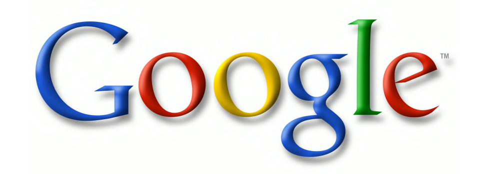
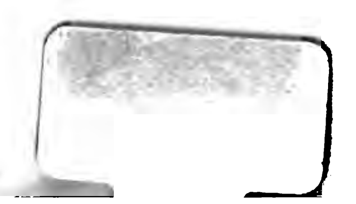





SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS







ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIII. Band.

Bonn
P. Hansteins Verlag.
1895.

1895, Jun 7 — 1897, Mar 8
Conant fund

Inhalt.

Seite

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.

ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIII. Jahrgang 1. Heft.

Bonn
P. Hanstein's Verlag.
[illegible]

Inhalt.

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.

SCHAPBACH UND SEINE BEWOHNER.

BEARBEITET NACH DEM FRAGEBOGEN ZUR BADISCHEN VOLKSKUNDE.

VON

J. J. HOFFMANN,

SCHAPBACH.

1. ORTSNAME usw.

Schapbach, in einem lieblichen Seitentale der oberen Kinziggegend gelegen, ist eine aus 31 Zinken zusammengesetzte politische Gemeinde, welche mundartlich „Schappen" („im Schappe") genannt wird. Mit den zur politischen Gemeinde Oberwolfach (im Volksmunde auch „Altwolfe" [1]) genannt) gehörigen Zinken Tiefenbach und Zierle bildet Schapbach eine katholische Pfarrei, deren Schutzheiliger der hl. Cyriacus ist. Als Nebenpatrone werden alljährlich der hl. Sebastianus und der hl. Wendelinus verehrt.

Weltlicher Patron (dem der Pfarrsatz zusteht) ist der regirende Fürst von Fürstenberg.

Der Marktverkehr richtet sich nach der 13 km. südlich gelegenen Amtsstadt Wolfach. Die Gemeinde umfasst 2 Schulverbände: Schapbach = Dorf mit 2 Hauptlehrern und Schapbach = Seebach, 3 km. weiter talaufwärts, mit 1 Hauptlehrer. Zum untern Schulverband gehören die Zinken:

1. Am Bühl,	13. Ob dem Dorf,
2. Am Felsen,	14. Rinken,
3. Auf dem Felsen,	15. Salzbrunn,
4. Bäch,	16. Schwarzenbruch,
5. Dorf,	17. Steig,
6. Grün (Grü'),	18. Sulz,
7. Hirschbach (Hirschbe),	19. Untertal,
8. Holdersbach,	20. Vor-Hirschbach (Hirschbe),
9. Im Tal,	21. Vor-Tiefenbach,
10. In der Höll,	22. Vor-Wildschapbach,
11. Kupferberg $^1/_2$,	23. Wildschapbach(W-Schappe)
12. Löchle,	24. Winkel.

[1]) Sepp, wo nus? he, welleweg e weng in d' alt Wolfe na'!

Außer diesen 24 Schapbacher Zinken gehören zum Schulverband Sch-Dorf, noch von der Gemeinde Oberwolfach die Zinken: Tiefenbach und Zierle.

Zum obern Schulverband Seebach gehören 7 ½ Zinken, nämlich

1. Glaswald,
2. Kupferberg ½,
3. Schmidsberg,
4. Seebach,
5. Settig,
6. Obertal,
7. Unter-Seebach,
8. Vor-Seebach.

2. FLURNAMEN usw.

Im Jahre 1824 wurde durch Lostrennung von Schapbach die politische Gemeinde Rippoldsau errichtet. Nach dieser Teilung umfasste die Gemarkung Schapbach noch ein Gelände von 3849 ha. 66 ar 75 qm., welche sich auf 104 Gewanne mit folgenden *Flurnamen* verteilen:

1. Am Bühl,
2. „ Felsen,
3. „ hintern Kupferberg,
4. „ Kupferberg,
5. „ Kellersgrund,
6. „ Klausbühl,
7. „ Lehwald,
8. „ Schmidsberg,
9. „ Schwarzenbruch,
10. „ Segenberg,
11. „ Teuscheneck,
12. „ Waldkopf,
13. „ Weihereckle,
14. An der Holzeck,
15. „ „ Schab,
16. „ „ Seeebene,
17. „ „ Steig,
18. Auf dem Felsen,
19. „ „ Schwarzenbruch,
20. Beim Dorf,
21. „ Hinterweiher,
22. „ Rinken,
23. Besserung,
24. Bruderhalde,
25. Ecke,
26. Erlengrund,
27. Freiersbach,
28. Freiersberg,
29. Fritschenäckerle,
30. Gantersbach,
31. Gausberg,
32. Glackstein,
33. Grün,
34. Hausmatt,
35. Hohbach,
36. Hohwyhl,
37. Heidenstadt,
38. Herzenbach,
39. Hilsenteil,
40. Hinterer Glaswald,
41. „ Hirschbach,
42. „ Kammelbrunn,
43. „ Schempbach(Schembe),
44. Hirschbachloch,
45. Hirschbachstieg,
46. Hundskopf,

47. Im Brieschapbach (Br-Schappe),
48. „ Dohlenbach,
49. „ Dorf,
50. „ Gierisloch,
51. „ Salzbrunnen,
52. „ Seebach,
53. „ Seeben,
54. „ Settig,
55. „ Tal,
56. „ Waldgrund,
57. „ Wildschapbach (W-Schappe),
58. „ Winkel,
59. In der Bäch,
60. „ „ Bast,
61. „ „ Höll,
62. „ „ Klause (Kluse),
63. „ „ Schliff,
64. „ „ Sulz,
65. Kesslersgrund,
66. Klausbühl,
67. Klausenhalde,
68. Kohwald,
69. Kraiennest,
70. Löchle,
71. Mittelreute,
72. Mittlerer Hirschbach,
73. „ Holdersbach,
74. „ Kupferberg,
75. Muller,
76. Ob dem Endweg,
77. Obermeierseckle,
78. Ochsenmatte,
79. Rappengrund,
80. Rappenmatte,
81. Rauhalde,
82. Sailstock,
83. Sattellege,
84. Schappenberg,
85. Schlegelsgrund,
86. Seeben,
87. Seeben-Almend,
88. Seehalde,
89. Steinhag,
90. Sulzberg,
91. Sulzhalde,
92. Tal-Almend,
93. Untermeierseckle,
94. Unter-Seebach,
95. Untertal,
96. Vor-Hirschbach,
97. Vor-Seebach,
98. Vor-Tiefenbach,
99. Vor-Wildschapbach,
100. Vorderer Holdersbach,
101. „ Kammelbrunn.
102. „ Kupferberg,
103. „ Schempbach (Schembe),
104. Wanne.

Bachnamen:

1. Bächbächle,
2. Brieschapbächle,
3. Dohlenbächle,
4. Fegersbächle,
5. Freiersbach,
6. Gantersbach,
7. Hirschbach,
8. Holdersbach,
9. Kesslersbächle,
10. Kohgrundbächle,
11. Kühnersbach,
12. Rutschengrundbächle (Rütschete),
13. Salzbrunnbächle,

14. Schempbach (Schembe),
15. Schierlebächle,
16. Seebach,
17. Settigbächle,
18. Sulzbächle,
19. Tiefenbach,
20. Wildschapbach (W-Schappe),
21. Wildsee,
22. Wolf.

Die Flussnamen gelten in der Regel auch für Tal und Zinken; z. B. Wildschapbach, Seebach, Hirschbach, Holdersbach, Tiefenbach, Dohlenbach usw. mit Ausnahme des Hauptbaches „die Wolf,“ deren Tal man gemeinhin „Schapbachertal“ nennt; einen Zinken „Wolf“ oder „Wolfbach“ usw. gibt es in der Gemeinde nicht.

3. FAMILIEN- UND TAUFNAMEN.

Man kann von Schapbach behaupten, dass so ziemlich alle Haushaltungen mehr oder weniger mit einander verwant sind, namentlich die Hofbauernfamilien.

Greifen wir deshalb ein tatsächliches Beispiel aus der Wirklichkeit heraus, unter Bezugnahme auf die nachverzeichneten 14 Höfe:

Bächhof, Hanseleshof, Hanschristleshof, Bühlhof, Zollerhof, Aloiseshof, Disleshof, Waideleshof, Maierhof, Polterhof, Künstleshof, Bernardshof, Dieterleshof, Winkelhof.

Von diesen 14 Hofbesitzern war der alte Bühlbauer der Bruder zum Winkelbauer. Die Tochter des letztern ist die Frau seines Brudersohnes (des jungen Bühlbauern). Der junge Bühlbauer aber ist der Bruder des Bächbauern und dessen Frau die Schwester des Zollerbauern und der Aloisesbäuerin. Desgleichen sind der Hanselesbauer, der Dieterlesbauer und die Winkelbäuerin Geschwister; ebenso die Künstlesbäuerin, die Hanselesbäuerin und Hanschristlesbäuerin. Der Zollerbauer, Bächbauer, Aloisbauer und Bühlbauer sind Schwäger unter sich und teilweise wieder zum Maierbauer, Dislesbauer und Waidelesbauer. Der Bernardsbauer ist väterlicherseits mit dem Polterbauer und Künstlesbauer und mütterlicherseits mit dem Dieterlesbauer und durch Heirat seiner zahlreichen nachgeborenen Geschwister noch mit der halben Gemeinde verwant. Aus dem Gegebenen ist soviel zu entnehmen, dass die Hofbauern durchweg nur unter sich heiraten. Hoferben, welche mehrere Geschwister abzufinden haben, können wol auch nicht anders.

Der Umfang der Verwantschaft zeigt sich am deutlichsten in den vorherrschenden Familiennamen. Es gibt nämlich nach dem Stande vom 19. Oktober 1893 in Schapbach (einschließlich der selbständigen über 25 Jahre alten männlichen Personen):

57 Familien Armbruster, 20 Familien Dieterle, 20 Familien Schmieder, 15 Schmid, 13 Herrmann, 10 Waidele, 10 Weiß, 8 Lehmann, 7 Wiegand, 7 Künstle, 6 Müller, 6 Schoch, 5 Harter, 5 Heizmann, 4 Bächle, 4 Bühler, 4 Echle, 4 Günter, 4 Rauber, 3 Brüstle, 3 Dreher, 3 Hoferer, 3 Schrempp, 3 Welle, 3 Zanger, 2 Bruder, 2 Börsig, 2 Faißt, 2 Fritsch, 2 Groß, 2 Huber, 2 Kienle, 2 Rosenfelder, 2 Schnurr, 2 Vetter, 2 Zimmermann,

ferner:

je 1 Familie Borho, Braitsch, Decker, Gant, Haser, Hauer, Herr, Herzog, Hoffmann, Jehle, Leuthner, Nopper, Reinberger, Roth, Stöhr, Knapp, Spengler, Sum, Ziegler.

Ausgestorbene oder abgegangene Familiennamen, welche sich vor 100 Jahren noch im Bürgerbuch und den Schatzungslisten vorfanden, sind:

Allgayer † 1847, Seebacher † 1854, Eisenmann † 1825, Oberföll † 1865, Kiefer † 1873, Uhl † 1845, Sassauer † 1859, Faller † 1876, Lambrecht † 1862, Dimmler † 1850, Sutterer † 1852, Neuburger † 1856, Holzer † 1889, Winterer † 1879, Seifritz † 1876, Esslinger † 1889, Teurer, Gigi, Leise, Rink, Finkenzeller, Fleisch, Albrecht, Gebele, Kaspar, Gieringer.

Manche Namen haben sich in der Schreibweise im Laufe der Zeit vollständig verändert. So z. B. finden sich in den Verzeichnissen des vorigen Jahrhundert die Namen:

Hörmann, deren Nachkommen sich heute Herrmann schreiben; ferner: Ginterer, jetzt Günter, Drajer, jetzt Dreher.

Unter 270 Mannspersonen nannten sich (19. 10. 93): 25 Johannes (Hannes), 20 Josef, 15 Anton (Toni), 13 Severin (Sever), 12 Andreas (Andres, Räser), 11 Karl, Wilhelm, 10 Markus (Marx), 9 Tobias (Tobes), 7 Philipp, 6 Matthias (Mathis), Leopold (Polder), 5 Franz, Friedrich (Fritz), Lorenz (Lenz), 4 Bernhard, Daniel, Euseb, Valtin, Gordian (Gorde), Alois, 3 Augustin, Engelbert, Hermann, Georg (Jörg), Wendelin (Wendel), Jakob, 2 Cölestin (Zöli), Elias, Eduard, Ludwig (Lui), Peter, Vincenz, Kilian, Cyriak (Jox), Gottfried, Benedikt;

ferner je 1

Alban, August, Emanuel, Gottlieb, Konstantin (Kunstel), Leander, Kosmas, Matthäus (Matheis), Nikodemus (Demes), Roman (Romme), Erhard, Seraphin, Franz Sales (Franzalis), Heribert, Konrad, Simon, Klemens, Albin, Januar, Christian (Christl), Lukas, Xaver, Albert, Pankraz, Adolf, Salomon, Remigius (Remmich), Leo, Ambros (Brosi), Basilius (Basile), Martin (Marte), Sebastian (Basche), Valerian (Valeri), Desider (Dessi), Fridolin (Fridl), Jonas, Max, Pius, Stephan (Steffe), Ferdinand (Ferdi), Michael (Michl), Gregor (Gori), Markarius (Markard), Egidius (Egide), Norbert (Bertes), Oswald, Otto, Julian (Julle), Amand.

Unter 100 Schulmädchen befanden sich:

13 Paulina (Pauli), 9 Theres, 7 Franziska, Amalia, 6 Helena (Heli), 5 Auguste, Marianne, 4 Magdalena (Madle), 3 Elisabeth (Lisbeth), Thekla, Euphrosyna (Euphrosi), Sophie, Frieda, 2 Cäcilia (Zäzl), Johanna, Anna, Luise (Luwise), Brigitte, Rosa, Klara, je 1 Agatha (Agad), Justina (Justi), Antonie, Amanda, Rosina (Rosi), Karolina (Karli, Lina), Anastasia (Stas), Genovef, Hermina (Mine), Stephanie, Viktorie, Bertha, Katharina (Kätheri), Emma, Veronika (Verone). Dies sind Schülerinnen der Schule Schapbach-Dorf. In der obern Schule, Schapbach-Seebach, finden sich Hirlanda, Jukunde, Hermengild, Eudoxia usw., weil die dortigen Kinder meistens je nach ihrem Geburtstag auch nach dem betr. Kalendernamen (Tagesheiligen) getauft und benannt werden.

4. HAUSBAU usw. (Heinersbauernhof.)

Unfern des Gasthauses zum Ochsen erblickt man auf der dem Bache gegenüberliegenden Berghalde ein altes, wetterfestes Bauernhaus, dessen gewaltiges Strohdach an der Bergseite bis auf den Boden herabreicht. Bei genauer Besichtigung bemerkt man, dass dem ursprünglichen Gebäude im Laufe der Zeit einige kleinere Anbauten beigefügt wurden. Die letzte derartige Erweiterung geschah aber schon vor mehr als 100 Jahren unter des jetzigen Besitzers Urgroßvater. Ueber dem steinernen Torbogen am Eingang des „neuen“ unmittelbar hinter dem Hauptbau errichteten Kellers befindet sich nämlich eine Inschrift vom Jahre 1778 mit dem Hofzeichen (Hausmarke)

des Heinersbauernhofes, welches auch auf den Grenzsteinen eingegraben ist, und womit der Bauer auch sein Holz auszeichnet.

Das Hauptgebäude ist aber gut 200 Jahre älter als dieser Keller und wir haben es hier mit einem der ältesten Höfe des Schapbachertales zu tun. Wie alle Bauernhäuser hiesiger Gegend, ist auch der Heinersbauernhof nur einstöckig, indem der als Stallung benutzte steinerne Unterbau nicht als Stockwerk gerechnet wird.

Wohnung, Scheuer, Stall usw. befinden sich zusammen unter einem Dach und zwar so, dass der Giebel gegen die Straße gerichtet ist. Mit Ausnahme des Unterbaues ist das ganze Gebäude aus Tannenholz gezimmert, sogar die Nägel sind von Holz. Nur Grundschwellen und Eckpfosten sind von Eichenholz. Das Vorderhaus besteht aus Flecken (Bohlen), der Hinterbau dagegen aus eingeschobenen Dielen. Das Dach ist an der Giebelseite auf $^1/_3$ abgewalmt und zwar so, dass oben eine dreieckige Dachlucke offen bleibt. Besondere Zierraten am Dachfirst oder den Toren kommen nur noch in ganz vereinzelten Fällen, am Heinersbauernhof dagegen gar nicht vor. Was nun die innere Einteilung des Hofes betrifft, so haben wir zunächst drei Haupträume ins Auge zu fassen, nämlich:

1. Das Erdgeschoss,
2. Den Wohnraum und
3. Die Bühne (Speicher).

Das *Erdgeschoss* mit ebenem Eingang an der Tal-Giebelseite durch drei gewölbte steinerne Torbogen, umfasst ebensoviel längs parallel neben einander liegende Abteilungen, rechts den Rindviehstall (Kühe, Kalbinnen, Kälber usw.); links den Ochsenstall mit Pferdestand und in der Mitte den Futterraum. Den Abschluss bilden der Streuschopf und die Schweineställe.

Durch eine hölzerne Stiege an der linken Traufseite gelangt man zu dem *Wohnraum*. Auf der Höhe des ebenfalls seitwärts einmündenden Hausganges (Husgang) setzt sich die Treppe als vom Dach geschützter äußerer Gang bis zum Tor in die Futterscheuer fort, wo solcher dann eben in den Boden der Berghalde ausmündet. Der eigentliche Hausgang ist ziemlich dunkel und durchzieht den innern Raum in einem rechten Winkel. Dem Haupteingang gegenüber befindet sich die Türe

zur eigentlichen Wohn- oder Bauernstube, wo das Essen eingenommen wird und sich Bauer und Gesinde („Völkere“) in der freien Zeit gemeinsam aufzuhalten pflegen. Die ganze Breite der beiden Außenwände ist mit niedrigen Schieberfenstern versehen, von je 30 Scheiben. Das Eck, wo die beiden Fenster zusammenstoßen, nennt man den Herrgottswinkel, weil dort das Kruzifix hängt. Der schmale Raum zwischen Fenster und Decke ist mit Heiligenbildern (Tafeln) behängt und unter den Fenstern zieht sich der ganzen Länge nach je eine Bank hin. Der Tisch steht im Herrgottswinkel. Am andern Eck (aber in gleicher Linie mit dem Tisch) befindet sich der große Kachelofen, der mit ganzen Holzscheiten von der Küche aus geheizt wird. Um die drei Seiten des Ofens stehen Bänke. Fast neben diesem ragt der große Kunstherd von der Küche ebenfalls in die Bauernstube herein. Vor diesem steht eine Bank mit Polsterunterlage (Strohsack) worauf der Bauer sein Mittagsschläfchen abhält, während sichs Söhne und Knechte auf den Ofenbänken bequem machen. Durch einen Wandschieber steht die Stube unmittelbar mit der Küche in Verbindung, vornehmlich zur Hereinreichung der Speisen. Auf der Eingangsseite befindet sich gleich neben der Türe der Weihwasserkessel und daneben die Schwarzwälder Uhr mit hölzernem, hohem Uhrengehäuse. Vorn am Fenstereck ist ein Eckkästchen. Zwischen diesem und dem Uhrenkasten führt die Türe zum engern Familienzimmer, zugleich Herrenstube und Schlafzimmer der Bauernfamilie. Am obern Ende, inmitten des Zimmers stehen nebeneinander die Betten des Bauern und der Bäuerin und davor das Ruhebett; rechts neben den Betten befindet sich ein Schrank (meistens Glasschrank) und links eine Kommode und darauf so eine Art Hausaltar (Christus- und Muttergottesstatuen usw.). Der Kachelofen wird vom Hausgange aus geheizt. Das Schlafzimmer springt an der Giebelseite um einen Meter weiter vor als die Wohnstube und hat ebenfalls eine Fensterreihe gegen die Straße hin. Eine Türe führt auf den Hausgang. Desgleichen führt auch vom Wohnzimmer aus auf der Tischseite eine Tür nach dem Küchenanbau, dessen eine Hälfte, wenn nötig als Krankenzimmer, sonst aber als Gemüse- und Vorratskammer benutzt wird. An derselben Wand, neben dieser Kammertüre, ist ein Wandkästchen, das sog. „Kösterle.“ An demselben sowie an

der Fensterverkleidung sind schmale Lederriemen befestigt, in welche die Knechte und Mägde ihre Löffel und Gabeln hineinstecken, und über diesen hängen die Strähltaschen, worin die Haarkämme aufbewahrt werden.

Einer der merkwürdigsten Räume in diesem Geschoss ist unstreitig die Küche. Trotzdem sich ein gewaltiger Rauchfang über dem großen Kunstherd wölbt, ist die ganze Decke der „Kuchi“ kohlschwarz von Glanzruß, und von ihr herab hängen die Speckseiten von gut 10 schweren Mastschweinen. Bekanntlich wird im Schwarzwald nicht wie im Unterland das Rauchfleisch in Braten geschnitten und so geräuchert, sondern das Schwein wird der Länge nach mitten durchgehauen, Kopf und Beine abgetrennt, und in die Beize gelegt. Dann werden die zwei Hälften frei in der Küche aufgehangen. Sodann wird der Rauchabzug verhindert und die Küche in dichten Qualm versetzt und auf diese Weise das Fleisch geräuchert, daher auch Decke und Wände von Ruß erstarren. Rings an den Wänden stehen Küchenschränke, Schafte, ein Mehltrog, Tisch und im Küchenanbau der Brunnen mit der Milchkammer. Drei Ausgänge führen teils nach der Gemüsekammer, dem Hofe und auf den Hausgang.

Unmittelbar an die Küche, aber mit dem Eingang vom Hausgange aus, stößt die Knechtekammer an. Auf der entgegengesetzten Seite liegt das Schlafzimmer für die Mägde (Wiwerevölker) und daneben die sog. Rumpelkammer, worin auch die Spinnräder aufbewahrt werden. Unmittelbar an die Wohnräume, und zwar in gleicher Flucht reihen sich die Wirtschaftsräume an. Letztere stehen durch eine Treppe mit dem Erdgeschoss (den Ställen) in Verbindung. Vom Hausgang tritt man durch eine mit einem T förmigen Holzriegel verschließbare Türe direkt in die Futterscheuer, und diese steht wieder unmittelbar nebst der anstoßenden Heuscheuer (Heuloch genannt) mit der Bühne in Verbindung. Fast turmhoch ragen die Heustöcke durch das offene Gebälk bis zur „Horhowete“ (obere Bühne, im Unterland auch Katzenlauf genannt) empor. Wohnräume und Bühne stehen im Innern ebenfalls durch eine schmale steile Stiege mit einander in Verbindung. Der eigentliche Eingang zur Bühne geht außen von der Bergseite aus, wo man mit Ross und Wagen längelang durch den ganzen Oberbau fahren kann. Das abgewalmte Dach springt auf

dieser Seite 7 Meter weit über den eigentlichen Giebel vor und bildet so eine Art Vorhalle, die man Einfahrt (Jfahrt) nennt. Hier lagern Pflüge, Schlitten, Karren, Farnstreu, Garbenseiler und andere dergleichen Dinge.

Von da tritt man in die eigentliche Bühne, die den ganzen weiten Raum von einem Giebel bis zum andern einnimmt und beiderseits durch das Dach begrenzt wird. Die vordere offene Giebelseite ist zu Zeiten mit Garben zugesetzt. Nur durch ein einziges Fenster, freilich mit 48 kleinen Scheiben, das an einer Verschalung am rechten Eck angebracht ist, fällt dann Licht in diesen Raum. Rechts und links sind die Oehmd- und Strohvorräte aufgeschichtet und der Windmühle (Wannmühl), Dreschmaschine, Futterschneidmaschine, den Sieben, Jochen, Dreschflegeln, Fruchtzübern, Fruchtkörben (Wannen), dem Strohstuhl und Kurzfuttertrog ihr Platz angewiesen. Dazwischen lagern allerlei Kleingeschirre und Wagnerholz zu Schlittenbäumen. Ein Futterloch führt von der Bühne hinab bis zum Futterraum im Erdgeschoss. Der mittlere Teil der Bühne wird als Tenne zum Dreschen benutzt.

Die ganze Außenseite des Holzbaues ist mit Schindeln geschützt. Bei Neubauten werden infolge von amtlichen Belehrungen jetzt meist Falzziegel zur Eindeckung benutzt und ebenso überall Kamine angebracht. Nur an ganz alten Höfen finden sich noch die runden bleigefassten Butzenscheiben.

Die Kellerräume befinden sich, wie schon eingangs erwähnt, im Anbau und bestehen aus dem Erdäpfelkeller, dem Gemüse- und dem Weinkeller. Etwas abseits vom Bauernhaus befindet sich in uraltem Baustil noch ein Nebengebäude, welches nur Speicher und Keller enthält. Vor diesem liegt das Wasch- und Backhaus. Eine Rauchabzugsvorrichtung gibts darin aber nicht, der Rauch muss seinen Ausweg durch die Türe und Dachlucke suchen. Meistens befindet sich darin auch noch die Brennerei zur Herstellung des berühmten Schwarzwälder Kriesenwassers. Vor dem Hause befindet sich ein laufender Brunnen mit der Viehtränke.

Die reichlichen Holzvorräte lagern teils unaufbereitet in Beugen im Freien beim Hause, teils klein gespalten unter den Stiegen und auf der Bühne. Eine weitere Reihe von Schweineställen ist im sog. „Sauhus“ untergebracht, das durch einen Gang mit der Kuchi in Verbindung steht. Auf einzelnen,

namentlich weit vom Dorfe entlegenen Höfen befinden sich noch besondere große Kruzifixe oder Bildstöcke, auf dem Hanselesbauernhof sogar eine vollständig kirchlich ausgestattete Kapelle.

Dem hierbeschriebenen Heinersbauernhof gegenüber, auf der andern Talseite dicht an der Straße liegt das zum Hofe gehörige, im neuern Stil erbaute „Libdig" oder Leibgedinghaus, in welches sich der Besitzer nach der Hofübergabe zurückzuziehen pflegt. Der Heinersbauernhof nimmt unter den Schapbacher Hofgütern die 18. Stelle ein. Er umfasst nämlich: 77 ha. 55 ar 96 qm., das ist: 215 badische Morgen, 1 Viertel und 74 Ruten.

5. HAUSMARKEN.

Die Grenz- oder Marksteine heißt man in Schapbach = Lochensteine. Auf den Lochensteinen der Hofbauern sind vielfach deren Hofzeichen (Holzzeichen, auch Familienwappen) eingegraben. Jede Hofbauernfamilie führt ein eigenes Wappen, das auch zur Unterscheidung der Hölzer auf gemeinsamen Holzlagerplätzen auf alle von denselben Höfen kommenden Stämme (Klötze usw.) eingeritzt wird. [Es sind lineare Zeichen, wie man sie aus dem bekannten Werke von Homeyer kennt. Vgl. Tafel.]

6. VOLKSTRACHT.

Obwol so zu sagen jedes Tal, ja fast jeder Ort bezüglich der Tracht seine besonderen Eigentümlichkeiten aufweist, sind es im Wolfacher Bezirk namentlich zwei größere Talgemeinden, welche in malerischer Tracht die Norm bilden. Es sind dies *Gutach* und *Schapbach*. Ersteres ist die protestantische, letzteres die katholische Bekleidungsweise. Während in den protestantischen Trachten mehr das Ernste, Dunkle, also vorweg Schwarz vorherrscht, begegnet man in den katholischen Orten ausnahmslos hellen, bunten Farben. Rot sind fast durchweg die kurzen Röcke der schmucken Töchter des Schapbachtales; aber auch himmelblau und smaragdgrün zählt zu den Lieblingsfarben.

In dem Gutacher Tale treffen wir die eigentümlichen gelben Strohhüte der Weiber mit den dicken, roten wollenen Blumen darauf, und die dunkeln, vielfaltigen kurzen Röcke mit kurzer Taille.

Wie die Gutacher, ist auch die Kirnbacher Tracht. Die Weiber tragen auf den flachen, tellerförmigen Hüten schwarze Bollen.

Im Schapbacher Tal tragen die Frauen schwarze Hauben, welche vorne einen feinen schwarzen Spitzenbesatz, hinten einen teuren golddurchwirkten Boden (Kappendeckel) haben. Ueber Kappe und Ohren wird (im Winter) ein handbreit zusammengefaltetes Taschentuch gebunden, je nach den Verhältnissen aus Seide oder Baumwolle. Auf manchen Bildern sieht man Schapbacher Frauen auch mit gelbem Strohhut, der mit roten Wollrosen geschmückt ist, abgebildet. Dieser ist aber jetzt völlig in Abgang gekommen. Im Sommer tragen Frauen und Mädchen einen breiten aber ganz flachen Strohhut, der zugleich als Regen- und Sonnenschirm dient (Räge- und Sunnedächli). Desgleichen tragen sie ein nach oben offenes kurzes Mieder, welches am untersten Ende zusammengehalten wird. Der untere Saum desselben läuft in einen enganschließenden fingersdicken Gurt (Wulst) aus, welcher den Rock zu tragen hat. Unter diesem Gurt hängen beiderseits die Zipfel des bunten Halstuches hervor, welches vorne kreuzweise über die Brust geschlungen wird und worüber sich ein breiter, weißer Spitzenkragen legt. Die Hemdärmel sind weit, kurz und schließen mit einem engen Spitzensaum. Der Rücken des Mieders besteht aus einem buntfarbigen Stoffe. Schulter und Brust ist mit roten Schleifen und die Verschnürung durch hübsche Bänder verziert. An den Sonntagen, sowie im Winter kommt dazu ein schwarzer Spenser, roter, auch andersfarbiger, meist blauer Rock, helle gestreifte (blaue oder grüne) Schürze (Fürtuch genannt) mit breitem Schurzbande, blaue, rotgezwickelte Strümpfe und Laschenschuhe.

Am „Fäscht" (Patrocinium), „Herrgottstag" (Fronleichnam), den „Monatssonntagen" (erster Sonntag eines jeden Monats), den „Frauentagen" (Marienfeiertagen), sowie bei Prozessionen, Bauernhochzeiten und Jungferbegräbnissen tragen die Mädchen den jungfräulichen Ehrenschmuck, das „Tschäppl." Es ist dies eine niedliche Krone von Perlen und Glaskrystallen, welche durch zwei rote Bänder auf dem Kopfe befestigt ist. Die Enden der langen, frei über den Rücken herabhängenden Flechten sind mit gelben Schlüpfchen geziert, während die breiten roten Tschäpplbänder fast bis zum Boden herabhängen.

Gefallenen Mädchen ist diese Ehrentracht nicht gestattet. Beim Begräbnis einer Jungfrau erscheinen die Tschäppljungfern

in weißen Schürzen mit weißen Bändern. Frauen und Mädchen schlingen die Zöpfe kranzförmig um den Kopf. Während des Brautstandes hängen die Flechten frei über den Rücken herab. Leider herrscht fast durchweg die Unsitte, die Haare straff nach hinten zusammenzuziehen, so dass man oft Frauen im besten Alter halb kahlköpfig antreffen kann.

Die Tracht der Männer, „das Häs", besteht aus dem schmalkrempigen, halbhohen schwarzen Filzhut, schwarzem Halstuch, steifem, aufrechtstehendem Hemdkragen, früher roteingefasster, dunkelgrauer (jetzt gewöhnlich schwarzer) Tuchjuppe oder rotbraunem gestrickten Tschoben, karrirter (früher roter) Weste — Gilet genannt —, schwarzen Kniehosen, weißen oder blauen Strümpfen und kurzen Stiefeln oder Laschenschuhen.

An Festtagen tragen die Mannsleute einen langen schwarzen Rock mit farbigem Futter. Trägt der Bauer Laschenschuhe, so schließen die Hosen dicht unter den Knieen mit einer Schleife ab, trägt er dagegen Stiefel, so sind diesen an der Außenseite der Strupfen mit den Hosen zusammengeknüpft. Wie in der Gemeinde Schapbach, so ist die Tracht durchweg im ganzen Schapbacher Tal dieselbe. Bei den Bewohnern entlegener Höfe tritt sie aber am reinsten, und bei den Weibern allgemeiner als bei den Männern auf.

[7. 8.]

9. b KINDERREIME usw.

Guten Tag, Herr Gärtnersmann,
Haben Sie Lavendel?
Rosmarin und Tymian
Und ein wenig Wendel?

Ja Madam, das haben wir
Drunten in dem Garten.
Möcht Madam so gütig sein
Und ein wenig warten.

Gustel! bring den Stuhl herein
Mit den gold'nen Spitzen!
Möcht Madam so gütig sein
Und ein wenig sitzen!
Gustel, zieh den Stuhl hinweg,
Und die Madam liegt im Dreck.

Schpringt jetzt übers Brückle nüwer,
Holt e schneeweiß Kindle rüwer.
Ritsch, ratsch, ruus!
D' Pfiff isch huus!

Bitsche, batsche Kuche,
Der Bäcker hat gerufe,
Die Luis hat kein Teig gebracht,
Drum kriegt sie auch kein Kuche gmacht.
Wer will gute Kuche backen,
Der muss haben sieben Sachen:
Eier und Schmalz,
Zucker und Salz,
Milch und Mehl,
Safran macht den Kuchen gel.

10, 20, 30, Mädchen, du bist fleißig!
40, 50, 60, Mädchen, du bist prächtig!
70, 80, 90, Mädchen, du bist einzig!
100, 1000, 1,000,000, Mädchen auf des Kaisers Thron!

Mi Mueter backt Küechli,
Backt alli so braun,
Un sie will mr nünt gä,
I soll nünt dervo hau.
Sie gibt mr en Brocke,
I soll'm Biberli locke:
Biberibie! Biberibie!
De Brocke ess i!

Die Kinder bilden mehrere konzentrische Kreise; die größeren stehen außen hinter den Kleinen und eines fragt:

Verkauft ihr euer Kind nicht?

Darauf antwortet ein größeres:

Nein; lieber will ich betteln laufen
Als mein liebes Kind verkaufen.

Darauf springen die beiden um den Kreis herum und wer wieder zuerst an dem Platze ist, erhält das Kind; das andere fragt wieder weiter.

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,
Knecht, hol Wein!
Magd, schenk ein!
Herr, sauf aus!
Pack dich zum Loch hinaus!

1, 2, 3, 4,
Auf dem Klavier
Da liegt ein Ding,
Das macht: kling, kling!

(Fangspiel).

Fuchs, was tust du in meinem Weingarten?
Trauben fressen!
Wenn aber der Schütz kommt?
Do sin Löcher gnug. (Reißt aus).

Blauer, blauer Fingerhut
Steht den Mädchen gar zu gut.
Mädchen, du musst tanzen
In dem grünen Kranze,
Mädchen, du sollst knien.
Eines zu dir ziehen.
Armer Has, was fehlet dir?
Klag nur deine Schmerzen mir,
Has hieb! Has hieb!

Mein Vater hat ein Garten kauft,
Hier ein Garten, da ein Garten.
Ist das nicht ein schöner Garten?
In dem Garten da ist ein Nest,
Hier ein Nest, da ein Nest,
Ist das nicht ein schönes Nest?
In dem Nest da ist ein Ei,
Hier ein Ei, dort ein Ei,
Ei, das ist ein schönes Ei!
In dem Ei da ist ein Dotter,
Hier ein Dotter, da ein Dotter,
Ist das nicht ein schöner Dotter?
In dem Dotter ist ein Tisch,
Hier ein Tisch, da ein Tisch,
Ei, das ist ein schöner Tisch!

In dem Tisch liegt ein Brief,
Hier ein Brief, da ein Brief,
Ist das nicht ein schöner Brief?
In dem Brief steht geschrieben,
Hier geschrieben, da geschrieben:
Brave Kinder soll man lieben!

Dida, Deida, Säckle, volle Kriesestei!
Morn kummt de Vadder hei';
Was we' mr koche?
Herdäpfelschnitz un Knoche!

(Hex im Keller.)

Muetter, i möcht gern en Aepfel!
Gang nuntin Keller un hol dr ein.
's isch awer e Hex im Keller!
Allo, Bäwele, gang mit.
's isch awer e Hex danne!
I will emol selwer mit i.
O, des isch jo nu so ne alts Stoßfaß!
Kumme, gen e weng schpazire.
Muetter, 's zupft mi eber!
Mi au, mi au, mi au!
O, des isch jo nu de Wind.
Au, jetzt zupft mi's awer selwer!

(Jetzt schauen alle hinter sich und rufen:)

O, d' Hex, d' Hex!

(Jetzt fragt die Hexe:)

Wu gohts noch Rippoldsau?
Do nuus!
Wu gohts noch Wolfe? (Wolfach)
Do nuus!
Wu komme denn ihr her?
Vu Wittgene (Wittichen).
Ja, was hent ihr dört g'macht?
Wi gesse un Weckli trunke!
Wu gohts ins Hexeland?

(Mit dem Ruf: D' Hex, d' Hex! springen jetzt alle auseinander.)

Der schlaue Fuchs.

Mutter: Kinder kommt!
Kinder: Wir kommen nicht.
M. Was fürchtet ihr denn?
K. Den schlauen Fuchs.
M. Wo ist er denn?
K. Im hintern Busch.
M. Was frisst er denn?
K. Das grüne Gras.
M. Was trinkt (sauft) er denn?
K. Die süße Milch.
M. Kinder kommt!

(Alle Kinder springen und das, welches gefangen wird, muss beim Weiterspielen Fuchs sein.)

9. f ORTSNECKEREIEN.

Den Bewohnern der benachbarten Gemeinde Oberwolfach (talabwärts) wird der Spitzname *„Schnitzpuper“* beigelegt, wogegen die Oberwolfacher die Schapbacher mit dem Uebernamen *„Käfzchekneller“* belegen.

Im untern Tale war nämlich der Obstbau schon weit früher in Blüte und Betrieb als weiter oben, wo derselbe erst später allgemein in Aufnahme kam.

Von Oberwolfach konnte man deshalb Schnitze von Edelobst bekommen, während in Schapbach und dessen Seitentäler die besseren Sorten noch weniger gepflanzt wurden. Es herrschte somit zwischen den beiden Gemeinden das nämliche Verhältnis wie zwischen den Neuenbürgern und den Odenheimern (Amt Bruchsal). Letztere führen heute noch den Uebernamen „Odemer Holzäpfel“ und erstere fühlen sich geärgert durch den Ausdruck „Neuberger Hutzeldreck.“

Die Bewohner der Schapbacher Nachbarsgemeinde Rippoldsau werden mit der Titulatur *„Harzkäppler“* geuzt, weil diese sich in früherer Zeit außer mit Flößerei noch hauptsächlich mit Harzsammeln (harzen) beschäftigten. Während das äußere Wahrzeichen der Flößer in großen Wasserstiefeln bestand, trugen die Harzer eigentümlich geformte Mützen (Harzerkappen).

[10.]

11. SAGEN.

Die Nixe am Wildsee.

Ueber die Sage von der Nixe am Wildsee gehn im Volksmunde abweichende Darstellungen um. Die bekanntere lautet: Aus der stillen Flut des Wildsees[1]) taucht zuweilen die Nixe mit goldener Leier empor und lustwandelt an der nahen Halde. Alsbald lässt sie die Saiten ertönen und singt dazu ihr Lied, dass es rings im Walde wiederhallt. Dann kommt selbst das scheue Reh aus dem Dickicht und schmiegt sich traut an sie an. Mit ganz besonderem Zauber aber wirkt ihr ergreifendes Lied und ihre berückende Schönheit auf Herz und Gemüt dort einsam weilender Hirtenknaben. Umsonst ruft dem betörten Jüngling die Gewissensstimme zu: Fliehe weg von hier, die Nixe bringt dir nur Verderben. Bestrickt von ihrem Sang und ihren Reizen ziehts den Verblendeten immer mächtiger zu ihr hin. Kosend zieht sie ihn zum See und hinab in die Flut, um alsbald mit ihm in der dunklen Tiefe zu verschwinden.

Noch einmal ertönen die Saiten, aber erzitternd wie ein Sterbelaut. So hat die Wasserbraut schon manchen Jüngling betört. [Leider ist diese Darstellung nicht einfach nach dem Volksmunde aufgezeichnet, sondern poetisirt.]

Eine andere Darstellung lautet:

Etwa einen starken Kilometer weiter talabwärts vom Wildsee, lag bis in die 1840er Jahre der sog. Seebenhof, ein geschlossenes Gut von rund 600 badischen Morgen, welches damals durch Kauf um etwa 160 000 fl. in Besitz der Fürstenbergischen Standesherrschaft überging. In diesen Hof kam von Zeit zu Zeit die Nixe vom Wildsee, unterhielt sich mit dem Gesinde und sah nach des Bauern Vieh, um dessen Pflege sie sich jedesmal bemühte. Dabei soll die Nixe aber keineswegs vornehm getan haben, sondern „armselig in einem zottigen, zerrissenen und feuchten Kleide“ einhergegangen sein. Aus Be-

---

[1]) Wildsee, auch Glaswaldsee genannt, mit einer Flächenausdehnung von 2 ha. 81 ar 16 qm., liegt in einer Höhe von 845,9 Meter im Gewann Seehalde in dem zur Gemeinde Schapbach gehörigen Zinken Seebach—Glaswald, unfern der Griesbacher Gemarkungsgrenze.

dauernis schenkte ihr deshalb an einem Festtag die Bäuerin ein ganz neues Gewand, worauf die Nixe sagte: „So, jetzt bin ich bezahlt," und sich verabschiedete. Von da an kam die Nixe nicht mehr auf den Hof. Mit dem Gedeihen des Viehstandes, ebensowol wie mit dem Wohlstand des Seebenbauern[1]) im Allgemeinen aber ging es von diesem Zeitpunkt an rückwärts.

Heute — nach 50 Jahren — ist kaum mehr der Platz erkenntlich, wo die einstmals umfangreichen Hofgebäulichkeiten gestanden hatten.

Die untergegangene Stadt Benau.

Droben auf dem Schwarzenbruch[2]) liegt ein Gewann, das den Namen „Kirchhof" führt. Dort soll in urdenklichen Zeiten die Stadt *Benau* gestanden haben. Auf der entgegengesetzten Talseite, am äußersten Ende des Kupferberges, unfern des Wildsees, liegt wiederum ein ödes Berggewann, welches den Namen „Heidenstadt" führt. Beide — Kirchhof und Heidenstadt — bringt die Volksüberlieferung in Beziehungen, obwol sie wegen ihrer räumlichen Entfernung gar nie einen Zusammenhang mit einander gehabt haben können. Trotzdem heute ein mehr als 5 Kilometer langer hoher Gebirgsrücken die beiden Orte trennt, erzählt die Ueberlieferung von einem großen See, der einst beide Städte mit einander verbunden haben solle. Fragt man die Leute um nähere Auskunft hierüber, so erfährt man nichts anders als was Baader und Schnetzler in ihren badischen Volkssagen des längeren schon aufgezeichnet haben. Während über das mit Gestrüpp und Wald bewachsene „Heidenstadt" außer dem Namen nichts weiter bekannt ist, weiß der Volksmund über „Benau" schon mehr zu erzählen. Auf

---

[1]) An der linken Seitenmauer des Friedhofes zu Schapbach steht das Grabdenkmal des letzten Seebenbauern und dessen Ehefrau. Die Inschrift lautet: Hier ruht Johann Georg Armbruster, Seebenbauer, geboren am 13. April 1779; gestorben am 10. November 1846 neben seiner Ehefrau Apolonia, gestorben am 26. Mai 1838, alt 65 Jahre.

[2]) Schwarzenbruch, ein hoch auf einem Berge zwischen Wildschapbach und Rankach gelegener Zinken, mit weiter Fernsicht über den obern Schwarzwald. Gehört zur Hälfte Schapbach und zur Hälfte zur Gemeinde Oberwolfach.

dem Raume, wo diese Stadt gestanden haben soll, befinden sich heute einige stattliche Höfe, wie z. B. der Hanseleshof mit einem Grundbesitz von 161 ha. 42 ar = 448 badischen Morgen, der Schrempenhof, der Moosbauernhof u. a., nebst kleineren Ansiedelungen. Nach vielseitiger Ansicht soll diese Gebirgsstadt eine römische Niederlassung mit Kastell (?) und Standlager gewesen sein, welche aber von christlichen Veteranen bewohnt war. Mit Vertreibung der Römer ging diese Ansiedelung wieder ein und die Befestigungen wurden zerstört.

Da aber auch schon viele umwohnende Talinsassen das Christentum angenommen hatten, wurde aus religiöser Scheu das Kirchlein bei der allgemeinen Verwüstung verschont. Heimlich kamen christliche Germanen zur Sommerszeit an Festtagen dort oben zusammen um ungesehen von den heidnischen Stammesgenossen dort ihre Andacht zu verrichten, welche jedesmal durch eine Prozession, wobei von bekränzten Jungfrauen die reichgeschmückte Statue der Gottesmutter um das Kirchlein getragen wurde, zum Abschluss kam. Wol hatten auch hin und wieder heidnische Umwohner aus der Berghöhe herab den feierlichen Gesang der christlichen Gemeinde belauscht. Niemand von ihnen wagte es aber, den Bannkreis der verwunschenen Stätte zu betreten. Allmählich bildete sich die Sage von der *Hexe von Benau* und verursachte unter der abergläubischen Bevölkerung noch mehr Scheu vor der unheimlichen Stätte und dem geheimnisvollen Treiben daselbst.

Ein vorwitziges Weib hatte es gewagt, das Heiligtum der Christen freventlich zu betreten und Hand an die heiligen Gefäße zu legen. Cyriacus, des Kirchleins Schutzheiliger, aber trat ihr entgegen, und nun ging die Sage, dieses Weib *„die alte Lempi“* genannt, gehe seit der Zeit dort oben als Geist um und setze sich jedem auf den Rücken, der sich in böswilliger Absicht dem Kirchlein nähere und quäle ihn so lange, bis er wieder aus deren Bannkreis sei.

Als dann im Laufe der Jahrhunderte das Christentum allgemein und fast überall Staatsreligion wurde, erstanden in den den umliegenden Orten nach und nach eigene Pfarrkirchen.[1])

---

[1]) So z. B. war auch Schapbach schon im Jahre 1275 eine eigene Pfarrei.

Die regelmäßigen Zusammenkünfte bei der uralten Waldkapelle im ehemaligen Benau hörten allmählich auf und das Kirchlein fiel der Zerstörung anheim. Die Bausteine wurden zu anderweitigen kirchlichen Bauten verwendet. Der größte Teil kam nach Rankach und diente als Baumaterial für die dortige noch heute stehende Kapelle. Unter den Fuhrleuten, welche die Steine vom Berge herab zu Tal zu fördern hatten, wusste einer einen prächtig behauenen Treppenstein beiseite zu schaffen und verwendete ihn als Schwelle vor seiner Stalltüre. Aber gleich am andern Morgen stieß sich einer seiner Zugochsen an der neuen Schwelle, brach beide Beine und musste getötet werden. Das gleiche Missgeschick begegnete auch anderntags dem andern. Zugleich brach unter dem übrigen Vieh eine Krankheit aus. Der Bauer erkannte nun in der entweihenden Verwendung des Kirchensteins die Ursache des göttlichen Zornes. Alsbald verbrachte er ihn nach Rankach zur Kapelle, wo er nun ebenfalls verwendet wurde. Von der Stunde an hörte die Krankheit in seinem Stalle wieder auf.

Wenn nun auch heute alle Spuren von der ehemaligen christlichen Bergstadt Benau nahezu verschwunden sind, so ist doch eines immer noch geblieben und in frommem althergestammtem Gebrauch. Bis heute noch findet nämlich von Kreuzerfindung bis Kreuzerhöhung alle Sonntag Nachmittag unter Teilnahme von Kindern und Erwachsenen aus den dortigen Gehöften ein feierlicher Umgang unter Vorantragung von Kreuz und Fahne um den Hanselesbauernhof statt. Dabei tragen gerade noch, wie von den ältesten Zeiten her uns die Sage berichtet, 4 bekränzte Mädchen die schön geschmückte Statue der Himmelskönigin. Nach Schluss des Umganges erhält jedes Kind 3 Pfennige als Geschenk. Diese feierlichen religiösen Umzüge finden ohne Geistlichen statt. An der Stelle, wo seit „Menschengedenken“ die Prozession hielt und mit einer Litanei schloss, ließ der Hanselesbauer im Frühjahre 1894 auf seine Kosten eine neue Kapelle bauen.

Der Schlangenhof.

Vor Seebach, auf der rechten Talseite, unfern der Einmündung des vom Wildsee kommenden Seebaches in die Wolf, steht ein stattliches Bauernhaus. Es ist dies der Waideleshof,

früher Schlangenhof genannt. Zu diesem Anwesen gehört ein Grundbesitz von rund 150 ha = 415 badische Morgen. Vor dem Jahre 1838 standen diese Gebäulichkeiten aber etwa 1 Kilometer weiter talabwärts, etwa da, wo jetzt fast hart am Bache ein Bildstöcklein steht. In und bei diesem alten Hof sollen sich beständig Schlangen aufgehalten haben, die durch keinerlei Mittel zu vertreiben waren. Sowol in den Futterraufen der Ställe als in den Schlafräumen der Familie, kurz überall hatten sie sich eingenistet. Dabei waren sie ganz zahm, heimisch und zutraulich und von Niemanden im Hause gefürchtet. Am vertrautesten standen diese Schlangen mit den Kindern, zu denen sie gerne herankrochen, wenn dieselben nach damaligem Gebrauche auf dem Boden sitzend aus der gemeinschaftlichen Schüssel assen. Dabei kam es mitunter vor, dass, wenn eine der Schlangen gar zu näschig der Milch zusprach, eines der Kinder ihr den Löffel auf den Kopf schlug mit den Worten: „Du iss au Brock!“ Erst mit Abbruch des Gebäudes und Verlegung desselben verließen die Schlangen ihr bisheriges Asyl. Aber auch der neue Hof führt nach dieser Sage noch den Namen: Schlangenhof.

Der Jägerleiter.

Etliche zwanzig Meter oberhalb des Wirtshauses „Vor Seebach“ steht hart an der Straße ein Bildstöcklein mit der Inschrift:

Allhier steh stil du
Fromer Christ Bedracht
Was da Geshehen ist.
Johanvs Merck zv
Dot Geslagen Worten
Bet Vor di ie Ame
Sellen Ain Vater Vnser
Vnd Afe Maria 1753.

An dieses Bildstöcklein knüpfen sich nach dem Volksmund folgende Sagen, welche wir einem Zwiegespräch ablauschen wollen.

„Wie isch bigott au dös gsi?“ fragt der Vizesepple den Salzgore.

„He, woischs bigott nimm? de Jägerleiter isch welleweg en anderer Kaib gsi,“ gibt drauf der Salzgore zur Antwort,

„gwilderet hettr und d'Lüt hettr bigott umbrocht wie ne Räuber. Druf sin e Meng handfeschte Manne zsamme gschtanne, hent de Jägerleiter üwerfalle und mit Prügl und Knüttl welle totschlage. Awer ſi hents bigott nit fertigbrunge. De Kaib het nit wolle hi were. Do uff oismols het der Tropf, de liederli, gschtanne, er hett e gwihte Hoschtie ignait un dernderwege könntigets ihn nitt ztotbringe, bis die selb rußgschnitte wär. Do hetts d'Lütte grußet ob dem grässlige Frevl, henm awer do die Hoschtie rußgschnitte. Hernochder ischr an sellem Platz dort zsammekeit, wu ſitt no ſell Bildschtöckli schtoht. Der Jägerleiter hett awer wege sim gottlose Läwe umgohmüsse."

„Des Gschichtle han i awer au schu anerscht verzähle höre." mischte sich jetzt der Gebeletobis ins Gespräch. „De Jägerleite seig gar en schtrenge und hartherzige Waldhüeter gsi, der jeden, den er uff verbottene Wäg im Wald betroffe hett, ohne Gnad un Erbarme misshandelt un bim gringschte Widerschtand zsammegschosse hett. So seig emol e Mann mit eme Fischlegel uffm Buckel de Wald durre, ge Freudeschtadt zu. Sisch duschter gsi, un do hett der Jägerleiter glaubt, der Mann hett e Reh uffm Buckel, un weil der Fischer uff si Aruf nitt gli isch schtoh bliwe, hett der Jägerleiter s Gwehr ab de Schulter un den Mann eis Wegs tot gschosse. Des hett natürli en große Uffruhr im Ort gä, vorab die siewe Buewe vu dem Fischer hen dem Jägerleiter bluetige Rache gschwore. Trotz aller Gegevorschtellunge hent se den Jäger überfalle un so lang uffn ni gschlage, bis er hi gsi isch. Hernochder sin die siewe Brüeder ob dem Mord igsetzt und vom Gricht zum Tod verurteilt worne. De jüngschte dervo hett aber der Fürscht begnadigt. So hen also wege dem eine Schuss müeße acht Mensche s Lewe ibüeße. — Des het als mi Großvater verzählt."

„So wirds wol au gsi si," setzte beglaubigend der Schmidsteffe hinzu, „drum heißts au uff sellem Bildschtöckli: Allhier schteh schtill du frommer Chrischt, Betracht, was do geschehen ischt."

„Wa i bigott sage will," fällt jetzt der Zwegschtewassersepp dem Schmidschteffe ins Wort, „denkts üch no, ihr Lütt, wie mer no so junge Völkli (Viehbuben) gsi sin, uns hett obeds emol im Wald so gschpenschtig an de Bäume klöpft?"
„Aha!" sagt jetzt der Bürstemarx, „de Sepp moint selle

Sage vom Bonnett;

jo, sell isch wohr, do he mr als welleweg agfange ze renne un derbei gschraue: De Bonnet kummt, de Bonnet kummt!“

„Wa ischs mit dem Bonnet gsi?“ fragt drauf neugierig der Pechmichel von Peterstal.

„De Bonnet?“ antwortet der Bürstenmarx, „eio, des isch en anderer Tropf gsi; der hett, wus gange isch, üwer de Grenz blaßt un hernochder prozesst, bis niemed meh mit dem habsüchtige Mensche hett ztu ho möge. Druff hettm bim Rise später grad so e Schtamm verwischt un hettm de Kopf un d'Arme verquetscht, so dass er tot uffm Platz bliewen isch. Zur Schtrof für si Urecht, hett er im Wald müeße umgoh!“

„Do fallt mr zlieb grad au so e Gschichtli i,“ sagt jetzt der Schuhtoni, „wissenr no die

Sage vom Gespenst beim Ochsen?“

„Wie ischs mit dem Toni, lass los,“ sagt der dicke Beckelenz und rückt etwas näher hinzu.

„Ja, sell isch nie recht ruß kumme, was sell eigentli gsi isch,“ fährt jetzt der Schuhtoni weiter, dem immer gleich der Faden ausging, wenn er etwas längeres erzählen sollte, „nachts um 12 Uhr hetts als dort bim Ochse pfiffe, grußelig grell un hernochder hetts bigott agfange ze rassle un ze lärme wie ne Dunnerwetter; s isch immer en Schrecke für Ross un Knecht gsi, wenn e Fuhrwerk dort bi Nacht hett vorbi fahre müsse. Seit dem awer di nü Schtroß gebaut isch, hett mer nünt meh ghört.“

„In früheren Zeiten hat man sich aus unserm Tal noch mancherlei solcher Sagen erzählt,“ sagte nun der Wagnerlukas, welcher die meiste Zeit seines vielbewegten Lebens außerorts zugebracht hatte, „welche leider allmählich der Vergessenheit anheimzufallen scheinen. Die jetzige Generation setzt sich so leicht über die alten Ueberlieferungen hinweg, aber, ich bleib dabei und wiederhole es immer wieder, wenn auch diese Sagen gleichwol nur auf Aberglauben beruhen, so steckt doch gar viel Reiz und Poesie darin; man vergegenwärtige sich nur, mit welcher Aufmerksamkeit Alt und Jung dem Erzähler lauscht, wenn von solch alten Volksüberlieferungen die Rede ist.“ So sagte der alte Wagnerlukas, auch das „alte Register“

genannt. Durch zwei Menschenalter hindurch hat er mit großem Geschick das Wagnerhandwerk betrieben, und die tüchtigsten Meister im Tal haben als Lehrbuben vom Wagnerlukas einst Ohrfeigen erhalten. Aber Männer hat er aus ihnen gemacht. Und belesen ist der Alte und ein Gedächtnis hat er, das ist ganz erstaunlich, und gerade letzterem Umstande verdankt er seinen Uebernamen.

Vor etwa 5 Jahren hat der Wagnerlukas die letzte Felge ins Rad gemacht und — da er kinderlos ist — das Geschäft aufgegeben, sein Anwesen verkauft und sich mit seinem Weibe in den wolverdienten Ruhestand nach seinem Heimatsorte (Schapbach) zurückgezogen.

Hören wir nun, was der Alte noch erzählte:

Es ist fast kein Zinken und kein Hof in unserm Schapbachertal, der nicht seine besondere Sage aufzuweisen hätte. Alle diese aufzuzeichnen wäre wol sehr interessant, die meisten davon sind aber kaum zum kleinsten Teile mehr recht zu fassen und festzustellen.

Drunten am Zierle, hart an der neuen Straße steht die sog. Kronbuche. Bei Nacht möchte niemand dort vorübergehen, noch vielweniger dort etwas zu schaffen haben; denn dort lief bei Nacht der

Zierlegeist,

dem es eine besondere Freude machte, unter koboldartigen Neckereien die nächtlichen Wanderer von der Straße hinab in den schäumenden Bach zu treiben. An die Zierlebewohner aber wagte er sich nicht mehr, seitdem der Zierlebauer vor seinem Gehöfte ein großes Kreuz aufgestellt hatte. Sonst trieb dieser Geist seinen Spuk nur mit den Menschen.

Schlimmer war der

Geist bei der roten Mühle,

jetzt „Bei der Schmelze“ genannt. Dieser ist besonders den Pferden gefährlich. Sobald sie um die mitternächtliche Stunde an die verwunschene Stelle kommen, fangen sie an zu pusten, zu scheuen, wollen nimmer vor- und rückwärts. Da — plötzlich ertönt ein merkwürdiger, markerschütternder Schrei, worauf die Pferde erst aufbäumen und dann wie toll von dannen rasen, bis sie den Bannkreis des Geistes überschritten haben.

Weiter drunten am Venturehof an der Steig geht

Der Hakerle

um. Einheimische, die ihn an seiner dreieckigen Kappe von weitem schon erkennen, weichen ihm am liebsten aus. Fremden bietet er sich als Führer an, leitet dieselben aber boshafter Weise stets irre.

Ein höchst unheimliches Gespenst ist auch das

Bärfelsentier im Rankach.

In Gestalt eines großen Hundes fällt dieser Geist die nächtlichen Wanderer heimtückisch an und jagt sie ähnlich wie der Zierlegeist in den Bach. In den Stollen und Schachten der dortigen Bergwerke treibt sich ein anderer Geist als

Goldenes Kalb

umher. Den Bergleuten, welchen es begegnet, verwehrt es das Weitergehen. Wol oder übel müssen sie bei einem Zusammentreffen mit dem goldenen Kalb, um Unheil zu verhüten, wieder zutage fahren.

Eine sehr unheimliche Gesellschaft hatte sich auch auf einem größeren Hofe bei der Walk eingemietet. Dort hielt sich nämlich ständig ein

Hausgeist

auf, welcher sich sogar an den Tisch setzte und zeitweise noch andere Geister mitbrachte, die sichs wol am Tische bequem machten, von den Speisen jedoch nichts berührten und dann nach einiger Zeit plötzlich wieder verschwanden.

Unter den Ruinen des alten Schlosses bei der Walk liegen auch noch

Verborgene Schätze,

welche von gespenstigen Hunden behütet werden. Der alten Walkwirtin gelang es einmal aus einem Trog eine Schürze voll zusammenzuraffen. Als sie aber auf die Brücke kam, riss der Schurz und statt Gold fielen Hobelspäne auf die Erde.

In die Kirche zu Oberwolfach wurde alljährlich eine sog. *Dreifaltigkeitskerze* gestiftet. Dies hatte seinen Ursprung darin:

Der alte Zacherlbauer war ein leidenschaftlicher Jäger, der oft selbst die Sonntagvormittage diesem Vergnügen opferte. So traf er an einem solchen Sonntag — gerade unter dem Gottesdienst einen Hasen an, nach dem er aber diesmal vergeblich schoss; im Gegenteil, der Hase kehrte sich ihm zu und machte ihm „Täpchen". Hierob erfasste den Bauern eine solch tötliche Angst und Bestürzung, dass er eilig seinem Gehöfte zulief, dem sonntäglichen Jagdvergnügen auf immer entsagte und alljährlich auf diesen Sonntag eine dicke Kerze in die Kirche stiftete.

In etlichen Familien des Schapbachertales herrscht auch noch der

Hexenglauben,

was ein eigentümliches Vorkommnis vor 2 Jahren bezeugt und selbst in der Tagespresse scharf besprochen wurde. Der Tatbestand war dieser:

Auf einem großen Bauernhofe mitten im Tale brach über Nacht die Maul- und Klauenseuche aus, wovon sofort der gesamte Viestand ergriffen wurde. Weil man in diesem Falle keine greifbare Ursache für die lästige Krankheit herausfinden konnte, so musste eben das liebe Vieh offenbar verhext worden sein.

Verdächtige Weibsleute gabs ohnehin im Ort, und nun kam noch ein anderer Umstand hinzu, der den Spuk zur Gewissheit machen musste. Ein Sohn der Erzhexe, die sonst scherzweise von sich selbst zu sagen pflegt: „De Bese han i am Buch, un uff de Gawl lauf i," war tags zuvor auf dem Hofe gewesen und hatte das übliche Geschenk nicht erhalten. Naturgemäß hatte dessen schlimme Mutter aus Bosheit darüber in der darauffolgenden Nacht den ganzen Stall verhext. Um Gewissheit darüber zu erlangen, musste die Verdächtige gebannt, d. h. durch Zaubermittel an den Ort ihrer Untat zitirt werden.

Das ist gerade nicht so schwer, wenn man den Spruch weiß und nebenbei noch eine Jungfer ist. Da von den Mägden des Hofes keine an das Wagnis gehn mochte, unternahm es Bibiane, die Untermagd, die Beschwörung vorzunehmen, natürlich unbeschrieen und ungesehen. Vorsichtig um sich spähend, schleicht sie mit Eintritt der Dunkelheit in den Stall. Unter der Schürze trägt sie die Räucherpfanne und auf deren Glut

verbrennen langsam drei Messerspitzen Dreifaltigkeitssalz, ebensoviel Anken, drei Rinden Brot, dazu Osterholz vom Kirchhof usw. Dabei muss Bibiane sehr vorsichtig sein; denn erhält die Hexe von dem ihr drohenden Banne Wind, so sucht sie der Beschwörerin vor deren Eintritt in den Stall das Fürtuch über der Räucherpfanne zu entreißen oder ihr sonst einen Schabernak zu spielen, welcher das Vorhaben vereiteln müsste. Gelingt ihr dies aber nicht, so steht es schlimm um die Hexe. Wirklich unbeschrieen im Stalle angekommen, fachte Bibiane auf dem Deckel der Räucherpfanne die Zauberglut und während die geweihten Dinge langsam verbrannten, sprach sie die Worte:

„Hexe, ich lege dir Salz und Schmalz und Brot auf dein Herz,
Dass du leidest großen Schmerz.
Du sollst haben weder Ruh noch Rast
Bis du dein Vergehen gestanden hast — — —
In Gottes oder des Teufels Namen!“ — — —

Solchen Schmerz am Leibe auszuhalten, ist selbst für eine Hexe zu stark. Winselnd und heulend muss sie nun in irgend einem Winkel sich zeigen und reuevoll mit ihrem Namen sich zu erkennen geben, oder leibhaftig auf dem Hofe erscheinen. Letzteres traf nun merkwürdigerweise gerade zu. Zu Bibianes Erstaunen kamen aber gleichzeitig zwei verdächtige Weibsleute zusammen auf den Hof, die wol oder übel jetzt als leibhaftige Hexen erkannt wurden. Von diesen erklärte die eine öffentlich im Amtsblatte, dass sie nicht hexen könne und auch die Maul- und Klauenseuche in dem betr. Stalle nicht gemacht hätte, während die andere dies mit Bibiane „unter vier Augen“ ausgemacht und zu ihrer Rechtfertigung der beherzten Beschwörerin schlagende Beweisgründe beigebracht hat.

Auch

Hexenmeister

hats vor 40 und etlichen Jahren im Schapbachertal noch gegeben. Diese scheinen aber jetzt vollständig ausgestorben zu sein. So erzählte mir ein alter Holzhauer, dessen Genossen aber jetzt teils tot, teils nach Siebenbürgen verzogen sind, dass unter den Waldarbeitern zu seiner Zeit etwelche gewesen wären, die mehr gekonnt hätten, als Brod essen. So z. B. hätten sie einmal Kaffee im Walde gekocht. „Wenn mr jetzt bigott

nur au e weng Milich hätte," sagt da der eine von den Holzhauern. „Des hetts gli!" entgegnete da drauf ein anderer, nimmt seine Axt und einen Hafen, begibt sich etwas abseits zu einem Baumstumpf, murmelt einige unverständliche Worte, schlägt dann mit Wucht die Axt an eine hervorspringende Wurzel und melkt dann Milch zum Axtstiel heraus, bis der Hafen voll war. „So, des isch jetzt Milich von einer des X-bauern Küh," sagte der Hexenmeister. Als nun auf dem betreffenden Hofe die Stallmagd das Vieh zu melken kam, fand sie eine der Kühe auf unerklärliche Weise vollständig ausgemolken. Reichgeworden aber seien von ihren Künsten weder Hex noch Hexenmeister.

Der *wilde Jäger* scheint auch hin und wieder in diesem Revier zu treiben. Doch lässt sich der mit dem wilden Jäger in Beziehung gebrachte Ausdruck

„Heerwagen"

auch auf ein gewisses Sternbild anwenden, zumal wenn die Bezeichnung auf das Wetter angewendet wird. So z. B. sagt der Schapbacher:

„Wenn der Heerwage kummt,
giebts ander Wetter!"

Etwas Hexenartiges findet man mitunter auch noch bei solchen Leuten, die im Allgemeinen den Aberglauben von sich gewiesen haben, das ist das

Schrexle oder *Schrättele* (Alpdruck).

„Schtande bigott uff, d Hex kummt a mi" oder „i kas bigott nimm verschnuufe, s Schrexli druckt mi!" stöhnt der Latschejokl manchmal ängstlich nachts, wenn er auf dem Rücken liegt oder abends zuvor anderthalb Pfund Speck und Herdäpfel mehr als sonst zur Nachtsuppe verzehrt hat.

In der nächsten Umgegend — in St. Roman[1]) — geht die Sage vom

Teufelsstein.

Dort nämlich befindet sich ein besuchtes Wallfahrtskirchlein zu Ehren des heiligen Romanus. Nach der Legende war dieser in der Mitte des 5. Jahrhundert Abt und Ordensstifter in Frankreich. Seine Konventualen mussten sich aber

[1]) Zinken zur Gemeinde Kinzigtal, aber mit eigenem Pfarr- und Schulverband — 250 Einwohner, 674,7 Meter ü. d. M.

meist mit Handarbeiten, Landwirtschaft und Viehzucht beschäftigen. Aus diesem Grunde werden auch die St. Romanischen Kirchen viel von Bauersleuten besucht, die sich von dem Heiligen Fürbitte erflehen in Drangsalen im Stalle oder auf dem Felde. Solch fromme Vorhaben sucht natürlich der Erzmenschenfeind nach Kräften zu verhindern. Als man nun s. Zt. auch auf der Berghöhe bei St. Roman zu Ehren dieses Heiligen und Nutz und Frommen der Bauersleute ein solches Kirchlein erbauen wollte, widersetzte sich der Teufel mit allen Mitteln diesem Vorhaben. Endlich seine Ohnmacht einsehend, ergriff er mit wuchtiger Hand ein gewaltiges Felsstück und schleuderte es nach dem Kirchlein. Dessen Schutzheiliger lenkte aber den Wurf ab, so dass der Stein einen Abhang hinunter fiel und dort zur Erinnerung an die satanische Tat liegen blieb. Das Volk nennt den Felsblock heute noch „Teufelsstein“ und es sollen die Abdrücke der Finger Belzebubs noch daran erkenntlich sein.

An *Peterstuhl* (22. Fbr.) ziehen im untern Tale (in Schapbach selbst ist dies verboten) die Kinder noch von Haus zu Haus und singen folgendes Sprüchlein:

„Peter, Peter, Sturm,
Schlangen und viel Wurm,
Peterstag isch ball vergange
Mir jage alle Krott un Schlange
Hier ruus, dort ruus!
Aepfel un Bire zum Lade nuus!
Glück ins Huus, Glück ins Huus,
Bis zum obere Lade nuus!“

12. SITTEN UND BRÄUCHE.

aa—af. Menschenleben.

Sofort nach der Geburt werden die Kinder zur Taufe gebracht. Beim Gang zur Kindstaufe knallen vereinzelt noch Schüsse aus den Höfen und Häusern. Vor dem Betreten und nach Verlassen der Kirche wird im Kirchhofe vor dem Missionskreuze noch eine kurze Andacht verrichtet durch Abbeten der hl. 5 Wunden und des Glaubens. Früher erhielt der Täufling gewöhnlich den Namen des Tagesheiligen, daher man in den Schulen ein ganzes Kalendarium antreffen konnte.

Da zu Schapbach in der Regel der jüngste Sohn (sog. Hofengel) Hoferbe wird, wurde auch für diesen der Stamm-

name vorbehalten, was aber begreiflicher Weise eine sehr unzuverlässige Sache war, in den meisten Fällen aber doch zutraf. Nach vollzogener Taufhandlung macht zuerst die Gotti, dann der Götti mit dem Täufling einen Umgang um den Altar; dann begibt sich die ganze Gesellschaft ins Wirtshaus zum Taufschmaus. Der Täufling liegt unterdessen, unter der Obhut der Hebamme, im sog. Herrgottswinkel.

Etwa 4 Wochen darnach findet der Gottigang statt, wobei die Patin den Täufling besucht und nach Sitte und Brauch beschenkt (1 Nischter [Rosenkranz], 1 neue Silber- und neue Kupfermünze nebst Geldbeutel). An Weihnachten oder Ostern folgt das Gottikleid und mit Beginn der Schulpflicht der Gottihut. Die Wöchnerin wird ihrerseits mit Wecken, Kaffee und Zucker beschenkt. Ein solenner Gottischmaus ist mit diesem Besuch verknüpft. Bevor die Wöchnerin wieder ihre häusliche Arbeit übernimmt, erfolgt der Ausgang (Aussegnung in der Kirche).

Oftmals ist für solch einen jungen Wäldersprossen der erste Gang zur Kirche auch der letzte bis zu seinem Schuleintritt. Der Knabe erstarkt und heitern Mutes überwindet er die Schwierigkeiten des weiten, steilen Weges zur Schule und die Unbilden der Witterung. Schon mit Beginn des 10. Lebensjahres treten die meisten Knaben aus Gütlers-, Glegeheits- und Taglöhnersfamilien bei irgend einem Hofbauern in ein Dienstverhältnis. Nehmen wir hier z. B. des Hennemichels Flori. Er ist an Ostern ins 4. Schuljahr eingetreten, hat zu Hause noch 8 Geschwister und ist also daheim abkömmlich. Vom Weißensonntag ab hat er sich nun beim Rüttebasche, dem reichen Bergbauern, für den Sommer als Hirtenjunge verdingt. Nun beginnt für den Flori ein neuer Wirkungskreis. Morgens um 4 Uhr aufstehen; bis die Großmagd die Morgensuppe gekocht, hat Flori dem Knechte im Stalle zu helfen. Dann reihen sich Knechte und Mägde um den großen Tisch am Herrgottswinkel. Flori muss vorbeten. Dann hört man nur noch das Geräusch der Löffel, welche alle nach dem gemeinschaftlichen Ziele, der großen, dampfenden Suppenschüssel auslangen. Darauf allgemeines Gebet zu den Fenstern hinaus, wobei jeder in der andächtigsten Weise sich mit dem beschäftigt, was gerade draußen vorgeht und an alles denkt, nur nicht an das, was er gewohnheitsmäßig hersagt. Dann zieht Flori mit lautem „Hohohoho!“ (Hirtenruf) mit seinen Schutz-

befohlenen hinaus in die Berge, auf Weide und Rütte. Unter seiner Obhut stehen 12 Ochsen, 10 Kühe, 6 Schafe und 1 Ziege. Ueber seiner Schulter hängt 1 Tasche mit dem Unterbrot und in seinem roten Schille eine faustgroße Uhr, welche alle seine Vorgänger schon mit Stolz getragen, damit der „Viehbu" wisse, wann er heim solle. Sein Messer ist mittelst einer Schnur am Hosenträger befestigt. Schuh und Strümpfe hat man ihm beim Antritt seiner Stellung auf den Winter aufgehoben und so läuft er eben Sonn- und Werktags barfuß bis die Hutzeit um ist, d. h. bis der erste Schnee fällt. Um 10 Uhr wird eingefahren; denn während der heißeren Tageszeit muss das Vieh im Stall oder droben im Walde in der Viehhütte ruhen. (Letzteres trifft namentlich für die Ochsen zu, welche mitunter den ganzen Sommer über ununterbrochen auf der Bergweide verbleiben.) Mit lautem Hohohoho! treibt Flori die Heerde wieder zusammen und ihrem Bestimmungsorte zu. Nach eingenommenem Mittagsmahle hat Flori zu eilen, um noch um 12 Uhr rechtzeitig drunten im Dorf in der Schule eintreffen zu können. Aus Rücksicht auf das liebe Vieh muss die Schule im Sommer so abgehalten werden, dass die Herren Viehbuben die Hut nicht versäumen.

Endlich — an Martini ist die Hutzeit vorüber. Floris Lohn bestand in 1 Paar leinenen Hosen und Kittel, einem Hemd von grobem Garn und 1 Paar Pechschuhen. Mit diesem Verdienst kann Flori jetzt nach Hause zurückkehren oder sich während des Winterhalbjahres neuerdings und unter den gleichen Bedingungen als „Kühbu", oder, wenn er schon etwas stärker ist, als Unterknechtle oder sog. „Völkle", verdingen. Letzteres hat der Flori auch getan. Wir treffen ihn in seinem 14. Jahre noch auf dem Bergburehof. Er hatte nun das Alter erreicht, wo er aus der Schule entlassen werden musste. Der Bergbur hing zäh am alten Herkommen, und darum hielt er darauf, dass nicht nur seine eigenen Leute, sondern auch sein Gesinde an den altangestammten Gebräuchen festhielten. Flori erschien am Weißensonntag in der Volkstracht.

Ein neuer Abschnitt im Leben beginnt mit dem 20. Jahre, wo der junge Deutsche der Wehrpflicht genügen und im Dienste des Kaisers sich dem Vaterlande weichen muss.

An dieser Stelle möge der Gebräuche gedacht werden, welche im Schapbachertale aus Anlass der Aushebung zum Militär üblich sind.

Schon 14 Tage vor dem wichtigen Tage beschäftigen sich männliche und weibliche Hände mit Vorbereitungen auf den sog. Rekrutentag. Kränze werden gewunden, Tannenbäume mit unzähligen roten und gelben Papierstreifen, gleich einem Christbaum herausgeputzt und der Rekrutenwagen mit Maien und Tannenreis aufs zierlichste geschmückt. Ueber das Vordergestell des Wagens wird ein riesiger Bogen gespannt, rechts und links mit deutschen und badischen Fahnen geschmückt. In der Mitte aber befindet sich eine Tafel mit der Inschrift:

„Fest, wie die deutsche Eiche,
Stehn wir treu zu Kaiser und Reiche.“

Schapbacher Bauernhochzeit.

Sogenannte Konvenienz- und Vernunftehen wirken verderblich sogar bis in den Bürger- und Bauernstand hinein.

Da ist ein Taglöhnersmädchen, welches seinen Hansjörg heiratet, da doch beide nicht mehr ihr eigen nennen, als was sie auf dem Leibe tragen und täglich mit ihrer Hände Fleiß verdienen, weit glücklicher und beneidenswerter, als so eine reiche Bauerntochter, die aus Hofinteressen nach Elternwunsch einem ihrer zwanzig Verehrer die Hand reichen muss, ohne überhaupt darüber klar zu werden, ob ihre Person oder des Vaters Kronentaler ihrem Bräutigam das Begehrenswerteste seien.

Aber auch die Bauernsöhne (Hoferben) kommen vielfach in die verzwickte Lage, eine stille Jugendneigung dem alten Herkommen, dem Familienstolz oder der Notwendigkeit zum Opfer bringen zu müssen.

So erging es auch des Kaibebauern Peter. Peter hatte zwar schon längst, aber nur so im Stillen, eine warme Zuneigung für seine Jugendfreundin, des Krummwadentonis Kätheri gefühlt. Als rechtschaffener Mensch, und da er wusste, dass dies doch nie zu einem Ziele führen könne, hatte er die aufkeimende Leidenschaft mannhaft unterdrückt. Auch die Kätheri war viel zu vernünftig, als sich wegen dem Peter allzu großen Hoffnungen hinzugeben.

Allmählich kam aber doch die Zeit, da Peter sich für eine Partie entscheiden musste.

„Peter,“ sagte an einem Sonntag Nachmittag der Kaibebur zu seinem Aeltesten, „Peter, i möcht allwil e vernünftig Wort

mit Dir rede; komm derwege ri ins Stüble." „Du woisch Peter," sagte dort der Bauer, „d'Modder isch dod, un mit fremde Wibervölkere huse, isch en Unglück für en Hof; s dueds nit annerscht, s mueß wieder e Büre uf de Hof. Kurzum, was i Di hab froge welle: Wie stohts, hesch Di scho um eine umgseh, he? Aber sell sag i zum vorus: e rechte Buredochter mueß sin, so ischs allewil Bruch gsi uf em Hof, sonseht schlag e heiligs Dunnerwetter dri! so, jetzt ischs huß, jetzt schwätz!" Peter kratzt und schaut verlegen um sich und sagt schließlich:

„Vadder, i moin, Ihr sin no nit so alt, dass Ihr scho ins Usdingstüble zhocke brucht, un was mi betrifft, so hawi mi no nit zlieb viel umgseh und —"

„Scho guet," fällt der Alte dem Sohn ins Wort, „dös wirds nit lang bruche; s Kaibebure Sohn därf üwerall anfroge. Drum war der Jörgeseff vom Langdobel geschtern bi mir in Wolfe gsi un hett anzapft. Drüwe bim Waldbaschi, hett er gsait, stoht eine, die wär grad gmacht für e rechtschaffene Kaibebüre. Sisch e sufer Mensch, verschtohts Buregschäft, ka schaffe, und der alt Baschi losst sich nit lumpe; der gibt siner Dochter e Stück Geld mit, un des ka mer bruche. Du woischt Peter, Du hesch no acht Gschwischter, un die müeße schpäter enanderno uszahlt werre."

„Sell isch scho rächt, Vadder," sagt drauf der Peter, „aber der Baschi het zwoi Moidle; welle isch es?"

„Ja so, des, richtig jo, Stasi haist si, jo, Anestas hett der Jörgeseff gsait."

„D Anestas?" sagt drauf fast enttäuscht der Peter; „aber Vadder, die hett jo scho emol e Kind ghett!"

„Was, dummes Zeug! Kind ghett," poltert drauf der Alte, „des isch jo nur so e ganz klains gwehe, un doderfor gibt der Waldbaschi der Stasi e paar Tusend Mark mehr, verschtohsch, Peter! Und isch si emol Kaibebüre, so frogt koi Mensch meh noch so Dummheite. Also bisch mit iverschtanne?"

„Jo, minetwege," brummt der Peter.

„Guet," sagt drauf der Vater, „Abgmacht! am Sunntig gehn mer uf d Bschau."

Der Sonntag kommt. Schon am Samstag zuvor hat der Großknecht die zwei Ross, Geschirre unds Bernerwägele blank geputzt. In vollem Staat der malerischen Landestracht besteigen Vater und Sohn das Gespann, und fort gehts, dem

Langdobel zu. Unten an der Landstraße steigt der Jörgeseff noch auf, und um $^1/_2$2 Uhr kommt man am Waldhof an. Dort ist alles blitzblank. Der Waldbaschi steht vor dem Gehöft, die Ankommenden zu empfangen.

„Grüeß Gott," ruft der Kaibebur vom Wägele rab.

„Dank Gott!" erwidert der Baschi.

„Du hescht aber e Mischte vor em Hus!" sagt dann der Kaibebur, wolgefällig des Baschis großen Dunghaufen betrachtend.

„Sell isch bigott nötig," antwortete schmunzelnd der Baschi, „wenn mer so viel Ackere z dünge hett!"

Während des Waldbauern Knecht das Gefährt übernimmt und besorgt, begibt sich die Gesellschaft zunächst in den Stall, des Waldbauern Vieh zu beschauen. Die Unterhaltung dreht sich zunächst um die Viehpreise, den Haslacher Viehmarkt und Meinungsverschiedenheiten über den Wert der eingeführten Simmentaler Farren und Kalbinnen. Dann gehts auf die Bühne, die Futter- und Fruchtvorräte in Augenschein zu nehmen. Nachdem noch dies und das und noch etwas gründlich besehen, auch die Holzpreise besprochen worden sind, begibt man sich in die Stube. Auch da ist alles blank gescheuert, selbst die kleinen runden Butzenscheiben an den vielschieberigen niedern Fenstern.

Nun fädelt der Jörgeseff die Verhandlung ein, so dass man endlich auf den eigentlichen Zweck des Besuches kommt, während die Obermagd kurz zuvor eine Erfrischung auf den Tisch gebracht hat. Der Waldbauer kratzt etwas und tut, als ob ihm der Antrag unverhofft käme, meint, das Moidle sei noch etwas zu jung.

Der Kaibebur streicht die Vorzüge seines Peter heraus und stellt seinen Hof ins hellste Licht. Nun, die Sache kommt endlich ins Reine.

„Stasi!" ruft jetzt der Baschi zur Tür hinaus, „Stasi, komm ri, s isch Bsuech do!"

Etwas schüchtern tritt endlich die Hauptperson in die Stube, gibt den Männern die Hand und trinkt ihnen Bescheid zu.

„Wie moinsch, Stasi," sagt drauf der Kaibebur, „uf unserm Hof fehlt e Büre?"

„He, sell goht mi nünt a!" meint ausweichend die Angeredete.

„Drum sen mer hüt uf der Bschau un denke, mer werde nit unverrichter Sach wieder heimfahre. Also sags grad ruß, hescht Luscht?"

„Sell min Ihr mit em Vadder usmache!"

„Welleweg, wie stohts, Baschi?"

„Nu, i han nünt dergege und denk, d Stasi wird au nünt izwende han, wenn mer am Sunntig zur Bschauet uf de Kaibeburhof fahre, oder?"

„Wenn i am Peter guet gnue bi, han i nünt dergege!" erwidert drauf etwas schnippisch s Moidle.

„No, Peter, jetzt schwätz Du bigott au emol!" poltert drauf der Kaibebur heraus.

Jetzt tritt Peter vor, gibt Stasi die Hand, lädt sie auf kommenden Sonntag mit ihren Eltern auf d Bschauet, und die *Verlobung* ist so ziemlich im Blei. Drauf setzt man sich zu Tische, unterhält sich von mancherlei, isst Speck und trinkt Wein und Kriesewasser dazu; später folgt Kaffee mit Strüwelen.

Unter gegenseitiger Beglückwünschung und bhüet Gott erfolgt spät am Abend die Heimreise. Beim Abschied steht aber nun auch die Stasi unten bei den Eltern. Acht Tage drauf wiederholt sich die Szene. Diesmal aber hebt Peter seine Braut vom Wagen und führt sie in die Stube. Darauf zeigt er ihr die Küh, die sie zu besorgen habe, die Gesindekammern, kurz alles, bis aufs Brunnenhäusle, wo die Milch- und Rahmhäfen aufgestellt sind. Während dessen besichtigt der Waldbaschi die Wirtschaftsräume, klopft auch hie und da an den Balken herum, ob das Holz gesund und dauerhaft sei. Zuletzt werden noch die Schwein- und Geflügelstallungen einer Besichtigung unterzogen und dann wird in der Stube der Ehe- und Leibgedingvertrag verhandelt. Zu diesem Teil der Unterhandlungen wird noch irgend ein sachkundiger Mann (Ratschreiber usw.) beigezogen. Es wird dann der Uebernahmspreis des Hofes, die Mitgift der Braut, die Abfertigung und Sicherstellung der Geschwister, die Ausdingstube oder das Libdighus nebst Leibgeding (Altenteil) des Kaibenburen und schließlich der Hochzeitstag festgesetzt. Als Trauzeugen haben, wenn noch am Leben, die Gottileute (Paten der Brautleute) zu wirken. Dann fährt die Braut mit ihren Angehörigen wieder heim, um ihre Aussteuer fertig zu machen. Einige Tage darauf, wenn tunlich an einem Markttage, gehts nach Wolfach zum Notar, wo dann

der Ehevertrag rechtsgültig ausgefertigt wird. Bei Einkauf der Hochzeitskleider werden womöglich alle ortansässigen Geschäftsleute berücksichtigt. Soweit wären jetzt Peter und Stasi im Reinen. Jetzt treten andere Leute auf, nämlich die Hochzeitsbieter. Mit und ohne Auftrag der Brautleute begeben sich nun etliche Frauen aufs Hochzeitsladen. Eine Tschied oder Strohtasche im Arm, werden nun im ganzen Tal alle Höfen und Zinken, sowie in den umliegenden Dörfern alle Wohnungen aufgesucht und alle Leute und jedermann zur Hochzeit des Peter und der Stasi eingeladen. Dabei ist es üblich, der Ladfrau je nachdem Speck, Brot, Erbsen, Würste oder Geld zu verabfolgen, so dass das Hochzeitladen für manche arme Leute zu einem ganz einträglichen Geschäfte werden kann.

Kommt die Ladfrau ins Haus, sagt sie zunächst ihren Spruch; dieser lautet:

„Bis Möntig über 8 Tag sollt Ihr höflich iglade si zus Kaibebure Peter un s Waldbaschis Stasi ihre Hochzitt. Um 10 Uhr isch Kirch, derno gohts in Ochse ins Wirtshus. Wenn mir Euch könnet gegendiene, so wolle mer s au tu, seis in Freud oder Leid."

Gleichzeitig erscheint auch im „Kinzigtäler," dem Wolfacher Amtsblatt, eine öffentliche Einladung.

Einige Tage vor dem Hochzeitstage findet der Umzug des Kaibebauern und seiner übrigen Kinder ins Libdighus statt. Dies wird zuvor vom jungen Bauern innerlich und äußerlich ausgebessert. Auch die Libdigkuh und alles, was sich der Alte vorbehalten hat, wird dorthin übergeführt. Nachdem auch der Heimhof frisch verputzt, getäfelt und neu getüncht worden, erfolgt die Auffahrt des Brautwagens. Es ist dies gewöhnlich ein großer neuer Leiterwagen, je nachdem mit 2 oder 4 mit roten Bändern geschmückten Pferden bespannt. Er enthält die Aussteuer der Braut. Beim Einzug ist letztere zugegen. Zu oberst auf dem Wagen prangt das rot überzogene Brautbett. Früher war eine große Himmelbettlade unter den verschiedenartigen ortsgebräuchlichen Haus- und Zimmer-Einrichtungen. Heutzutage ist die Aussteuer einer Hofbauerntochter fast durchweg dieselbe, wie anderer reichen Mädchen irgend welcher Stadt. Einen Hauptbestand bildet das Leibweißzeug. Dasselbe ist nicht nur dutzend- und ellenweis, sondern mitunter sogar zentnerweis vorhanden.

Am Vorabend der Hochzeit findet der *Tschäppelhirsch* statt. Es ist zugleich der Abschied der Braut vom Elternhause. Hiezu werden alle Verwandten der beiden Brautleute eingeladen. Auch die zunächstwohnenden Nachbarn finden sich hiebei ein, sowie der Bräutigam selbst. Das Hauptgewicht dabei bildet ein *Hirsenbrei*. Ueber der Hirsenbreischüssel ist künstlich ein Hochzeitsstrauß befestigt, der von der Braut und den Gästen scharf im Auge behalten wird. Dem Hochzeiter liegt die Aufgabe ob, geschickt und unbemerkt diesen Strauß von der Schüssel zu entfernen. Gelingt ihm dies, so hat er gleichsam auch der Form nach sich die Herrschaft in seinem neuen Hausstand gesichert. Die Freundinnen, mitunter auch die Eltern, überreichen bei dieser Gelegenheit der Braut Gedenkblätter mit dem Hochzeitsspruch. Früher bestanden diese in einem auf einen Bogen Papier gezeichneten Herz, worin alle möglichen Glück- und Segenswünsche geschrieben waren. Seit den letzten Jahren, wo diese Gedenktafeln meist vom Lehrer gezeichnet werden, haben sich Form und Ausstattung etwas verändert. In der Mitte des Blattes befinden sich auf goldenem oder silbernem Felde die Familienwappen (Hofzeichen, Hausmarken) von Braut und Bräutigam; darüber die Widmung und unten ein Spruch. Diese Gedenktafeln werden auf Pappe aufgeklebt und mit einem schönen Kranz umgeben, im Herrgottswinkel des Brauthauses und am andern Tage im Wirtshause aufgehängt. Nach der Hochzeit werden solche meistens eingerahmt. Unter Essen, Trinken und Singen dauert der Tschäppelhirsch bis gegen die Mitternachtsstunde.

Anderntags beginnt das Hauptfest:

Die Hochzeit.

Sowol der Waldhof als der Kaibehof sind zur Feier des Tages festlich mit Guirlanden und Tannenreisern geschmückt. Von Tagesanbruch an zieht die Schuljugend scharenweis nach den beiden Höfen zur *Morgensuppe*. Dabei werden Wein, Brot, Kaffee und Kuchen verabreicht. Bald darauf finden sich die Musikanten ein und spielen den Hochzeitsgruß. Nach und nach treffen die Verwandten, Gevattern, Paten, Brautjungfern usw. dortselbst ein. Alle ohne Unterschied werden mit Hochzeitssträußchen geschmückt. Um 9 Uhr marschirt

unter Trommelschlag und mit wehender Fahne der Militärverein dem Hofe zu. Nachdem auch diese mit Wein bewirtet und mit Sträußchen versorgt sind, ordnet sich der Zug zum Abstieg ins Dorf. Zuvor wird im Hause noch eine gemeinschaftliche Andacht verrichtet. Dann bewegt sich der Zug unter Vorantragung eines riesigen Maien, abwechselnd unter Trommelschlag und den Klängen des Hochzeitsmarsches den Berg herab ins Dorf. Unten angekommen, gibts, je nachdem, einen längern Halt. Gruppenweise stehen die Weiber in ihrer malerischen Tracht auf der Straße und den Halden umher. Die Männer haben noch in den umliegenden Wirtshäusern etwas nachzusehen, während der vielgeplagte Bräutigam hundert Händedrücke und Glückwünsche entgegenzunehmen hat.

Plötzlich verändert sich die Szene. Vom Untertal her vernimmt man Musik und Wagengerassel. Es naht die Braut mit ihrer Sippschaft. Auf dem vordersten Wagen sitzen die Peterstäler Musikanten und blasen einen feurigen Marsch. Dann folgt der Brautwagen mit den Waldhofern, und in endloser Reihe folgen Bernerwägele mit den Hochzeitsgästen. Mit schmetterndem Tusche wird die Braut empfangen und von Peter vom Wagen gehoben. Zunächst ein allgemeines Händedrücken. Während die Braut in einem Hause ihren Hochzeitsstaat, den ihr Peter in Schapbacher Ortstracht hat machen lassen, noch rasch in Ordnung bringt, ordnet sich auf der Straße der Festzug. Voraus die Musik, dann der Militärverein; an diesen schließt sich der Zug der Braut- oder Tschäppeljungfern, und dann folgt das Hochzeitspaar mit den Trauzeugen. An der Spitze des Zuges aber marschirt der Viehbub mit dem Maien. So gehts mit klingendem Spiele dem Schapbacher Schulhause zu ins Ratszimmer. Ist die Ziviltrauung vorüber, bewegt sich der Zug in gleicher Ordnung nach der Kirche. Vor dem Friedhof löst sich der Zug auf. Während die Brautleute vor dem Missionskreuze noch eine kurze Andacht verrichten, strömt Jung und Alt ins Gotteshaus. Bald nach dem Eintritt des Brautpaares erfolgt die kirchliche Trauung. Sobald der letzte Segen gesprochen ist, machen die Neuvermählten unter Vorantritt der Tschäppeljungfern einen Umgang um den Altar, während von der Orgelempore herab ein Hochzeitschoral gesungen wird. Nach der Wandlung beginnt der große Opfergang, bei welchem das weibliche Geschlecht den Vortritt hat.

Nachdem die kleinen Mädchen und Jungfrauen ihren Umzug gehalten haben, eröffnet die Braut, in Begleitung ihres Ehrengesellen den Zug der Frauen. An diesen schließt sich sodann der Opfergang der Männer, wobei jeder einen Nischter (Rosenkranz) in Händen trägt. Auch hier eröffnet der Bräutigam den Zug der verheirateten Mannspersonen. Nach Schluss des Gottesdienstes begeben sich die Neuvermählten ins Pfarrhaus, um die Glückwünsche des Geistlichen entgegenzunehmen und diesen zur Hochzeit einzuladen. Während dessen ordnet sich unten am Kirchenrain wieder der Zug. Unter Vorantragung des Maien bewegt sich sodann nach Rückkunft der Brautleute die zahlreiche Gesellschaft talabwärts, dem festlich geschmückten Gasthaus zum Ochsen zu. Dort entwickelt sich nun ein gemütliches Treiben, das, je nachdem, sich bis zur Mitternachtsstunde ausdehnt. Die Brautleute eröffnen den Ehrentanz, und dann gibt sich jeder, wie er ist. Vor und in dem Hause haben Kuchen- und Gutselkrämer ihre Tische aufgeschlagen und Sträußchen-Verkäuferinnen heften jedem Ankommenden ein Sträußchen an, wofür der Spenderin ein Trinkgeld verabreicht wird. An einer solchen Hochzeit nimmt die ganze Bevölkerung Anteil. Jedes zehrt für sein eigenes Geld. Trotz des oft großen Gedränges verläuft doch alles in schönster Ordnung.

Vorstehendes war die Schilderung einer sogenannten Kappenhochzeit. Gilt dagegen die Braut noch für eine Jungfer, so trägt sie an ihrem Ehrentag zum letztenmal den Tschäppl.

Begräbnisfeier im Schapbachertal.

Es war vor einiger Zeit, da sass eine gemütliche Gesellschaft im Gespräche mit dem alten Bühlzöli um einen Gartentisch vor dem Wirtshaus zum Ochsen. Der Alte hatte auch heute wiederum interessante Begebenheiten aus seinen langen Lebenserfahrungen zum Besten gegeben.

„Awer ebbes, bigott, glaubet Ihr au nett,“ sagte unter anderm der Zöli, „dass i vor 80 Johr scho emol im Dodebaum (Sarg) glege bi? Herrgottsack, des isch e Kaibegschicht gsi, s grust mer hitt no dervor!“

„Wie isch au, bigott, des zugange?“ fragte der Hermenazis Desider.

„Verzehlet, bigott, Zöli, verzehlet!“ riefs einstimmig in der Tafelrunde.

„Des isch so gsi," ergriff dann der Alte wieder das Wort, und nahm zuerst einen Schluck Zellerwein, „früher hett mer net, wies jetzt Sitte un Bruch isch, jede Verschtorwene extra ime bsondere Dodebaum vergrawe. Do hett mer *ein* allgemeine Dodebaum ghett, der hett der Gmain ghört un isch immer do gschtanne, wo mern zletscht brucht hett. Isch hernoch wider ime andere Hus ebber mit Dod abgange, so hett mer den Gmainsdodebaum ebbe dort gholt un drinn den Verschtorwene uf de Kilchhof getrage. Hett der Pfarrer si Sach in Ordnung ghett, un d Lüt hent sich verloffe, so hett mer den Dodebaum usgleert, en alts Getüech über die Lich deckt un druff hett der Dodegräwer s Grab wider zugschufelt. So ischs gsi, zu sellere Zitt, jo."

„Awer bigott, wie sin den Ihr in den Dodebaum ni kumme, Zöli?" fragte der Hanschristlesbauer neugierig dazwischen, „des hent Ihr jo no nit verzehlt!"

„Langsam, langsam," sagte drauf der Zöli und nahm zuerst eine kräftige Prise aus des Lehrers Horndose.

„Ihr wisset jo, dass mi Vadder vor Zitte uffem Bühlhof ghust hett, wo jetzt der Bühlsepp isch. Um selle Zitt, wo mer die Franzose zum Land nus gjagt hett, s isch bigott e schwere Zitt gsi, isch uff unserm Hof der alt Thaddä gschtorwe, un von do doher isch halt der Dodebaum bi uns gstande, un de Vadder het en nus in Schopf gschtellt. Do henn no mir Buewe Schlupfis gmacht; i in mim Unverschtand leg mi in de leere Dodebaum ni, un de Kaibe-Zollersepp — Gott hab en selig unnerm Bode — merkts, schlagt de Deckl zu und sitzt druff. I han i mim grusige Käffig Gott un alle Helligeagruefe; awer der Kaib isch nett ra. Wenn mi Vadder nit derzukomme wär, bigott i war ball verstickt. Mer senn sellemol scho badisch gsi; *der* Bruch isch awer no us de fürsteberger Zitt hergstammt. Ball druff isch des Dode-Usleere vo der badische Herrschaft abgstellt worre."

So erzählte der alte Bühlzöli, und die Sache, so unglaublich sie uns heute erscheint, hat doch viel Wahrscheinlichkeit an sich, zumal, wenn man bedenkt, wie unter Kaiser Josef II., die Leichen bekanntlich in Säcken beerdigt werden sollten und österreichische und fürstenbergische Gesetze vieles gemein hatten, wie auch die Fürsten von Fürstenberg mit Oesterreich und dem habsburgischen Kaiserhaus eng verbündet und befreundet waren.

Abgesehen von diesem schaurigen Brauch, die Leichen ohne Särge zu begraben, sind aber die Gebräuche bei den Beerdigungen im allgemeinen noch dieselben wie früher.

Ist jemand schwer erkrankt, so dass man an seinem Aufkommen zweifelt, bestellt der Vater oder die Mutter je nachdem, eine sog. 9tägige Andacht in der Kirche. Hiezu werden 9 bis 10 junge Mädchen ausgesucht, welche gemeinsam eine Andacht abhalten und für das Wohl des Erkrankten den Rosenkranz, das Salve Regina und andere passende Gebete verrichten. Auch ordnet der Geistliche vor oder nach dem Gottesdienst durch die ganze Gemeinde das „allgemeine Gebet" für die Sterbenden an. Nach Schluss der neuntägigen Andacht werden die Mädchen mit Geld beschenkt. Diese Andacht wird in schwierigen Fällen auch für Kinder verrichtet. Stirbt der Erkrankte, so lässt der Geistliche am nächstfolgenden Gottesdienst für den Entschlafenen durch die anwesende Gemeinde das allgemeine Gebet verrichten, während dessen mit allen Glocken das Scheidzeichen geläutet wird.

Während die Leiche im Sterbehause liegt, versammeln sich abends die Verwandten und Nachbarn dort „zum beten." War der Verstorbene im Leben eine hervorragende Persönlichkeit, oder hat er in der Nähe des Dorfes gewohnt, wird diese Trauerandacht bei Anbruch der Dunkelheit in der Kirche abgehalten.

Dieselben Personen, welche professionsweise sonst das „Hochzeitbieten" besorgen, laden nun auch die ganze Einwohnerschaft der Gegend und Umgegend zum Begräbnisse ein, wobei ebenfalls zuerst ein Spruch gesagt und dann die ortsüblichen Geschenke mit Leichenbittermiene entgegengenommen werden. Naht die Zeit der Beerdigung, so wird der Sarg vor das Haus gestellt, mit brennenden Kerzen umstellt und nochmals eine gemeinsame Andacht für den Verstorbenen verrichtet. Dann heben die 4 nächsten Nachbarsmänner den Sarg auf ein Bernerwägele oder Schlitten, und unter lautem Beten bewegt sich der Trauerzug nach dem die Kirche umgebenden Friedhof, wo vor dem Hauptportal zu Füßen des Missionskreuzes der Sarg niedergestellt wird. Dort erfolgt die erste Einsegnung durch den Geistlichen. Der weitere Verlauf ist wie überall. Nach Schluss der Handlung werden noch 3 Vaterunser und der Glauben für das zunächst Sterbende ver-

richtet. Dann nahen sich die Leidtragenden und Freunde nacheinander dem Grabe und werfen Erde oder Weihwasser auf den Sarg. Darauf folgt unmittelbar das Seelenamt mit Opfergang. Letzteren eröffnen, gerade wie bei Hochzeiten, die Frauen. In manchen Orten trägt jede dabei eine brennende Kerze. Eine sonderbare Sitte herrscht in Oberwolfach unter den Männern. Sobald die Reihe an diese kommt, setzen die Verwandten und Leichenträger den Hut auf und wallen mit bedecktem Haupte um Altar und Tumba. Beim Opfergang ist jede Familie vertreten. Es handelt sich da tatsächlich, wie auch schon im Hochzeitsspruch der Ladefrau gesagt ist, um *„Gegendienen in Freud und Leid.“*

Trifft das „Gegendienen“ den Mann, dh. hat dieser beim Gottesdienst die Familie zu vertreten, so weiß er es meistens so geschickt einzurichten, dass er gerade zum Opfergang recht kommt.

Nach Schluss des Seelenamtes verrichtet der Geistliche vor der mit schwarzem Tuch bedeckten, von brennenden Kerzen umgebenen und reich mit Kränzen geschmückten Tumba die Schlussgebete zum Requiem. Alsdann begeben sich die Anverwandten nochmals ans Grab und verrichten dort unter Tränen ein kurzes Gebet für die Seelenruhe des Entschlafenen. Sodann geht die ganze Gesellschaft ins Wirtshaus zum Leichenschmaus.

ag. *Haus- und Hofsegen* usw. Wird ein neues Hof- oder Wohngebäude erbaut, wird dasselbe vor dem Bezug — auf besondern Wunsch vom Pfarrherrn kirchlich benedizirt. Fast überall aber trifft man an den Türen (auch Stall- und Kellertüren) außen die Buchstaben angeschrieben K. M. B. = Kaspar, Melchior und Balthasar. Innen, an der Zimmer- oder Kammertüre hängt oft in grellen Farbentönen der „göttliche Haussegen“ oder auch der Jakobssegen, Johannissegen usw., wie sie der den Hof besuchende Hausirer gerade mit sich führt. Beim Verlassen der Wohnung besprengt man sich mit Weihwasser, das in einem blechernen oder porzellanenen Gefäße sich nächst der Türe befindet.

„Bhüete Gott!“ und „Schaffets guet!“ ruft die Bäuerin dem weggehenden Bauern oder abreisenden Fremden zu.

An manchen Häusern befinden sich auch noch Inschriften, Kruzifix-. Marien- oder Heiligenstatuen, besonders St. Wendelinusbilder.

b. *Tiere.* Pferde („Ross“) finden sich dem Bedarf entsprechend auf allen Höfen und auch in solchen Häusern, deren Besitzer der Fuhrwerksberufsgenossenschaft angehören. Als besondernSchmuck tragen die Pferde mitunter ein Dachsfell, nebst Kamm und Fettbüchse am Kummet. Beim erstmaligen Austrieb auf die Weide wird im Stall eine geweihte Palme angezündet und unter dem Spruche: „Der Segen des Herrn soll uns gnädig sein!“ das Vieh mit einer geweihten Birkenrute oder drei „Häsele Zieme“ zum Stall hinaus auf die Weide geführt.

c. *Aecker.* Wenn der Bauer mit dem Sack auf dem Felde steht, so betet er vor dem Säen zuerst ein Vaterunser. Dasselbe gilt jedoch auch bei den meisten sonstigen Verrichtungen, seien es Hoch- oder Tiefbauten, indem der Unternehmer und die Arbeiter vor der Arbeit eine kurze Andacht verrichten.

Das Säetuch spinnt die Bäuerin im Hause. Auch macht die Bäuerin, wenn sie Tränke in den Stall bringt, zuerst drei Kreuze darüber, damit die Hexen nichts verderben können.

Desgleichen befindet sich im Stall ein geweihter Palmbüschel als Schutzmittel gegen Krankheiten. Von diesem Palmbüschel wirft man bei schweren Gewittern auch etwas ins Feuer, damit der Blitz nicht einschlägt. Auch ist ein solcher Weihbüschel ähnlich wie die Namenszüge K. M. B. gut gegen böse Wesen.

Vom Wolf (in Fruchtäckern) behauptet man, „er bringt keine Körner in die Ernte“ (gilt soviel als Mehltau). Die letzte Garbe hat mitunter auch die Benennung Sichelhenke. Das zuletzt zusammengerechte Heu wird im Gras-, (Laub- oder Heu-)tuch an den Wiesbaum gehenkt und heißt gemeinhin „Heukatz.“

Spruch beim Flachs- und Hanfbrechen.

„Ich zettle dem Herrn die Stengel,
Er liegt mir am Herz wie ein Engel,
Ich lasse ihn nit nebe naus,
Bis er zahlt einige Pfennig heraus!“

oder:

„Es geht ein Reisender wol über das Land,
Ich zettl ihm Stengel in Ehren
Und hoffe, er werde mit gütiger Hand
Ein Markstückchen mir wol verehren!“

Solcherlei Verse spricht irgend ein Mädchen beim Hanfbrechen, indem es sich bei Herankunft eines Fremden auf die Straße begibt und so lange Stengelabfälle zettelt, bis er ihr irgend ein kleines Geschenk verabreicht.

d. *Unglückstage.* Wer auf einen dieser Tage geboren wird, ist zeitlebens zu Unglück und Armut verurteilt; das Gleiche geschieht dem, der sich an einem so verrufenen Tag verlobt oder verheiratet; noch schlimmer ist gar derjenige daran, welcher an einem solchen Tag krank wird. Vorsichtshalber soll man an solchen Tagen auch nicht reisen, nicht handeln, weder umziehen (in Schapbach sagt man: „bündeln"), noch Prozesse anfangen; auch solls nicht gut sein, wenn man sich an Maria Verkündigung und an den Aposteltagen (St. Andreas, Simon und Juda) die Ader öffnet.

Absonderlich schlimm aber ist der letzte Montag im April, weil an selbigem Tag Kain seinen Bruder Abel erschlagen habe. Desgleichen der 30. April, weil an diesem Tag Judas Ischariot sich erhängt habe. Als ebenso verrufen gilt dieses Verräters Geburtstag, welcher auf den letzten Montag im November festgesetzt wird. Auch der erste Montag im August ist bedenklich, da an diesem Tage Sodom und Gomorra untergegangen seien.

Solcherlei Unglückstage gibt es im Jahr hindurch viele. Es sind dies:

Der 1. 2. 3. 4. 5. 6. 19. Tag des Monats Januar. Der 2. 11. 16. 17. Tag des Monats Februar. Der 1. 15. 16. 17. 18. Tag des Monats März. Der 1. 6. 9. 10. 14. 30. Tag des Monats April. Der 1. 6. 15. 20. Tag des Monats Mai. Der 1. 4. 7. 27. Tag des Monats Juni. Der 6. 15. 17. Tag des Monats Juli. Der 19. 20. Tag des Monats August. Der 6. 15. 16. Tag des Monats September. Der 4. 6. 15. 16. Tag des Monats Oktober. Der 10. 15. 20. Tag des Monats November. Der 4. 6. 7. 13. 18. 20. Tag des Monats Dezember.

Dies wären also, wie der alte Wagnerlukas in Schapbach behauptete, 51 Unglückstage unter den 365 des Jahres. Aber nicht genug mit diesen. Unsere besorgten Voreltern wussten auch noch besondere Tage und Stunden, worauf ein Todesfall eintreten musste, falls in der kritischen Zeit eine Erkrankung eingetreten. Solcher Hiobstage fielen in jeden Monat 2, und zwar:

Im Januar der 1. Tag, die 11. Stunde und der 25. Tag, die 6. Stunde. Im Februar der 4. Tag, die 8. Stunde und der 20. Tag, die 10. Stunde. Im März der 1. Tag, die 4. Stunde und der 28. Tag, die 2. Stunde. Im April der 10. Tag, die 10. Stunde und der 20. Tag, die 11. Stunde. Im Mai der 3. Tag, die 6. Stunde und der 25. Tag, die 10. Stunde. Im Juni der 10. Tag, die 10. Stunde und der 16. Tag, die 4. Stunde. Im Juli der 13. Tag, die 11. Stunde und der 22. Tag, die 11. Stunde. Im August der 1. Tag, die 1. Stunde und der 31. Tag, die 7. Stunde. Im September der 3. Tag, die 3. Stunde und der 21. Tag, die 4. Stunde. Im Oktober der 3. Tag, die 8. Stunde und der 22. Tag, die 9. Stunde. Im November der 5. Tag, die 8. Stunde und der 28. Tag, die 5. Stunde. Im Dezember der 7. Tag, die 1. Stunde und der 22. Tag, die 9. Stunde.

Montag = Möntig = Heb a. Dienstag = Zischtig = Standfescht. Mittwoch = Bohnetag. Donnerstag = Dunschtig = Specktellerlestag. Freitag = Frittig = Pfiddelestag. Samstag = Samschtig = Freudjuhe! Sonntag = Sunntig = Juhe!

SCHWABEN UND ALEMANNEN.

VON

LUDWIG WILSER,

KARLSRUHE.

Schon vor 2 Jahrtausenden, als das erste Licht der Geschichte auf die Taten und Geschicke unserer Vorfahren fiel, war der noch heute lebenskräftige Schwabenname von weltgeschichtlicher Bedeutung und ehrwürdigem Altertum. Von der Ostsee, die damals noch „Schwäbisches Meer“ (Tac. Germ. 45) hieß, bis an den Oberrhein, ja weithin aufs linke Rheinufer reichten Besitz, Macht und Kriegsruhm der *Schwaben*, des größten[1]) aller germanischen Völker. Wie ihnen im Mittelalter

[1]) Sueborum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium, Caes. B. G. IV 1; majorem enim partem Germaniae obtinent, Tac. Germ. 38; μεγιστον μεν το των Σουηβων ἐθνος, Strab. VII 290; deinde Germania est, ubi plurimam partem Suebi tenent, Oros. I 2, 21.

das Ehrenrecht zustand, des Reiches Sturmfahne voranzutragen, so waren sie auch damals schon die Vorkämpfer[1]) gegen Gallier und Römer, und hätte nicht Roms erster Feldherr und Staatsmann dem kühnen Heerkönig *Ariovist* Einhalt geboten, so wäre ein großer Teil von Gallien als Kampfpreis den „niebesiegten“ Schwaben zugefallen (provinciam suam hanc esse Galliam, B. G. I. 44).

An Versuchen, des berühmten Namens Sinn zu ergründen, hat es nicht gefehlt, aber Deutungen wie „Schweifende“ oder „Geschweifte“ (von der „Haartracht) oder gar „Schlafmützen“[2]) sind wenig befriedigend. Solch uralte Volksnamen haben meist eine ganz einfache, am häufigsten die Begriffe „Glanz“ oder „Kraft“ enthaltende Bedeutung. Auf die richtige Spur können uns daher die altdeutschen Wörter suep = aër, bisuepet = emicat, kisuuep = freta, maria; suephar = solers, suebal oder erdfiur, got. svibls = sulfur leiten, die alle den gemeinsamen Grundbegriff[3]) des „Hellen, Lichten, Glänzenden“ haben, auch das Svafrlogi der Edda bedeutet ein „feuergleißendes Schwert“; die Schwaben wären demnach die „Glänzenden“. Gleichen Sinn haben auch andere germanische Völkernamen, sicher Skiren und Lugier (got. skeirs, glänzend, ahd. loug, Flamme), wahrscheinlich auch Sachsen, Angeln, Wandalen, Heruler u. a., weil die nämlichen Wortstämme auch zur Bezeichnung glänzender Waffen und Gewässer dienen.

---

[1]) Proximi sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt, B. G. I. 1. — Diese mit den Helvetern in „fast täglichen Kämpfen“ um die Rheingrenze ringenden Germanen sind nach späteren Nachrichten, Flor. IV 19 und Vellej. II 108, die schwäbischen *Markomannen.*

[2]) *Kossinna,* Die Sweben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegungen, Westd. Zeitschr. IX 2. — Auch der sonstige Inhalt des Aufsatzes ist befremdlich.

[3]) Die Stammwurzel ist *sab,* sk. subh = lucere, von der zahlreiche Volks-, Fluss- und Eigennamen gebildet sind, wie auch von suab (Suebos, Hochschwab, Suabo, Suabilo, Suabilda u. a.); saben (σαβανον) heißt in verschiedenen germanischen Sprachen „weißglänzendes Linnen“, davon sabenwiz, sabenluter. Das slav. svoboda, von dem *J. Grimm* den Namen ableiten möchte, ist gleichen Ursprungs und hat den Begriff „Freiheit“ angenommen. — ***Wiegand,*** Deutsches Wörterbuch 1876, bezeichnet den Namen als „unaufgehellt.“

Die Stellung der *Schwaben* im germanischen Stammbaum ergibt sich aus der Vereinigung der Nachrichten von Tacitus (Germ. 2) und Plinius (Nat. hist. IV 28), wonach wir die folgenden *vier* Hauptstämme, I. den *kimbrisch*-ingävonischen, II. den *marsisch*-istävonischen, III. den *suebisch*-herminonischen und IV. den *gotisch*-vandilischen, annehmen müssen.[1]) Der große, in viele größere und kleinere Zweige sich spaltende schwäbische Volksstamm deckt sich fast vollständig, doch, wie wir sehen werden, nicht ganz mit den Herminonen,[2]) deren Name in dem der schwäbischen Hermunduren wiederkehrt. Die Wurzel des germanischen Stammbaums muss auf der skandischen Halbinsel gesucht werden, wo Teile aller vier Stämme zurückgeblieben und im Laufe der Zeit zu den „Nordgermanen“ verschmolzen sind. Wir haben guten Grund anzunehmen, dass, wie der gotische, auch der schwäbische Name auf der Halbinsel sich erhalten hat. Das d im Schwedennamen ist dem Schwedischen selbst, wie auch dem Altnordischen und Angelsächsischen, fremd und verdankt seinen Ursprung wol der Zusammensetzung mit thiuda, Volk (an. Svithiod, ags. Suathedi entspricht Jordans Suethidi). Neben Suiones bei Tacitus und Suehans bei Jordan finden sich in manchen Handschriften auch die Formen Suivones und Sueveans. Die Lunder Jahrbücher haben Byrgerus dux Sueonum neben Suevorum und Adam von Bremen gebraucht wiederholt Suevonia und Suevi für Land und Volk der Schweden; dass dies nicht Zufall oder Versehen der Abschreiber ist, geht aus folgender Stelle (IV 21) hervor: de Sueonia non tacent antiqui auctores Solinus et Orosius, qui dicunt plurimam partem Germaniae Suevos tenere. Ethelwerd, angeführt von Cambden und A. Wormius, schreibt: Dani, Normanni et Svevi. Auch Ta-

[1]) Wiederholt (Anthropologie und Geschichte, Ausland 1890 Nr. 46 und 47, Der Frankenstamm, Rheinische Geschichtsblätter 1894 Nr. 4 u. a. O.) habe ich darauf hingewiesen, dass unsere heutigen Mundarten und Volksstämme auf diese uralte Vierteilung zurückzuführen sind.

[2]) Da Carmanus, Garmanus, Germani auch gallische Namen sind, germanus ein lateinisches Wort ist, muss man eine Urverwandtschaft des germ. herman mit dem keltisch-lateinischen carman, german annehmen. Im gallischen Munde hat das Wort die entsprechende Form, in der lat. Sprache einen eigenen Sinn bekommen. Die gallischen Nachbarn haben den Namen des größten Stammes auf das ganze Volk übertragen.

citus rechnet ja die skandische Halbinsel zum Schwabenland: hic Suebiae finis.

Die Erinnerung an die alte Heimat in diesem Lande und die Auswanderung wegen Hungersnot und wachsender Volkszahl ist unter den schwäbischen Völkern lange, bei einigen bis in die neuere Zeit, lebendig gewesen. Schriftliche Aufzeichnungen solcher Sagen besitzen wir am meisten von den Langobarden, denen auf ihrer langen Wanderung durch die Elblande, Böhmen, Mähren, Pannonien bis nach Italien die Ueberlieferung von ihrer nordischen Abkunft nicht verloren gegangen war. Die älteste geschichtliche Urkunde des Volkes, das aus dem 7. Jahrhundert stammende Vorwort zu König Rotharis Gesetzbuch (Prologus edicti, quem rex Rothari de Langobardorum legibus composuit) beginnt mit den Worten:

Incipit origo gentis Langobardorum, quae egressa est ab insula quae dicitur *Scandanan,* in partibus Aquilonis, ubi multae gentes exstant. Inter quas erat gens parva, quae *Winnili* vocabatur. Et cum eis mulier nomine Gambara habebatque duos filios: nomen uni Yvor, nomen alteri Agio.

Ungefähr gleichzeitig schreibt ein fränkischer, gewöhnlich Fredegar genannter, Chronist (III 65):

Langobardorum gens, priusquam hoc nomen adsumerit, exientes de *Scathanavia,* quae est inter Danuvium et Mare Ocianum, cum uxores et liberis Danuvium transmeant.

Die Reihe der übrigen Schriftsteller, die diese Ueberlieferung erwähnen, möge Paul Warnefrids Sohn, der berühmte Geschichtschreiber seines Volkes, eröffnen; er sagt (I 7):

Igitur egressi *de Scandinavia Winnili,* cum Ibor et Aione ducibus, in regionem quae adpellatur Scoringa venientes, per annos illic aliquos consederunt.

Das Chronicum Gothanum, eine anscheinend unabhängig von Paulus geschriebene Einleitung zum langobardischen Gesetz, verlegt die Urheimat des Volkes (in primis habitatio et proprietas eorum) an den „vindilischen Strom,“ womit nur das Vendilmere der Angelsachsen, das Wendile mare bei Adam von Bremen gemeint sein kann; denn die aus der Germania bekannten Wohnsitze an der Unterelbe werden „erste neue Heimat“ genannt:

Albiae fluvii ripa *primis novam* habitationem posuerunt.

Prosper von Aquitanien schreibt in seiner Chronik (Migne LI 558):

Langobardi ab extremis Germaniae finibus, Oceanique protinus litore, *Scandiaque insula,* magna multitudine egressi, et novarum sedium avidi, Iborea et Aione ducibus, Vandalos primum vicerunt.

Ekkehard (Chronicon universale):

Ex hac igitur *Scanzia* insula, quam alii Scandanaviam dicunt, quasi officina gentium, aut certe velut e vagina nationum, diversae nationes egressae sunt, Dani, Heruli, Rugi, Turcilingi, Wandali, Winili qui et Langobardi et hi qui postea Burgundiones dicti sunt, et aliae multae barbarae nationes.

Sigibert (Gemblac. monachi chronicon):

Hi (Langobardi) in *Scandinavia* Scythiae insula degentes, cum ita multiplicati essent, ut eos terra sua capere non posset, egressione tertiae partis minuere multitudinem consilium habuere, ut et quonam exire deberent, missa sorte quaesiverunt.

Ariprand (Brevis Langob. hist.):

In extremis orbis quandam fuisse terram *Scatinaviam* nomine ystoria est.

Erchempert (Hist. Langob. Benevent.):

Langobardorum seriem, egressum, situmque regni, hoc est originem eorum, vel quomodo de *Scandanavia* insula egressi ad Pannoniam, iterum a Pannonia Italiam transmigraverint regnumque susceperint, Paulus, vir *valde peritus,* compendiosa licet brevitate sed *prudenti* composuit *ratione.*

Carmen de synodo Ticinensi:

Sublimis orta in *finibus Europe*
Langobardorum regale prosapia.

Historia Langobardorum Beneventana:

Scatinavia quaedam est terra que *ultra mare* est, in qua *multiplicabantur* homines, ut *vix vitam* ducere poterant.

De adventu, nomine et legibus Langobardorum:

Venerunt autem a *Scatinavia.* Scatinavia est quedam provincia, ut fertur, sana prenimium, ubi homines habundabant.

Historia Langobardorum Florentina:

Hec insula a *septentrionali plaga in Oceano* posita sepe tanta habitatorum frequentia repleta est, ut necesse fuerit, *aliquando habitatores exire* ad sibi querendam habitationem.

Brevissima de Langobardis notitia:

De confinibus Scithie *Scandavi* venerunt Pannoniam et . . . . inde Italiam et totam vallem Padanam occupaverunt.

Johannes Diaconus (Chronic. Venetum):

Winillorum qui et Langobardorum gens *de litoribus Oceani partes septemtrionis* egressa . . . .

Hermanni Augiensis chronicon:

Gens *Winilorum* sive Langobardorum rege Odwino Pannoniam invasit.

Gotfrid von Viterbo (Pantheon):

Duo duces Lombardorum ab insula *Scantinavia* fuerunt, Ivor scilicet et Agion.

Otto von Freising (Chronicon):

Longobardorum gentes qui a *Scanzia* insula, unde et Gothi, egressi . . .

Konrad von Scheiern (Catalogi):

Longobardi olim in patria sua, a qua prius venerant, vocati sunt *Winnuli*, in plaga australi, in provincia *Scatiniana* . . .

Jacobus de Voragine (Legenda aurea sive historia Lombardica):

Gens enim quedam erat Germanica plurimum populosa, que *de litoribus Oceani parte septentrionali* egressa, cum de insula *Scandinavia* per bellorum multa certamina diversarumque terrarum circuitus tandem in Pannoniam devenisset . . .

Damit ist die Zahl der Zeugen für die skandinavische Abstammung der Langobarden noch keineswegs erschöpft: noch andere Schriftsteller, wie Aimoin und Alberich, erzählen davon; es sei aber nur noch

Saxo (Hist. Danic. lib. VIII) angeführt:

Primum itaque Blekingiam advecti, ac deinde Scoringiam praeternavigantes ad Gotlandiam appulerunt: ubi *et Paulo teste,* auctore Frig dea, Langobardorum vocabulum, quorum postea gentem condiderunt, traduntur adepti.

Wenn auch die meisten der angeführten Schriftsteller, zum Teil eingestandenermaßen, aus *Paulus* geschöpft haben, so geht doch aus ihrer Uebereinstimmung hervor, dass im ganzen Mittelalter weder über die Sage selbst noch über das Ursprungsland irgend welche Zweifel bestanden und dass als Grund der Auswanderung allgemein die natürlichen Ursachen, Mangel an Nahrung bei stark sich vermehrender Bevölkerung, anerkannt wurden. Aber auch im nordischen Volk selbst, bei dem man doch keine Gelehrsamkeit und Kenntnis der in Italien lateinisch geschriebenen Langobardengeschichten voraus-

setzen darf, lebte die Erinnerung an den Auszug des Volkes und seiner Führer in Liedern fort. Eine alte gotländische Volksweise hebt an mit den Worten:

Ebbe oc Aaghe de hellede fro
Siden de for hunger aff *Skaane* dro . . .
Ebbo und Ago, die Helden kühn,
Mussten vor Hunger aus *Schonen* fliehn —

und auch die dänischen Kämpeviser enthalten ein Lied (Der boede en Konning i Danmark), das den gleichen Vorgang und die beiden Anführer mit ihrer Mutter Gambaruk besingt.

Nach den Sagen der *Angeln,* von denen ein Teil noch heute auf der kimbrischen Halbinsel wohnt, kam *Sceaf,* der Stammesheld des Volkes, aus Scedenigge, was auch *Alberich,* monachus Trium fontium, in seine Chronik aufgenommen hat: Iste Sceaf, ut fertur, navi sine remige in *Scania* insula, quae est in Dacia, impulsus puerulus posito ad caput frumenti manipulo dormiens inventus est.

Unter den *süddeutschen Schwaben* ging noch im 12. Jahrhundert die Sage[1]) von einer nordischen Heimat (In plaga septentrionali quedam provintia *adiacet mari,* quam *Sueviam* aiunt nuncupari), aus der sie wegen Hungersnot auswandern mussten. Der Zug ging längs der Flüsse Elbe, Sale, Unstrut durch Schleswig und Türingen an und über die Donau, wo sich das Volk nach Vertreibung der früheren Einwohner (Wilzhi, Walhen, Wälsche?) dauernd niederließ. All das, wie auch die Kämpfe mit Türingen und Burgunden, kann sehr wol geschichtlichen Tatsachen entsprechen. Auch das *Annolied* lässt die Schwaben übers Meer *(ubir meri)* kommen.

Am längsten aber, bis in die neuere Zeit, haben die *schweizer Alemannen* an dieser Ueberlieferung festgehalten:

Wer seind doch die von den ich sag?
Von *Schwedia* was ir erster nam,
Gar klain erdacht der eren stam,

heißt es in einem Volksliede des 15. Jahrhunderts, und nach *Johann Stumpff* (Chronik IV 9, Zürich 1548) gibt dafür „guote anzeig die alt härgebracht sag, so bei jnen ye vnd ye gewesen, vnd von einem alter auffs ander geerbt ist, das sy sich gerümpt

---

[1]) Anonymus de Suevorum origine. Goldast, Suevicarum rerum scriptores, 1604.

habend, von den alten *Schwediern* abkomen seyn.“ *Uhland* (Schriften zur Sage und Geschichte) führt noch ein späteres Lied an, das, wie es scheint, aus dem 17. Jahrhundert stammt, nur handschriftlich vorhanden war und die Sage ins Haslital verlegt. Im „Wilhelm Tell“ hat ihr *Schiller* folgenden dichterischen Ausdruck gegeben:

> Es war ein großes Volk, hinten im Lande
> Nach Mitternacht, das litt an schwerer Theurung.
> In dieser Not beschloss die Landesgemeinde,
> Dass je der zehnte Bürger nach dem Loos
> Der Väter Land verlasse. — Das geschah!
> Und zogen aus, wehklagend, Männer, Weiber,
> Ein großer Heerzug nach der Mittagssonne . . . .

Man hat diese Sage, die durch die Vergleichung mit der genannten schwäbischen erhöhte Bedeutung gewinnt, auf die Aehnlichkeit der Namen[1]) zurückführen wollen und als willkürliche Erfindung eines Landschreibers *Hans Fründ* (ums Jahr 1440) ausgegeben. So soll auch die Erzählung vom Apfelschuss, die allerdings eine ganz merkwürdige Uebereinstimmung mit der Fassung bei *Saxo*[2]) zeigt, aus diesem dänischen Schriftsteller entlehnt sein. *Saxos* mit zahlreichen alten Sagen verwobenes Geschichtswerk wurde aber im 16. Jahrhundert zum ersten mal in Paris gedruckt (Parisiis igitur, anno fundatae salutis 1514, felicibus auspiciis primum in lucem prodiit Saxo noster), konnte also dann erst in weiteren Kreisen bekannt werden. Im vorhergehenden Jahrhundert aber sangen die Schweizer schon von ihrem Freiheitshelden, dem kühnen Schützen *Tell*, so in einem Liede vom „Ursprung der Eidgenossenschaft“ (1477)

---

[1]) Die, wie aus den Bemerkungen über den Schwedennamen hervorgeht, ganz zufällige Aehnlichkeit der Namen, konnte wol die Sage glaubwürdiger machen, nimmermehr aber erzeugen. Sie wird auch von *Strinnholm*, Wikingerzüge, Hamburg 1839, erwähnt.

[2]) Hist. Dan. X.: Sed mox principis improbitas patris fiduciam ad filii periculum transtulit, dulcissimum vitae ejus pignus baculi loco statui imperans. Cui nisi promissionis auctor primo sagittae conatu pomum impositum excussisset, proprio capite inanis jactantiae poenas lueret . . . . . Interrogatus autem a rege Toko, cur plura pharetrae spicula detraxisset, cum fortunam arcus semel dumtaxat experimento prosequi debuisset: ut in te, inquit, primi errorem reliquorum acumine vindicarem . . . . . .

Wie einer muost sim eigenen sun
Ein äpfel ab der scheitel schon
Mit sinen henden schießen.

Wie so viele andere Sagen und Märchen, so hat auch diese die Völker auf ihren Wanderzügen von Norden nach Süden begleitet und ist verschiedenen „Helden" angedichtet worden.

Die Annahme einer von Nordeuropa ausgegangenen strahlenförmigen Ausbreitung der Germanen nach Süden bietet für das Verständnis ihrer ältesten Geschichte früher nicht geahnte Vorteile. Ganz neues Licht fällt auf die zerstreuten Angaben der alten Schriftsteller, die Lücken der Berichterstattung lassen sich leicht aus dem großen Zusammenhang ergänzen, und die Richtung der Wanderzüge wird aus den geographischen Verhältnissen, besonders den Flussläufen und Gebirgszügen, leicht verständlich.

Dem frühgeschichtlichen Vordringen der *Schwaben* nach Südwesten hatten *Cäsars* entscheidende Siege einen Riegel vorgeschoben, der durch die Einrichtung des Zehntlandes und die Anlage des Grenzwalls für Jahrhunderte befestigt wurde. Die germanischen Völkerschaften, die, schon früher auf dem linken Rheinufer ansässig, im Heere *Ariovists* mitgekämpft hatten, blieben auch unter römischer Herrschaft dort wohnen und bildeten den größten Teil der Bevölkerung von Germania prima. Wahrscheinlich waren sie schwäbischen Stammes; *Vangio* kommt als Eigenname nur einmal, und zwar bei einem Schwaben, vor. Auch im Zehntlande scheinen, neben neuangesiedelten Galliern, einzelne schwäbische Bewohner zurückgeblieben zu sein.[1])

Das Volk der *Markomannen*, das einst in diesen Gegenden die Vormacht der Schwaben gewesen, hatte sich, „mächtigeren Waffen weichend," ungefähr im Jahre 10 v. Chr. unter der Führung des staatsklugen *Marbod* in das durch Bergzüge wie eine Festung umschanzte Böhmen zurückgezogen. Sie hatten im Heere Ariovists dessen Niederlage miterlebt und auch gegen *Drusus* (Flor. IV 19) unglücklich gefochten. In *Boiohemum*, dem früheren Heim der mit Waffengewalt vertriebenen gallischen Boier, gründete der hochstrebende Mann,

[1]) *Zangemeister*, Zur Geschichte der Neckarländer in römischer Zeit, Neue Heidelb. Jahrb. III 1. — Ein Grabstein von Aubigny hat cives. Sueb a Nicreti . . . .

den „auch die eiligste Erzählung nicht übergehen darf" (nulla festinatio huius viri mentionem transgredi debet), den ersten germanischen *„Staat"* und führte, auf seine Machtfülle vertrauend, gegen die römischen Herrscher die Sprache eines Gleichstehenden. Dies war unerträglich für den Ehrgeiz eines *Tiberius;* mit 12 Legionen, einem unerhörten Truppenaufwand, suchte er seinen Nebenbuhler um die Weltherrschaft von zwei Seiten zu umklammern und zu erdrücken. Doch „das Geschick zerstört die Pläne der Menschen." *Marbod* sollte, wie sein großer Gegner *Arminius,* durch heimische Waffen fallen. Auch nach diesem Ereignisse behaupteten die Markomannen das Land und blieben den Römern gefährlich. Die Folge ihrer wiederholten verheerenden Einfälle in Italien war der „Markomannenkrieg", der das einst so mächtige Volk, von dem große Scharen nach Italien verpflanzt, in die Provinz aufgenommen und unter die römischen Heere gesteckt wurden, sehr schwächte (Dio LXX 2; Jul. Capitol. *Marc* 22; Jordan. de regn. ac temp. successione). Nach dem Friedensschluss bildete die Donau ihre südliche Grenze; sie hatten also wol damals schon Böhmen aufgegeben, das, wie manches andere von den wanderlustigen Germanen verlassene Land, ohne Kampf von den *Slaven* (Tschechen) besetzt wurde.

Bald aber stürmte ein neues schwäbisches Volk gegen den Grenzwall an. Kaiser *Caracalla* bekämpfte im Jahre 213 oder 214 am Main zwei bisher unbekannte Völker, Ἀλαμβανους und Κεννους, heldenmütige Krieger, gegen die er nur wenig ausrichtete, so dass er zum Schutze der Reichsgrenze eine Reihe fester Plätze anlegen musste. Wer sind diese Völker? Die ersten sind sicher, wie die gleichzeitige Erwähnung durch die lateinischen Schriftsteller *Spartian* und *Aurelius Victor* beweist, die später oft genug genannten *Alemannen.* Die Κεννους, ein „keltisches Volk," nennt nur *Dio.* Man hat in ihnen die Chatten vermutet; diese waren aber den Römern seit zwei Jahrhunderten so wol bekannt, dass der Zusatz ἔθνος Κελτικον überflüssig und auch eine Verstümmelung ihres Namens unwahrscheinlich ist. Da die lateinischen Schriftsteller nur von *einem* besiegten Volke sprechen, nach dem der Kaiser den Namen Alamannicus annahm, so liegt die Vermutung nahe, *Dio* habe zwei Bezeichnungen für *ein* und *dasselbe* Volk gebraucht. Wer sind nun die Alamanni und wie kommen sie an den Main? Da wir in den „neuen Stämmen" nicht staat-

liche Vereinigungen oder Waffenbünde, sondern nur neue Namen für alte durch Blutsverwandtschaft eng umschlossene Völker erblicken dürfen, so stimmen wir *Baumann*[1]) gerne bei, „dass Sprache und Recht die Alamannen als ein von Anfang an einheitliches Volk bekunden,“ und auch darin geben wir ihm recht, dass sie „die von der Spree an den Main gewanderten *Semnonen*“ sind.[2]) Da weniger bekannte Namen, besonders in griechischen Handschriften, oft stark verstümmelt sind, so ist die Kühnheit nicht allzu groß, wenn wir statt Κεννους lesen Σεμνονας. Ihr heldenmütiges Streiten und die Todesverachtung ihrer Frauen lässt auf ein bedeutendes und von römischen Kultureinflüssen unberührtes Volk schließen. Die *Semnonen*, die nach Ptolemäus und Vellejus zwischen Albis und Suebos (Elbe und Spree) wohnten, sind seit dem Markomannenkrieg verschollen. Wo sollten sie hingekommen sein? „Ein Volk von solcher Größe und Bedeutung verschwindet nicht klang- und spurlos.“ Nach Tacitus (Germ. 39) hatten sie hundert Gaue und hielten sich als Hüter des Stammesheiligtums für „das Haupt der Schwaben.“ Eine solche Stellung nimmt aber in späterer Zeit nur das tapfere und zahlreiche (innumerabilem nationem nennt sie nach den ungeheuren Verlusten durch die Römer- und Frankenkriege immer noch Theoderich in einem Schreiben an Chlodwig, Cassiod. Var. II 41) Volk der Alemannen ein.

---

[1]) Schwaben und Alamannen. Forschungen z. deutsch. Gesch. XVI 1876. Die Ableitung des Namens von alah, „dem heiligen Hain“ der Semnonen, ist sprachlich unmöglich; er ist gebildet wie die Eigennamen Alaman, Alaliub, Alarich, Alatheus, Alamund, Alawic, Alagisil u. a. und bedeutet, da das vorgesetzte ala den folgenden Begriff steigert, etwa „Ausgezeichnete Mannen.“ Schon *J. Grimm*, der in seinem Wörterbuch deshalb auch „Allemannen“ schreibt, ist dieser Ansicht gewesen. Auch *Hans von Schubert* in seiner Dissertation „Die Unterwerfung der Alamannen unter die Franken,“ Straßburg 1884, einer tüchtigen Arbeit, bekennt sich zu dieser Auffassung. Sehr zu beachten ist auch eine Bemerkung des Lexikographen *Suidas* sub verbo Κελτοι · ὀνομα ἐθνους, οἱ λεγομενοι Γερμανοι. οἱ ἀμφι τον Ῥηνον ποταμον εἰσιν · οἱ κατεθεον την γην των Ἀλβανων, οὑς και Σηνωνας καλουσιν. Dem Sinne nach können nur die durch die Franken zurückgedrängten Alamannen gemeint sein.

[2]) Schon *Beatus Rhenanus* (Rer. Germ. libr. tres, Basel 1551) und *Münster* (Cosmographia, 1628) sahen in den Alemannen die Abkommen schwäbischer Völker vom nördlichen Elbufer.

Wollten die *Semnonen,* vom allgemeinen Ausdehnungs- und Wanderdrang der Germanen ergriffen, ihre alten Wohnsitze an der Elbe aufgeben, so konnten sie nur nach Süden ausweichen, denn westlich stießen sie auf die mächtigen fränkischen, östlich auf lugische und gotische Völker, während von Norden die Sachsen nachdrängten. Durch die Täler der Sale, Unstrut und Fulda, Harz und Vogelsberg rechts, Türingerwald und Hohe Rhön links liegen lassend, gelangten sie an den Main. Ernstlichen Widerstand konnten ihnen hier, da die *Chatten* noch durch ihre große Niederlage (Tac. Ann. XIII 57) geschwächt waren, nur die *Hermunduren,* die alten Freunde der Römer, leisten, und diese waren es auch wol, die Caracallas Hilfe angerufen hatten (Dio LXXVII 13). Vom Maintal sind lange Zeit die Ausbreitungsversuche und Heerfahrten der Alemannen ausgegangen. Nach wiederholten Einfällen in Gallien und Italien, nach schweren, blutigen Kämpfen warf sie gegen Ende des Jahrhunderts Kaiser *Probus* hinter den Neckar und die Rauhe Alb zurück (ultra Nicrum fluvium et Albam removit, Flav. Vop. *Prob.* 13). Aber schon wenige Jahre später (289, Mamertins Lobrede auf Maximian) ist von keinem Limes mehr die Rede und der Rhein die Grenze. Im nächsten Jahrhundert ergriffen sie auch vom linken Rheinufer (Elsass, alisaz, und einem Teil von Lothringen) Besitz, von wo sie durch Julians Sieg (357) nur für kurze Zeit zurückgedrängt wurden. Im fünften Jahrhundert reichte das Gebiet der Alemannen vom Moseltal, wo noch heute zahlreiche Ortsnamen von ihren Ansiedelungen zeugen, bis an den Bodensee. Der südlichste Teil des Volkes am See wurde auch *Lentienser* (noch heute Linzgau) genannt, und die geschichtlichen Nachrichten legen die Ansicht nahe, dass diese (Alamannicus populus bei Ammian) eins sind mit den *Juthungen* (pars Alamannorum). Beide sind Nachbarn der Prozinz Rhätien (tractibus Raetiorum confinis und Italicis conterminans tractibus), die sie in wiederholten Einfällen verwüsten. *Julian* hatte nach seinem Siege bei Straßburg mit den beteiligten Fürsten keinen Frieden, sondern nur einen zehnmonatlichen Waffenstillstand geschlossen (decem mensium tribuit intervallum, Amm Marc. XVII 1,12); schon im folgenden Jahre aber schlugen die *Juthunge* los, „Frieden und Bündnisse vergessend“ (obliti pacis et foederum). Hier kann es sich nur um den Frieden handeln, den drei Jahre vorher die *Lentienser* nach ihrer Niederlage gegen *Arbetio*

hatten schließen müssen. *Ammian* erwähnt zwar den Friedensschluss nicht besonders, da aber kurz vorher ein solcher in feierlicher Weise mit den Königen *Gundomar* und *Vadomar* erfolgt war, so dürfen wir annehmen, dass dies auch nach der Schlacht am Bodensee nicht versäumt wurde. Auch als später (377) die *Lentienser* sich (wieder regten, wurde ihnen Bündnisbruch (violato foedere dudum concepto) vorgeworfen. Sie hatten ausgezeichnete Reiter, „die auch im Tode noch mit ihren Rossen verwachsen schienen,“ und ihrer Reiterei rühmten sich auch die *Juthunge*, als sie mit *Aurelian* an der Donau (270) verhandelten (ὧν πολυς ἐφ' ἱππομαχιας λογος, Dexipp. Excerpt. de legation. 1.) Schon die ersten Alemannen, mit denen Caracalla am Main zu tun hatte, wurden wegen ihres Reiterkampfs bewundert (ex equo mirifice pugnantem nennt das Volk Aurelius Victor), und es ist daher wahrscheinlich, dass dies die *Juthunge* waren, die ja auch den Kaiser *Aurelian* an frühere Bündnisse erinnern konnten (ὁποῦσης καὶ παλαῖας ἀμφοιν τοῖν γένοιν πρὸς ἀλλήλα πιστέως). Während das Hauptvolk der Alamannen im Rheintal sich ausbreitete, sind die *Juthunge*,[1]) die mit den von Chlodwig Vertriebenen hauptsächlich Rhätien und Noricum besiedelt haben, anscheinend unmittelbar vom Main an den Neckar und von hier an den Bodensee und die obere Donau vorgedrungen. Ihr Name, der übrigens schon anfangs des 5. Jahrhunderts wieder verschwindet, wird immer im Verein mit den Alpen- und Bodenseevölkern genannt (Idat. chron. Jothungi per eum debellantur et Nori; Apoll. Sidon. carm. 7: Nam post Juthungos et norica bella, subacto victor Vindelico...).

Die meisten Forscher, die zwischen „Alemannen“ und „Schwaben“ unterscheiden, erblicken in letzteren die Nachkommen der Juthunge.[2]) Dieser Auffassung ist *Baumann* mit Entschiedenheit entgegen getreten: „Die Juthunge sind nicht die Stammväter der sog. Schwaben.“ Der Beweis aber, dass sie nach Gallien ausgewandert seien, ist *Baumann* nicht

---

[1]) Auch wenn man die Einheit der *Juthunge* und *Lentienser* nicht für erwiesen ansieht, muss man doch zugeben, dass beide zu den Alamannen gehörten und unmittelbare Nachbarn waren.

[2]) So besonders *Birlinger*, Alem. Sprache rechts des Rheins und Alemannia I 28. — Seine späteren Arbeiten, Die Namen Alamannen, Schwaben usw., Alem. XVI 1888 und Rechtsrheinisches Alamannien usw. lassen die klaren Ausdrücke einer bestimmten Ansicht vermissen.

gelungen; einen Gegensatz zwischen Alemannen und Schwaben erkennt er nicht an und über die nicht abzuleugnende Verschiedenheit der Mundarten hilft er sich weg mit den Worten: „das Schwäbische ist einfach die zur neuhochdeutschen Lautstufe gesteigerte und darum den anderen oberdeutschen Mundarten ebenbürtige moderne alamannische Sprache.“ Sehen wir uns seine Gründe etwas näher an. Da die schwäbische Abkunft der Alemannen wol Niemand bezweifelt, so dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn sie neben ihrem neueren und engeren Volksnamen auch noch den uralten Stammesnamen führen, wenn das Herzogtum bald *Alemannia*, bald *Suevia* genannt wird. Die vielen Belegstellen, die *Baumann* mit großem Fleiß gesammelt hat, beweisen also nur etwas allgemein Anerkanntes: *Die Alemannen, mit Einschluss der Juthunge, sind echte und rechte Schwaben.* Eine andere Frage aber ist die: sind sie in Süddeutschland die *einzigen?*

Der den Schwaben noch heute eigene Wandertrieb hat Zweige des großen Volksstammes nach allen Richtungen der Windrose zerstreut, die teils in den Stürmen der Völkerwanderung untergegangen, teils in fremdem Volkstum aufgegangen sind: nach Britannien zogen die *Angeln*, nach Italien die *Langobarden*, andere Scharen nach Gallien und Spanien. Nicht unbedeutende Teile des Volkes sind auch in Niederdeutschland zurückgeblieben, so besonders *Angeln* und *Warnen*, die, als „Nordschwaben“ noch lange von den Sachsen unterschieden, ganz allmälig mit diesen verschmolzen sind. „Heute,“ sagt *P. Asmus*,[1]) „spricht man in Angeln überall plattdeutsch, aber in einem eigentümlichen Dialekt, der außerhalb nicht gut verstanden wird, denn der Satzbau erinnert an das Englische und der Wortschatz hat viel Eigentümliches.“ Durch Einwanderung von Angeln und Warnen wurden ferner die *Hermunduren* zu dem neuen Volk der *Türinge* aufgefrischt.

Einst hatten die Ostseeschwaben ein besonderes Stammesheiligtum, das der „Erdmutter“, die Tacitus mit der ägyptischen *Isis* verwechselt (pars Sueborum et Isidi sacrificat), wozu vielleicht eine zufällige Namensähnlichkeit[2]) Anlass

---

[1]) Die Bevölkerung Schleswigs, Globus 1889 LVI 7.

[2]) Da die Uebersetzung *id est Terram matrem* dabei steht, so ist bei Tacitus jedenfalls *Aertham* zu lesen. Der andere Name

gab. Das Fest der Göttin (laeti tunc dies, festa loca) hat sich in unserem Fasching (der Fasenacht) erhalten, und die Sitte, ihr Bild auf einem Schiffswagen (in modum Liburnae figuratum) in feierlichem Gepränge umher zu fahren, hat dem Feste in Italien, wo es durch die schwäbischen Langobarden eingeführt war, die Namen gegeben (carro navale, carnavale). Ein Teil dieser die „Erdmutter" verehrenden Schwaben kann sehr wol nach Süddeutschland gewandert sein und dort den Dienst ihrer Göttin eingeführt haben. „Wenn die sog. Alamannen und die sog. Schwaben", sagt *Baumann*, „also wirklich von Hause aus verschieden sind, so müssen die letzteren von einem Suebenstamme ausgehen, der im Laufe des 5. Jahrhunderts in die verlassenen Juthungensitze einzog;" eine solche Einwanderung werde aber von keinem gleichzeitigen Schriftsteller erwähnt. Nun lesen wir aber bei Ammian, dass im Jahre 356 „Schwaben" die Provinz Rhätien brandschatzten (Suevos Raetias incursare). Alemannen, wie man vielleicht einwenden wird, können dies nicht gewesen sein, denn deren ganze Macht wandte sich damals unter König *Chnodomar* gegen Gallien, die Juthunge aber brachen ihren Frieden erst im Jahre 358. Verheerende Einfälle und Streifzüge gingen gewöhnlich der dauernden Besitzergreifung römischer Provinzen durch germanische Völker voraus; so könnte es auch hier gewesen sein. Nach der erwähnten Schrift vom „Ursprung der Schwaben" ging deren Zug von der Elbe durch das freigewordene Semnonenland und durch Türingen an die Donau, wobei sie mit den *Burgunden* zu kämpfen hatten, die Ende des 4. Jahrhunderts noch im oberen Maintal sassen; demnach wären die „Schwaben" spätestens zu Anfang des 5. Jahrhunderts in das Land zwischen Schwarzwald und Lech eingerückt.

Wirklich werden sie auch bald von den Schriftstellern in diesen Gegenden erwähnt. *Prokop* (Bell. Goth. I12) schreibt Σουαβοι τε ὑπερ Θοριγγων και Ἀλαμανοι ἰσχυρα εθνη und kennt einfach

war vielleicht Isa oder Zisa; eine schwäbische Hauptgöttin *Zisa* wird in dem nicht ganz zweifelfreien Excerpt. ex Gallica historia genannt, ebenso in *L. Suntheims* Chronica: wenn ir mir swert pei den göttern Edelpoll (Phol) und Hercules und pei meiner göttin Zisa. — Tisa war ein gebräuchlicher Frauenname. — Das die Wogen durchfurchende Schiff ist ein Sinnbild des Pflugs.

die Burgunden in ihren Sitzen am Main, südlich von den Türingen. *Baumann* sucht die Beweiskraft dieser wichtigen Stelle dadurch abzuschwächen, dass er diese Schwaben für *Quaden* oder *Markomannen* erklärt. Diese wohnten damals aber gar nicht südlich von den Türingen, sondern viel weiter östlich, von den Alemannen durch weite Strecken noch römischen Gebietes getrennt. Ebenso unzweifelhaft ist die Erwähnung durch *Jordan* in seiner Gotengeschichte (c. 55): Theodemir Gothorum rex .... emensoque Danubio Suavis improviso a tergo apparuit. Nam regio illa Suavorum ab oriente Bajoarios habet, et occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos. Quibus *Suavis* tunc juncti aderant *etiam Alemanni* ..... et *tam* Suavorum gentem *quam etiam* Alemannorum, *utrasque ad invicem* foederatas, devicit, vastavit et paene subegit. *Baumann* erklärt — ein billiges Auskunftsmittel — den die Wohnsitze der Schwaben beschreibenden Satz für ein späteres Einschiebsel und auch diese Suavi wieder für die Ostschwaben. Aber selbst wenn der eine Satz ein späteres Einschiebsel wäre, würde er an Beweiskraft wenig verlieren und es blieben doch die übrigen bestehen, aus denen mit Sicherheit hervorgeht, dass König *Theodemir* bis zum Alemannenland, das er ja auch verwüstete, vorgedrungen war. Zudem wäre ein Feldzug gegen die Ostschwaben, die im Sommer vorher in einer mörderischen Schlacht entscheidend geschlagen waren, ganz überflüssig gewesen.

Auch die Geographen jener Zeit machen einen Unterschied: in der *Peutinger*schen Tafel steht Suevia neben Alamannia und der die Namen aller Provinzen enthaltende *Laterculus Veronensis* hat Alamanni, Suebi, Juthungi. Der *Geograph von Ravenna* drückt sich (Cosmogr. 26) so aus: Iterum propinqua ipsius Turingiae ascribitur patria Suevorum, quae et Alamannorum patria confinalis exstitit Italiae. *Baumann* erblickt darin, indem er die letzten drei Worte anzuführen unterlässt, ein Zeugnis für die Gleichwertigkeit beider Namen; das mittelalterliche Latein muss aber entschieden so übersetzt werden: „als diesem Türingen benachbart wird das Land der Schwaben angeführt, das auch der Alemannen Heimat ist und als solche sich bis zu den Grenzen Italiens erstreckt.“ Spätere Geschichtschreiber bringen häufig beide Namen nebeneinander, so erzählt der *Fortsetzer Fredegars* von Karl

Martell: Rhenum fluvium transit, *Alamannósque* et *Suavos* lustrat, usque Danubium peraccessit. Wenn, wie *Baumann* meint, der Chronist aus zwei Vorlagen geschöpft und die in der einen und der anderen gefundenen Namen irrtümlich für die zweier verschiedener Völker gehalten hätte, so müsste das gleiche Versehen auch dem Mönch *Theoderich* (Chron. Epternac. I 8) begegnet sein: Lodovicus vero non solum Romanos cum Siagrio sed et *Alamannos* et *Suevos* et demum Alaricum cum Gothis bellis triumphalibus devincens . . . ., ebenso wie dem Schreiber der *Vita S. Chrothildis* (6) . . . . donec tandem bellum contra *Alamannos Suevosque* moveretur . . . . Von dem oben genannten Kriegszuge Karls des Hammers berichtet auch zum Jahre 724 *Alberichs* Chronik mit unzweideutigen Worten: Karolus Bajoarios armis subiugat, victis *Alamannis* et *Suevis* usque ad Danubium . . . . und nach den *Xantener* Jahrbüchern bestand *Ludwigs* des Deutschen Reich aus folgenden Völkern: in oriente et Sclavis, Bevaria, *Alamannia* et Coria, Saxonia, *Suevis*, Thoringia et orientalibus Francis . . . . Die Worte des Reichenauer Abtes *Walafrid:* quia *mixti Alamannis Suevi* partem Germaniae ultra Danubium . . . . obsederunt, lassen sich auch nicht für die Einheit der zwei Völker ins Treffen führen, denn seine spätere Bemerkung „duo vocabula unam gentem significantia“ soll doch nur heißen, dass das Herzogtum, weil die Alemannen ja auch Schwaben sind, bald nach dem einen, bald nach dem andern Namen benannt wurde. Im 11. Jahrh. spricht *Hugo* von Flavigny von *Alemannia et Suevia*, wie im *Summarium Henrici* neben *Alamanna* auch *Suaba* genannt werden. Allmälig, wahrscheinlich während der glänzenden Zeit der schwäbischen Kaiser, wurde der neuere Name der Alemannen von dem älteren und berühmteren der Schwaben verdrängt und behielt nur noch gelehrte Bedeutung. Wie im 17. Jahrh. die Sache aufgefasst wurde, zeigt der kenntnisreiche *Goldast*, der *zwei* Urkundensammlungen, eine *schwäbische* (Suevicarum rerum scriptores, 1604) und eine *alemannische* (Alamannicarum rerum scriptores, 1606, 2. Aufl. 1661) herausgab. Auf dem Titelblatte der letzteren steht zu lesen: *Alamannorum* qui nunc partim *Suevis*, partim Helvetiis cessere . ., und in der Widmungsvorrede umschreibt er die Grenzen des Alemannenlandes folgendermaßen: At vero Walafridus Alamannus, probus auctor in primis, et caeteri sanius sapientes, Alamanniam his finibus circumscribunt ac definiunt: quaecunque

regiones ab utroque Rheni latere Alpibus includuntur, ab ortu ejus usque ad Rauracos, comprehensis ad acromii dextram Alpigovia, et in Rheni defluxu continentibus terris, qua parte sese Brisgovia extendit ac finit, ad sinistram vero pleraque Helvetia et bona Burgundiae parte. *Et haec est vera illa ac vetus Alamannia* . . . . Wie man sieht, sind die *zwischen Schwarzwald und Lech wohnenden Schwaben* ausgeschlossen. Diese, die nach einer Wessobrunner Glosse auch Cyuvari (Ziuvaren) hießen, können nur aus den kleineren schwäbischen Völkchen hervorgegangen sein, die zu Tacitus Zeit nördlich von den Semnonen an der Ostsee wohnten. Da Angeln und Warnen und ein Teil der Avionen (Οβιοι, Eovas), die sich dem Zug der Langobarden angeschlossen, wegfallen, so bleiben als Stammväter der süddeutschen Schwaben die *Reudinge* (Riuthinga), *Eudosen, Suardonen* (Sveordveras) und *Withonen.* In der Vita Columbae (c. 53) kommen vicinae naciones Suevorum vor, und auch die schon erwähnte Gallica historia, die nach einigen Einzelheiten (z. B. templum ex lignis barbarico ritu constructum) doch einen echten Kern zu enthalten scheint, nennt Germanorum gentes (übergeschrieben suevi), que Retias occupavere.

Was die Sprache betrifft, so hat *Baumann* nach *Geßner* und *Weinhold* als Unterschied zwischen Alemannisch und Schwäbisch ganz richtig die Beibehaltung, bezw. den Umlaut der alten langen i und u angegeben. „Wo diese Laute ertönen, haben wir alemannische Mundart, wo ei und au sie vertreten, haben wir sog. schwäbische Sprache.“ Ein anderes unterscheidendes Merkmal ist die Bildung der Part. perf. des Hilfszeitworts, bei den Alemannen *gsin, gsi* von sein, bei den Schwaben *gwen, gwea* von wesen. Der Erklärung *Baumanns* aber können wir nicht beipflichten. Ursprünglich hatten ja alle Germanen die einfachen Laute, und die Beibehaltung derselben ist eben ein Kennzeichen bestimmter Mundarten. Gilt dies nicht fürs Alemannische, so ist es auch kein Merkmal des Sächsischen. Der gleiche Vorgang, wie in einem Teile von Deutschland, hat sich auch jenseits des Meeres, in England, abgespielt, wenn er auch dort nicht durch die Schrift ausgedrückt wird: die Aussprache von house, ride kann nur dem Einfluss der schwäbischen Angeln zugeschrieben werden.

Dass die erwähnte Uebereinstimmung der alemannischen mit der sächsischen Mundart nicht auf Zufall, sondern alter Nachbarschaft und Verwantschaft beruht, zeigen noch andere

merkwürdige Aehnlichkeiten, so die aus nasaler Aussprache entstandene Unterdrückung des n (üsere lüt = usere liuti im Hildebrandslied, usa im Heliand), so das den anderen Mundarten entgegengesetzte Verhalten des b-Lauts (as. liof, lof, wif, kopon, hropan, alem. sufer, schnufe, schwebel; harpfe steht in der Mitte zwischen dem alten harpa und dem neuhochdeutschen Harfe). Eine bei den ersten Worten eines Alemannen auffallende Eigentümlichkeit ist die Aussprache des k, die schon der Name *Chnodomar* ahnen lässt. Mit Unrecht sieht *Baumann* darin ein „Erzeugnis der Gebirgsluft." Auch die Alemannen der Rheinebene sprechen so, während bei andern Bergbewohnern die Luft diese Wirkung nicht gehabt hat. Richtig ist, dass auch Oberbaiern und Tiroler ch für k sprechen; dies rührt aber von der einstigen Besiedelung Rhätiens und Noricums durch die Alemannen her: einzelne tirolische Mundarten sind geradezu ein Gemisch alemannischer und baiovarischer Bestandteile. Sehr bemerkenswert ist nun, dass das älteste sächsische Sprachdenkmal, das Hildebrandslied, auch hierin mit den Alemannen übereinstimmt (chind in chuninc-rîche chûd ist mî al irmindeot), wie auch in der Schreibung Hiltibrant; prut, leop. u. a.[1])

Da die Alemannen ch für k schrieben, so verwanten sie das zweite Zeichen, um den hart ausgesprochenen g-Laut wiederzugeben, und in Folge davon auch p für b und t für d. Diese, gewöhnlich Lautverschiebung genannte, Erscheinung ist aber nur eine vorübergehende Schreibsitte, die schon im Mittelhochdeutschen wieder aufgegeben war und sich heute nur noch in einzelnen altertümlichen Ausdrücken (pürschen, Pauschale und dgl.) und in Namen wie Leopold erhalten hat. Die Namen Vestralpus und Vithicabius lassen vermuten, dass auch diese

[1]) Die Sachsen sind das einzige Volk, das sich nicht mit Leichtigkeit in einem der vier Urstämme unterbringen lässt, da sie nach allen Seiten hin Beziehungen haben. Nach dem Angeführten scheinen sie aber doch den Herminonen am nächsten zu stehen. Bemerkenswert ist auch die Beziehung der Langobarden zu den Sachsen. Nachdem sein Volk schon seit Jahrhunderten die Niederelbe verlassen, fordert Albwin von den Sachsen, ab amicis suis vetulis, Hilfstruppen für den Zug nach Italien. Die Schreibung der langobardischen Namen Arichis, Helmichis, Ratchis, Leupichis erinnert an die westfälische Aussprache des g, während der letzte Name so wie Pertari, Wisecarda, Pandulf u. a., die Verwandtschaft mit den Alemannen anzeigen.

Eigenheit sich schon in der Zeit der Römerkriege zu entwickeln begonnen hat.

Ungefähr in unserm Sinne, wenn auch nicht bestimmt genug, spricht sich *Kauffmann*[1]) aus, indem er sich im Großen und Ganzen zu *Uhlands*[2]) Ausspruch bekennt: „Soweit unterschieden wird, sind die Alemannen mehr auf der Westseite den Rhein hinauf und südlich bis zu den Alpen, die Sueven mehr östlich im Binnenlande gedacht.“ Im Allgemeinen bildet der Schwarzwald die Grenze, in einzelnen Flusstälern aber, wie in dem der *Pfinz, Alb* und *Murg,* hat die schwäbische Mundart zungenförmige Ausläufer nach Westen vorgeschoben.[3]) Das früher viel weiter ausgedehnte schwäbisch-alemannische Sprachgebiet hat durch die mächtige Entwickelung des fränkischen Reiches und die Siege Chlodwigs und anderer Frankenkönige über die Alemannen und Nordschwaben eine bedeutende Einschränkung erfahren. Besonders schonungslos gingen die Franken gegen die Türinge vor, deren Eigenart fast ganz vernichtet wurde; es scheint, dass alter Stammeshader im Spiele und die Niederlage der Chatten nicht vergessen war. König *Theoderich* von Austrasien schreibt an Papst Gregor: Thoringos quondam super parentes nostros violenter advenisse, ac multa illis intulisse mala . . . .

Es mag aufgefallen sein, dass bisher von den *Baiern* noch nicht die Rede war; werden sie doch von einer Reihe von Forschern, *Luden, Zeuß, Wittmann, Büdinger, Quitzmann, Riezler* für Schwaben, Markomannen oder Quaden, erklärt, während andere, wie *Mannert, Rudhart, Waitz, Müllenhoff,*

---

[1]) Geschichte der schwäbischen Mundart, Straßburg 1890.

[2]) Sueven und Alamannen (Schriften zur Sage und Geschichte VIII). Der Inhalt der Abhandlung ist beachtenswert. In Bezug auf die Bedeutung des Schwabennamens ist Uhland jedenfalls der Wahrheit am nächsten gekommen.

[3]) In einer sehr fleißigen Arbeit (Geographie der schwäbischen Mundart. Mit einem Atlas von 28 Karten. Tübingen 1895) kommt *Hermann Fischer* zu folgendem Ergebnis: „Ein Kausalzusammenhang zwischen Abstammung und Sprache ist also aus der Betrachtung der Sprachgeschichte und Sprachgeographie nicht nachzuweisen.“ Ich kann dem nicht beistimmen. Mag auch die Zeit manche Grenzen verwischen, mag sie auch durch die nie stillstehende Sonderentwickelung neue Spaltungen und Unterabteilungen erzeugen, die Hauptunterschiede der deutschen Mundarten gehen auf die Urzeit zurück.

Freytag sie für Goten halten. Da von all diesen Gelehrten doch höchstens die Hälfte recht haben könnte, so liegt die Wahrheit vielleicht in der Mitte, und die Baiern sind weder das eine noch das andere, auch nicht, wie *Arnold* meint, aus einer Mischung schwäbischer und gotischer Volksteile hervorgegangen, sondern ihre Beziehungen nach beiden Seiten hin beruhen auf einer ursprünglich vermittelnden Stellung des Baiernstammvolkes. Nach dem *Geographen von Ravenna* trug ein Teil der weit nach Osten sich erstreckenden Elblande den Namen Baias (ad orientem multum extenditur, cuius aliqua pars Baias dicitur, Cosmogr. 18). Sollte uns dieser Name nicht besser als der der gallischen Boier auf die richtige Spur leiten? Zu *Tacitus* Zeit sass auf dem linken Flügel der Schwaben, zwischen diesen und den Goten, nördlich vom Erz- und Riesengebirge (continuum montium jugum) das mächtige Volk der *Lugier,* dessen einzelne Glieder durch ein gemeinsames Stammesheiligtum, das der germanischen Dioskuren oder „Alken," verbunden waren. Wegen seiner geschützten Lage war dies Volk wenig mit den Römern in Berührung gekommen und hatte daher auch keine erheblichen Verluste durch Kriege erlitten. Kaiser *Probus* hatte gegen sie gekämpft, auch ihren König *Semno* gefangen genommen, sonst aber nicht viel ausrichten können; ihr Name, der bei dieser Gelegenheit von *Zosimus* (I 67, προς Λογιωνας ἐθνος Γερμανικον) genannt wird, ist später verschollen. Dass aber ein solches Volk nicht spurlos verschwinden konnte, dass es, wenn auch unter neuem Namen, in der späteren Geschichte wieder auftauchen musste, liegt auf der Hand, und es ist wirklich zu vèrwundern, dass noch kein Geschichtschreiber darauf gekommen ist, in den *Baiovaren* die früheren *Lugier* zu vermuten. Der Namenswechsel hat ja gar nichts Auffallendes uud kommt auch sonst, bei Franken und Schwaben, vor. *Ptolemäus* gibt den *Lugiern* den Beinamen „Omanen" (Λουγιοι οἱ 'Ομανοι), und es ist damit schon bewiesen, dass sie auch noch einen zweiten Namen geführt haben. Da in 'Ομανοι unzweifelhaft das germanische *man* steckt, so bliebe, wenn wir keine Verstümmelung annehmen, als erstes Glied nur der einzige Vokal o übrig, der für sich keinen Wortstamm bildet. Stellen wir uns vor, dass in den Handschriften hinter einander die Buchstaben ιοιοιο standen, so ist ein Versehen der Abschreiber und ein Auslassen einiger ähnlicher Zeichen sehr leicht be-

greiflich. Möglicherweise hieß der Beiname ursprünglich Βαιομανοι,[1]) was dasselbe wäre wie Baiovarii, denn *vair* und *man* sind ja gleichbedéutend. Als anderen Teil der Lugier nennt Ptolemäus die *Buren* (Λουγιοι οἱ Βουροι), die später auch nur mit dem zweiten Namen genannt wurden, sich nach Südosten wanten und dort das Schicksal der Ostschwaben teilten. *Tacitus* hält die *Buren* nach Sprache und Sitte (sermone cultuque) für Schwaben, womit er, da ihm feinere Unterschiede fern lagen, im Allgemeinen recht hat. Ihrer ganzen Art nach bilden die *Baiern* das Bindeglied zwischen Schwaben und Goten. Sie haben ein eigenes Herzogtum und werden niemals Schwaben genannt; die Bezeichnung „Suaphalp" des Weistums von Peitingau für das linke Lechufer hätte ja gar keinen Sinn, wenn auf dem rechten auch Schwaben gewohnt hätten.[2]) Die Goten dagegen unterschieden sich durch ihr Königtum (trans Lygios Gothones regnantur). Die alte bairische Sprache ist der schwäbischen sehr ähnlich, daher auch mit Recht ins „Althochdeutsche" einbegriffen, und doch wieder auch dem Gotischen so nahestehend wie keine andere deutsche Mundart. Die gotischen Wörter paida und mota (Pfoad und Maut) leben nur im Bairischen fort, und „halter" entspricht, gegen schwäbisch „halt", der gotischen Form haldis. Nach *Weinhold*[3]) ist „die zweite Pluralperson in ts ein hervorragendes Kennzeichen des Bairischen geworden." Dies ist aber gotisch (suchts = sokjats), wie auch die eben so bezeichnenden Formen es, enker, enk (ihr, euer, euch) dem gotischen Dual*iz, igkvara, igkvis, entsprechen. Die dem Gotischen eigentümliche Häufung von Konsonanten (airkns, rign, svumsl) findet sich ganz so, aber sekundär, in der bairischen Mundart (Kalbl, Gansl u. dgl.). Trotzdem haben die in den altbairischen Quellen vorkommenden Wörter eine vom Gotischen abweichende Gestalt, so z. B. *mareoseo* des Wessobrunner Gebets (got. *marisaivs*) und *selisohan* (Saalsuchen) des baiovarischen, teils ans alemannische, teils ans westgotische sich anlehnenden Gesetzbuchs,

[1]) Baio, Baia, Baior, Baihildis sind altgermanische Namen.

[2]) Die Urkunden unterscheiden immer scharf, so z. B. die Chronik (VI 11) *Ottos* von Freising: Arnolfus totam orientalem Franciam, quod modo Teutonicum regnum vocatur, id est Baioariam, Sueviam, Saxoniam, Turingiam, Fresiam, Lotharingiam rexit. — König *Alfred* schreibt Begwara land gemaero and Svaefa.

[3]) Bairische Grammatik, 1869.

dem ein gotisches **salisokjan* entsprechen würde. Wie sehr die heutigen Mundarten noch mit den ältesten Quellen übereinstimmen, zeigt z. B. das Wort *cotzi* des Gesetzbuchs: „Kotzen" versteht und gebraucht nur ein Baier oder Oesterreicher. In der Vorrede zur dritten Auflage der deutschen Grammatik sagt *J. Grimm:* „Das Frisische schlägt die Brücke vom Dänischen zum Sächsischen. Von dem hochdeutschen Ufer zum gotischen ist sie uns abgebrochen." Nun, das Bairische bildet die vermisste Brücke.

Der geschichtliche Nachweis, dass weder *Markomannen* noch *Quaden* die Stammväter der *Baiovaren* sein können, ist nicht schwer zu erbringen.

Nach dem Markomannenkrieg hatte das einst so mächtige Volk seine Unabhängigkeit verloren: der Statthalter der Provinz Pannonien war zugleich Tribunus gentis Marcomannorum, und später wurden sie den Goten zinspflichtig. Sie wohnten damals (Jordan 22) als westliche Nachbarn der Wandalen auf dem nördlichen Donauufer, ungefähr zwischen Wien und Pest. Böhmen hatten sie aufgegeben, ihren Namen aber nicht geändert. Gegen Ende des 4. Jahrhunderts trat die Königin *Fritigil* zum Christentum über und riet ihrem Gemahl, sich unter den Schutz der Römer zu stellen (cum populo suo se Romanis tradidit, Paul. Vita S. Ambrosii). Die nach Spanien ausgewanderten Schwaben waren hauptsächlich Quaden und Markomannen (Oros. VII 40; Hieron. epist. IX), und der letztere Name wird unter *Attilas* germanischen Hilfsvölkern zum letztenmal genannt. Was im Ostlande noch von Schwaben zurückgeblieben war, wurde vom Langobardenkönig *Wacho* (Paul. Diac. I 21 und Orig. gent. Langob.) unterworfen und zog mit *Albwin* nach Italien (Paul. II. 26). Die *Baiovaren* aber — so viel geht aus ihrer verworrenen Wandersage[1]) doch mit Sicherheit hervor — waren ein heidnisches, frisch von Norden eingewandertes Volk, das vom „Nordgau" aus sich nach Süden über die Donau ausbreitete und zunächst nicht weiter als bis zum Inn nach Osten vordrang. Ihre Bekehrung zum Christentum erfolgte erst im 7. Jahrhundert durch den h. *Hrodbertus* von Worms.

---

[1]) Nach den verschiedenen Chroniken erfolgte die Einwanderung im Jahre 508, die Besiegung der Römer durch den sagenhaften Herzog *Theodo* im Jahre 520 bei Oetting.

Von den Wohnsitzen der *Lugier* zwischen Spree und Oder gab es zwei Wege nach Süden: der erste, elbaufwärts nach Böhmen, war durch die *Tschechen* verlegt, die dies Land in Besitz genommen hatten; der andere dagegen, zwischen Fichtelgebirge und Türingerwald ins obere Maintal, war durch das Vorrücken der *Burgunden* an den Rhein frei geworden. Bis zum Lech war das Land südlich der Donau schon von den *Schwaben* in Besitz genommen, die *Baiern* mussten also an deren linken Flügel aufrücken. Dafür, dass sie diesen näher standen als den Goten, spricht außer der Sprache auch die Sage von ihrem Ahnherrn „*Hermino*“ und ihrer Herkunft aus *Armenien*, so z. B. in der Kaiserchronik

diu geslähte der Baiere
her komen von Armenje.

Demnach sind die *Lugier-Baiovaren* das einzige Volk, das, ohne Schwaben zu sein, zum großen Stamme der *Herminonen* gehörte. Λαυκιωνες sind nach Ptolemäus Bewohner der skandinavischen Halbinsel; setzen wir den Querstrich in Λ auf Rechnung der Abschreiber, so haben wir auch hier wieder die Spur eines in der alten Heimat zurückgebliebenen Volksteils.

Wie alle unvermischten Germanen waren die *Schwaben* hochgewachsen, kraftvoll und schön. Die Römer bewunderten besonders die unerschöpfliche Vermehrungsfähigkeit der *Alemannen*, die nach den blutigsten Schlachten immer wieder neue Heere kriegerischer Jugend ins Feld stellen konnten. Die blonde Schönheit (oculos caerula, flava comas) der Schwabenmaid *Bissula* hat den Römer *Ausonius* zu dichterischen Ergüssen begeistert:

ergo age, pictor,
puniceas confunde rosas et lilia misce.

Durch die Einwanderung germanischer Völker wurde in Italien außer dem nordischen Stil auch deren Schönheitideal heimisch: es ist der Adel langobardischer Erscheinung, den wir in den Meisterwerken *Tizians, Lionardos, Paolos* bewundern. Die Tapferkeit der *Schwaben* ist schon seit Cäsar berühmt, ihre „Streiche“ waren gefürchtet (percussum a vertice corpus scindere saepe solent, Guil. Appul.) und seit alter Zeit war es ihr Ehrenrecht, im Streite des Reiches Sturmfahne voranzutragen (moreque signiferi primus in hoste ferit, Gotifred. Viterb. Pantheon XV). Aber auch ihre geistige Befähigung

war hervorragend: schon *Marbods* staatsmännisches Geschick und kluge Berechnung wurden von den Römern anerkannt (natione magis quam ratione barbarus), und die Kaiserchronik sagt von ihnen

> ein liut ze rat vollen guot,
> sie sint ouch redespähe gnuoc.

Diese Klugheit wird oft zur berechnenden Schlauheit, weshalb die *Schwaben* von ihren Nachbarn „knütz" gescholten werden. Der Vorwurf, dass sie erst mit dem vierzigsten Jahre gescheit würden, ist wol so aufzufassen, dass sie lange „tumb" bleiben, d. h. dass das zu tollen Streichen verleitende Jugendfeuer bei ihnen später als bei anderen erkaltet.

Die ritterlichen Gestalten der *Hohenstaufen*, unter denen das deutsche Kaisertum seinen höchsten Glanz entfaltete, sind noch heute die Lieblinge unseres Volkes, und auch das jetzt herrschende Geschlecht der *Hohenzollern*, das so manchen kühnen, tatkräftigen und klugen Mann hervorgebracht, ist ja von schwäbischer Abkunft.

Lassen wir noch die Geisteshelden schwäbischen Stammes an unserm innern Auge vorüberziehen, *Hartmann, Erwin, Gotfrid, Holbein, Reuchlin, Schiller, Hebel, Uhland, Keller, R. Mayer*, so müssen wir den Worten beistimmen, mit denen einst einer der größten Schwaben in jugendlicher Begeisterung seine Heimat besungen:

> Auch manchen Mann, auch manchen Held,
> Im Frieden gut und stark im Feld,
> Gebar das Schwabenland.

ZUR TANNHÄUSERSAGE.

VON

KARL AMERSBACH,

BADEN.

a) Zur Etymologie von Venusberg.

Dass *Venus*, die im Berge wohnende Göttin, zu der der Tannhäuser sich begibt, „nur eine gelehrte Uebersetzung der älteren *Holda* ist und das Weilen der Menschen bei ihr nichts

anderes als ein symbolischer Ausdruck für Gestorbensein," darauf hat schon Mannhardt in seinen Germanischen Mythen (S. 264 f.) aufmerksam gemacht. Er weist dabei u. a. darauf hin, dass nach hessischen Hexenakten *Holda* mit dem wütenden Heer in den *Venusberg* zieht, wo sie ihre Wohnung habe. Derselbe „were wie ein zimblich groß gewelbter Keller." In diesem Berge befindet sich ein Strafort für die *Seelen* böser Menschen. Im Folgenden werden dann die Strafen aufgezählt, die die Verdammten zu erleiden haben.

Nun fällt aber *Holda* mit der Göttin zusammen, die in dem Merseburger Zauberspruch *Friia,* in der Madrider Handschrift der Dekretensammlung des Burchard von Worms *Friga* heißt (vgl. Grimm, Monatsber. der Berl. Akad., 12. März 1857. S. 175). Dieser Friia entspricht lautgesetzlich die nordische *Frigg* (vgl. Paul und Braune, Beiträge IX. 544.). Es wäre also Venus = Holda = Friia = Frigg.

Nach Völuspá 34: en Frigg um grét
i *Fensölum*
vá Valhallar.

heißt der Wohnort der Frigg: *Fensalir.* E. H. Meyer erklärt in seiner Germ. Mythol. (S. 269) diese Fensalir als Sumpf(fen)- und Wassersäle des Gewölks, in denen Frigg, die Wolkengöttin, wohnt und Baldrs Tod beweint.

Wenn sich nun nachweisen ließe, dass der Aufenthaltsort der Venus ebenfalls ein solcher Sumpf-, Wasser- und Wolkensaal ist wie die Fensalir der Frigg, wenn sich zeigen ließe, dass ihre Wohnung, der Venusberg, sprachlich mit den Fensalir zusammenfällt: so glaube ich, dass, nachdem der Venusberg als Seelenaufenthalt von Mannhardt bereits nachgewiesen ist, an ihrer Identität mit der seelenführenden und seelenbeherbergenden Holda und somit auch der Friia, Frigg nicht mehr zu zweifeln ist.

Venusberge gibt es bekanntlich in Deutschland eine ziemliche Anzahl. Dem großen Publikum ist durch die Wagnersche Oper am bekanntesten der *Hörselberg* zwischen Eisenach und Gotha, der aber erst im 15. und 16. Jahrhundert zum Aufenthalt der Frau Venus wurde und den Namen Venusberg neben seinem ursprünglichen zu führen anfing. (Mannh. a. a. O. S. 264). Den *hessischen Venusberg,* in dem Frau Holt wohnt, haben wir bereits erwähnt (Wolf, Ztschr. f. d. Myth.

I, 273). In *Sachsen* gibt es ein *Dorf Venusberg,* zwei Stunden von Wolkenstein entfernt (Grässe, Der Tannhäuser und Ewige Jude S. 16). Ein Venusberg liegt ferner bei *Reichmannsdorf* im Meiningenschen, Amt Grafenthal, unweit Saalfeld (Grimm, Myth. III, S. 282). Noch häufiger aber sind die Venusberge in Süddeutschland. Den Venusberg bei *Uffhausen,* unweit Freiburg, am Fuße des Schinberges und den in Schwaben bei *Waldsee* gelegenen erwähnt Grässe ebenfalls schon in der angegebenen Schrift S. 16. (Vgl. dazu Schreiber, Taschenbuch. 1839. S. 348 und E. Meier, Schwäb. Sagen Nr. 174.) Venusberg heißt ferner ein zum Marktflecken *Lorch* in Württemberg gehöriger Bauernhof, der auf einem grünen Hügel gelegen ist. (Uhland, Schriften II. S. 233.) Man nennt die Bewohner desselben Venusjörg, Venusgrete usw. (Vgl. dazu E. Meier a. a. O. S. 43.) Ein Venusberg, bei *Fallbach in Vorarlberg,* wird von Alpenburg, Mythen u. Sagen S. 332 angeführt. Aus schweizerischen Protokollen zitirt diesen Namen öfter Lütolf: Sagen a. d. Fünforten S. 89; vgl. dazu auch die in Uhlands Schriften a. a. O. aus Grimmelshausen angezogenen Stellen. Eine *Venusmühle* endlich erwähnt Bacmeister in seinen alemannischen Wanderungen S. 116; sie liegt bei Kellmünz.

Buck in seinem oberdeutschen Flurnamenbuch S. 287 bemerkt zu dem bei Waldsee zwischen Ober- und Unter-Essendorf liegenden Venusberg, dass derselbe früher *Veners*berg geheißen habe, und dass beim Volke die Venusmühle noch jetzt *Venis*mühle laute. Nach Grässe a. a. O. heißen die urkundlichen Namen für das Dorf Venusberg in Sachsen: *Fengs*berg, *Fens*berg, *Fennigs*berg, *Feinigs*berg. In Panzers Beiträgen zur deutschen Mythol. I, Nr. 92 wird bei Oberroning, unweit Rottenburg in Niederbaiern, eine Schlossstatt *Venets*berg angegeben, bei der drei Fräulein sich befinden sollen, die durch einen unterirdischen Gang nachts öfter in das Wirtshaus herabkommen. In demselben Werk I, Nr. 177 wird erzählt, dass bei Eib nächst Ansbach im Walde ein steiler Hügel liegt und daneben ein großes Loch. Der Schlossberg heißt *Veni*buck (v = f gesprochen), das Loch: *Veni*loch. Auf dem Venibuck wohnen ebenfalls drei Jungfrauen, und ein großer Schatz liegt dort. Hier haust auch der neckende Geist *Veni,* wie ein solcher auch auf dem Venusberg bei Lorch im Remstale „schwebt." Panzer bemerkt weiter: Auf dem Steuerblatt LV, 31 steht

zwar Venusberg, und einer der Befragten sprach auch *Venesberg*, allein alle andern sagten: Venibuck und Veniloch.

Einen *VenSstein* bei Neudörfel erwähnt Haupt: Sagenbuch der Lausitz I, S. 15. So nennt man, heißt es hier, eine Menge wild durcheinander geworfener Steinblöcke. Dabei befindet sich auch eine Höhle. Dieselbe heißt beim Volk *Venshöhle*, 80 Schritte davon steht das *Venshaus*, dessen Besitzer seit länger als 300 Jahren der *Vensmann* geheißen hat.

Zwergartige Geister treiben da ihr Wesen: die *Vensmännel*. (Auch im Venusberg befinden sich Zwerge. Vgl. Grässe a. a. O. S. 33.) Und in Nr. 35 der Lausitzersagen heißt es: „Lange bevor Ostritz gebaut war, lebten daselbst die Vensmännel, welche früher in dem sogenannten *Venusberge* (*Feensberg*, *Feens*männelberg) wohnten. Von diesen Zwergen borgten die Ostritzer, wenn sie Bier brauen wollten, die Braupfanne, den Braukessel.“ (Ueber die Auffassung der Wolke als Kessel vgl. bes. Meyer, Mythol. S. 89 f.) In Nr. 135 endlich berichtet Haupt, dass der *Bern-Dietrich* im *Venusberg* bei Ostritz bei Frau Venus und ihrem Hofgesind, den Vensmännlein, einkehre.

Simrock bemerkt nun in seiner Mythologie (2. Aufl. S. 449) zu dem Namen Fenesleute, derselbe erinnere an die Fenggen, die ihr Name zu den Sumpfgeistern zu stellen scheine (S. 433). Der *Fenesberg* (vgl. Grimm, Myth. III, S. 282: In einem Hexenprozess von 1620 heißt es: auf *Venesberg* oder paradies fahren. Mone 7, 426), den Vernaleken, Oestr. M. 230 anführt, meint Simrock weiter, „*klinge* an den Venusberg *an* und wörtlich scheine mit dem Bonner Verwandtschaft.“ Darnach bringt Simrock die Namen Fanggen, Fenggen, Fenesleute usw. Fenesberg und wol auch Venusberg, das an jenes „*anklingt*,“ mit dem got. Wort *fani* = Kot; ahd. fenna und fennî, fenne; ags. fenn, fen; an. fen; und nld. ven, venne, veen; nordfries. fehn = Sumpf, Morast, Moorland zusammen (vgl. Schade, Altdeutsch. Wörterb. I, S. 177). Auf diesen Stamm scheinen auch die urkundlichen von Grässe angeführten Formen des Dorfes Venusberg in Sachsen hinzuweisen.[1]) Wir haben also in der deutschen Sage statt der Fensalir, der Sumpf-, Wasser-, Wolkensäle der nord. Frigg, den Sumpf-, Wasserberg einer Venus genannten

[1]) Vgl. auch bei Buck a. a. O. die Formen: vennahi, mhd. vennche und Mitteil. d. Gesellsch. f. Salzburg. Landeskunde XII, S. 7: Vening und Fanning.

Göttin, die wir bereits als identisch mit Friia, Frigg erkannt haben. Der Name Venus wäre nun allerdings immer noch „eine gelehrte Uebersetzung" der älteren Holda (Mannhardt), aber die Uebertragung des Namens der antiken Gottheit auf die germanische Göttin findet ihre Erklärung nunmehr hauptsächlich in dem ähnlichen Klang des lateinischen Wortes und des ersten Teiles der deutschen Zusammensetzung. Aus dem *Fenes*berg[1]) wird ein *Venus*berg, in dem dann auch die antike Göttin wohnt, um so mehr als manche dieser Berge als Sitz einer Göttin gelten mochten, die mit der Venus eine gewisse Aehnlichkeit besass, die wie diese eine Liebesgöttin war.

Zu unserer Auffassung stimmt auch auffallend die von Grässe a. a. O. S. 17 aus J. Praetorius, Anthropodemus Plutonicus (Magdeburg 1669) Th. II, S. 62 mitgeteilte Stelle. (Sie ist von Praetorius selbst aus Matth. Hammer, Viridarium hist. S. 358 entlehnt.) Hier heißt es: „Mann soll aber wissen, dass der *Venus-Berg nicht herkomme von der Göttin Venere,* auch hat solchen Cupido, das Wald-Schälklein, nicht erfunden;

[1]) E. H. Meyer sagt in seiner Myth. S. 127: „Das Reich der *Fenesleute* wird später zu der Wunderstadt *Venedig* (und zum *Venusberg*) entstellt." Dass hier neben dem ähnlichen Klang der Worte besonders auch die Vorstellung des Seelenaufenthalts im Wasser-(Wolken)berg zu der Identifizirung mit der Lagunenstadt beigetragen hat, dürfte auch aus folgenden mir von H. Prof. Martin gütigst zur Verfügung gestellten, in der Umgegend von Emmendingen gesammelten Aufzeichnungen hervorgehen. „In *Vinedig* am *Gatter* kann man alle verborgenen Schätze sehen; man kann aber nicht dazu kommen vor lauter Schlangen und Krokodilen, die in *sumpfigem Wasser* dort sind. Da soll auch die Sibylle im Turm drin sein, die weissagte." — „Eine alte Frau erzählt, dass, wann ihre Großmutter sie ärgerte, diese zu ihr gesagt habe: „„Ich wollte, du wärest in *Vinedig* am *Gatter*.""

Die Oldenburgische *Feh-* oder *Fehkmöhme* (E. H. Meyer, Myth. S. 272) dürfte sich wol ebenfalls leichter als eine *Fenn-* (nordfries. Fehn) *möhme* erklären lassen als aus Frikk. Auch der Name *Fennetta* (Kohlrusch, Schweizer. Sagenbuch S. 385) ist vielleicht ebenso zu deuten; die Endung ist natürlich romanisch. Diese Fennetta heißt auch Rhone- und Inselweibchen, ist klein, trägt weißes, nasses Gewand und hat schilfgrünes Haar. Wenn man ihr näher kommt, plumpt sie plötzlich ins Wasser wie das Rockertweibchen (Meier, Schwäb. Sagen S. 126). Vgl. auch das *Finzweibel* bei Panzer, Beiträge I, S. 22.

sondern es hatt auff einem hohen Berge eine *Wasser-Frau* gewohnet, so eine Königin desselben Revier gewesen, und weilen der Berge *hohl*, sind viele Zwerglein oder Pygmaei dahin kommen, mit ihr Freundschafft zu halten usw." Bei Paracelsus 2, 291 c (Grimm, D. Wörterbuch unter Venus) heißt es: „dann Venus selbst ist ein *nympha* gewesen und der Venusberg ist jhrem Reich vergleicht worden." Und nach Kornmanns Mons Veneris (Frankfurt 1614) — Kornmann schöpfte wol aus Paracelsus — ist Venus ebenfalls eine *nympha* und *Undena*, eine Wasserfrau, ebenso wie die Geliebte des Staufenbergers (vgl. Kornmann S. 119, 121, 169, 365).

Die Fensalir, die Wolkensäle der Frigg, wären dann im Wasserberg der Venus irdisch lokalisirt, und hier beherbergt sie die Seelen, wie die andern Wolkengöttinnen, Holda, die weiße Frau usw., die ja ebenfalls die Seelen bei sich im Innern des hohlen Berges aufnehmen.[1])

Dass dem aber wirklich so ist, dürfte sich auch aus folgendem ergeben. Nach der von Schreiber (Taschenbuch I, S. 348) mitgeteilten Sage hat der Schnewburger (dies ist der Name des im Venusberge bei Uffhausen verschwundenen Ritters) viele und große Verbrechen begangen. Wie der Tannhäuser sucht er Absolution bei vielen Priestern und schließlich beim Papste selbst. Bei der Rückkehr auf seine Burg ergreift ihn die Verzweiflung so heftig, dass er sich in den offenen Eingang des Venusberges stürzt. Als der Stab des Papstes Rosen trägt, gräbt man nach und findet ihn *tot, noch auf seinem Pferde sitzend.* Zum Saal der Venus selbst konnte man nicht vordringen, denn die Grabenden wurden immer durch etwas Unheimliches zurückgeschreckt. Die Uebertragung der vom Tannhäuser erzählten Sage auf den bergentrückten Schnewburger liegt auf der Hand; der ursprüngliche Kern aber der auch den Tannhäuserliedern zu Grunde liegenden Sage scheint bei der Erzählung vom Schnewburger durch die spätere Umhüllung noch deutlicher durch. Einmal weiß die Sage, wie Schreiber sie in seinem Taschenbuch erzählt, nichts von einem Liebesverhältnis, ebenso wenig von einem Aufenthalt des Schnewburgers bei Venus, bevor derselbe nach Rom zieht. Seine

---

[1]) Ein See der Venus wird erwähnt in Wolfs deutschen Märchen und Sagen Nr. 80.

Wallfahrt dahin wird nur motiviert durch „viele und große Verbrechen,“ die er begangen habe. Die Bemerkung in der Sage aber, dass man ihn beim Nachgraben zwar *tot,* aber auf seinem Pferde sitzend gefunden habe, scheint mir unzweifelhaft darauf hinzuweisen, dass wir es hier mit einem in den Berg entrückten Helden, mit einer im Berge bei der Todesgöttin weilenden Seele zu tun haben. Man halte hierzu nur, was Rochholz in seinen Aargauer Sagen II, S. 21 Anmerk. sagt: „Das Reiten der Toten, oder vielmehr der Brauch, *Leichen auf ein Pferd gebunden* zum Begräbnisse zu bringen, war im St. Gallischen Rheintale noch nach dem Jahre 1541 vorgekommen (Ild. von Arx, St. Gall. Geschichte 3)[1]).

Eine merkwürdige Aehnlichkeit mit der Sage vom Schnewburger hat die von Berthold von Zähringen erzählte (vgl. Schönhut, Burgen, Klöster usw. Badens und der Pfalz I, S. 321). Der Zähringer wird in einem *Berg am Meere* verbannt für seine *ungeheuern Freveltaten* (vgl. Wolf, Dtsche Sagen Nr. 108. Hier heißt der Berg Giber, liegt auf Sicilien und ist ein gewaltiger Vulkan). Und wie man im Venusberg nachgräbt, um den Schnewburger wieder zu finden, so stellt man Nachforschungen in den Silbergruben beim Zähringerschloss an, hier allerdings um neues Silber zu finden. Die Arbeiter kommen aber hier zu einem Gewölbe, in welchem ein brennendes Licht auf einem Tische steht und eine *schneeweiße Frau* mit einem Bund *Schlüssel* ihnen entgegentritt und sie hinausweist. Diese weiße Frau ist aber eben die die Seelen beherbergende Wolkengöttin (vgl. Meyer, Myth. a. a. O.).

Wenn die Zähringer, unter denen der Name Berchtold so außerordentlich häufig ist, ihren Ursprung (wie Simrock will, Myth. 2. Aufl. S. 410 und 411) auf Berchta bezw. Berchtold zurückführten, so könnte man daran denken, dass die *Snewelin* (vgl. Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg I, 1 S. 117, 167, 200, 204), die Besitzer des Schnewburg, ein bedeutendes Breisgauisches Adelsgeschlecht, den ihrigen ebenfalls von der

---

[1]) Vgl. E. H.Meyer, Mythol. S. 242: Hackelberg sitzt im Berg unter der Dumburg *auf einem Schimmel,* seine Schätze mit einem Schwert bewachend. Vgl. ferner Kornmann, De monte Veneris Kap. 29 u. 30 und Nork, Mythol. d. Volkssagen: Die Geschichte vom König *Helmas,* der in den Berg entrückt worden, wo er *starb* und *begraben* wurde S. 502.

weißen Frau, der Wolkengöttin, ableiteten, die aus der Wolke den Schnee sendet. Die Ahnherrn beider Geschlechter mussten dann natürlich nach ihrem Tode bei der Ahnfrau des Geschlechtes in dem irdisch gedachten Wolkenberge wohnen. Das scheint der ursprüngliche Kern beider Sagen zu sein; alles übrige ist spätere Zutat. (Zu dem Namen Snewelin vgl. Grimm, Gesch. d. dtsch. Sprache S. 685. Grimm, Dtsche. Sagen II, Nr. 389. Förstemann, Altdtsches Namenbuch I, S. 1114. Zu den hier angeführten Namen wäre dann auch Snewelin zu stellen.)

b) Zu dem „Thanauses" des Aventin.

In Aventins Chronik (Ausgabe von 1622) S. 62 findet sich eine Stelle (abgedruckt bei Gräße, der Tannhäuser und ew. Jude, S. 25, und bei Zander, Die Tannhäusersage und der Minnesinger Tanhäuser, S. 13.), in der der Verfasser ganz merkwürdige Dinge „von dem König erzählt, den die Gothen und Teutschen *Danheuser,* im Griechischen *Thananses*" (soll heißen Thanauses) „genannt, ja für einen Gott in Siebenbürgen angebetet haben, deßgleichen die obgenannte Kriegsfrawen-Königin Fraw Schmirein" usw. Diese Stelle, die Gräße in seinem Büchlein für „merkwürdigen Unsinn" erklärt, und die Zander in seinem Tannhäuserprogramm (Königsberg 1858) zu etwas gewagten Folgerungen Veranlassung gibt, erklärt sich sofort, wenn man sie mit dem Kap. VI von Jordanes' Gotengeschichte zusammenhält. Denn aus diesem Schriftsteller hat Aventin seine Weisheit geschöpft. Hier (S. 15. Ich zitire nach den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit, zweite Gesamtausgabe, Bd. V, da mir augenblicklich keine andere Ausgabe zur Verfügung steht) wird erzählt, dass *Tanausis,* der Gotenkönig, dem König der Aegypter Vesosis entgegen gezogen sei, ihm am Phasis eine Niederlage beigebracht und ihn bis nach Aegypten verfolgt habe. Auf der Rückkehr unterwirft dieser Tanausis fast ganz Asien. Ihm erwiesen die Goten, heißt es weiter, nach seinem Tode göttliche Ehren.

Dem Aventin, der in den folgenden Kapiteln den Namen der Amazone *Lampeto* mit *Landbötin* gibt und den der Marpesia durch *Marthpeis* (S. 63 und 64), S. 71 den *Teuthras* der griechischen Sage mit *Teutschram* verdeutscht: ihm war es ein geringes den ihm bekannten *Danheuser* mit dem gotischen

Tanausis zu identifizieren, ihn zu einem König und Kriegshelden zu erklären und ihn gewaltige Heerfahrten machen zu lassen.

Aber daraus irgendwelche Folgerungen für das Leben des Minnesängers Tannhäuser zu ziehen, wie es Zander tut, dürfte doch etwas gewagt sein, und diese Folgerungen haben Zander auch tatsächlich zu einem wenig befriedigenden Resultat geführt. Auch glaube ich, dass Heider (vgl. Zander S. 12), der um 1580 lebte, seine Angabe von den „Kriegsbübereien" des Tannhauser aus Aventins Chronik entnommen hat.

c) Ueber die Heimat des Minnesängers Tannhauser.

Oehlke in seiner Dissertation: Zu Tannhäusers Leben und Dichten. Königsberg 1890, S. 5 sagt: „Ueber die Heimat des Tannhäuser sind wir nicht genau unterrichtet, nur *vermuten* dürfen wir, dass er der Salzburgischen Linie des weit verbreiteten Geschlechts seines Namens angehörte, da nach allem, was wir von ihm wissen, die österreichischen Lande als seine Heimat erscheinen." Diese Annahme findet sich auch in den meisten Handbüchern, vgl. Koberstein, Grundriss I, S. 229; Scherer, Gesch. der dtsch. Litter. (1. Aufl.), S. 214 usw.

In Hermann von Sachsenheims Möhrin heißt es nun (Gräße, Der Tannhäuser, S. 29):

Er was in disen landen fremd
Und kam dort her *uß Frankenland.*
Der Tanhuser ist ers genant.

Und bei Hans Sachs in einem seiner Fastnachtsspiele Das hofgesint Veneris (1517) sagt der Tannhäuser von sich:

Herr Tannheuser bin ich genant,
Min nam der ist gar weit erkant,
Aus *Frankenland* war ich geborn.

Hier ist nun allerdings von dem Tannhäuser der Sage die Rede, und es ist ja immerhin noch fraglich, ob der Minnesänger Tannhauser und der der Sage identisch sind, bezw. zu der Zeit, in der Sachsenheim dichtete, bereits in einander geflossen waren. Wenn aber in den Dichtungen des ersteren eine Andeutung sich fände, die auf Franken als sein Heimatland zu deuten wäre, so würden jene beiden Angaben doch an Wert gewinnen.

Nun beginnt der zweite der Tannhäuser'schen Sprüche (vgl. MSH.):
Sô mir mîn dinc niht ebene gât, swar ich kêre in dem lande,
sô denke ich sâ gen Nüerenberc, wie sanfte mir dâ waere.
Ich wolde haben dâ genuoc, dâ man mich wol erkande,
e ich bî den fremeden hete niht geloubet mir ein maere. usw.

Wenn ich den Sinn dieser Verse richtig verstehe, so stellt der Tannhauser hier seine Heimat Nürnberg (dâ man mich wol erkande) in Gegensatz zu der Fremde, in der er umherschweift, und aus der es ihn immer, wenn es ihm schlecht geht, nach der Heimat zieht. Da sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen lässt, dass er zu den Salzburger Tannhausern gehört, so scheint mir diese Stelle zusammen mit den aus Sachsenheim und Hans Sachs zitierten eher dafür zu sprechen, dass wir die Heimat des Minnesängers in Franken zu suchen haben, dass er zu den fränkischen Tannhausern gehört. Zander bemerkt in seinem oben erwähnten Programm zu den fränkischen Tannhausern: „Verschieden von diesen (den bair. und salzburg. Tannh.) sind die fränkischen und schwäbischen, seit 1145 in Urkunden vorfindlich, weniger zahlreich. Friedrich von Tannhausen verkauft 1228 sein Gut in Gokesheim (d. i. Gochsheim) an das Kloster Ebrach. Als Oertlichkeiten sind hier zu nennen: der fränk. Ort Tanehusen, das jetzige Tannhausen im Amte Gunzenhausen (25 Km. von Ansbach), in Urkunden 1195."

DIE KÜNSTLERINSCHRIFT ZU ENGEN.

VON

FRIDRICH PFAFF,

FREIBURG I. B.

Im Giebelfeld des Hauptportals der Hauptkirche zu Engen ist eine sehr merkwürdige deutsche Künstlerinschrift enthalten. Sie zieht sich quer über den Hintergrund eines den Gekreuzigten mit Maria und Johannes zu Seiten darstellenden Reliefs. Der Rahmen um die Inschrift ist versenkt, so dass die Buchstaben also hoch erscheinen. Das ganze Werk ist künstlerisch

geringwertig. Mit Recht sagt Kraus (Kunstdenkmäler d. Grht. Baden I, 20 und Die christl. Inschriften der Rheinlande II, 40), dass man „auf den ersten Blick geneigt sein könnte, eine archaisirende Nachbildung des 15. Jhs. anzunehmen.“ Sogar die Buchstabenformen machen die Arbeit verdächtig, denn in den wenigen Worten kommen zweierlei A und M vor, Kapital- und Unzialformen nebeneinander. Doch ist immerhin nicht genug Grund vorhanden, das Alter des Reliefs anzuzweifeln. Ich glaube es noch dem 12. Jahrhundert zuweisen zu müssen. Eine *deutsche* Inschrift nun aus dieser Zeit, und noch dazu eine *gereimte* ist gewiss eine Merkwürdigkeit, und so mag es erlaubt sein, eine kleine Berichtigung der Lesung mitzuteilen. Alle bisherigen Abdrücke (z. B. Barth, Gesch. d. Stadt Engen, S. 287; Fürstenberg. Urkb. V, Nr. 152; Kraus a. a. O.) bieten folgenden Text: DIZ · MACHAT · ANE · SWERE · RW̊DOLF · DER · MVRERE· Bis auf einen Buchstaben ist dies richtig: es muss nämlich gelesen werden DITZ, denn T und Z stehn in Ligatur, dergestalt dass das T durch eine Verlängerung des obern Balkens des Z ausgedrückt ist. Die Abbildung bei Kraus lässt dies auch erkennen. Grammatisch bemerkenswert ist die Form *machat*. Sie ist eine alemannische Eigentümlichkeit, die wie es scheint zuerst für ahd. *—êt*, später auch für *—ôt* (zu ahd. *machôn*) und überhaupt tieftoniges *e* eingetreten ist.[1]) *Machat* ist 3. Sg. Ind. Praesentis und nicht etwa Praeteriti, wie man erwarten könnte; es müsste denn etwa angenommen werden, dass das für die Praeteritalform kennzeichnende *—e* auch in der Schrift vor dem folgenden anlautenden Vokal abgefallen wäre. *Ruodolf* muss mit Tonversetzung oder schwebender Betonung gelesen werden.

ALTE SPRÜCHE.

1. Böse Zeit.

Charitas ist in grosser not
Justicia ist geschlagen zu tot
Veritas ist verkaufft vs dem landt
Paciencia lyt in grosser schandt

[1]) Vgl. Weinhold, alem. Gramm., S. 365.

Falsitas ist hochgeboren
Fides hat gantz den namen verloren
Malicia regniert jez fast
Sapiencia ist eyn seltzamer gast.

Eintrag auf dem letzten Blatt von Wenceslaus Brack, vocabularius rerum. Spirae 1501, 4° — Nr. 51,668 der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B.

2. *Morgensegen.*

Gott behüd mich hüde
Vor achterley lüde:
Vor arzet und vor jüdden,
Vor hencker und vor büddel,
Vor procurator und official,
Vor advocaten und fiscal:
Dass synd die acht schelck alle zumal.

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Heinrich Stickelberger, Parallelstellen bei Schiller. Beilage zum Jahresbericht über das Gymnasium in Burgdorf, Burgdorf 1893. 8°.

Ein willkommener Beitrag zur Schillerforschung, die in jüngster Zeit strebt, der Goetheforschung ebenbürtig an die Seite zu treten. Parallelstellen in den Werken verschiedener Dichter aufzuweisen, ist heute die Lust vieler Litterarhistoriker, und indem daraus auf die Beeinflussung eines Dichters durch einen andern geschlossen oder auch indem solcher Nachweis von Parallelstellen durch die Leser falsch aufgefasst wird, kann das Bild eines Dichters verzeichnet, seine Eigenart verdunkelt werden, kann wol auch eine falsche Auffassung des dichterischen Schaffens überhaupt Platz greifen. Weniger beliebt ist es und weniger gefährlich, Parallelstellen aus den Werken eines und desselben Dichters zu sammeln. Das ist immer eine wichtige Vorarbeit zur Stilistik eines Dichters, und als eine solche will auch die vorliegende Schrift betrachtet sein, deren Verfasser sich eine erschöpfende Arbeit über Schillers Sprache vorbehält.

In seiner vorbereitenden Abhandlung stellt St. auf Grund einer umfassenden und sicheren Kenntnis der Schillerschen Schriften „unbewusste Wiederholungen“, die ihre Sprache bietet, zusammen, gleiche und ähnliche Ausdrücke und Wendungen, wie sie dem Dichter an verschiedenen Stellen in die Feder gekommen sind. Wenn er dabei das Material in drei Kapitel ordnet „Uebereinstimmung mehrerer Satzglieder“, „Uebereinstimmung von Wendungen“, „Uebereinstimmung von Sätzen“ und in jedem Kapitel wieder Unterabteilungen macht, so gibt er selbst zu, dass die einzelnen Teile sich nicht scharf gegeneinander abgrenzen, dass manche der Erscheinungen unter verschiedenen Rubriken behandelt werden könnten. Es ist deshalb gut, dass ein Verzeichnis der besprochenen Ausdrücke und Wendungen beigefügt ist, um deren Auffinden zu erleichtern.

S. 77 stellt St. die Worte Melchthals im „Tell“: „Werde mit mir, was will, ich muss hinüber“ neben die Worte Baraks in der „Turandot“: „Werde mit mir, was will, wenn Ihr Euch rettet“ und meint dann: die Redewendung im „Tell“ *stamme* aus der „Turandot“. Ein solcher Zusammenhang der beiden Stellen, wie ihn diese Ausdrucksweise voraussetzt, ist mindestens zweifelhaft. Im allgemeinen wird man bei Schiller wie bei jedem Dichter, wenn an verschiedenen Stellen gleiche oder ähnliche Ausdrucksweise wiederkehrt, in jedem dieser Fälle sprachliche Neuschöpfung annehmen müssen. Man wird die sprachlichen Wiederholungen, wie es St. selbst S. 6 tut, darauf zurückführen, dass „ein ähnlicher Gedanke, eine ähnliche Situation auch einen ähnlichen Ausdruck hervorbringen.“ Bekanntlich war dieser enge Zusammenhang zwischen Sprache und Gedanken ein Lieblingsthema Herders, und wie dieser nach der Erkenntnis jenes Zusammenhanges es liebte, das Wesen eines Schriftstellers aus seinem Stil zu erschließen, so muss jede Stiluntersuchung helfen, den Charakter dessen, dem der Stil gehört, den Kreis seiner Vorstellungen, die Art seines Empfindens, seine Weltanschauung zu ergründen. Und ganz besonders aufschlussreich nach dieser Seite ist eine solche Sammlung, wie St. sie für Schiller geliefert hat. Sie macht, wie der Verfasser S. 5 andeutet, auf Grundzüge in des Dichters Wesen, auf Lieblingsvorstellungen aufmerksam, sie dient dazu, das, was ihm besonders eigen ist, zu bestimmen, seine Eigen-

art fest zu umgrenzen. Je häufiger eine sprachliche Erscheinung wiederkehrt, ein um so festerer Bestandteil war das, was sie ausdrückt, im Wesen des Schreibenden. Wenn z. B. „Welt“ ein Lieblingswort Schillers ist (nicht nur in den Wendungen, die St. S. 18. 111. 113. 119 anführt), so denken wir an des Dichters Neigung, mit seiner Phantasie die Welt zu überfliegen und jede Einzelerscheinung in einem möglichst großen Zusammenhang zu sehen, an sein Weltbürgertum. Wenn er häufig des Menschen „Willen“ oder sein „Herz“, seine „Brust“ mit des Menschen „Schicksal“ zusammenstellt (S. 105—6), so ist das charakteristisch für den Dichter, der wie wenige sein Schicksal selbst, durch energisches Fühlen und Wollen gestaltet hat. Zu ähnlichen Betrachtungen fordern viele der von St. angeführten Parallelstellen auf. Besonders häufig und wichtig sind die sprachlichen Parallelen in den philosophisch-kulturgeschichtlichen Gedichten und Abhandlungen, sie führen auf die Hauptgedanken der Welt- und Kunstanschauung Schillers. Aus häufiger wiederkehrenden Bildern und Gleichnissen lässt sich erschließen, welche Gebiete des Lebens, der Natur und des Wissens dem Dichter besonders nahe und offen lagen. St. hat nur gelegentlich (z. B. S. 24) seinen Stoff in solcher Weise verwertet, es hätte für den Zweck auch anders geordnet, die Bilder z. B., die durch die verschiedenen Abteilungen verstreut sind, zusammengestellt werden müssen. Nicht als einen Tadel der vorliegenden Abhandlung spreche ich das aus. Der Verfasser bemerkt ausdrücklich, dass es ihm zunächst nur auf die Sprache ankomme. In der Gesamtbehandlung der Schillerschen Sprache, die er verspricht, wird er das jetzt Unterlassene nachholen, wird er auch die Briefe des Dichters, die er vorderhand gleichfalls absichtlich ausschließt, zum Vergleich heranziehen müssen. Da in den Briefen das Wesen des Dichters sich unmittelbarer, reiner ausspricht als in den Schriften, so geben über dieses Wesen sprachliche Parallelen zwischen den Briefen und den Schriften besonders reichen und sicheren Aufschluss.

Nur einen deutschen Dichter kenne ich, in dessen Briefen und Werken die sprachlichen Wiederholungen zahlreicher und auffallender sind als bei Schiller: Heinrich von Kleist. Bei ihm erklären sie sich zum großen Teil aus dem „Ideenmagazin“, das er sich anlegte, in dem er schon früh Gedanken und Bilder

sammelte zu künftiger schriftstellerischer Verwertung. Wenn dagegen Schiller sich in seiner Sprache häufiger wiederholt als z. B. Goethe, so hat das, wie St. hervorhebt, seinen Grund in der von Schiller selbst anerkannten Tatsache, dass der Kreis seiner Ideen enger und die Summe seiner Lebenserfahrungen geringer war als die des Universalmenschen Goethe. Um so beweiskräftiger sind in der Hinsicht die sprachlichen Parallelstellen, je weiter sie der Zeit ihrer Entstehung nach auseinanderliegen. Wenn wir z. B. ähnliche Gedanken ähnlich ausgedrückt finden in den Philosophischen Briefen, der Abhandlung über naive und sentimentalische Dichtung und „Wallenstein“ (bei St. S. 79—80) oder in der Dissertation und dem „Eleusischen Fest“ (S. 89), so müssen wir darin nicht nur Grundzüge der Gedankenwelt Schillers erkennen, sondern auch, dass diese Gedankenwelt vom Anfang bis zum Ende seiner Schriftstellerlaufbahn in Grundzügen dieselbe blieb.

Mit Recht legt St. großes Gewicht auf Parallelen zwischen den selbständigen Schriften Schillers und seinen Uebersetzungen, wenn die Ausdrucksweise der letzteren von der der Originale abweicht. Die Abweichung wird meistens ihren Grund in des Dichters Eigenart haben, die sich gegen das Original geltend machte, wenn auch zuweilen andere Gründe dazu mitwirkten. Vielfach beobachten wir da, wie Schiller die Ausdrucksweise seiner Vorlage poetischer oder kraftvoller gestaltet, z. B. wenn er den Satz der von ihm benutzten Turandot-Uebersetzung von Werthes: „Mein ganzes Herz wird ihr eigen und heilig sein“ wiedergibt: „Mein ganzes Wollen soll ihr Sklave sein“ (S. 107) oder auch Werthes' „Weh mir, was wird hieraus“ mit „Weh uns! Was wird das!“ (S. 99) oder wenn Macbeth bei Wieland und Eschenburg, deren Uebersetzungen Schiller der seinigen zu Grunde legte, bemerkt: „Doch es ist morgen früh genug dazu“ und „Doch es ist morgen noch Zeit dazu,“ bei Schiller „Doch das kann auch ruhn bis morgen“ (S. 91). Dagegen möchte ich nicht mit St. (S. 96) sagen, dass Schiller sich in dem Verse der „Turandot“: „Nicht zu entfliehen ist dem Schicksal“ unabhängig von seinem Original gehalten habe; die Stelle lautet bei Werthes: „Umsonst versucht man dem grausamen Gestirn, das uns verfolgt, zu fliehen.“ Die beiden Stellen scheinen mir doch nicht weniger ähnlich als z. B. die, welche St. S. 86 aus den Briefen über die ästhe-

tische Erziehung und dem Gedichte „Die Macht des Gesanges“ anführt. Nicht „durchaus“ selbständig (S. 84) kann ich den Ausdruck zu Beginn der zweiten Zwischenhandlung der „Iphigenie in Aulis“ nennen: „Selig, selig sei mir gepriesen“ usw.; wenn auch Euripides nur „μάκαρες“, der lateinische Uebersetzer einfach „beati“, der französische „heureux ceux“ hat, so ist doch von da zu der Schillerschen Ausdrucksweise nur ein kleiner Schritt. St. stellt daneben einen Chor aus der „Braut von Messina“:

> Selig muss ich ihn preisen,
> Der in der Stille der ländlichen Flur,
> Fern von des Lebens verworrenen Kreisen
> Kindlich liegt an der Brust der Natur.

Hier schwebte dem Dichter entschieden Horazens Epode „Beatus ille qui procul negotiis“ vor und dieselbe hat wol neben dem Original schon die erste Stelle beeinflusst.

So stimme ich noch in anderen Einzelheiten mit St.'s Ansicht nicht ganz überein, aber ich gebe gern zu, dass sie verschieden aufgefasst werden können je nach dem Standpunkt, von dem man sie betrachtet. Ich würde auch bei einer Sammlung wie der vorliegenden nicht so weit in der Vollständigkeit gehen wie der Verfasser. Vollständigkeit der Beispiele scheint mir nur für die sprachlichen Parallelstellen notwendig, in denen etwas für Schiller Charakteristisches liegt. Das fehlt z. B. ganz in folgenden Fällen: Jungfrau von Orleans: „Wehe! Weh mir!“ = Braut von Messina: „Weh mir! Weh mir!“ (S. 49), Tell: „*Wohl* Euch, *dass* Ihr den reinen Sieg mit Blute nicht geschändet“ = „*Wohl* uns, *dass* wir beim Reiche treu gehalten“ (S. 56), Tell: „Seht, wer da kommt!“ = Macbeth: „Sieh, wer da kommt!“ (S. 81), Don Carlos: „Was soll ich hier?“ = Tell: „Was thu' ich hier?“ (S. 84), Räuber: „Dass die *Inquisition* so in *Zerfall* käme“ = Abfall der Niederlande: „Sie ließen die *Inquisition* fast ganz in *Verfall* geraten“ (S. 99—100), Braut von Messina: „Ich kann nicht länger weilen“ = Tell: „Ich darf nicht länger säumen“ (S. 107). Was will man aus solchen Parallelstellen schließen? Die darin ausgesprochenen Gedanken würde jeder andere Dichter ungefähr mit denselben Worten und in derselben Form ausdrücken.

Große und erfolgreiche Mühe hat sich St. gegeben, die Eintönigkeit im Stil zu vermeiden, soweit es die Natur des

Stoffes zuließ. Zuweilen hat freilich das Streben nach Mannigfaltigkeit der Wendungen zu einer sachlich etwas schiefen, rhetorischen Ausdrucksweise geführt. Wenn St. die Worte Dunois' aus der „Jungfrau von Orleans“ zitirt (S. 94):

Und in dem Augenblick gelobt' ich mir
Mit heil'gem Schwur, als Braut sie heimzuführen

und fortfährt: „Wer erinnert sich dabei nicht Tells in der hohlen Gasse:

Damals gelobt' ich mir in meinem Innern
Mit furchtbarem Eidschwur, den nur Gott gehört“ —

so werden nicht wenige Leser sich als recht schlechte Schillerkenner vorkommen müssen.

Freiburg i. B. RICHARD WEISSENFELS.

Das Mittelalter. Bilder aus dem Leben und Treiben aller Stände in Europa. Unter Zugrundelegung der Werke von Paul Lacroix hrsg. v. *Rudolf Kleinpaul.* Mit ca. 500 Illustrationen. Leipzig. Schmidt und Günther. Lfg. 1—6. 1893. Groß 8°. Lfg. 1 M.

Mit Vergnügen begannen wir die Hefte zu durchblättern; wir fanden alle die interessanten und guten Firmin-Didotschen Abbildungen wieder und freuten uns, dass sie nun auch in Deutschland zugänglicher würden. Dazu in einer in Format, Papier und Druck wirklich vornehmen, dem französischen Original kaum nachstehenden Ausstattung.

Auch Herrn Dr. Rudolf Kleinpaul brachten wir ein dankbares und günstiges Vorurteil entgegen, wie es allein schon dem Verfasser des vortrefflichen und überall nebenbei beratenden kleinen italienischen Sprachführers gebührt, und daneben, im Angesichte des mehr populären Zwecks dieses schönen Werkes, ganz gewiss keine hochgespannten Ansprüche.

Aber wir müssen leider gestehen, beim Lesen dieses Textes in raschem Fortschreiten über Vorbehalte, lebhaften Widerspruch und kopfschüttelnde Verwunderung schließlich in eine Stimmung geraten zu sein, die sich nur als eine gehörige Entrüstung bezeichnen lässt. *So* leicht sollte man es, weil man für den gleichen Verleger den Text zu ein paar englischen Clichés über Florenz, Rom und Neapel geschrieben und

sich nebenbei ein wenig in Sprachbelustigungen versucht hat, denn doch nicht nehmen, nun auch Kulturhistoriker zu werden, und auch den Verleger trifft *die* Schuld: dies Manuscript so, wie es ist, angenommen zu haben. Da wäre am Ende noch eine bloße Uebersetzung des freilich selber höchst reformbedürftigen Lacroixschen Textes anstatt solcher Ueberarbeitung das für ein mitempfindendes Gewissen Erträglichere gewesen. Wir können nicht anders als erklären: der Verfasser hat erstlich einmal *gar kein* eigenes innerliches Verhältnis zu dem Gegenstande. Was von vergangenen Dingen anders beschaffen ist, als das alltäglich-heutige, das ist ihm lediglich fremdartig, in der Regel komisch, dumm oder anstößig. Ihn treibt auch kein Bemühen, aus der für den Verleger übernommenen Aufgabe ein aufrichtiges Streben nach sachlichem Verständnis herzuleiten. Tagesgegenwart gerät ihm unablässig dazwischen, alles sucht er auf moderne Ausdrücke und Formeln zu bringen, Karl den Großen nennt er z. B. wegen seiner Fürsorge für die deutsche Sprache einen damaligen Reichspostmeister v. Stephan und unterhält uns dann weiter über den allgemeinen deutschen Sprachverein, Raskolnikows Romane und Henriette Sontag; mitten im Satze redet er an anderer Stelle Herrn Stöcker an, wo der Zusammenhang gar nicht einmal mit den Juden was zu tun hat, kurz und gut, von den vergangenen Dingen interessiert ihn ganz wirklich und um ihrer selbst willen nichts, nur das Etymologische und Kulinarische, auf welchen Gebieten er sich ganz kenntnisreich, aber auch wieder recht unbekümmert und launisch herumtummelt.

Wirkliche historische Belehrung zu geben, wäre schon durch die ganze Anlage des Buches (seitens Lacroix) sehr erschwert gewesen. Wie alle Geschichte ist eben auch die Kulturgeschichte *Entwicklung;* und daher stellt eine stofflich-systematische Behandlung noch viel größere Anforderungen an die Geschicklichkeit des Verfassers, als eine chronologische, die auch in ersterem Falle immer noch den gesonderten einzelnen Abschnitten nicht fehlen darf. Hier aber fehlt sie gänzlich: Erwähnung merowingischer Verhältnisse, dazu Abbildungen aus der Renaissance, Ausdrücke der höfischen und Ritterzeit, Probleme des 15. Jahrhunderts, alles das und mehr noch und subjektives Besserwissen aus dem 19. Jahrhundert obendrein im tollsten Durcheinander sollen eine Vorstellung von

dem als starre gleichförmige Einheit erfassten Kulturbegriff „Mittelalter“ erschließen.

Dazu berührt es geradezu peinlich, in so schönen großen Lettern mit einer Rücksichtslosigkeit gegen den Leser darauf losgeplaudert zu sehen, wie sie kein Feuilletonredacteur einer Tageszeitung seinen Mitarbeitern erlauben dürfte. Der Verfasser hat erstlich bei dieser Arbeit zu den Leuten gehört, die, wenn sie etwas hingeworfen haben, wovon sie selber noch merken, das stimmt nicht recht, dann nicht verbessern oder durchstreichen, sondern eine weitere Anzahl von Druckzeilen damit füllen, sich wieder notdürftig herauszuwickeln. Zweitens hat der Mangel an wissenschaftlichen und Neigungs-Beziehungen zu seinem Gegenstande den Verfasser einen mit Vorliebe schnoddrigen und kalauernden Stil anschlagen lassen. Oder ist es Witz? „Cujonieren“, „ganz paff“ und dergl. Ausdrücke wimmeln nur so herum, mit „Childerichs“ werden der König und seine Frau bezeichnet, Karl der Große führte in seinem „Club“ den „Kneipnamen“ David, und Einhard gehörte zu der Clique(!), die Karl an seinem Hofe duldete; sonst unschuldige, wenn auch für eine Schilderung des Mittelalters wenig geeignete Ausdrücke wie Onkel usw. begegnen an Stellen, wo sie eben spöttisch wirken müssen und sollen. Man gerät ganz mit in den Bann dieser missvergnügt-saloppen Ausdrucksweise und der kongeniale Berliner Ausdruck Quasselei war sehr oft im Begriffe, den Inhalt eines stillen Selbstgesprächs bei uns zu bilden.

Was die eigentlichen Kenntnisse des Verfassers anlangt, so ist natürlich vieles aus diesem breiten Lacroix-Kleinpaulschen Quodlibet sachlich in der Tat in Richtigkeit. Aber weiter darf man auch im Loben eines Textes nicht gehen, wo z. B. Childerich I., 457—481, Sohn des Merwig, das salische Gesetz diktirt, wo die Spruchbänder der Miniaturen im „ungefähren“ Wortlaut transscribirt werden, wo der gemeine Pfennig eine direkte Reichsteuer des „Mittelalters“ ist, oder zur Zeit Karls des Großen das Reich nicht Weg noch Steg hat, aber hier und da eine Ritterburg hervorragt; und auch nicht im Lobe eines Kulturhistorikers, der von allen noch erhaltenen Rolandsäulen nur die in Halle zu kennen sich offenbart und der durch die Meinung, dass die Deutschen nach der älteren nur auf Abenteuer gerichteten Zeit dann in irgend einer unklaren

Ritterperiode plötzlich von „Heimseligkeit“ und Vorliebe für Grundbesitz befallen seien, eine jungfräuliche Unschuld gegenüber den ersten leisen Ahnungen von Wirtschafts- und Kulturgeschichte überhaupt bekundet.

Johannes Scherr und Henne am Rhyn genießen in Historikerkreisen gerade keines besonders großen Ruhmes und unter Kulturgeschichte versteht man etwas anderes, als die halb- und viertelverstandenen Einzelheiten, die sie boten oder bieten. Aber auch nur mit diesen Beiden, die sich ja wol an das gleiche Publikum wenden, zusammengehalten, stellt dies Kleinpaulsche Elaborat einen gewaltigen und, wir dürfen auch das nicht unterdrücken, überaus leichtfertigen Rückschritt dar.

Wir hätten uns diese deutliche Aussprache gerne erspart, zumal in einer Zeitschrift, die ganz andere Zwecke als allgemein-kritische verfolgt. Aber es würde in diesem Falle an jedem Orte ein Unrecht sein, bemänteln zu wollen; wir vermögen *keinen* Gesichtspunkt aufzufinden, aus welchem eine solche beschönigende Milde nach irgend einer Richtung hin angebracht oder auch nur zulässig sein könnte.

Heidelberg. ED. HEYCK.

Otto Henne am Rhyn, Geschichte des Rittertums. Leipzig. Friesenhahn, o. J. (1893). 250 S. 8°. 4 M.

Das Buch kann und wird nicht den Anspruch erheben, die Kenntnis des Gegenstandes zu vertiefen oder zu erweitern, es gehört völlig in die Reihe der stofflich-verwanten Arbeiten des Verfassers, ist aber immerhin so gehalten, dass es sein Publikum bis in die Kreise der ernsthafteren Geschichtsfreunde und Historiker hinein finden wird. Die Einleitung nimmt sogar einen Anlauf, das Thema unter vergleichend-ethnologische Beleuchtung zu rücken, ein Hinweis, der in unserer Zeit, da die Ergebnisse der Völkerkunde fassbar und sicher genug geworden sind, um für die Geschichte verwertbar zu sein, dankenswert ist. Hier und da ließe sich gegen Einzelheiten oder gegen schnellfertige Wendungen, wie „die Könige konnten natürlich *nur* Lehnsherren sein“, Widerspruch vorbringen, doch keineswegs in dem Maße, um dem Buche seinen vermittelnden Wert zu verkürzen. Dagegen hätten wir um des

vorausgesetzten größeren Leserkreises willen für ganz zweckmäßig gehalten, wenn Begriffe wie die Immunität etwas freigebiger erläutert worden wären, und halten einen Druckfehler wie Feldaristokratie anstatt Geldaristokratie (S. 12) nicht für unbedingt unschädlich.

Der Stoff ist ausgibig gefasst. Den breitesten Raum nehmen natürlich die Realien ein: Anlage und Befestigung der Burgen, innere Einrichtung, Personal; das tägliche Leben von der Geburt bis zur Totenklage und zur Beisetzung und Grabstätte; die besonders eingehende Behandlung des Waffenwesens; doch werden auch die anziehenden Themata von Frauendienst und Minnesang und sonstigem Anteil des Ritterstandes am geistigen und bewegten Leben, wenn auch kürzer, mitberücksichtigt. Breitere Darstellung haben auch die Ritterorden gefunden, womit der Gegenstand bis auf seine in die Gegenwart hineinmündenden Ausläufer herabgeführt werden konnte.

Nach hunderten zählen die Abbildungen, welche nach mehr oder minder gleichzeitigen Darstellungen den Text erläutern. Einige davon haben etwas sehr verkleinert werden müssen und sie stammen alle von altbekannten Clichés; das mindert aber die Annehmlichkeit nicht, sie in einem so billigen Werke (es kostet 4 Mark) beisammen zu haben.

Das Buch bildet einen Teil der von demselben Verlage veranstalteten „illustrirten Bibliothek der Kunst- und Kulturgeschichte“; außer dem vorliegenden werden die Leser dieser Zeitschrift besonders auch die schon erschienenen oder nahezu vollendeten Bände über Kunstgewerbe (Leitschuh), Manuskripte und Miniaturen, Holzschnitt (Leitschuh), Deutsches Volksleben im Mittelalter (R. Weiß) und Siegel (Seyler) interessiren.

Heidelberg. ED. HEYCK.

Robert Kien. Älles onteranand. Gedichte in Ulmer Landmundart. Ulm, Verlag von Ludw. Freys Hofbuchhandl. 1894. 176 S. 1,50 M.

Ulm, dessen Landschaft den stammheitlichen Schwerpunkt des Schwabentums in sich schließt, hätte nunmehr sein richtiges Kleeblatt an lebenden Dialektdichtern: Gustav Seuffer,

Wilhelm Unseld und Robert Kien. Jeder hat seine Eigenart und eine besondere Bedeutung für uns. Seuffer verewigt den gesunden Witz schwäbischer Urköpfe, wie er sich unbelauscht zu dutzendmalen im täglichen Leben kundgibt, in seinen landbekannten Gedichten als Stammesmerkmal. Unseld lehrt uns die „losen Buben“ unseres Stammes kennen, die nicht gerade entartete Schwaben sein müssen, und legt ihnen mit Glück den von ihm selbst erforschten schwäbischen Wort- und Gedankenschatz in den Mund, um gleichsam auch die reine Abstammung der schwäbischen Schelmen zu beweisen. Kien, gleichfalls gebürtiger Ulmer (1843), hat in der Fremde und im Ausland die heimatlichen Jugenderinnerungen schätzen gelernt und übt nun in gezwungener Muße (wegen hochgradiger Schwerhörigkeit seit Jahren vom Geschäftsleben zurückgetreten) die sprachlichen Gepflogenheiten einer glücklichen Kindheit nach Herzenslust in Versen, die seinem schwäbischtreuen Lautgedächtnis Ehre machen. Man sieht, die mundartliche Dichtung des Dritten im Bunde bildet eine wesentliche Ergänzung der Art seiner zwei Vorgänger. Der Inhalt seiner Gedichte ist sehr mannigfaltig, nicht immer in eigentlichem Sinne schwäbischen Ursprungs, doch meistenteils in guter Absicht schwäbisch bezogen. Es wäre schade, wenn den Ulmern nicht auch noch in seiner Person der dritte Sänger ihrer sprachlichen Stammheitlichkeit erstanden wäre!

Erligheim. AUGUST HOLDER.

Ludwig Egler. Mythologie, Sage und Geschichte der Hohenzollernschen Lande (mit Bildnis). Verlag der Liehnerschen Hofbuchhandlung in Sigmaringen 1894. 303 S. 3 M.

Der Verfasser ist als ethnologischer Forscher und Schriftsteller Autodidakt, fand aber bald an Birlinger, der ihn entdeckte, einen bewährten Führer. Schon 1861 erschien von ihm das Büchlein „Aus der Vorzeit Hohenzollerns; Sagen und Erzählungen“; auch andere geschichtliche Arbeiten, sowie ein Bändchen mundartlicher Gedichte „Aus dem Zollerländle“ 1881 verdanken wir dem glücklich veranlagten Volkskinde, einem Seifensieder in Hechingen (geb. 1828), seit 1871 Herausgeber der Hohenzollerschen Blätter. Das vorliegende Werk enthält in seinem I. Teil (S. 1—178) hübsche eigene Gedichte des

Verfassers aus dem reichen Schatze der volkstümlichen Ueberlieferung seiner engeren Heimat — meist Sagen, in ursprünglicher Schlichtheit und rührender Treue wiedergegeben, aber auch bildliche Darstellungen (Altertümer) in volkstümlicher Deutung. Der II. Teil (S. 181 ff.) schließt bunte Sammelblätter der hohenzollerischen Volkskunde in sich, wie sie gleichsam der Wind dem ethnologischen Wanderer entgegenweht, d. h. vorherrschend nach örtlichen Rücksichten geordnet, doch immerhin viel Neues bietend, sowol hinsichtlich des Stoffes als auch der Deutung. Eglers Buch verdient freundliche Aufnahme als reine Quelle der schwäbischen Volkskunde.

Erligheim. AUGUST HOLDER.

Sebastian Sailers sämtliche Schriften im schwäbischen Dialekte. Vierte Aufl. mit Einleitung und Wörterbuch von Dr. K. D. Haßler, weiland Oberstudienrat in Ulm. Verlag von J. Ebner in Ulm. XVI u. 271 S. Geb. 3 M.

Als der „Adjunkt des rheinländischen Hausfreundes", der württembergische Legationssekretär Friedrich Kölle in Karlsruhe, bei einer Zusammenkunft mit Goethe auf Hebels alemannische Gedichte zu sprechen kam, nahm er die Gelegenheit wahr, denselben auch auf den glücklichsten Vertreter der schwäbischen Mundart, unsern *Johann Valentin S.* aus Weißenhorn (1714—77), hinzuweisen. Vgl. Pandora I, S. 213. Obgleich von diesem damals noch kein einziges Werk gedruckt war, so bildete dieses unschuldige Vorkommnis doch die wirksame Einleitung zur literaturgeschichtlichen Würdigung des seltenen Geistes, und bald erschienen denn auch Gesamtausgaben seiner mundartlichen Dichtungen: von Bachmann 1819 u. 1826, von Haßler 1842 und deren Neudruck in der lesbaren Weitbrechtschen Schreibweise 1893, — gewiss ein sprechender Beweis dafür, dass seine Schwabenart echt war. Wenn in dem Buche manche inhaltliche Plumpheiten ausgemerzt sind, so hat die sprachliche Seite der Dichtungen darunter nicht notgelitten. Darum werden auch die Leser der Alemannia nach dem verjüngten Sailer mit Freuden greifen. (S. Bd. XIX, S. 36 ff. P. Beck, von welchem demnächst in den Wrttbg. Vjh. eine Biographie des Dichters erscheint.)

Erligheim. AUGUST HOLDER.

Schapbacher Hausmarken.

Künstleshof.	Heinersbauernhof.	Ochsenwirtshof.	Hermenarishof.
313 Bad. Morgen.	215 b. M.	321 b. M.	318 b. M.
Bürleshof.	Bächbauernhof.	Hanseleshof.	Gebeleshof.
274 b. M.	230 b. M.	448 b. M.	25 b. M.
Marxenbauernhof.	Zollerhof.	Brüstlehof.	Ferdishof.
288 b. M.	325 b. M.	259 b. M.	434 b. M.
Dreherjörglishof.	Polderhof.	Rinkenhof.	Schmidbauernhof.
29 b. M.	304 b. M.	246 b. M.	137 b. M.
Maierhof.	Ladstattjokeleshof.	Aloiseshof.	Bühlhof.
270 b. M.	232 b. M.	280 b. M.	204 b. M.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	
199 b. M.	89 b. M.	Verkauft an Verschiedene.	Gemeinde.



ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIII. Jahrgang II. Heft.

Bonn.
P. Hanstein's Verlag.
1895.

Inhalt.

Seite

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten **an** Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule **zu Freiburg i. B.**

DIE JUDEN IM BISTUM STRASSBURG, BESONDERS IN DEM JETZT BADISCHEN TEILE.

VON

KARL THEODOR WEISS,

HEIDELBERG.

Vom Falle Straßburgs bis zur französischen Revolution.

Schon vor dem Falle Straßburgs waren die linksrheinischen Herrschaften des Hochstifts zugleich mit einer großen Anzahl anderer Reichsstände durch Arrêt der Reunionskammer von Breisach vom 9. Aug. 1680 der Oberhoheit Frankreichs unterstellt worden.[1]) König Louis XIV hielt sich nun auch für berechtigt, alle die Rechte und Prärogative des römischen Kaisers, nach dessen Würde er so begierig strebte, über die unter seiner Hoheit stehenden Reichsstände auszuüben.

Nach dem Tode des Fürstenbergers Franz Egon, 1. April 1682, wandten sich die Juden des Bistums an seinen Bruder und Nachfolger und baten um Schutzaufnahme. Wilhelm Egon nahm sie denn auch alle in seinen Schutz auf außer denen in Maursmünster und bestätigte ihre Schutzbriefe, Paris den 26. Aug. 1682.[2]) Dies Privileg galt nur für schon ansässige Juden. Im September desselben Jahres erhielt der Bischof vom König Lettres Patentes, registrirt 28. Nov., welche ihm alle seine kaiserlichen Hoheitsrechte bestätigen, darunter auch das Privileg der Juden-Rezeption: „droit d'établir et de congé-

---

[1]) De Bourg, Ordonnances d'Als. I. S. 92—94.

[2]) Mitgeteilt bei Scheid, Histoire des Juifs d'Alsace Paris 1887. S. 136 in franz. Ueberstzg. Die Ordnung ist eine vollständige Kopie der von 1663 mit 2 kleinen Aenderungen, Beilage X. Anm. (Bez.-Arch. in Straßburg G. 491.) (Die „Beilagen" sind in der vervollständigten Sonderausgabe dieser Abhandlung enthalten.)

dier les Juifs." Der Artikel 7 lautet: „Entendons aussi que le dit sieur Évêque et ses Successeurs audit Évêché jouissent du Droit de congédier les Juifs domiciliés et établis dans les Terres dudit Evêché, et ceux qui pourroient venir s'y établir ci-après; et de recevoir ce qui a accoutumé d'être payé pour cet effet annuellement par lesdits Juifs, qui est, savoir, pour chaque Famille 12 écus par an, et pareille somme de 12 écus pour la réception de chaque Juif dans lesdites Terres, moyennant quoi ils seront exempts de toutes charges ordinaires".[1]) Die Lettres Patentes von 1723, Mai, registr. 11. Juni in Art. VIII haben verbessert: „de recevoir" et de congédier les Juifs et de percevoir .... ebenso Art. IX der Bestätigung von 1780 Aug.; regist. 17. Aug. 1781.

Im selben Jahr war im Auftrag der französischen Regirung eine Zusammenstellung über Bestand, Einnahmen und Ausgaben usw. des Bistums angefertigt worden.[2]) Die Einnahmen aus dem Judenschutzrecht betragen da 1500 livres bei einer Gesamteinnahme von 96,000 livres (vgl. unten). Im Bistum zahlten die Juden kein Schutzgeld an den König wie im übrigen Elsass, unterlagen aber dem Leibzoll. In Folge des Schutzgeldes sollten sie von allen andern Abgaben befreit sein. Im Jahre 1700, den 12. Novbr. verkündete Wilhelm Egon eine neue Judenordnung mit einigen Abänderungen und verschärften Bedingungen,[3]) da die alte keine Beachtung mehr gefunden hatte. Dieselbe wurde in Abschrift allen hochfürstl. Beamten zur sofortigen Bekanntmachung mitgeteilt. Die Rabbiner haben ihm sogleich eine Liste sämtlicher im Bistum wohnhaften Juden vorzulegen, um ihnen Patente zu bestätigen oder neu zu verleihen. Die Juden müssen an dem Ort ihrer Zulassung wohnen. Die ledigen Kinder dürfen bei den Eltern bleiben. Zur Verheiratung ist aber landesherrliche Erlaubnis notwendig; diese ist ebenfalls zur Niederlassung unerlässlich. Die andern Bedingungen über ihr reli-

[1]) De Bourg, Ordonnances d'Alsace I. S. 119, 592. Bez.-Arch. in Straßbg. G. 431. Das obgen. Bestätigungs-Patent vom Aug. 1780 im Bez.-Arch. Straßburg G. 493 N.

[2]) Dag. Fischer, Récherches sur les Révenues de l'Ev. de Str. in Revue d'Alsace Nouv. Sér. IV S. 264 ff.

[3]) Franz. Auszug bei Scheid (a. a. O. S. 138—42. Das Orig. war im Stadt-Archiv in Straßburg nicht mehr aufzufinden.

giöses Leben und den Umgang mit Christen sind dieselben. Die Höhe des Gelddarlehens bleibt auf 30 fl. herabgesetzt, für ein höheres hat der Amtmann die Erlaubnis zu erteilen, welche aber nicht leicht gegeben werden soll. Es wird den Juden verboten auf Pfand zu leihen, wenn sie es doch tun, dürfen sie das Pfand nicht verkaufen. Sie sollen ferner nicht mit neuen Kleidern handeln. Jährlich sollen sie nach Zabern kommen, um ihr Schutzgeld zu bezahlen; dem Landesfürsten und seinen Nachfolgern bleibe eine Erhöhung desselben stets vorbehalten. Für den Fall der genauen Befolgung der Verordnung genießen sie den Schutz und Aufenthalt im Bistum.

Schon in der letzten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten auch einige Judenfamilien in den 2 rechtsrheinischen Ober-Aemtern des Bistums, Ettenheim und Oberkirch Aufnahme gefunden;[1]) die ersten, wie es scheint unterm 30. April 1685. Schon im folgenden Jahr mussten sie sich bei der Regirung über ihre Behandlung beschweren, da man ihnen über das gesetzliche Schirmgeld hinaus mehr abforderte und auch den Accis von dem für ihre Haushaltungen verbrauchten Fleisch eintrieb. Ein Dekret vom 7. Januar 1686 stellte die Beschwerden ab (Beil. XII). Unter den Flurnamen findet sich 1698 schon ein „Judenloch", ein mehrere Aecker umfassendes Grundstück, 10 Minuten vor der Stadt an der Ringsheimer Straße. Der Name sei uralt; weitere Anhaltspunkte, woher die Benennung stamme, ließen sich nicht finden. Bis zum Jahre 1705 war ihre Anzahl auf 5 Familien in der Stadt Ettenheim angewachsen. In den schweren Kriegszeiten des spanischen Erbfolgekriegs, der das Bistum und die Rheingegenden außerordentlich schädigte, hatten sich die Juden auch hier sowol dem Staat als seinen einzelnen Gliedern nützlich und unentbehrlich machen können. Hatte die Stadt Ettenheim doch an beide kriegführende Parteien Geldleistungen und Lieferungen zu stellen und abwechselnd von beiden schwere Quartierlasten zu tragen. Die Juden bezahlen in den Jahren 1702—9 an sie 18 fl. Beitrag zu den „Kontributionen und Sauve-gardegeldern", 1710—13 jährlich 30 fl. Beitrag zu den kaiserlichen Kriegs-

[1]) Die erste Nachricht über Juden daselbst finde ich in den Ann. Colmar. maj. ad a. 1301 für Renchen. In Reinken castello puer circiter 12 annorum interficitur a Iudeis M. SS. XVII S. 226.

kosten und Fouragelieferungen. Im ersten Vierteljahr 1703 werden sie einmal mit 35 fl. zu den Winterquartiergeldern beigezogen. 1714 bezahlen sie garnichts.

Im Elsass hatte nach dem Frieden von Ryswijk 1697, der die Besitzverhältnisse Frankreichs sicherte, der damalige Militärgouverneur Marschall d'Huxelles 1701 ein Ausschaffungsmandat für alle Juden, die ohne Besitz und Vermögen und die in den letzten 10 Jahren eingewandert wären, (etwa 800 Familien wurden von diesem Befehl betroffen) erhalten. Die Ausführung desselben wurde aber durch den Ausbruch des Krieges verhindert, an dessen Ende sie, 31. Jan. 1713, vom König Schutzversprechen und die Zusicherung erhielten, es beim Alten zu lassen und sie nicht zur Auswanderung zu zwingen.[1]) Unter dem königlichen Schutze und den für sie einträglichen Kriegszeiten nahm ihre Zahl bedeutend zu, so dass die Zählung des Intendanten d'Angervillers 1716: 1348 Familien ergab, fast $2^1/_2$ mal so viel als 1689.[2])

Im Jahre 1704 bestieg nach den 2 franzosenfreundlichen Fürstenbergern ein wirklicher Franzose den bischöflichen Stuhl, Armand Gaston Fürst von Rohan und Soubize, bei dessen Geschlecht das Bistum bis zu seiner Säkularisation sozusagen als Apanage seiner jüngeren Mitglieder verbleiben sollte. Trotz seines glänzenden Hoflebens war er doch eifrig bestrebt überall fördernd und helfend einzugreifen, kam ja die Hebung der Hilfsquellen des Landes auch seiner Kasse zugut.

Für die Judenschaft erließ er zu Straßburg am 28. Sept. 1706 eine neue, etwas gemilderte Ordnung von 25 Artikeln, die sich sonst eng an die seiner Vorgänger anschloss.[3]) Den Juden wird der fernere Aufenthalt im Bistum gestattet. Die Kinder dürfen nach ihrer Verheiratung noch 6 Monate bei den Eltern wohnen bleiben, erlangen sie aber in dieser Zeit kein Niederlassungspatent, so müssen sie das Hochstift verlassen.

---

[1]) Scheid a. a. O. S. 155. 156.

[2]) J. F. Fischer, Diss. de Statu . . . . . Judaeorum. Argent. 1763. S. 94.

[3]) (Franz. Auszug bei Scheid a. a. O. S. 142—47.) Archiv der Stadt Straßburg u. Sig. A. A. 2371, beide Ausfertigungen im Bez.-Arch. in Straßburg G. 492, siehe die Anm. zu Beil. X.

Für ihren eigenen Bedarf durften sie mit obrigkeitlicher Erlaubnis ein Haus kaufen. Der gesamte Handel war ihnen wieder vollständig freigestellt, während er im übrigen Elsass (mit alleiniger Ausnahme der Grafschaft Hanau) sehr eingeschränkt war.

Die früheren ausführlichen Bestimmungen über ihre Geld- und andere Geschäfte und ihr religiöses Leben, sowie den Verkehr mit den Christen blieben dieselben. Außer dem jährlichen Schutzgeld von 18 fl. haben die Juden dem Kardinal jedes Jahr noch ein Pferd zu liefern.[1])

[1]) Seit dem Westfälischen Frieden hatte auch die unmittelbare und mittelbare Ritterschaft im Elsass, besonders in der ancienne domination begonnen, die ersten rechtlich, die zweiten widerrechtlich, das Juden-Regal in größerem Umfang auszuüben und infolgedessen Juden aufzunehmen.

Am 3. August beschloss auch der Ausschuss des niederelsässischen Reichsritterschafts-Direktoriums, ihren Juden die Leistung von jährlich 40 Rthlr. jeweils an Michaeli zu bezahlen, aufzuerlegen für die Beschaffung und Erhaltung eines Pferdes für den ritterschaftlichen „Einspennigen,“ „cheval du garde à cheval,“ d. h. Geleits- und Botenreiters.[a]) Die Juden weigerten sich lange. Sie werden deshalb ausgewiesen und zum Teil gefangen gesetzt. Im nächsten Jahre werden dann ihrer 23 vor den Ausschuss geladen und ihnen der Beschluss nochmals verkündet zugleich mit Auflage der durch ihre „Widersetzlichkeit“ verursachten Kosten, wofür die ganze Judenschaft solidarisch haftet bei Androhung der Aufhebung ihrer sämtlichen ausstehenden Forderungen. Nachdem sie noch in einer Bittschrift vergeblich um Erlass der Leistung gebeten hatten, fügen sie sich schließlich.[b])

Durch Arrêts vom 17. Jan. 1719 und andern in den folgenden Jahren musste der Conseil Souverain d'Alsace gegen die widerrechtliche Judenaufnahme mancher Adligen einschreiten. Einem Urteil von 1774 ist auch eine Ausführung über den Standpunkt der Regirung diesem Regale gegenüber beigegeben. (De Bourg, Ordonnances I. S. 530—32).

Wie sehr die Anzahl von etlichen 30 Familien um 1670 anwuchs, zeigt die Zählung des Intendanten d'Harlay vom

[a]) Vgl. Grimm Wörterb. VII 301. [b]) Bez.-Arch. in Straßburg E. 1386.

Der Aufenthalt ist jederzeit widerruflich, und das Recht der Ausschaffung auf Grund des königlichen Patents von 1682 ausdrücklich vorbehalten, denn der Fürstbischof gedachte es

---

1. Juni 1725. Von den etwa 90 ritterschaftlichen Schlössern und Ortschaften hatten 37 Juden aufnehmen müssen. Die Gesamtzahl derselben betrug 360 Familien, die sich so verteilten:

Bischheim	7
Schaffhausen	5
Bußweiler	6[c])
Mülhausen	10
Schirrhofen	4
Quatzenheim	7
Wintzenheim	2[c])
Schweinheim	8
Romansweiler	35
Birckwald	2
Schäffolsheim	2
Kolbsheim	10[c])
Osthofen	6
Scharrachbergheim	7
Odratzheim	17
Trähnheim (Trehenheim)	3[c])
Lingolsheim	3
Düppichheim	11
Duttlenheim	7
Niederotterot	26
Krautegersheim	15
Niederehnheim	17
Valff	16
Zallweiler	17
Itterweiler	12
Fegersheim, Ohmheim	17
Osthausen	12
Bolsenheim	8
Uttenheim	9[d])

c) Vgl. unten.

d) Bischöfl. Lehen der Barone v. Reinach-Werd, hatte Ende des Jahrhunderts eine Synagoge und neben 68 katholischen 21 jüdische Familien. Grandid. VI S. 402.

weitgehend auszuüben. Den 10. Juli 1711 wurde diese Verordnung in das Hofrats-Protokoll des Bistums eingetragen, durch Druck bekannt gemacht und in allen Aemtern publizirt. Unterm 15. Jan. 1717 wurde sie in französischer Uebersetzung verkündet. In Rücksicht auf die Einkünfte, welche er von den Juden erhält, lässt sie der Kardinal in den Orten seines Bistums wieder zu. So will er in Molsheim, das seit 1440 keine Juden mehr bei sich geduldet hatte, im Jahr 1707 wieder solche aufnehmen. Die Stadt erklärt sich entschieden dagegen und erbietet sich schließlich 1708 in einem Vertrag mit dem Bevollmächtigten des Kardinals, demselben jährlich 400 livres für das ausfallende Judengeld zu bezahlen, um dafür niemals Juden aufnehmen zu müssen. Die Stadt zahlte nun 8 Jahre hindurch diese Summe, bis die Bürgerschaft von ihrer Obrigkeit die Einstellung dieser ungerechten und ihren Privilegien widersprechenden Zahlung verlangt und erzwingt. Nach Verhandlungen, die fast 1 Jahr dauern, kommt schließlich der Rohansche Abgesandte Freiherr von Gail nach Molsheim, um den Streit zu schlichten. Die Mehrzahl der Bürgerschaft stimmte damals für Aufnahme von Juden lieber als für weitere Zahlung. Am 17. September 1717 einigt man sich indessen auf die Zahlung der halben Summe. Diese 200 lvr. wurden denn auch bis 1731 bezahlt; in diesem Jahr erhebt sich die Bürgerschaft von neuem gegen diese drückende Abgabe und der Kardinal erlässt mit dem 1. Januar 1732 die Zahlung vollständig, behält sich aber vor, nach Belieben Juden in Molsheim aufzunehmen, was allerdings in der Folge nicht geschah.[1])

Wörth	6[e])
Eschau Weibolsheim	2
Plobsheim	3
Gerstheim	11
Mietersholz	11
Bösenlinsen	1
Debolzheim	15
Mackenheim	7
	360 Familien.

[1]) Scheid a. a. O. S. 193 ff.

[e]) Bischöfl. Lehen hatte Ende des Jahrhunderts neben 14 katholischen 8 jüdische Familien. Grandidier Ocuor. ind. VI 43.

Auf Antrag des Prokurator-Fiskals ließ die Regirung im Herbst 1714 eine Enquête über die im Bistum bestehenden Judenschulden veranstalten, die den Betrag von 30 fl. überstiegen.[1]) Am 12. Nov. wird die Juden-Ordnung von 1706 nochmals mitgeteilt und auf genaue Einhaltung des Art. 13 derselben verwiesen. Im Februar des nächsten Jahres wiederholte die Regirung ihren Befehl auf Einsendung genauer Listen aller seit 1706 getroffenen Schuldverschreibungen über 30 fl. Da stellte sich denn nun heraus, dass die meisten Schuldverträge gar nicht vor den Behörden abgeschlossen waren. Man musste deshalb Gemeinde um Gemeinde die Leute einzeln vernehmen und examiniren.

So ergaben sich denn für das Amt Zabern aus 4 Orten (Steinburg, Schaftolsheim, Otterweiler und Kleingöft[2]) mit je 16 — 9 — 17 — 1 Verschreibungen über je 785 fl. 9 S. — 318 fl. — 656 fl. 5 S. — 11 fl.), 43 Verschreibungen über zusammen 1771 fl. Aus der Stadt Markolsheim wurden 17 Schuldverträge bekannt und von den 7 Dörfern des Amts (Artzenheim 10, Urschenheim 9, Hessenheim 2, Schwobsheim 3, Richtolsheim 1) hatten 5 zusammen 25 Verschreibungen, 2 aber gar keine. Für das Amt Molsheim ergab sich folgendes: in der Stadt Molsheim 20 Verschreibungen über zusammen 814 fl. und in Avolsheim 21 mit 370 fl. In der Stadt Mutzig, die besonders viele Juden zählte (im Jahre 1709 26 Familien), hatten 24 Christen an einen oder mehr Juden auf 1437 fl. 9 S. Schuldverschreibungen ausgestellt.

In den 5 Stabhaltereien der Wantzenau kamen keine Schuldverschreibungen an Juden über 30 fl. vor.

Leider sind die erhaltenen Akten viel zu lückenhaft, um zu einem klaren Bild zu gelangen und ein richtiges Verhältnis zur Volkszahl und Vermögenslage zu ermitteln. Die meisten dieser Schulden rühren von Viehkäufen her, Pferde, ein paar Ochsen, weniger oft Kühe, manchmal auch Getreidelieferungen. In der Minderzahl sind die reinen Darlehen. Aus den rechtsrheinischen und den Aemtern des Ober-Mundats fehlt jede Nachricht, so dass es scheint, als ob die Hofkammer

---

[1]) Bez.-Arch. Straßburg G. 492.

[2]) Kl. hatte Ende des Jahrh. nur 17 kathol. Familien, keine Juden mehr. Grandidier Oeuv. inéd. V. 427.

selbst über die langsame Ausführung ihrer Sammlungen diesen Gedanken wieder fallen gelassen habe. Bei der Ermittlung hatte man sich aber ausschließlich an die Untertanen gehalten.

Als sich 1716 die Juden des Ober-Mundats über Belästigung und Misshandlung beim Fürstbischof beklagten, nahm er sie in seinen Schutz und erließ unterm 2. März den Befehl an seine dortigen Amtleute, die Juden frei und friedlich ihrer Wege gehen und sie, außer an Sonn- und Feiertagen, ungestört ihren Handel treiben zu lassen.[1])

Ein ähnlich einträgliches Geschäft wie in Molsheim konnte der Fürstbischof auch in seinen rechtsrheinischen Gebieten machen.

Ettenheim war damals ein Städtchen von etwa 2000 Einwohnern, die meist Landwirtschaft und nebenbei noch etwas Gewerbe und Handel betrieben. Die Anzahl der Juden betrug 7 Familien. Bei solchen Verhältnissen kam es deshalb leicht zu mancherlei Widerwärtigkeiten mit den Juden und fortlaufenden Beschwerden der Bürgerschaft und der Stadtbehörde. Besonders empfindlich war für die Bürgerschaft, dass die Juden seit 1710 in Ettenheim offene Kramläden halten durften und den wichtigen Eisenhandel ganz in ihre Hände gebracht hatten.

Um all diesen Unzuträglichkeiten enthoben zu werden, erbot sich endlich die Stadt 1716 dem Landesfürsten für die Abschaffung ihrer Juden 2760 fl. zu bezahlen. Der Kardinal nahm das Anerbieten an und das Geld wurde im Namen des Fürstbischofs von dem Geh. Rat Blouin[2]) in Empfang genommen. Das gleiche tat Oberkirch, indem es das Aufnahmsrecht des Fürstbischofs mit einer Geldsumme einlöste und von da ab gegen Bezahlung der ausgefallenen Schutzgelder frei blieb. In Ettenheim ging es nicht so glatt ab. Die ansässigen Juden wurden auch hier gänzlich ausgetrieben; sie begaben sich in die benachbarten reichsritterschaftlichen Flecken Schmieheim und Altorf und das badische Kippenheim und blieben daselbst etwa $^1/_2$ Jahr verbannt.[3]) Außer der obigen Ablösungssumme

[1]) Das Dekret ist mitget. von Scheid a. a. O. S. 189.

[2]) Derselbe war Intendant des Kard. Rohans.

[3]) Hdschrftl. Aufzchgn. als Chronik d. C. Machleid zit. (i. Privatbes. i. Ettenheim.)

musste die Stadt noch die jährliche Bezahlung der Schirmgelder versprechen. Die Juden erhielten den Befehl ihre Häuser in Ettenheim zu verkaufen, zögerten aber mit der Ausführung desselben und suchten die Zurücknahme des Ausweisungs-Befehls zu bewirken. Am 6. Juli 1716 wurde deshalb ein zweites Dekret erlassen, nach welchem die Juden innerhalb einer Frist von 6 Monaten ihre Häuser zu verkaufen hatten; sei es bis dahin nicht geschehen, so solle sie Schultheiß und Magistrat öffentlich versteigern lassen (Beilage 14). Als die Häuser nun wirklich versteigert wurden, ließen die Juden durch gute Freunde wieder 3 für sich kaufen. Sie hatten nämlich die Hoffnung noch nicht verloren doch wieder aufgenommen zu werden und entfalteten deshalb eine rührige Tätigkeit zu ihren Gunsten. Sie wollten ihre Heimat und sichere, vorteilhafte Stellung nicht ohne weiteres verlieren. Sie wandten sich an den Stadtrat mit der Bitte, sie wieder dulden zu wollen und sich beim Landesfürsten für ihre Schutzaufnahme zu verwenden und versprachen für 5 wieder aufzunehmende Familien der Stadt 2260 fl. zu bezahlen. Sie fanden auch bei Rat und Bürgerschaft Gönner und Gehör, denn so erzählt die schon genannte Familienchronik: „Alsdann sein einige Herren aus dem Rath selber gangen zu klagen, der alte Xander Kolifrath und Jakob Bosch, Weißgerber, man könne von Niemand nichts haben in der Noth mit Zugvieh und anderen, Geld u. dgl.“ Dass dem wirklich so war, zeigt die Stadtrechnung desselben Jahres, wo man bei Abraham Levi 170 fl. zur Bezahlung der bestätigten Zunftprivilegien aufnahm.

Der Reiz des Geldes bestach denn auch den Rat, welcher beim Domkapitel eine größere Summe aufgenommen hatte, um die versprochene Ablösungssumme zu bezahlen. Die Wiederaufnahme wurde also ein reines Geldgeschäft. Die Abgaben der Juden waren für die Stadt weder groß noch besonders wertvoll, man hatte aber dann den Vorteil, jederzeit rasch Geld entleihen zu können. Amtschultheiß, Bürgermeister und Rat von Ettenheim verwandten sich denn auch wirklich beim Landesfürsten für Wiederaufnahme einiger Judenfamilien, indem sie ihm vorstellten, „dass ihnen die Juden nicht so schädlich seien, wie sie vermeint hätten und sie deshalb gerne sehen thäten, wenn der Landesfürst wieder einigen Familien

gestatten wolle, in Ettenheim Aufenthalt und Niederlassung zu nehmen."[1]) Und wirklich schon 6 Wochen nach dem Verkauf ihrer Häuser wurden 2 Judenfamilien Aufenthaltsbriefe ausgestellt (Beilage 7). Die neu aufgenommenen Juden wurden mit den linksrheinischen gleichgestellt, sie haben mit denselben ein Corpus auszumachen[2]) und genießen dieselben Rechte wie die andern bischöflichen Juden und zahlen das gewöhnliche Schutzgeld von 12 Thalern. Sie können ihren gewöhnlichen Handel betreiben, aber ohne offenen Laden.

Innere Verhältnisse der Judenschaft.

An der Spitze der Gesamtjudenschaft des Bistums stand ein Generalvorsteher, der seinen Sitz in Mutzig hatte, außerdem besass jede einzelne Gemeinde ihren besonderen Vorsteher. Diese wurden von der Regirung ernannt. Ihr Amt war, die herrschaftlichen Verordnungen bekannt zu machen, Ueberschreitungen zu ahnden, die Repartition der Steuern und Gemeindelasten anzustellen und innerhalb der Gemeinde die Polizei zu üben.

Für ihre religiösen und rechtlichen Angelegenheiten hatten die Juden ihre Rabbiner, die sie wählten und die dann vom Landesfürsten bestätigt wurden. Sie hatten die Entscheidung über religiöse Verbote und Dispense und die gesamte Zivilgerichtsbarkeit, besonders Ehesachen, Erbschafts-, Teilungs- und Inventarisirungsgeschäfte, Bestellung von Vormundschaften, Testamentsausführungen, dann die Schlichtung aller Streitigkeiten zwischen Juden nach ihren Gesetzen.[3])

---

[1]) Vgl. Beilage XV.

[2]) Ihre Toten begruben aber die rechtsrheinischen Juden auf dem alten jüdischen Friedhof in Schmieheim. Ihre Zusammengehörigkeit mit den elsässischen Juden hat aber bis heut noch in mancherlei Beziehungen fortgedauert; so haben die Juden in den ehemaligen Bischöflichen Orten heute noch an Neujahr und Versöhnungsfest den elsässischen Gebet-Ritus (die „Sliches Elsass" gegenüber dem im andern Deutschland benutzten „Sliches Aschkenas") ebenso zeigt das Jüdisch—Deutsch in ganz Baden viele Anklänge an die elsässer Mundart. Vgl. künftig Weiss im Jahrbuch des Vogesenklubs.

[3]) Die Grundlage des jüdischen Privatrechts bildet der Schulchan Aruch (1567), doch konnten die Rabbiner auch neues Recht schaffen, auch Gewohnheit begründet Recht. Das der Metzer Judenschaft wurde 1786 auf Befehl Ludwig XVI. aufgezeichnet und pub-

Wenn der Kläger aber bei zwei streitenden jüdischen Parteien vor das ordentliche Gericht ging, so musste der Beklagte Folge leisten. Vom Rabbiner war Berufung an die Regirung in Zabern zulässig, im andern Elsass ging sie an den Conseil souverain in Colmar. Ihre höchste Strafgewalt bestand in der Verhängung des Bannes, da seit der Zerstörung Jerusalems alle Leib- und Lebensstrafen nicht mehr verhängt werden durften. Der Bann schloss den Betroffenen nicht nur von der Gemeinde und Synagoge aus, sondern erstreckte sich bis in sein Familien- und Eheleben, indem seiner Frau der Besuch des Bades verboten war, was einer Scheidung von Tisch und Bett gleichkam. Nur einmal kam eine solche Bannung vor durch den untengenannten Rabbiner El. Schwab gegen den Schirmjuden David Reuß in Hagenau 1729. Dieser erhob Einspruch beim Stadtgericht und verlangte 500 livres Schadenersatz. Das Stadtgericht verwies den Streitfall vor ein jüdisches Schiedsgericht bestehend aus dem Alt-Rabbiner, Moyse Levi Thalhäuser und 3 Vorsingern.[1])

Für ihre innern und äußern Angelegenheiten hielten sie jährlich eine oder zwei Gesamtversammlungen der Judenschaft des Landes ab; auf ihr erfolgte die Einzelzuteilung der Abgaben, Abnahme der Rechnungen und Ordnung ihrer besondern Interessen. Seit 1657 hatte der französische König jeweils einen Rabbiner für ganz Elsass ernannt. Von 1711 ab war es Samuel Baruch Weyl, dem auch 1731, 22. März vom Kardinal gegen Zahlung von 100 Louisdor die Jurisdiktion über die Juden des Bistums gestattet wurde.[2]) Sein Sitz war in Rappoltsweiler, einen Vikar für das Hochstift hatte er in Zabern. Er starb am 14. April 1753. Die Bewerbung seines Schwiegersohnes Jakob Wolff Gugenheim wurde verworfen und Suzel Hennes von Creutznach gewählt für Oberelsass. Durch königliches Bestätigungspatent vom 12. April 1738 war dem Bischof das Ernennungsrecht seiner Rabbiner vorbehalten.[3])

Wilhelm Egon von Fürstenberg unternahm es zuerst, die bis dahin vollständig exempte Rechtspflege der Judenschaft

---

lizirt. Recueil des loix, coutumes et usages observés par les Juifs de Metz etc. . . .

[1]) Rabbinats-Archiv Mutzig.

[2]) J. F. Fischer a. a. O. S. 102 ff.

[3]) Beilage XVII. Die Jurisdiktionsbefugnis wurde ihnen bestätigt durch Dekret vom 8. März 1765.

in seinem Bistum unter seine staatliche Aufsicht zu stellen. Durch die Judenordnung war schon von jeher dafür gesorgt worden, dass bei Streitigkeiten zwischen Juden und Christen nur die Landesgerichte und keine fremden angegangen werden durften und der Rechtszug an die kaiserlichen Hofgerichte (für das Bistum war Rottweil zuständig) möglichst erschwert wurde.

Auf Veranlassung eines eigenhändigen fürstlichen Schreibens vom 7. Juli 1669 erließ die Regirung am 6. September ein Dekret an den damaligen Vorsteher der Judenschaft, den Rabbiner Beritz in Bischofsheim (abgekürzt Bischem, Amt Dachstein).[1]) Man habe bisher wahrgenommen und geschehen lassen, dass die Judenschaft „in geringen Civilischen Sachen auch wenn sie etwa unter sich wider ihre Ceremonien sich vergriffen, ihrem Jüdisch Gesatz und observationen nach durch Ihren Rabbiner und Vorsteher einige Decisiones nach befundten dingen auch umb wachs, gelt und anders geziemende bestraffung vorgenomben habe;“ die Malefiz-Sachen und Criminalia aber sollten der hohen Oberkeit vorbehalten sein. Die Regirung beanspruche nun deshalb auch inskünftig die Aufsicht über alle solche Vorfälle. Man befehle also dem Rabbiner: er solle in Zukunft „ein Verzeichnuß aller unter den Juden vorgeloffenen straffbarn Fälle samt dem Frevelregister darüber bei seinem jüdischen Eid und Vermeidung willkührlicher Bestraffung bei hiesiger hochfürstlicher Regierung alle Quartal treulich einbringen, die Halbscheid[2]) der erkanten frevel aber zuhenden ihres hiesigen Vorstehers, des Hirtz Levi zugleich mit einschicken und weder Er noch kein anderer in malefiz und Criminal oder andern von einiger importants vorfallenden pönsachen sich einiger Iudicatur unterwinden solln, sondern haben sie derley fäll ieder Zeit deß Amts Obrigkeit, worunter der Delinquent gesessen, fürderlich zu hinterbringen.“ Dieses Dekret muss dreimal wiederholt werden (18. Okt. 1669, 3. und 27. Febr. 1670), das letzte mal unter Androhung einer Strafe von 50 fl. im Nichtbefolgungsfalle. Da antwortet endlich der „Gesamtvorsteher jüdischer Ordnung für das Bistum Straßburg,“ dass die Judenschaft nur ein- bis zweimal eine Landes-Versammlung abhalte im Jahr.

[1]) Bez.-Arch. in Straßburg. G. 491.

[2]) Halbscheid ist soviel wie Hälfte. Vgl. Grimm, Wörterb. IV, 2. 212.

Sie wollten aber je auf Martini die begehrten Designationes einschicken durch eben ihren Vorgesetzten, den Juden Haenlein von Bischofsheim. Es sei auch ein fremder Rabbiner in Bischofsheim gewesen, sie hätten ihn aber nicht mehr gebraucht und auch nicht erhalten können, derselbe sei wieder weggezogen. Sie wollten jetzt vielmehr womöglich einen tauglichen aus dem eigenen Lande zu bekommen suchen. Es sei übrigens im letzten Jahre gar nichts straffälliges vorgekommen.

Die Hofkammer bestand aber auf vierteljährlicher Vorlage der Frevellisten. Unterdessen entstand unter der Judenschaft ein neuer Streit wegen des Rabbiners. Wie sich die Juden den staatlichen Einrichtungen zu entziehen suchen, so auch ziehen sie eine nur sehr lose Organisation unter ihrer Gemeinschaft selbst, die ja auch den Zwecken des sie duldenden Staates gilt, vor. Vakanzen ihrer obern Behörden und Ungehorsam gegen dieselben sind oft vorgekommen. Am 14. März 1670 befiehlt ihnen nun ein neues Dekret die Wahl „eines unpartheiischen, fremden“ Rabbiners sofort vorzunehmen „zur Beobachtung des Interesses gdgstr. herrschaft und ihrer selbst.“ Nachdem auch dieses Dekret hatte wiederholt werden müssen, einigten sich die Juden auf einen fremden Rabbiner, der seinen Sitz in Bischofsheim nahm. Diesem wird aufgegeben, die Listen zu führen und quatemberlich nach Zabern einzuliefern.

Am 28. Aug. 1671 verlangt die Regirung in Wiederholung ihres ersten Dekrets die Einsendung der Listen und Halbscheide. Am 1. April 1672 wird das Verlangen ebenso erfolglos wiederholt. Offenbar wollten die Juden durch ihr passives Verhalten die Absicht der Regirung vereiteln und die ihnen lästige, staatliche Aufsicht über die absolut urteilenden Rabbiner nicht anerkennen. Sie waren dadurch auch zur Führung von Büchern und Protokollen genötigt, was ihnen bei ihrem fast vollständigen Mangel an geschichtlichem Sinn[1]) wol sehr zuwider war und was sie deshalb nur unter stetem staatlichem Zwange taten, wie das Folgende zeigen wird.

Unterdessen war der Vorsteher von Zabern, durch den die Einlieferung zu erfolgen hatte, gestorben. Die Stelle erhielt dessen Sohn, Abraham Levi.

[1]) Vgl. zu dieser Behauptung die interessante Bemerkung von M. Mendelssohn, dass Alles, was nur den Namen Geschichte habe, ihm nie in den Kopf habe kommen wollen (Werke I, 15).

Am 17. Juni 1673, also noch über ein Jahr nach Erlass des letzten Dekrets, schrieb der Fürst von Bonn aus seiner Regirung und befahl ihr ein energisches Vorgehen gegen solche Widersetzlichkeit; es gereiche nicht allein der Regirung, sondern auch ihm selbst „zu disreputation, der ungehorsamen Judenschaft dergestalt in die Harre zuzusehen.“ Man solle die angedrohten 50 fl. Strafe exequiren, wenn in 14 Tagen die Listen nicht eingesandt seien. Am 26. Juni wiederholt die Hofkammer in diesem Sinne ihr Dekret und jetzt endlich konnte die Hofkanzlei den Empfang von 24 fl. als der Hälfte der seit dem ersten Dekret bis Weihnachten 1672 erkannten Strafgelder bescheinigen (am 7. Juli 1673).

Das Amt der Rabbiner war also, „die sich zwischen den Juden ereignenden Streitigkeiten und frevelhafte Delicte“ zu ahnden und ein Verzeichnis jedes Jahr hierüber einzusenden, sowie die Hälfte der erkannten Strafgelder in die Schaffnei abzuliefern. Diese Verordnung wurde bestätigt mit dem Befehle an alle Juden, ihrem Rabbiner gehorsam zu sein, am 6. April 1679 und 10. Dez. 1700. Damit war die Rechtsprechung der Rabbiner unter staatliche Aufsicht gestellt.[1]) Die Juden-Ordnung Wilhelm Egons von 1682 fügte dem ersten Artikel noch die Verpflichtung bei, dass die Rabbiner bei Anlass des Regirungswechsels eine genaue Liste aller im Bistum ansässigen Juden bei der Rechnungskammer einzusenden haben, so dass eine Erneuerung der Schutzbriefe dadurch unnötig werde (S. 98). Neu bestätigt wurde die Verordnung am 5. Juni 1733, als sich der Rabbiner Samuel Weil über den Juden Abraham in Epfich beklagt hatte, der sich weigerte, die Strafen „für einige Verbrechen“ zu zahlen und dabei noch vom Schultheißen unterstützt wurde.

Doch nicht nur der Regirung, sondern auch ihren eigenen Richtern und Priestern gegenüber zeigten einzelne Juden ihren Ungehorsam.

Unterm 1. Februar 1694 richtet die Gesamt-Judenschaft eine Eingabe an die Regirung in einer solchen Angelegenheit. Sie hätten nach gemeinem Gebrauch ihre einmalige Jahres-Versammlung der gemeinen Judenschaft des Bistums in Dambach als dem am besten, weil in der Mitte des Bistums gelegenen Orte abgehalten.

[1]) In Preußen wurde sie ihnen durch kgl. Reskript 22. Febr. 1700 ganz entzogen.

Es seien auch alle Juden erschienen außer denen aus dem Ober-Mundat, 6 von Obersultz und 2 von Sultzmatt, „entgegen ihren Gesetzen und altem Gebrauch." Es sind von Obersultz: Hirtz Weil, Götschli, Leman Reina, Mayer, Meyer Büchsweiler, Elias, von Sultzmatt: Lövel und Moyses Trifus.

Die Regirung möge ihnen nun unter Androhung hoher Strafe befehlen, sich beim Rabbiner in Mutzig zu stellen.

Die 8 halsstarrigen Juden leisteten aber auch dem Befehl der Regirung keine Folge. Auf erneute Bitten der Gesamt-Judenschaft erlässt die Regirung eine zweite Ladung unter Androhung einer Strafe von 100 fl. für jeden derselben.

Als auch dies erfolglos blieb, wurden sie von der Regirung vorgeladen, um in die angedrohte Strafe verurteilt zu werden.

Wolf Wexler von Gebweiler, der Vorsteher der Judenschaft des Ober-Mundats antwortet hierauf, dass sie durch fürstl. Privilegien und Beschluss des Breisacher Conseils[1]) berechtigt seien, über jüdische Zeremonien selbst unter sich zu richten. Es sei dies ein neuer Gebrauch und sie könnten deshalb nicht als straffällig betrachtet werden.

Unterm 31. März verurteilt aber das bischöfl. Gericht die 8 Juden, und zwar die 6 Obersultzer zu je 20 fl. (Straßburger Währung) und die 2 von Sulzmatt zu je 10 fl. Strafe statt der angedrohten 50 fl. Eine Berufung gegen diese Verurteilung wurde abgewiesen. In vollständig geordneten Gang kam die Sache aber dadurch doch nicht. Im Mai 1716 musste an den Rabbiner Aron des Bistums der Befehl[2]) erlassen werden doch dem „Frevel-Commissar, dem adlichen Hofrat," Herrn von Gail,[3]) das Verzeichnis der gefällten Strafurteile und den halben Ertrag derselben einzuliefern, zugleich werden die Amtleute angewiesen den Rabbiner bei Widerstand mit Exekution zu unterstützen. Schon 3 Jahre nachher beschwert sich der Gesamt-Vorsteher Mayer Levi in Zabern, dass viele Juden dem Befehle des Rabbiners ungehorsam seien und auf der Landes-Versammlung nicht erschienen. Am 20. Nov. 1719

[1]) Einen solchen Beschluss konnte ich nirgends finden.

[2]) Bez.-Arch. Straßburg G. 49 ', auch für das folgende.

[3]) Aus einem elsässischen in der ortenauischen Reichs-Ritterschaft als Mitherr von Altorf bei Ettenheim aufgenommenen Geschlecht.

befiehlt ein Regirungsdekret allen ihren Juden bei 10 Tlr. Strafe, der Berufung des Rabbiners stets Folge zu leisten. Das Amt des Rabbiners für das Bistum versah damals Baer Wiener von Westhofen. Derselbe geriet im Jahre 1722 mit dem neu ernannten Rabbiner für das französische Elsass und die Landvogtei Hagenau in einen Kompetenz-Konflikt. Nach dem Tode des Rabbiners Wolf von Hochfelden wählten die Juden des Unterelsasses den Elias Schwab von Metz. Dieser wurde vom König bestätigt in allen Rechten der Metzer Judenschaft am 22. Nov. 1721. Der Registrirung in Colmar widersprachen aber der Bischof, der Graf von Hanau, die Ritterschaft und ihre Judenschaften aufs entschiedenste.

Baer Wiener erwirkte in Zabern ein Dekret am 5. Juni 1722, das allen nicht von der Regirung bestätigten Rabbinern die Amtsausübung im Bistum verbietet und den Juden untersagt, sich an einen solchen zu wenden.

Elias Schwab schützt dagegen vor, er sei Rabbiner für ganz Elsass ohne Unterschied. Dem widersetzt sich die Gesamt-Judenschaft des Bistums, sie hätten freies Wahlrecht und es sei ihnen seit 100 Jahren kein Rabbiner aufgedrängt worden. Am 14. Juni erschienen die beiden Vorsteher, Meyer Levi von Zabern und Hirz Reinau von Obersultz in Zabern, und gaben zu Protokoll, dass sie mit ihrem Rabbiner Baer Wiener sehr zufrieden seien und keinen andern wollten. Dem vereinten Widerspruch der Fürsten und ihrer Judenschaften gelang es auch, die Anmaßungen des Metzer Rabbiners zurückzuweisen. Durch Urteil des Conseils vom 12. Sept. 1722 wurde er auf Hagenau und die Landvogtei beschränkt und den Fürsten und der Ritterschaft, später auch der Stadt Straßburg, alle ihre Rechte, den Rabbiner zu ernennen, vorbehalten und bestätigt. Der Vorsteher der Judenschaft hatte einen Vikar in Mutzig. Das Amt ging meist vom Vater auf den Sohn über. Auf Grund einer Bittschrift überträgt ein Regirungs-Dekret vom 3. Sept. 1732 dem Sohne Daniel des alten Vorstehers Meyer Levi von Zabern und dem Sohne Aron des vor einiger Zeit gestorbenen Vikars M. Wolff in Mutzig das Amt der Väter.

Die Regirung versäumte auch nie, ihren Rabbinern und Vorstehern jede Unterstützung bei ihrer Amtstätigkeit teilwerden zu lassen. Am 7. Nov. 1736 erhält der Vorsteher der Gesamt-Judenschaft im Bistum, Meyer Levi, durch ein Re-

girungs-Dekret[1]) die Ermächtigung, „diejenigen geldter, welche die Juden ahnn denen, so Ihnen von dem rabiner oder Vorgesetzten zu bezahlen aufferlegt und uff sie repartirt wordten, executive ein treiben zu lassen, dergestalten, dass Abraham Bloch, Jud, wohnhafft zu Obersultz als besteldten Einnehmmer der Schuldtigen Juden geldter innerhalb acht Tagen von der Zeith deß Ihme zugesteldten wordten registers ahn zue rechnen, Ermeldte allhier zue Zabern, Sornhoffen[2]) und Otterweyler[2]) Schuldtige Juden geldter bey vermeidung der Execution lüffern sollen, hingegen aber wirdt Ihme auch erlaubt, durch Büttel dem Weinläder deß orths die jenigen, welche Ihr Schuldtiges quantum nicht werdten bezahlt und entrichtet haben, mit außtragung der mobilien nach deme Er sich dißherthalben bey dem Ambtmann oder richter deß orths wirdt ahngemeldtet und Ihnen darumb ersucht haben, zue Zahlung ahnzuhaldten zu lassen.“

Die Ordnung von 1759 bestimmt im Art. XIV, dass der Rabbiner auch jährlich im Januar der Regirung eine Liste aller im Bistum ansässigen Juden vorzulegen habe mit genauer Angabe, ob auch jeder ein Aufnahmspatent erworben habe. (Beilage 25).

Nach dem Tode Samuel Weils erhielt der Rabbiner der ritterschaftlichen Judenschaft, Joseph Steinhart von Rixheim, auch die Bestätigung zum Rabbiner im Bistum. Seinen Sitz nahm er in Niederehnheim, in der Nähe von Mutzig. Er erhält auch die Erlaubnis, einen Vikar zu bestellen, und zwar wurde ihm als solcher für das Obermundat Ber Lehmann in Obersultz 1769 bestätigt, zugleich wurde ihm aufgetragen, die Eide[3]) seiner Glaubensgenossen entgegen zu nehmen, wenn solche nötig werden. Dasselbe Recht bekommt auch sein Stellvertreter und später die Rabbiner Samuel Kahn für Zabern und Loeb Aron für Mutzig.[4]) 1760, 28. Okt. erhielt ein Jude in Mutzig die besondere und widerrufliche Erlaubnis, in seinem Hause einen Rabbiner mit 4—6-Schülern aufzunehmen. Sonst befand sich um die Mitte des Jahrhunderts eine Hohe Schule für Juden in Etten-

---

école rabbinigne d'Ettendorf et les dens anciens cimetières iscáelites d'Ettendorf et de Rosenniller Straßb. 1868.

[1]) Bez.-Arch. Straßburg G 493 J.

[2]) Dörfer im Amt Zabern.

[3]) Vgl. Beilage XXIII.

[4]) Bez.-Arch. in Straßburg G 492.

dorf.[1]) Vorher hatten die künftigen Rabbiner ihre Ausbildung auswärts erhalten, z. B. der Rabbiner H. Reinau von Obersultz in Frankfurt c. 1706.

Doch kehren wir wieder nach Ettenheim zurück. In kurzem Zwischenraum wurden nun daselbst wieder 5 Familien aufgenommen. Für die 2 ausgeschafften Familien zahlt die Stadt dem Fürstbischof 500 fl. Sie erhält dagegen die Versicherung, dass die Zahl der jüdischen Familien in Ettenheim niemals mehr als 5 betragen solle.

Hatten die Juden diesmal den Einfluss und die Hülfe der Stadt auf ihr Schicksal wirksam gefunden, so wollten sie sich der letzteren für immer versichern, um der Möglichkeit einer neuen Ausweisung vorzubeugen. Die Stadt ihrerseits wollte durch beschworenen Vertrag ihre Rechte und Vorteile gesichert wissen, die alten Beschwerden beseitigen und für die Zukunft ein friedliches und erträgliches Nebeneinanderleben erzielen und erhalten.

Am 10. März 1717 kam in Folge dessen ein feierlicher Vertrag zwischen Stadt und Judenschaft zustande, der die beiderseitigen Rechte und Pflichten abgrenzen und feststellen sollte. Die Stadt verspricht den Juden, „des Falls von gnädigster Herrschaft denenselben und zwar jedem insonderheit ein Kind bei sich zu haben und zwar selbiges zu verheurathen, gnädigst erlaubt werden sollte, sie die Stadt Ettenheim solches nicht verhindern, sondern es bei der von gnädigster Herrschaft ergehenden Verordnung beruhen lassen wolle.“ Das heißt also, da nach Artikel 1 der Judenordnung nur den ledigen Kindern erlaubt war, bei den Eltern zu wohnen, dass die Stadt diese Erlaubnis auch auf ein verheiratetes Kind, das aber vom Landesfürsten ein Schirmpatent erlangt haben muss, ausdehnen will. Es war somit den Juden eine Fortdauer ihres Aufenthalts in Ettenheim zugestanden und ermöglicht dadurch, dass jeweils die Familie des Sohnes in die Stelle der abgegangenen väterlichen Familie nachrückte. Auf diese Weise wurde die Anzahl von 5 Haushaltungen nie überschritten.

Weiter ist den Juden volle Handelsfreiheit zugesichert mit der Bedingung, dass die eingesessenen Bürger und Hand-

[1]) Eine Ordonnance des Intendanten v. Vanolles vom 25. Juli 1748 eximirte die Lehrer und Vorsinger der Juden vom Schutzgeld an den König.

werker keine Ursache bekommen sollen, sich zu beschweren. Drittens verspricht die Stadt ausdrücklich die 5 von der Verbannung ausgenommenen Familien nach Kräften zu schützen und bei ihrem erhaltenen Privileg zu bewahren, auch niemals bei der Regirung ihre Abschaffung zu befürworten oder zu betreiben, sondern sich allein ganz nach den Verordnungen derselben richten zu wollen. Ferner erlaubt die Stadt den Juden zu ihren 3 Häusern auf Grund landesherrlicher Erlaubnis 2 weitere hinzuzukaufen. Fünftens will die Stadt den Juden wieder wie früher gegen die übliche Abgabe oder nach anderer gegenseitiger Uebereinkunft den Genuss an Wasser und Weide erlauben.

Dagegen sind die Juden verpflichtet, und dieses ist der zweite Kernpunkt des Vertrags, niemals und auf keinerlei Weise den Eisenhandel allein in ihre Hände zu bringen, widrigenfalls der Vertrag als gebrochen völlig aufgehoben sein soll. Es steht ihnen aber frei denselben neben den Bürgern zu betreiben. Der Eisenhandel ist nämlich im 17. und 18. Jahrhundert von großer Wichtigkeit. Derselbe war, wie im ganzen Reich, so auch im Elsass, Monopol der Regirung, da sich die Hüttenwerke alle im Besitze der Herren des betreffenden Territoriums befanden. Die Juden im Elsass mussten z. B. das Recht, mit Eisen aus dritter Hand handeln zu dürfen, mit 2 fl. erkaufen. Im Bistum war damals anders als in den benachbarten Staaten der Eisenhandel gegen Bezahlung einer kleinen Abgabe für Jedermann freigegeben. Der Handel muss sehr einträglich gewesen sein, denn zweimal wird er die Hauptveranlassung zur Vertreibung der Juden.

Die Juden hatten im zweiten Jahrzehnt des achtzehnten Jahrhunderts in mehreren Städten des Bistums die Erlaubnis erhalten, Läden aufzutun. In Hanau hatten sie diese Erlaubnis schon längst erhalten. Hiegegen beschwerten sich nun die Stadt und die Kaufmannschaft von Straßburg,[1]) der sich die Kaufleute aus mehreren anderen Städten wie Zabern, Weißenburg, Hagenau und Oberehnheim anschlossen, (1717); sie beklagten sich, dass die Fürsten ihr Regal missbrauchten, und verlangten, dass die Läden wieder geschlossen würden und den Juden jeder Handel außer mit Lumpen und

---

[1]) Bez.-Arch. Straßb. G. 492.

Vieh und Gelddarlehen verboten würde. Die Vermehrung der Juden drohe schließlich alle andern zu erdrücken. Dieselbe sei besonders befördert dadurch, dass die Juden jung heiraten, keine Kriegsdienste leisten, keine schwere Arbeit oder Frohnden verrichten und keine Landarbeit treiben. Der Conseil willfahrte dem Verlangen und verbot den Juden offene Läden zu halten, ihre Kinder an fremde Juden zu verheiraten, einen Handel mit Waaren im Lande zu treiben, Getreide aufzukaufen, ohne kgl. Erlaubnis ein Haus zu bauen oder zu kaufen und gebot ihnen an allen öffentlichen Lasten ihren gebührenden Anteil beizutragen.

Hiegegen wehren sich die Fürsten, der Bischof, der Graf von Hanau nnd von Birkenfeld wie auch ihre Judenschaften. Im Bistum kamen damals etwa 5 bis 6 Juden auf 100 Christen und die gestatteten Läden dienen nur den Lasten des Ganzen. Im Namen der gesamten Judenschaften im Elsass richtet dann der Rabbiner Isack Braunschweig mit 25 andern eine Eingabe an den Conseil, in der alle Forderungen der Juden zusammengefasst werden. Es ist interessant diese Forderungen zu verfolgen und zu sehen, wie einzelne derselben den Juden da oder dort gestattet sind, und so die Ziele der Juden kennen zu lernen. Isaack Braunschweig verlangt also im Namen der Gesamt-Judenschaft: 1. dass alle Juden im Elsass behalten werden und ihre Nachkommenschaft auch, 2. auswärtige Juden, die einheimische heiraten, aufgenommen werden sollen, 3. vollständige Handelsfreiheit für Groß- und Kleinhandel, offene Läden, in die Kaufmannschaft einzutreten und denselben Abgaben wie die Christen unterworfen zu werden. Dies sei deshalb notwendig, weil es auf dem Lande fast keine Kaufleute gebe und man deshalb, um seine Einkäufe zu machen, nach Straßburg kommen müsse, 4. Kauf, Bau und Miete von Häusern soll ihnen gleichgestellt sein, ebenso der Besitz von Scheunen, Speichern, Magazinen, Höfen und Gärten, 5. die Weidenutzung soll ihnen auch für die Tiere, die zu ihrem Handel dienen, zu Gebote stehen nicht blos für die Haustiere gegen die übliche Abgabe von 10 fl. für die Familie, 6. es soll ihnen gestattet sein, jede Ferme oder Steuerpacht von Staat, Herrschaften und Gemeinden oder Einzelnen zu übernehmen,[1]) 7. in jedem Orte, wo sechs Familien ansässig

[1]) In Hanau und den Ritterschaftsgebieten hatten sie so Salz und Eisen schon seit Jahren inne.

sind, soll ihnen eine eigene Metzgerei verstattet werden unter denselben Bedingungen, wie den christlichen Metzgern, zudem wollten sie das Pfund Fleisch 6 Pfg. billiger geben als die Ortstaxe ist, 8. sie wollten alle öffentlichen Abgaben als Taille, Capitation, Gabelle, Zölle und alle Staatssteuern wie andere bezahlen, aber nicht Schutzgeld und Leibzoll, 9. sie sollen ihre Religion ungestört ausüben können.

Außerdem berufen sie sich auf die guten Dienste, die sie den Truppen im spanischen Erbfolgekriege geleistet haben, wofür sie verschiedene Anerkennungsschreiben vorweisen.[1] Der kgl. Fermier vermittelt auch zu ihren Gunsten, indem er angibt, dass an Schutzgeld und Zöllen von ihnen jährlich 20000 fr. eingehen und die Salinen durch sie allein 40000 fr. Nutzen haben.

Wenn man diese Forderungen der unter französischer Herrschaft stehenden Juden näher besieht, so erkennt man leicht, dass dieselben im Bistum fast alle, wenn auch nicht in der unbedingten Form, wie sie hier aufgestellt werden, schon längst bewilligt waren. Die Juden berufen sich auch mehrfach auf den Rechtszustand im Bistum.

In den folgenden 3 Jahren 1717--20 bezahlen nun die Ettenheimer Juden in den vom Hochfürstlichen Kanzler H. v. Halveren angeordneten Terminen die ausbedungene Summe von 2260 fl. an die Stadt ab. Die Mitwirkung des Kanzlers war durch die Judenordnung vorgeschrieben, da es sich um ein größeres Geldgeschäft handelte. Von einer Mitwirkung der Regirung an diesem Vertrag, wie es später behauptet wurde, kann keine Rede sein.

Dieser Vertrag war für die Folgezeit von größter Bedeutung, daher auch seine vorsichtige Abfassung und feierliche Beschwörung. Trotzdem beging die Stadt hier einen

[1] So eins vom Bürgermeister von Fort Louis, das sie während der Belagerung mit Nachrichten und Proviant versorgten. Graf de Bourg bestätigt den Juden, dass sie im ganzen Krieg ihn mit eigens aus Franken geholten Pferden unterstützt und die Offizire bei der Lieferung große Vorteile durch sie gehabt. Der Marquis de Bissy, Inhaber des Regiments Bissy, dankt ihnen, dass sie seine Capitaine mit Geld unterstützt und ihnen die Ausrüstung ermöglicht haben. Der Entrepreneur des vivres für Elsass erkennt an, dass der Jude Mathys während den Belagerungen von Landau und Freiburg aus Deutschland Getreide für die Truppen habe kommen lassen.

Fehler, der sich bald an ihr rächen musste: sie versäumte Höhe und Umfang der Abgaben der Juden festzustellen, und die Wohnungsfrage genau zu regeln. Die Bürgerschaft war auch wenig erfreut von diesem Vertrag, besonders die bedingte Erlaubnis, dass ein alter Jude seinen Sohn ins Haus nehmen dürfe, missfiel ihr sehr. Sie erkannte wol, dass hieraus leicht Streit entstehen konnte. Die Häuser der Juden waren frei; an Extrasteuern, als Römermonat, Kreisgeld und Palastgeld[1]) trugen sie mit 4 % bei. Die Stadt erhob noch ein Geleitsgeld, das bald einzeln, bald in einer Pauschsumme bezahlt wurde. Dies waren die einzigen Lasten der Juden. Die reichsten Juden in der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren Abraham und Lippmann Levi, beide leisteten der Stadt in ihren Geldnöten und in Kriegszeiten gute Dienste.[2])

Im elsässischen Teile des Bistums war es den Juden in dieser Zeit auch gelungen, sich Häuser und Liegenschaften zu erwerben. Auf eine Beschwerde des Fiskals hiergegen ließ sich die Regirung die Verträge hierüber vorlegen. Besonders in Obersulz hatten die dortigen Juden viele Liegenschaften erworben, 6 Häuser noch vor der Verordnung von 1706 und seither hatten 5 andere Juden auch noch Häuser und Gärten gekauft. Der dortige Rabbiner, Hirtz Rheinau hat sogar zwei, und ein sehr wertvolles dabei mit 3500 livr. tour. bezahlt, während die der andern 2 bis 650 lvr. gekostet hatten, derselbe hatte auch mehrmals Reben und Güter versteigert und nach einigen Jahren wieder verkauft.

Ebenso hatte der Jude Meyer von Mutzig in einem benachbarten Dorfe ein Gut mit Haus, Hof, Scheuer, Stall und

---

[1]) Das Palastgeld war eine Extrasteuer für die Unteranen des Kardinals zur Errichtung und Verschönerung des Residenzschlosses in Zabern.

[2]) Ich setze hier einige Notizen hierüber aus den Ettenheimer Stadtrechnungen bei: 1740 wechselt Abr. Levi der Stadt 90 franz. Tlr. ein und bekommt 1 fl. 5 Schill. Wechselgeld, im selben Jahr weitere 40 fl. mit 6 Schill. 8 Pfg Wechselgeld, Jak. Levi wechselt in demselben Jahr 80 fl. Silbergeld gegen Krzr. und Pfg. aus um 1 fl. 6 S. 4 Pfg. 1740 verlangt der Jude in Kippenheim für 39 fl. auswechseln 6 fl. 5 S. 1741 wechselt Jos. Levi 80 frz. Tlr. aus um 1 fl. 3 S. 4 Pfg. 1743 liefert Lippmann Levi im Namen der Stadt Mehl ins österr. Magazin für 341 fl. 2 S. 6 Pfg. 1744 schießt er der Stadt ein Kapital von 500 fl. vor.

Garten erkauft und ein anderer, Wolf, von ebenda hatte in Heiligenberg 3 Häuser mit allem Zubehör, Scheuern und Ackerland, ebenfalls 3 Häuser in Niederhaslach und Wiesen und Aecker und an 3 andern Orten noch Hypotheken auf verschiedenen Grundstücken stehen. Niemals war aber die herrschaftliche Erlaubnis, wie es die Judenordnung verlangte, eingeholt worden.

Auf Grund dieser Erhebung erließ denn die Regirung ein Dekret, 1721, dass innerhalb 2 Monaten alle diese im Besitze von Juden befindlichen Grundstücke wieder an Christen verkauft werden müssten. Bei Versäumung sollen dieselben nach amtlicher Einschätzung öffentlich versteigert und den Juden die Kosten aufgebürdet werden.[1]) Im Jahre 1732 veranstaltete der französische Intendant eine Zählung aller Juden im Elsass. Dieselbe ergab, obwol der Marschall de Bourg durch Ordonnance vom 1. Febr. 1730 alle Betteljuden des Landes verwiesen hatte und am 20. Febr. 1732 dieselbe wiederholt wurde, 1675 Familien mit gegen 10000 Seelen. Der Intendant wollte auch festgestellt haben, dass darunter keine 50 Familien seien, die ohne Bettel und Wucher leben können. In Folge dieser Erhebung erging am 24. März 1733 eine äußerst scharfe Verordnung, registr. 16. April: alle Geschäfte zwischen Juden und Christen sind verboten oder nichtig, wenn sie nicht vor dem Notar geschehen. Klagt jemand gegen einen Juden auf Wucher oder Betrug, so verfällt die Summe und zudem muss der Jude dem Kläger noch die doppelte Vertragssumme bezahlen nebst 500 fr. für das Spital des Wohnortes des Klägers. Im Anschlusse hieran ging die französische Regierung mit dem Plane einer Einschränkung der Regalien der elsässer Reichsstände um, bezw. dieselben an sich zu nehmen, um so besser einer Vermehrung der Judenschaft entgegentreten zu können. Natürlich wehrten sich die Stände sehr gegen solch eine überhebende Anmaßung des französischen Königs, der gedachte die ehemalige Kammerknechtschaft der Juden unter den römischen Kaisern des 14. Jahrhunderts für seine Länder wieder aufleben zu lassen. Die bischöfliche Regirung arbeitete ein ausführliches Gutachten über diese Frage aus,[2]) indem sie den

[1]) Bez.-Arch. Straßburg G. 493.

[2]) Raisonnement sur la question: Si le Roy peut de justice oster aux Estats et Seigneurs d'Alsace le Droit de recevoir des Juifs dans

französischen König darauf hinweist, dass er durch den Westfälischen Frieden verpflichtet sei, sie bei allen ihren Regalien und Praerogativen zu schützen und zu halten. Der König habe nicht mehr Recht als der deutsche Kaiser und dieser sei durch seine Wahlkapitulationen und Reichsgesetze verpflichtet, sie in ihrer Landeshoheit und Regalien zu schützen. Allen elsässer Reichsständen stehe das Recht der Judenrezeption zu und Niemand könne es ihnen ohne Gewalt nehmen. Die deutschen Fürsten, Reichsstädte und unmittelbaren Ritter haben das Recht unter beliebigen Bedingungen Juden aufzunehmen. Deshalb findet man auch fast ebenso viel verschiedene Usancen in betreff der Juden als es Stände und Städte gibt, wo sie zugelassen sind. Es gelten deshalb auch im Elsass drei verschiedene Rechtszustände. Die erste Gruppe bilden die Fürsten und die Ritterschaft, das Bistum, Hanau, Fleckenstein und das niederelsässische Reichsritterschafts-Direktorium. Diese üben das Recht schon seit undenklichen Zeiten und der Bischof und der Graf von Hanau haben es sich noch besonders bestätigen lassen (1682 und 1717). Ferner hielten sich die 10 Reichsstädte der Landvogtei Hagenau seit jeher Juden, früher vom Stadt-Magistrat aufgenommen, jetzt von den französischen Beamten, die auch in Städten, die früher keine Juden hatten, solche aufnehmen z. B. M. de Montelar, Landvogt von Hagenau, 1680 in Landau und in Weißenburg.

Das dritte Gebiet bildet das früher österreichische Oberelsass. Daselbst waren 1574 alle Juden ausgewiesen worden, und erst während des 30jähr. Krieges fanden sich wieder einige ein. Als das Land 1648 französisch wurde, benutzten die mittelbaren Herren und Ritter die Gleichgiltigkeit der Intendanten, um sich das Judenrecht anzumaßen. Erst nach 24 Jahren griff die Regirung in dies Recht ein, als der Fermier du domaine die von den Grafen und Herren von ihren Juden erhobenen Taille als dem König allein zustehend reklamirte. Die Ritterschaft erwies aber, dass ihr dieselbe, unabhängig von dem früher mit $12\frac{1}{2}$ fl. an die österr. Regirung in Ensisheim bezahlten Schutzgeld, zustehe. Daraufhin erließ Poncet de la Rivière die oben erwähnte Ordonnance.

---

leurs Terres et de s'attribuer dans toute l'étendue de cette Province privatement auxdits Estats et Seigneurs. Bez.-Arch. in Straßburg G. 493.

Hier allein, in Oberelsass, führt nun das Gutachten aus, habe der König als unmittelbarer Rechtsnachfolger des Kaisers und des Hauses Oesterreich das Recht, die Juden auszuweisen, aus seiner Souverainetät und kraft seiner unmittelbaren Landeshoheit daselbst.

Ein zweites Gutachten[1]) verbreitet sich über die Mittel, wie der zu großen Vermehrung der Juden entgegengetreten werden könne. Da sei es vor allem nötig, nur soviel Juden im Lande zu halten, als dem Staate noch nützlich sein können.

Man halte sie deshalb an Ackerbau zu treiben und wie andere Bürger an Steuern und Lasten und Frohnden beizutragen. Der König bekommt so mehr zahlende Unterthanen und der Herr, unter dem sie sitzen, hat keine verdorbenen Bauern mehr und bekommt infolgedessen auch größere Leistungen. Das einfachste die überschüssigen, armen Juden abzuschaffen, sei die Beschränkung auf die Zahl von 587 Familien, wie sie 1689 bestand, nur die wohlhabendsten und längst angesessenen solle man behalten. Der Bischof und der Graf von Hanau gaben ihnen aber durch die Bestätigung ihrer Rechte ein Sonderprivileg und sind auszunehmen. Von den andern Herrschaften soll man einfach ihre Rechtsbehelfe und Privilegien verlangen. Sind dieselben seit 1648 nicht bestätigt, so ist das Recht verwirkt. Dies Mittel scheint doch etwas kühn und deshalb schlägt das Gutachten vor, lieber für jede Ortschaft eine bestimmte Anzahl von zuzulassenden Juden festzustellen, über die hinaus keine Heirat oder Aufnahme statthaben könne.

Als drittes Mittel wird vorgeschlagen, von jeder Familie 100 Pfd. außerordentliche Abgaben zu verlangen, wer sie nicht bezahlen könne, soll ausgeschlossen werden. Man könne dieser Forderung eine ganz rechtmäßige Form geben, indem sie der König, ähnlich wie früher der Kaiser als „Krönungsgeld“ verlangen solle. Die Mittel und Vorschläge müssen wol der französischen Regirung auch zu gewaltsam vorgekommen sein, denn im folgenden Jahre ließ sie den ganzen Plan wieder fallen und hob am 12. Sept. 1734 die heftige Verordnung von 1733, die die erste Stufe zu den Erörterungen gebildet hatte, wieder auf. Erst nach 50 Jahren wurde dies Thema von neuem wieder aufgegriffen.

---

[1]) Mémoire concernant les familles juives qui se multiplient de plus en plus en Alsace et dont il conviendrait d'arrêter le progrès. Bez.-Arch. Straßburg G. 492.

Bis 1730 kam noch eine weitere Familie nach Ettenheim. 1736 erlässt der Landesfürst eine gedruckte Verordnung in Wiederholung eines Dekretes vom 16. Juli 1669, die Juden nicht zu necken oder zu misshandeln bei 10 Tlr. Strafe, weder einheimische noch fremde, weder reiche noch arme. Dieselbe wurde der gesamten Bürgerschaft vor dem Oberamt verlesen und nachdrücklichst eingeschärft.[1]) Ende der 30er Jahre zog die Stadt die Juden zu den Extrageldern mit einem höheren Betrag, nämlich 5 fl. auf das Hundert an. Die Juden, die nur als Fremde geduldet waren, wollten auch die Vorrechte Fremder genießen und verweigerten die Zahlung. Sie beschwerten sich bei der Regirung über das Andringen der Stadt und erboten sich von selbst 3°/₀ zu übernehmen. Das Oberamt entschied diesen Streit durch Urteil vom 18. Dezbr. 1738 (Beilage XVIII S. 201), indem es ihren Beitrag für so lange auf 4°/₀ festsetzt, als die Juden sich in Zahl von 6 Haushaltungen halten werden. Beide Parteien waren mit dieser Entscheidung zufrieden. In den folgenden Jahren macht die Judenschaft neue Versuche ihre Söhne und Töchter in Ettenheim unterzubringen, Häuser zu erwerben, neue Geschäfte zu errichten und auf diese Weise neue Familien entstehen zu lassen. Die Stadt richtet gegen diese Bestrebungen 1740 eine Vorstellung an den Landesherrn und bittet ihn, sie bei der versprochenen Anzahl von 5 Haushaltungen zu belassen, da die Juden „bekannter Maßen dem gemeinen Wesen anders nicht als zum größten Schaden und Verderben gereichen.“ Sie habe im Jahr 1717 durch Erlegung von 500 fl. das Recht jeder weitern Vermehrung der Juden in Ettenheim dem Landesfürsten abgekauft und damals seine Zusage erhalten, sie dabei zu schützen (Beilage XVIII). Das Privileg wurde wol erneuert, aber vom Landesfürsten nicht beobachtet. Wenn derselbe Geld bedurfte, nahm er eben wieder einen neuen Juden auf. Die Stadt wehrte sich vergeblich; so wollte der Kardinal 1744 sogar den 3. Sohn des reichen Lipmann Levi noch in seinen Schutz nehmen, obwol dessen ältester Sohn schon als Nachfolger aufgenommen und der 2. Sohn an die Tochter seines

[1]) Mitgeteilt von Scheid a. a. O. S. 408. Dieselbe wurde durch den Gouverneur Du Bourg durch Ordonnanz vom 14. Febr. 1738 auf ganz Elsass ausgedehnt. Mitgeteilt bei Scheid a. a. O. S. 151 und 1746, 20. März, von Intendant Balincourt wiederholt.

Bruders verheiratet war. Die Stadt wehrte sich unter Berufung auf ihr Privileg und die Judenordnung, aber vergeblich. Die Familie war die reichste in Ettenheim und wusste den Landesherrn jedenfalls eine hohe Aufnahmssumme zu bezahlen. Den 26. August wurde auch der 3. Sohn aufgenommen und ihm ein Patent zur Errichtung eines offenen Ladens verliehen. Es ist dies der als „der reich Hirzli oder der reich Krämerjud" bezeichnete Hirz Levi. Als 8. Familie wurde auch gegen den Protest der Stadt Josef Levi, Sohn des reichen Abraham Levi, aufgenommen.

Im Elsass hatten die Juden seit den 30er Jahren viele Streitigkeiten mit der Gemeinde wegen Benutzung des Weidganges. Sie behaupteten und beanspruchten denselben wie die Bürger benutzen zu dürfen, ohne dafür an den Gemeindelasten beitragen zu müssen; es stehe ihnen sogar frei, eigene Hirten aufzustellen. Magistrat und Dorfgerichte bestritten ihnen natürlich dieses Recht. Den Streit musste schließlich der damalige Intendant Herr von Vanolles schlichten. Den 15. Mai 1744 (bestätigt 14. April 1747) erließ er eine Verordnung,[1]) nach welcher die Juden zu den Lasten der Gemeinden, in denen sie wohnen. auf je 20 sols Kopfsteuer, in Friedenszeiten 25 und in Kriegszeiten 50 sols beitragen sollen, und zwar solidarisch in jeder Gemeinde; die Rabbiner haben diese Abgaben zu verteilen. Dafür hatten die Juden freies Weiderecht und sollten von allen weiteren Lasten, wie Fouragen, Frohnden, Wachen und Geleiten und Einquartirungen usw. befreit sein.[2]) Diese Verordnung hatte für das Bistum keine

---

[1]) De Bourg a. a. O. II. S. 283. Für das Bistum (elsässischer Teil) betrug z. B. 1749 und 50 die Kopfsteuer 576 fl. 5 S. 6 Pfg. und die Gemeindesteuer 5709 fl. 11 S. 7 Pfg. (Für die Ritterschaft 1029 fl. bezw. 1286 fl. und in ganz Elsass 6216 fl. 17 S. 4 Pfg. resp. 7809 fl. 3 Pfg., also etwa 11 Mal soviel als im Bistum.) 1758 sinkt sie auf 362 fl. 112 S. 3 Pfg. Kopfgeld und 906 fl. 10 S. $7^1/_2$ Pfg. Gemeindesteuer, bei derselben Höhe für das Elsass. Bez.-Arch. Straßburg C. 435 N. 9.

[2]) Derselbe Intendant schuf sogar das Kuriosum, dass für Christen in jüdischen Diensten der Leibzoll entrichtet werden musste. Eine Ordonnance vom 12. Dezember 1746 verurteilte nämlich unter Verwerfung der eingebrachten Beschwerde ein jüdisches Konsortium (Seeligmann, Alexander et cons.), welches die Hüttenwerke von Zins-

Geltung, wenn sich auch die Zaberner Judenschaft zur Verweigerung des Weidzinses darauf berufen hatte.

Unter den ersten 4 Kriegsjahren des österreichischen Erbfolgekrieges, die sich am Rhein abspielten, hatte Ettenheim viel zu leiden. Die Stadt gedachte zu ihrer Unterstützung auch die Juden zum Beitragen an den Kriegslasten anzuhalten. Das Oberamt dehnte darauf die Beitragspflicht der Juden zu allen außerordentlichen Anlagen, wie sie 1738 geordnet worden war, auch auf die außerordentlichen Naturalleistungen aus. Die Juden widersprachen diesem Vorgehen. Ein Regirungsdekret vom 11. Februar 1746 hielt aber das oberamtliche Urteil von 1738 aufrecht, bestätigte es und ermächtigte das Oberamt die Juden im Weigerungsfalle mit Zwang zur Leistung anzuhalten (Beil. XIX). Gegen diese Verfügung beschwert sich die Judenschaft bei der Hofkammer, indem sie ausführt, dass man 1738 garnicht an Kriegslasten gedacht habe, sondern nur den Beitrag an die gewöhnlichen, außerordentlichen Ausgaben für Kreis-, Römer- und Pallastgeld festgestellt habe. Die Stadt habe auch die Kriegszeit über keine Abgaben in dieser Beziehung von ihnen erhoben; sie selbst besäßen auch keinen Grundbesitz, dagegen sei die Stadt im Besitze vieler Almenden, Matten und Waldungen, woraus die Unterhaltslieferungen so bestritten werden könnten, dass die Einwohner kaum mehr etwas aus ihrem eigenen Besitz beizutragen hätten; an diesen Almenden aber hätten sie keinen Anteil oder Mitgenuss.

Die Stadt macht der Judenschaft gegenüber geltend, dass unter „alle außerordentlichen Abgaben“ eben auch notwendigerweise Naturalleistungen gehören und dass den Juden

---

weiler (in der Herrschaft Oberbronn) gepachtet hatte, qu'ils seront tenus de payer au fermier le Péage corporel des particuliers chretiens qu'ils employeront seuls pour leurs services, tant pour la Conduite des charbons et autres matières servant à l'exploitation de leurs forges, que pour d'autres marchandises et denrées servant à leur usage personel. Aus einem hdschrftl. Sammelbändchen der Straßburger Universitäts- und Landes-Bibliothek, enthaltend die Règlements sur la Ferme d'Alsace 1663—1748 S. 59 ff. Sur le Péage corporel des Juifs. Der vollständige Titel ist: Extrait des Règlements Intervenus sur les différents droits de la Ferme d'Alsace depuis la réunion de cette province à la France.

keine bessere Ausnahmsstelle einzuräumen sei; habe man doch die fürstlichen Beamten, die seit jeher von allen Lasten für ihre Güter im Ettenheimer Bann frei seien, dazu beigezogen. Die Stadt führt ferner das Verhältnis in der Nachbarschaft an, wo die Juden ebenfalls in gleichem Maße wie die christlichen Einwohner zu den Naturalleistungen beigezogen würden. Wollte man die 6 Häuser der Judenschaft in Anschlag bringen, so müssten die Juden auch mit mehr als 4% angezogen werden, auch könnten sie ja ihren Anteil an Naturalleistung kaufen, wenn sie es nicht selbst besäßen (Beil. XX).

Die Regirung entschied am 27. Mai 1746 vergleichend, dass die Juden zu Naturallieferungen, welche aus städtischen Almenden bestritten werden könnten, nichts beizutragen hätten, zu den andern aber, die auch die Bürger aus ihren Mitteln leisten oder kaufen müssten, solle die Judenschaft mit 2% konkurirren. Zu den außerordentlichen Geldabgaben und Kriegskosten sollen die Juden nach dem Dekret von 1738 4 fl. auf 100 beitragen und dazu event. mit Zwang anzuhalten sein (Beilage XXI S. 213).

Nach einem glänzenden fürstlichen Leben starb Armand Gaston den 19. Juli 1749 in Paris. Zwei schwere Kriege hatten unter ihm das Hochstift heimgesucht; er hatte deshalb alles aufbieten müssen, die Kräfte seines Landes zu heben. In ausgedehntem Maße hatte er, besonders am Anfange seiner Regirung, von dem einträglichen Judenregal oft zum Nachteil seiner Untertanen Gebrauch gemacht. Schon 7 Jahre vor seinem Tode hatte Armand Gaston seinem Urneffen Franz (II) Armand August von Rohan-Soubize zum Koadjutor wählen lassen. 1747 zum Kardinal erhoben, bestieg dieser als der Kardinal von Soubize den bischöflichen Stuhl, starb aber noch sehr jung 1756, 28. Juni, in seiner Residenz Zabern. Unter seiner Regirung wuchs die Zahl der Juden im Bistum mehr an. In Ettenheim waren es noch unter seinem Vorgänger 8 Familien geworden, trotz wiederholter (8) Beschwerden der Stadt. In einem ausführlichen Promemoria führt dieselbe aus, dass gegen ihr Privileg noch 3 neue überzählige Judenfamilien aufgenommen worden seien. Die Stadt wolle dieselben nur so lange toleriren, bis von den 8 wieder 3 Familien abgegangen seien, und sie erbittet sich, von der Hofkammer „eine hochbeliebige schriftliche Versicherung aus, dass es alsdann

bei 5 Familien bleiben solle, und über deren Anzahl mehrere nicht möchten aufgenommen, oder aber selbiger [der Stadt] von der Judenschaft, die vor 2 abgeschaffte Familien ausgelegte 500 fl. wieder bonifizirt werden." Auch die Gemeinde Kappel des Amts Ettenheim musste 1751 über den Wucher der Juden Klage führen.[1]) Zu den schon gestatteten Häusern hatten die Juden in Ettenheim noch 2 neue gekauft und vom Landesfürsten die Erlaubnis zur Errichtung von 2 neuen Kramläden erhalten, so dass sich nun 3 Judenläden in Ettenheim befanden. Bei der Eröffnung des Ladens von Moses Levi, 10. Januar 1755, klagt die gen. Chronik, welch großer Schaden dadurch der Bürgerschaft und den Krämern geschehe. Die Stadt verlangte nun von den Juden die auf ihren Häusern und ihrem öffentlichen Gewerbe haftenden und von Bürgern und Insassen in Ettenheim gewöhnlich abzugebenden Steuern zu entrichten. Die Juden weigerten sich aber und so klagte die Stadt bei der fürstlichen Regirung auf Entrichtung der Steuer für die 2 neu erworbenen Häuser und neu errichteten Läden den 2. April 1756. In dem nun entstehenden Prozesse wäre die Judenschaft wol unterlegen und in ihre alten Schranken zurückgewiesen worden. Die Zwischenregirung aber, welche durch die Krankheit und den rasch erfolgten Tod des Kardinals sehr in Anspruch genommen war, gab der Judenschaft den Rat, sich mit der Stadt gütlich zu vertragen. Am 9. Juli 1756 kam es auch zu einem Vergleichsvertrag mit der Stadt (Beilage XXIV). Die Juden leisten von ihren schon besessenen 5 Häusern den im Dekret von 1746 ihnen auferlegten Beitrag, von den 2 neu erworbenen Häusern leisten sie zu jeder bürgerlichen Steuer und zwar Hirz Levi 1 fl. 8 S. und Josef Levi 1 fl. 4 S. und für die neu errichteten Läden Hirz und Moses Levi je 4 S. so lange sie im Besitz dieser Häuser verbleiben oder die Kaufmannschaft betreiben werden.

Ich führe hier zum Vergleiche eine Amtsverordnung für den reichsritterschaftlichen Flecken Schmieheim, eine Nachbargemeinde von Ettenheim, an, deren jüdische Bevölkerung schon sehr alt und sehr zahlreich war und heute noch ist.

---

[1]) Leider ließen sich die hierüber in Mitteil. der Bad. Hist. Komm. Nr. 9 S. 75 verzeichneten Archivalien trotz eifrigen Suchens daselbst nicht mehr auffinden.

1747 beklagte sich die Gemeinde sehr eindringlich, dass ihre Juden, in einer Anzahl von mehr als 80 Leuten, immer mehr Häuser erwarben und besonders aus verschuldeten Hinterlassenschaften. Es herrsche deshalb unter den jungen Bürgern große Wohnungsnot.

Zur Abhülfe erließ darauf unterm 20. Mai 1747 der ritterschaftliche Amtmann Joh. Georg Wild in Straßburg folgende Verordnung, dass nämlich 1. „jeder Jud, so künftig zu Schmieheim ein Hauß kaufet, sogleich gnädiger Herrschaft (Mitherrschaft v. Boecklin und v. Waldner) vor die Erlaubnuß 30 Gulden baar zahlen solle, 2. habe ein Christ, von dem Verkauf an gerechnet, das Loos- oder Zugrecht ein gantzes Jahr, und obschon ein Jud während solchem Jahr etwas in das Hause bauet, die Baukosten, wenn in solchem Jahr ein Christ das Hauß löst, dem Juden nicht anderst als auf richterliche Ermäßigung zu vergüten, 3. bleiben das Hauß in den bürgerlichen oder gemeinen Steuern und Anlagen, auch die Capitalien, so das Hauß mit einigen beschwert, darauf haften, wonach sich Christen und Juden zu richten haben werden und solle diese Verordnung in die gemeine Lade zu Schmieheim gelegt und darinnen verwahrlich aufbehalten werden."

Ein Beispiel für die Geldkraft und Findigkeit, sowie dafür dass Kriegszeiten dem Juden den meisten Gewinn bringen, bietet der hier im Auszug mitgeteilte Vertrag des Amtes Ettenheim mit einem benachbarten Schutzjuden.[1]) Es handelt sich um vom Kaiser versprochene Kriegskostenentschädigung.

1754 den 31. Januar ist im Beisein Ihrer Hochwürden und Gnaden des H. H. Abt Augustin des Gotteshauses Ettenheim Münster und unseres gnädigen Herrn Oberamtmanns, Heinrich Fischer, des Schultheißen, Bürgermeisters und Rats, wie auch der Zunftmeister von beiderseits Zünften, zugleich 2 aller auch 3 Dörffer Schulzen, Ehrenbürger und Ausschuss mit Josua Offenheimer, Schirmsjuden in Kippenheim, accordirt worden wegen den voradelbergischen „Furaschi-Geldern" für Mehl, Heu und Haber, so man der Kayserlichen Armee geliefert, nämlich einer Summe von 4100 Gulden. Diese übernahm obiger Jude um 2700 Gulden baares Geld in zwei Terminen, nämlich in 3 Wochen 1500, die andern 1200 fl. auf Jacobi mit dem

[1]) Lade der allgem. Zunft in Ettenheim.

Zusatz, dass, wenn der Jude, wie er vorgibt, an jedem 100 10 fl. verlieren müsse, er diese haben solle, wenn ihm aber andernfalls nichts abgezogen würde, so solle er es der Gemeinde auch voll und ganz bezahlen. Der Verlust von 4100 fl. wäre also 410 fl. An dieser Summe gebührten den Untertanen des Klosters 900 fl., der Stadt Ettenheim 900 und den 3 Dorfschaften 900 fl.; weil aber Grafenhausen doppelte Portion hat, so gebührt ihm 450 fl. und den 2 andern je 250 fl. Der Jude Offenheimer schrieb sofort zwei Wechselbriefe hierüber im Löwen, wo der Accord beredet wurde. Alle Anwesenden mussten dann ihre Meinung und Zustimmung geben und insgesamt unterschreiben, denn man fand es für besser, an der Schuld zu verlieren als noch länger zu warten, so dass man, wenn wieder Krieg einfallen sollte, vielleicht keinen Batzen mehr zu erhoffen gehabt hätte. Der Berichterstatter setzt noch hinzu: „Es ist kein Zweifel, dass der Jud ein Namhaftes gewinnt, denn wenn er alles bekommt, so gewinnt er laut Accort 1400 fl., wird ihm aber abgezogen, so gewinnt er 1000 fl.; das Schmieren wird (ihn) aber auch kosten. Indessen haben wir (in Ettenheim) den Trost, dass doch der Kaiser auch wiederum an den Kosten zahlt, wo die Franzosen nur haben wollen. Das Glück ist halt, lautet der bemerkenswerte Schlusssatz, dass das römische Reich neutral gewesen und wir auch dazu gehören (Ettenheim und Oberkirch), sonst hätten wir nichts bekommen." Nach fast vierteljährlicher Zwischenregierung wurde der Probst des Hochstifts Ludwig Konstantin von Rohan-Guémené am 23. September 1756 zum Fürstbischof gewählt. 1762 zum Kardinal erhoben und deshalb als Kardinal von Guémené bekannt, zeichnete er sich wie sein Nachfolger durch besondere Toleranz gegen die Protestanten aus. Gegen die Juden des Bistums war er weniger duldsam; wie seine Vorgänger wusste auch er das Judenregal zu einer einträglichen Geldquelle zu gestalten. Die Juden des Hochstifts mussten sich ihre Patente von ihm bestätigen lassen (Beilage XV).[1]) Den von ihm neu ausgestellten Schutzbriefen wurde nun konsequent die Klausel der Widerruflichkeit hinzugefügt. Gleich in den ersten Jahren seiner Regirung nahm er 2 neue Judenfamilien in Ettenheim

[1]) Eine Bestätigung aus dem Jahre 1769, 15. Nov., zit. Scheid a. a. O. S. 226, aus einem Privat-Archiv als allgemein.

auf, Hirsch Weyl und Michael Gombrich am 8. Febr. und 26. Aug. 1758; am 11. Nov. des folgenden Jahres kam er nach Ettenheim, sich huldigen zu lassen; als ein guter, lieber, alter Vater, dick und mittlerer Statur wird er da geschildert. Er versprach, die Stadt bei allen ihren alten Rechten und Gerechtigkeiten belassen zu wollen. Am 13. November gab er eine neue kurze und etwas verbesserte, französisch abgefasste Judenordnung heraus (Beil. XXV). In dieselbe wurde auch die oft versäumte Verpflichtung der Rabbiner aufgenommen, jährlich eine Statistik der im Bistum ansässigen Juden an die Regirung einzuschicken (Art. 14). Als die Stadt bei der fürstlichen jährlichen Kommission 1760 wegen ihrer Juden Klage führte, erhielt sie die bezeichnende Antwort, der gnädigste Landesfürst sei ihr souveräner Herr und könne mit ihnen machen, was er wolle und könne Juden annehmen, so viel er wolle, dagegen könne die Stadt nichts machen. Der Kardinal handelte auch nach diesem Wort und nahm, die Privilegien der Stadt missachtend, 1765 den Krämer Sandel Levi in die Stelle seines Vaters als Schirmjuden auf (Beil. XXVI), trotzdem die Anzahl der Juden die ursprüngliche Zahl überschritten hatte. 1774 nahm er nochmals 2 Witwen ehemaliger Schutzjuden auf.

Im Jahre 1768 entstand ein neuer Zwischenfall, dies Mal in der jüdischen Gemeinde selbst. Dieselbe war seit dem Tode des letzten Vorstehers ohne Oberhaupt. Eine Einigung zur Neuwahl konnte nicht erzielt werden. Die Folge war, dass keiner mehr auf den andern hörte und dadurch die herrschaftlichen und andern Gelder, welche die Schutzjuden zu entrichten hatten, nur sehr langsam und ungenau eingingen. Von dem Gesamt-Vorsteher Aron Meyer in Mutzig waren sie wiederholt, aber vergeblich zur Vornahme der Neuwahl aufgefordert worden. Da die Juden in Ettenheim auch keinen Rabbiner hatten, also vollständig ohne Organisation lebten, wandte sich der Gesamt-Judenvorsteher an die bischöfliche Regirung um Hilfe. Nach kurzen Unterhandlungen mit der Judenschaft in Ettenheim wurde Hirzel Liebmann zu ihrem Vorsteher ernannt und „autorisirt den Austeiler aller Anlagen, was Nahmens solche sein mögen, zu machen und der gesambten dasigen Judenschaft bei Vermeydung 3 Güldten herrschaftlicher straff anbefohlen, deßen gebotten und ver-

botten nachzuleben." Decretum in Consilio aulico Zabern 24. Febr. 1768. Nie fehlte es an neuen Unannehmlichkeiten wegen der Juden, so kam 14.—17. Januar 1771 eine Kommission von Zabern unter Hofrat Pettmesser nach Ettenheim, um Eingriffe in die hohe Jurisdiktion des Bischofs zu untersuchen. Das Kloster Ettenheim-Münster war nämlich eigenmächtig gegen einen Juden aus dem benachbarten reichsritterschaftlichen Flecken Rust vorgegangen. Derselbe, sonst ein ehrlicher Mensch, hatte im Gebiet des Klosters Schulden gemacht und nichts bezahlt. Dafür sperrte man ihn in den finstern Turm daselbst bei Wasser und Brod 4 Wochen lang, nachher in Münchweier in einen Schweinestall,[1]) und zuletzt wurde er noch eine Stunde an den Pranger gestellt und darauf an den Ettenheimer Bannstein geführt. Am 25. Juli erhielt das Kloster für die angemaßte Rechtsübung ein Strafmandat. Ueber die unmenschliche Behandlung eines schutz- und rechtlosen Juden aber regte sich damals Niemand auf. Mit einem Judenmädchen, das im Bad Ettenheim-Münster silberne Löffel und Weißzeug entwendet und auch sonst die Badgäste bestohlen hatte, verfuhr das Kloster gelinder. Der Vater des Mädchens musste Schadenersatz leisten und das Mädchen blieb straflos.[2]) Ein großes Ereignis dagegen war es, als sich am 25. Mai 1778 ein

---

[1]) Kam auch sonst als Strafverschärfung vor. Ein Beispiel gibt Schudt, Jüd. Merkw. II. S. 259 von Roedelheim.

[2]) Die Gesinnung des Volkes in dem geschlossen katholischen Bistum zeigen folgende sprichwörtliche dicta:

Der vornehmste Jud ist an dem katholischen Christen der größte Schelm und Dieb, mehr als der Türk, der doch ein Erbfeind ist; ein Jud ist dem Teufel gleich. 3 Juden, 4 Schelme heißt das alte Sprichwort. Bruder, mit Juden und Pfaffen hab' nix zu schaffen. Der Jud und der Teufel ist ein Ding; denn der Jud geht dem Christen, so lang er lebt, zu seinem Untergang um und der Teufel auf des Menschen arme Seel. Der vornehmste Jud ist nix wert, und wenn der Christ 3 Köpfe aufeinander sitzen hätte, so ist er den Juden doch noch nicht gescheid genug, denn unbetrogen kommt man unmöglich bei ihnen davon. Das ist nichts als eine Judenpfeife, die immer falsch geht, heißt es von schwindelhaften Behauptungen und dergl. Der verderbliche Einfluss der Juden, die doch alle hebräisch und etwas deutsch schreiben konnten, ist gegenüber einer Bevölkerung, die zum großen Teil weder lesen noch schreiben konnte, und deshalb misstrauisch war, leicht einzusehen. Zählt doch die Stadt Ettenheim heute noch mehrere Analphabeten.

junger Jude aus Amsterdam taufen ließ. Der Abt selbst spendete ihm das Sakrament unter den größten Feierlichkeiten und dem Zulauf des Volkes aus der ganzen Gegend. Am 27. Januar 1771 musste die Stadt Ettenheim verbieten, bei den Juden in Altorf Fleisch zu kaufen; dies geschah besonders am Sonntag Morgen, und selbst die zünftigen Metzger wurden beschuldigt, über Nacht ganze Viertel nach Ettenheim herein gebracht zu haben, um das Fleisch als eigenes zu verkaufen.[1])

Die Stadt Ettenheim besass seit uralten Zeiten mit dem Kloster und 8 benachbarten Gemeinden ausgedehnte Waldungen zu genossenschaftlicher Nutzung unter ihrer Verwaltung. Auch an diesem rein bürgerlichen Wald suchten die Juden Anteil zu bekommen und Verdienst zu erzielen. Auf dem üblichen Genossenschaftstag im Dezember des Jahres 1777 musste deshalb verordnet und den Genossen verboten werden, den Juden ihr Holz auf dem Platz zu verkaufen oder gegen das alte Herkommen Holz zum Verkauf hauen zu lassen. Der Bürgermeister werde den Juden Holz im Wald machen lassen, das Klafter tannen zu 12 Sch. und buchen zu 2 Sch., dasselbe sollen sie dann wie andere Leute und Genossen auch selbst wegführen lassen. Dagegen protestirten die Juden und wollten einen Prozess führen. Sie führten in Zabern Klage, die von Ettenheim, Altorf und Orschweier, und „haben mit Geld geschmiert," wodurch sie ein Communicetur der Regirung erlangten, dass sie Holz kaufen dürften, wo sie wollten ohne Rücksicht auf die Genossenschaft. DieStadt sandte hierauf die zwei Bürgermeister Jos. Jaeger und Jos. Blank „zur Verantwortung" nach Zabern, diese erwirkten „Contreordre," dass es bei der alten Verordnung bleiben solle. Das Verbot des Holzverkaufes an andere Genossen oder Juden wurde am 18. April 1780 von der Genossenschaft eindringlich und unter Strafe erneuert.

Bis zum Jahre 1775 war der 2. Artikel des Vertrags von 1717 von den Juden genau beobachtet worden; in diesem Jahre trat eine Aenderung ein. Schon vorher hatte die fürstbischöfliche Regirung den Eisenhandel dem freien Verkehr entzogen und an sich genommen. Alle 6 Jahre ließ sie ihre verschiedenen Gefälle, darunter nun auch den Eisenhandel,

---

[1]) Machleid. 1785 12. Jan. erhielten auch die Juden von Orschweier von Frhr. v. Brandenstein die Erlaubnis, in Altorf Fleisch holen zu dürfen. (Gem.-Arch. Orschweier.)

an einen Generalpächter versteigern. Für das Oberamt Ettenheim war schon lange Jahre der Stubenwirt von Kappel der Steigerer gewesen, von diesem wurden wieder einzelne Handelszweige an Unterpächter vergeben. Hierbei beteiligten sich auch Juden, schon früher hatten dieselben den Salzhandel ausschließlich betrieben und der Stadt Anlass zu Klagen gegeben, da sie den Sester mit 2 fl. bezahlen musste, während ihn die Juden in der Nachbarschaft um 1 fl. 30 Krzr. verschleißten. Im Jahr 1775 nun hatte Josef Levi um 13 Louisdor jährlich den Eisenhandel von demselben in Unterstand genommen. Er starb aber schon 1779 und seine Erben weigerten sich, den Handel fortzuführen, wie der Oberpächter verlangte. Derselbe klagte, und das Oberamt verurteilte unterm 26. März desselben Jahres die Erben zur Aushaltung des Vortrags.

Ein Jahr vorher hatte das Oberamt am 15. März ein Dekret erlassen müssen, keinem Juden etwas in den Weg zu legen oder leids zu tun. Man hatte der Judenschaft nämlich nächtlicher Weile ihr Badhaus im Stadtgraben böswillig umgeworfen. Die Bürgerschaft wollte von der Sache nichts wissen und schob es auf die „ledigen Gesellen". Ein Täter konnte nicht ausfindig gemacht werden. Die Juden benutzten aber die Gelegenheit, sich ein eigenes Stück Land zur Neuerrichtung eines solideren Badhauses von Stein zu erwerben. Am 23. März kam darüber ein Vertrag mit der Stadt zustande (Beil. XXVII). Dieselbe überließ den Juden einen Platz im Stadtgraben für ihr Bad (Frauenbad) hinter dem Hause des Vorstehers Hirschel Weyl, 35 ' lang und 6 bezw. 9 ' breit gegen einen ewigen jährlichen Bodenzins von 9 S.[1])

Wie sehr man den Juden ihren Aufenhalt in Ettenheim von Seiten der Stadt zu erschweren suchte, zeigt folgende Geschichte. 1779 sah sich der Schutzjude Michel Levi, der bisher bei seinem Vater Hirzel Levi gewohnt hatte, wegen der Anzahl seiner Kinder und seines täglich sich mehrenden Handels genötigt, eine größere Wohnung zu suchen, als sie ihm sein Vater gewähren konnte. Nach Absterben der Land-

[1]) Wie lange dies Bad bestand, ließ sich nicht ermitteln, seit dem zweiten Drittel dieses Jahrhunderts benutzen die Frauen von Ettenheim das Bad in Altorf.

herrschen Eheleute wandte er sich an den Vogtmann der hinterlassenen Kinder, die Behausung derselben ihm um 4 Louisdor jährlichen Mietzins zu überlassen, obwol die Wohnung kaum 2 Lsdr. wert war. Der Vogtmann ließ sich aber aufhetzen und „durch Befelch einiger der Vorgesetzten der Stadt Ettenheim“ dahin bewegen, die Wohnung um geringeren Preis andern anzubieten. Michel Levi wandte sich an das Oberamt und klagte gegen das Verfahren des Vormundes, dasselbe bringe den Pupillen Schaden und nähre geheimen Hass und Missgunst gegen die Juden. Den 26. Mai erhält er vom Oberamt ein Dekret, in welchem ihm erlaubt wird, mit dem Vogtmann eine Lehnung zu treffen und jenem anbefohlen wird, das Haus dem Meistbietenden zu überlassen. Letzterer hält sich aber nicht an das Dekret und ohne höheren Befehl weigert sich der Amtmann zwangsweise einzuschreiten. Michel Levi wendet sich nun an den Landesfürsten selbst. Dieser erteilt dem Oberamtmann den Auftrag die Exekution auszuführen und Jedermann zu verbieten den Vormund bei dieser Verleihung zu hindern; wenn aber ein Einwohner denselben Hauszins bezahlen wolle, solle er vor dem Juden den Vorzug haben. Decretum in Consilio aulico Zabern 16. Juni 1779.

Seit den 70er Jahren zahlt die Judenschaft für den Genuss von Weide und Wasser, jede der 8 Familien, 1 fl. 5 S. und die zwei Witwen 7 S. 6 Pfg. Die Betteljuden zusammen zahlen 3 fl. 1776 macht der fürstliche Kommissär bei Abhörung der Rechnungen die Bemerkung, dass von nun an die Juden „in Rücksicht auf die zu geringe Besteuerung gegenüber andern Orten um das Doppelte des Ansatzes angelegt werden können,“ was auch von da ab geschah. Die Stadt bezog zu dieser Zeit noch 1 fl. „von der Judengass zu fegen,“ obwol eine besondere oder ausschliessliche Judengasse in Ettenheim niemals bestand. Einen Vorzug genossen die Juden auf dem Ettenheimer Markt, denn hatte da der jüdische Krämer Leopold Hirzig von Altorf nur 8 S. Standgeld zu bezahlen, während die drei christlichen Krämer jährlich 1 fl. erlegen mussten. Ueber den Anteil am Kreisgeld und die Gesamtabgaben der Juden an die Stadt geben die Rechnungsbücher dieser Zeit genaue Auskunft. Als Beispiel möge die folgende Tabelle dienen.

	Anschlag des Kreisgelds für die Stadt Ettenheim.			Anteil der Juden am Kreisgeld.			Summe sämtl. Abgaben der Juden außer Schutzgeld.		
anno	fl.	S.	₰	fl.	S.	₰	fl.	S.	₰
1773	320	9	4 1/2	14	—	—	26	2	6
1774	322	7	2 1/2	14	—	—	21	7	6
1775	395	1	6 1/3	24	—	—	31	—	—
1776	510	2	8 1/3	30	5	3	47	2	9
5 % { 1778	386	8	11	27	3	7	53	8	7
Anlage { 1779	569	—	—	28	—	5	44	5	—

Anfang März 1779 starb Ludwig Konstantin 82 Jahre alt in Paris. Trotz seines Alters und seiner Gebrechlichkeit hatte er ein mächtiges, glänzendes Hof- und Regirungsleben geführt. Fühlten sich doch die Bischöfe von Straßburg als die mächtigsten und reichsten Ihresgleichen, als „die geistlichen Vorposten königlicher Macht.“ Sein Neffe und Nachfolger Ludwig Reinhard Eduard von Rohan-Guémené ging ganz in dem glänzenden Leben des französischen Hofes auf und verloren. Er hat wenig Interesse für die Verwaltung seines Bistums; unter ihm zeigt sich denn auch mehr als unter seinen Vorgängern die wankende und wechselnde Haltung seiner Regirung, die bald die Juden begünstigt, bald sie bedrückt, je nachdem das Geldbedürfnis es erfordert. Als im Herbst 1779 das bischöfliche Schloss in Zabern[1]) abgebrannt war, ließ sich der Fürstbischof vom König Ludwig die Erlaubnis zur Erhebung einer außerordentlichen Palaststeuer von 15 000 livres auf 18 Jahre geben; die Juden des Bistums haben zu dieser Summe jährlich 6000 livres beizutragen. Beim Regirungsantritt des neuen Landesfürsten hatte sich die Stadt Ettenheim ihre „uralten Privilegien“ erneuern und bestätigen lassen. Sie erhielt auch neben dem landesherrlichen Versprechen, dass sie nie mehr als 5 Familien innerhalb ihrer Mauern dulden müsse, die Zusicherung, dass die jetzt vorhandene Anzahl der Juden mit Folge der Zeit wieder auf die ursprüngliche Anzahl zurückgesetzt werden solle. Im selben Jahr kam am 12. September

[1]) Der prachtvolle Neubau war vom ersten Kardinal Rohan 1709 begründet und in der Folgezeit verschönert und erweitert worden.

eine Deputation der Stadt nach Zabern, um darüber Beschwerde zu führen, dass der reiche Hirz Levi das Haus eines Bürgers gegen den Willen der Stadt gekauft hatte. Zwei Mal noch beschwert sich die Stadt dagegen, richtet aber nichts aus; sie hatte 60 fl. Reisekosten und der Jude zog als Eigentümer in das Haus ein.

Die Regirung brachte nun ein neues und für sie einträgliches Mittel an, die Zwistigkeiten mit den Juden zu schlichten und die Stadt zufrieden zu stellen. Durch ein Dekret vom 17. März 1780 erhöht sie die Abgaben derselben. Die Juden sollen von ihren Häusern dieselbe Steuer zahlen wie die andern Einwohner der Stadt und diese Steuer von den letzten 2 Jahren nachtragen. Zweitens sollen die Juden, da sich ihre Zahl vermehrt hat, statt wie bisher 4 % von nun an mit 5 % zu den Kreis- und andern außerordentlichen Ausgaben beisteuern. Drittens sollen sie für ihre vergrößerte Handlung auch eine größere Gewerbsteuer übernehmen, nämlich 5 S. für jeden offenen Laden, die andern ohne Läden aber die Hälfte bezahlen. Ferner sollen die Juden statt bisher 1 fl. 5 S. Abgaben für Weide- und Wasser-Recht jede Familie 3 fl. beitragen und den Abgang für die 2 letzten Jahre nachholen. Dagegen erhielten sie fünftens das Beholzigungsrecht aus dem Ettenheimer Genossenschaftswald unter den Regeln der Genossenschaft, d. h. sie dürfen zum Verkauf auf den Markt gebrachtes Holz erhandeln und der Bürgermeister soll ihnen für ihren Bedarf solches anweisen, nämlich das Klafter buchen zu 1 fl. 2 S., das Klafter eichen oder tannen zu 9 S., größeres Bauholz zu fl. 5, — geringeres zu 2 S. 6 Pfg. (Beil. XXVIII.) Die Juden erhoben den heftigsten Widerspruch gegen diesen Erlass; sie beriefen sich auf das Oberamts-Urteil von 1746 und den mit der Stadt abgeschlossenen Vertrag von 1756. Sie müssen ihrer Beschwerde auch gehörigen Nachdruck zu verleihen gewusst haben; denn im folgenden Jahr wurde fast die ganze Verordnung zurückgenommen (Beil. XXIX). Die Steuererhöhungen der Artikel 2, 3 und 4 wurden vollständig aufgehoben und es bei der bisherigen Observanz belassen. Die Juden hatten demnach von nun an eine höhere mit den Christen gleiche Wohnungssteuer zu zahlen, dafür aber war ihnen das Beholzigungsrecht eingeräumt worden. Vom nächsten Jahre ab erhob die Stadt von ihnen auch die Gewerbsteuer.

Der weiteren Forderung der Juden auf Herabsetzung des Anteils an den außerordentlichen Abgaben und die Aufhebung des Geleitsgeldes wurde nicht stattgegeben, dagegen ihnen erlaubt, jährlich beim Oberamt von dem Repartitionsfuß der Ettenheim betr. Extragelder Kenntnis zu nehmen. Gleich den andern Einwohnern Ettenheims sollen sie zu keinen weiteren Abgaben verpflichtet sein und wie diese gehalten werden. Um sich den Weg für später frei zu halten, wurde der Verordnung die Klausel zugefügt, sie solle gültig sein, „es wäre denn, dass fürohin ein anderes statuirt würde". Als im Oktober die jährliche Kommission zum Rechnungabhören und Freveltaghalten in Ettenheim war und vor ihr über das Treiben der Juden geklagt wurde, setzte sie fest, dass die Juden 7 Häuser inne haben dürfen und, wenn ein Vater stirbt, nur 1 Kind „und nit mehr wie es die Dieb gemacht haben", darein kommen solle.[1]) Damals reichte die Stadt auch ihre Nachforderungen an die Juden seit 1777 mit 208 fl. ein (Beil. XXX). Die Kommission des nächsten Jahres hatte wieder einen Zwist der Stadt mit den Juden wegen der Gewerbsteuer zu schlichten. Am 12. August 1782 verordnet sie, dass die Juden, welche zwar keinen offenen Laden haben, aber fast fortwährend Handel mit Vieh, Granaten,[2]) u. a. m. treiben, die halbe Gewerbesteuer mit 2 S. bezahlen sollen, wozu sich die Juden auch bereit erklärten. (Beil. XXXI.)

Die Juden hatten damals im Verhältnis zu den Nachbarstaaten eine ganz erträgliche Stellung; ihre Abgaben an die Stadt waren nicht groß und auf die außerordentlichen Lei-

---

[1]) Machleid.

[2]) Seit Mitte des Jahrhunderts war die Hausindustrie des Granatschleifens in Ettenheim aufgekommen, anfangs leidenschaftlich betrieben, aber bald wieder von der Mehrzahl verlassen, da bei geringen Aufwandsmitteln nichts zu verdienen war. Machleid berichtet hierüber zu 1759 „Granatboren hier und in der Nachbarschaft aufkommen. Ueber 100, klein und groß damit beschäftigt, aber sehr übersetzt und manche schlechte Arbeit gemacht, daher die ganze Sache verrufen worden; für viele ein gutes bene bei dem teuren Brot und den vielen Kindern, aber viele haben auch Schaden gehabt, weil sie fremde Leute haben mussten, und sie selbst nichts verstanden." Vgl. auch Gothein Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 580/81.

stungen derselben beschränkt; ganz frei waren sie von allen bürgerlichen Lasten, wie Frohnden, Wachen, Einquartirungen und genossen doch unter denselben Pflichten fast alle und dieselben Rechte wie Bürger und Insassen. Ein neu aufgenommener Bürger bezahlte für seine Aufnahme 25 fl., eine in die Bürgerschaft eingeheiratete Frau 12 fl. An die Stadt zahlen die Juden garkein Aufnahmsgeld, dagegen erhebt dieselbe bis 1804 ein Geleitsgeld.

Das Verhältnis der Stadt und Judenschaft blieb denn auch ein friedliches und ungestörtes. Die Juden konnten ihre kaufmännische Tätigkeit vollständig entfalten, da ihnen ja im ganzen Bistum der gesamte Handel frei und erlaubt war.[1]) So ließ z. B. Anfangs 1784 der Ettenheimer Schutzjude Michael Gombrich, genannt „Macholi" (hebr. = Michael) daselbst über 80000 Dutzend Mehl- und Hafersäcke nähen für den französischen Armeelieferanten und Hofjuden Behr in Straßburg. Für das Dutzend bezahlte er 7 Groschen, also pro Sack 3 Pfg.; den Faden musste man selbst dazu geben oder der ungerade Groschen wurde dafür abgezogen. Der Berichterstatter[2]) meldet dabei, dass kein Verdienst zu machen gewesen, die Beschäftigung im Winter aber doch willkommen war und wenigstens baar Geld eingebracht habe, da sich alles, nicht blos Schneider und Näherinnen, dabei beteiligten. Im nächsten Jahr musste aber gegen die allzugroße Rührigkeit der handelnden Juden amtlich eingeschritten werden. Durch ein Mandat von Zabern vom 23. Januar 1785 wurde das Hausiren eingeschränkt: kein Jude solle mehr durch Knechte oder Knaben Säcke mit Waaren in der Stadt und ihren Dorfschaften herumtragen lassen, um sie den Leuten anzuhängen bei einer Strafe von 10 Reichstalern und Konfiskation der Waaren im Falle des Zuwiderhandelns.

Aus dem Jahre 1786 berichtet Machleid zum 14. Juli folgenden Vorgang. An diesem Tage „hat ein verfluchter, schelmischer, erzketzerischer großer Jud (mit einem Bengel) dem schönen Kruzifix bei der Griebligaß von der Sartorischen Familie mit einem hinaufgeworfenen Bengel den linken Arm

---

[1]) An die Allgemeine Zunft bezahlt die Gesamt-Judenschaft in der 80er und 30er Jahren 1 fl. 6 Sch. — 2 fl. 3 Sch.

[2]) Machleidsche Chronik.

gegen die Stadt zu, abgeschlagen." Diese Rohheit wurde von einem Büblein, Bartle Staelin, gesehen und verraten, doch entrann der Jude, bevor man ihn fassen konnte, nach Altorf.

Ein weiteres Beispiel für die Rechtspflege gegenüber den Juden bietet der folgende Fall aus dem Jahre 1787. Ein buckliger Jude von Orschweier, ein Bruder des Sandel Levi in Ettenheim, war am hellen Tag in Grafenhausen beim Schulzen (Joh. Koebele) eingebrochen und in flagranti ertappt worden. Er kam zunächst 6 Wochen in den Schelmenturm in Ettenheim, bis sein Schicksal entschieden war. Am 1. August fand die Exekution des Urteils statt. Erst eine Stunde lang auf dem Lasterstein ausgestellt, dann vom Scharfrichter (Jos. Menges) ausgepeitscht, wurde er schließlich mit Ruten zur Stadt hinausgejagt und ihm das Land auf 10 Jahre hinaus verboten. Im selben Jahr baute der reichste Jude in Ettenheim, Hirz Levi, ein dreistöckiges, neues Haus, „einen prächtigen Bau," die jetzige untere Apotheke.

Seit 1786 waren die Ettenheimer Juden ihren Anteil am Kleppergeld für den Fürstbischof schuldig geblieben. Es war dies eine Abgabe, welche die Judenschaft des Bistums schon seit Jahrhunderten zu entrichten hatte. Ursprünglich bestand sie in dem Geschenk eines Pferdes, das die Judenschaft jedes Jahr dem Oberst-Stallmeister des Bischofs darzubringen hatte.[1]) Es ist dieses „don gratuit" zugleich ein Zeichen dafür, dass eben der Rosshandel der Hauptnahrungszweig der Juden im Elsass und Bistum war. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts war dies Geschenk in eine Geldabgabe von 50 écus verwandelt worden. Durch Mandat vom 30. Sept. 1692 erlaubte der Bischof den Juden, dem neuen Oberst-Stallmeister auch die Leistung in Geld machen zu dürfen und von nun ab nur mehr in Geld. Der Anteil der Ettenheimer Judenschaft daran betrug 30 livres 19 sols 6 deniers, der jedes Jahr an den Gesamtjudenvorsteher des Bistums abzuliefern war. Am 7. Oktober 1788 stellte das Oberamt den Juden eine Frist von 14 Tagen, ihren rückständigen Beitrag am Kleppergeld nach Mutzig zu entrichten; am 15. Dezember verfügte die Hofkammer die direkte Einlieferung des schuldigen Betrags an die Amtsschaffnei in Ettenheim, und

---

[1]) Vgl. Artikel 24 d. Jud.-Ordnung v. 1706 und Scheid a. a. O. S. 137 u. Art. 13 d. Ordg. 1759 und Anm. S.

endlich am 5. Januar 1789 lieferte der Vorsteher Hirzel Levi den Rückstandsbetrag für die 3 verflossenen Jahre mit 92 livres 18 sols und 6 deniers im Namen der Judenschaft ab.

1784 den 10. Juli hatte Ludwig XVI. eine Judenordnung für das Elsass erlassen, in welcher er die Verhältnisse der dortigen Juden ordnen und bessern wollte, nachdem schon Preußen und Kaiser Josef mit Reformen voran gegangen waren. Dieselbe war schon lange vorbereitet und erst auf Grund verschiedener Enquêten erfolgt.[1]) 1781 war auf die Bitten von elsässer Juden an Mendelssohn die Schrift Dohm's über die bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen. Im Januar 1784 hob nun der König Ludwig unter dem Einfluss dieser Schrift und der Vorstellungen Cerf Beers von Straßburg den Leibzoll im Elsass auf. Im Bistum und der Grafschaft Hanau bestand er fort. Doch hatte ihn der Fürstbischof 1783 durch eine Pauschsumme ersetzt. Dasselbe riet er auch der Stadt Straßburg in einem persönlichen Brief[2]) an den „prêteur royal“ daselbst vom 11. Mai. Die Ablösung werde die Juden zufrieden stellen und der Stadt Vorteil bringen; indem er auf das Erniedrigende des Leibzolls hinweist, fährt er fort „et il ne faut pas humilier ceux qu'on veut rapeller à l'honneur.“ Es ist nicht ohne Interesse, die Stellung der Juden im Elsass auf Grund der Lettres Patentes vom 10. Juli 1784 (registr. 16. Aug.) mit der im Bistum zu vergleichen.[3]) Hatte schon die Juden-

---

[1]) Für die Beurteilung der Sachlage ist der Bericht und Vorschlag des bischöflichen Amtmanns Junkers von Ruffach von 1780 bemerkenswert. Er meint, das beste Mittel sei, um weiterer Vermehrung vorzubeugen, einfach die Heiraten zu verbieten, wenn eine bestimmte Familienzahl in der Provinz erreicht sei, und ferner die Anzahl der Seelen und Haushaltungen für jeden Ort eigens zu fixiren und zwar auf je $^1/_{10}$ der christl. Bevölkerung. Die Einwanderung fremder Juden ist damit unmöglich gemacht. Die Juden sollen alle auf bestimmte Handels-Zweige beschränkt werden und das Geldleihen ihnen verboten sein. Zu den Steuern und öffentlichen Lasten sollen sie wie die Bürger beigezogen werden, ebenso auch die Frohnden leisten. Nicht aber brauchten sie ins Bürgerrecht und in den Mitgenuss der Almenden aufgenommen zu werden.

[2]) Stadt-Archiv Straßburg.

[3]) Näheres bei Abbé J. Lehmann L'entrée des Israélites dans la société française, Paris 1886, der aber nur Pariser Akten benutzt hat.

ordnung Bischof Leopolds großen Einfluss auf die Gestaltung der elsässer Verhältnisse gehabt, so zeigte es sich auch hier, dass die Juden im Hochstift z. T. besser bestellt waren als die im Elsass trotz der dortigen Reformen. Denn nach den neuen Lettres Patentes[1]) war die Aufnahme der Juden durch die Landesherren und Städte beschränkt worden durch die besondere Erlaubnis des Königs für jeden einzelnen Juden. Im Bistum wurde fast jeder sich meldende Jude, der das Patent bezahlen konnte, angenommen, oft sogar gegen den Willen der Städte mit Verletzung ihrer Privilegien. Der Verkehr der Juden unter einander und der Aufenthalt fremder Juden war sehr beschränkt. Sie müssen visirte Pässe haben, die drei Monate giltig sind und nur für die im Passe angegebenen Ortschaften Aufenthaltsberechtigung verleihen. Im Bistum dagegen war den Juden ein zweitägiger Aufenthalt bei ihren Glaubensgenossen verstattet und für fremde Juden fand keine Einschränkung statt.[2]) Den Juden des Bistums war die Heirat freigestellt und den jungen Eheleuten ein 6monatlicher Aufenthalt bei den Eltern erlaubt, in welcher Zeit sie sich Schirmbriefe zu verschaffen suchen sollten. Erhielten sie keine, so mussten sie das Land nach Bezahlung von 5 livres verlassen.[3]) Louis XVI. nahm den Juden dieses Recht und verlangte für jede Heirat seine besondere Erlaubnis.[4]) Zuwiderhandelnde haben das Land zu verlassen. Man wollte dadurch der übermäßigen Vermehrung der Juden Einhalt tun, nachdem der Vorschlag eines 20jährigen Heirats-Verbotes für die Juden im ganzen Elsass von der Regirung abgelehnt worden war.[5]) Wie im Bistum durften sie auch zur eigenen

---

[1]) Lettres Patentes du Roi concernant les juifs d'Alsace du 10. VII. 1784. Colmar 1784.

[2]) Dagegen hatte eine französische Polizei-Verordnung vom 27. November 1780 das Beherbergen von Juden bei 50 Taler Strafe überhaupt verboten.

[3]) Vgl. die Ordonn. v. 17. Dez. 1751, wo der eben verheiratete Sohn eines Juden aus dem ritterschaftlichen Flecken Sierentz vom Intendanten ausgewiesen wird, weil er vom Herrn die Erlaubnis zur Niederlassung nicht erhalten hat. De Boug a. a. O. II. S. 81. II.

[4]) In Bayern war dies Heirats-Verbot, ohne obrigkeitliche Erlaubnis, bis 1861 in Kraft.

[5]) Schon 1788 28. Okt. wird eine neue Ordnung der Provinzial-Versammlung vorgelegt: pour rendre les Juifs heureux et utiles à l'état

Notdurft Häuser erwerben, Gärten und Felder aber nur zur eigenen Bewirtschaftung pachten. Im Bistum hatten sie von jeher den ganzen Handel wie die Christen frei betreiben können. Ludwig XVI. erteilte ihnen dasselbe Privileg. Artikel 12 des Patents sichert den einmal aufgenommenen Juden dauerndes Aufenthaltsrecht zu, wenn sie sich keine schweren Vergehen zu Schulden kommen lassen. Die für den Geschäfts- und Geldverkehr der Juden festgestellten Bedingungen lehnen sich aufs engste an die im Bistum geltende Ordnung an. Im großen Ganzen war die Stellung der Juden im Bistum eine etwas bessere als die im übrigen Elsass. Dort hatten die Juden nach den Verordnungen Poncets de la Rivière vom 19. Aug. 1672, wiederholt vom Intendanten de Gayot vom 26. Mai 1755, außer $10^1/_2$ fl. Schutzgeld an den König, noch

---

et à préservir de l'usure les autres sujets du Roi. Bez.-Arch. Strßb. G. 534. Wenn auch nicht näher auf dies neu geplante Reglement eingegangen werden kann, so ist doch die Richtung desselben wenigstens zu kennzeichnen. Den Ausgangspunkt bildet der Grundsatz, dass es in einem ordentlichen Staate keine Gesellschaft geben dürfe, die eine eigene Regirung und Gerichtsbarkeit ausübe. Die Juden sollen daher keine Corps mehr bilden und als solches kontrahiren dürfen, auch keinen bestimmten Vorsteher mehr haben. Sie sollen vollständig der weltlichen Gerichtsbarkeit unterstellt werden und ihren Rabbinern nur noch die Besorgung von Kultusangelegenheiten zugelassen sein. Ueberhaupt solle zwischen ihnen und den Christen kein Unterschied mehr bestehen.

Den Herrschaften ist daher das Recht der Ausschaffung zu entziehen, damit sich die Juden ansässig machen können. Sie sollen arbeitsam gemacht werden, um die schlechte Meinung über sie zu verwischen. Sie sollen Handwerk, Ackerbau oder Hausindustrie betreiben, zu eigener Bewirtschaftung soll ihnen der Erwerb von Land zugelassen werden, nicht aber nur zu Pacht. Die Betteljuden sind sesshaft zu machen. Ueberall sollen sie sich der deutschen Sprache bedienen. Im Ehevertrag soll Gütergemeinschaft fortgesetzt werden. Von der Zeugenfähigkeit bleiben sie ausgeschlossen. Inbezug auf ihre Anzahl war eine Verschärfung des Patents von 1784 vorgeschlagen, sie soll $^1/_8$—$^1/_{10}$ der der Christen nicht übersteigen. Die Versammlung verlangte noch ein Altersgrenze von 25 Jahren für die Heirat und Erhebung eines Grenzleibzolls für fremde Juden. Der Wucher soll überhaupt verboten sein. Auch Christen sollen wie die Juden ihre Schuldverschreibungen einregistriren lassen und für höhere Vertragssummen als 20 fl. amtliche Erlaubnis einholen.

10 fl. an ihre besondere Herrschaft zu leisten.[1]) Die Zählung der elsässer Juden von 1784 ergab 3910 Familien im Elsass, darunter 1261 Seelen auf bischöflichem Gebiet.[2]) Eine Zählung von 1780 hatte für Mutzig allein 263 Seelen ergeben,[3]) 1784 waren es 307 auf 54 Familien.

Keine Juden befanden sich damals in den Städten Bennfelden, Molsheim, Dachstein, Schirmeck, Ruffach. In andern kam nach Mutzig Mauersmünster[4]) mit 51 Familien von 299 Seelen, am meisten hatten Bischofsheim mit 79 Familien von 473 Seelen, dann Dambach 30 Familien mit 129 Seelen, Zabern 21 Familien mit 100 Seelen, Sultz[5]) 20 Familien mit 102 Seelen, Epbich[5]) 12 Familien mit 68 Seelen, Markolsheim 8 Familien 47 Seelen, Stotzheim 5 Familien mit 29 Seelen, Dangolsheim mit 3 Familien von 19 Seelen und das alte Rosenweiler nur 1 Familie von 5 Seelen.

Aus dem Jahre 1780 ist für das Amt Ruffach eine Statistik da,[6]) es sind in Sultz 20 Familien mit 106 Seelen, dieselben haben 10 Häuser. An die Gemeinde zahlen sie 4 fl. 10 Pfg. für Weide- und Wassernutzung und 20 fl. Häusersteuer. Im benachbarten Sultzmatt sind 36 Familien mit 159 Seelen und 25 Häusern. Diese zahlen der Gemeinde 30 Sch. Abgabe und 15 fl. Schlachtgeld; im Dorf Wettolsheim sind 18 Familien von 88 Seelen mit 12 Häusern, sie haben eine bestimmte Weide und zahlen Alles in Allem 28 fl. 12 S. an die Gemeinde; im Schloss Wettolsheim sind 12 Familien von 53 Seelen, diese sind nicht aufgenommen und bezahlen überhaupt nichts.[6]) In Egisheim ist eine Familie mit 4 Köpfen und 1 Haus, sie hat Wassernutzung und zahlt überhaupt im Jahr 4 fl. 10 Sch.

---

[1]) J. F. Fischer a. a. O. S. 95—97, Boug, a. a. O. I. S. 45.

[2]) Scheid, a. a. O. S. 248 ff. und Näheres in Dénombrement général des Juifs tolérés en la Province d'Alsace 1784.

[3]) Bez.-Arch. Straßburg E. 334.

[4]) Schon 1259 ist daselbst eine jüdische Gemeinde. M. SS. XXVIII. S. 116.

[5]) Daselbst war auch eine Synagoge. Grandidier V. 330.

[6]) Bez.-Arch. Straßburg. G. 492.

ÜBER MURNERS VERHÄLTNIS ZU GEILER.

VON

KARL OTT,

HEIDELBERG.

Der Einfluss Geilers auf Murner wird in literargeschichtlichen Darstellungen entweder gar nicht berührt[1]) oder mit kurzen Worten gestreift (*Scherer*, Lit. Geschichte 180 und in: Lorenz und Scherer, Geschichte des Elsasses[3] 175) oder summarisch und schlagwortartig abgeurteilt. (Kawerau, Thom. Murner und die Kirche des Mittelalters, Halle 1890; vgl. namentlich S. 54. 66. 67.) Der Wirkung Brants auf Murner ist viel Gewicht zugelegt; wenn man Brants Namen ausspricht, klingt der Murners fast immer mit. Das Abhängigkeitsverhältnis Murners zu Brant ist bis in seine einzelnsten Teile durchgeprüft und festgestellt. (Vgl. namentlich Spanier PBB 18, 1—71.) Hier soll untersucht werden, in welcher Weise sich Murner unter den Einfluss des Straßburger Predigers Geiler stellt. — Dass Murner seine Schilderungen nicht unabhängig von denen der zeitgenössischen Literatur entwarf, ist zum Teil schon gründlich nachgewiesen. (Vgl. außer Spanier a. a. O. Max Rieß, Quellenstudien zu Thomas Murners satirisch-didaktischen Dichtungen. I. Teil. Berl. Diss. 1890.) Das Urteil Charles Schmidts wird darum einzuschränken sein: Ces peintures que Wimpheling, Brant, Geiler, Murner nous ont laissées du clergé de leur temps . . . ., *faites indépendamment les unes des autres*

---

[1]) Nirgends weist Zarncke in seiner Ausgabe des Narrenschiffs (NS) 1854 darauf hin, dass manche Stelle der Narrenbeschwörung (NB) nähere Verwantschaft zur Navicula (Nav.) Geilers (1510) zeigt, als zum NS. Dacheux erwähnt in seinem Werke „Un réformateur catholique à la fin du XV[e] siècle, Jean Geiler de Kaysersberg, Paris 1876, den Namen Murners nur zweimal, wo er von der Polemik gegen Geiler spricht (S. 454 und 515). Dacheux betrachtet Geiler ausschließlich aus dem Gesichtspunkt seiner Lebensstellung, seines praktischen Wirkens in Straßburg. Als Beilage zu seiner Besprechung der Geilerschen Predigten über das NS fügt Dacheux ein Stück aus dem NS Seite LXXVI ff. (nach der Ausg. von *Strobel!*) an. — Goedeke meint, dass sich Murner um mehr Namen als allein den Brants nicht kümmerte. (Einleitung zur NB, S. XLVIII).

. . . sont trop concordantes pour n'être pas vraies . . . (Histoire littéraire de l'Alsace à la fin du XV[e] et au commencement du XVI[e] siècle. Paris 1879. I, Introduction X.)

Am schärfsten ist von W. Kawerau (a. a. O. S. 25; 54—56; 65—67; 75—76) die Anlehnung Murners an Geiler betont, seine Art der Stoffentlehnung charakterisirt worden. Es scheint mir aber doch, dass er mit seinem Urteil Murner nicht ganz gerecht wird. Man wird nicht kurzweg sagen können: „Murner schreibt ohne Skrupel ganze Stellen aus Geiler aus und überträgt diese einfach in Reime“ (a. a. O. S. 66) oder wie Ch. Schmidt: „Jl (Murner) n'avait fait que répéter ce que disaient Wimpheling, Geiler et beaucoup d'autres“ (a. a. O. II; 239) — gewiss, das große gemeinsame Thema lag in der Zeitgeschichte, in den gesellschaftlichen Missständen, im gemeinen Alltagsleben. Aber die Klagen sind nicht gleichförmig, eintönig. Was den Moralisten, Pädagogen, Prediger und Satiriker trennt, ist der Griff, mit dem sie ihr Thema anfassen, die Eigenart, mit der jeder den Stoff nach seiner geistigen Verfassung zusammenformt. Eine gewisse überraschende Originalität in der Art der Behandlung gehört da Murner zu, und sie ist es, die ihn über die Funktion des „unberufenen Nachtreters“ (Kawerau 67) hinaushebt. Für einen besonderen Fall charakterisirt Ch. Schmidt Murners satirische Klagen in einem Bilde: „En toutes ces pleintes (über das beschränkte, sittenlose Wesen und Treiben der geistlichen Leute) Murner est comme l'écho de Geiler et de Wimpheling.“ (Hist. lit. II, 309) — ja, aber das witzige, geistvolle, schalkhafte, derbe Echo.

Murner wird meist *nur* mit Brant zusammengestellt, sein Charakter und sein dichterisches Wesen an dem Brants gemessen.[1]) Murners Sondernatur, seine dichterische Ueberlegenheit über Brant tritt durch die gegensätzliche Betrachtung in scharfe Beleuchtung. Murner stellt sich Brant als der fertige, gewante, meisterliche Satiriker gegenüber; er legt in

[1]) Charles Schmidt entwirft eine kurze, vergleichende Charakteristik zwischen Brant und Murner in seiner Hist. litt. II, 301 u. 305: an Geiler denkt er dabei gar nicht. Man vgl. ferner die scharfzugespitzte Parallelcharakteristik Scherers in Lorenz und Scherer G. d. Els. [3], 175 ff.; Spanier PBB 18, 32 ff.

die Nachahmung durchaus schon die Originalität seiner Persönlichkeit. Die Schulung seiner Dichtergabe, die Herausbildung der ihm eigenen Züge, das eigenartige Hervortreten seiner ganzen Natur lässt sich an einem Vergleiche mit Brant nicht beobachten und erklären. Murners Art die Menschen anzusehen und zu beurteilen, das Gesehene darzustellen, lässt sich, wie ich glaube, nur erkennen aus einer vergleichenden Betrachtung mit Geiler. Die Technik der Murnerschen Satiren, ihr Inhalt, ihre Darstellungsmittel zeigen vielmehr Wirkung und Einfluss Geilers. Murner war neben dem schreiblustigen Poeten vor allem auch ein zungengewanter Prediger. Der Kanzelredner offenbart sich auch in seinen Dichtungen.[1])

Geiler stand zur Zeit, als Murner in Straßburg weilte, auf der Höhe seiner Wirksamkeit. Es ist mir gar nicht zweifelhaft, dass Murner, so oft er bis zum Jahre 1510 — Geiler predigte zum letzten Mal am 1. Januar 1510 (Dacheux, S. 505) — an Straßburg vorbeikam, Geilers Kanzelvorträge hörte. Zu dieser Annahme führen allerdings nur dürftige Spuren eines direkten Beweises. Nirgends spricht Murner so ausdrücklich von einem Anschluss an Geiler wie in der „vorrede“ zur NB von dem an Brants NS, das ihm das Geschäft der Narrenbeschwörung zur unausweislichen Pflicht machte.

Wenn Murner mit der zwölfzeiligen Reimreihe auf —en im LN 4191 ff. (vgl. Spanier, Zfdph. 26, 204) auf eine Spracheigenheit Geilers scherzhaft hinweist, so wird er vielleicht die komische Wirkung aus dem eigenen Munde des Predigers verspürt haben. Geiler soll einmal, nach der Mitteilung eines Zuträgers, Murners Kartenspiele heruntergesetzt und seine Engelslehre bewitzelt haben. (Vgl. den Brief Wimphelings an Murner, vom 26. Juli 1502 in *Martins* Germania Wimphelings S. 109.) Murner beklagt sich über Geilers grundlose, unberechtigte Kritik. Er versichert *von Geiler selbst gehört* zu haben (me audiente. Defensio Germaniae Bl. b 3), was ihm dieser in spöttischem Tadel entgegenwirft. Von der *Engelslehre* hörte Murner Geiler gewiss in der Predigt, worauf es uns hier ankommt. Ich vermute dies schon aus dem theolo-

[1]) Vgl. als charakteristisches Beispiel predigtartiger Behandlung NB 17: dazu Spanier 55 f.; die ganze Badenfahrt mit ihrer weitläufigen, allegorischen Deutungsmanier.

gischen Gegenstand; denn persönliche Beziehungen zwischen Murner und Geiler waren undenkbar, seit Geilers so ernstliches Streben, mit Wimpheling auf die Gründung eines Gymnasiums hinzuwirken (vgl. Wencker, Apparatus archiv. S. 22; *Martin*, Germania Wimph.'s, S. 62 ff.), die satirische Laune des Franziskaners gereizt hatte.[1])

Geiler predigte über Brants NS,[2]) Murner wahrscheinlich über seine Narrenbeschwörung und Schelmenzunft (SZ). (Vgl. NB 97, 145; SZ Voredt 38, entschuldig. 104.) Beide legen also hier ihren Kanzelvorträgen satirische Gedichte zu Grunde. Murner bewegt sich in seiner Predigt völlig im Stil und in der Manier Geilers. Seinen Betrachtungen und erbaulichen, seelsorgerischen Mahnungen mischt er auch Spässe bei: „Varietate doctrinae *delectemus*" fordert Murner in „Arma patientiae" auf. Er selbst spricht sich über seine Predigtweise in Arma pat. aus und rechtfertigt die Gewohnheit in den ernsten Zusammenhang launige Geschichten zu fügen, zum Schutze gegen strenge Einwendungen trockener Tadler mit Geilers Beispiel.

Murner griff seine Predigtstoffe wie Geiler aus dem Leben und Treiben, das ihn umgab, aus der Weltwirklichkeit.[3])

---

[1]) Wimpheling schreibt in dreister Uebertreibung: Tu *(Murner) Keisersbergium extinguere* moliris. (Riegger, Amoenitates Friburgenses II, 214). Murner und Geiler scheinen nur polemisch zusammengestoßen zu sein. Der Handel berührte Geiler in seiner ernsten, schweren Auffassung wenig. Die Aufgabe, Murnern zu antworten, überlässt er Wimph. Mit aller Derbheit, mit wahrer innerer Wut schlägt Wimpheling auf den Franziskaner ein. Murner soll eben so saftig erwidert haben. (Riegger, a. a. O. II, 213. 214; III, 423 bringt briefliches Material darüber; Wimpheling ‚De integritate' Cap. 26.)

[2]) Die Predigten über das NS umspannen die Zeit vom 25. Februar 1498 bis 21. April 1499. Man vgl. über die Ordnung der Predigten und ihre Stellung zur Kapitelfolge des NS die ausführlichen Angaben Zarnckes, in sein. Ausg. des NS, III. Anhang, S. 254.

[3]) Seine Predigten mussten darum auch ihre Wirkung und ihren Reiz üben. Philipp Keilbach bittet Murner um eine Abschrift seiner Frankfurter Predigten, da er sie selbst nicht hören kann. (Arma pat.)

Wimpheling äußert sich in einem Briefe (1502), den er im Namen Geilers an Murner richtete: „Reprehendisti Argentinenses de inferendis avibus et inducendis canibus ad templa et quod uxores non solum sperarent in mortem maritorem, sed et ad eam promovendam vota ad limina sanctorum emitterent . . .“ (Der Brief ist gedr. in der Germania nova; abgedr. in *Martin,* Wimph. Germ., S. 109).

Solche Sprache hören wir schon 1502 vom Prediger Murner. Diese Unsitten, Torheiten und Lächerlichkeiten des Straßburger Bürgers von der Kanzel zu verdonnern, hat ihn gewiss Geiler gelehrt und Wimphelings Anführung gibt uns ein kleines charakteristisches Probestück. Brant führt ja über den gleichen Gegenstand ähnliche Klagen im NS (z. B. Kap. 40). Aber zunächst wird sich doch der Prediger an den Prediger geschlossen haben. Dann trat wol das NS hauptsächlich erst in den Jahren 1510--1512 in den engern Gesichtskreis Murners — und regte in ihm die Kraft zu satirischer *Dichtung* auf. Eine frühere *eingehendere* Beschäftigung mit dem NS wäre gewiss aus seinen Büchern und Schriften erkennbar. Was ihm gerade auf dem Büchermarkte in die Hände kam,[1]) oder im Gelehrtenhandel zur Einmischung reizte, setzte reichen Gewinn für seine eigenen Arbeiten nieder.

Murner kam 1490 als fünfzehnjähriger Novize nach Straßburg. Hier blieb er bis zum Jahre 1495 (oder 97), ging dann weg und kehrte 1499 wieder. In dieser Zeit hielt Geiler auch seine Predigten über das NS (vgl. Dacheux 583). Murner als Mönch, der ja das Amt des Predigers übte, wird wol ein eifriger Zuhörer gewesen sein. Den Ruf und Zulauf Geilers sah er vor sich. Er war nun ganz der Mann dazu dem berühmten Prediger nachzugehen, erfüllt von Ehrgeiz und dem Streben sich im öffentlichen Leben vorzudrängen. So bildete sich der junge Murner an die Art und Denkweise Geilers an. Es ist begreifbar, dass gerade in seiner frühen Jugend Geilers Persönlichkeit in ihrer Erscheinung und Eigenart[2]) den kräftigsten

---

[1]) Seine flüchtigen juristischen, hebräischen und medizinischen Studien beutet er redlich aus. (Vgl. Spanier, Jahrb. f. Geschichte, Sprache und Litt. Els.-Lothringens 8, 63 ff.)

[2]) Max Riess schreibt (Seite 36): „Jener frivole, derbe Ton in Murners Satiren) . . . ist das Haupterbe aus der *quodlibetarischen* Literatur . . .“ Ich vermute, die Derbheit, Frivolität und Rücksichts-

Eindruck auf Murner machte. Geiler wird er wol eher gekannt haben als das NS.

1504 trat Murner in Straßburg vor dem versammelten Kapitel auf die Kanzel. Hier wird er gewiss bestrebt gewesen sein, — wie überhaupt in seinen *Straßburger* Predigten — mit dem größeren Prediger, der so viel Volk an sich zog, zu wetteifern, mit den gleichen Kunstmitteln auch etwas Interesse auf sich zu lenken, gerade wie er später auf dem Gebiete der satirischen Dichtung sein anerkennungsüchtiges Nachstreben Brant gegenüber hervorkehrte. (Vgl. Spanier 28, der gerade diese Charakterseite Murners aus der NB gewinnt; Vorrede der NB.)

Bei Brant ist es eben allein das tote Buch, das vor Murner liegt und ihm Anregung gibt, bei Geiler das lebendige Beispiel in seiner Unmittelbarkeit, das einen starken Eindruck zurücklässt, eine sinnliche Wirkung erzeugt, die ihm verwante Natur in der Tiefe packt. Schon die innere Gleichgestimmtheit der beiden Persönlichkeiten, die sich in den Predigten Geilers und den Satiren Murners ausdrückt, lässt Murner mit Geiler in Parallele setzen. Eine augenfällige Gleichartigkeit in den Charakterzügen des Predigers und des Dichters kann man schon erkennen, wenn man vergleicht, wie Literarhistoriker das Wesen des einen und das des andern auffassen, darstellen und beurteilen. Man vergleiche — als ein bezeichnendes Beispiel — die gründlichen, feinsinnigen Charakteristiken, die Ch. Schmidt von Geiler und Murner in seiner Hist. lit. I und II zeichnet, mit einander: I, 397 mit II, 298; es begegnen hier in der Charakterisirung oft die gleichen Schlagworte; I, 399 mit II, 362; I, 435 mit II, 306; II, 308; 293.

Am Schlusse der Geuchmatt rühmt sich Murner der großen Belesenheit, von der sein Buch zeugt:

> Wer disz buch (die Geuchmatt) gedichtet hett
> Der hatt mer denn ein buch gesehen.
>
> (Kloster 8, S. 1121 V. 7 f.)

---

losigkeit war das Ferment der Murnerschen Natur von Grund aus. Die Anlehnung an Geiler trieb diese charakteristischen Eigenschaften des Satirikers nur mehr heraus. Geiler sagte die Wahrheit *deutsch*, die Quaestiones fabulosae lateinisch. — Nur ist eben festzuhalten, dass in Murners Schriftwerken der Ton viel kraftvoller durchschlägt sich überall der streitlustige Satiriker gütlich tut.

Die Wahrheit der angeführten Verse ist wol nicht zu bezweifeln. Unter diesen Büchern wird nun auch hie und da eines von Geiler gelegen haben. „Seit dem Jahre 1511 wante sich ein großes Interesse auf die allmählich herauskommenden Werke Geilers." (Zarncke, Einleitung zum NS LXXXVI, vgl. damit Goedeke 1², 398 ff.[1])

Wenn man annimmt, dass sich Murner namentlich in den Jahren 1509—1512 mit dem NS und seiner NB und SZ beschäftigte (Spanier 71), so wird man auch vermuten dürfen, dass er in dieser Zeit die lateinische Ausgabe der Geilerschen Predigten über die Brantschen Narren öfter und genau ansah[2]) und vielleicht die Ausgabe der Nav. mit den Holzschnitten des NS (1511) zur Hand hatte.[3]) In den spätern Betrachtungen möge die Berechtigung dieser Ansicht näher ausgewiesen

---

[1]) Ich möchte beispielsweise die weite Verbreitung des Geilerschen „Trostspiegels" aufführen: Er erschien in Straßburg 1503. 1505. 1507. 1508. 1510. 1511. 1519. Basel 1583. Sogar in Frankfurt a. d. Oder wurde er als „eyne heylsam lere" noch einmal gedruckt. (Dacheux 562). Evangelibuch, Emeis, Brösamlin, Narrenschiff, Postill erschienen alle nach 1511.

[2]) Vgl. über die verschiedenen Ausgaben der „Navicula sive speculum fatuorum" Geilers Goedeke 1², 400. Die Ausgabe der Predigten der Nav. vom Jahre 1510 erwähnt Goedeke nicht. Er führt nur (a. a. O.) die Ausgaben der Nav. von 1511 und 1513 an. Ein Exemplar der Nav. von 1510 findet sich auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg. Vgl. die genauen Angaben in Dacheux S. 576.

[3]) Zu NB 29 ist nämlich ein Holzschnitt gesetzt, der sich *nicht* im NS findet — wol aber in der Nav. (zu Turba 35). Rieß (29) vermutet, er wäre allein durch Unvorsichtigkeit des *Druckers* hineingekommen. Der Holzschnitt passt aber zu NB 29 ganz gut. Ich glaube darum, *Murner* hat ihn wolbewusst aus der Nav. 35 für NB 29 bestimmt. Murner betitelt NB 29: Fuß halten = stand halten, beharrlich sein, und trifft namentlich die eigensinnigen Juristen. Auch Geiler wendet sich Nav. 35 gegen hartnäckige Starrköpfe: *pertinaciter inniti opinioni propriae: nolendo cedere opinioni . . . meliori.* Murner *positiv:* Also fündst alzyt *widerstreb*
Zwischen in on vnderlosz. (NB 29, 45 f.) Nur ist bei Murner die Situation klarer entworfen, fester umgrenzt; *Moses*, den Geiler hier als Muster selbstloser Unterordnung unter fremdes Urteil auftreten lässt, hält auch Murner den rechtverdrehenden Advokaten als nachahmenswertes Beispiel vor (NB 29, 63 ff.).

werden. Dass Murner Geilers Predigten rein lehrhaften, erbaulichen, breit erklärenden und ausdeutenden Inhalts zu Rate zog, ist mir bei der Art und Weise seines Studiums und seines Schaffens, beim Charakter seiner satirisch-didaktischen Dichtungen unwahrscheinlich. Die Predigten Geilers (außer der Nav.) erschienen zudem zum größeren Teil erst *nach* der NB und SZ. Wenn sich aus ihnen aber die Tatsache beleuchten lässt, dass Murner charakteristische Gedanken und Stoffe ähnlich wie Geiler im Gegensatz zu Brant behandelt, so wird man eben oft sagen müssen, dass wir hier schriftlich überliefert haben, was Murner aus unmittelbarer Quelle schöpfte. Vielleicht machte er sich aus Geilers Predigten Notizen und legte sie seinen Kanzelvorträgen zu Grunde. Eigenartige Motive und Ausführungen Geilers blieben gewiss in Murner haften, gingen in seine Predigten über und nahmen später poetische Gestalt an.

Geiler wiederholte sich oft in Stoff, Worten und Wendungen;[1]) auch Murner scheut sich nicht, Situationen, ganze Szenen, gewisse Mittel der Darstellung wiederholt zu gebrauchen (vgl. Rieß 7—15); Brant geht jeder Einförmigkeit im Wortschatz, in der Technik sorgsam aus dem Wege. Murner befasste sich eben mit dem Gegenstand seiner Satiren auch auf der Kanzel. Die Predigernatur Murners ist überhaupt, wie ich glaube, für seine dichterische Schaffensweise zu wenig in Anschlag gebracht worden. Sie erklärt die starke und häufige Abnutzung derselben Motive in ein und demselben Gedicht, die Wiederaufnahme eines Gedankens in den spätern Satiren und seine dramatische Ausgestaltung. Im Kanzelvortrage musste er auf Gegenstände, die eine besonders eindringliche Behandlung erheischten, immer wieder nach Art des Predigers zurückkommen und immer fand sich an ihnen etwas Neues für eine strafende Kritik. Dabei lag seine Dichtung neben ihm, die er kapitelweise allmählich zu einem Buche zusammenschob. Aus der Predigt wird manches nachgewirkt haben. Was er erregt von der Kanzel donnerte, tönte gewiss manch-

---

[1]) Geiler schreibt am 6. Februar 1500 in Straßburg an Wimpheling: Ego animo nihil laboris appono colligendi predicationes. sed que predicavi jam annis multis resumere et denuo predicare in ordinemque debitam quantum mihi dominus dederit redigere . . . (Martin, Germania Wimph.'s Anhang S. 99.)

mal in seinem Innern nach, wenn er seine satirischen Verse niederschrieb. Daraus erklären sich mir der starke Ton, den er in der Dichtung anschlägt, die Wiederholungen in Wort und Situation. Aber die Betrachtung des gleichen Gegenstandes ist wechselreich gestaltet, überraschend umgebildet. Sein Charakter als Prediger legt den Anschluss an Geiler nahe; und diese Anbildung an die Geilersche Manier war seiner dichterischen Hervorbringung äußerst ersprießlich und mag mit dazu beigetragen haben, dass er auf dem Gebiete satirischer Dichtung Brant rasch überholte. Auch Geiler war eine poetisch angelegte Natur; das lehren die eingestreuten Erzählungen in seinen Predigten, sein behäbiger Humor, die oft fein zugespitzten Witze und Kombinationen, der reiche technische Apparat seiner Darstellung. (Vgl. auch die kurze Charakteristik G.' s. von Kawerau 65.)

Schließlich mag Murner auch manchmal durch seinen Ordensbruder Johannes Pauli, Quardian des Barfüßerklosters in Straßburg von 1506—1510, (vgl. Evangelib. fol. 2; ADB 25, 261) etwas von Geilers Predigten zugekommen sein. Pauli schrieb mit emsigem Fleiß Geilers Vorträge zusammen und holte dabei reichlich ein, was auch nach *seiner* Klage die übrigen Nachschreiber vernachlässigt hatten: das Accidens facetiae. In den von ihm herausgegebenen Bänden Geilerscher Predigten ist ein reiches Material von Spässen, Beispielen und Geschichtchen aufgestapelt. Auf Komik, derb-lustige Erzählung, etwas wilde Satire war seine wie Murners Natur besonders angelegt.[1]) Es scheint mir nicht undenkbar, dass

---

[1]) Wenn ihm gerade ein Geilersches Wort leichter Art in die Feder kam, wir l er wol die Lust nicht unterdrückt haben, mit dem ihm eigenen Erzählertalent selbständig kleine Gedanken in den Text hineinzufügen, das Ganze in der Ausarbeitung zu runden, ihm eine Spitze zu geben. Dass man in den Predigtsammlungen, die Pauli veranstaltete, den Geist und Charakter des Schreibers verspürt, ist wol nicht zu leugnen. Gerade so verraten die Predigten Geilers, die die Nonne S. Hörwart von Augsburg aufzeichnete, „der seelen Paradisz" (1510; vgl. Goedeke 1², 399.), die Tendenz und die Denkart ihrer Sammlerin. Sie gibt meist *nur* die weitläufigen, dogmatischen Ausdeutungen und die ausgedehnten Allegorieen Geilers wieder. Ein Vergleich der Sammlungen Paulis und der Hörwart lässt erkennen, wie eben doch der Kopist aus Eigenem zufügte oder

Murner hie und da in die Notizen Paulis einen Einblick bekam. Gerade die von Pauli zusammengetragenen Kanzel vorträge Geilers bergen Stoffe, die Murner zu poetischer Behandlung in NB und SZ aufgenommen. Namentlich tritt in Brösamlin (1517), Evangelibůch (1515), Emeis (1516), Narrenschiff (1520) jene unverhüllte, oft etwas unsaubere Kritik hervor, wie sie Murner so reichlich am Laien- als am Klerikerstand übt.

---

abstrich nach Lust und Gutdünken und seine persönliche Stimmung jeweils zur Geltung kommen ließ. Wenn Peter Wickram so derb gegen Pauli und Otther losschlägt (in der Widmung der „Sermones et varii tractatus" Geilers an Albert, „prepositum Elenacensem" [1518]) wegen der Aufnahme Geilerscher Schwänke in ihre Sammlungen, sie der Verfälschung zeiht, aber „Navicula", „das irrig Schaf", die „Christenlich bilgerschafft" (1512; vgl. Goedeke 1², 398) in ihrer Echtheit billigt, so wird man den Grund der eifervollen, hitzigen Verteidigung des Onkels vielleicht doch größtenteils in der Schädigung materieller Interessen, die eine Herausgabe der Geilerschen Werke für ihn gehabt hätte, suchen müssen (vgl. später). (Vgl. Ammon, Geschichte der praktischen Theologie oder der Homiletik . . ., Göttingen 1804, I. S. 221 ff.). Otthers Treue der Ueberlieferung ist dann namentlich von Zarncke (Einl. z. NS LXXIX) angezweifelt worden. Sein Misstrauen gründet sich auf die Einschiebung von Zitaten aus der Locherschen Uebersetzung des NS in die Nav. Scherers Urteil über Paulis „treue und sorgsame" Veröffentlichung der Geilerschen Predigten (Lorenz u. Scherer, Gesch. d. Els. ³, 164) und Zarnckes Angaben von der „pedantischen Sorgfalt und Genauigkeit, mit der derselbe (Pauli) Geilers Predigten zu überliefern gesucht hat" (Einl. z. NS LXXXVI) möchte ich in diesem Umfange nicht annehmen und Paulis Versicherung, dass er „die matery des euangeliums | *gesamlet von dem mund* des . . . doct. J. G. . . ." (Evangelib. Bl. 2) nach dem oben gegebenen Gesichtspunkt beurteilen, ihre Wahrheit aber nicht gänzlich verwerfen, wie Martin ADB 8, 515. Die Realistik Paulis macht etwas bedenklich. Er erzählt die heikelsten Situationen und Verhältnisse mit einer Genauigkeit und Häufigkeit, die man der derbsten Volkstümlichkeit eines Predigers nicht zutrauen darf (z. B. Evangelib. N 3 a ᵇ; Postill. mm 2 ᵃ; Post. o, S 4 a; 4, a 4 ᵃ; 4, C 5 a u. ö.). Die Zwiespältigkeit in den Ansichten über die Brauchbarkeit Geilerscher Texte ist bis in die neuern Werke über Geiler offen. Lorenzi (G. v. Kaisersbergs ausgew. Schriften I. Band, Geilers Leben) ist erbaut von der warmen, eifrigen Verteidigung, die Wickram Geiler angedeihen lässt. Dacheux (Un réf. cath., J. Geiler de K., S. 565) billigt Otthers Publikationen *Wickram gegen-*

In der folgenden Untersuchung ist meist Nav. (in der Ausgabe von 1511 mit den Holzschnitten des NS) benutzt, um die Geilersche Art der Murnerschen Manier gegenüberzuhalten. Nav. erschien *vor* den beiden bekanntesten Satiren Murners; NB und SZ. Ich nehme an, dass Murner das Buch kannte und mit Bildern und Text bei seiner Dichtung berücksichtigte. (Vgl. Spanier 55 zu NB 97, 107: Zů franckfurt hab ich [Murn.] an dem mein, Disz *bůch beschriben zů latein* [die NB nämlich]; ferner NB 97, 144.)

Wie in der Beeinflussung durch Brant schließt sich Murner in der durch Geiler auf dem Gebiete der Dichtung mit seinen Erstlingssatiren, NB und SZ näher an das Muster; mit seinem echten Dichtertalent wächst er in seinen spätern Satiren über die Rolle des Nachahmers hinaus.

Es möge nun in der Einzeluntersuchung dargestellt werden in welchem Verhältnis Murner zu Geiler steht. Um die nähere Verwantschaft Murners in seiner Schaffensweise mit Geiler Brant gegenüber aufzuzeigen, seine satirische Dichtung in ihrer Eigenart zu würdigen, wird es zunächst notwendig sein, vergleichend diejenigen Stoffe zu betrachten, die sowol Brant als Geiler und Murner behandelt haben.

I. Brant—Geiler—Murner.

Ich nehme meinen Ausgangspunkt vom NS, über das Geiler predigte, an das Murner seine NB (Vorrede) ausdrücklich anschließt (vgl. Spanier 3 f.). Die Predigten Geilers über das NS erschienen im Jahre 1511 in einer Ausgabe mit den Holzschnitten des Brantschen Buches. Einen Teil dieser Bilder (19) nahm Murner in seine NB hinüber und deutete sie witzig um. Ein Holzschnitt ist nur der Nav. 35 und der NB 29 gemeinsam (vgl. weiter oben.). *Murner* hat ihn aus der Nav. für seinen festen Platz in der Narrenbeschwörung bestimmt — *nicht* der Drucker,

---

über als selbständigere, echtere Quellen. Eine objektive Mittelstellung nimmt Charles Schmidt ein und gibt nach der gesamten Ueberlieferung Geilerscher Predigten — die überall gleichmäßig die Spuren fremder Hand an sich trägt — eine feinsinnige Darstellung und Würdigung der Persönlichkeit Geilers. (Hist. lit. I, 376 ff.)

der wusste, dass die Nav. die gleichen Schnitte hatte wie das NS und etwa mit den Bestimmungen, die ihm Murner zur Auffindung des jeweiligen *Brant*schen Bildes für sein NB-Kapitel gab, den Schnitt aus der *Nav.* holte[1]) (vgl. auch die späteren Ausführungen). Brants Art die Sätze oft abgerissen und logisch unverbunden aneinander zu reihen, hat Spanier (S. 32)

---

[1]) „Die Ueberlegung, mit der stets die Bilder (des NS) zu dem Kapitel (der NB) gesetzt sind" (Rieß 17), die Bildumdeutung wird doch Murner veranlasst haben einer Setzerwillkür, einem Versehen in der Ordnung der Holzschnitte äußerst sorgfältig vorzubeugen, die rein mechanische Druckerarbeit, die auf den Zusammenhang zwischen Kapitel und Bild nicht achtete, zu überwachen. Er wird dem Drucker die Brantschen Bilder durch Hinzufügung der zugehörigen Kapitelüberschrift genau bezeichnet haben, ebenso deutlich das Kapitel der NB, für das das neue Bild bestimmt war. Der Drucker holte den Schnitt gewiss nicht eigenmächtig aus der Nav. Nach der Angabe Murners zu seinem Kapitel 29 der NB denjenigen Schnitt zu setzen, der bei Brant „von lichtlich zürnen" betitelt sei (Rieß 30), konnte der Drucker das Bild in der *Nav.* nicht finden; denn die Geilerschen Predigten führen ihren eigenen Titel und gehen in der Zahlenordnung den entsprechenden Kapiteln des NS nicht parallel. Geiler fügte eigene Zusätze an, zerdehnte den Stoff des Brantschen Kapitels für mehrere Predigten, schob Kapitel des NS zusammen. (Ausführliche Angaben hierüber bei Zarncke, Br.'s NS 254 a). Hätte da Murner den Drucker sorglos walten lassen, etwa mit bequemer Benutzung nur des *einen* Buches, der Nav., so hätte damit die ärgste Verwirrung in sein Buch kommen können. Namentlich drängt mich zu der Auffassung, dass Murner die Einsetzung der richtigen Holzschnitte selbst genau ordnete und leitete, der Drucker nur nach seinem ausdrücklichen Auftrage Bilder aus der Nav. einfügte, die Uebernahme des Bildes zu Nav. 54 für NB 30. Nav. 54 = NS 55, an das Murner sein Kapitel NB 30 *inhaltlich* anschließt. NS 55 (in der Ausgabe A) bringt hier fälschlicher Weise einen ganz andern Holzschnitt (vgl. Zarncke zu NS 38 und 54). Die Ausgaben B und b des NS schon setzen den richtigen passenden Schnitt zu NS 55 (= Nav. 54). Die NB entnahm aber wol keine Titelillustrationen aus den Ausgaben B—F; in der Technik zeigen sich nämlich einige Schnitte dieser Ausg. plumper als in der Ausg. A. Die NB bringt aber (wie auch Nav.) die entlehnten Bilder durchaus in der saubern, kunstvollen Ausführung von A (vgl. auch später). Die Angaben Rieß' 18 und Spaniers z. NB 30 hierüber sind darum, wie ich glaube, unrichtig.

der Murners in glatt fließendem Plaudertone zu erzählen, die Tatsachen geschickt an- und ineinanderzufügen, anschauliche Bilder zu entwerfen, gegenübergestellt. Aehnlich bringt auch Geiler in seinen Predigten über das NS in die Brantsche Schilderung Beziehungen und Zusammenhang. Murner verdeutlicht z. B. mit NB 24, 34 ff. die Worte Brants NS 79, 26 ff. (vgl. Spanier 26). Geiler trennt z. B. in seiner Predigt über NS 25 genau, was Brant zusammengeworfen. Zarncke charakterisirt die Vorzüge Geilers in der Art der Darstellung: „Geiler bringt in Alles mit feinem Sinne Bezüge; in der Predigt über unser Kapitel (NS 25) zeigt er sich in seiner ganzen *Klarheit* und Liebenswürdigkeit" (zu NS 25.). Den Stoff der Brantschen Kapitel deutet Geiler ganz frei und in eigenartiger Weise aus. Er teilt seine Ausführungen nach Art des Predigers genau ein, betrachtet den Gegenstand aus den verschiedenartigsten Gesichtspunkten, schiebt neue Gedanken ein, unterdrückt solche Brants. (Vgl. NS 55 mit Nav. 54 und NB 30; NS „vorred" mit dem „Introductorium" Nav., NB „vorred" und NB 1.) Als Kanzelredner, dem um die erbauliche Wirkung zu tun ist, mischt er Zitate aus der Bibel und der Kirchenliteratur in reichster Fülle ein, unterlässt auch nicht, auf Brants Gedicht immer wieder zurückzuweisen. „Vide in speculo Brandt" ist ein Schlagwort, das immer wiederkehrt (z. B. Nav. 1, 1; 4,7; 17, 3; u. ö.) in reichem Wechsel des Ausdrucks.[1])

Brant, Geiler und Murner setzen der Behandlung des eigentlichen Themas allgemein einleitende Bemerkungen und Betrachtungen voraus.

In seiner Vorrede zum NS *erzählt Brant selbst* den großen Inhalt seines Gedichtes und schließt die Reihe der einzelnen Narrenkapitel kurz, ohne ein überleitendes Kapitel, daran an.

---

[1]) Neben der Originalausgabe benützte Geiler eine durchgreifende Ueberarbeitung des NS, aus Rücksicht für sein Straßburger Publikum, das zum größten Teil das NS in einer interpolirten Ausgabe (von Zarncke mit N bezeichnet) kannte: Die Lektüre des Brantschen Buches riet Geiler eifrig an (vgl. oben und das „Introd." der Nav.). Vgl. Zarncke, zur Protestation des NS, S. 293. Als Beispiel für die Aufnahme interpolirter Stellen aus NS (N) in die Nav. vgl. NS 4 (N) mit Nav. 4. NS (N) bringt nur ein Exempel, das die Brantschen Behauptungen plastisch versinnlicht (nach V. 26 d. Orig. und nach V. 36 d. O. Vgl. Zarncke, zu NS 4: Fußnoten).

Geiler unterhält seine Zuhörer mit einer lebhaften Auseinandersetzung über seinen Stoff, er führt die bunte Gesellschaft der Narren vor, die er in seinen Predigten auftreten lassen will. Ihre Zahl ist unbegrenzt — quis enim tam stultus ut *stultorum numerum qui infinitus est* iuxta verbum thematis enumerare vellet? (Introd.) Gleich darauf zitirt er als Gewährsmann für diesen Ausspruch Salomo und führt aus Proverb. I einen Spruch von ihm an. Der gleiche Gedanke kommt Murner, wenn er die Ueberfülle des Narrenvolkes betrachtet:

> *Salomon* spricht, der *narren zal*
> *Unwisslich sy* gantz überall. (NB 1, 47 f.)

Geiler mag Murner an das salomonische Wort erinnert haben. „Stultorum infinitus est numerus, Eccs. I," lautet das Schlagwort, das jede Titelüberschrift in der Nav. begleitet. (Der Ecclesiastes wird ja teilweise heute noch Salomo zugeschrieben.) Ein ander Mal spricht Geiler direkt aus: . . . Der *weiss man* spricht. *Der narren zal ist on end.* (Sünden des Munds, gepredigt 1505, E 4 a [b].)

Geilers Zweck ist, die Narrheit und Verblendung aus dem Sündervolk herauszutreiben: „Habeatis fratres, quam sit necessarium, ut aperiantur oculi." (Introd.) Den Gedanken der Notwendigkeit einer Wegräumung der Narren bringt auch Murner im Kapitel 1 der NB; nur spinnt er ihn in witziger Anlehnung an Brant weiter aus.[1]) (Vgl. Spanier 3 f.)

Beide begründen und rechtfertigen ihr Auftreten gegen die Narren. Geiler: habeo a doctis consilium id predicandi (Nav. Introductor.). Er will sich gewissermaßen gegen den

---

[1]) Auch in der SZ benützt Murner die Fiktion noch einmal, als seien die Narren aus fremdem Lande nach Deutschland hereingekommen. Die Schelme sind von Babylon her eingedrungen, nach Deutschland verpflanzt worden und bedrängen dort das Volk (SZ, Vor. 53 ff.).

> Het sy [die Schelme] der düffel schwymmen leren,
> Uber mere zů vns eyn keren? (SZ, Vor. 57 f.)

Auch in den Scomata (1508) verwertet Geiler das Motiv die Verderbnis von außen her einwandern zu lassen. In Straßburg werden „Säcke" (in üblem Sinne als Schimpfname) angeschwemmt: . . . *sacci* ad nostram *defluxerunt* civitatem (vom Oberrhein her, Scom. E 3 [a]; vgl. auch NB 37).

Vorwurf schützen, als habe er aus sich gegen Narren und Weltverkehrtheit sein Thema gerichtet.

So wird Murner durch Brant, der mit seinem Gefährt die Narren ins deutsche Land gesetzt hat, zu seinem Beschwöreramt gedrängt (NB 1, 54 ff.; 70 ff.). Die Kunst, die Geiler bei seiner Narrenbekehrung anwendet, erscheint *neuartig* und macht auf sein Publikum ganz den Eindruck des Ungewohnten, Fremdartigen. Die Zuhörer verstehen erst gar nicht, was er mit seinem Speculum fatuorum sagen will. (Introd.) Darauf erklärt er ihnen die thematischen Worte seiner Predigten in aller Ausführlichkeit. Auch Murner ist sich der Neuheit seiner Kunst wol bewusst:

> Das wir der narren ledig würden
> Hab ich ein *nüwe kunst* vnd leren
> Erdicht . . . (NB 1, 54 ff.)

Brant bedient sich der gegensätzlichen Verbindung „*arm* vnd *rich*“ (Vorr. 59), um auszudrücken, dass jeder Stand ausnahmslos im NS seinen närrischen Vertreter findet. Geiler versichert: invenient se hinc *spirituales et seculares* (Introd.) und gibt einzelne Beispiele dieser beiden Klassen.

Murner behauptet:

> *Fürsten, herren* narren sindt,
> In *clôstren* ich auch narren findt.[1])
> (NB 1, 67 ff.)

Eine Art Uebergang zur eingehenderen Sonderbehandlung der einzelnen Narren liegt bei Brant schon im Schlussteil der „vorrede“, wo er nach einer summarischen Zusammenfassung den koketten, putzsüchtigen Närrinnen allein mehrere Verse widmet (NS, vorr. 111—123.)

Geiler und Murner dagegen fügen zwischen Einleitung und Hauptteil *besondere* Kapitel in wahrhaft dramatischer Ausgestaltung. Geilers Introductorium Nav. bewegt sich völlig in der Form des *Dialogs*. Die Narren sind in bunter Menge um den Doktor geschart und werfen allerlei Fragen auf, bringen Einwände und Tadelreden da und dort. Eia, inquiunt,

---

[1]) Ich führe diese Stelle an, weil in der Entwicklung des Themas gerade diese Stände bei Geiler und Murner, charakteristisch Brant gegenüber, als besonders besserungsbedürftig auftreten.

predicat theutonicum, es ist narrenwerk . . . *Non decent haec doctorem in theologia,* ut quid *non congruit non nomini suo:* sunt ne hac *conciones doctorales?* (Nav. Introd. A 3 b) — ; Quod *indigna statu doctorali* faciam insimulor (Introd.). Auch Murner weitet in NB 2 die Handlung zu äußerst lebendiger Wechselrede aus. (Vgl. Ueberschrift von Kap. 2: *antwurt* des dichters; auch Kap. 5: *antwurt* des beschwerers.) Nur ist in der NB der Dialog künstlerischer ausgeführt, in regelrechterem, geordneterem Fortschritt als bei Geiler. Murner lässt die Krittler positiv sagen:

> *Butz dich,* münch, *hinder die thür!*
> Du solt dar für (anstatt Narrenbeschwören) *den psalter* singen,
> Nit vmb den narren kolben ringen . . .
> . . . Lasz dich mit narren vnbeschissen! . . .
> . . . Es *sindt nit doctor murners sachen.* — (NB 2, 14 ff.)

Geiler mustert das Volk und erkennt mit scharfem Blick ihr böses Herz: Multi sunt timeo qui *floccipendunt speculum hoc et me,* qui ipsum praedicatum ire statuo.[1])

Murner hat die Gesinnung der Narren herausgefunden: Er überschreibt Kapitel 2 der NB:

> *Verachtung* des dichters.
> Die narren bald hoffertig werden
> Vnd verachtendt yederman,
> Was einer facht mit schryben an.
> (NB 2, 60 ff.)

> . . . Darumb ir mich loben solten,
> *Habt* ir vnbillich *mich gescholten;*
> (NB 2, 113 f.)

Die weitläufige Auslegung der Titelworte und des Themas bricht Geiler mit einem kurzen Sätzchen, in dem er erklärt, was er mit seinem Speculum meint und will, pointartig ab. Da brechen die Narren enttäuscht los: Proh Dei hominumque fidem propter hoc *tanta circuitione usus es?* horsum *tantus hiatus?* (Introd.) Dasselbe Gefühl des überlegenen, verächt-

---

[1]) Der Tadler, die sich über seinen Predigtstoff auslassen, gedenkt Geiler später noch einmal Nav. 108, 1: contra eos, qui, cum id predicaretur (NS) calumniabantur.

lichen Spottes beherrscht Murners Narren, wenn sie dem Beschwörer zurufen:

Herr domine, gondt, ligendt schlaffen . . .
Spart üwern atem, üwer leben. (NB 2, 46 f.)

Der Geilersche Zuhörer höhnt: Ad hoc ne (Geilers Rat der gründlichen Selbstbespiegelung, seinem Narrenspiegel) me componere suades? — ·

Murner füllt den Gedankenstrich aus:

Darumb műsz ich myn buch zerlachen,
Das er (Murner) die sach (des Beschwörens) wil vnderston.
(NB 2, 35 f.)

Vor der Prozedur, die mit ihnen vorgenommen werden soll, ist den Narren doch etwas bange. Geiler rät ihnen mild das Heilmittel eigenhändig in Anwendung zu bringen,

forsitan *manum chirurgici horreres* (Intr. A 2 a. 1510.)

Der boshafte Narr bittet spottend bei Murner:

Lieber münch, herr domine,
Byszt mich nit, *thůt mir nit we!*
(NB 2, 1 f.)

Ueberall ist zu beobachten, wie Murner aus dem gleichen Gedanken heraus wie Geiler das Bild doch mehr in die fingirte Wirklichkeit hineinstellt, konsequent, mit Humor und bewundernswerter Gewantheit ausführt. Aus der Brantschen Darstellung ist für diese Ausgestaltung der Szene, in der sich Murners Eigenart schon völlig ausprägt, nichts zu gewinnen.

Geiler will mit seiner Nav. die Leute von der Narrheit heilen und zur Weisheit und Wahrheit führen: speculum hoc *a fatuitate abducit, ad sapientiam et veritatem dirigit.*
(Nav. Introd.)

Das „a fatuitate abducere, ad sapientiam dirigere“ glauben die Murnerschen Narren nicht:

Tusent narren oder mere
Soltstu *basz in wysen zwingen,*
Dann *nur ein halben vszherbringen.*
(NB 2, 28 ff.)

Was Geiler vorträgt, ist durch festes, untrügliches Beweismaterial gestützt: veritate subnixa . . . divina, canonica et

legali.[1]) Aber die Toren sind in ihrem Narrensinn den Worten der Weisheit unzugänglich.

Murner hat sich die Erfüllung von Christi Wort (NB 2, 94) zur Aufgabe gesetzt:

> Die *warheit* lassen für sich gon. (NB 2, 93.)
> Nüt anders ich dar von (mit meinem Buch) erhol,
> Den das ich dich wolt *leren* gern . . . .
> Geb ich dir aber *gôtlich lere,*
> Vnd *wyszt dich vsz der heiligen gschrifft,* . .
> So ist des narren bschwerers lon,
> Das er der Kunst hab recht gethon. (NB 2, 98 ff.)

Geiler gesteht von vornherein seine eigene Narrheit zu: aber in etwas sarkastischem Sinn. Er entschuldigt sein scharfes Vorgehen gegen die Widersprecher mit seiner Torheit: Ego *insipientia mea* dico: speculo hoc non indigeo, quasi sine eo predicare non possim, . . . sed propter vos ipsum produco. (Introd. Nav.) . . Quos haec apologia (des Narrenspiegels, in dem Geiler den Leuten mit deutschen Worten ihre Sünden vorhält) tangit fratres ignoscite mihi rogo | quia *insipiens factus* sum. (Introd. Nav. A 4 a (1510).)

In der „antwurt des dichters“ (NB 2) auf die Einwände der Narren stellt sich Murner an die Spitze der Narren mit dem Selbstbekenntnis:

> Das *ich üch bin ein gouckel man,*
> Do môgt ir frylich recht an han (NB 2, 51 f.)
>
> *Ich bin ein narr,* das weisz ich wol
> (NB 2, 67; vgl. auch V. 88)

Die Schuld tragen auch hier die Narren:

> Ir habt mich zů eim narren gmacht.

Wie hier der Prediger mit seinen Zuhörern, so disputirt dort der Beschwörer eifrig mit seiner Gesellschaft hin und her. Mögen sich auch noch so viele Krittler dem Doktor entgegenwerfen, er steht fest: „ante haec similia expertus sum in multis.“

---

[1]) In den Arma patientiae (1511) versichert Murner seinem Freunde Keilbach, seine *Predigten* seien „sacris literis roboratae.“

(Introd. Nav.) Wer seine Meinung unter das große Volk wirft, muss auf Widerreden aller Art gefasst sein. Sciebam ego, fratres, quia mox postea quam speculum in medium producerem: affuturos qui lutum projicerent in id, nimirum ut fatui. (Introd. Nav.)

Auch Murner verschlagen die Reden der widersträubenden Narren wenig; den gleichen Gedanken der Gleichgiltigkeit gegen die Mäkler im Bewusstsein eigenen Rechthandelns tritt in NB 2, 119 ff. hervor:

> Wer an der strassen buwen wil,
> Der selb hat wider sprecher vil.
> . . . Ob ir mir dann nit danckten schon,
> So hoff ich doch von gott den lon.

Und nun macht er sich daran, die einzelnen Narren der Reihe nach zur Kur vorzunehmen. Auch Geiler spricht sich gegen Schluss des „Introductoriums“ noch über die Ordnung aus, die er einhalten will.

Brant erzählt in ruhigem Gang der Verse, in ernster, gemessener Sprache. Geiler und namentlich Murner wissen poetisch wirkungsvolle Elemente herauszufinden, den Stoff zu beweglicher Handlung, bunter Szenerie auszugestalten, durch schilderndes Beiwerk die Lebhaftigkeit zu steigern.

Ein näherer und eigentümlicher Zusammenhang scheint mir auch zwischen dem Introductorium der Nav. und der „entschuldigung des dichters“ in NB 97 zu bestehen. Brant kommt es in der Entschuldigung besonders darauf an, noch einmal eindringlich auf seine Wahrhaftigkeit hinzuweisen, auf sein redliches Bestreben Gott eine Ehre, der Welt mit seinem Buche einen Nutzen zu erweisen, ohne seiner eigenen menschlichen Sündhaftigkeit zu vergessen. (Vgl. NS 111, 16. 20. 28 ff. 71 ff.) Auch Geiler hat am meisten die heilsame Wirkung auf seine Zuhörerschaft im Auge. (Introd.) Aber in seiner Ausführung ist eine größere Mannigfaltigkeit wie in der Murners.

An die Worte Brants knüpft auch Murners Entschuldigung an (vgl. Spanier 23); dass ihm auch Geilers Nav. in Erinnerung lag, dass er aus dem Introductorium Gedanken für seine Entschuldigung in der NB ablöste, ist wol nicht zu verkennen.

Vor allem sucht er dem Vorwurf zu begegnen ihm, dem Kuttenträger, stünden derlei lockere Spassreden schlecht an,

wenn er ausdrücklich betont, über die ernsten Stellen der NB möge man nicht leichtlich hinweggehen.

Im Introduct. Nav. ruft das Publikum:

Non decent haec doctorem in theologia!

Murner fragt im Sinne seiner Gegner:

Ob *mir das stand zůn eren* an,
Das ich so manch schympff red hab than
So ich doch bin ein *geistlich man?* (NB 97, 1 ff.)

Murner erläutert, wie Geiler, den Titel seines Gedichtes und fasst kurz und bündig zusammen, was er mit der NB bewirken will.

Das heyszt myn dicht „den narren bschweren;“
Wann sich ein mensch laszt wyszlich leren
Vnd volgt dem weg der erbarkeit . . . (NB 97, 14 ff.)

Murner flickt eine *Begriffsbestimmung* des Wortes Narr ein um nicht falsch verstanden zu werden:

Das ich üch narren hab genant,
Das hab ich thon in dem verstandt,
Das ich üch all für sünder schetz. (NB 97, 40 ff.)

Ich heiss den billich einen narren,
Der in sünden thůt verharren. (NB 97, 46 ff.)

Geiler sondert sein Publikum genau, nicht damit der Verständige missverständlich dem Prediger ungerechte Vorwürfe mache: Narr und Weiser sollen scharf erkenntlich sein. Der eigentlichen Behandlung des Stoffs setzt er die notwendigen *Definitionen* voraus: Statui . . . dicere primo quid (s?) sit sapiens. Secundo quis insipiens. (Introd. 1510 A. 3 [a])

Um seine Worte eindringlich zu gestalten, hat Murner „ein *schympflich straff* gethon, Mit schympff vnd ernst vermischet schon“ (NB 97, 25 f.); er hat mit „schympffred“ Narrheit wegschaffen wollen. (NB 97, 6 f.)

Geiler betrachtet es als Pflicht in diesen Erbauungsreden *Scherz mit Ernst* zu mischen: Haec plane officia doctoris, ut utile miscat dulci . . . hic calix (Spec. fat.) vini meri plenus mixtus et *utili et dulci.* Vis nosse *iucunda et seria* . . . ? legito speculum. (Introduct.)

Murner erklärt in der Entschuldigung auch warum er sein Buch deutsch schrieb:[1])

Zů *latyn* far ich mit *wysen*,
Zů *tütsch* můsz ich mit *narren* reysen
(NB 97, 118 f.)

Vgl. ferner: NB 97, 106 ff.; 141 ff.: immer bringt er mit Latein den weisen Ernst zusammen.

Gegen Geilers neue Manier über einen *deutschen* Stoff deutsch zu predigen ereifern sich die falschen Gelehrten, verlangen eine Predigt in Latein über einen lateinischen Text, brüsten sich mit ihren unverstandenen lateinischen Brocken und weisen Geiler stolz auf *ihr* Beispiel lateinisch zu predigen und zu disputiren hin: Eia, inquiunt, non sunt *latina* (verba), praedicat *theutonicum, fatuitatem* continent: es ist Narrenwerck, quod materiam *sapientiam* (die nur in lateinischer Sprache behandelt wird) praedicare deberent.

Und Geiler muss sich umständlich erklären warum er nach einer deutschen Vorlage Kanzelvorträge hält. Da führt er gegen die fanatischen Anhänger lateinischer Predigt über lateinische Materie die Worte an: Quos haec apologia[2]) (der

---

[1]) Wozu hatte er das nötig? Ich vermute, es ist nur eine absichtliche Gleichstellung mit Geiler, der sich über den *deutschen Predigtstoff* verteidigen muss.

[2]) Später betont Geiler besonders, er sei im Lateinreden aus der Uebung gekommen, quippe qui aetatem meam contriverim in concionibus ad plebem, *non latinis, sed teutonicis.* (Sermones et varii tractatus. Straßburg 1518. Fol. 17 b.)

Dieser Auflehnung gegen Predigten über eine deutsche Vorlage scheint eine allgemeine, eigenartige Anschauung der Zeit zu Grunde zu liegen. Einen deutschen Stoff der Kanzelrede zu Grunde zu legen, galt wol als Entwürdigung des Gegenstandes. Der Verfasser des Lübecker Beicht- und Gebetbuches „dat licht der sele“ (Lübeck 1484) führt an: Das Buch ist ein Beichtbuch „gemaket umme der sympel mynschen willen *uth deme latine* unde lereren der hilligen Schrift.“ Die Beweise der Lehrer übersetzt er nur selten und setzt sie spärlich bei, damit, wenn der Prediger über den Stoff predigt und mit den Lehrern seine Behauptungen stützen und beweisen will „niemant dorste spreken: De *predeket* uth *dudeschen* boken unde also *worte versmat dat wort godes.*“ Vgl. Geffcken, Der Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts, Seite 127. Daraus begreift man die vielen eingehenden, weitläufigen Beweise, die Geiler im Intro-

deutschen Predigt) tangit fratres *ignoscite* mihi (Murner in der *Entschuldigung!*) rogo quia *insipiens* factus sum (— und als solcher mit „narren reysen“ muss).

Ich gehe über zu den Fällen, in denen der gleiche Holzschnitt des NS oder das Brantsche Kapitel den allen gemeinsamen Ausgangspunkt bildet.

NS 9 handelt von „bosen sytten“. Brant *reflektirt* über die geistige Beschaffenheit, den oberflächlichen Sinn der phantastischen Modebrüder, über ihr „lichtferig gemüt“ (V. 9) und erschöpft seinen Gegenstand in 34 Versen.

Geiler (Nav. 9) *bildet* die lächerliche Figur des Gecken naturgetreu ab. Es sind die „Unzüchtig vnd vngberdig narren“ (Nav. 9 Einl.). Murner entwirft ein gegenständliches *Bild* der Stutzer:

> Fantasten sindt yetzundt do mitten,
> Die mit *berden* vnd *mit sitten*
> Aller welt den kolben zeigen. (NB 12, 5 ff.)

Geiler rügt ihr unschickliches Betragen in der Oeffentlichkeit und ihre Trägheit: significat haec nola (Nav. 9, 3) *pigritiam*. Murner: Der klubt süren | der *ander ist ful.* (NB 12, 9.)

Geiler zerdehnt nicht etwa nur Brants Worte in farbloser Umschreibung. Seinen Ausführungen liegt viel eigene Erfahrung zu Grunde. Er hat das Volk seiner Predigten im Leben scharf beobachtet; als er die Stutzerfigur bis ins Einzelne in Bewegung, Tracht und Geberde zeichnet, erwähnt er: *Quorum unum me vidisse* memini (Nav. 9, 8). Wenn sich Geiler über die lächerlichen Schminkkünste auslässt, führt er zur Bekräftigung dessen, was er sagt, einen lebenden Typus an: qualis fuit *quedam* femina in hac urbe Argentinensi etiam *nostra tempestate* (Nav. 4, 2).[1]) Es ist auch eine Eigenheit Murners das Interesse an seinem Vortrage zu erhöhen, dadurch dass er Personen und Handlungen in die unmittelbare Gegenwart

---

duct. Nav. aufwendet, um seine Predigten über den deutschen Stoff zu rechtfertigen, um gegen die festgewurzelten Vorurteile seiner lauten Gegner aufzukommen.

[1]) Wenn Geiler die nächtlichen Skandalszenen in scharfe Kritik nimmt, so steigert er die Schilderung durch die Erzählung eines drolligen Stückchens, das ihm jemand zugetragen hat (Nav. 61, 7).

stellt, sie aus dem nächsten Lebenskreise seines Publikums nimmt und *ausdrücklich* darauf hinweist (z. B. NB 2, 73 ff.). Er selbst sagt, wie er das Volk betrachtet und erkennt:

Glocken lütten, schlüssel tragen,
In büchern bletter vmbher schlagen,
Do by ich üch *hab all erkant.*[1]) (NB 12, 49 ff.)

Für Geilers realistische Beobachtungsgabe zeugt seine Schilderung der Modenarren in Nav. 4.[2]) Wenn Geiler die Schar der „Fantasten" betrachtet, gewinnt er vor allem den Eindruck einer überwältigenden Zahl von Narrheiten, die sie an sich tragen: ut certo numero *eas* (sc. nolas, Symbol für Narrheit) *comprehendere nequeamus.*

Murner erscheint die *Masse* der eiteln Kleidernarren so groß, dass es ihm unmöglich wird alle zu „beitzen." (NB 12, 3 f.)

Ueber die *äußere* Erscheinung seiner Gecken — ein Hauptteil der Geilerschen und Murnerschen Ausführungen — geht Brant mit allgemeinen Bemerkungen über ihre wunderliche,

---

[1]) Durch Tatsachen, die ihm scheinbar selbst begegneten die Erzählung zu beleben liebt Murner ebenfalls:

Ich was erst gestern bey eim man,
Der selb ist ouch gestorben dran (an der Ueberfülle der Narren, die er im Leibe barg). NB 2, 73 f.
Ich *kant* eins mals ein nerrschen gouch.

[2]) Ich möchte vermuten, dass sich Murner in seinem Kapitel (NB 12) von „Fantasten beitzen" (Bild = NS 9 = Nav. 9) an ein früheres aus der Nav. (4) erinnerte, in dem Geiler in der ausführlichsten Art den Stoff der Modetorheit zur Predigt nutzt. Das *Bild* zu diesem Kap. 4 der Nav. bringt die NB überhaupt *nicht*, *aber* von den *Erörterungen* Geilers verwendet Murner ausgibig, was dem „Fantasten" zugehört. Das Motiv im Bilde einen Gecken darzustellen ist im Schnitt zu Nav. 9 (NS 9) viel treffender zum Ausdruck gebracht als in dem zu Nav. 4. Das Bild zu Nav. 9 setzt darum Murner über sein Kapitel, den Text von Nav. 4 benützt er in seinem Kapitel (NB 12). Wie nahe sich Nav. 4 und Nav. 9 inhaltlich berühren, wie leicht eines an das andere erinnern konnte, zeigen auch die betreffenden Kapitel bei Brant, der NS 4 auch über das „lichte gemüt," (V. 22) als den Grund dieser Narrheiten und Lächerlichkeiten wie in NS 9 reflektirt. (Nähere Bekräftigung geben vielleicht die Ausführungen oben.) Vgl. NB 70: Im Texte schließt sich dieses Kapitel an NS 102, mit dem Bilde an NS 40. —

überladene, in die Augen fallende Kleidung hinweg. (NS 4, 5—7; 25 ff; 9, c und 1) und sinnt über ihre Herzenschlechtigkeit.

Geiler und Murner führen eingehend aus, wie sich der Narr in seinem ganzen Wesen gebärdet. Er will auffällig erscheinen: *Digito monstrari* et dicier(eri) *hic est* (Nav. 4, 1).

Murner: Das mul würfft er vff schmehelich,
Als ob er sprech: *„kenstu mich nicht?“*
Ja, lieber narr, ich kenn dich wol. (NB 12, 29 ff.)

Diese Situation stellt Geiler recht anschaulich dar und gibt dem Narren auch gleich kurze Antwort: Dum qui *quaeritur, quis est ille . . . respondetur: est stultus* (Nav. 4, 1): Ihr Maulheldentum rügt er Nav. 4, 1: Pro aliis *se jactant.*

NB 12, 10: Der drit der *schwidlet mit dem mul.* Ihr weibisches Benehmen und ihre Art der Ziererei verdonnert Geiler trefflich: Nav. 4, 4. Es sind die, welche sich „Als ein wyb mit zieren schmucken“ (NB 12, 56). Geiler nennt sie „Spiegelnarren“. (Nav. 4, Einleitung.) Auch bei Murner offenbaren sie ihre Eitelkeit im „spiegel gucken“ (NB 12, 55).

Ihr Kopfschmuck trägt schon das charakteristische Zeichen: Nemo est (unter den Putznarren) qui *auriculas asini* non habeat in capite | *in birro: birros auriculatos.* (Nav. 4, 4.)

Murner richtet sich im weiteren Verlauf des Kap. 12 gegen die *„fantasten vff den schulen“* (V. 65). Die seidene Kappe (im Sinne von birrum: NB 12, 67) ist ihnen das Wichtigste[1]; aber auch sie erfährt einen verräterischen Zuwachs:

Gagag, liebe gansz, var hin,
Esels oren ist dyn gewin! (NB 12, 72.)

Der vortreffliche, witzige Zusammenhang gehört ganz Murner.

Die Sorge der Putznarren um das Haar, ihre Pflege des Bartes schildert Nav. 4, 1. 3: barbos dimidiant ut sint semirasi | aut solam *parvam particulam crinium* relinquunt (Nav. 4, 1); sie entstellen sich durch ihr gefärbtes und *gekräuseltes Haar* (Nav. 4, 3). Er tadelt ihre *„camisiae rugatae, toraces excisae“*, ihre Tüftelei im Kleiderordnen.

---

[1]) Vgl. NB 6, 102: Den Studenten ist zumeist nur *„noch der kappen goch.“*

Murner arbeitet die Lächerlichkeit der Narren mit Witz und Spott heraus; sie tragen

> Knebel bårt | vnd kruszlecht har,
> Spitze latzen | golde clar
> *Vff dyn hembder negen lan,*
> So du doch wist die zen daran. (NB 12, 57 ff.)

Sie zeigen „hosen vnd *das wams durch schnitten*“ (V. 61), vergessen auch das „Hosen stryffen“ (V. 55) nie.

Geiler spricht von dem öftern Wechsel ihrer Kleider tagsüber, hebt dabei auch hervor: *ad ecclesias* varias vestes induant (Nav. 4, 1). Dieser Zusatz leitete vielleicht Murner auf den Gedanken, seinem Kapitel eine Betrachtung über das ungehörige auffällige Betragen der „Fantasten“ *in der Kirche* anzufügen und das Bild voller auszuführen. Den Gedanken entwickelt Murner wol in Anlehnung an Brant (NS 44; vgl. Spanier 27). Nav. 4 hätte also auf die Komposition des Kap. der NB günstig gewirkt.

NS 39 ist betitelt „von offlichem anschlag“ (S. Spanier 6). Geiler handelt die plappermäulerischen Gesellen, die immer übereilig herausplatzen, in Nav. 38 unter dem Schlagwort „Offenburger[1]) Narren“ ab. Er ordnet unter dieses Kapitel zumeist Leute, die ihre *Schande*, oder für sie *Unrühmliches* töricht offenbaren — ein Gedanke, der Brant fern liegt (Brant rät allgemein, mit seinen *Plänen* und *Ratschlägen* weislich an sich zu halten), den aber Murner aufnimmt (NB 12).

Nav. 38, 1 handelt von denen, die durch voreiliges Drohen den Leuten ihre böse Absicht verraten, sie zu Vorsicht und zu Schutz mahnen; Nav. 38, 2 spricht von Narren, die ihre tückischen Anschläge (stratagemata) nicht geheim halten können. 38, 3 führt die Schwatzhaften auf, denen ihr Laster Schaden und Verderben bringt. 38, 5 straft die Blöden, die täppisch hereinfallen, indem sie ihre vergangenen, nicht bekannt gewordenen Torheiten unklug an den Tag bringen:

---

[1]) Vielleicht ein Wortspiel mit dem Namen der badischen Stadt Offenburg. Murner lässt in den Gauchartikeln mit Humor und Witz die „Offenburger geuch“ auftreten (Geuchmatt, Kloster VIII, 927). In gleichem Doppelsinn benützt er „Überlingen“ zur Titelbezeichnung des 10. Artikels: „Veberlinger geuch“ (GM; Kloster VIII, 923).

qui ex passione timoris aut quodam alia prosternatione secreta sua manifestant sine necessitate. Da denkt Murner an den „schnyder mit der geisz“ [1]) (Spanier zu NB 14, 13). Murners Kapitel 14 der NB führt den Titel „Den affen scheren.“ Die Geständnisse und überraschen Offenbarungen bringen seinen Leuten weniger Schaden als Schande ein; aber es sind, wie bei Geiler, *unehrenhafte Handlungen,* die sie „öflich“ entdecken.

Er nennt jeden einen *Affen,* der

Seyt syn eigen *übel that*
Die er allzyt begangen hat,
Des er billich *schampte* sich . . .
Oflichen seyt er synen sinn,
Das man *sich vor im hietten* kinn.

(NB 14, 7 ff.)

Von Vers 70 an teilt sich Murners Thema, und er führt sein Kapitel mit einer vielgewanten Ausdeutung des Sprichwortes „den affen scheren“ zu Ende. Dabei hat er den Holzschnitt mit aller Derbheit ergänzt. Vielleicht führte ihn dazu schon die von Brant abweichende Behandlung Geilers, die *unsaubere Taten* offenbart, die unehrenvoll, schändlich sind. Den Rahmen des Bildes zu erweitern und so keck auszufüllen, dazu trugen vielleicht auch Verbindungen aus der Geilerschen Terminologie überhaupt bei. Sie konnten sehr wol dazu führen, die verfängliche Haltung des Brantschen Vogelfängers so derb zu verdeutlichen.

„*Was die natur verborgen* hatt, das soll ein mensch nit aufdecken.“ (Postill 3, d 3 ^{b}.) *Pudenda* propria posteriora, et ea quae natura fecit in loco abdito *detegere.* (Vgl. das Bild!) (Nav. 71, 2.) „*Ein aff* auf dem dach hat *sein scham entdeckt* | vnd *zeigt sie yederman.*[2]) (Hell. Löw a 6 ^{b}.)

---

[1]) Die Rolle der Geiß scheint immer mit allzu frühem Eifer zusammenzuhängen . . . und hat er (Luther) gesprochen, ich halt ein kalb für ein gotzwort, alsdann wersten dannocht *zeit genug kumen mit deiner geisz* an marckt. (Ob der kün. vsz Engell. ein lügner sei od. d. Luther. Klost. 4, 952) . . . inen was *ze not mit der geisz* am merckt (Evangelibůch K 5 b ^{a}).

[2]) Aehnlich sagt Geiler von der Geiß im Gegensatz zum Schaf: Das Schaf bedeckt seine Scham mit dem Schwanz | nit thůt

Gemeinsames Thema: NS 55 — Nav. 54 — NB 30. Im Bilde stimmen nur Nav. 54 und NB 30 zusammen; Brant setzte dieses Bild zu NS 38 (vgl. Zarncke, z. NS 38.): „Ein kranker Mann auf einem Bette liegend. Neben demselben mehrere personen, vor demselben ein arzt mit einem harnglase.“ (= Bild zu NB 93.)

Brant handelt NS 55 ausschließlich von den unwissenden Quacksalbern, die allerlei nutzlose Universalmittel und Altweiberkünste in Anwendung bringen. *Geiler* predigt eifrig namentlich gegen die Ungeschicklichkeit, Unwissenheit,[1]) Pflichtvergessenheit und Nachlässigkeit der Aerzte. Was Brant mit keinem Worte berührt, muss Geiler ausdrücklich erwähnen, kann *Murner* nicht höhnend genug hervorheben: Auf ihre materiellen Vorteile sind die Aerzte oft in gewissenlosester Weise bedacht: prolongant infirmitatem . . . quatenus inde *maius lucrum habeant*[2]). Nav. 54, 7 beschließt die Predigt mit einem eindringlichen Rat und der Mahnung: *misericordiam* impendere pauperibus, solvere non habentibus. Tales (— is?) tenetur *gratis curare* etiam *pro propriis expensis*.

Diese Worte klingen Murner wie bittrer Hohn auf die Wirklichkeit, sie reizen ihn die Wahrheit aufzudecken und weckten gewiss auch in seinem satirisch-witzigen Kopfe reichliche Gedanken zur drolligen Ausführung des Themas von NB 30. Schon der Titel verrät seine Stimmung: Der *kelber* artzet: Er tadelt die Geldgier, die blutsaugerischere Gewinnsucht der Quacksalber,[3]) mit beißendem Spott fällt er her über Medicus und Apotheker, die die Leute ausschinden:

---

also ein *geisz* | sunder *zeigt seinen vnflat* | als solt man da das pacem küssen. Das irrig schaf. A 5 a. Der Affe tritt als Bild für die Toren sehr oft in Geilers Traktaten auf z. B. das irrig Schaf D 8 b. Namentlich im „hell. Löw“ a 6 b; a 7 a. Das Benehmen der eitlen Kriegsleute bezeichnet Geiler mit „*affenspiel* | vnd narrenwerck (Post. 4, c 2 b). Im Vergleiche braucht er den *Affen* in der Nav. 108, 1; in „der Seelen Paradies“ (1510): ich wil thůn als ein aff (Nn 2 a b); auch vgl. Nav. kk 3 a. (1510).

[1]) artzet | artz dich selbs. Postill kk 3 b. Von der ärztlichen Kunst, die manchen das Leben kostet, sagt Geiler: Ein nüwer artzet der můsz ein eignen Kirchhoff haben. (Emeis 25 a b.)

[2]) Auch sonst spricht Geiler von den „artzet die niemans *nüt vmb sunst thůnt*. (Aber der kunig ich diente gern. Brösamlin 85 a b.)

[3]) Er winkt ihnen auch NB 6, 76 zur Beschwörung hėr: Ir *blotter årtzet* kummendt ouch.

Ee dann sy sehen, wer sy kranck,
Vor lůgens, *wa der seckel hangt* . . .
(NB 30, 5 f.)

Apotecker, medicus
Thůndt dir warlich nüt vmb suszt . . .
Was der ein nym scheren mag
Das sol *der ander abher schinden.* (NB 30, 25 ff.)

Seiner witzigen Interpretation des Rezepts (recipe heiszt:

Nemendt hin
In galgite wer ouch ein sin! NB 30, 35 f.)

lässt er einen nicht gar frommen Wunsch folgen; NB 30, 42 ruft er den Rezeptschreibern zu: vsz an den galgen dem recept! Der Geilersche Ton ist hier gesteigert.[1])
Brant erteilt NS 38 den vernünftigen Rat, den Weisungen des Arztes zu folgen und entwickelt sein Thema im ruhigen Tone des wohlmeinenden Ratgebers ohne jede charakteristische Unterbrechung. Ueber dem Kapitel steht ein Holzschnitt, den auch Murner verwendet (NB 93), Geiler dagegen benützt Nav. 37 das Bild zu NS 55, (das Murner NB 69 einsetzt). Hätte sich Murner nach einer der Ausgaben B—F gerichtet, so hätte er hier den Schnitt zu NS 55, nicht den zu NS 38 bringen müssen. (Vgl. Zarncke z. NS. 38.)[2]) Er wählt aber auch das Bild nicht

---

[1]) Zu diesen gemeinsamen Ausführungen gegen schlechte Aerzte bringen NB 30 und Nav. 54 den gleichen Holzschnitt (= NS 38). Brant dagegen illustrirt seine Verse (NS 55) mit einem andern Bilde, das später Murner NB 69 wie Geiler ausdeutend benützen. Mir scheint nun, dass Murner den *Holzschnitt* (NS 38) an dieser *passenden* Stelle (zum Thema NS 55; vgl. Zarncke, z. NS 38 und 55) in der *Navic.* fand und ihn übernahm, nachdem er sich auch im *Texte* an Geilers Ausführungen Nav. 54 gehalten hatte. Ihm lag gewiss Geilers Buch zur Hand und er verwies den Drucker bestimmt auf den Schnitt. Ich möchte nicht annehmen, dass er eine der Ausgaben B—F, die hier den Holzschnitt richtig gesetzt haben, zu Rate zog, nachdem er schon für Kap. 29 der NB den Schnitt zu Nav. 3, den nur Nav. verwendet, zur Illustration gebraucht hatte (vgl. oben).

[2]) Der Drucker konnte diesen Holzschnitt zu NB 93 gewiss nicht in der Nav. entdecken — nach M. Rieß 30 setzte er auf eigene Faust die Bilder nach der Nav. in die NB — wenn ihm Murner z. B. einfach gesagt hätte, das Bild zum NS-Kap. „von Kranken die nit volgen“ für NB 93 herauszunehmen.

zu Nav. 37, (lehnt sich aber offenbar an Geilers Erörterungen in diesem Kapitel), sondern nach NS 38. Vielleicht bestimmte ihn dazu das für seine Auseinandersetzung wichtige ärztliche Instrument zur Diagnose, das Harnglas, das der Arzt auf diesem Bilde emporhält.

Das Kapitel 93 liefert ein charakteristisches Beispiel für Murners Humor. (Vgl. Spanier 34.) Für die Art, wie Murner sein Thema ausgestaltet, lässt sich aus dem betreffenden Kapitel des NS (dem er zwar den Schnitt entnimmt) nichts ausfinden. Was Murner dazu geführt haben mag in einem völlig dramatischen Gespräch eine ärztliche Diagnose darzustellen, ist wol die so realistische Predigt Geilers über Kapitel 38 des NS.

In breiter Ausführung handelt Geiler Nav. 37 über die häufige Uebung dem Arzt den Harn des Kranken zu schicken.[1]) Er gedenkt dabei tadelnd auch der vorkommenden Narrheiten und Lächerlichkeiten. Sund quedam fatuelle: quas aliquando curiositas impellit et titillat ad *explorandum peritiam medici* quid tum velit *dicere:* et *urinam ei mittunt* ... et putant eum *divinare* posse et debere | omnem *infirmitatem* et *morbi qualitatem* (Nav. 37, 2).

Diese große Divinationskunst besitzt der Arzt in der NB.

Vwer (sagt der Arzt z. Nar.) wasser zeigt mir an
Ein *nerrschen* vnd ein *krancken* man. (NB 93, 3 f.)

Geiler rät weislich: *dic* medico diligenter et fideliter totum *statum infirmitatis* tuae | *una* cum ostentatione urinae et *ad omnia quae interrogaverit* fideliter *responde* . . . Non sic ille a quo *quesivit* medicus qui deficit tibi? *Respondit:* nescio . . . *Quesivit* et ubi doles . . . *Respondit*: nescio . . . (Nav. 37, 2.) Der Patient der NB erteilt aufrichtige Antwort. In diesen Worten, mit vielen responde und quesivit, interro-

---

[1]) „Einem den Harn besehen“ scheint auch als ein von der rein sinnlichen Bedeutung losgelöster Ausdruck verwendet worden zu sein = einen Menschen bemäkeln, wenn man selbst die moralische Berechtigung dazu nicht hat. Geiler schildert die scheinheiligen Krittler als Leute „qui omnibus *urinam* conspiciunt et iudicant | suam autem negligunt.“ (Nav. 29, 6). — In Brösamlin erwähnt Geiler eine abergläubige Sitte im Zusammenhang mit der Gewohnheit den Harn zu beschauen (Brös. D 1 a [a]).

gavit durchmischt, als direkte Fragen dargestellt, liegt schon ein dramatischer Kern. Murner verknüpfte mit Witz und Laune und Geschicklichkeit zu einer ergötzlichen Wechselrede zwischen Arzt und Krankem, was eben der Prediger zur Belebung seiner Ausführungen da und dort einstreut. Von der ruhigen Erzählung und Raterteilung Brants, in der kurz die wichtigsten Vorschriften für Arzt und Patient zusammengefasst sind, findet man in Murner keine Spur. Er hält den Gedanken der Diagnose und der Beschwörung fest und ordnet ihm ein, was er in Geilers Kapitel Brauchbares findet. Die Narren sträuben sich in der Nav. (37, 1) gegen die Medizin — in NB 93 gegen die Heilkur des Beschwörers:

Nein, botz buch, nein, londt dar von! (NB 93, 93.)

Geiler und Murner greifen in der Darstellung keck und kräftig zu; Brant wägt seine Behauptung sorgfältig und schränkt ein, er gibt den Grund der Krankheit:

Kranckheit vsz sünden *dick* entspringt. (NS 38, 55.)

Geiler behauptet frischweg: Fac amoveas frater *causam morborum: id est peccata.* Der eifrige Seelsorger findet den Grund des Uebels in der Sündenlast, der Satiriker in der Ueberfülle der Narren, die der Patient beherbergt. Am Widerstreben gegen die Beschwörung „kan [er] (Murner) *erst recht verstan,*

Das [er] (der Narr) wol hundert legion
(Hat) narren by [im] wonen lon.“ (NB 93, 112 ff.)

Das Wasser zeigt dem Beschwörer an „ein *nerrschen* man“ (NB 93, 4).

Brant eifert NS 83 gegen die Geldgier, die allgemein unter den Menschen eingerissen ist und *streift* auch das Verhältnis vom Armen zum Reichen, den nach dem wenigen Gut des dürftigen Mannes auch noch gelüstet. (Davon handelt gerade NB 33; NS 83, 25 ff. bringt ein biblisches Beispiel.) Geiler *kennzeichnet* Nav. 83 Reichtum und Armut in ihren Gegensätzen *scharf.*

Murner veranlasste zur Wahl des trefflichen Holzschnittes für NB 33 wol der Brantsche Vers 83, 29. Ich möchte aber nicht annehmen, dass ihn Murner aus einer der Ausgaben B—F des NS (Spanier, z. NB 33) entlehnte, da er sich nicht in A findet; denn dann müssten die Holzschnitte der NB, die dem NS entlehnt sind, auch die Mängel und Eigentümlichkeiten aufweisen,

die sie in den Ausgaben B—F an sich tragen;[1]) die Ausführung der Schnitte in der NB ist aber durchaus sauber und scharf, wie in der Ausgabe NS A. Man müsste denn annehmen, dass Murner bei der Wahl seiner Bilder NS A, NS B—F und Navicula benützte, was mir aus rein äußerlichen Gründen unwahrscheinlich ist. (Den Holzschnitt 67, den *Murner verwendet,* kennen z. B. BCDEF nicht, aber A und Navic. — Vgl. Zarncke z. St.) Das Bild zu NB 33 findet sich aber auch zu Nav. 108. Ich vermute, dass Murner durch Brants Vers an diesen Schnitt aus dem Nav. erinnert wurde. Geiler predigt hier gegen die verkehrten unerlaubten, ungerechten Gelüste, namentlich gegen die Habgier der Reichen. Sie sind die *raptores pauperum bonorum* (Nav. 108, 1); er vergleicht sie mit der räuberischen Wölfen und Füchsen.

Von solchen Betrachtungen wird Murner ausgegangen sein. Brant legt die Verwirrungen und Uebelstände im Tone des finstern, vergrämten Moralisten dar: Geiler benützt in der Nav. 83 schon stärkere Beispiele zur Illustrirung der rein belehrenden Auseinandersetzung. Murner entwirft ein Wirklichkeitsbild mit aller Anschaulichkeit und Lebendigkeit, das den Leser viel mehr ins Herz packt — er ist in seinem Elemente, wo es gilt soziale Missverhältnisse mit Spott und Hohn zu geißeln. Was ihn hier näher zu Geiler stellt, ist die freimütige, rücksichtlose Art, mit der er seine Laune sprudeln lässt. Geiler schlug oft mit aller Schonungslosigkeit auf die schändlichen Bauernschinder ein:[2])

So einer ein gemein | ein stat oder ein land regieret vnd der ist bösz ein schalck | er sůcht nit mer dan seinen nutz | alles rasplet er zů im | vnd achtet der armen vnderthonen nit . . . Das ist das ampt eines guten hirten das er sein *scheflin* soll scheren nit *schinden.* (NB 33 trägt die Ueberschrift: Die *schaff schinden!*) Ein herr ein iuncker sol ein zymliches von seinen schafen von seinen vnderthonen nemen | das er

---

[1]) Vgl. Zarncke zu NS 9 (im Bilde = NB 12); z. NS 67; z. NS 69; zu NS 73 (Hier haben BCDEF einen neuen Holzschnitt = Nav. 73); zu NS 95 (BCDE haben neuen Schnitt = Nav. 95).

[2]) Sein Eifer rechtfertigt wol den Verstoß gegen die Moral, den er nicht scheut, wenn er seinem Hörerkreis zuruft: Brechet ein . . . in die Kornkammern der Reichen. Postill.

sie schere vnd nit schinde . . . es seind vil der tyrannen die also arme lüt schinden vnd verderben in *beiden steten in den geistlichen vnd in den weltlichen.* (Emeis 156 a.) Das gleiche Bild vom Schafschinden braucht Geiler auch in Serm. et var. tractatus 21.[1])

In NB 33 lobt Murner erst die alten Schutzherrn, die „ire *schaff beschoren,*" dagegen

Jetz sol man einen *iungen* finden,
Der syne *schäflin nun wil schinden.* (NB 33, a ff.)

Abgaben in Naturalien, Steuerlasten, Zölle drücken das Volk; witzig meint Murner:

„So ist der *arm man hoch geschetzt,*" dass er sich kaum noch seinen Lebensunterhalt zu schaffen weiß.

Wann der ley geschoren hat,
Dann kompt er zů *geistlichem stat.* (NB 33, 58 f.)

In Kriegsläuften wird der Bauer am härtesten mitgenommen, er hat seine saure Arbeit das Land zu bebauen — die Früchte stehlen ihm die rohen Kriegsleute weg. Der Bauer, dem die Saat vom frechen Soldatenvolk geschnitten wird, „trurt | vnd schrygt mordenjo aber der *rüter* . . . | der selb *lacht* | *juchzet* . . (Postill. 1, nn 1 a).

Murner: Der kriegs man wil ouch hon dar von.
(NB 33, 86).

Brant klagt NS 33 über den „eebruch". Geiler benutzt den Holzschnitt zu Nav. 32. Er führt Klage über die sittliche Zerfallenheit im ehelichen Leben. Er hat selbst in derlei unerfreuliche Verhältnisse tiefe Einblicke bekommen und erzählt ein solches unsauberes Geschichtchen, das er gehört hat. (Nav. 32, 4.)

Murner wendet das Thema in NB 39 (mit gleichem Bild wie NS 33, Nav. 32) nach seiner unerfreulichsten, derbsten Seite: Er handelt vom ehelosen, *unzüchtigen Klosterleben,*

---

[1]) Gegen die unersättliche Habgier der weltlichen Geistlichlichkeit und der Klosterleute, die alles Gut den Bauern abdringen, predigt Geiler auch Postill 4, d 6 a: (die Kleriker), die ir sach allein doruff setzen dasz sye vil gůts zůsamen raspeln | vil *korns vnd wyns* | vil *zyns vnd gült*". Diese *Einzelaufzählung* auch bei Murner.

Gegen die Schäden im eigenen Stande zieht Geiler überhaupt mit unerbittlicher Strenge los: Die Geistlichen | die da leben in gůter måsz | ausz der arbeit des volks. D. irrig Schaf G 7 b.

straft die Eltern, die ihre Kinder wider deren innere Neigung ins Kloster treiben. Schon Geiler deutet am Schlusse seiner Predigt (Nav. 32, 7) die Situation an, die Murner, um lebendig zu zeichnen, in äußerer Handlung darstellt. Nav. 32, 7: *cum moniali turpiter agere.*[1])

In der NB 39 ergreift die Nonne weltliches Verlangen und sie lässt sich „herumbherbucken" (NB 39, 60). Die ganze Ausführung Murners erinnert an Geiler, wo er solchen gewissenlosen Eltern, die den Fall ihrer Kinder verschulden, mit aller Schärfe den Text liest: Menger armer *edelmann* | der do hat dry oder vier tôchter | Ey *spricht* er | ich hab jegkliche nit so ry(ch)lich mit eestür in die ee zu uersorgen | als sich wol zimpt meinem geschlecht. Sol ich sye einem *hantwercksgesellen* geben | so *ist es meinem geschlecht ein gross schand* vnd also wilt du sie dann geistlich machen | *vnd stoszet sye in die klôster* hin vnd hår vmbendvmb. do *werden sye denn hůren vnd machent kinder* (Postill 3, L 3 b). Den gleichen Gedanken, nur allgemeiner gefasst, vom Klosterzwang und dem Fluch der Kinder über ihre Eltern spricht Geiler aus in De cel. monast. 71 f.: Parentibus suis maledicunt, contra prelatos conspirant. Den grässlichsten Fluch (wären d. E. im Höllenschlund!) hören wir Has im Pfeffer Cc 3, Ff 2.

Murner äußert über dieses Thema NB 39:

> Ist yetzundt ein *edelman,*
> Der syn *kindt nit vermåhelen* kan,
> Vnd hat kein gelt ir nit zů geben
> So *můsz sy klôsterlichen leben* . . .
>
> (NB 39, 49 ff.)
>
> (Sie) hett vil *lieber ein armen man,*
> Dann dos sy wôl zů metten gan.
>
> (NB 39, 63 f.)

Wird sie mit Gewalt im Kloster gehalten, dann „schlecht sy den arsz in die schantz" (NB 39, 66). Die Erbitterung gegen die Eltern stellt Murner mit der Aufgereiztheit dar, in der die

[1]) Kennzeichnend ist der ruhige Ton, in dem Geiler seinen Rat gegen die geriebenen Verführer erteilt: Si quando . . . monialis tibi dixerit: Veni dormi mecum. Renite, quomodo hoc possum facere malum? (a. a. O.)

Nonne dem, der ihr etwa schlechten Lebenswandel vorwirft, antwortet:

Ich wolt, das ich vierhundert kindt
Vff erden bråcht, *nun in (d. Elt.) zů leidt.* (NB 39, 70 f.)

Vnd (sie) *flůcht dem vatter* vnderm grundt. (NB 39, 6 f.)

Brants weitläufige Erörterung ist in der NB in eine lebendige Darstellung umgesetzt; Geiler hat die Brantsche Tendenz verschoben und das Thema mit einer Betrachtung abgeschlossen, die Murner weiter ausführt. Die Bemerkungen Geilers aus Postill, De cel. mon. mögen Murner hie und da einen Gedanken zu seinem originellen Kap. 39 der NB geliefert haben.

NS 4 ist betitelt „Von nüwen funden“ und tadelt das Eindringen der eitlen Modesucht. Geiler wendet sich Nav. 4 gegen den leeren *Stolz,* die Aufgeblasenheit der Narren, die in törichter Verblendung den *Wert ihrer eigenen Person überschätzen.* Die lächerliche Selbstüberhebung der Narren tritt mehr am Schlusse von Geilers Predigt hervor. *Der Tor will* zeigen, dass er sich mit *jederman messen kann: dignitatem* suam *volunt honorare* . . . ostendendo se non esse minorem alio.

Daran schließen sich Murners Ausführungen. Er belegt diese Allgemeinheiten in NB 37 (Roszdreck schwimmen) mit dem *Hochmut des Bauern,* der es dem Adel gleichtun will, sich verächtlich vom eigenen Stand abwendet. Den Gegensatz von fatuus und alius (Nav. 4) macht er mit *Beispielen* aus dem Volksleben deutlich. Den Gedanken über verkehrte, standeswidrige Lebensführung von Bauern und Adel führt er weiter aus, und straft dabei auch die weltmännischen Sitten der Geistlichkeit. Brant bleibt mit seinem Kapitel in viel engerem Rahmen: er beschreibt die unschickliche, überladene Kleidertracht.

Alle diese Themen schlug Geiler in seinen Predigten des öftern an: Die Bauern äffen in Tracht und Gebahren dem Adel nach, der Adel kommt in bäurischem Aufputz einher: Die Bürgers- und Bauersfrau spricht: ich wil anfahen *spitze schůh* tragen (modische) (Brös. J 4 [a]). Noch schärfer beleuchtet Geiler die eitle Gleichstellung des niedern Standes mit dem hohen, mit dem derben Gegensatz: wie man hie gestattet | daz *hůren* gon *wie Greffinnen* vnd *Rittersfrauen* | da ist kein vnderscheid . . (Brös. h 3 b [b]; ferner Brös. h 3 a [b]). Murner schildert

(NB 37, 31 f.) das Geschmeide, mit dem sich die Bürgersfrauen nach Art der Edeldamen aufputzen.

Dagegen „die *iunckherrn vnd die edlen sprechen* | *wir wöllen zwilch tragen* | es tregt ein yeglicher bauer ietz Dammast vnd seidin. (Brös. J 4 a [a].)

NB 37, 41 f.:

Dér *adel* thůt das *widerspil*,
So er den *kittel tragen* wil.

Die Geistlichen üben jetzt das Weidwerk, anstatt tüchtig und würdig ihres Amtes zu walten; „im *brett* spylen | vnd den *habich bereitten* | vnd *birszen vnd beitzen*“ hat für sie den meisten Reiz (Postill 1, 302; Brös. E 6 a) Murner:

Der priester laszt sich nit beniegen
Mit sym stat | vnd wil yetz kriegen
Beitzen | *reitzen* | *lussen* | *iagen*. (NB 37, 47 ff.)

Auch der derbe Vergleich, in dem Murner den ersten Teil seines Themas durchführt, findet sich in Geiler. Sant Bernhart misst die Abtwürde Gottes an der seinigen: O ewiger Gott wie bist du ein abt, o abt ebtlin! Es *schwummen* vff einmal *roszdreck vnd öpffel vnd biren vndereinander* . . . . wir *öpffel schwimmen* (sagen die Aepfel) (wie die r.) (Evangelib. G 6 [b].)

Der Bürgerstand strebt seine Kinder in adlige Stellung hineinzubringen, sie „zu iunckherrn vnd frawen [zu] zyehen.“ (Post. 3, L 3 [b].)

NB: Mancher *wil* yetz adlich *gboren*,
So all syn fründt nun puren woren
Vnd gibt *syn kindt eim edelman*.
(NB 37, 7 ff.)[1])

In die trockene Entrüstung Brants mischt Geiler und namentlich Murner doch ein Stück Humor und gute Laune.

NS 49 richtet sich namentlich gegen Eltern, die ihren Kindern böses Beispiel geben. Brant hält durch das ganze

[1]) Das gleiche Thema über die wachende Koketterie und den Kleiderputz, das Emporstreben des Bauern- und Bürgervolkes zu höherer Stellung berührt Geiler auch im „Wannenkrämer,“ 102, Brös. 2, 45. Emeis 21 b [b]. Vgl. NB 92 gegen den üppigen Kleideraufwand der Bürgerinnen (V. 116 ff.).

Kapitel an diesem Thema fest. Geilers Predigt (Nav. 32) erstreckt sich mehr ins Große, *Allgemeine:* Böses Beispiel geht Hand in Hand mit *Laster* und *Verführung.* Und das Schlagwort fornicatio klingt namentlich zu Anfang von Geilers Erörterung immer durch. Brant hält sich zurück von dem derben Naturalismus der Geilerschen Predigt, Murner kommt ihm recht nahe. Geiler kehrt sich namentlich gegen die verbuhlten Gesellen, qui feminas pronas ad concupiscentiam verbis alliciunt aut moribus: praebes scandalum . . . | cum *tenes personam suspectam.* Das führt in die Atmosphäre des Murnerschen Kapitels. Murner mag sich dabei an eine andere Predigt Geilers im Nav. erinnert haben, die im Kerne birgt, was in der NB zur runden Darstellung geworden: Nav. 32, 4: (= NS 33, 15: die mann, starck mâgen hant jm land!) uxorem ad adulterandum *inducere* | *permittere* aut occasionem praestare. Geiler kehrt sich gegen die herabgekommenen Männer, die ihre Frauen zur Buhlerei treiben, um für ihr Schlemmerleben Geld zu gewinnen. Vide ut *pecuniam habeamus.* Der reiche Tisch geht Allem vor.

Der Gedanke des Buhlgewerbes geht in NB 60 durch die ganze Ausführung. Murner erbost sich über diejenigen, die ihre „eelich *frowen vmb ein wochen zyns* verlyhen". (NB 60, 4 f.) „Ein gůtten magen haben" wird im Vierzeiler zu NB 60 weiter erklärt.[1]) Kommt irgend ein verkommener Bruder daher, — um Geld bekommt er Einlass. (Die Verse NB 60, 13 ff. entwerfen ein unzweideutiges Bild der Situation in ihrer ganzen Derbheit. Dazu gab Brant gewiss kein Beispiel.)

Das Motiv des Schlemmens kehrt im Kapitel wieder:

> Dann setzen sich die gmeiner zemen,
> Fressen, suffen, brassen, schlemnen
> Vnd neret sich mit der frowen sündt.
>
> (NB 60, 24 ff.)

Ueber die rohe, tierische Behandlung der Frau hält sich Geiler auf (Nav. 32, 6): Sunt qui bestialiter utuntur uxores.

> Murner: Mancher schlecht vnd boeht syn wyb
> Vnd brucht ir arbeit vnd den lyb,
> Als man thůt eim acker pferdt. (NB 60, 54 ff.)

---

[1]) Vielleicht gab ihm der Brantsche Vers NS 33, 15 Anlass zu dieser Ueberschrift: die mann starck mâgen usw.

Die Worte Brants NS 33, 15 und gewiss wol Nav. 32, 4 mögen Murner im Sinne gelegen haben, wie mir das ganze Kapitel 60 der NB nur eine weitere Ausführung jener Worte und der Geilerschen Predigt scheint. Nur fügt Murner die verschiedenen Gedanken in einer einfallsreichen Sprache zusammen, aus den losen Bemerkungen in NS und Nav. wird in der NB eine lebendige, handlungsreiche Darstellung.

In NS 27 tadelt Brant das unnütze Studiren, das unfruchtbare Disputiren auf den Universitäten (V. 9—20). Murner führt in NB 61 das *„bůbelieren“* (NS 27, 6) weiter aus und rügt dann namentlich die geringen Lateinkenntnisse, die gewonnen werden. Schon Geiler verbreitet sich länger über das lockere, *leichtsinnige Studentenleben:* Redeunt juvenes . . vitiosi . . . Quippe dum operam litteris dare deberent, *student* luxuriis . . . spaciamentis *crapulis* . . . Inde damna non modica parentibus quorum substantiam vane et luxuriose consumpserunt. Redeunt . . . mimi, servitores balnearum (nur bei Geiler und Murner) (Nav. 26, 7). Man vergleiche damit Murners Ausführungen NB 61, 55 ff.; auch SZ 8 kommt er im Kapitel „Eyn schulsack fressen“ auf diesen Gegenstand zurück.

Die närrische Disputirsucht verspottet Geiler tüchtig Nav. 26, 9: Die Disputationen erzeugen non lumina sed nubila. Es ist ihnen nur darum zu tun mit viel Lärm über die Unwissenheit hinwegzutäuschen. So NB 61, 38 ff.[1]) In NS 99 klagt Murner in bitterm Pathos über den Zerfall des Glaubens.

Geiler bewahrt den Ton des strengen Strafpredigers. Nur konnten seine Worte Murner viel eher Anlass geben, den Ernst in Humor zu wenden. Brant verknüpft sein Kapitel nur schwach mit der Idee des Narrenschiffes (NS 99 c; 8 f.; 214). Geiler betont dreist und ausdrücklich die *Narrheit* der Fürsten weltlichen und geistlichen Standes. Er ist fest überzeugt, dass er nicht zu weit geht, wenn er auch Kaiser und König

---

[1]) Ueber den hohlen Eigendünkel derjenigen, die mit ihrem wenigen Latein groß tun, lässt sich Geiler aus Nav. 66, 5. Zur Kapitelüberschrift von NB 61 lässt sich vielleicht bemerken, dass auch in einer Predigt Geilers (Nav. 66, 5) der „gestryfflet ley“ [laici semidocti] auftritt: literati qui se doctos existimant similiter laici maculati ut pardus „gestreyfflet leygen.“

Darumb (weg. sein. Spitzfindigkeiten) stat er am narren reien;
Man nennet sy *gestryflet leien.* (NB 61, 49 f.)

unter das Volk seiner Predigten aufnimmt. Sie sind auch nur auf Eigennutz (omnes ad *suum saccum*) aus: Quis est ex principibus qui immunis fit ab hac nola?[1]) — Murner hebt ganz nachdrücklich, mit aller Lust des Satirikers (NB 92) hervor, dass auch Kaiser und Papst unter die zu beschwörenden Narren gehören. Nur hat er, ganz im Gegensatz zu Brant, viel neckischen Humor, Gemüt mit in die Darstellung verwoben. Die Situation dieser vornehmen Beschwörung gestaltet er in der heitersten Laune, mit trefflichem Witz aus:

> . . . so ich narrheit heiss ein sündt,
> Die ich by båpsten, keiser findt,
> So wil ich sy mit züchten betten,
> Das sy ein wenig zů her tretten. (NB 92, 15 ff.)

Geiler mahnt besonders die Stände der Fürsten eindringlich zu Gehorsam gegen den Kaiser (Nav. 99, 3). Auch Murner wirft ihnen die „klein gehorsamkeit“ (NB 92, 70) vor.

Bei Geiler verspüren wir schon nicht mehr den herben Ton des Brantschen Kapitels — in Murners Darstellung herrscht die fröhlichste Stimmung.

Das Bild von NS 61 (von dantzen) benützt Murner zu NB 50: Der allgemeine Inhalt ist dem von Brants Kapitel ähnlich, in der *Entwickelung* des Themas aber schließt sich Murner näher an Geiler.

Für den Prediger war das Kapitel über das Tanzen ein Stoff, der eine eingehende Behandlung erforderte. Mit aller Ausführlichkeit schildert Nav. 60 das tolle Treiben des tanzenden Volkes. Geiler offenbart dabei eine so scharfe Beobachtungsgabe, wie sie nur noch Murner zukommt

Ueber die heikelsten Situationen geht Brant leise hinweg (NS 61, 23 f.); Geiler entwirft sie mit aller Gegenständlichkeit (Nav. 60, Einltg., nola 3); Murner berührt sie mit schalkhafter Andeutung (NB 50, 24). Scham und Zucht werden beim Tanzen abgelegt. Und Geilers Tadel trifft nur die „*inhoneste* saltant.“[2]) Die Murnerschen Gesellen tanzen *nicht* mit „*frummen*

[1]) Geiler schont auch anderswo die höchsten Würdenträger nicht: „Ein gemein person die do einer ganzen gemein dient, als ein *Bischoff* . . Postill 2, 5; stärker Postill 2, 13. —

[2]) Die Tänzer verachten Gottes Gebote, „alle erberkeit werffen sie hinweg.“ Die Frauen „geben der scham vrlob | vnd sprechen ade ade. Brös. G 6 a b.

kinden." Geilers Schilderung dringt bis in die Einzelheiten. Inhoneste gesticulationes hae nostra tempestate fieri solent inter tripudiandum: puta *amplexari* [der schöffer tantz]: sed et turpissime usque ad pudenda denudari. Molliter *se infringere* (Nav. 60, Einleitung. Ganz ähnlich wie Murner sagt Geiler „Brösamlin" . . . die man die weiber vffwerffen | das man sicht | was weisz ich wohin. (fol. 53 a b)[1])

Murner: Es ist *kein scham, noch zucht* do by (beim Tanz),
Wann sy die tôchtern werffent fry
Vndt gredtlin sich *hoch ynher bricht,*
Das man ir *weisz nit wa hin sicht.* (NB 50, 23 ff.)

Man tauscht Heimlichkeiten aus, gibt sich Zeichen im Händedruck: . . . Ibi (b. Tanz) colloquuntur | *manus conscalpunt . . . litteras sibi mutuo tradunt.* (Nav. 60, 7.)

Das critzen krammen in der hendt,
Das winckel louffen, heimlich fragen,
Fründtlich griesz herwider sagen. (NB 50, 14 ff.)

Vielleicht hat Geilers Darstellung — Geiler erwähnt Nav. y 1 b (1510) den „schôffer tantz" und führt in diesem Zusammenhang auch die unzüchtigen *Lieder* über Buhlerei an — Murner auf das Lied vom „schäffer von der nüwen statt" geführt. Murner flickt eine Erinnerung an das Lied vom Schäfer in die Schilderung ein (NB 50, 37: O schåffer, du vil bôses lied!).

Als Schluss benützt Murner die Legende von der himmlischen Belohnung der ehrbaren, züchtigen Töchter:

Die selben werden vornan ston
Vnd mit maria dantzen schon. (NB 50, 65 ff.)

Geiler spielt auf die Legende an (Nav. 60, 1): Est ad hoc exemplum notabile s. Gregorii in dialogo de puella cui apparuit virgo Maria.

---

[1]) Dieser verhüllende Ausdruck begegnet in ähnlicher Form in anderm Zusammenhange auch sonst bei Geiler. Er rügt die Kapläne, die zu kurzgeschürzte „Schauben" tragen, so „dass *man inen dran sihet*" (Evangelib. J. 5 b b); man vgl. (Geiler —) Höniger Kloster I, 555. Mit scharfer Kritik schlägt Geiler ein auf die Schamlosigkeit der Frauen beim Tanze Nav. y 3 a (1510).

Das Thema von der Unehrbarkeit und Sittengefährlichkeit des Tanzes dringt in Geilers Predigten immer wieder hervor. Seine Worte klingen dabei scharf mit rücksichtsloser Unverhülltheit, namentlich wenn er das Laster am Mönchs- und Nonnentum geisselt.[1]) Die gewissenlose Verführung beim Tanze betont er immer, die Verführergestalt zeichnet er mit allen Zügen — nichts hier von jener versöhnlichen Milde Brants. Und Murner nähert sich in diesem festen, dreinschlagenden Tone, namentlich aber in der frischen, lebensvollen Darstellung, im kecken Wurf seiner Erzählung der Art Geilers, wenn ihm auch die ernste Bekehrungstendenz des Predigers abgeht.

In NS 30 „von vile der pfründen" spricht Brant den allgemeinen Gedanken aus, dass zuviel Pfründen von Uebel seien. Sie lassen den Pfarrer in einem zu behaglichen Leben an Leib und Seele verkommen. (NS 30, 31 ff.) — er betrachtet auf dem Bilde die vielen den Esel niederdrückenden Säcke. — Murner NB 53 (Den Esel überladen) den Esel (vgl. Spanier 46, Anm. 1). Ich möchte vermuten, *Murner* spricht hier *positiv* aus, was *Geiler* in seinem Kap. Nav. 28 *negativ* auch behauptet: Nav. 28 hat Murner gewiss auf die von Brant wesentlich verschiedene Betrachtung geführt: Unfähige zu geistlichen und weltlichen Aemtern.

Nav. 28, 4 handelt davon, dass tüchtige und gelehrte Männer *nichts* von Pfründen *wissen wollen*, während sie *der Kirche am meisten not* täten. Plus prodest ecclesiae bonus et litteratus quam decem *illiterati* ministri (Nav. 28, 4.)

NB 53 verschiebt das Thema: Die literati ministri *werden zurückgedrängt*, die illiterati belohnt (NB 53, 21). Ueber die Unfähigkeit vieler Pfründenträger zu ihrem Amt spricht sich Geiler auch direkt aus: sie geben pfründen den vettern irem öhem vnd magen | der vor drei oder vier pfrunden hat | vnd *nit einer wert* ist. (Brös. P 4, b [b]); NB 53, 21:

Die Esel ladt man allesampt
Vnd gibt ir yedem ein gut ampt.

Vgl. auch NB 42, 35 ff.

---

[1]) Als kennzeichnendes Beispiel möchte ich nur Postill D 6 a anführen, wo G. gegen die „Klosterdentzlin" wettert. Vgl. auch Nav. y 2 [a] (1510).

Murner erwägt wie Geiler (Nav. 28, 4) den großen Schaden, der der Kirche aus dieser verkehrten Ordnung erwächst.

Murner verwendet für NB 5, „Gelerte narren schinden“ das Bild von NS 67 (= Nav. 66) „Nit wellen ein narr syn“. (Vgl. NB 5, 64.) Diesen Sinn drückt auch Geiler aus und *ähnlich* wie *Geiler* auch Murner: *Presumentes se sapientes* esse, cum *non sint.* (NB 5, 79 f: Vnd sindt all samen so verblendt, Das sich ein *yeder witzig wendt*) instar fatuorum *excutiunt auriculas.* Die Erscheinung des Narren ist Geiler und Murner immer gegenwärtig und lebendig NB 5, 170 ff.:

[ir] wölt mit gwalt kein narren syn,
So ziehendt doch die *oren* yn!
Nit *streckens also lang herfür*!

In Brant verschwindet die Gestalt gar oft hinter den allgemeinen Bemerkungen und Betrachtungen des Dichters. Man hört und sieht fast nur den poetischen Sittenprediger.

Die Narren preisen NB 5 ihre Weisheit an: In der göttlichen und weltlichen Wissenschaft sind sie bewandert und wollen disputiren. Aber da fährt der Beschwörer scharf dazwischen und deckt ihr Wesen in seiner Plattheit und Verkehrtheit im Einzelnen auf — er *schindet* die Narren.

Wie der Prediger sieht auch der Beschwörer die Scheingelehrten an:

Du kanst vnd weist das *decret (decretal) sext vnnd clementin.* Aber von den *gebotten gottes weist du nüt* vnd verstost dich vff deiner selen heil als vil | als ein Katz vff luten schlagen. (Evangelib. 154 a [b].) Vgl. ferner Postill R 3 [b]; ff 6 [b].

Damit rühmen sich Murners Narren:

Wir hondt durch lesen das *decret.*
Vnd was das geistlich recht in hett
Clementin | *sext* | *decretal.* (NB 5, 25 ff.)

Mit Selbstironie lässt Murner die Narren sagen:

Wir sindt *zů vol der heiligen gschrifft,*
Was hymel | erdtrych | sele antrifft. (NB 5, 13 f.

Vgl. damit auch NB 5, 112.)

Geiler schildert namentlich Nav. 66, 4 die Seelsorgmaterialisten. Die Geldgier der Pfaffen hebt Murner NB 5, 121, 164 ff., 179 hervor.

Gegen die Lehren, die sie geben, sündigen die Geistlichen selbst am allermeisten: Wir sagen von gottes *küschheit*

vnnd seind *wir bůben* . . ., wir sagen von großer *abstinentz* | vnd ist *niemans fôller dann wir* . . . wir sagen von großer andacht . . . vnd ist niemans *verrůchter*; dann wir haben mer vff den *seckel* dann vff die *seel*. (Brös. e 5 a [a].)

Murner: *Vnküscheit kündt ir streng verbietten,*
Vor welcher ir üch alzyt hietten,
Wie der esel thůt im meyen. (NB 5, 152 ff.)

Wann ir vns schon von *vasten sagen,*
So *füllendt ir zů nacht den kragen.* (NB 5, 148 f.)

Gegen ihre Andachtslosigkeit, ihren Widerwillen gegen Kirchgang zieht Murner NB 5, 177 f. los. Ihren Streit um kirchliche Verrichtungen, nur des Pfennigs wegen, schildert er NB 5, 164:

„Zu vasten *kriegt* ir *vmb die bycht*," aber es ist nur „zů thůn vmbs gelt."

Den Zank um die Beichtgelder erwähnt auch Geiler: Als hye in den Klôsteren | do seind die münch nimmer eins | weder in der *Fasten* | so man bichten soll | so werdent sye der sach eins *wider die leutpriester; es ist vmbs gelt zů thůn.* Postill P 4 [b].) Die *beichter* suchen ietz *nit* nutz der selen | aber *des seckels heil.* Emeis 28 a [b].

Geiler klagt: *cecitatem* suam *non cognoscunt* (Nav. 66, 5) und Murner NB 5, 79:

sie (die gel. Narren) sindt alsamen so *verblendt*
Das sich ein yeder witzig wendt.

Ich vermute, dass Nav. 66, 1 (mit gleichem Schnitt wie NB 5) nicht ohne Einfluss geblieben ist auf die äußere Ausgestaltung und Anordnung von NB 5. Geiler lässt zuerst den gelehrten Toren in Narrenkleidung auftreten. Er stelzt lächerlich daher, gibt sich in Gebahren und Reden den Anschein des weisen Mannes. Aber die langen Narrenohren verraten ihn — er wird verlacht. Nun verliest ihm Geiler erst das Sündenregister. So entwirft auch Murner zuerst ein Bild von der Figur des närrischen Gelehrten (NB 5, 1—57) — dann schindet er ihn.

NS 108 schildert unter dem Symbol einer Fahrt ins „Schlaraffenland" den wilden, regellosen Lebensgang der Menschen, die, gegen weislichen, sorglichen Rat verstockt. ohne Führung und Halt zu Grunde gehen. (NS 108, 136 ff.)

Ganz anders Murner. Bei Murner NB 16 sind die Insassen des Schiffes „der verloren huff", ein Volk voll *Bosheit,* Tücke, Nachstellung, das dem Henker zugehört. (NB 16, 14.) Dies liegt dem Gedankenkreis des Brantschen Kapitels völlig fern. Die Erregung und die Wucht, mit der Murner zuschlägt, gemahnt vielmehr an das Kap. 109 in der Nav. Auch Geiler hat es hier mit Gesellen zu schaffen, bei denen ihm das Blut in Bewegung kommt. Er verleiht seiner Wallung den kräftigsten Ausdruck und kann nicht Worte genug finden die Verworfenheit dieser Gesellschaft gründlich zu strafen. Die Predigt 109 wuchs zu einer der längsten in der ganzen Nav. Er hat hier eine tief gesunkene Sünderklasse unter den Händen: *nihil de affectione iustitiae aut dei vel amoris proximi curantes* (Nav. 109, Einleitung). Es sind die „gott vnd alle welt betriegen (NB 16, 70; 79). Hi sunt quos exceeavit *malicia*

Sy hondt so vil *duckischer* witzen,
Das sy wendt vff ein küssen sitzen. (NB 16 e f.)

Nav.: Hi sunt tandem qui sunt ex *parte diaboli.* Murner verabschiedet sein Volk mit dem derbsten Kraftwort:

Wol vsz, in *tusent tüfel namen!* (NB 16, 98.)

Geiler beschreibt das Schluraffenland als ein in sich abgeschlossenes, der übrigen Welt gegenüber eigen geartetes Land genau in allen seinen Teilen und die unnütze Schaar, die sich darin herumtreibt, als besondere Klasse, die nicht unter die übrige Menschheit zu mischen ist. Aus seinen Erörterungen konnte man die Vorstellung von einem ausnahmsweise bösen „huffen" gewinnen.

Die süßen Steine im Lande deutet Geiler als die Laster, Widerwärtigkeiten und Gebrechen des Lebens aus und führt als Beispiele namentlich an:

Damna rerum | defectum alimenti | pecuniae . . . Adversitates praeterea *infamia* | per *verba contumeliosa* nobis illata , *maledictiones* | irrisiones contemtus. Charakteristisch ist, womit das Volk genährt wird: lac *verbositatis* aut *loquacitatis* | ibi consolationes tuae sunt | locutio aut auditio garrulationum (Nav. 109; Ss a in d. Ausg. v. 1510). Namentlich warnt der Prediger: de *dolosis* adulatoribus deceptoribus: sed etiam aliis loquacibus (Nav. 109, 4). Er stuft das Volk ab und bezeichnet die schlechtesten unter ihm ungescheut geradezu als *diaboli* (Nav. 109, 7).

Es ist zu beobachten, dass Geiler hier meistens *Zungensünden* aufführt. Bei Murner ist es gerade das „schedlich schelmen schwetzen" (NB 16, 76), das besonders Rüge verdient und ihn veranlasst sich mit den Schelmen als einer Rotte, die sich von den übrigen abtrennt, kurz, mit schonungsloser, verdammender Kritik einzulassen und ihnen den Platz in der NB zu verweisen: Vielleicht hat auch die Technik der Geilerschen Predigt auf Murners Darstellung gewirkt. In reichem Wechsel stellt Geiler die Sünden unverbunden zusammen. Murner führt anstatt der abstrakten Bezeichnung des Lasterbegriffs die alten Sünder selbst in langer Reihe auf und bringt damit in seine Verse frisches Leben und Unmittelbarkeit. (Vgl. namentlich NB 5, 35 ff.)

Schwatzen, Lügen und Verleumden betonen beide am meisten.[1]) Aehnlich wie Geiler von den Verleumdern sagt: verschwatzen | verliegen | *har vff har machen* (ist ihr Geschäft) (Sünden des Munds H 4 a b), kennzeichnet sie Murner:

Ein schelm, der *machet har vff har* (NB 5, 15). Das ist die Rotte der Schelmen, die er später in SZ gründlicher vornimmt.

Geiler nennt in diesem Kapitel der Nav. (109) die Regenten, die selbst als Musterbeispiele tüchtigen Lebens das Volk regiren sollten „*sal*, sed *infatuitatum* (109, 7). Ihnen teilt er eine wenig ehrende Ausnahmestellung zu. Diese Eigenschaft des *sal infat.* überträgt Murner gewissermaßen in seiner NB 16 auf das ganze Volk der Schelme.

NS 97 „von tragheit vnd fulheit" straft das langsame, träge Hausgesinde.

Geiler erweitert Nav. 96 [faul narren] das Thema von NS 97. Aber aus seiner weitläufigen Textausgestaltung wird Murner wol nichts für NB 4 „Narren seyen" entnommen haben. Ich vermute nur, dass Geilers Terminologie wieder günstig auf Murners Deutung des Holzschnittes gewirkt hat. Geiler

---

[1]) Schwatzhaftigkeit, Verleumdung, Spottsucht tadelt Geiler sehr oft und stellt sie in ihrer Hässlichkeit dar. Auch Nav. 96, 4: Unter folgendem Stichwort stellt er sie zusammen: Omnium cogitationum malarum et inutilium sentina est ocium: praecipue luxuria *verbositatis* | curiositatis | nugarum . . . Vgl. ferner Nav. 7. 19. 40. 41. 87. 91, Geilers Predigten über „die *Sünden des Munds.*"

verwendet das Bild vom Säen in übertragenster Bedeutung z. B. *Sünder seyen* (Sünd. d. Munds B 6 b [a]), *grobe Schwaben seyen*[1]) (Brös. C 1 a [b]). *Adam tritt* auch *in Geiler* als *Ackersmann auf* im Kap. 96 der Nav. Adam selbst wurde von Gott auf die Erde *gesät* „als güter somen". (Evangelibuch 29 a [b]). Vgl. NB 4, 82 ff. In der Bibel vertritt er nirgends die Tätigkeit des Sämanns. Ueber die nachlässige Kinderzucht, die schwächliche Nachsicht der Eltern spricht sich Murner hier aus ähnlich wie Geiler: es ist dies ein Stoff, auf den der Prediger immer wieder zurückkommt. Beide schildern den Gang der missratenen Kinder zum Galgen als Ergebnis verkehrter Zucht: Darumb so leren euwere kinder in der *jugend gûtes ze thûn* damit das sie der *hencker nit darf ziehen* vnd meistern (Brös. n 4 a [b]); viel schärfer und derber ereifert er sich Postill 4, 4 a [b]; zum Murnerschen Titel „Im grindt lusen" (NB 45) lässt sich vielleicht aus Geiler zufügen: matres filiolis *scabiem habentibus* in *capitibus:* antequam pectinent vnguentis *demulceant.* (Seom. 8 a) . . . parvuli *scabiosa habentes capita* | formidant vehementer | et non sustinent. Dann folgt die *geistige Ausdeutung. Sermo de orat. J 1 a.* (*Aus Versehen* hierhergeraten, gehört zu Seite 234. Ebenso *Nav. 6.*) Murner:

Welche elter ire kindt,
So sy iung gelersam sindt,
Nit biegen | ziehen | leren, züchten
Vnd sy der *frumkeit vnderrichten,*
. . . Bisz das sy *gond den galgen gang,*
Die kan mein diechten nymmer breysen.
(NB 4, 125 ff.)

Ich möchte hier nur behaupten, dass Geilers *wiederholte* gelegentliche Aeußerungen, Verbindungen wie z. B. die mit „säen" Murner auf die eigenartige Deutung des Schnittes führten.

---

[1]) Eulenspiegel „seyet schelc!" in der 73. histori (Ulenspiegel, hrsg. von Lappenberg).

BASTLÖSEREIME AUS DER GEGEND VON HEIDELBERG. [1])

VON

OTTO HEILIG,

HEIDELBERG.

1. Huppe, Huppe, geie,
Der Müller hot en junge Wolf,
Er springt über de Graawe,
Er lösst e Förzle fahre (Rainbach).

2. Huppe, Huppe, Nohle,[2])
Was mit de Nohle dou?
Säckle flicke.
Was mit de Säckle dou?
Staaner lese.
Was mit de Staaner dou?
Vechel fange.
Was mit de Vechel dou?
Broore [braten]. (Schönau).

3. Hupp, Hupp, Weide,
Mutter gib mer Seide.
Was mit der Seide du?
Säckle flicke etc. wie in Nr. 2. (Sandhausen).

4. Saft, Saft, Silberholz,
Der Müller hot en junge Wolf,
Frisst gern Kleie,
Dicke Brocke; dünne Brocke lösst er leije.
Saft, Saft, Seide,
Lange wie die Weide,
Lange wie die Becht (?),
Dass mein kleines Hüpple net verbrech.
(Bammenthal).

---

[1]) Vgl. Alem. XX, 200—203 u. XXII, 77—80.

[2]) Wol *Aal*, mit angewachsenem unbestimmtem Artikel, ähnlich „Nascht" für „Ast" in der Mundart.

5. Huppe, Huppe, Weide,
Saft, Saft, Seide,
Hupp, geh raus, verspring mer nit,
Sunst werscht [wirst] du getetet [getötet].
Schlange, Schlange, übers Brett,
Dass mer mei Huppe nit zerbrecht. (Dilsberg.)

6. Sift, Saft, Seide,
Schlange und Weide,
Krotte un das Bech,
Dass mei Paifle net verbrech.
Katz springt denuf [= da hinauf],
Bis sie wieder runner [herunter] kummt,
Muss das Paifle fertig sein. (Neuenheim).

7. Flöte, Flöte, Weide,
Drehe wie die Seide,
Drehe wie das Bech,
Dass mei liebe Flöte net verbrech! (Kirchheim).

8. Hupp, Hupp, Seide,
Schlange wie die Weide,
Schlange wie die Bech,
Dass mei liebe Huppe net verbrecht. (Alt Wiesloch).

9. Saft, Saft, Seide,
Schlange wie die Weide,
Krotte wie die Bech,
Dass mei Hupple ja net verbrecht. (Waldhilsbach).

10. Huppe, Huppe, Heide usw. wie 9. (Mauer).

11. Saft, Saft, Seide,
Mit der langen Weide,
Mit der langen Bech,
Dass mei Hüpple net zerbrech. (Leimen).

12. Huppe, Huppe, Seide,
Schlange um die Weide,
Schlange um die Bäch,
Dass die Huppe net verbrech. (Petersthal).

NACHTRÄGE ZU DEM AUFSATZ „SCHWABEN UND ALEMANNEN“, Alem. XXIII, 50—74.

VON

LUDWIG WILSER,

KARLSRUHE.

Dass die unter den Schweizern fortlebende Ueberlieferung von ihrer skandinavischen Herkunft im Norden selbst auch nicht unbekannt war, zeigt folgende Bemerkung des Schweden Ericus Olai (Historia Suecorum Gothorumque, lib. I): civitas principalis Suitensium, quae se a Suecis sive Gothis devenisse fatetur. — Bei Jordanes (De regnorum ac temporum successione) findet sich eine bemerkenswerte Stelle, die aufs deutlichste zeigt, dass die Ueberbleibsel der *Markomannen* und *Quaden* noch unter römischer Herrschaft in den Provinzen verteilt wurden: Marcomanni et Quadi in illa Valeria, quae inter Dravum Danubiumque interiacet, ab eodem tunc ductore (Lucius praetor) oppressi finesque inter Romanos et Barbaros Augustae Vindelicae per Noricum Mesiamque dispositi.

Die auf S. 68, Z. 20 angeführte Stelle des Hildebrandsliedes lautet nach der Handschrift *chud ist min,* nicht *mi.* Vgl. aber Müllenhoff und Scherer, Denkmäler [2], S. 4. — Die Schreibung des Namens Türinge ohne h ist nicht die des Verfassers, sondern des Herausgebers.

Zu berichtigen sind folgende Druckfehler: auf S. 52 ist zu lesen *O.* statt *A. Wormius,* auf S. 64, Z. 7 v. u. *auch noch* statt *einfach.*

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Deutsche Liederdichter des 12.—14. Jahrhunderts. Eine Auswahl von *K. Bartsch.* 3. Aufl., besorgt von W. Golther. Stuttgart, Göschen, 1893. LXXXVI u. 407 S. 8°. — 5 M.

Dass Bartschs Liederdichter, die reichste und geschmackvollste Auswahl dieser Art, eine dritte Auflage erlebte trotz aller Bemühung für den unbeschreiblich „gelehrten“ und

steifleinenen, als Buch seinem Titel weniger als irgend ein andres Schriftwerk entsprechenden „Minnesangs Frühling“, ist höchst erfreulich. Wolfgang Golther hat seine Aufgabe richtig verstanden. Er hat Bartschs Werk in seinen Grenzen bewahrt, jedoch im Einzelnen mit vielem Fleiß nachgearbeitet. Ich will nicht mit allen Einzelheiten rechnen oder rechten: ein Vergleich mit der 2. noch von Bartsch besorgten Auflage zeigt wie viel Literatur in dankenswertester Weise nachgetragen ist, nach meiner Ueberzeugung manchmal sogar zu viel. Bei der Sorgfalt, die Golther den Texten nebst Einleitung und Anmerkungen widmete, fällt mir aber doch bei der Besprechung des „Spervogel I (Anonymus, Herigêr)“ S. XXXII u. XXXIII auf, dass Golther meinen Aufsatz Zs. f. Gesch. des Oberrheins. N. F. V, 75—117 nicht ausgenutzt hat. Zwar nennt *C. Henrici* im Jahresbericht f. germ. Philologie XII (1890), 195 meinen Aufsatz nur „neue Erörterungen über die vielbesprochene Heimat- und Gönnersprache“, obwol ich doch gerade das geleistet habe, was Henrici von der künftigen Erforschung der Archive der rheinischen Städte erhoffte, nämlich den Nachweis, dass der Steinsberg bei Sinsheim an der Elsenz einmal Oettingisches Gut war; doch habe ich erstens darin mindestens wahrscheinlich gemacht, dass Spervogels *Wernher von Steinesberc* der Vorläufer der Oettinger auf Steinsberg war, und zweitens jenen *Heinrîch von Gebechenstein* nachgewiesen; aber Golther druckt einfach aus der 2. Auflage ab, dass Spervogels Steinberg ein Gräfensteinberg bei Gunzenhausen und Heinrich von Giebichenstein nicht nachgewiesen sei, während er doch meinen Aufsatz dabei zitirt.

Freiburg i. B. FRIDRICH PFAFF.

In einer Berliner Teichner-Handschrift fand J. Bolte noch 9 (10) bisher unbekannte Gedichte *Heinrich Kaufringers*. Sollten noch irgendwo Stücke desselben Dichters vorhanden sein, die in gedruckten Katalogen nicht verzeichnet sind, so würde ich für gefl. Nachweis im Interesse der Sache dankbar sein.

Dr. K. Euling,
Lingen in Hannover, Burgstraße 3.

Inhalt.

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.

DIE JUDEN IM BISTUM STRASSBURG, BESONDERS IN DEM JETZT BADISCHEN TEILE.

VON

KARL THEODOR WEISS,

HEIDELBERG.

Von der französischen Revolution bis zur Auflösung des Bistums.

Im Sommer 1786 war der Kardinal wieder in die volle Administration seines Bistums eingesetzt worden. Das Volk nahm ihn bei seiner Rückkehr überall mit größter Freude auf, indem es seinem Aerger gegen die „ketzerischen Zeitungsschreiber", die ringsherum so sehr über ihren Landesherrn hergefallen waren, die beste Form verlieh. Schon hatte der Kardinal sich die Wahl seines Bruders Ferd. Max Meriadec, Erzbischofs von Bordeaux und Cambrai,[1]) zum Nachfolger versprechen lassen und im Bistum festen Fuß gefasst, als der Ausbruch der französischen Revolution alle seine Hoffnungen vernichtete. Gleich von Anfang an protestierte er als Mitglied der National-Versammlung aufs kräftigste gegen alle Neuerungen und wurde schließlich der erbittertste und unversöhnlichste, wenn auch schwächste Feind derselben bis zu seinem Tode. Persönliche, herrschaftliche und religiöse Interessen verbanden sich in ihm zum Kampfe gegen den neuen Zeitgeist. Mit der Abschaffung des Lehenswesens vom 4. August 1789 gingen dem Kardinal die Privatbesitzungen seines Hauses und seine Landesherrschaft über den unter französischer Hoheit befindlichen Teil seines Bistums verloren. Die damals schon von der National-Versammlung geplante Einziehung auch der elsässischen geistlichen Güter wurde von ihm unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum Reiche und den Westfälischen und die folgenden Friedens-Verträge energisch bekämpft. Nachdem nun aber im März die Einziehungsdekrete für Frankreich durchgesetzt waren, erfolgte am 17. Oktober auch für Elsass die hier doppelt widerrechtliche Erklärung der Kirchen-Güter zu französischem Nationaleigentum. Aengstlich und misstrauisch geworden, gab er durch sein Benehmen Anlass zu

[1]) Er resignirte 1801 und starb als letzter Domprobst des alten Hochstifts 30. November 1813 in Paris.

allerlei Unruhe und Gewalttätigkeit in seiner Residenz. Als nun am 15. Januar 1790 Frankreich eine neue Einteilung in Departements erhielt und bald auch in Straßburg und Zabern sich Nationalgarden bildeten, fühlte er sich auf dem linksrheinischen Boden nicht mehr sicher. Er hatte sich seine Oberamtsstadt Ettenheim, einen der ältesten Bestandteile seines Bistums, zur Residenz ausgewählt und sich daselbst das Amthaus als Schloss einrichten lassen. Bei seinem Besuche 15. bis 17. Juli 1789 war er von der Stadt mit solch überschwänglicher Freude und Ehrenbezeugung empfangen worden, wie sie ihm noch nie in seinem Leben erwiesen worden sei. Am 13. Juli 1790[1]) verließ er sein Schloss in Bennfelden und kam mit seinem ganzen Hofstaat (etwa 60 Personen) zuerst ins Kloster Ettenheim-Münster, von wo er am 12. Dezember seinen feierlichen Einzug in Ettenheim hielt. Da die National-Versammlung seine Regirung in Zabern aufgehoben hatte und die meisten seiner Beamten abgefallen waren und an den neu errichteten Bezirksgerichten Stellung gesucht und gefunden hatten, so war er nur noch als Deutscher Reichsfürst in seinen beiden rechtsrheinischen Oberämtern anerkannt. (Sein Lehnsbrief vom 16. November 1779, in prächtiger Ausstattung, wird im Stadt-Archiv in Ettenheim aufbewahrt.) Diese machten kaum $^1/_3$ seiner früheren Herrschaft aus; von einem Gebiet von 23 Quadrat-Meilen waren ihm noch $6^1/_2$ geblieben mit einer Einnahme von rund 25,000 livres,[2]) während seine sämtlichen Einkünfte fast 2 Millionen livres betragen hatten, und die Baronin Oberkirch in ihren Memoiren (I S. 129) hatte von ihm bemerken können: „Nul prince ecclésiastique ne pouvait se glorifier d'une aussi grande richesse en terres et en objects, ni d'une puissance aussi considérable que celle dont il jouissait.“ Die aufgehobene Regirung bestand bei ihrer Auflösung aus dem Hofgericht, an dessen Spitze der Vizedom des Bistums stand, ihm folgte der Vizekanzler und Siegelbewahrer und 7 Räte. Fiskal-Prokurator-General war Nikol. Franz de

---

[1]) Im Jahre 1791 verließ auch das Domcapitel die Stadt und zog nach Offenburg.

[2]) Dag. Fischer a. a. O. Revue d'Alsace a. a. O. S. 264. D. Ges.-Einnahme betrug rund 520,000 livres, die Ausg. f. d. rechtsrhein. Gebiet etwa 8000 livres.

Heille von Lörchingen, unter ihm standen 2 Substitute und 2 Sekretäre. Seit 1658 hatte auch das Amt eines Lehenprobstes im Hochstift bestanden. Die Rentkammer hatte unter einem Direktor 2 Räte und 1 Sekretär; unter ihr stand auch der General-Einnehmer des Bistums. Um seinen rechtsrheinischen Untertanen ein wolfeileres Recht zu geben und ihnen die Reisekosten in bedeutenderen und Appellationssachen nach Zabern zu ersparen, hatte der Kardinal 1780 durch offenen Brief eine Kanzlei oder Zwischenregirung in Oberkirch eingerichtet, von welcher die Berufung direkt nach Wetzlar oder an den Reichshofrat ging. Dieses Gericht bestand aus einem Präsidenten, 2 Räten und einem Aktuar und hielt alle 3 Monate eine etwa wöchentliche Sitzung ab. Nur der Aktuar war in Oberkirch wohnhaft, Präsident und Räte wurden aus den bischöflichen Beamten in Zabern genommen und jedesmal hinüber geschickt. Der Präsident war der Rentkammerrat de Heille. Durch den Verlust des größten Teils seines Landes und seiner Regirung mußte der Kardinal für das ihm verbliebene Gebiet eine neue Regirung schaffen. Dieselbe wurde in einer Hand vereint, indem de Heille Regirungspräsident wurde und unter ihm 2 Räte die Ressorts der Hof- und Rentkammer übernahmen.

Neben seiner Tätigkeit als Emigrant und eidweigernder Priester zur Veranlassung einer Gegen-Revolution im Elsass,[1]) wo er noch sehr viele Anhänger hatte, gehen seine Bemühungen für das Gedeihen seiner neuen Residenzstadt. Diese war bisher ein mittelmäßig wohlhabendes Landstädtchen gewesen, nahm aber jetzt durch den großen Verkehr hier zusammenströmender Flüchtlinge aller Art und durch die Verlegung der Residenz in ihre Mauern einen größern Aufschwung. Doch konnte sie dem Landesfürsten, der durch den Verlust fast sämtlicher eigenen und bischöflichen Einnahmen in steter Geldnot sich befand, wenig bieten. Von jeher hatte sich die Stadt als die treuste und opferwilligste erwiesen und suchte auch jetzt sich der Würde einer Residenz würdig zu zeigen. Der Kardinal wollte sich der Stadt dafür erkenntlich zeigen, und diese benutzte die Gelegenheit, ihm ihre alten Wünsche und Beschwerden wegen ihrer Juden vorzutragen, nämlich

---

[1]) Vgl. F. C. Heitz, La Contre-Révolution en Alsace 1789—93.

Der Stand der Juden in Ettenheim bei Beginn des Prozesses war folgender:
(Sämtliche Juden in Ettenheim gehören dem Stamm Levi an.)

	Datum des Patents.	Frau	Kinder	Magd	Gesamtzahl
1. Hirz Levi, Krämer, Sohn d. 1710 aufgen. H. L., der „Hirzli od. d. reich Krämerjud gent.“ (Vorsteher d. Judenschaft)	1744, 26. Aug.	1	3	2 1 Knecht 1 Schreiber	9
2. Hirschel Weil (gen. „Herschel“)	1758, 8. Febr.	1	1 S.	1	4
3. Michael Gombrich, Handelsmann gen. „Macholi“	1758, 4. Apr.	1	3 S., 1 T.	1	7
4. Sandel Levi, Krämer, später Kaiserl. Armeelieft. in Regensbg.	1765, 14. Nov.	1	5, 1 Bruder	1	8
5. Gutta, Michel Levis We.	1774, 18. Aug.	—	1 T.	1	3
6. Jonas Levis We.	1774, 18. Aug.	—	6	1	8
7. Jakob Ullmann v. Augsburg	1782, 12. Dez.	1	4	1	7
8. Aron Wolf aus d. Elsass (seit 1785 Schwiegersohn d. Hirz Levi, d. 4. Nov. 1794 auf Ansuchen aus d. Schutz entlassen)	1784, 15. Nov.	1	3	1	6
9. Liebmann Levi	1788, 1. Sept.	1	1	1	4
10. Abraham Levi	1788, 23. Sept.	—	—	—	1
11. Josef Levis We.	— —	—	—	1	2
12. Meyer Schlesinger, Vorsänger seit 1774	— —	1	6 4 Kostkdr.	—	12
					71

1783 betrug die Seelenzahl von 10 Familien 66.

ihre vertragswidrige Vermehrung und Nichteinhaltung der mit ihnen getroffenen Verträge. Unter diesen Umständen konnte sich Kardinal Rohan dem berechtigten Gesuch der Stadt nicht wohl entziehen; er beschloss deshalb die eingeschlichenen Missbräuche abstellen zu lassen. Beeinflusst mag ihn dabei haben, dass, als die National-Versammlung am 27. September 1791 alle Ausnahmsmaßregeln gegen die Juden aufgehoben hatte, die im Elsass dagegen entstandene Bewegung ohne Erfolg geblieben war, und er jetzt als grundsätzlicher Gegner der Revolution auf Grund seines reichsfürstlichen Regals seine als Fremde verhassten Juden erst recht als schutz- und rechtlose Fremde behandeln und verweisen wollte. Auf seinen Befehl erlässt nun die Hof- und Rentkammer am 1. September eine Kameral-Verordnung an das Oberamt, nach welcher erstens die Ettenheimer Juden auf die ursprüngliche Zahl von 5 Familien zurückgesetzt werden, und diese in eine besondere Gasse in der Vorstadt ziehen sollen, wenn sie im Hochstift verbleiben wollten. Zweitens aber haben die andern Familien das Land in einer vom Oberamt anzuberaumenden Frist zu verlassen, widrigenfalls ihre Effekten durch die Hartschire auf die Straße geworfen und sie selbst zum Lande hinaus geführt werden sollen. Drittens wird ihr Beitrag zu den Gemeindelasten erhöht und ihnen aufgegeben, da 5 Haushaltungen 4% zu den Extrageldern beizutragen schuldig wären, nach Verhältnis ihrer vorhanden gewesenen Anzahl von 8, 9, 10 und 11 Haushaltungen den höheren Steueranschlag nachzutragen. Die Juden wurden vor das Oberamt geladen und ihnen am 3. September eine Frist von 14 Tagen zu ihrer Befolgung angesetzt. Zugleich wurden ihnen ihre Patente zur Einsicht abverlangt. Da ergab sich denn, dass 11 Familien in Schutz genommen waren, der Vorsänger aber, der schon an die 20 Jahre in Ettenheim lebte, gar keinen Schirmbrief besass. Die 5 ältesten Familien, die sich damals in Ettenheim befanden, waren Hirz Levi, aufgenommen 1744, ferner Hirschel Weyl und Mich. Gombrich, aufgenommen 1758, und 2 Wittwenhaushaltungen, aufgenommen 1774. Zugleich erhielten Amtsschulz und Stadtrat den Auftrag, innerhalb 4 Tagen ihr Gutachten einzureichen mit Angabe dessen, was die Juden seit der Zeit ihrer Aufnahme bis dato an den gemeinen Lasten zu wenig bezahlt haben, worauf diese Rückstände sofort nachzuzahlen, Befehl erlassen werde.

Die Juden erklärten auf diese Eröffnung keine Antwort geben zu können, baten um beglaubigte Abschrift der Verordnung, die ihnen aber verweigert wurde, und versprachen in 8 Tagen vorstellig zu werden. Aber noch am selben Tage richtete die Judenschaft eine „fußfällige“, (Beil. XXXIII) wehmütige Bittschrift an den Kardinal und verlangten entweder das Oberamtsdekret vollständig zu widerrufen oder doch wenigstens ihnen eine 6monatliche Frist zur Anschaffung der nötigen Wohnungen in der Vorstadt und Nachbarschaft zu gestatten. Sie erboten sich auch Urkunden vorzulegen, mit welchen sie ihr Recht in Ettenheim ihren Wohnsitz zu behalten beweisen könnten. Von dem ihnen hierzu bewilligten Termine machten sie aber keinen Gebrauch. Gleichzeitig hatten sie sich auch an den Stadtrat gewandt, dieser möge sich beim Landesfürsten für eine 6monatliche Frist für sie verwenden. Auf Verlangen der Hofkammer gab der Stadtrat, der die Absicht der Juden die Sache hinzuziehen erkannte, am 14. Sept. sein Gutachten dahin ab, dass er derselben anheimstellte einen Monat Frist zu gewähren, denn bei weiterer Fristerstreckung breche der Winter herein, wo es den Juden noch schwerer fallen werde, sich Wohnungen zu verschaffen.

Ein paar Tage nach dem Erlass der Verordnung ließ der Stadtrat dem Landesfürsten ein ausführliches Dankschreiben für seine ergriffenen Maßregeln zum Schutz und Vorteil der Stadt überreichen. (Beil. XXXIV.) Sie erbot sich als ein Zeichen ihres Dankes dem Kardinal zur Unterstützung in seinen hohen Pflichten als Landesherr ein Kapital von 12000 fl. zu verschaffen; zugleich bat die Stadt, um alle Missstände von Grund aus zu heben, möge ihr der Fürstbischof das Privileg erteilen, überhaupt in Zukunft keine Juden mehr innerhalb ihrer Mauern dulden zu müssen.[1]) Am 30. Oktober fand eine Extrakonferenz des Stadtrats in Betr. dieser 12000 fl. statt und am 16. Nov. wurde die Obligation von Rat und Zünften unterschrieben. Sie nahm die Summe bei verschiedenen Privaten in Ettenheim auf zu 5 % Zins. Die Hofkammer ihrerseits verzinste das Kapital der Stadt und zahlte derselben jedes Jahr einen Teil zurück. Zwei Tage nach dem Dank-

---

[1]) Sie erhielt d. Privileg. d. off. Brief d. Kard. v. 11. Novbr. (Beil. XXXVI).

schreiben reicht die Stadt ihre Berechnung ein, was die Judenschaft nach Art. 3 der Verordnung vom 1. Sept. seit 1760, wo sich 8 Familien in Ettenheim befanden bis einschl. 91 nach Verhältnis ihrer Vermehrung auf 11 Familien nachzubezahlen haben. Die Stadt berechnet diese Rückstände folgendermassen: 1760 betrugen die Kreis- und andern Extragelder der Stadt 1016 fl. 8 S. 4 Pfg. Die Judenschaft betrifft davon statt 4% auf 5 Haushaltungen an jedem Hundert 6 fl. 4 S. auf die Haushaltung, also 65 fl. 7 Pfg., hiervon haben sie bezahlt 32 fl. 7 S. 6 Pfg., bleibt also noch zu bezahlen 32 fl. 3 L. 1 Pfg. 1776—80 sind 10 Familien in Ettenheim, 1781—82: 9, 1783—85: 10, 1786 u. 87: 11, 1788: 10, 1789–92: 11 Familien. 1791 kommt noch ein Rückstand von 18 fl. zu den Jlluminations-Kosten beim Einzug des Kardinals hinzu. Die Gesamtsumme macht 522 fl. 6 S. 7 Pfg. Am 2. Oktober wurde den Juden vom Oberamt befohlen, diese Summe innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, oder in gleicher Frist anzugeben, „warum sie solches zu tun nicht schuldig seien".

Am 17. Sept. erließ die Hofkammer daraufhin eine neue Verordnung, die den Juden am 19. eröffnet wurde. (Beilage XXXV.) In derselben erhielten die Juden die Vergünstigung, dass der Termin von 14 Tagen auf 2 Monate vom Tage der Verkündung an ausgedehnt wurde; es sollen auch die überzähligen Judenfamilien, die im Besitze von Patenten sind und nach dem ersten Dekrete ausgewiesen worden wären, in der Vorstadt bleiben dürfen. Im übrigen bleibe das vorige Dekret in voller Kraft. Die Juden wandten alle Mittel an, auch diese mildere Verordnung nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Sie unterstützten ihre erneuerte Bittschrift mit einem Fußfall vor dem Landesfürsten, aber ohne Erfolg. Ist es doch leicht einzusehen, dass sie gerade jetzt ihre Verlegung in die Vorstadt doppelt hart empfinden mussten, als sie gerade von der Verlegung der Residenz und dem bunten, reichen Treiben von Flüchtigen aller Art, sowie den militärischen Veranstaltungen des Kardinals den grössten Nutzen und Vorteil erwarten konnten. Die Zähigkeit, mit der sie an einem Orte hingen, wo sie einmal Fuß gefasst hatten, hatte auch noch einen anderen triftigen Grund. Wo sollten sie denn anders in Schutz aufgenommen werden? Ohne festen Wohnsitz würden sie überall wieder ausgewiesen und in die Klasse von rechtlos herum-

irrenden Betteljuden gedrängt werden. Und gerade die schönsten und best gelegenen Häuser befanden sich in ihrem Besitze. Diese sollten sie nun nicht benutzen oder unter ungünstigen Bedingungen verkaufen, um für fürstliche Beamte und Anhänger Wohnungen zu schaffen. Der Wert dieser großen Wohnungen war ein doppelter, in einer Zeit, wo für eine schiefe Dachstube 50—70 ja bis 100 livres monatliche Miete bezahlt wurde und kein Winkelchen mehr in der ganzen Stadt frei war. Selbst die Zünfte hatten ihre Stuben für landesfürstliche Beamten-Wohnungen hergeben müssen. Unter der Judenschaft Ettenheims geht noch die Erzählung, der Landesfürst habe sich in seiner Geldnot an den reichen Hirz Levi gewandt, habe aber von diesem kein Geld bekommen können, dafür habe er die Gesamtjudenschaft durch ihre Vertreibung büßen lassen wollen. Der wahre Kern wird wol sein, dass der Kardinal Leute, die sich dabei noch nur zu sehr als Fremde betrachteten und ihm nichts bieten wollten oder konnten, aber selbst durch ihn großen Vorteil hatten, aus seinem Lande entfernt wissen wollte, um seinen Untertanen diesen Nutzen zuzuwenden. Er war überhaupt bestrebt, seine früheren Sünden und das Unrecht der Verletzung der städtischen Privilegien durch landesväterliche Fürsorge gut zu machen, und die Stadt hat ihm denn auch viele Wohltaten zu verdanken.

Da die Juden ohne alle Antwort blieben und der Termin ihrer Ausweisung immer näher kam, da sie sich in ihrem Recht und Eigentum beeinträchtigt glaubten, mit ihren Wohnungen in der Vorstadt nicht zufrieden waren und durch die Hinwegweisung aus der Altstadt in ihren Geschäften und ihrem Vermögen nicht unbeträchtlichen Schaden erleiden mussten, so wandten sie sich mit Uebergehung des fürstlichen Hofgerichtes direkt nach Wetzlar an das Reichskammergericht um Hülfe. Am 26. Oktober überreichen sie daselbst ihre Supplik gegen die fürstliche Hofkammer und die Stadt Ettenheim und bitten um Aufhebung der 2 Verordnungen durch kaiserliches Mandat sine clausula: Mandatum de non arrogando sibi cognitionem plene incompetentem de non via facti sed juris procedendo et cassando decreta die 3tia et 17ma Septembris 1792 nulliter lata, non amplius contraveniendo Pactis, Transactionibus et rebus judicatis, desuper idonea cavendo,

resarciendoque damna data et expensas sine Clausula; zu befehlen, dass sich die Hofkammer keine unbefugte Entscheidung in vorliegender Sache anmaße, sich faktischer Vorschritte gegen die Imploranten enthalte, vielmehr sich mit dem Wege Rechtens begnüge und ihre unterm 3. und 17. September lauf. Jahres erlassenen nichtigen Dekrete selbst unverzüglich wieder aufhebe, die Stadt aber den vorliegenden Verträgen, Vergleichen und Rechtskräftigen Entscheidungen ferner nicht zuwider handeln, desfalls hinlängliche Kaution leisten und alle verursachten Schäden und Kosten ersetzen solle; beim Schreiben um Bericht diesem eine geschärfte Inhibition beizufügen, dass man die Judenschaft den Rekurs nicht entgelten lassen solle und bei der im Verzug haftenden Gefahr das Dekret zu befördern.[1])

„Wegen einer nach der Denkungsart unserer Zeiten Schauder und Abscheu erregenden grausamen, den Gräueln des 14. und 15. Jahrhunderts ähnlichen Verfolgung sieht sich die Judenschaft zu Ettenheim genötigt, bei einem Höchsten Reichs-Gericht gerechte Hülfe gegen die Hochfürstl. Straßburger Hofkammer und den Rat und die Bürgerschaft Ettenheim zu erflehen.“ Dies ist der Anfang der Klage der Judenschaft. In ähnlichem Stile erzählt nun ihr Berichterstatter in 12 Abschnitten ihre „bisherige Leidensgeschichte“ in Ettenheim. Wie sie nach der unvollständigen Vertreibung von 1716 wieder unter Vermittelung des Kanzlers aufgenommen und zu ihrer Sicherheit einen Vertrag mit der Stadt abgeschlossen hätten. „So hart und lästig auch die Bedingungen waren, unter welchem die Juden diesen Vertrag errichtet, die darin feierlich versicherten Rechte erworben hatten, und so sehr sie alle darin übernommenen Verbindlichkeiten auf das Genaueste zu erfüllen von ihrer Seite sich bemühten, so wenig blieben sie, den bündigsten Versicherungen, es überall beim alten Herkommen zu lassen, geradezu entgegen, von Seiten der Stadt mit Anforderungen und Aufbürdungen neuer Lasten verschont, ohne einen weiteren Vorteil erlangt zu haben!“ So wurde ihnen 1738 auferlegt, an den Reichs-, Kreis- und Palastgeldern 4% beizutragen; 1746 wurde dieses Dekret auf alle außer-

[1]) Bezgl. des technisch-juristischen vgl. Pilger Diss. circa Litterar. informatoriarum redemptionem, vulgo Berichtsauslösung. Marburg 1789.

ordentlichen Geldbeiträge und Kriegskosten ausgedehnt und ihnen auferlegt 2% zu den Naturalleistungen beizusteuern. Kaum hätten sie unter vieler Mühe die Erlaubnis zum Ankauf von 2 neuen Häusern erlangt und 2 Läden erreicht, so müssten sie, um den alsbald von der Stadt angezettelten Klagen ein Ende zu machen, 1756 einen Vertrag mit ihr eingehen und Steuern für ihre Häuser und Läden übernehmen. Sie seien sehr genau zu Werk gegangen, „um aller willkürlichen Erhöhung und Ausdehnung möglichst vorzubeugen, sie hätten deshalb auch die genauen Namen angegeben und eine Klausel für den Fall der Aenderung angefügt. Allein die wiederholten, mit so vieler Vorsicht abgefassten Verträge, wiederholte rechtskräftige Entscheidungen, deren Verbindlichkeit man ausdrücklich anerkannt hatte, hielten die Stadt Ettenheim gleichwol nicht zurück, den Juden zu den wirklich schon sehr großen Lasten immer noch neue aufzubürden; dieselbe war so glücklich, 1780 eine Verfügung zu erwirken.“ Diese war höchst ungerecht und gegen die alten Verträge, in denen alles bestimmt gewesen sei. Die Judenschaft habe sich nicht vermehrt, denn es sei ihr ein Kind zu verheiraten erlaubt gewesen. Die Verordnung sei zwar wieder zurückgenommen worden, aber die Häusersteuer sei geblieben und die Gewerbesteuer ebenfalls. Um alle Streitigkeiten in der Stadt zu verhüten, hätten sie diese auch übernommen. „So sehr kostbar und sauer war bis dahin den Juden jeder Schritt geworden, den sie um Nahrung, Unterhalt und Obdach zu gewinnen gemacht hatten.“ 1717 hätten sie eine gewaltige Summe erlegt und die Abgaben übernommen, „ohne dazu verbunden zu sein.“ Außer den 12 Talern jährlichen Schutzgelds hätten sie 107 Reichstaler für die Erlangung eines Patents bezahlen müssen. Ohne an den Rechten der Untertanen teilzunehmen, hätten sie einen großen Teil zu den Lasten des Staates beigetragen. Sie hätten deshalb geglaubt, von der Stadt um so gewisser nicht eine Verletzung der heiligen Verträge besorgen zu dürfen und auf Schutz und Gerechtigkeit der landesherrlichen Obrigkeit in ihren so teuer erkauften Rechten ebenso Anspruch zu haben wie andere Bürger. In diesen gerechten Erwartungen hätten sie sich aber „höchst schrecklich“ betrogen gefunden. Denn am 3. September habe man ihnen einen Machtspruch verlesen, weil auf das einseitige und durchaus grundlose An-

bringen des Stadtrates, dass sie sich vermehrt und die Verträge nicht gehörig erfüllt hätten, der Kardinal die Hinwegräumung allfalls eingeschlichener Missbräuche befohlen habe; worauf die Hofkammer für gut fand, sie aus Ettenheim zu verbannen, ihre Zahl herabzusetzen und sie in die Vorstadt zu verweisen, und überdies noch eine ungeheure Nachzahlung ihrer erhöhten Steuern verlangte. „Die an Verzweiflung grenzende Bestürzung, in welche hierdurch die Juden gerieten, kann man sich leicht vorstellen. Sie wissen nicht mehr, ob sich das Dekret auf die alten Verträge bezogen habe, nach welchen diese Verfügung als eine an Härte und Grausamkeit kaum erhörte Tathandlung um so gewisser erscheint, als ihnen die Vermehrung auf 10 Haushaltungen gestattet war, sie gegen willkürliche Vertreibung versichert waren, ebenso gegen Erhöhung ihrer so schon überspannten Abgaben." Sie hätten auch alle ihnen zur Nachachtung erlassenen Vorschriften befolgt. Die Judenschaft habe am selben Tage noch eine Bittschrift an den Landesherrn eingereicht und auch eine Milderung der Verordnung erlangt. Die Judenschaft habe dann durch eine wiederholte Bittschrift und durch einen Fußfall vor dem Kardinal die Wiederherstellung des früheren Verhältnisses zu erlangen gesucht und um „gerechte Beschützung und Handhabung bei ihrem so teuer erworbenen und bisher ruhig besessenen Rechte gebeten."

Da sie aber ohne Antwort geblieben sei, müsse sie nun ihr Recht in Wetzlar suchen.

Die Hofkammer habe sich in dieser Justiz- und sie selbst mitbetreffenden Sache eine ihr auf keine Weise gebührende Kognition und Entscheidung angemaßt. Sie habe zweitens auf einseitiges, Hinterrücks-Anbringen der Stadt die Judenschaft ganz ungehört verurteilt, ja schon mit der Exekution den Anfang gemacht, sie habe also ganz null und nichtig verfahren, was um so auffallender sei, als die zwischen der Stadt und Judenschaft in den Jahren 1738, 1746, 1780, 1781 obgewalteten und von der fürstlichen Regirung geschlichteten, überdies den gegenwärtigen Fall an Wichtigkeit garnicht erreichenden Streitigkeiten ihr hätten zur Belehrung und Nachachtung dienen sollen. Die Hofkammer suche aber durch ihren Machtspruch, sowie die Stadt durch ihr demselben zu Grunde liegendes, fugloses Anbringen den erwähnten bündigsten

Verträgen und rechtskräftigen Urteilen, die doch für die Hofkammer und die Stadt gleich unverletzlich sind, auf das Gröblichste zuwider zu handeln, und die Judenschaft von ihren schwer erworbenen und bis dahin ruhig besessenen Rechten und Gütern de facto zu verdrängen.

Da der Fall zu einem unbedingten Strafbefehl geeigenschaftet, die Jurisdiktion des Reichsgerichts ob notoriam immedietatem der hochfürstlichen Straßburger Hofkammer und ex continentia causae gegen die Stadt Ettenheim unstreitig gegründet sei, so bitte die Judenschaft um Ausfertigung des Mandats sine clausula.

Die Klage war geschickt abgefasst und verfehlte mit ihren Uebertreibungen nicht auf die mit den Gedanken der Aufklärung vertrauten Juristen der R. K. Gerichts den beabsichtigten Eindruck zu machen. Das Mandat konnte zwar noch nicht erteilt werden, doch wurde am selben Tage durch Decretum camerale auf Schreiben um Bericht innerhalb 6 Wochen an die Hofkammer cum inhibitioni temporali erkannt, dasselbe am 27. October ausgefertigt und den 6. November dem Hofkammerdirektor insinuirt.

Mit der Ausarbeitung des Berichts wurde der Hofrat und adjung. Oberamtmann Stuber beauftragt, der ihn nicht ohne Geschick abfasste. Da in diesem Berichte die Anschauung und der Rechtsstandpunkt der hochfürstlichen Regirung bis ins einzelne klar gelegt sind, möge es deshalb gestattet sein, ausführlicher darauf einzugehen. Natürlich fehlt es auch hier nicht an Uebertreibungen und einseitiger Darstellung, wobei im Eifer auch über das Ziel hinaus geschossen wird, ohne dass die Kernpunkte auch immer wirklich herausgehoben wären.

Um die gehässigen Bemerkungen des jüdischen Berichterstatters, als ob die Juden seit jeher nach Willkür gekränkt und unterdrückt worden seien und sie erst neuerdings mit ihren Personen und Habseligkeiten den Greueln des 14. und 15. Jahrhunderts ausgesetzt worden wären, in ihrer Grundlosigkeit und Böswilligkeit darzustellen, will er die „ungeschminkte Geschichte des Vorganges mit den hierunter maßgebenden Grundsätzen zusammengehalten darstellen.“ Die Juden hätten sich von jeher als lästige und bedrückende Nachbarn gezeigt, sie seien die Verderber des bürgerlichen Han-

dels gewesen, und hätten die Not der Untertanen zu ihrem Vorteil ausgenutzt, da sie und ihre Familien größtenteils sich von Wucher und Schacher ernährten. Trotz der Einschränkungen der Juden-Ordnung seien sie eben zu Zeiten unerträglich geworden und die einzelnen Städte hätten am Anfange des Jahrhunderts ihre Ausweisung betrieben und einzelne auch durchgesetzt. Durch besondere Abmachungen habe man sich gegen künftigen Schaden sichern wollen. Es sei natürlich, dass die Schirmsverwandten außer dem Schutzgeld auch im Verhältnis ihres Vermögens zu den ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnissen des Staates, der ihnen Aufenthalt und Nahrung gewährt, beitragen sollen. Sie seien noch nie davon frei gewesen, hätten sich aber stets denselben entziehen wollen und hätten deshalb nach immer erneuten Streitigkeiten gerichtlich dazu angehalten werden müssen. Dabei hätten sie alle Rechte der Bürger und alle Freiheiten der Fremden beansprucht. Die Hauptbeschwerde der Stadt sei eben die Anmaßung der dortigen Juden gewesen. Der Kardinal habe ihr für ihre Treue ein „bleibendes Denkmal" seiner Erkenntlichkeit und Gnade geben wollen, indem er alle Missstände derselben nach Möglichkeit zu beseitigen suchte. Auf seinen Befehl habe die Hofkammer die Verkündigung der beiden ebenso gerechten als notwendigen Verfügungen vom 1. und 17. Sept. erlassen, habe dabei für die Juden noch Rücksicht und Milde walten lassen und ihnen für etwaige Beschwerden oder Remonstrationen Termine für rechtliches Gehör gestellt. „Allein auch hier zeigte sich die den Inpetranten angeborene Widerspenstigkeit wieder in ihrem vollen Lichte, zumahlen sie von diesen ihnen anerbotenen Vergünstigungen nicht den mindesten Gebrauch gemacht, ihre Dokumente in dem anberaumten Termin nicht vorgelegt, ihre Rechtsbehelfe gegen die städtische Forderung nicht vorgebracht, sondern ohne Weiteres Rekurs in Wetzlar eingelegt haben."

Es folgt nun der Hauptteil des bischöflichen Berichtes, in dem die Hofkammer ihren Rechtsstandpunkt verteidigt. „Unbegreiflich ist bei diesen Umständen," fährt der Bericht fort, „wie sich die Judenschaft über erlittenes Unrecht zu beschweren, unbegreiflich, wie sie dieses erhabene Gericht mit einer Sache zu behelligen sich erfrecht, worin höchst desselben Gerichtsbarkeit weder in Hinsicht auf die Eigenschaft des in

Anspruch genommenen Teils, noch in Anbetracht der Sache selbst gegründet ist."

Gesetzt, es wäre durch die betr. Verordnung ein vollkommenes Recht der Juden wirklich verletzt worden, so hätten dieselben doch bei dem fürstlichen Hofgericht auf dem ordentlichen Rechtsweg dagegen Hülfe suchen sollen. Die fürstliche Hof- und Rentkammer des Hochstifts Straßburg verwalte neben den gewöhnlichen Kameralgegenständen nomine principis auch die Landespolizei und in Gemäßheit dessen die Auf- und Annahme von Bürgern, Erteilung von Schutz- und Schirmbriefen und besorge alles, was zur Erhaltung guter Ordnung und zur Wohlfahrt des Landes erforderlich ist, in Sachen rechtlicher Erkenntnisse bleibe sie aber dem hochfürstlichen Hofgericht untergeordnet. Da sie also nicht unmittelbar sei, so könne sie auch nicht beim R. K. Gericht belangt werden wollen.[1])

Noch unstatthafter ist der ergriffene Rekurs aus sachlichen Gründen. „Wir würden eine ganz überflüssige Mühe über uns nehmen, wenn wir beweisen wollten, dass die Judenschaft überhaupt von jeher die Geißel und allgemeine Plage derjenigen Länder gewesen sei, worin ihnen Schutz und Schirm gestattet worden ist." Obwol wohltätige Fürsten in neueren Zeiten alles angewandt, um die Erziehung dieses verderblichen Geschlechts zu verbessern, damit es weniger lästig falle, so habe der Erfolg doch nimmermehr der Erwartung entsprochen, ihre angeborene Habsucht, ihr Eigensinn, Trägheit, Wucher und Betrug seien dieselben geblieben, und da es ihre einzigen Nahrungsquellen seien, sei der Hass des Volkes gegen sie wol begründet. Seit jeher sei man deshalb in allen Ländern auf eine Beschränkung der Schutzjudenzahl bedacht gewesen. Es folge aus ihrer gemeinen Schädlichkeit von selbst, dass der Landesherr die Befugnis haben müsse Maßregeln dagegen zu treffen, da er die Pflicht habe alle begründeten Beschwerden seiner Untertanen zu heben. Denn die Wohlfahrt des Volkes ist das erste Grundgesetz jedes woleingerichteten Staates. Dieser Wohlfahrt werden auch im höheren Interesse etwa widerstreitende Rechte oder Privilegien Einzelner im Staate

---

[1]) Hierzu wird zit. (R.) K. G.-Ordg. v. 1495. § 16 u. 1555 § 2. Tit. 1, 1; J. F. A. v. Neurath, Obs. de Cognit. et Pot. Judic. in caus. quae polit..... XXVIII; Mevius I. 26. dec. 2. No.; Schlözer, Staatsanz. 15. Bd. 60. Heft No. 52.

untergeordnet. Es steht ferner jedem Landesherrn frei alle Mittel zu wählen, wodurch der Wohlstand und das gemeine Beste seiner Untertanen erhalten und befördert werden können, „ohne dass die Reichsgerichte, über deren Vorzüglichkeit, Wert oder Unwert, abzusprechen berechtigt wären.“ Diese Befugnis müsse aber umsomehr eintreten als die aufgenommenen Juden nur eine prätorische, auf keine hinlänglichen Rechtstitel gegründete und widerrufliche Existenz genießen. Ihr Aufenthaltsrecht und die erhaltenen Vorteile waren landesherrliche Gnaden. Es kann daher jede den Juden erteilte Vergünstigung jederzeit willkürlich abgeändert, eingeschränkt oder ganz zurückgenommen werden. Sie besitzen deshalb kein von ihnen erworbenes, vollkommenes Recht.

Die Judenschaft weiß dieses sehr wol, weshalb sie sich auch in ihrer Klage über die Schutzbriefe, welche sämtlich die Klausel der Widerruflichkeit enthalten, ausschweigt, und ihre Hauptbeweise in den Verträgen mit der Stadt und rechtlichen Entscheidungen sucht. Der Vertrag von 1717 gehe den Landesherrn gar nichts an, da er zwischen Dritten abgeschlossen sei und er den landesherrlichen Rechten in keiner Weise vorgreife, denn die Stadt betone ausdrücklich sich „alleinig gnädigster Herrschaft führender Ordnung zu unterwerfen.“ Die allfalls erworbenen Rechte der Juden gelten nur für die Person der Kontrahenten, nicht für ihre Nachkommenschaft. Es muss sich jeder Jude, der selbständig werden will, um ein Niederlassungspatent beim Landesfürsten bewerben. Der Vertrag sei übrigens durch Bruch null und nichtig geworden; denn die Juden hätten den Eisenhandel vielfach zu monopolisiren gesucht und bis auf den heutigen Tag in ihren Händen. Die Erwerbung der Admodiation sämtlicher herrschaftlicher Kasualgefälle hätten sie zur Ausbeutung und Bedrückung der Untertanen angewandt. Es sei deshalb ja gerade die Frage des Eisenhandels von der Stadt zum Hauptgrund des Vertrages gemacht worden. Die Dekrete und Urteile seien blos politische, jeden Augenblick wieder abzuändernde Verfügungen, die zum Teil nicht einmal rechtskräftig wurden. Sie verschafften den Juden keine rechtliche Existenz, sondern bestimmen die Art und Pflicht ihrer Abgaben und sind blos ein Beweis für die tief eingewurzelte Ränkesucht der Juden, womit sie sich allen bürgerlichen Lasten zu entziehen suchten, die von allen

Hintersassen und andern Landfremden gewöhnlich entrichtet werden. Sie zeigen die Mühe der Stadt mit den jüdischen Anmaßungen und beweisen dadurch eben, dass die Juden kein verjährtes Besitzrecht haben oder hatten. Es ergibt sich also aus dem Vorgebrachten, dass der Landesherr die volle, freie Befugnis hat, seine Juden auszuschaffen, besonders noch wenn dies im Interesse des allgemeinen Besten erfolge und ihre Existenz allein auf fürstlicher Gnade und Willkür beruhe, die Judenschaft auch kein besseres Recht erworben habe, und außerdem die Stadt Ettenheim das öfter bestätigte Privileg besitze, nur eine beschränkte Anzahl Juden dulden zu müssen. Im dritten Hauptteil legt der Berichterstatter die Gründe für die zwei Verordnungen dar. Der Landesfürst hat nach der strengsten Gerechtigkeit gehandelt und die Juden haben keinen Grund über diese noch gemilderte Verfügung sich zu beklagen, da dieselbe zur Beruhigung der Bürgerschaft und Abschaffung ihrer alten Beschwerden erlassen worden sei. Die Bürgerschaft und Einwohnerzahl sei in den letzten Jahren bedeutend gewachsen, ohne dass auch neue Wohnungen in Ettenheim entstanden wären, die auch nicht vermehrt werden könnten; und gerade die schönsten und bestgelegenen Häuser befänden sich im Besitze der Juden, und „der Wohlstand der Untertanen sowol als die Schicklichkeit und sonstigen politischen Gründe diese Verfügung umsomehr angeraten haben, als den Juden auch in anderen Städten Deutschlands eigene Quartiere und Straßen zur Wohnung angewiesen sind.“ Es sei auch von Seiten der Juden keine Beschwerde eingegangen, als ob sie in der Vorstadt nicht ebenso bequeme Wohnungen durch Kauf oder Tausch als in der Stadt selbst sich verschaffen könnten. Der Landesfürst wolle in Bezug auf diese Polizei-Verordnung die Anweisung eines besonderen Quartiers für die Judenschaft betr. mit den andern Reichsständen gleichstehen und wie diese behandelt werden. Die Verfügung wegen des verhältnismäßig erhöhten Beitrags der Juden zu den gemeinen Lasten stütze sich auf das Dekret von 1738, das rechtskräftig geworden war. Das Oberamt habe übrigens schon die rechtlichen Wege in dieser Sache eingeleitet.

Die inkriminirte Polizei-Verordnung verstoße also gegen kein Recht der Juden und sei kein Missbrauch der landesherrlichen Gewalt. Sie bezwecke nur die Beförderung

des allgemeinen Besten. Man bitte deshalb die „höchst mutwillige“ Supplik abzuweisen und die Temporalinhibition aufzuheben. Das Reichsgericht habe von jeher unschuldig Unterdrückten Schutz gewährt, es habe aber auch die Pflicht, widerspenstige Untertanen in die gehörigen Schranken zurückzuweisen.

Am 29. Dezbr. 1792 wurde dieser Bericht im Namen des zur hochfürstlich Straßburgischen Hof- und Rentkammer verordneten Präsidenten und der Räte nach Wetzlar eingeliefert und daselbst den 15. Januar des folgenden Jahres exhibirt.

Hiegegen kam nach langem Drängen am 27. April 1793 der weitschweifige Gegenbericht der Judenschaft ein. Die ersten 4 Paragraphen desselben bringen eine Verteidigung des Judentums, in der es an einer Menge bissiger und persönlicher Ausfälle gegen den Berichterstatter der Hofkammer nicht fehlt. „Wie mitleidsvoll musste der Geist eines verewigten Mendelssohn lächeln, wenn er auf diesen Berichterstatter herabsehen könnte!“ Dem Aufsatze in Schlözers Staats-Anzeigen[1]) wird die Dohmsche Schrift entgegen gehalten, welche den Juden mit allgemeinem Beifall die staatsbürgerliche Stellung zugesprochen habe. Von diesem neuen Standpunkt aus beurteilt der jüdische Berichterstatter die Geschichte und den jetzigen Prozess der Ettenheimer Juden. Es handle sich allein um den Schutz der Regirung und der Gesetze, auf welchen alle Untertanen gleichen Anspruch haben und um erworbene Rechte und feierliche erkaufte Verträge, von denen jene geehrt und diese gehalten werden müssen. Natürlich erzählt er, noch ausführlicher als sein Vorgänger, die ganze Entwicklung der Verfolgungsgeschichte in Ettenheim noch einmal mit neuen Erklärungen und Auslegungen. Er behauptet z. B., dass die Häuser 1716 nicht verkauft worden seien, weil die Juden bei Abschluss des Vertrages schon wieder 3 besessen hätten. Ferner müssten die Verheirateten nicht in ungetrennter Haushaltung von den Eltern leben, was ja schon die Verheiratung selbst bedinge und durch die später erlangte Erlaubnis 2 weitere Häuser zu erwerben bewiesen werde. Sie hätten vor 1717 erwiesenermaßen beständig offene Läden gehabt (Patent des Hirz Levi von 1710), es sei daher ein Missbrauch ihrer Hülflosigkeit gewesen, ihnen für 2 neu errichtete Läden noch einmal eine

[1]) Vgl. Anm. S. 206.

Abgabe aufzubürden, da sie doch 1717 alle früheren Rechte teuer genug erkauft hätten. Zu dem Vertrage von 1756 sei die Judenschaft nur durch das „furchtbare Uebergewicht der Stadt und demnach durch eine Art von Gewalt gezwungen worden.“ Die Klausel einer anderen Vereinbarung beider Teile (Vertrag 1717) gelte nur, wenn beide Teile freiwillig einen andern Vertrag eingehen. Dieser erste Vertrag von 1717 sei daher jetzt noch in voller Kraft und die über denselben erhöhten Abgaben eine ungerechte Bedrückung. Die mannigfachen Beschwerden der Stadt seien nur ein neuer Beweis für den Verfolgungsgeist derselben gegen die Judenschaft „und für die Menschheit höchst traurige Beispiele unglaublicher Wortbrüchigkeit und verrohter Verletzung der feierlichsten Verträge,“ die hochfürstliche Regirung habe sie deshalb wegen ihrer Ungerechtigkeit unberücksichtigt gelassen. Als die Hofkammer den Eisenhandel unter die Kasualgefälle gezogen und dann die öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden veranlasst habe, sei der Vertragspunkt darüber aufgehoben gewesen, denn bei Abschluss des Vertrages hätte ihn jedermann gegen eine kleine Abgabe frei betreiben können. Jedenfalls hätten ihn die Ettenheimer Bürger, wenn sie selbst dabei etwas zu verdienen gewusst hätten, nicht in die Hände der Juden übergehen lassen. Zudem habe sich der letzte Pächter des Eisenhandels, als er von den Beschwerden der Stadt hörte, sich sofort erboten ihn nicht weiter zu führen, aber trotzdem die Pachtsumme zu bezahlen, „um ja der Stadt keinen Anlass zur Klage zu geben (!)“. Das Privileg der Stadt legt der Verfasser ebenso gekünstelt aus, als ob sich die Stadt durch den Vertrag von 1717 zur Aufnahme von 10 Familien verpflichtet hätte; die weitere Folge aus dieser Behauptung übersieht er, sowie das R. K. G. später auch. Wenn der Landesherr sich einen Teil seiner Hoheitsgewalt abkaufen und sich einschränken lasse, wie könne er dann noch nach Willkür die Befugnis der Vertreibung haben? (!!).

Sich gegen die erste Einrede des fürstbischöflichen Berichtes wendend, fährt er dann fort, dass es sich in dieser Sache gar nicht um das landesherrliche Recht der Judenaufnahme unter beliebigen Bedingungen und der Ausschaffung handle, sondern um die Einhaltung des unter Mitwirkung der Regirung abgeschlossenen Vertrags von 1717. Durch diesen

Vertrag, die Erlaubnis Häuser zu kaufen und die späteren Dekrete hätten sie ein vollkommenes Recht erworben. Durch die Verfügungen von 1792 sollten sie aus ihrem Eigentumsrecht herausgeworfen werden und dieses Vorgehen sei zu einem Mandt. s. c. geeignet. Die Salus publica sei allerdings höchstes Gesetz, aber nur so bald sie auch ein wahres, allgemeines und nicht etwa, wie hier das vollends nur eingebildete und vorgegebene Privatbeste einer Klasse von Untertanen und Staatsbürgern bezweckt, oder sind die Juden etwa nicht darunter zu rechnen? Was die freie Wahl der Mittel zur Wohlfahrt des Landes betreffe, so setzt dies notorischem Rechte nach den Fall voraus, dass dabei wolerworbene Rechte auf keinerlei Weise verletzt werden, und hier trete gerade das Gegenteil des beabsichtigten Zweckes ein, indem das allgemeine Beste nicht nur nicht befördert, sondern verletzt wird, denn der ruhige Genuss erworbener Rechte und der ungestörte Besitz des Eigentums sind die festesten Stützen und Pfeiler des Staates. Schon Pütter[1]) und der von der Hofkammer zit. Neurath[2]) hätten beklagt, dass um des öffentlichen Wohles willen die grössten Ungerechtigkeiten und Rechtsverletzungen begangen würden. Das R. K. G. sei also zuständig, da es sich um die Gerechtigkeit des Mittels handle und nur das Privatinteresse einer Gruppe von Untertanen gewahrt sei.

Gegen die Einrede der prekären Existenz der Juden im Bistum führt der Berichterstatter der Juden folgende Gegenbeweise an:

Die Klausel der Widerruflichkeit in den Patenten habe keinen besonderen Wert, da für Ettenheim der Vertrag von 1717 den Juden vollkommenes Recht einräume und dieselbe nur auf den Fall eines sträflichen Vergehens gemeint sei (!). Ein Hausvater bezahle keine 160 fl. und mehr Schirmgeld, um nach einem „tel est notre bon plaisir“ wieder vertrieben werden zu können. Ferner machen die Ettenheimer Juden mit denen im Elsass ein Corpus aus „und bezahlen ihr Kleppergeld dorthin“(!). Die elsässer Juden haben aber die ausdrückliche Versicherung nie vertrieben zu werden;[3]) sie müssen

[1]) Beiträge z. D. Staats- und Fürstenrecht Göttingen 1777. S. 362.

[2]) a. a. O. Obs. XII.

[3]) Der Verfasser meint damit die Best. des Art. XII. der Lettres Patentes Louis XVI. v. 10. Juli 1784, die aber für das Bistum keine Geltung hatte, da damals der Kardinal als Deutscher Reichsfürst nur für sein rechtsrheinisches Gebiet anerkannt war.

also, wenn sie an den Lasten beitragen, auch an ihren Rechten teilzunehmen berechtigt sein. Die Gestattung des Hauserwerbes bedeute doch auch die Unwiderruflichkeit der Aufnahme. Der Vertrag von 1717 gelte heute noch mit voller Kraft und mache die Befugnis des Landesfürsten zu willkürlicher Austreibung zunichte, „die übrigens heutzutage schwerlich den Beifall der Staatsrechtslehre, noch weniger aber in concreto einige Anwendung finden dürfte.“ Die Klauseln der Patente seien auch wirkungslos, da sie die Kinder der ansässigen Juden in jeder Form annehmen müssten; denn der landesherrliche Schutz müsse jedes Mal neu nachgesucht werden, während das Eigentum ohne weiteres vererbt wird. Um die ungeheuern Abgaben der Juden darzulegen, stellt der Berichterstatter folgende Rechnung an. Im Durchschnitt hat die Judenschaft jährlich zu bezahlen:

an die Herrschaft	1. Kapitalzins von fl. 2260. seit 1716 zu 5%	113.—
	2. 8 Hausväter zahlen an Aufnahmegebühren je 107 Rtlr. = 1284 fl. jährl. Zins	64.12
	3. 8 Hausväter zahlen Schirmgeld je fl. 18.— jährl. = ...	144.—
	4. Kleppergeld 30 l. 19 s. 6 Pfg. = . . .	14.12
an die Stadt.	5. Für die Zeit von 1778—80 bezahlte die Judenschaft 183 fl. 16 s. 7 Pfg. also jährl. etwa	61.05
	6. an die Zünfte muss jeder Hausvater jährl. bezahlen 30 × r = ...	4.—
	7. für den Kaminfeger[1]) (der für die Bürger aus der Stadtkasse bezahlt wird). .	5.—
	Summa	405.29

Bei solch gewaltigen Lasten könne der Judenschaft nicht eine blos prekäre Existenz zugesprochen werden. Es vertrage sich sehr schlecht mit dem Begriffe von Eigentum, wenn sie aus ihren mit Bewilligung erworbenen Häusern vertrieben werden. Es bestehe auch ein sehr bedeutender Unterschied zwischen einer Wohnung in der Stadt und einer solchen

[1]) Bis in unser Jahrhundert besass Ettenheim keinen eigenen Kaminfeger, der von Lahr besorgte seine Geschäfte. Dagegen war ein eigener Scharfrichter vorhanden.

in der Vorstadt. Bei dem Handel, der einzigen Nahrungsquelle der Juden, komme es sehr auf die individuelle Lage des Hauses an. Die Vorstadt sei nahrungslos und überdies oft Ueberschwemmungen ausgesetzt. „Also gerade, dass es die bestgelegenen Häuser sind, sei ein Grund, sie daraus zu vertreiben“!

Wenn die Hofkammer auch die andern Vorwürfe widerlegt habe, so bestehen doch noch die der Anmaßung einer ihr nicht zustehenden Entscheidung in eigener Sache und der ungehörten Verurteilung der Judenschaft. Eben weil die Rechte Dritter in Betracht kommen, könne nicht aus landesherrlicher Machtvollkommenheit verfahren werden. Auf das Andringen der Stadt hätten die Juden erst gehört werden müssen, statt sie nach der Verurteilung auf die Klage zu verweisen. Die Judenschaft, die sich so sicher in ihrem Besitze geglaubt habe, wisse nun gar nicht, gegen wen und was sie die anzustrengende Klage richten solle. Was die bestrittene Jurisdiction des R. K. G. betreffe, so wolle man erwägen, dass die Hofkammer im eigensten Auftrage des Fürsten gehandelt habe und diesen „Machtspruch als eine aus der höchsten Territorialgewalt fließende, von ihr geltend gemachte Befugnis verteidigt“, und das Oberamt diese Verfügungen „höchste Befehle“ nenne. Man könne der Judenschaft nicht zumuten, bei dem eigenen Territorialgerichte gegen die landesherrliche Verordnung Hilfe zu suchen. „Eine solche Reichskonstitutionswidrige Vereinigung der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt in der Person des Landesherrn hätten die höchsten Reichsgerichte niemals stattfinden lassen“, denn nach der Rechtsansicht sind die Landesgerichte nicht befugt über den Missbrauch der eigenen Landesregirung abzuurteilen.[1])

Wie wird nun das R. K. Gericht entscheiden? welcher Anschauung wird es sich anschliessen?[2]) Denn jede der beiden Gegenschriften vertritt einen anderen staatsrechtlichen Standpunkt. Die bischöfliche Regirung steht noch vollständig im Banne der unseligen alten Reichs- und Rechtsordnung. Die Juden sind für sie Fremde und unterliegen deshalb der

[1]) Neurath a. a. O. Obs. XXVIII. mit Zitaten. Vgl. auch Goennar Handbuch des Gem. Processes 1804. I. S. 6 ff.

[2]) Bei den Akten fehlen die dem Urteil vorausgehenden reichskammergerichtlichen Aeußerungen des Referenten und Konreferenten.

Fremdenpolizei. Ohne Schutzbrief sind sie rechtlos. Für das Verhältnis, unter welchem sie leben und beurteilt werden, ist der durch die bischöflichen Judenordnungen gemäß des Judenregals gebildete Rechtsstandpunkt maßgebend. —

Die Regirung befand sich in einer misslichen Lage. Sie hatte das wohlerworbene Privileg der Stadt nicht geachtet, und immer wieder neue Juden aufgenommen. Als der Landesfürst jetzt endlich der Stadt auf ihre Beschwerden Gehör schenkte und sein Unrecht dadurch wieder gut machen wollte, dass er den alten rechtlichen Zustand wieder herstellte, wurde die Hofkammer wegen Missbrauch der Hohheitsgewalt vor das R.-G. gezogen, trotzdem die bischöfliche Regirung ganz korrekt nach dem Standpunkt des alten Reichsrechts vorging.

Die Zeiten waren eben andere geworden, und der Kardinal, der den Untergang und die Vernichtung des ancien régime hatte erleben müssen und in Deutschland als Reichsstand (obwol er kaum Deutsch verstand) Schutz für sein absolutistisches Regiment zu finden hoffte, musste auch hier den Hauch des neuen Zeitalters verspüren. Denn das allgemeine Reichsrecht war so morsch, veraltet und lebensunfähig wie das heilige römische Reich selber. Im Norden desselben war eine neue Zeit angebrochen. Neue Gedanken und Grundsätze auf dem Gebiet des Rechts- und Staatslebens hatten sich gebildet auf Grundlage einer ethisch fortgeschrittenen humanen Weltanschauung. Für die Juden bedeutete dies die Hoffnung auf endliche Erlösung aus ihrer seit Ende des Mittelalters kaum veränderten Lage. Lessing hatte sie in seinen Dramen zur allgemein menschlichen Höhe zu erheben versucht. Mendelssohn arbeitete an ihrer Reform von innen heraus. Friedrich der Große regelte ihre Verhältnisse sicher und fest, doch ohne sie zu begünstigen. Nach seinem Beispiel gab ihnen Joseph II. für seine österreichischen Länder viele Freiheiten und wenig beschränkte staatsbürgerliche Rechte, zu gleicher Zeit, als er die mit den Juden gleich rechtlosen Protestanten als Staatsbürger anerkannte. Doch hatten seine Toleranzedikte sofort überall, sogar zum Teil bei den Juden selbst heftigen Widerstand gefunden und deshalb nur kurzen Bestand gehabt. In derselben Zeit war die berühmte Schrift Dohms über die bürgerliche Verbesserung der Juden erschienen. Diese Erscheinungen und die allgemeine Strömung der Zeit ver-

fehlten nicht, auch auf die Juristen ihren Einfluss auszuüben. Wenn die Staatsrechtslehrer den Juden auch noch nicht allgemein die staatsbürgerlichen Rechte zusprachen, so verlangten sie doch eine gesetzmäßige und rechtliche Behandlung derselben wie anderer Untertanen Am ausführlichsten legt das damalige Verhältnis J. J. Moser in seinem Werke von der Landeshoheit in Ansehung der Untertanen dar.[1]) Nachdem er alle die Befugnisse des Landesherrn über Aufnahme, Abschaffung, Einschränkung und Beaufsichtigung besprochen hat, behandelt er noch besonders die verschiedenen Gesichtspunkte, unter denen eine Ausschaffung stattfinden kann. Jeder Landesherr ist jederzeit zu einer solchen befugt, er soll den vertriebenen Juden eine hinlängliche Frist gestatten und zu ihren rechtmäßigen Forderungen gegen die Untertanen verhelfen. Selbst wenn der Landesherr seinen Juden das Privileg erteilt haben sollte, sie niemals auszuschaffen, so kann er es doch tun, wenn er glaubt, dass ihr Aufenthalt im Land ihm und seinen Untertanen zum Schaden gereiche; wenn sich aber hiebei „erhebliche Anstände in facto hervortun, wird sich ein Reichsstand nicht wol entziehen können, vor einem höchsten R.-G. in dem benamsten besonderen Fall Red und Antwort zu geben" usw. Andere Staatsrechtslehrer gehen noch weiter in ihren Zugeständnissen an die Juden. Das R. K. G. folgt diesen neuen Gedanken, auf dem Gebiete des Rechts und der Literatur rühmt sogar Schlözer[2]) sein sichtbares Fortrücken mit der Aufklärung der Zeit. Die Bestrebungen für die staatsbürgerliche Anerkennung der Juden werden vom R. K. G. aufgenommen und die Juden nicht mehr als bloße Objekte der Fremdenpolizei, sondern als Staatsuntertanen behandelt und die Rechtsverhältnisse hiernach beurteilt. Es ist von diesem Standpunkt aus nun leicht begreiflich, dass die Ettenheimer Judenschaft das erbetene Mandat erlangte. Dies geschah am 26. August 1793. Doch war der erste Klagepunkt zurückgewiesen und das Judenregal des Kardinals vollständig anerkannt worden. Es fehlen deshalb in dem Mandat die Worte „de non arrogando

---

[1]) J. J. Moser Teutsches Staats-Recht: Von der Landeshoheit n Ans. d. Untth. 1773. Kap. 2. S. 27.

[2]) Allgem. Staatsrecht. Göttingen. 1793 S. 166.

sibi cognitionem plene incompetentem."[1]) Am 16. November wurde das Mandat dem Hofkammerpräsidenten und Amtsschultheißen durch einen K.-G.-Boten feierlich insinuirt. Entscheident wirkten für das R. K. G. folgende Gründe: Die Juden sind ebenso gut Staats-Untertanen wie die andern auch. Sie werden zu den Lasten beigezogen, müssen also auch ihre Rechte genießen. Die Judenschaft hat durch den Vertrag und die rechtskräftigen Urteile, welche von Stadt und Regirung anerkannt seien, ein jus quaesitum, d. h. rechtmäßiges Eigentum erworben, und aus diesem können sie nicht vertrieben werden. Der Vertrag bestehe heute noch zu Recht und sei bindend für den Landesherrn. Die Vermehrung auf 10 Familien sei von der Stadt wirklich mit landesherrlicher Erlaubnis zugelassen worden und habe also ihr Privileg auf 10 Familien erweitert; hätte sie es nicht wollen, so hätte sie eben den Landesfürsten schon früher beim R. K. G. belangen sollen. Die Aufnahme auf Grund eines Vertrages und mit Uebernahme bedeutender Lasten könne keine prekäre genannt werden.

Das R. K. G. verfuhr in diesem Urteil sehr anmaßend und unrichtig, denn es kann die Juden auf Grund der damaligen Reichsverfassung nicht nach anderm Recht und andern Prinzipien behandeln, als ihnen der betreffende Staat selbst einräumt, man kann sie nicht als Staatsbürger behandeln gegenüber einem Staat, der dies nicht tut, noch weniger den Staat dazu zwingen.[2]) Die Juristen des R. K. G. wenden hier ihre neuen Anschauungen und humanen Rechtsforderungen nach ihrem Rechtsgefühl an und kommen so zu der Anschauung eines rechtswidrigen Vorgehens der Hofkammer. Das R. K. G. betrachtet im Widerspruch mit der allgemeinen Rechtsübung die Erwerbung der Häuser als jus quaesitum, obwol den Juden durch die hier allein maßgebende Juden-Ordnung aller Grundbesitz verboten ist und ihnen für ihren Aufenthalt allein und zu ihrer Notdurft der Kauf eines Hauses zugelassen wird. Es war ihnen diese Vergünstigung also mit der Entziehung des Aufenthalts-

[1]) Vgl. S. 200.

[2]) Cramer bezeichnet das Verhältnis in s. Wetzlarer Nebenstunden III Tl. No. 6 S. 94/95 „sunt itaque Judaei quidem in civitate, non vero de civitate.

rechts auch genommen. Sie müssen ihre Häuser verkaufen, wenn sie das Land verlassen oder können sie wenigstens nicht bewohnen. Der Schutz war ein rein persönlicher und demnach musste jedes erwachsene Kind um ein neues Patent anhalten; wird dieses versagt, so fällt damit auch der Hausbesitz weg. Ein ähnlicher Vorgang in ausgedehntem Maße findet in unserer Zeit in Russland statt, wo Fremden der Grundbesitz im Reiche verboten wurde und diese nun gezwungen werden, innerhalb bestimmter Frist denselben zu verkaufen, überdies ihre Häuser und also ihre gesamte rechtliche Stellung aufzugeben. Auch die vom R. K. G. beliebte Auffassung des Vertrages, dass er sich auf 10 Familien erstrecke, ist unlogisch, da auf diese Weise eine Vermehrung in infinitum die unbedingte Folge wäre. In der damaligen Zeit der Vertragstheorien ist die gekünstelte Auffassung des Vertrags von 1717, als ob der Landesfürst durch denselben zur Beibehaltung der Juden verpflichtet wäre, sehr merkwürdig, da die Stadt doch ausdrücklich die Hoheitsrechte des Fürstbischofs gewahrt hatte.

Der Kardinal war als fanatischer Anhänger des ancien régime durch verschiedene Prozesse in Hoheitssachen mit seinen Untertanen beim R. K. G. nicht aufs beste bekannt. In ihm unterlag denn auch das alte immer noch fortbestehende Recht über die Juden der Humanität der neuen Zeit. Philosophische Aufklärung und die Ethik der Menschenrechte gab auch den Juden eine neue Stellung in der Geschichte.

Unterm 3. August 1793 schrieb der Wetzlarer Vertreter des Kardinals, die Stadt Ettenheim solle ihren Vorteil auch durch einen eigenen Vertreter in Wetzlar wahrnehmen lassen. In Folge dessen werden am 23. August auf den Rat der Regirung zwei Bürger[1]) mit besondern Instruktionen nach Wetzlar abgeordnet. Sie reisen am 26. August Nachts ab, werden aber in Renchen angehalten und mit einem Husaren nach Oberkirch geschickt, wo sich damals der Kardinal aufhielt. Sie sollten vom Fürsten Verhaltungsmaßregeln entgegen nehmen, ihre Sache nämlich im Zusammenhang und übereinstimmend mit der des Kardinals zu führen, damit demselben kein Nachteil erwachse, und sie sollten Alles erst mündlich mit

[1]) Bened. Werber des Rats und G. Kolifrath aus der Zunft.

den zwei Vertretern besprechen. Der Vertreter der Stadt von Brandt reicht am 23. Dezember 1793 seine Vollmacht ein und bittet um Frist ad excipiendum. Am 10. November 1794 übergibt er endlich die Exceptiones, Sub- et Obreptiones der Stadt Ettenheim gegen das Mandat. Der Gedankengang der 82 Seiten umfassenden Schrift beruht vollständig auf dem Rohanschen Bericht. Höchst ungeschickt und unlogisch wird der Hass und die Bedrückung der Juden gegen die Christen weitschweifig aus der Nationalgeschichte dieser „verdorbenen Menschenklasse" und mit Zitaten aus Talmud, Tacitus, Juvenal usw. und aus dem Aufstand des Bar Cochba u. a. mit zu beweisen gesucht. Das Mandat sei erschlichen durch widersinnige Auslegungen der bisherigen Geschichte und des Vertrags von 1717. Ganz richtig vertritt der städtische Anwalt hier die Auslegung des Vertrags aus dessen Absicht, dass nur 5 Familien in Ettenheim sein und bleiben sollen, also das verheiratete Kind in die Stelle der Eltern einrücken könne. Die Hofkammer habe mit Unrecht gegen das zugesicherte Privileg gehandelt, habe auch in Erkenntnis dessen sich bei jeder Neuaufnahme entschuldigt, es solle das letzte sein. Es sei Ehre genug für die Stadt, die überzähligen Familien geduldet zu haben. Der Vertrag sei tatsächlich gebrochen. In Bezug auf ihre Abgaben seien sie im Verhältnis zu den Bürgern noch viel zu niedrig angelegt. Die Juden seien keine Bürger, und die Stadt hätte schon allein aus ihrer Vermehrung das Recht gehabt, sie ausweisen zu lassen. Selbst gegen einen Vertrag kann die Regirung jederzeit vorgehen, wenn es das Staatswohl fordert. Die Stadt könne dem Landesherrn nicht genug danken für seine Verordnungen. Die Regirung sei vollständig richtig verfahren und bis 3. Oktober sei keineswegs de facto gegen die Juden vorgegangen worden. Sie sind weder aus Hass noch Neid verfolgt. Wegen ihres ganzen Treibens ist ihre Vertreibung eine wirtschaftliche Notwendigkeit für die Stadt. Sie hätten sich rechtswidrig vermehrt, fast den ganzen Handel an sich gebracht, sich den Abgaben immer zu entziehen gesucht, Steuererhöhungen verweigert und in den letzten Kriegsjahren keinen Pfennig mehr bezahlt als die früheren 6 Haushaltungen.

Einen Erfolg hatte diese unbedeutende Schrift nicht mehr.

Am 20. April 1792 hatte die Gironde an Oesterreich den Krieg erklärt. Am 27. März 1793 hat auch das Reich eine

Kriegserklärung an Frankreich abgegeben und auch am Krieg teilgenommen. Nachdem man 1793 ohne besonderen Erfolg gekämpft hatte, zog sich der Krieg mit dem Jahr 1794 auch auf rechtsrheinisches Gebiet und seit der 2. Hälfte dieses Jahres bis 1796 standen die Franzosen auf deutschem Boden. Diese Ereignisse blieben für die Ettenheimer Judenschaft nicht ohne Einfluss. Sie wurden von der Regirung mit zur Landesverteidigung beigezogen. Da die zunächst dem Rhein gelegenen Oberamtsortschaften[1]) seit Ausbruch des Krieges ständig mit starker Einquartirung, Durchmärschen und besonders Lieferungen, Frohnfuhren und Schanzarbeiten außerordentlich und über ihre Kräfte mitgenommen wurden, so suchte das Oberamt diese Dörfer vor gänzlichem Vermögenszerfall zu bewahren und in ihren Kriegslasten soviel als möglich zu erleichtern. Die günstiger gelegenen Gemeinden, besonders Ettenheim, wurden deshalb zur Unterstützung angehalten und ihnen besonders auferlegt die nötigen Arbeitsleute für die Kappeler Rheinschanze abzugeben. Der Stadtrat zog hiezu auch die eingesessenen Juden bei. Dieselben weigerten sich auf das Bestimmteste; man stellte also für sie Tagelöhner ein und legte ihnen die Bezahlung derselben auf. Hiegegen reichte die Judenschaft beim Oberamt eine Klage ein; bis zur entgiltigen Entscheidung wurde einstweilen die Verfügung erlassen, dass die Juden zu allen außerordentlichen „Kriegsprästationen" und Verteidigunganstalten die verhältnismäßige Hilfe zu leisten schuldig sein sollen. Jetzt wollten die Juden von der Klage nichts mehr wissen, protestirten gegen jede weitere Verhandlung und suchten die Verordnung dadurch zu vereiteln, dass sie behaupteten, die Sache sei beim Reichsgericht eingeklagt; sie hatten auch wirklich am 25. und 29. April durch ihren Vertreter in Wetzlar um Extension des Mandats ad nova facta nachsuchen lassen. Unterdessen erfolgte der Rückzug der k. k. Armee aus dem Elsass und machte neue Verteidigungsmaßregeln in den Rheingegenden nötig. Man befahl dem Landvolk[2]) mit den durch den letzten Feldzug ermatteten Truppen die Rheinschanzen zu bewachen und teilte es hiefür in Bataillons und Kompagnien ein, um den Feinden bei einem etwaigen Ueberfall in Verbindung mit den österreichischen Truppen

---

[1]) Kappel, Grafenhausen u. Ringsheim.

[2]) Vgl. Bader d. breisgauischen Stände S. 137 ff. u. S. 157 ff.

um so nachdrücklicheren Widerstand leisten zu können. Wie früher zu den Schanzarbeiten mussten jetzt die Juden mit den andern Bürgern losen, ob und wer von ihnen bei Not zur Verteidigung gebraucht werden sollte. Bei der hierüber zu Offenburg gehaltenen Landes-Konferenz wurde der jeweilige Bevölkerungsstand zur Grundlage der von jeder Gemeinde zu stellenden Mannschaft bestimmt. Man beschloss auch, dass alle Landeseinwohner, wes Standes dieselben auch immer sein möchten, ohne Ausnahme zu diesen Maßregeln mitzuwirken hätten. Dabei kam auch besonders die Judenschaft in Anregung. Gegen die Ausführung protestirten die Juden aufs heftigste, „ihre Glaubensgenossen in Frankreich[1]) und Polen[2]) sind die letzten nicht, den Insurgenten die nämlichen Dienste zu leisten.“ Sie schrieen über Bedrückung, Gewalttätigkeit, Barbarei und wurden dagegen vorstellig,[3]) sie beriefen sich besonders auf das Beispiel des markgräflichen Oberamtes Mahlberg, wo die Juden nach ihrem Vorgeben von allen solchen Beschwerden befreit waren. Eine Anfrage der bischöflichen Regirung ergab das gerade Gegenteil dieser Behauptung, indem das Oberamt Mahlberg mitteilte, dass die Juden in Kippenheim und Friesenheim freilich zur allgemeinen Bewaffnung beigezogen wurden, man ihnen aber, „um Inconvenienzen vorzubeugen,“ gestattet habe ihre Pflicht mit Geld abzulösen. Auch in dem reichsritterschaftlichen Flecken Orschweier bei Ettenheim wurden die Juden vom Freiherr v. Türckheim durch Verordnung vom 20. Nov. 1796 zu den Kriegsfrohnden beigezogen (und vom 26. Dec. 1733 zu den Gemeindesteuern)[4]). Sie wurden nun einfach zum Losen aufgefordert und da sie sich weigerten, dazu gezwungen. Bei dieser Gelegenheit traf nun 3 (nicht 5, wie der jüdische Bericht behauptete) Juden „das schöne Loos, ihr Vaterland im Notfall mit den übrigen Ettenheimer Bürgern zu verteidigen.“ Es war ihnen dabei noch freigestellt die Arbeiten in der Rheinschanze

---

[1]) Graetz, a. a. O. Bd. XI. S. 212.

[2]) Ebenda S. 304. Weiteres s. Zeitschrift für die Geschichte der Juden I. S. 198.

[3]) Von Kaiser Joseph waren sie auch, aber nicht ohne Widerspruch, zur Militärpflicht zugezogen worden.

[4]) Gem.-Archiv Orschweier.

selbst oder durch Tagelöhner zu verrichten, auch andere Personen zur Landesverteidigung für sich einzustellen. Von diesen Vergünstigungen haben sie auch jedesmal Gebrauch gemacht. Trotzdem die Juden staatsbürgerliche Rechte vom Reichs-Gericht zuerkannt erhalten hatten, wollten sie doch von ihren alten Vorrechten als Fremde weiteren Gebrauch machen um das Resultat in aller Ruhe abzuwarten. Nicht einmal die Einquartirung von 1 oder 2 Mann kaiserlichen Militärs ohne Essen wollten sie sich gefallen lassen, obwol diese Last anderwärts ohne Widerspruch bestand.[1]) Ueberhaupt protestirten sie gegen alles, was ihnen aufgetragen wurde. Da auch die Besteuerung in den Prozess verflochten war, behielten sie auch ihren bisherigen Beitrag zu den außerordentlichen Geldern zurück. Ihr Ausdehnungs-Mandat wurde aber in Wetzlar dennoch zurückgewiesen durch Dekret vom 5. Mai 1794 und dem Oberamt die vorläufige Weisung erteilt, dass dasselbe die Ettenheimer Judenschaft die zu der Rheinschanze erforderlichen Frohnarbeiten entweder durch ihre Gemeindeglieder selbst oder durch fremde Tagelöhner auf ihre Kosten verrichten lassen könne und ihnen frei lassen solle für sich andere Rekruten einzustellen, widrigenfalls die Judenschaft weiterer Rekurs an das R. K. G. vorbehalten bleibe. Die Juden gaben sich aber mit diesem Bescheide zufrieden.

Seit dem im August 1793 ergangenen Urteil ließ die Hofkammer durch ihren Vertreter zur Einreichung ihrer Exzeptionen Frist suchen. Unterdessen waren 2 weitere Prozesse gegen den Kardinal selbst wegen verweigerter Schutzaufnahme angestrengt worden und ebenfalls im Zusammenhange mit dem Gesamtjudenschaftsprozess ungünstig für ihn ausgefallen. Die Regirung suchte den Prozess eben zu verschleppen. Sie hatte in den Kriegsunruhen der Trennung der fürstbischöflichen Regirung durch die Flucht des Kardinals, der erst seit 1801 wieder ständigen Aufenthalt in seinem Territorium nahm, und Ueberführung des Archivs nach Baden und die Schweiz und dem Aufenthalt der Franzosen in Ettenheim wirkliche und andere Gründe genug zur Ausrede. Nachdem schon am 9. Juli und 5. September Paritoria-Urteile ergangen

---

[1]) Vgl. J. J. Beck, Tract. De Iuribus Iudeorum Nürnberg 1731 S. 184, 406.

waren, und der Wetzlarer Vertreter von Sachs auch nach der Rückkehr des Kardinals aus der Schweiz nach Oberkirch ohne Instruktion geblieben war, wurde er schließlich am 23. September 1796 mit seinen Exzeptionen praekludirt. Hiergegen lässt die bischöfl. Hof- und Rentkammer Restitutio in integrum einlegen. Zur selben Zeit hatte der Kardinal noch zwei andere Prozesse mit Oberkirch wegen Aufruhr und mit Oppenau wegen von ihm beanspruchtre Wälder durchzuführen, während ein weiterer der Juweliere Böhmer und Bassenge drohte, der ihn wegen Auffrischung der Halsband-Geschichte doppelt beunruhigte und Nachteil verursachen musste.

Wie die Regirung bleibt auch die Judenschaft im Rückstand mit ihrem Gegenbericht auf die Exzeptionen der Stadt. Ihr Hauptkorrespondent Gombrich war im Laufe des Jahres 1797 gestorben. Infolge des Moreauschen Einfalles in das rechtsrheinische Gebiet des Bistums waren die angesehensten und wolhabendsten Juden ebenfalls mit Hab und Gut in die Schweiz, nach Baden und Endingen, geflüchtet. Am 22. Oktober 1800 wird auch der Anwalt der Judenschaft mit seiner Replik präkludiert.

Ueber dem Prozesse war es unterdessen in Luneville am 9. Febr. 1801 zum Frieden gekommen, in dessen Artikel 7 die Saekularisation des Bistums ausgesprochen worden war. Baden hatte sich schon 1796 den 22. August in seinem Sonderfrieden mit Frankreich zu Paris das Amt Ettenheim versprechen lassen. Am 15. Juli 1801 hatte Kardinal Rohan in die Hände des Papstes auf seine Besitzansprüche auf das linksrheinische Gebiet verzichtet, welcher sie an Frankreich überließ. Durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 27. April 1803 (§ 5) kamen die rechtsrheinischen Gebiete des ehemaligen Fürstbistums Straßburg als Fürstentum Ettenheim an Kurbaden.

Nach dem am 17. Februar 1803 erfolgten Tode des Kardinals Rohan[1]) ging mit der Regirung auch dieser alte Prozess an den badischen Staat über. Am 4. März überschickt der Ettenheimer Oberamtmann Stuber, der die meisten Berichte und Schreiben in diesem Prozesse hatte ausarbeiten müssen, der dem verstorbenen Kardinal so nahe gegangen war, die

---

[1]) Sein Grab, ohne Inschrift oder Bezeichnung, ist im Chor der Pfarrkirche in Ettenheim.

vorhandenen Akten an die einstweilige Regirung in Gengenbach. Da ein günstiger Ausgang nicht zu erwarten sei, so gibt er dem Wunsche Ausdruck, dass am besten ein Vergleich geschlossen werde. Nachdem man sich noch viele, aber vergebliche Mühe gegeben hatte, die Akten noch weiter zu vervollständigen und dazu die Wetzlarer Manual-Akten hatte kommen lassen, war unterdessen am 15. Juli 1803 der Prozess ex officio für beschlossen erklärt worden. Die Stadt war mit ihrer Forderung auf erhöhte Steuern an die zuständige Landesbehörde verwiesen worden. Um sich größere Klarheit in dieser Sache zu verschaffen, wurde das Oberamt zu einem eingehenden Bericht über den jetzigen Stand der Juden in Ettenheim aufgefordert, das unterm 10. September sich ausführlich seines Auftrages entledigte. Es befanden sich damals (1803) 11 Haushaltungen in Ettenheim, davon 10 mit landesherrlichem Schutzpatent, 2 davon nur aus Witwen bestehend, daher nach deren Tode aufzuheben. Alle machen aber nur 5 Hauptfamilien aus. Die Juden besitzen 7 eigene Häuser, 6 davon sind bewohnt. Zu jeder Bürgersteuer entrichten sie je nachdem 12, 15, 18, höchstens 24 Kreuzer. Von ihren Häusern und ihrem Gewerbe zahlen sie dieselbe Steuer wie die Bürger, der Beitrag zu den Extraordinarigeldern beträgt 4 auf 100 Gulden. Sie treiben hauptsächlich Handel mit Kurzwaaren, einige halten offene Kramläden, andere führen einen vorteilhaften Wollhandel. An die Herrschaft zahlen sie von ihrem Handel nichts, wie die Bürger auch. Der Stadt aber entrichten sie für offene Kramläden zu jeder bürgerlichen Steuer 24 Krzr., die Juden, welche keinen Laden halten, 12 Krzr. Von allem Vieh, das sie schlachten und aushauen, müssen sie die gewöhnliche Fleisch-Accise bezahlen; ausgenommen davon ist der Teil für den Hausbedarf. Seit jeher sind sie von Frohnden, Wachen und andern bürgerlichen Lasten frei; sie zahlen auch nichts an dem von jedem Bürger an die Herrschaft zu entrichtenden Schanzgeld. Bei Schutzaufnahme entrichten sie der Stadt garnichts, liefern auch den von jedem neu aufgenommenen Bürger gestellten Feuereimer nicht. Für Wasser, Weide, Weg und Steg zahlt jede Juden-Familie der Stadt 1 fl. 30 Krzr. und eine Wittwe 49 Krzr. Ein Schirmbrief kostete ehemals 137 fl. 30 Krzr. nebst 16 fl. 30 Krzr. Kammertaxe (vgl. Beil. XIX). Seit einigen Jahren wurden aber abwechselnd bald 29, bald

30 Louisdor (d. h. 319 bezw. 360 fl.) mit der alten Kammertaxe erhoben. Jeder Schutzjude hat außerdem jährlich 18 fl., jede Witwe die Hälfte Schirmgeld zu bezahlen. Außerdem hat die Gesamtjudenschaft jährlich an Kleppergeld dem Landesherrn 14 fl. 12 Krzr. zu entrichten. Die Juden sind auch dem Besthauptrecht unterworfen, so dass bei einem Todesfall der Herrschaft das beste Stück Vieh oder Kleid verfällt. Während des Prozesses kam auch ein Verehelichungsfall vor, der des Liebmann Weil, Sohn des Schirmjuden Hirschel Weil. Er wohnt in Ettenheim, ist aber nicht in Schutz genommen und hat noch kein Schirmgeld bezahlt. Neu aufgenommen wurden während des Prozesses 2 Juden, die Söhne der verstorbenen Michael Gombrich und Jonas Levi ohne Anstand auf die vor dem Prozess übliche Weise, weil sie ihren Vätern einfach nachfolgten; nur die Gebühr war eine größere gegen früher.

Am 1. Nov. erstattete der Hofrat Stebel, dem von der badischen Regirung die Behandlung dieser Prozesssache zugewiesen war, ausführlichen Bericht. Er legt nach einer allgemeinen Einleitung den Prozessgang und jetzige Lage der Sache dar. Im zweiten Teil gibt er sein Gutachten ab darüber, was zur Beendigung dieses Streites am vorteilhaftesten geschehen könne. Zuerst wirft er die Frage auf, ob gegen das im Juli ergangene Paritoriurteil in der Hauptsache etwas eingeredet werden solle und der Prozess bei Aussicht auf Erfolg fortzuführen sei. Es handle sich bei dem Mandatsprozess um 2 verschiedene Dinge, nämlich die Verweisung der Juden in die Vorstadt und die Erhöhung und Nachzahlung der Extrasteuern an die Stadt. Diese letztere Frage ist durch das erwähnte Urteil vom 15. Juli an das Oberamt verwiesen worden und von diesem zu entscheiden. Es handelt sich also allein noch um die Frage der Verweisung in die Vorstadt. Die fürstliche Hofkammer habe hiefür 4 Gründe vorgebracht: das gemeine Beste wegen der Schädlichkeit der Juden, die besonderen Umstände in Ettenheim, die Verlegung der Residenz dahin und die Widerruflichkeit der Patente. Die Stadt führt die Vermehrung der Juden und die Monopolisirung des Handels in ihrer Hand an. In dem Vertrag opfere aber die Stadt selbst ihr Vorrecht, indem sie dem Landesherrn zulasse, jedem Kind ein Patent zu erteilen und die Juden dabei zu schützen versprochen habe. Es sei ein schwerer Fehler der Hofkammer

gewesen einen Zweig des freien Handels zum Finanzmonopol zu erheben und einem Juden in Generalpacht zu geben, „welche doch wahren Blutegeln zu vergleichen sind.“ Die Erfahrung lehre, dass die Juden überall sich verhasst machten und dem ganzen wirtschaftlichen Leben großen Schaden brächten; man sei daher von jeher auf die Beschränkung der Schutzjudenzahl bedacht gewesen und habe bei ihrer Aufnahme ihnen bestimmte Bedingungen gestellt. Da sie nun aber einmal aufgenommen seien, die Stadt sie damals sogar befürwortet habe, so werde es sehr schwer sein sie aus ihrem wirklichen Besitze der Häuser in die Vorstadt zu verjagen. Die Stadt hätte sich eben 1717 nicht überlisten lassen sollen und den Juden die Erlaubnis zu rechtlichem Besitze geben. Wenn die Salus publica erstes Gesetz sei, so müsse das zweite sein: die Sicherheit des rechtmäßig erworbenen Eigentums, und doppelt, da es gerade die besten Häuser sind. Eine kammergerichtliche Ordination würde die Juden sicher veranlasst haben das eine oder andere Haus abzutreten. Es sei keine blos zeitliche Verlegung in die Vorstadt bezweckt gewesen, sondern die Stadt habe eben mit den 12000 fl. sie für immer aus dem rechtlichen Besitze in der Stadt herauswerfen wollen. Jura quaesita könnten aber niemals zum Spiel gemacht werden. Durch Annahme von Schutzpatenten mit der Klausel der Widerruflichkeit verzichten dieselben keineswegs auf ihr Eigentumsrecht, das auf die Kinder vererbe. Sie müssten die Patente eben annehmen, wie sie ihnen gegeben werden. Es sei keine prekäre Existenz, wenn man vertragsmäßig aufgenommen werde, an den staatlichen Lasten teilnehme, und wenn man überdies noch in den rechtlichen Erwerb von Häusern gelange. Man trete dadurch unter die Grundgesetze des Staates, welche das rechtmäßige Eigentum zu schützen haben. Man könne den Juden auch nicht den Vorwurf des Vertragsmissbrauchs machen.

Das Urteil vom 15. Juli sei also nicht zu verwundern bei den vorgebrachten Gründen. Man solle aber den Juden den Triumph nicht gönnen, dass noch auf ein weiteres Paritoriurteil erkannt werde. Stebel beantwortet demnach die Frage nach Fortführung des Prozesses mit „Nein“.

Es sei den landesherrlichen Rechten wegen Aufnahme von Juden nichts benommen, da dieselben in dem Vertrage von 1717 genügend gewahrt seien. Der Kurfürst werde dem-

nach wol geneigt sein den Vertrag von 1717 wol aufrecht zu erhalten. „Durch Zurücknahme der Verordnungen vom 1. und 17. September 1792 verliere man nicht nur nichts, sondern man gewinne noch seiner Ansicht nach, denn wenn die Stadt Ettenheim durch die gegenwärtige Belassung der Juden in Ettenheim beschwert zu sein glaubt, so tritt das Richteramt des Oberamts Mahlberg ein, sowie auch die Sache der Besteuerung der Judenschaft vom K.-G. an die zuständigen unterrichterlichen Stellen verwiesen worden ist. Das Mandat s. c. ruhe nur auf der tatsächlichen Ausweisung der Juden in die Vorstadt, und wenn man die Juden in ihrem vermögensrechtlich erworbenen Eigentum belässt, so sei der Prozess zu Ende, welcher schon durch die fürstliche Hofkammer wegen Unzulänglichkeit ihrer Gründe verlassen und präkludirt worden ist. Wird diese Erklärung, dass man die Judenschaft in der Stadt belassen wolle, vom Oberamt Mahlberg den Juden in Ettenheim bekannt gemacht salvo jure principis, so werden die Juden wol sehr froh sein, dass sie ihre vertragsmäßige Existenz in Ettenheim gegen Aufkündigung des Rechtstreites bewahren könnten. Unterm 12. Dezember wird dem Kurfürsten folgender Hofrats-Beschluss zur Genehmigung unterbreitet: das Oberamt Mahlberg habe den Ettenheimer Juden zu eröffnen, „dass der Kurfürst ihre vertragsmäßige und gegenwärtige Anzahl beibehalten und sie in ihren Wohnungen in der Stadt lassen wolle, wogegen sie den Prozess in Wetzlar aufzukünden hätten.“[1]) Dies geschah Anfang Februar nächsten Jahres, die Judenschaft erklärt ihre vollkommene Zufriedenheit mit dem getroffenen Abkommen, sie habe den Prozess sofort aufgekündigt. Am 8. Februar überreicht dieselbe ein ausführliches Promemoria, in dem sie noch einmal ihre Leidensgeschichte erzählt und sich Glück wünscht, unter das edle Szepter eines so vortrefflichen Fürsten gekommen zu sein. Sie hoffe, den Kurfürsten überzeugt zu haben, dass sie den Prozess nicht aus Mutwillen angefangen habe. Es komme nicht blos auf die Beibehaltung ihrer Personen und Wohnungen in Ettenheim an, sondern es seien auch noch folgende Punkte zu entscheiden oder gütlich beizulegen:

---

[1]) Zugleich erhielt v. Sachs den Auftrag von weiterem Fristsuchen abzustehen, was er am 20. Dezbr. d. K.-G. anzeigte.

Erstens der Schadensersatz für die durch den Vertragsbruch ihnen aufgenötigten Prozesskosten, zweitens die Abrechnung mit der Stadt wegen der von letzterer bisher übermäßig erpressten Abgaben, drittens eine genaue Bestimmung des Verhältnisses, in welchem in Zukunft die Juden an den öffentlichen Abgaben teilzunehmen hätten, da sie wegen der Kriegskosten sechsfache Steuer von Haus und Handlung zahlen müssen, was bei einem Verhältnis von 8 Judenfamilien zu 500 Bürgern zu hoch berechnet sei. Durch Hofratsbeschluss vom 29. Februar wurde die erste Forderung der Juden abgewiesen, in Betreff der beiden andern solle das Oberamt in Mahlberg einen Vergleich zu Stande zu bringen suchen. Nach langwierigen Verhandlungen, die sich stets wieder zerschlugen, konnte endlich am 5. Sept. 1804 das Oberamt nach Karlsruhe berichten, dass das Anerbieten der Judenschaft annehmbar erscheine. Man hatte sich nämlich in soweit geeinigt, dass die Abrechnung für die Zeit von 1792—1803 auf Grundlage des Dekrets von 1746 geschehen solle. Für die künftige Beisteuer von Weihnachten 1803 ab zu den Extraordinarigeldern erbot sich die Judenschaft 4 vom Hundert zu bezahlen, aber so wie die Judenschaft jetzt bestehe und ohne Rücksicht auf ihre Vermehrung oder Verminderung, und es dürfe kein Ansatz auf 6 Haushaltungen angenommen werden. Dieser letzten Bedingung aber widersprach die Stadt, welche auf einem verhältnismäßigen Ansatz nach der Zahl der vorhandenen Juden bestehen blieb. Ferner erbot sich die Judenschaft, statt bisheriger 2 deren 3 vom Hundert bei allen Naturalprästationen, welche die Stadt kaufen müsse, zu bezahlen; an denjenigen aber, welche die Stadt selbst besitze, nichts. Die Stadt verlangte aber diesen Beitrag von 3 vom Hundert ohne Rücksicht darauf, ob sie dieselben in natura besitze oder kaufen müsse. Ueber die Frage der Steuer von Häusern und Handlung konnte dagegen keine Annäherung der beiderseitigen Forderungen erzielt werden. Ein Vergleich war infolgedessen unmöglich geworden. Am 29. September richtet die Stadt Ettenheim eine Bittschrift an den Kurfürsten die Anzahl der Juden wieder auf 5 Haushaltungen herunter- und festsetzen zu wollen. Der Kardinal habe ihr seine Beihülfe nicht verweigert und sei keineswegs von seinem Patent abgegangen. Anders dagegen die Hofkammer, welche nur aus einem Präsidenten und einem Hofrat bestanden habe.

Diesem Personal sei kein Weg und Mittel zu gering gewesen seine Geldgierde zu sättigen. So habe sie ohne Wissen und Willen der Stadt 2 erwachsene Söhne angesessener Judenfamilien in nicht ganz 2 Jahren aufgenommen und sie trotz der Remonstrationen der Stadt mit Schutzbriefen zu 50 Louisdor (!) versehen. Die Stadt beruft sich dabei auf den offenen Brief des Kardinals vom 11. Nov. 1792.

In der Hofratssitzung vom 22. Oktober berichtet Stebel über den Stand der Verhandlungen. Der für beide Teile nachteilige Prozess in Wetzlar sei aufgekündigt worden. Die Aufnahme und Abschaffung der Juden ruhe ganz in der Hand des Landesfürsten. Es stehe nicht mehr in der Macht der Stadt Ettenheim sich durch Kapitalvorschüsse besondere Begünstigungen zu verschaffen. Der Streit sei eigentlich mehr zwischen Stadt und Judenschaft gewesen. Die Juden sind zwar sonst nie zu begünstigen, aber bei diesen Verhandlungen müssen sie dennoch einigermaßen unterstützt werden, da ihre Anträge nicht ganz zu verwerfen sind.

Nach der Versicherung des Ober-Amts sind dieselben allerdings annehmbar und die Stadt Ettenheim kann sich wol damit zufrieden geben. Er halte dafür, dass man von herrschaftswegen durchgreifen solle, da die Sache einmal so weit gediehen sei. Besonders da sich die Judenschaft auf die früheren Verträge mit der Stadt und ältere Regirungsverfügungen gestützt und bezogen hat, die auch vom R. K. G. als ziel- und maßgebende Urkunden in ihrem rechtlichen Wert erhalten worden sind. Das Ober-Amt werde also dem Stadt-Magistrat zu eröffnen haben, dass man diesseits die letzten jüdischen Erklärungen vom 28. August billig finde, indem man der Judenschaft nicht noch mehr aufbürden könne. Der Stadtrat habe nun einmal seit den ältesten Zeiten gegen merkliche Abgaben die Juden geduldet. Er möge auch erwägen, dass er durch die Aufkündigung des Prozesses, der laut Akten nicht vorteilhaft für die Stadt hätte ausfallen können, ja gewonnen habe. Wegen Vermehrung und Verminderung könne er sich jederzeit an den Kurfürsten wenden, und er könne um so getroster sein, dass die Anzahl nicht überschritten werde, als man überhaupt mehr auf die Verminderung als Vermehrung der Juden im Lande bedacht sei.

In Betreff der Ausübung des Judenregals könne sich aber der Landesfürst vom Stadtmagistrat keine Einschränkung

oder Verpflichtung gefallen lassen. Man sei der Ueberzeugung dass der Vergleich nach folgenden Punkten abgeschlossen werden könne.

1. Die Stadt Ettenheim legt eine Berechnung über die Zeit von 1792—1803 und nach Maßgabe des Dekrets von 1746 vor darüber, welche Naturalien sie während dieser Zeit gekauft, oder die Bürgerschaft aus eigenen Mitteln geliefert hat, woran sich die Judenschaft 2 vom Hundert zu zahlen verpflichtet,

2. macht sich die Judenschaft verbindlich in Zukunft von allen außerordentlichen Geldprästationen 4 v. Hund. zu bezahlen.

3. Die Juden verbinden sich bei allen Naturalprästationen, welche die Stadt kaufen muss, in Zukunft statt 2, 3 vom Hundert zu bezahlen, wegen dieses weiteren Prozents werden sie aber von aller Konkurrenz rücksichtlich derjenigen Naturalleistungen frei erklärt, welche die Stadt aus ihren Almenden, gemeinen Matten und Waldungen beziehen kann.

4. Die Juden haben von ihren „besitzenden Häusern," dieselbe Steuer zu zahlen, wie die Bürger von ihren Wohnungen.

5. Jeder Jude hat für einen offenen Kramladen 4 Sch., wer keinen offenen Laden hat, sondern nur mit Granaten Vieh oder sonstigen Sachen handelt, die Hälfte = 2 Sch. zu jeder Bürgersteuer zu entrichten.

6. Für den Genuss von Wasser, Weide, Steg und Weg zahlt jede Haushaltung 1 fl. 30 Krzr., die Witwen 45 Krzr. jährlich.

Sollte der Stadtrat diesen Vergleich nicht annehmen, so würde das Oberamt anzuweisen sein, unter Zugrundlegung der angeführten Urkunden rechtlich zu erkennen. Nachdem der zweite Senat am 10. Nov. zugestimmt hatte, wurde der Beschluss an das Oberamt verfügt.

Es kam nun endlich am 21. und 31. Dezember 1804 der Vergleich wirklich in Mahlberg zu Stande. Im Namen der Stadt erschienen der Amtsschulz Kollofrath, der Bürgermeister Winterer und 2 Mitglieder des Rates. Sie erklären im Namen der Stadt, dass sie den Vergleich annehmlich finde, und stet und fest halten wolle, dass somit der Streit beendig sei; sie bäten nur, dass die Herrschaft keine weitere Vermehrung der Juden gestatten wolle.

Von seiten der Juden erschienen: „Sandel Levi, Gombrich Sohn, Lippmann Levi und erklären, auf Grund einer

Vollmacht der Judenschaft, dass sie den Vergleich annehmen und halten wollen, so dass der Streit zu Ende sei. Auf die letzte Nachtrags-Erklärung der Stadt bäten sie, dass die Vermehrung und Verminderung nicht von Willkür und Anordnung des Stadtrats sondern nur von höchster Entschließung und Gnade abhängen solle. Das Vergleichsprotokoll wurde von den beiderseitigen Vertretern eigenhändig unterschrieben.

Der getroffene Vergleich wurde am 11. Januar 1805 im vollen Umfange und gern bestätigt.

Die Judenschaft war also siegreich aus diesem Streit hervorgegangen. Den Zug der Zeit erkennend, hatte sie Recht und Eigentum im Staat beansprucht und zugestanden erhalten. Schon während der Vergleichsverhandlungen hatte der Kurfürst am 20. Januar 1804 Leibzoll und Handelsgeleit aufgehoben.[1] Durch die Verordnung über die Grundverfassung der verschiedenen Stände vom 4. Juli 1808 erhielten die Juden (Artikel 19) alle allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, doch sollen sie vorläufig nur als Schutzbürger anerkannt sein.[2] Schon durch Verfügung vom 15. März waren sie zum Militärdienst allgemein beigezogen worden.[3] Im Laufe unseres Jahrhunderts wurde die Emanzipation der Juden und ihre äußerliche Verwandlung in Deutsche und Staatsbürger vollends durch- und ausgeführt, so dass heutzutage kein rechtlicher Unterschied ihnen gegenüber mehr besteht.

---

[1] Den 25. April bittet die Stadt für den ihr dadurch zu teil gewordenen fühlbaren Schaden in Rücksicht ihrer sonst noch bedrängten Lage um Entschädigung.

[2] Bad. Reg. Bl. 1808, S. 165.

[3] Zur Weiterentwicklung der rechtlichen Stellung der Juden in Baden vgl. die: Sammlung der im Grossherzogtum Baden in bez. auf die Israeliten ersch. Gesetze und Verordnungen von 1807—1836 zusammengestellt Karlsruhe 1837.

ÜBER MURNERS VERHÄLTNIS ZU GEILER.

VON

KARL OTT,

HEIDELBERG.

I. Brant—Geiler—Murner.

(Fortsetzung.)

Zu NB 7 „Mit gott der geisz hüeten“ hat Murner mit merkwürdiger Anschauung den Holzschnitt von NS 87 (Nav. 87) verwertet. Von der Art, wie Brant seine Betrachtung an das Bild schließt, ist nichts auf Murners Kapitel übergegangen. Wenn man NS 87 mit NB 7 zusammenhält, erkennt man, dass Murner nur den Schnitt ansah. — Er legte ihm den Sinn unter, als spiele der frevelhafte Narr mit Gott „Geiszspiel.“[1]) Der Holzschnitt ist aber mit einer Deutlichkeit und Schärfe ausgeführt, dass nun Murners Erklärung, *nur* vom Schnitte allein abstrahirt, etwas plump und unvermittelt erscheint. Den dreizackigen Spieß des Narren als „Geisz“ zu nehmen und daraus das Kinderspiel „Geisz hieten“ zu erfinden und geistig auszudeuten, veranlasste Murner, wie ich glaube, erst die Lektüre der Nav. 87. Schlagwörter wie *Spiel* und *Wurf* wirkten günstig, die dreigablige Lanze als Spielholz anzusehen.[2]) Denn sehr oft trafen doch wol *mehrere* Momente zusammen, die Murners Gedanken auf eine witzige, derbe oder humoristische Auffassung und Deutung des Schnittes lenkten: Brantsche Verse (NS 83, 29 für NB 33; NS 32, a — NB 26 u. ö. vgl. Rieß 18 f.) oder Geilersche Redeplastik und Spracheigentümlickkeiten. Es ist mir unwahrscheinlich, wie Rieß für die meisten Fälle annimmt, dass die Deutung immer unmittelbar vom Schnitte ausging und sich auf seiner Schwäche aufbaute, dass Murner überhaupt dem Bilde mit seinen Versen eine andere Deutung

---

[1]) Noch heute in einem Teile des alemannischen Gebietes in Uebung. Vgl. Staub-Tobler, Schweiz. Idiotikon, II, 460.

[2]) Ueberhaupt ein Kinderspiel zu geistiger Auslegung zu verwenden, konnte ihn wol Geilers Vorbild lehren. Geiler knüpfte einst seinen Predigttext, um recht plastisch zu versinnlichen, an das Kinderspiel „Her der küng ich diente gern“ an und deutete es in der schwerfälligsten Gesuchtheit aus.

geben will, wie z. B. NB 39, 74; bei so wolüberlegter Uebernahme eines Bildes, muss doch wol das Bild selbst das Frühere sein, an das die Betrachtungen des Dichters anknüpfen. Spanier beobachtete in einigen Kapiteln einen runden Abschluss nach 66, bzw. 108, 76 Versen, die später einen Zusatz erfuhren, — als statt des *eigenen* das Brantsche Bild eingesetzt wurde, also ausschließlich zum Zwecke der Illustration (Span. 68). Damit fällt die Annahme einer umdeutenden Verwendung dieser Bilder zu NB 39, 74, 19, 24, 44.

Ich glaube in Kap. 87 der Nav. die Gedanken auffinden zu können, die Murner veranlassten, im Bilde zu NB 7 die Funktion des Narren mit seiner Darstellung so gründlich zu verschieben. Murner gewann vor allem die Vorstellung des *Werfens,* wozu die Haltung des Narren keinen Anlass gab, und die des *Spieles.* Die Haupttätigkeit beim Geißspiel ist ja die des Wurfes. Geiler erwähnt in seiner Predigt ein *Wurfspiel* und führt einen Spieler vor: ille qui cum in ludo amisisset, *gladium* versus coelum *jecit* (Frevel gegen Gott!) ut recitatur in „de eruditione disci“ (Nav. 87, 4). Im gleichen Kapitel erwähnt er die Geschichte von drei Söhnen, die zum Zwecke der Erkenntnis des rechtmäßigen Erben nach richterlichem Spruche auf den *Leichnam* ihres Vaters Pfeile *abschießen* müssen. Die Form der Lanze begünstigte Murners Einfall, die Geilerschen Schlagworte zur Vorstellung des „Geisspiels“ zu verknüpfen. Es sind ja nur Worte; aber ebenso wie unbedeutende Aeußerlichkeiten am Bilde in seinem Kopfe die merkwürdigsten Kombinationen erzeugten, konnten in ihm auch Worte auf die seltsamen, überraschenden Auslegungen hinwirken.

Das Bild zu NS 12 (von vnbesinten narren) deutet Murner NB 10 im entgegengesetzten Sinne Brants dahin, als sollte der Esel gegürtet werden. Er entwickelt seine Gedanken in eigener Weise; sie zeigen Spuren weder der Brantschen noch der Geilerschen Auseinandersetzungen. Der lose Gurt gab ihm die Vorstellung von der Notwendigkeit einer Gürtung. Förderlich für die neue Auffassung waren ihm gewiss die Geiler geläufigen Verbindungen „eines lochs enger gürten“ (übertragen, wie NB 10): „Aber Franziscus der gürtet die frag eines lochs enger vnd neher.“ Dem Murnerschen Sinne nahe = Mit strenger Kritik an einen herantreten, ihn in straffe Zucht nehmen,

findet sich die Wendung in der *Emeis:* Benedict wolt sie (die Ordensleute) reformiren und „eines lochs neher gürten" (Em. 14 a[b]).[1])

Für die Einzelheiten im Kap. 10 der NB noch einige Parallelen aus Geiler.

Murner lässt den vorsichtigen Ehemann rufen:

> Botz lychnam, knecht, *den rigel für!*
> Kem der münch für vnser thür,
> Myn frow thet mir dann nymmer gůt!
> Den rigel für! botz ferden blůt! — (NB 10, 27 ff.)

Geiler mahnt zu etwas misstrauischer Achtsamkeit gegen den Mönch: *Cave ne facias monachum tibi familiarem,* alias utique patieris damnum in fructu castitatis coniugalis (Sermones (1515) 83). Nav. 13, 6 rät Geiler: wiltu haben dein husz suber | so *hüt dich vor pfaffen* | *münch* vnd tuben;

Cave tibi a *monachis*|*sacerdotibus!* (De arbor. hum. 85 b[a]).[2])

Die Liebesnarren im Alter (NB 10, 67—76) nimmt auch Geiler vor Nav. 13.

NB 22 Der bseicht sack (über die Herausbildung des Titels vgl. Rieß 2) nützt den Schnitt zu NS 62. Bei Brant spielt die Szene draussen in der hellen Mondnacht, bei Murner in der Kirche. Dabei kehrt er sich namentlich gegen die „schampern" Lieder, die dort abgesungen werden. Schon Geiler führt in seinem Kap. 61, 5 (Nav.) aus, wie der Liebesnarr sich für den *Kirchgang* putzt: expectant circumspiciunt: *ecclesias* ubi eas sciunt venturas frequentant: in *ecclesia* ante eas stare nituntur.

Murner verlegt die *ganze* Skandalszene in den Gottesdienst und lässt die „Hofierer" ihre unzüchtigen Lieder in der Kirche singen. Er entwirft ein abgerundetes Bild.

NS 70 (= Nav. 69 = NB 25 im Holzschnitt) ist betitelt: „Nit fursehen by zyt." Brants Tadel trifft besonders die *Nach-*

---

[1]) Einen ähnlichen bildlichen Ausdruck, in dem auch der *Esel* erscheint, bringt das Evangelibuch: „Den *esel satteln,* ermanen, treiben, stupfen," von Predigern, die erfolglose Mühe ans starrsinnige Volk verschwenden. — (Evangelibůch L 6| a [b].)

[2]) Ein ander Mal straft Geiler den buhlenden Mönch mit bitterm Sarkasmus und Witz: Kommt ein Mönch zu einer Frau, „sie fahens an im *credo in deum* und endens in *carnis resurectionem.*" (Seelenparadies zz 8.) Vgl. NB 10, 31 ff.

lässigen, die den richtigen günstigen Zeitpunkt ungenützt verstreichen lassen (NS 70, 2 ff.). Murner dagegen betont die *Faulheit* und lässt sich namentlich über die Trägheit der Bettelmönche aus (NB 25, 17). (S. über die Umdeutung des Bildes Rieß 21, Span. z. NB 19). Schon Geiler deutet Nav. 69 in ungünstigem Sinne auf die Leute in der Kutte hin (Nav. 69, Einltg.). Ueber den *Müßiggang*, die Bequemlichkeit handelt ein besonderer Abschnitt: *Ociari* volunt . . .[1]) In der *folgenden* Predigt Nav. 70 zieht Geiler die kirchlichen Verhältnisse in größerem Maaße in seine Betrachtungen hinein. Aber was Geiler ernsten Sinnes betrachtet und erwägt, dreht und wendet Murner in Satire und Spott. Um Unruhen und Murren zu vermeiden, meint Geiler, möchte die Kirche abstehen, den Zehnten in den Ländern einzutreiben, denen er bisher nicht auferlegt war (Nav. 70, 2). Solche Annahme von Milderung einer kirchlichen Forderung nimmt Murner nicht auf. Geiler wägt die Ansprüche der Kirche in ihrer Berechtigung doch ab, Murner verdammt sie mit radikalem Urteil als drückende, lästige Bettelei, die er der mönchischen *Lässigkeit* zuspricht (NB 25, 17; 21 ff.).

Der Geiler und Murner gemeinsame Punkt ist hier — Brant gegenüber — über die Misstände in der geistlichen Wirtschaft ihre Gedanken zu äußern. Der Prediger legt hier seine Meinung leutselig, beruhigend dar, der Satiriker mit scharfer Polemik.

Im Bilde zu NB 45 und 96 aus NS 51 (Nav. 50) deutet Murner die Tätigkeit der Delila als ein „im grindt lusen" (NB 45), dann als ein Haarabscheren (NB 96: Der narren bůsz). Murner betrachtet die Haare als den Hauptsitz der Narrheiten und es ist „des narren erste bůsz, das er syn har abscheren můsz" (NB 96, a ff.). Am Kopfe zeigen sich die Torheiten; Murner verspottet hier die närrischen Haarkünste bis ins Einzelnste, gerade wie sie Geiler in Nav. 4, 3 mit aller Plastik in ihrer Hässlichkeit zur Anschauung bringt.

Im Kap. 45 der NB (vgl. zum Titel die Bem. S. 188) illustrirt das Bild von NS 51 oberflächlichen Tadel, blinde Nachsicht

---

[1]) Man beruft sich auf Christi Spruch: Nolite solliciti esse. Aber das Wort deuten die Leute falsch, dann er (Christ.) sagt nit, das du solt . . . ein *fauler* schelm bleiben. (Geiler —) Höniger, in der Predigt über NS 70 (Kloster I, 606).

der Eltern und — Prediger. Auch hier steht der Hauptinhalt des Kapitels der NB in seiner Eigentümlichkeit den Schilderungen Geilers nahe. Gegen die Verblendung der Eltern, ihre schlaffe Zucht kämpft Geiler allerwärts an und rät zum allerelementarsten pädagogischen Zuchtmittel (Vgl. beispielsweise Postill 1, C 2 [a]; 4, a 4 [b]; Brösam. C 2 a [b]; Post. 4, a 4 [b]). Seine Versicherung, dass die weichlich und allzu schonungsvoll erzogenen Kinder schließlich dem Henker zu teil werden, begleitet er mit einem bitter-sarkastischen Witz. Da heißt es: Sursum *colla* | non corda (vgl. dazu NB 45, 39—46). Unter dem Schlagwort „scabiem obtegere et excecare" bringt Geiler die Sünden der milden Strafrichter und eigennützigen Schmeichler zusammen: Nav. 21, 4 z. B. wendet er sich gegen die Prediger, qui *nihil terribilia predicare* volunt, sed sola *suavia blandimenta*. Murner bringt für die Abstracta zur Demonstration konkrete Beispiele. Die Prediger sind viel zu gut (NB 45, 55); von den terribilia, wie Gott seine Gerechtigkeit übt, das jüngste Gericht ergehen lässt, predigen sie nicht (NB 45, 59. 61). Ironisch fügt Murner auch den Grund für diese Unterlassungssünde des Predigers an: Der Dienst pflichttreuer Auslegung nützt ihm *„in die kuchen nit"* (NB 45, 64).

Murner nimmt doch nicht einfach Stellen in seine Dichtung herüber und bringt sie in Reime. Er ordnet die Gedanken geschickt zusammen, gibt dem Ganzen eine Rundung, auch gern einen neckischen oder bissigen Schlusstreffer.

Brant deutet in NS 47 auf dem Bilde den Weg aus, Murner hält sich an den gut geschmierten Karren (NB 43 „Den karren schmieren"). *Auch Geilers* Aufmerksamkeit ruht Nav. 46 auf dem *Karren.* Er gibt ihm in allen seinen Teilen und Funktionen eine geistige Bedeutung und führt dabei an: *Unctus est currus* charitatis duabus rotis | dilectionis dei et *proximi suffultus* (Nav. 46, 2). Die geistige Ausdeutung des Fahrzeugs bringt Murner auch in Anwendung. Aber den Ernst des Kanzelredners verkehrt er höhnisch ins Gegenteil (NB 43, a ff):

> Wo einer yetz verderben wil,
> *So hilfft man* im folsz zů dem zil,
> Vnd schmiert am karren yederman,
> Dasz er gefürdert far dar van.

NS 21 (von stroffen vnd selb tun) führt diejenigen vor, die mit Tadel und Kritik immer schnell zur Hand sind, ohne

ihre eigenen größeren Fehler zu erkennen. Ganz anders sieht Murner das Bild an; er legt ihm das Motiv „Eier auf dem Altar finden" (NB 38) unter und gibt ein ergötzliches Beispiel von der praktischen Naturalwirtschaft des Pfaffen, der die Bauern listig zu Abgaben veranlasst. Schon Geiler weist Nav. 21 auf die standeswidrige, übertriebene Besorgnis um die materiellen Güter trotz des geistlichen Amtes hin; Sunt qui predicatione divitias querent. Christus sprach: Faciam vos piscatores hominum | . . . non beneficiorum | prebendarum | *pecuniarum* | . . . *caseorum etc.*" (Nav. 21, 2). Nur Geldgewinn und reiche Opfergaben sind der Beweggrund zum Messesingen: sacerdotes mali propter *pecuniam et lucrum principaliter cantant.* Diese Aeußerungen macht Murner durch witzige, drollige Beziehung äußerst wirksam. Der Pfarrer gibt dem Vikar die Weisung, je nach der Fülle des fallenden Opfergeldes die Stimme und den Takt zu modifiziren:

> *Sing mir langsam vnd gar schon,*
> Vnd zühe die noten also lang,
> *Bisz yederman zů opfer gang*
> Wann yedermann geopffert hat,
> So sing mir bald, geschwind vnd drat. (NB 38, 42 ff.)

In den Geilerschen Worten liegen gewiss Momente, die Murner zur heiteren Ausführung veranlassen konnten.

Aus den bisherigen Untersuchungen glaube ich dargelegt zu haben, dass Murner für seine witzige Umdeutung Brantscher Schnitte charakteristische Einzelgedanken aus Geiler aufnahm und zu künstlerischer Ausführung brachte, dass er die Nav. fatuorum kannte und auch aus diesem Werke Bilder für die NB verwertete — nicht aus den Ausgaben B—F des NS —, dass Geilers Text seine Bildumdeutung begünstigte und bestimmte. Geilers Worte und häufige Verbindungen machten ihn vielleicht auf die Schwächen der Bilder achtsam und regten in ihm die drolligsten Einfälle an, wie der Schnitt selbst ihn auf Geilersche Themata gewiesen haben mag. Zwischen Wort und Bild wird überhaupt eine unentwirrbare Wechselwirkung bestanden haben.[1])

---

[1]) Geiler knüpft seine Betrachtungen nur an *den Text* des NS an, auf die Abbildungen scheint er nicht geachtet zu haben. Er

Die Idee und der Gesamtplan der NB ist gewiss durch die Lesung des Brantschen Gedichtes entstanden. Aber Gedanken, die zu weiterer dichterischer Entwicklung kräftig waren, lagen doch reichlicher in Geilers Aeußerungen. Was Murner von Brant übernimmt, was ihn in literarischen Betrachtungen des Verhältnisses beider Dichter zum Ausschreiber des NS stempelt, ist oft bloses Versmaterial, das ihm, wo er es geschickt einfügen konnte, bequem zur Stelle war, — es sind nur Verse, die ihm in leichter Erinnerung an das ihm in allen Teilen vertraute NS in die Feder flossen. Die größere Ausbeute für eine *neuartige* Behandlung des Stoffes gewann Murner aus Geiler. Vielleicht hat ihm Geiler mit seiner umdeutenden Predigtmanier überhaupt erst den Gedanken zugeführt, Holzschnitte des NS witzig umzudeuten. Die Predigten Geilers über das NS hatten einen Ruf[1]) — und es scheint nahe zu liegen, dass sich Murner um die *gedruckten* Predigten, von denen er gewiss eine längere Reihe selbst hörte (vgl. oben S. 7), näher kümmerte. Wenn man bedenkt, dass gerade während der Jahre, in denen Murner seine NB und SZ zusammenfügte, Geilers Nav. zweimal aufgelegt wurde — ein Stoff, der in das Gebiet der Satire hineinreichte, so klingt wol die Annahme nicht verwunderlich, dass Murner diese neue Erscheinung vom Büchermarkt holte und ihr eine eingehendere Prüfung widmete. Da die Ausgaben des NS in diesen Jahren immer spärlicher wurden, so darf man vielleicht vermuten, dass Murner die *Nav. vor* dem NS *genauer* kannte. Wie Murner in der quodlibetarischen Literatur genau bewandert war (vgl. Rieß 32 ff.), wie er Erzählungen aus Schwankbüchern in seine Darstellung einflicht, wie er für Alles, was auf literarischem Gebiete an die Oberfläche trat, ein scharfes Auge hatte, so benutzte er eben auch des großen Predigers Kanzelvorträge.

Es ist nun zu erwägen, dass die schriftliche Aufzeichnung der Predigten über das NS von Otther doch nur skizzenhaft

---

erwähnt sie im „Indroduct. Nav.", weist auch einmal im Texte auf den Schnitt zurück: Nav. 14, 3: non est illis (porcis) corona regni debita | quamvis coronatus porcus in speculo vestro sit depicta (NS 72).

[1]) In der Ausgabe des NS vom Jahre 1574 wird Geiler für den Verfasser des NS gehalten (Zarncke, NS, S. CXIII). Ich erkläre mir das Missverständnis nur aus dem Umstand, dass der Herausgeber des NS viel von den Predigten Geilers *über* das NS gehört hatte.

ausgeführt ist. Eine genauere Nachschrift der Predigten hätte die Verwantschaft von Nav. und NB wol deutlicher ausweisen lassen; was Otther unterließ, ergänzte Murner gewiss manchmal aus eigener Erinnerung. Aus dem ganzen Charakter Geilerscher Darstellungsweise zu schließen, scheint es mir offenbar, dass er allgemeine Bemerkungen, wie „sacerdotes mali *propter pecuniam cantant*" oder die Auslegung des Ausspruchs Christi „faciam vos piscatores hominum non prebendarum . . . | *caseorum* . . mit realistischen Bildern verdeutlichte. Darauf lässt auch die ausführlichere Schilderung in andern Predigten schließen (vgl. Nav. 4 und oben S. 165 f.; ferner Nav. 109). Es ist aber festzuhalten, dass Murners fruchtbares, erfindungsreiches Talent sich nie in mechanischer Versifizirung des Predigttextes verlor. Ueberall zeigt sich seine Originalität, auch die entlehnten Gedanken in charakteristischer Art auszuspannen, mit ihnen zu spielen, oder sie witzig umzudeuten. Die Anlehnung Murners an Brant ist mehr äußerlicher Art. Was ihn zu Geiler in ein Verhältnis stellen lässt, ist der *Stimmungsgehalt,* den er aus Geilers Predigten herauslöst und sich zu eigen macht. Die bunte Szenerie Geilers z. B. im Introductorium Nav. sehen wir in NB 1 in lebendiger Beweglichkeit wieder. Auf den Brantschen Bildern und Betrachtungen ruht mattes, kaltes Licht (ausgenommen NS 99). Aus Murners und Geilers Aeußerungen gewinnt man den Eindruck gründlicher Welt- und Menschenkenntnis, scharfer Beobachtung selbst der heikelsten Verhältnisse menschlichen Lebens (Vgl. NB 60). Wenn Murner seine eigene Erfahrung so sehr in den Vordergrund stellt (vgl. NB 9, 3 ff.), so möchte ich darin nicht etwa *bloß* eine zufällige Aeußerung schriftstellerischer, effekthaschender Uebertreibungslust erblicken. Der freie, zugkräftige Ton kommt aus einem Herzen, welches das, was es ausspricht, gewiss manchmal auch in seiner unmittelbaren, starken Wirkung verspürt hat.[1])

[1]) Der Hohn und die Verbissenheit, mit der Murner namentlich über das sittenlose Wesen der Geistlickeit herfällt, gründete gewiss zum Teil auf eigenen, unliebsamen Erfahrungen. Ich erinnere nur an die Verführung seiner Schwester durch die *Domherrn* Cosmas und Johann Andr. Wolf. Die robuste Manier, mit der der *gelehrte* Wimpheling Murner anfasste, seine spöttische Bemerkung über den Stand von Murners Vater (vgl. den Brief Wimph.'s an

Geiler und Murner lebten mitten in der aufgeregten Welt und stellten sich keck vor ihr Publikum. Brant zieht sich zurück und mahnt von der Studirstube aus; zwar konnte auch er von sich sagen: *„Plurima quae sub sole patent vidi atque revidi;"* aber charakteristisch fügt er am Schlusse des Gedichtes zu: Te (mundum) fugiam linquam dimittam et deseram ab omni Parte ... (Invectiva *contra* mundi delicias ... Geiler ex keisersperg dedicata. Vgl. V. 19 ff. Zarncke NS 183 b). Geiler und Murner stehen dem allgemeinen Charakter der damaligen Literatur, dem der schonungslosen Polemik, des streitbaren Urteils[1]) über die Lebensverhältnisse viel näher als Brant. Ihre Ansichten äußern sie mit größter Rückhaltlosigkeit, den derben Geschmack der Masse suchen sie mit derber Rede zu treffen. „Ich wil groblich darvon reden, das ich mein ir sollens verston" (Evangelibůch 9 b b). „Man můsz grob davon reden | sust verstündest du es nit" (Evangelib. C 2 b a). Murner entschuldigt sich wegen seines saftigen Kapitels in der SZ (Kap. 7): ... das der dunder dreyn
Schlag, das ich so *grob můsz seyn.* (SZ 7, 39 f.)

In Brant verspürt man doch ein vornehmes Zurückhalten, er steht hoch über seinem Publikum, die Sanftheit, die gerade seine Entschuldigung charakterisirt (NS 111, 24 ff.), wird man vergebens bei Murner suchen. Wenn Scherer (Lorenz und Scherer, Gesch. des Els. 3, S. 148) die Literatur des 15. und 16. Jhdts. als demokratische in scharfem Gegensatz der aristokratischen des 12. und 13. Jhdts. gegenüberstellt, so könnte man Geiler und Murner als echte Vertreter dieser volkstümlichen Richtung anführen.

Im Folgenden möchte ich nun im Einzelnen das Abhängigkeits- und Verwantschaftsverhältnis Murners zu Geiler untersuchen. Murner stellt sich näher zu Geiler als zu Brant mit den Hauptzügen seines Gegenstands und namentlich mit der *Technik seiner Satiren.*

Murner v. 26. Juli 1502 in Martin, Germania Wimph.'s S. 109) mochte in ihm die bittere satirische Stimmung gegen das Gelehrtenvolk überhaupt steigern. Vgl. NB 2, 63 f.

[1]) Brant sagt von Geiler: „Sein ler vnd straff thet niemans schonen."

(Ein vbergeschrifft der | begrebnisz doctor Johannis Keisersperg ... in der Emeis (hinten angefügt). Abgedruckt in Zarncke, NS, S. 154.)

II. *Geiler—Murner.*

Das zeitgeschichtliche Thema, Sitten, Leben und Treiben der eng umgebenden Welt kritisch zu betrachten und die sozialen Schäden der Oeffentlichkeit deutlich erkennbar aufzudecken, hatte pädagogisches und literarisches Interesse an sich gerissen. Ich erinnere nur an die Männer, die sich mit Geiler eng berühren: Wimpheling und Peter Schott. Humbert V., Ordensgeneral der Predigermönche in Straßburg, ließ 1508 „*Sermones ad diversos* status" (Hagnau) erscheinen. Auch Geiler,[1]) Brant (Vorr. zum NS). und Murner (Vorr. zur NB) richten Predigt und Satire an alle Stände.

Was aber bei Geiler charakteristisch, namentlich Brant gegenüber, in den Vordergrund tritt, ist die rücksichtslose Härte gegen den eigenen Stand. Abt Tritheim schreibt Geiler einen Traktat „De amovendis concubinis" zu (Catalog. illustrorum viror. fol. 66); darin hätte Geiler wol am heftigsten gegen die klerikale Zuchtlosigkeit angekämpft.

Tritheim hat wenigstens Geilers Art nicht verkannt. Geiler prophezeit: Ve mundo a *prelatis* et *rectoribus* negligentibus: et mala exempla prestantibus (Nav. 48, 3). In der Emeis erhebt er sich gegen die Klosterleute: Ordensleute sind das *sal* der erde; ja die drei Buchstaben, aus denen sal zusammengesetzt ist, sind sie: *s*uperbi | *a*vari | *l*uxuriosi (Emeis fol. 21 b [a]). Im Seelen Paradisz äußert er sich: . . also wenn man einem *münich* erlaubt, auszzůgon (aus dem Bußschiff) | so sind sy *verrůchter weder ander leüt.* (Ff 1 a [b] u. ö.) Man erkennt Geilers erbitterte Stimmung. Wie sehr er wirkliche Verhältnisse im Auge hatte, wie genau er sie kannte, lehren seine „Monita ad Fridericum de Zollern" (Dacheux, Un réformateur cathol. . . . Jean Geiler de K., S. LIV). Es muss ihn, den strengen Prediger, tief erregt haben, wenn ihm Friedrich von Zollern schrieb, er sei verspottet worden, weil er in bischöflicher Gewandung ausging. (Brief Friedrichs v. Z. an Geiler, Dacheux 382 f.) Geiler entging selbst Anklagen nicht;

---

[1]) Zusammenfassend sagt Geiler: Die Cristenheit ist zerstôrt von oben bis vnden vsz | von dem pabst bis vff den sigerist | von dem keiser bis vff den hirten. (Emeis. 19 a [b]; ähnliche Klage führt er Em. 21 a [b].)

aber von der Notwendigkeit ernstlicher Mahnung blieb er immer fest überzeugt. (Arbor humana. fol. 85 b [a].) Die guten Elemente erkennt er an. Seinen Stand gerecht verteidigend, erwähnt er: Sunt qui mox ubi unus de aliqua congregatione cleri: monachorum aut monialium deliquerit: omnes iudicant esse tales: plene temerarium hoc iudicium est. (Nav. [1511] O 3 [b] = turba 29, 5.) Geiler wettert in heiligem Ernst, in Fürsorge um Kirche und kirchliches Leben — Murner mischt in seine Strafreden gegen das Mönchstum viel Satire und Witz und lässt den Bußprediger wenig zur Geltung kommen. Aber eine der häufigsten Gestalten ist auch bei ihm der Geistliche.[1]) Murner stellt ihm in seinen Satiren ein inhaltvolles und erschöpfendes Sündenregister auf. Aber wie Geiler verwahrt er sich gegen eine zusammenfassende, allgemeine Aburteilung des Priesterstandes. In der Entschuldigung der NB bittet er um *gütige* Aufnahme des Buches; wer den Tadel, den er austeilt, und den Scherz, den er einmischt, richtig zu schätzen wisse, erkenne den guten Willen des Verfassers:

Wer aber hasst die müncheit all, (und nicht *allein* die Strafwürdigen, die in der NB auftreten)
Der hört mich nit in diesem fall. (NB 97, 126 f.)

Geilers scharfe Gegner waren die Bettelmönche. Es spielte wol persönlicher Groll mit, wenn sie z. B. Geiler in seinen Bemühungen um Zulassung des Priesters zu den zum Tode verurteilten entgegentraten. (Vgl. Wencker, Collecta archivi jura S. 434; vgl. Amoenit. Friburg. I, 122: Wimphel. an Peter und Konrad Wickram: Ein Augustiner sei gegen Geiler boshaft aufgestanden). Murner sagt selbst, dass ihn *Provinzial* und *Ordensbrüder* nur aus persönlichem Groll, nicht wegen strafwürdiger Vergehen, verfolgen (vgl. Röhrich, Thomas Murner, der Barfüßer-Mönch in Straßburg. Z. f. hist. Theologie, Bd. 18, S. 588 f.: hier ist auch Murners *Protestation* abgedruckt [1521] S. 598—602; vgl ferner *Bruder Stiefels* grobe Polemik

[1]) Die verschiedenen schlimmen Seiten im geistlichen Leben werden berührt: NB 1 3. 4. 5. 10. 11. 15. 19. 25. 27. 31. 32 33. 35. 37. 38. 39. 40. 42. 45. 47. 53. 54. 58. 59. 62. 70. 72. 77. 82. 92; SZ 1. 10. 14. 27. 30. 44.

gegen Murner). Es war im Jahre 1515, wo sie vielleicht schon seine beiden Satiren, NB und SZ gelesen hatten.

Aus dem gleichartigen Schlage, den Geilers Predigten und Murners Satiren ausübten, ließe sich schon ihre *gleichartige*, beißende Kritik erkennen. Die Fehler, die sie den schlechten Predigern vorwerfen, die eigennützige Nachsicht (NB 45, 64), die lächerlichen, possenhaften Erzählungen in ihren Kanzelvorträgen (vgl. Nav. 74, 4 Q) wollen Geiler und Murner vermeiden. Was Geiler Nav. 74, 4 von den Predigten des Chrysostomus rühmt, ist das Programm geworden für seine eigenen Predigten und für Murners Dichtungen: Schonungslos allen Tadelnswerten ins Gewissen zu reden; — und das meiste fanden sie den Leuten aus dem eigenen Stande zu sagen.

Die Einwirkung Geilers auf Murner äußert sich am stärksten in der Art der Behandlung, in der *Technik* der Darstellung. Und gerade zeigt hierin sich die Verschiedenheit der Murnerschen Satiren vom NS am deutlichsten (vgl. Span. 35). Brant übersieht viele Einzelheiten, die bei Geiler und Murner besonders heraustreten: Die Wechselrede, die ausgiebige Verwendung des volkstümlichen Sprichworts, Beispiele aus dem täglichen Leben. (Vgl. NB 11, 37 ff. mit Nav. 76 [1511], T; NB 11, 97 ff.; 44, 59 ff. mit Nav. 16 T: Gegen das unschickliche Benehmen der Kirchenbesucher, gegen die andachtslosen Beter. NB 6 mit Nav. 76 E, F: Gegen prahlende Kriegsleute.) Geilers und Murners Kraft besteht darin, realistisch zu beobachten, was in ihrer nächsten Umgebung geschieht. Die rednerischen Mittel, die Geiler aufwendet, das Gesehene anziehend und leichtfasslich darzustellen, treten beim Satiriker wieder hervor, nur ausgebildet, geistvoll verarbeitet (vgl. NB 93 mit Nav. 37); was beim Prediger oft als schwerfällige Allegorie erscheint, ist beim Satiriker zu einem wolbemessenen, humorvollen, wirkungsreichen Kapitel ausgekünstelt. (Man vgl. die weitausgesponnenen Deutungen der Gänseeigentümlichkeiten Postill 3, fol. 45 f. mit NB 17.)

Mit Zarnckes scharfem Urteil über den „unzarten, schmutzigen Murner“ (Komm. zu NS 32, 19), dem vornehmen Brant gegenüber, ist der Abstand Beider auf dem Gebiete der Darstellung gekennzeichnet, mit dem Urteil über den kräftigen Ton Murners zugleich seine nähere Verwantschaft mit Geiler angedeutet. Die Ansicht vom derben, rohen Realisten Murner

mit seinem brutalen, grobianischen Witz scheint festzuwurzeln. Ihm allein wird ein reiches Maß volkstümlicher, robuster Beredsamkeit zugeteilt (vgl. Scherer, in Lor. u. Scher., G. d. Els. [2], S. 176; Kawerau 67 u. 71), und dadurch glaube ich wird das Urteil über Murner ein schiefes. Niemand wird seinen leichten Charakter, sein Gemüt voll schwankender Stimmungen ableugnen wollen.[1]) Hier möge nur versucht werden im Anschluss an das eigentliche Thema, Murners Art und Weise an der seines Zeitgenossen Geiler zu messen und darnach zu beurteilen.

Man möchte sagen, Murner wagte mit seiner satirischen Natur um so kecker herauszutreten, je mehr er in Geiler sein Vorbild erkannte. Geiler hatte etwas von der Art des bittern Satirikers. Er fühlte es und erkannte die Notwendigkeit der Satire als Mittel die Rede eindringlicher zu gestalten: multi fugiunt *sermones satyricos* et vitiorum reprehensivos et declinant ad eos qui falsa specula proponunt. (De arbore hum. 17 a [a].) Den gleichen Gedanken drückt er unter einem Bilde aus: Est . . . sagittarius divinus predicator ; habet . . . sagittas suas predicationis (Nav. 74, 4). Seine Worte sind immer der redliche Ausdruck seiner Meinung. Wo es ihn drängt, die nackte Wahrheit offen auszusprechen, da steht ihm der kraftvollste Ausdruck zu Gebote, — und ungescheut verwendet er ihn. Gegen die Stadträte in Straßburg schlägt er in unmutvoller Stimmung über ihre Saumseligkeit bei notwendigen Gesetzesänderungen los: „*Si weren alle des teufels*“ (Geilers XXI Artikel, Prologus. In Dacheux, Die ältest. Schr. G. v. K., S. 1 f.). Er wählte die Worte „*vsz anschlag* vnd sindt die wort nit entfaren ongeverd vnd one bedacht (a. a. O.).

---

[1]) In ernstem, feierlichem Tone schreibt Murner an Geiler (26. Juli 1502): Id dumtaxat volui digna exoracione conscribendum de me insequentes sermones non spargere verbo, ne fabula in plebe constituta *paterna videar sine fructu bona dispensasse* (Martin, Germania Wimph.'s, S. 109). In satirischer Laune urteilt er in der NB über seine Universitätsstudien ganz anders:

Ich sag *von mir* vnd myns gelych,
Die vff schůlen süberlich
Lychnam vil verzeren kynnen,
Me dann vnser våtter gewynnen.

(NB 6, 153 ff.)

Gegen diese schonungslose Offenheit [1]) klingen Murners Wendungen wie „wol vsz in *tusent tüfel* namen“ (NB 16, 98), „wol vsz, das vch der teüffel schend“ (NB 6, 73) im *Buche* gewiss nicht grobianischer (vgl. auch NB 44, 70).

Wo Geiler die Möglichkeit offener Aussprache genommen ist, verliert er sich in Allgemeinheiten, die Sprache wird unpersönlich, matt; [2]) auch Murners Ansprache an das Kapitel zu Soleure verrät den Zwang und die Beengung, die die Anwesenheit der Obern auf ihn übte. (Die Rede ist der Defensio Germaniae angefügt.) Mit größerer Leichtigkeit dagegen bewegte sich Brant in Gedichten, in denen er seine Persönlichkeit vor der eines hohen Gönners ganz in den Hintergrund stellen musste. Die Lobgedichte auf Maximilian scheinen ihm mit leichter Mühe gelungen zu sein. (Vgl. Zarncke, NS. S. 6. 173. 184^{b}. $185^{a\,f.}$ 186^{b}. 187^{a}. 197^{b}. $198^{a\,b}$.)

Was der deutsche Merkur in kurzen Worten Brant abspricht, „das lucianische Salz, das poetische Leben in Sprache und Vortrag“ (1776 I, S. 169), findet sich reichlich bei Geiler und Murner.[3]) An Geilers Art wird meistens die weitläufige, plumpe Allegorisirung und Symbolik hervorgehoben. (Vgl. z. B. *Scherer,* in Lorenz und Scherer, G. d. Els. [3], S. 159 f.; Kawerau, namentl. S. 54). Hier möchte ich die Eigenschaften Geilers betonen, mit denen er Murner vorbildlich ward. Ueber den aszetischen Prediger darf man den witzigen, ein-

---

[1]) Mag auch in Geilers Predigten hie und da eine verstärkte Fassung eines solchen Kraftspruches auf Rechnung des Herausgebers kommen (wie z. B. im Evangelibůch, in der Emeis, in den Brösamlin — alle von Pauli nachgeschrieben), die etwas freie Textgestaltung, die sich der Schreiber erlaubt, gibt doch einen Begriff davon, wie weit man sich gehen ließ. — Ganz unberechtigt werden Uebertreibungen nicht eingefügt oder gesteigert worden sein.

[2]) Vgl. Geilers Leichenrede auf Bischof Robert von Bayern (1478) in Sermones et varii tractatus fol. 7 und dazu die feine Charakteristik der Rede von Ch. Schmidt in der Hist. lit. de l'Alsace I, 345.

[3]) Ch. Schmidt zählte in Geilers Schriften 516 Sprichwörter und 36 Fabeln (Hist. lit. I, 403 Anm. 78 und 79). Stöber stellte in der Alsatia (1862, S. 162 ff.) eine längere Reihe sprichwörtlicher Redensarten aus Geiler zusammen. Da ist ein großer Teil der Kapitelüberschriften der NB wieder zu treffen.

fallreichen, spöttelnden Gesellschafter nicht vergessen. Johannes Adelphus sammelt die Scomata[1]) Joan. Keisersbergii (1508), Peter Schott die „Imitaciunculae morales" Geilers in seinen Lucubraciunculae",[2]) Wimpheling erwähnt, dass Geiler gern spasste. (Er erzählt von Geiler z. B.: De electione Episcopi *facetia* u. a. Amoen. Frib. I, 108.)

Ich möchte beispielsweise anführen: In Nav. 4, 7 erzählt Geiler von einem Affen, der seiner aufgeputzten, eitlen Dame den falschen Haarschmuck vom Kopfe zerrt „coram populo." Eine Frau widmet fromm ihren Hahn Gott, als er davon geflogen ist und in Gefahr steht vom Adler gefressen zu werden (Brösaml. E 2 b [a]). Die Nav. bringt als ironisches Beispiel die Geschichte von einem Bauern, der die Wiederauffindung seines Esels der Wirkung der Pillen zuschrieb, die ihn nötigte ein Gebüsch aufzusuchen, in das sich der Esel gerade verirrt hatte. Vom Vogelfänger, der die Vogelschar durch den Ruf „aves permultae sunt" verscheuchte und glaubte, dem Verbot des Herrn nicht zu widerhandeln, wenn er ihn lateinisch — das ja die Vögel nicht verstünden — benachrichtige. (Nav. 76, 7.) In den „Sünden des Munds" bringt Geiler eine drollige Fassung des Bauernvaterunsers: Zwischen die einzelnen Bitten fallen immer die heftigen, derben Worte des Bauern, der dem Knecht Heintz und der Küchenmagd die Arbeit anweist. (Fol. O 6 a [b].)

Von den Predigten Geilers über Brants NS (in der deutschen Uebersetzung von Höniger, dem Texte des NS beigefügt,

---

[1]) In „De fide meretricum" wird als *ehrbare* Unterhaltung beim Frühstück nova referre, *scomata tractare* genannt (Zarncke, Univ. im MA, S. 81). Die Sitte scheint verbreitet gewesen zu sein; denn „solent et sapientes principesque libenter non *acria scomata* et minime *mordacem facetiam* sermonis in conviviis admittere." („De generibus ebriosor." Zarncke, Univ. 126.) Ob Adelphus selbständige Einsätze machte — Geiler beklagte sich, dass man ihm Scomata unterschiebe (Amoenitat. Frib. I, 117) — kommt hier nicht in Betracht. Murner kannte wol das Buch selbst.

[2]) Peter Schott verzeichnet einige Geilersche Lebenssprüche. Sie sind meist ernst gehalten, zum Teil aber tritt in ihnen die drastische und kraftvolle Art des Predigers hervor. Vgl. z. B. Lucubraciunculae fol. 102 [b], 104 [a].

Basel 1574) urteilt der „teutsche Merkur“: „Hier und da laufen hübsche Exempelchen unter, die als *komische* Erzählungen verarbeitet zu werden verdienten.“ Murner besass die Lust und Fähigkeit, die Komik der Geilerschen Predigten zu nützen. In den Arma patientiae (1511) gesteht er von sich: . . . ego . . . meapte natura non sum serius, sed ad risum (etiam me de hoc dolente) pronissimus, estque *animus meus joci perquam ferax et fertilis.* — Nur geht durch den Murnerschen Humor ein etwas schärferer Zug als durch den Geilers. Die Scomata kannte Murner gewiss — und benützte sie.[1]) Murner scheint auch Geilers Rat in der Predigt den Ernst mit Scherz zu mischen (Introductorium Nav.) in seinen eigenen Kanzelvorträgen befolgt zu haben: Er schreibt seinem Freunde Keilbach (in den Arma pat.) seine Predigten seien „sacris literis roboratae quantumque *humana re* et *serioso ioco misceantur.*“

Wie Murners humorvolle Geschichten, so wirkten auch Geilers Spässe: Das Volk fing über aller Erbaulichkeit der Predigt an zu lachen. Pauli berichtet: Vnd da das *Volck davon* — Geiler erzählte eine Geschichte von der Romreise eines Ritters, die wegen der zu großen Kneiplust des Wallfahrers und seines Knechtes unterblieb — *lachet* | da lechlet der Doctor auch | vnd sprach | es steckt mer in dem feszlin (das die beiden Trinker leerten; Brösaml. n 6 b [a]).

Geiler und Murner waren verwante Naturen, nur richtete sich Geilers Art und Sinn mehr auf das Praktische, auf die Wirkung auf seine Zuhörer, Murner auf das Literarische. Die Mittel, mit denen sie zu wirken suchen, sind die gleichen. Um richtig einschätzen zu können, wie weit Geiler Murner in seiner Technik beeinflusste, wird es geboten sein in eine Untersuchung des Einzelnen einzutreten.

Murner war Prediger, der seinen Stoff einteilte und ordnete. Unter einem Gesichtspunkte betrachtet er verschiedene Gegenstände oder ein Objekt aus mehreren Gesichtspunkten. Diese Art der Darstellung wendet er auch in seinen Dichtungen

---

[1]) Vgl. Spanier zu NB 58.

an. Ein Volk von Narren predigtartig zu behandeln hatte Geiler in seiner Navicula gezeigt: Unter dem Schlagwort einer Narrheit werden die unter eine bestimmte Gattung gehörenden Sünder zusammengereiht. Die Narrenscharen einer Predigt (turbae) sind zum größten Teil in 7 Abteilungen gegliedert.[1]) Die gleiche Ordnung fester Einteilung geht durch sehr viele Kapitel der NB. Unter einem Sprichwort fasst Murner Narren aus verschiedenen Gattungen zusammen. SZ stellt sich in dieser Beziehung näher zum NS: Unter einer sprichwörtlichen Wendung ist nur *eine* Schelmenklasse verzeichnet. Diese Gliederung verdankt Murner gewiss Geiler. Geiler hielt auf strenge Ordnung in den Predigten und tadelt das Durcheinander: „Wenn mans durcheinander hacket und machet, so kann niemans druss kummen.“ (Postill 3, fol. 73.) Brant unterlässt im Allgemeinen strenge Gliederung.

Murner hat damit einen Schritt über Brant hinausgetan. Durch die Reichhaltigkeit der behandelten Gegenstände ist in sein Kapitel Leben und erfrischender Wechsel — oft drollige Wirkung hineingekommen. (Vgl. z. B. NB 17; NB 70, 80 ff. mit NS 102; NB 11 mit NS 91.)

Die ganze Anordnung, wie sie der SZ zu Grunde liegt, die einzelnen Zungensünder der Reihe nach aufzuführen, ist eigentlich bei Geiler gegeben. Geiler predigte 1506 über die „Sünden des Munds.“ Die schwerfällige, grobe Allegorie der Predigten wird Murner wenig angesprochen haben, dagegen der Gedanke die Schwätznarren in einem besonderen Buche vorzunehmen. Ich vermute, die langen Sünderlitaneien, die Geiler in seine Abhandungen einzuschieben liebte, wirkten in Murners Satiren nach. Geiler führt z. B. in bunter Folge die einzelnen Sünden an: Gotteslästerung, Verleumdung, Murren (wider Gott), Schwören, Lügen, „Kutzenstreichen“ (Schmeicheln), Fluchen, Schelten, Zanken, Spotten, Zwietracht machen, „geschrenckt wort,“ nüw meren sagen . . . „wůste wort, schändt wort.“ (*Klappermaul* A 2 b.) Es sind nur Sünden des Mundes.

---

[1]) Von den 110 Turbae der Nav. weisen 49 die Teilung in 7 Abschnitte auf: 1. 3. 4. 5. 10. 15. 16. 17. 21. 23. 25. 28. 29. 31. 32. 33. 34. 36. 37. 38. 39. 43. 45. 47. 48. 53. 54. 58. 60. 61. 62. 63. 65. 67. 70. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 87. 90. 91. 93. 95. 99. 102. 110.

Murner bereichert ihre Zahl noch um ein Beträchtliches. — Die Bedeutung des Wortes Schelm, wie es Murner verwendet, (vgl. Spanier 57) begegnet sehr oft bei Geiler. Der Schelm spielt seine Rolle nur in böser Gesellschaft z. B.: Du lecker | du bub | du schalck | *du schelm* (Postill 3, R 5 b; vgl. Post. 3, R 6 a u. ö.[1])). Man vergleiche mit diesen Reihenfolgen das Kapitel 16 der NB mit der Schelmenschaar. Als Murner in Frankfurt über seine NB und SZ predigte,[2]) über einen Stoff,

[1]) Schelm = cadaver kennt auch Geiler: ... den *todten* habich, den *schelmen* | man würfft in zům fenster ausz. (Schiff der Penitentz fol. 12 a.)

[2]) Ich möchte hier eine Ansicht über die Entstehung der SZ äußern. Spanier 69 sagt: „An die Dichtung der SZ wird Murner nicht eher gegangen sein, als bis er über die Stücke der NB sich ausgepredigt hatte.“ Ich glaube vielmehr, die Dichtung SZ ist ihm stückweise unter den Händen entstanden, *während* er über die NB predigte. Wenn er über einen Stoff wie NB Kanzelvorträge hielt, so hatte er damit in ein Thema gegriffen, dessen Reichtum ihm während des *mündlichen* Vortrags immer mehr zum Bewusstsein kommen, immer geläufiger werden musste. Manchen Zusatz erzeugte die Rede aus dem Stegreife, aus dem sich wieder kleinere, selbständige Themen loslösten. Die NB selbst wuchs dadurch um einige Kapitel (vgl. Spanier 68). Als Murner z. B. über ein Kapitel wie NB 16 zu reden kam, in dem die Gesellschaft der Schelme gespeichert ist, so sprang gewiss in der breiten, vortragsmäßigen Ausführung mancher Einzelzug an der Schelmenfigur hervor, der den einzelnen Sünder deutlicher und ausführlicher kennzeichnete. Der *neuen* Behandlung des NB-Themas auf der Kanzel verdankte er gewiss manch witzigen originellen Gedanken, der ihn — dem der Reim so ein Leichtes war — zu poetischer Ausarbeitung reizte. Die SZ wuchs so aus der NB heraus. Die oben zitirten Zusammenstellungen von Sünden bei Geiler, seine Predigten über die Sünden des Munds, seine Schrift Klappermaul unterstützten gewiss die Vorstellung, dass die Zungensünder in einem besonderen Buche zusammengehörten.

Dann scheint mir die SZ noch in eigenartiger, innerer Verknüpfung mit der NB zu stehen, die sich mir aus den *Predigten* über die NB und aus der Herausbildung der SZ *während* der Predigten über die NB erklärt. Das Narrenbeschwörungsthema war noch nicht ganz erschöpft, es bildeten sich neue Kapitel mit eigenen Bildern an. Es ist zu beobachten, dass diese *Kapitel* der NB mit *eigenen Bildern* sich viel stärker mit den SZ-Kapiteln berühren als die übrige NB. NB 82 z. B. fällt im Tone und thematischen Kern mit

den *Geiler mit Erfolg behandelt* hatte, wird er vielleicht auch einen Einblick in die Predigten über das NS getan haben.[1]) In den Arma patientiae (1511, also in der Zeit, wo er in Frankfurt eifrig auf der Kanzel tätig war) versichert Murner, Geiler sei ihm das zuverlässigste Beispiel für seine Predigtmanier. (. . . Joh. Keisersp. vrbis argentinae quondam concionatorem . . . *locupletissimum* mihi praebuisse *testimonium.*)

Die Wirkung Geilers auf Murner hat sich jedenfalls in den Predigten Murners noch viel stärker gezeigt als in seinen Satiren. Aber Geilers Art liegt auch den Dichtungen Murners unverkennbar an. Ein Beispiel genauer Anordnung, durchaus predigtartiger Behandlung zeigt NB 17 (vgl. Spanier 55). Die Gans tritt mit all ihren Eigenschaften und Eigentümlichkeiten öfter in den Geilerschen Predigten auf. In der Postill 3, fol. 45 f. knüpft er seine Ausführungen an die verschiedenen Farben der Gänse: Er spricht von der grauen, schwarzen und weißen Gans. Im Evangelibůch fragt er: Sol man auch den

---

SZ-Kapiteln zusammen: NB 82, 1—12 — SZ 6; NB 82, 13—25 — SZ 9; NB 82, 26—40 — SZ 43 NB 82. 41—62 — SZ 19, 21 ff. NB 81 — SZ 32; NB 8, 21—34 — SZ (B) 37; NB 91 — SZ 12; NB 95 — SZ 31; NB 6 und NB 82, 38—40 — SZ 4; NB 80, 3 ff. — SZ, voredt V. 7 ff.; NB 29 — SZ 2. (Ueber das nähere Verwantschaftsverhältnis dieser NB-Kapitel zu den SZ-Kapiteln vgl. Spanier 39 ff.) Murner scheint die Gegenständen für diese SZ-Kapitel aus der NB herausgenommen zu haben.

Dann tritt in den Zusatz-Kapiteln zur NB und in der SZ die derbe Polemik gegen den geistlichen Stand bei weitem nicht so oft hervor, wie in den vermutlich ursprünglicheren Kapiteln der NB. Von den 19 Kapiteln der NB mit *eigenen Bildern* richten sich nur 3 gegen den Klerus: NB 27 V. 41—72; NB 59 V. 17—25; NB 82, V. 41—62. Zur SZ vgl. S. 52 (241). Der nahen Berührung und Verwantschaft von NB und SZ scheint sich Murner wol bewusst zu sein, wenn er die Abfassung der SZ, deren Thema er ja schon in der NB anschlug, rechtfertigt:

Wie gern sehe ich eyn solchen man,
Der genůgsam do von (von den Zungensünden) schriben kan,
Den wolt ich vor mir dichten lan. (SZ, Voredt V. 83 ff.)

[1]) Vermutlich hat er auch im *Bestreben, passende* Bilder über seine NB-Kapitel zu setzen, das geistliche Buch, das Manuale curatorum, dem er den Schnitt zu NB 94 entnahm aus *Anlass der Predigt* selbst zur Hand gehabt. (Vgl. Ch. Schmidt, Hist. lit. II, 423.)

gensen predigen oder den enten? (Fol. 108 b [a].) Den jungen Ritter schickt man in fremde Länder, damit er seine Lebenserfahrung bereichere; aber „sie (die jungen Edelleute) *faren etwann als gensz vsz* vnd kumen geuch wider.“ (Emeis fol. 31 b [a].) In der Nav. führt er ein ähnliches Wort an wie Murner:

Ein *gansz ist geflogen* vsz
Vnd gagack kumpt wider zehusz.
(Nav. 33, 7 vgl. Wander 1, 1328.)

Dazu vgl. man:

Ich flüg *ein gansz hin vmendum*
Vnd *kumm doch gagag* widervmb. (NB 17, a f.)

Anders dagegen als Murner fasst Geiler das *Rupfen* der Gänse. Geiler: In Avaros: omnes evellunt *instar anserum* in pratis: es rupft yedermann als die gensz. (Scom. E 2 [a].) In NB 17, 20—44 werden die Gänse, dem ganzen Zusammenhang des Kapitels gemäß, gerupft.

NB 40 richtet sich gegen diejenigen, welche durch Schliche und Kniffe die Leute in ihr Netz locken und übertölpeln — sie machen es wie der Wolf, der *den Gänsen predigte,* den Riegel vorschob, als alle andächtig versammelt waren und sie verschlang. (NB 40, 1—25.) Die gleiche Geschichte erzählt Geiler: Lupus indutus cuculla praedicans audiebatur: sed non nisi ab *anseribus* quos et devoravit (Scomata E 6 [a]).

Im Vergleiche verwendet Geiler die Sonderbarkeiten der Gänse: *wie ein gansz* die sich in das wasser dunckt vnd wider her für kummet vnd trucken ist also schütten wir uns auch. (Sünd. d. M. B 6 b [a].) Die Gans trinkt oft in kurzer Unterbrechung — Prediger, die da und dort wieder einen Brocken Wissen aus dem Buche holen (Postill nn 2 [a]) oder mit Weisheitsprüchen aus Bibel und Vätern ihre Predigt zusammenflicken. (Nav. [1510] B 1 [b].) Die Gans bückt sich vorsichtig, wenn sie durch ein hohes Tor geht — lächerliche Eitelkeit und Eigendünkel (Evangelib.). Vgl. ferner die Ganspredigt Post. 3, H 3 [a]; den Gang der trunkenen Gans benützt Post. 3, M 1 [b] zum Vergleiche: „sollche *gensz,* sollche hyrten“ (Post. 1, E 6 [b]).

Ein Vergleich der Eigentümlichkeiten eines Narren mit denen der Gans findet sich durchgeführt Nav. 14. Das Kapitel führt den Titel „Gensznarren“ (mit gleichem Bild versehen wie NS 14 „Von vermessenheit gotz“, an das sich Nav. 14

anschließt). Nav. 14, 3 könnte man Gauspredigt nennen. Das Kapitel geht über den sprichwörtlichen Text: Deus regnum coelorum pro anseribus non fecit (vgl. NB 17, 68 f.). O anser: O gansz. sum ne ego anser? utique et ansere stultior (vgl. NB. 17, 5 f.).

Im weiteren führt Geiler aus:

Die Gans flattert ins Wasser, wenn sie der bellende Hund verfolgt — der verstockte Sünder, der vor den asketischen Strafreden des Predigers in ein üppiges Wohlleben entflieht.

Die Gans blickt mit dem einen Auge in die Wasserlache, mit dem andern in den Himmel[1]) — der Narr nur in den Himmel, verlässt sich nur, um die Höllenstrafe unbekümmert, auf die Barmherzigkeit Gottes.

Sorglosen Schrittes tritt die Gans einher, wenn sie eine Aehre (ihre Nahrung für den Tag) im Schnabel trägt — die, welche sorglos um die Zukunft, in den Tag hineinleben.

Sturmgeläute vermag die Gans nicht zu schrecken — Sünder, die beim Donnerschlag, dem Mahnruf Gottes, ihre Ruhe bewahren. Gänse werden im finstern Raum zum saftigen Braten gemästet — die Toren, die sich ernster Weisung und Strafe entziehen, werden vom Teufel „gemästet," der ihnen zuletzt den Hals umdreht (quos collo apprehendit in fine vitae | premitque ut clamare non possint); sie gehören zu denjenigen, „cui depingi solent sub figura anserum audientium lupum predicantem in cappa | et eosdem rapientem" (— ium d. O. wol Druckfehler?).[2])

Die Gans wackelt einher wie ein Trunkener — Leute, die trunken in Erdenlust leben. Geiler mag in der Predigt in der Anwendung des Vergleiches noch weiter gegangen sein; die Darstellung Otthers ist doch nur andeutend und skizzenhaft gehalten, namentlich wenn man die breite Ausführlichkeit bedenkt, mit der in der Postill 3, 45 f. die Gänseeigentümlichkeiten allegorisch ausgedeutet werden.

Das gleiche Thema, in dem die Gans der Gegenstand geistlicher Betrachtung ist, berührt Geiler noch Post. 3, H 3 [a].

---

[1]) Geiler fügt hinzu: ut vulgariter dicitur. „Mann saget, das ein Gansz wann es regnet mit einem aug inn den Bach oder Lachen sehe, mit dem andern im Himmel." (Geiler-)Höniger, Kloster I, S. 300.

[2]) Vgl. NB 40: Des wolffs predigt.

NB 95 ist das *Motiv der Beichte* drollig durchgeführt.

Beichtbücher, Anweisungen zur Beichte waren damals im Schwange.[1]) (Vgl. Johannes Geffcken, Der Bilderkatechismus des XV. Jahrhunderts, Leipzig 1855, Beilagen S. 1—218.) Geiler erteilt selbst Rat über die *Ordnung*, die man im Sündenbekenntnis einhalten soll. (Dreieckecht Spiegel fol. 61—64. Er behandelt hier der Reihe nach die Sünden gegen die Gebote.) Die Beichtbücher führen aber oft nur in umschreibender Erklärung weitläufig aus, was der Text des Dekalogs kurz zusammenfasst. Geiler führt einzeln die Sünden auf, gibt an, *was* der Sünder *sagen* soll und wie er es sagen soll, er beschreibt die Handlung: *Sage* dem Priester . . . In Geilers Auseinandersetzungen ist mehr Beweglichkeit als in den übrigen katechetischen Glossen zum Beichtspiegel.

Was Geiler in tiefem Ernste und mit aller Besserungsabsicht vorträgt, bringt Murner NB 95 launig in den ergötzlichsten Zusammenhang. Die allgemeinen Bemerkungen Geilers über die Gebote und ihre Uebertretung erläutert Murners findiges Talent mit köstlichen Beispielen. Die Anordnung und Grundlage zu einer Darstellung im Murnerschen Sinne lieferte Geiler: Nav. 29 betont er: Fac tecum iudicium: et iudica te de preteritis, de futuro et de presenti . . . et inde *elice* quoties comisisti fornicationem, furtum, fractionem diei festi: ieiunium usw. Hoc facto *clare et integre* confitearis sacerdoti. Zög im (dem Beichtvater) *klarlich* wa und was dich drückt in der conscientz, es sei von stelen, rouben, wuchern . . . (Das buoch Arb. hum. fol. 169). Auch *Nav. 107* (namentlich 1) *ermahnt er die Narren zur Beichte.* In der Nav. Penitentiae lässt er den Sünder sagen: — ipse confessio est, hanc horreo! (Fol. B 2 D. P.)

Murner: Es thůt den narren *wee* im magen,
Wann man in wil *von bychten sagen.*
(NB 95, 7 f.)

---

[1]) Eine witzige und frivole Verwendung der Beichtübung aus dem Studentenleben bringt das Manuale scholarum. Der unerfahrene, unbeholfene junge Student soll in die Studentenschaft aufgenommen werden. Angstvoll und jämmerlich steht er vor seinem studentischen Beichtvater, der ihn mahnt: Nunc incipias confiteri: omni die surripiebas rustici et aucas et pullas? . . . Fuit virgo priusquam deflorasti eam? usw. (Zarncke, Univ. im M. A. S. 9.)

Murner zieht das widersträubende Volk einfach gewaltsam und trotzig heran:

> Wol an, ich sich wol, es můsz syn,
> Wir miessent aneinander hin. (NB 95, 11 f.)[1]

Geiler weiß, dass die Narren streben Alles zu beschönigen, zu verhüllen, sich zu entlasten; confessio sit aperta, non *palliata*, peccata tua propria, *non aliorum confitere sicque non pallies per verba* sed nude dicas. (Nav. Penitentiae fol. B 1 b; B 2 a.) Auch in der beicht, da künden sie *kein ding on umred sagen* | sie machen vor ein lang *kyrie eleyson* daher| ee sie an das kumen darvff die sach stodt (Sünd. d. M. N 3 a a). Dieses Streben offenbart der Murnersche Narr im reichsten Maße und legt dabei das humorvolle Bekenntnis NB 95 ab. — Auch auf erläuternde Einzelheiten zum Sündenkompendium geht Geiler ein, auch bei ihm verlangt der böse Sünder, der nicht aus sich bekennen will: es ist nit genůg | lieber herr *fragen mich* ich weisz nüt mer. (Evangelib. H 6 b a). Der Narr in NB 95 leitet sein Bekenntnis ähnlich ein:

> Lieber herr, ir solt mich fregen,
> Vnd mir den harnesch redlich fegen,
> (NB 95, 13 f.)

entschließt sich aber dann zu gewissenhaftem Geständnis: In der SZ nimmt Murner, ähnlich dem Geilerschen Sinn, den Schelmen vor, der die Fragen des Beichtvaters erst abwarten will. Murner „fegt im dafür den beltz“ in seinem Buch. — Nav. 30 stellt die Situation dar, wo der beichtende Narr sich drückt und sperrt, selbst zu bekennen. Sed *quid dico sacerdoti?* — Cur . . . *niteris te abscondere a facie domini?* fragt der Priester (Nav. 30, 2).

Auf das Thema des Sündenbekenntnisses kommt Geiler öfters zurück. Aus seinen Schilderungen konnte die *lebendige Wechselrede* erwachsen, die in Murners Kapitel Bewegung und frischen Zug bringt. Hier zeigt sich Murners Gewantheit[2])

---

[1]) Aehnlich ruft Murner dem *kranken Narren* zu:

> Her, her! es můsz beschworen syn! —
> . . . frisch dran | frisch dran! . . . (NB 93, 106. 111.)

[2]) Das Motiv des *erzwungenen Geständnisses* beim Liebesnarren wendet Murner in der Gäuchmatt an. (Kloster VIII, S. 1039.)

gegenüber der Schwerfälligkeit Brants. Brant entwickelt sein Kapitelwort mehr wie einen Lehrsatz, schulmeisterlich steif; *er* spricht über seine Narren. Geiler und Murner lassen die Narren selbst handeln, sie sprechen aus eigener Person. Brant begründet seine Erörterungen, offenbart dabei viel Gelehrsamkeitund, häuft Beispiele aus dem Altertum zusammen. Murner bekräftigt seine Behauptung mit einem volksüblichen Sprichwort: z. B. NS 1 handelt „von vnnutzen buchern." Brant führt als Beispiel eines Büchernarren Ptolemäus an (NS 1, 13) und meint: „Wer vil studiert, würt ein fantast" (NS 1, 22).

Murner fragt ironisch:

> Wie kompt es, das man spricht: „ie gelerter,
> Je verrůchter vnd verkerter?" (NB 5, 136 f.)

Es ist eine hervorstechende Eigentümlichkeit der Geilerschen Predigt, mitten in die Rede dramatisch bewegte Handlung einfallen zu lassen. Seine Rede durchbrechen Ausrufungen, Gespräche, Abspringen vom Gegenstand — Züge der lebendigen Sprache. „Ich gang zu weit aus dem weg; wo war ich dran?„ (Geistliche Spinnerin L 6.) Dadurch gewinnt sein Vortrag den Ausdruck der Unmittelbarkeit und Natürlichkeit.

Wie Geiler hat namentlich Murner das Mittel des Gesprächs in wirksamster Weise genutzt. Die Figur des Narren tritt dadurch viel gegenständlicher in die Erscheinung. Bei Brant verliert man im Flusse der moralischen Mahnrede das Bild des Toren ganz aus dem Gesichte. Hier spricht der Dichter, dort die handelnde Person, wie im Drama.

Ich vergleiche nun beispielsweise Geilers Aeußerungen über die eitlen prahlerischen Scheingelehrten mit Murners NB 3, 5 u. a. und Brants NS 1:

Geiler: Lieber wa hastu es gelesen | ia ich weisz es wol | ich bin *magister artium.* Du mochtest wol ein narr sein. (Brösaml. p 2 a [a].) Brant äußert in farblosen Versen die Ansicht, dass viele sich mit einer reichen Bibliothek genügen und stellt sich humoristisch selbst unter diese Narrenschar. Murner lässt die Toren selbst mit gewichtigen Worten ihre Weisheit anpreisen:

> Man nent uns *meister der geschrifft.*
> (NB 3, 11; vgl. V. 13. 69. 73 f.)

Darumb wir meister sindt genant,
Das wir dir geben ein verstandt. (NB 3, 35 f.)

Geiler: Wir seind doctores. Wir seind aber nur halbe doctores, haben nur einen teil von den doctores usw. (Brös. fol. 6 a [a] [b]). NB 3, 73 ff.:

[ich] Verlass mich vff myn doctoradt;
Ich schetzt mich dick für ein doctor,
Do was ich ein narr noch als vor.

Zwei Narren sind im Zwiegespräch über das Wetter, von denen der eine die Witterung immer anders wünscht als sie ist. Der andere entgegnet ihm: Wann wie got wetter gibt *das gefalt* mir aller best | . . . das selbs thůstu nit . . . (Predigen teutsch [1518] N 7 a [a]). Vgl. damit NB 49, 1—14.

Brants Manier der ruhigen Erzählung und Murners handlungsreiches Zwiegespräch treten deutlich hervor, wenn man z. B. NS 1, 33 ff. mit NB 5, 170 ff. vergleicht:

Brant stellt sich scherzend an die Spitze der Narren und erzählt von seinem *versteckten* Abzeichen:

Die oren sint verborgen mir
Man såh sunst bald eins mullers thier.

Murner: Vnd [ihr] wôlt mit gwalt kein narren syn,
So *ziehendt* doch die oren yn!
Nit *streckens* also lang herfür . . .

Dafür, dass wirklich in Murners Satiren viel Handlung, *Dramatisches* liegt, scheint mir die Bearbeitung der SZ vom Jahre 1540, ein interessanter Beweis zu sein: Die alt vnd new Schelmen Zunfft. Zarncke sagt von ihr: „Zu Grunde lag dieser Ausgabe die unveränderte Ausgabe von Murners SZ, also die Princeps von 1512. Die Umarbeitung ist *merkwürdiger Weise dramatisch,* indem ein Podagricus, ein Schreiber und Tabellio eingeführt werden, mit denen sich die einzelnen Schelme unterhalten?“ (Einltg. z. NS S. CXLI.) Der Umdichter der SZ kannte gewiss auch Murners übrige Satiren und fand die dramatischen Elemente, die sie bargen, heraus. Man denke nur an die Einführungskapitel in der NB, an NB 5, an das Gespräch zwischen Arzt und Patient (NB 93), an die Narrenbeichte (NB 95), an die Tanzszenen (NB 50, zů dantz stellen), an NB 39 über den Klosterzwang. In der Schelmenzunft sitzt Murner als der Zunftmeister oben an; er *stellt* die Schelme in Ordnung und *schreibt* sie in das Verzeichnis (SZ, Voredt 13 ff.). In der

Gäuchmatt amtet er als Kanzler, der den Gäuchen die Artikel *vorliest.* Also überall *dramatische Beweglichkeit.* Von dem Bestreben aus, die Gestalten aus dem Leben herauszugreifen und sie wie dort handelnd in die Dichtung hineinzusetzen erklären sich auch die *gemeinsamen Spracheigentümlichkeiten* Geilers und Murners gegenüber Brant.

In die lebendige Rede streuen sie Sprichwörter, Wortspiele, Wortverdrehungen, ironische Bemerkungen, Ausrufe ein; Regungen des Unwillens äußern sich durch derbe Kraftworte, Lust- und Freudeempfindungen in kurzen Ausrufunen. Die Sprache Geilers und Murners geht aus der Leidenschaft hervor; die Brants stellt sich über sie.

Gerade der Gehalt an Sprichwörtern ist in Geilers und Murners Schriften sehr groß.[1])

Murner setzt Sprichwörter als Titel seiner Kapitel in NB und SZ. Fast jede dieser sprichwörtlichen Ueberschriften lässt sich bei Geiler wiederfinden. (Vgl. noch die Sammlung sprichwörtlicher Redensarten bei Geiler von Aug. Stöber, Alsatia 1868, S. 134 ff.) Buchstabenspiele fügt Geiler der Predigt besonders gern ein: 1488 hält er in Augsburg Kanzelvorträge über das ABC (*Steichele,* Archiv f. Gesch. des Bistums Augsburg I, 1. Heft; nach Dacheux, Un réf. cath. 388, Anm. 3). Magister discipulo parvo elementa a b c tradit et ego *itidem facio* (Nav. Introd.). Auch hier ist zu bemerken, wie Murner durch treffliche Einfälle und humoristische Zusammenstellung diesem Darstellungsmittel einen eigenen Reiz gibt, es sich völlig zu eigen macht. Geiler ruft aus: he | he | he | wird sich wenden in owe | owe! (Post. 3, M 3 [a]). Gleich darauf macht er eine humoristische Etymologie von frowe = fro—we! Vor und während der Hochzeit ist man froh, „aber dann xx oder xxx jor lang wee“ (Postill 3, M 3 [a]).

[1]) Vgl. die statistischen Auszählungen Ch. Schmidt oben S. 244 Anm. 3 und Stöbers Sammlung. — Allerwärts kehrt in der Nav. das Schlagwort wieder: Hoc est vulgatum proverbium (Nav. 1511 R 3 [a]) oder sicut dici solet (Nav. 14, 3) u. ä.

Stiefel verspottet Murner wegen seiner Sprichwörterfülle in der Schrift: „Wider Doctor Murnars || falsch erdycht Lyed: von || dem vndergang christlichs || glaubens . . . (Vgl. Kawerau, Thomas Murner und die deutsche Reformation, Halle 1891, S. 59. Spanier, Z. f. d. Ph. 26, 220; Kurz, Lutherischer Narr 170, 24).

Den gleichen Gedanken führt Murner witzig aus:
Das ist die gröste sünd vff erden,
Wann vsz dem e ein x wil werden![1]) (NB 80, 59 f.)

Häufig verwendet Geiler auch das Buchstabenspiel, indem er Worte mit gleichen Anfangsbuchstaben in Beziehung zu einander bringt: z. B. die 3 G, denen 3 S folgen: Gestalt — Gut — Geld: Schande — Spott — Schaden (Brös. 1 a [a].)

Das Ablautspiel findet sich wiederholt in den Brös. Die Frauen gehen um mit „*gackel* dingen, *guckis gackis*" (fol. R 1 b [a].

NB 65, 49: sich, lentz, *guck gack.*

Ferner finden sich bei Geiler: lyres lires, schlimm schlemm, hurres murres u. a. (Vgl. Stöber, A.: Essai historique et littéraire sur la vie et les œuvres de Jean Geiler d. K. Dissert. Straßb. 1834, S. 42.) Dazu z. B. aus Postill 3: *lures* | *lyres* | *leres* | gott geb | gott gries . . . (fol. G 5 [a]). *Schlimm schlem* querit sibi similem. (Post. 3, H 6 [a]; Nav. 67, 5). Für Murner vgl. Spanier zu NB 16, 7 und s. Glossar zur NB unter „rips vnd raps."

Auch die volkstümliche Ironie im Beispiel begegnet in der Geilerschen Sprache: Got vnd gotliche ding schmecken in | *als eim hund neglin* oder als ein hechel (Brös. J 4 b [b]). Das brot schmeckt vns gleich als *einem hund neglin vnd muscatnusz* (Brösaml. o 5 b [a]). Witzig (sein) *als der narr im sack* (Brös. J 5 a [a]).

Murner: Vnd ist der wyn im (dem Völler) also gsundt,
Wie das grasz ist vnserm hundt. (NB 18, 66 f.)

Reichliche Belege aus Murner in Spaniers Ausgabe der NB, Anmerkungen zu Kap. 3, 20; 5, 113.

Unter die stilistischen Eigenheiten Geilers gehören die lateinischen Ausrufungen, die nachdrucklos eingefügten Begrüßungsformeln, die gewöhnlich einer ironischen Bemerkung vorgeschoben sind. Nonnen stehen schwatzend bei Mönchen und Pfaffen . . . „*Bona dies* | die föglin die also zu her fliegen (Brös. 6 5 a [b]).

[1]) Vgl. dazu NB 47, 29 ff.:
Vil lieber ist im (dem Geistlichen) allein das e,
Dann manchem das gantz a = b = c.
So dann ein x wirt vsz dem e,
Dann thût es nit mer also we.

Murner gegen die Andachtslosen und Schwätzer in der Kirche:

> Gar bald wynscht ir ein *bona dies*
> Vnd fragt, wa ir vffricht ein quies.
> (NB 11, 32 f.)

Die Prediger sprechen, wenn sie sich lange über ihren theologischen Traktaten vergrübelt: ich wil bald haben gelert predigen | *bona dies johannes* (Evangelibůch D 23 a [a]). Einem Völler ist *ein* Tag Fasten verdienstlicher als einem andern zehn — „*Bona dies Johannes*" (Her der Kung ich diente gern fol. 90 a [a]). Wenn er sich plötzlich mitten im Gedanken verbessert, ruft er: *bona dies!* (Brös. e 4 a [a].)

Launig begrüßt Murner den sich gelehrt dünkenden Gecken mit einem Willkomm in ähnlichem Latein: Beneueneritis, pater abraham! (NB 61, 1.) Ironisch-munter ruft er den wüsten Gesellen zu Tisch:

> *Beneueneritis* nobis, her grobian!
> Sursum corda, facht essen an! (SZ 21, 7 f.)

> Sindt ir (Scheingelehrte) vom latynschen stam,
> So můsz ich üch ouch zů latyn
> Fründtlichen heiszen wilkumm syn:
> *Domine iohannes*, kumpt heryn! (NB 61, 2 ff.)

Als Mittel, die Kraft der Rede zu steigern und äußere Wirkung zu erzielen, wendet Geiler gern unverbundene Zusammenreihung der Sünder und der Fluchworte an. Ein Beispiel möchte ich anführen aus Post. 3, R 6 [a], wo er in der Wallung donnert: Du bist ein Ehebrecher, ein Dieb, ein Räuber, ein Mörder, ein Wucherer, ein Völler, ein Hurer, ein Schelm, ein Bube und ein Lecker. In der Nav. (1510) kehrt er sich gegen das Fluchen: quid tibi moli fecit | cerebrum | caput | oculi | collum | cor sudor | sanguis | et caro domini nostri Jesu Christi vt dicas blasphemando: Gotz hirn | gotz schedel | gotz halsz | gotz hertz gotz schweisz | gotz blut | vnd gotz fleisch (Nav. 87, 7).

Das Fluchen verurteilt er auch in den Sünd. d. M. fol. 20; Nav. 83; Evangelibůch 37 a [a] u. ö. Man halte damit Murners reichhaltige Sammlung von Schelmentiteln NB 16, 35—45 oder sein Fluchregister NB 95, 74 f. zusammen:

> Wie man schwört am kochersperg:

Gôtz lusz | gôtz dreck | gôtz darm | gôtz schweisz!

Mit neuen Schimpf- und Fluchworten treten die Kochersberger im LN 1805 f. wieder auf: Nur ist ihr Ton noch etwas grobianischer, als der der Geilerschen Narren. Die Kochersberger selbst treten in den *Sünden d. Munds* auf: Geiler rügt die Rohheit ihrer Begrüßungsworte (S. d. M. fol. 38.) Man vgl. noch Post. 3, R 5 b; Brös. n 4 b a. Das Fluchen werfen Geiler und Murner namentlich den rohen Kriegsleuten vor. Ihre Aufgabe ist, Vaterland und Kirche zu verteidigen, exultationes dei, non *blasphemiae* | non turpia verba | maledictiones | contumeliae . . . quod tum (heute!) communissimum est (Nav. 67, 6). Murner hält (NB 6) den „Knechten", die sich beim Wein mit ihrer Ritterlichkeit breit machen, seine Strafrede:

[Es sind] die nie keyn redlich daten kunden,
Den *martren* | *blûten* | *fleischen* | *wünden.*[1])
(NB 6, 30 f.)

Aehnlich wie Murner die Titel seiner SZ als einzelne Schelmenstücke in SZ B (Verspruch des verlornen Suns, V. 150 ff.) aufreiht, in der Mühle von Schwindelsheim V. 35—118 Kapitel der NB komisch zusammenreimt (vgl. Rieß 14), stellt auch Geiler die Titel seiner Traktate zusammen und entwirft damit das anschauliche Bild eines guten Christenmenschen (Klappermaul A 2 a; Trostspiegel AA 2 a).

Der Kunstmittel, die Sprache zu beleben, sie mit neuen Motiven zu bereichern, finden sich in Geiler und Murner viele verwertet, die Brant entweder gar nicht kennt oder nur wenig braucht.

Murner webt in seine Darstellung Anspielungen auf die Zeitgeschichte, auf Oertlichkeiten, die dem Leser nahe lagen oder allgemein seinem Publikum bekannt waren, ein.

Die neugierigen Politiker beschäftigen bei Geiler wie bei Murner auch die auswärtigen Streitfragen: Du fragest | *wa ist der künic* ietz | *was thûn die Schweitzer* ietz | was thûn die Venedier | was thût der oder die . . . so wiltu erfaren das dich nit angat (Brös. G 6 a a).

---

[1]) Vgl. ferner NB 78, 27, 82; 81, 65; 95, 71; 85, 39. In SZ 4 stellt Murner mit starker Farbe das Fluchen des „eysen beyssers" dar. Vgl. noch LN 4187; Geuchmatt E 2 a.

In der NB politisiren die prahlerischen Kriegsleute hinter dem Weinkrug:

(Sy) kynnendt vil von naplos liegen,
Von gellern vnd vom niderlandt,
Wie sy *mit schwytzern* gfochten handt.
(NB 6, 8 ff.)

Oder: (Sy) fragen vom *venediger* krieg,
Was der künig zü meilandt *dieg!*[1]) (NB 11, 22 f.)

Auch von den neuen überseeischen Entdeckungen erzählt Geiler: Nun seind doch *vil inselen vnd land funden* (denen man nicht gepredigt hat). Evangelib. fol. 109 a [a]. Den Inselfinder nennt er ebenfalls: Hesperie occidue *rex Ferdinandus* in alto equore nunc *gentes reperit* innumeras (Nav. 65, 6). Nav. 20, 7 stellt G. unter die *„Findnarren“:* [qui] inveniunt terram; *insula nata in mari* est occupantis: in *medio vero fluminis* est communis. Diese Aeußerungen Geilers weckten gewiss den Murnerschen Humor. Murners Kombinationskraft macht sich diese Tatsachen zu nutze im Zusammenhang mit den erbitterten Auslassungen gegen die räuberischen Uferlagerer, die „inseln“ auf dem Rheine, reichbeladene Kaufmannschiffe, entdecken (NB 24).

Man seit von künig ferinandt,
Wie er vil nüwer inselen fandt
By dem calecutter landt . . .[2]) (NB 24, 12 ff.)

Geiler liebt es zur gegenständlichen Ausmalung bestimmte Namen aus dem engumgrenzten Lebenskreise seiner Zuhörer als Beispiele anzuführen, um die dargestellte Situation unmittelbar in die Gegenwart zu rücken:

Nym zuerst den *doctor creutzer* dort, *Hansen,* Pfarrer zu Lawrentzen (Emeis, fol. 20 a [b]). In Brös. tritt der Knecht Cuntz auf (fol. n 6 [b]), in den „Sünden d. M.“ O 6 a [b] Knecht Heintz u. a. In Murner ließen sich die Beispiele häufen. Vgl.

[1]) Auf die schweren Kriegszeiten früherer Jahre spielt Murner NB 1, 79 ff. mit witzigem Doppelsinn des Wortes „Gecken“ an: „Der gecken kam ein grosses here, Die sy vertriben handt mit were; Jetz sindt die gecken wider kummen Vnd handt fill narren mit in genummen. (Vgl. Spanier, Glossar z. NB unter „gecken“.)

[2]) = dem Geilerschen Hesperia occidua — spanisch Westindien. (Vgl. Hauffen, Zfd. Ph. 27, 428 f.)

z. B. SZ 9, 29: Ich bin knecht heintz; SZ 1, 22 f. wird iocops deng vnd foltzen gret vnd Jeckley vorgeführt. Gred milleryn, Elslin, Gredtlin sind geläufige Namen in den Murnerschen Satiren. Auch die Kochersberger stellt Geiler wiederholt in ihrer groben Art vor. (S. d. M. fol. 3 a [b]; vgl. oben S. 258 f.) Die *Türken* werden bei Geiler in gleichem Sinne angeführt wie bei Murner: Die Geistlichen malen die Türkengefahr recht drastisch und nützen dann die Leichtgläubigkeit der Christen schamlos aus. (Vgl. NB 32, 25; SZ 24, 30.) Ortsneckereien führt Geiler in seinen Predigten ebenfalls gern an. *Nürnberg* ist namentlich der Schauplatz wunderlicher Begebenheiten (z. B. Emeis. fol. 12 a [b]). Frankfurt, Venedig, Mecheln, Lugdunum als Handelsplätze, überhaupt als Orte, die kostbare Industriewaaren liefern oder zur Bezeichnung des Auslandes im Allgemeinen dienen, führt Geiler des öftern an. Beispiele aus Murner: NB 77, 51 (Straßburg, NB 92, 178 (Basel, Bingen), Nürnberg SZ 28, 40; 79, 14 usw. Ich möchte darum Angaben der NB, wie

> Wer wissen wil, was wůcher fresz,
> Der far *gen franckfurt* in die mesz. (NB 67, 1 f.)

nicht zur Bestimmung der Lokalisirung des Gedichtes benützen (wie Spanier S. 68 ausführt). Frankfurt wird auch von Murner deutlich als der *typische Messort* gefasst in seiner Schrift: Ob der künig vsz engell. usw. (Kloster 4, 949.)

Ich fasste mich hier nur kurz andeutend, da es mir hauptsächlich darum zu tun war, mit einigen Beispielen zu zeigen, wie Murner bis in technische Einzelheiten dem Vorbilde nachging, sich aber aus der Nachahmung zu eigener Originalität herausarbeitete.

Wenn Geiler und Murner in derartigen sprachlichen und sachlichen Eigentümlichkeiten so nahe Verwantschaft zeigen, so möchte ich dabei immer der unmittelbaren Wirkung des Predigers auf den Prediger ein großes Gewicht beilegen und in der Ueberlieferung der Geilerschen Werke vielfach nur ein zufälliges Beispiel für des Predigers Manier erblicken, nicht etwa unbedingt die schriftliche Quelle, aus der Murner wörtlich

schöpfte. Die fremden Gedanken erscheinen in eigenartiger und überraschender Form wieder: er beherrscht die Mittel seiner Kunst. Den weitläufigen Apparat von Formeln und Sprichwörtern bringt er gewant und wirkungsvoll in Bewegung. Für jede Situation weiß er gleich den treffenden Ton anzuschlagen. Dadurch kommt Farbe und Frische in die Darstellung. Der Deutlichkeit und offenen Meinungsäußerung opfert er wie Geiler jede Rücksicht auf. Seine Situationen sind von keckem Wurf. An seinen Satiren hängt ein viel volkstümlicherer Erdgeruch als am NS. Brant hat doch viel Reflexion in sein Gedicht verwoben. Zur Beschaulichkeit und Betrachtung war Murner eine viel zu unruhig umgetriebene Natur.

Wo Brant immer ernst bleibt, da zeigt Murner ein Stück Gemüt und Humor, Geiler eine mehr verhaltene Heiterkeit. Wenn Geiler die Saumseligkeit und Schlaffheit in der Ausführung seiner Pläne darlegt an der beabsichtigten Romreise eines Ritters, der sich in der Herberge beim Wein verweilt und auf halbem Wege darum wieder umkehrt (Brös. n 6 b [a]), da *lechlet* der Doctor usw. (vgl. S. 246). Worüber Brant sich mit sichtlichem Ernst entrüstet, das suchen Geiler und Murner höchst drollig und derb zu vergegenwärtigen.[1]) Brant scheut

[1]) Gegen unangemessenes Betragen in der Kirche kehrt sich Geiler in Nav. 76, 2 und Murner NB 11, 37. Singulares mores in ecclesia: extendo brachia — Vnd gberden do, als ob ir fecht.

Vgl. Nav. 76 mit NB 11, 97: Gegen die *portantes oraria* . . sicut beguttae . . . Sed et *viri quidam orarium in manu et diabolum* in ore. —

Wer zů kirchen stat vnd bett,
Das er doch nit im hertzen hett,
Vnd *zalt die pater noster ring*,
Vnd wa man krumme noten sing . . .
Das heiszt die narren kapp erfochten.

Gegen diejenigen, welche sich in der Frömmigkeit auffällig *hervortun* wollen, qui dicunt *orationes privatas*, ut videantur, handelt Nav. 76, 2:

Murner lässt die Beterin sagen:

„Ich mag nit ston by armen wyben."
Dann ist das gnappen ir erloubt
Mit dem arsz vnd mit dem houpt,
Vnd gnipt vnd gnapt die zart vnd rein
Vnd setzt sich *an ein ort allein.* NB 44, 58 ff.

sich vor einem gründlichen Eingriff, Geiler und Murner greifen keck zu mit ihrem Wort. Mit aller Freiheit, Offenheit und Unbefangenheit stellt Geiler dem Kaiser Maximilian I. ein Zeugnis über seine Lateinkenntnisse aus: Latinus bonus, sed scripto melior, quam verbo. (Brief an Wimpheling (1502) in *Riegger*, Amoenitates friburgenses III, 476.)

Die Verwantschaft Geilers und Murners in Anschauung und Urteil tritt namentlich hervor in der Kritik der Verhältnisse, die sie zur Darstellung bringen. Hier möchte ich zu den allgemein einleitenden Bemerkungen Seite 240 ff. einige nähere Ausführungen geben und zugleich die Ansicht von der starken Uebertreibung Geilers und namentlich Murners prüfend betrachten.

Am heftigsten schreiten Geiler und Murner gegen die Verderbnis im Klerikerstand ein: Woher soll man sich das Muster zu richtiger Lebensordnung nehmen „do *der tüfel den pfaffen nam*“ (Postill 3, C 4 [b]; vgl. dazu Post 4, c 3 [b]). In derbstem Tone schreibt Murner über das ungehörige, verwilderte Klosterleben sein Kap. 44 der SZ: „Der *tüfel ist Apt.*“ Der Abt soll fürstlich einherprangen, *keiner sagt von erberkeit*, Von hoffart nun vnd üppigkeit (NB 15, 56 ff.). Gegen Reform wehrt sich die Brüderschaft mit Macht und Gewalttätigkeit: der Bischof, der Missbräuche abstellen will, bekommt von den ausübenden Amtleuten die zurückweisende Antwort: „nüt genediger herr | es seind fantaseyen“ (Emeis fol. 14 a [a]); wann ein oberer in einem kloster strafft | *so lůgen sie das sie in vmb bringen* (Evangelibůch D 1 a [a]). Murner berichtet (NB 15, 19 ff.) wie ein Oberer in einem Kloster strengere reformatorische Regeln einführen will, aber für seine Absicht von den Mönchen in rohester Weise misshandelt wird:

> [Die Mönche] zerschlůgendt vff im manche růt,
> Als man eim bsessnen menschen thůt:
> „Sag an, woltst du vns reformieren?
> Wir wendt dich zů sant anstett fieren.“ (NB 15, 33 ff.)

Die Worte Mönch und Nonne sind zu entehrenden Schimpfnamen herabgesunken; Geiler entschuldigt sich, wenn er sie anwendet (Emeis fol. 27).

„Die frauenklôster die nit reformiert seind | vnnd auch man clôster | die ir offen heissen | es seind nit klôster | es

seind hůrenhüser (Em. fol. 14 b [a]).[1] Die leidenschaftliche Erregung, die Gereiztheit Geilers, Murners satirische Lust so übermütig, derb dreinzuschlagen, erklärt sich aus der eigenen Beobachtung der hässlichen Wirklichkeit.

---

[1]) Ich greife die Stelle heraus, um zu zeigen, wie sich auch Geiler schmutzig angelaufener Wörter bedient. Wenn man Murner der unflätigen Derbheit (Kawerau; Scherer, [Lor. und Scher.] G. d. E. [3], 148) zeiht, so wird man solche Stellen mit gleich strengem Urteil verwerfen müssen. Wimpheling schreibt an Pet. und Konr. Wickram: *Dicere palam in concellis non erubuit* (Geiler): Si vnum e duabus eligi neces e est — er spricht vom Konkubinat der Kleriker — malle se sororem suam prostitui, quam in laxae vitae coenobium intrudi. Amoenit, frib. I, S. 104. (Nur Ch. Schmidt Hist. lit. wird in seiner objektiven Charakteristik diesem Verhältnis M. s zu G. gerecht.) Den *Sinn* der aus der Emeis zitirten Worte (die Pauli überliefert) hat Geiler gewiss ausgesprochen und seine Behauptung bleibt wol hinter der Wirklichkeit nicht zurück. Die Ansicht der drastischen Uebertreibung Geilers scheint mir etwas zu weit gefasst zu sein. Geiler hätte sich ein *ungerechtes*, rednerisches Uebermaß bei der gespannten Stimmung, in der er seit seiner harten, verletzenden Kritik (vgl. oben S. 243) zur Stadtobrigkeit stand, gewiss nicht erlaubt. Als sicher verbürgt möchte ich sodann zur Beglaubigung der angezogenen Stelle Geilers Worte aus einem Briefe an Wimpheling (1502) anführen. Vom Damenkloster zu St. Stefan in Straßburg urteilt Geiler: credo utique honestius hoc (die Wandlung des Klosters in eine theologische Anstalt) esse quam *meretriculas quinque aut sex* illic de patrimonio crucifixi nutrire (Germania Wimphelings, hg. v. Martin, S. 103). Zur Erläuterung möchte ich noch einige Aktenschilderungen anfügen nach *Dacheux*, Un réf. cath. Die Stadtordnungen Straßburgs (II, fol. 105) regelten den unsauberen Verkehr im Kloster strafrechtlich: Ein Laie, der mittelst Leiter oder Einbruch ins Kloster dringt, wird mit 20 Livres bestraft. Wenn ein Mann an einem Klosterfenster betroffen wird, bezahlt er 2 Livres Strafe; eine verdächtige Frauensperson, die man in einem Männerkloster ertappt, wird mit 2 Livr. bestraft (Dacheux 71).

1372 führen die Nonnen Klage über die weltlichen, verführerischen Dominikaner . . . „Diese Zustände, sagt Ott. Lorenz, *hatten sich im Laufe des 15. Jahrhunderts gesteigert*“ (Lorenz und Scherer, Gesch. des Els. [3], S. 152) und aus dieser Zeit bringt *Ch. Burckhardt* (Die Klosterkirche Klingenthal, Basel 1860. Nach Dacheux, 313. 319) ein lehrreiches Beispiel. Das Kloster Klingenthal wird am 9. März 1483 wieder hergestellt. Den Klosterfrauen werden alle Beziehungen

Von der Freizügigkeit im Kloster weiß Murner NB 31 eine köstliche Episode vom „hundt, der das leder frasz," zu erzählen. Die Rolle der nächtlichen Buhlerin, die den Klostersteg geht, teilt Geiler dem Priester zu: Von dem *priester der vff der bůlschafft* gangen was (Evangelib. fol. 177 a [a]). Ueber die etwas verdächtige Häufigkeit des Besuches geistlicher Männer bei Witwen — nie bei Brant — spricht sich Geiler offen aus: sie sůchen inen den rosenkranz in den bůsen — (Evangelib. 182 a [b]; vgl. 187 b [a]).

Wie die Klosterleute werden auch die Weltgeistlichen von den härtesten Schlägen der Geilerschen Predigt getroffen.

Von ihren Lateinkenntnissen, ihrer theologischen Bildung überhaupt hält Geiler nicht viel: Es sind gelert narren, die von den gebotten gottes disputierent und haben also den spiegel der gebott gottes in iren henden und *spiegeln aber sich selbs nit darinn.* Das sind die ir gebot sprechendt in latein | als besunder die klosterfrowen schuldig seind ze tündt vnd verstondt doch das latein nit (Predig. teutsch. 1508 E 2 b [a]). Da war Gelegenheit für Murner, seine drastischen Witze springen zu lassen und mit allerlei sarkastischem Schmuck die Situation auszugestalten:

---

mit den Laien verboten. Die Aebtissin muss über die Nonnen wachen, dass jede sich in ihre Zelle verfügte, sobald der Abend hereinbrach. Sie dürfen nicht mehr an Karnevalsvergnügungen teil nehmen! (Ihre derbe Weltlust rügt auch gerade Geiler: Zwei herren dienen wie *unser begynen. In der Fastnachtszeit* fangen sie an zu *blitzen vnd gumpen* | hinden vnd vornen | . . . Dann wenden sie sich in der Fastenzeit wieder geistlicher Tätigkeit zu (Post. 3, O 2 [a]). Die Nonnen verlangen Milderung dieser harten Gesetze (!) — Ueber die faustrechtlichen Zustände, die Vergewaltigung von Aebten belehrt eine Stelle aus Wimphelings „Catalogus episcoporum", (Edid. Moscherosch): In primo Guilhelmi Pontificatus anno [1507] conventus Monasterii Gengenbacensis Abbatem suum, Conradum de Můlnheim | sua vi coepit et in carcerem vinculasque coniecit. Lascivia forsitan ex opulentia orta est. Erant laici militares qui contra episcopum . . . assistunt *consanguineis iam Deo dicatis.* Sub hoc Guilhelmo *Moniales* in Bybelis *suam Magistram* ab officio violanter *ejecerunt* (Cat. episc. Seite 122 f.; vgl. dazu „Catalog." S 78). Solche Tatsachen mochten den Prediger nicht milde stimmen. Wenn er die Zustände oft finster darstellt, so wird man es nicht einfach seinem Pessimismus zuschieben.

NB 3, 25 ff: [Wir] zeigendt dir das ewig leben,
So wir wyt louffen irr dar neben . . .
. . . Wir sindt die ersten, die verspotten,
Das wir dich leren vnd dir roten.
Vgl. auch NB 5, 40 f.

Von der *„hinlessigen“ Unwissenheit der Leutpriester* spricht Geiler im Dreieckechten Spiegel (fol. 7 b).

Ihre Unkenntnis, Verständnislosigkeit des lateinischen Textes, die sich beim Beten deutlich offenbart, sichert den Geistlichen auch einen Platz unter den Schelmen (Vgl. SZ 10, 19 f.; 28; 35; 39.) Ueber die böse Schulbildung im Kloster lässt sich Murner aus in der NB z. B.:

Nolharten vnd blotzbrieder
Wôllen kutten tragen yeder
Vnd kynnen weder schryben, lesen. (NB 25, 64 ff.)

Aber Murner bringt in seine Kritik der geistigen Unfähigkeit der Pfründenträger Beziehungen und höhnt bitter:

Jetz, wann du schon *ein esel bist*
Vnd alle wyssheit dir gebrist,
Kanst nit mer dann mül thier striglen,
Den *stal bewaren vnd verriglen,*
So můstu bald ein pfrůnden hon,
Das du *trüwen dienst* hast gethon. (NB 42, 35 ff.)

Ueber das gleiche Thema verbreitet sich Murner auch NB 53, wo er Brants Deutung des mit Säcken belasteten Esels so gründlich verschiebt. Hier möchte ich Wimphelings Meinung anführen über die ungerechte Pfründenverteilung, um einmal die trockene Verdrießlichkeit des Pädagogen der heitern Ausgelassenheit des Satirikers gegenüberzustellen; er führt heftige Hiebe gegen unwürdige, unfertige, rohe Kleriker: Quispiam ex nostratibus in Vrbe servierit, qui omnem adolescentiam suam non in bonis literis sed *mulorum concursu,* sed *stabulis purgandis* . . . consumpsit, non solum multos canonicatus, sed etiam duas vel tres pinguas animarum curas absumat, cum indoctus sit . . . unum verbum ex divinis scripturis non novit (Soliloquium ad divum Augustum. Mit einem Briefe W.'s). Gegen die ungelehrten Theologen hieb Wimpheling mit den allerkräftigsten Worten ein und stützte seine

Anklage mit einem untrüglichen Beispiel: [theologi] qui tria verba latina loqui non noverunt . . . qui ad *sacros ordines presentant asinos insufficientissimos* (De integritate [1505] D 6 a b.) Aus diesen Worten möchte ich die innere verbissene Wut des Pädagogen erkennen. Ueber den Schilderungen W.'s und Brants liegt ein finstrer, gravitätischer Ernst (man vgl. gerade NS 30 mit NB 42), von dem sich nie erwarten lässt, dass er gelegentlich einmal in neckischen Humor oder in die beißenden Spötteleien eines Murner umschlägt. Für Brant ist hier in NS 30 z. B. charakteristisch, dass er die unerfreulichen Tatsachen in gerechtem Zorn schmucklos festsetzt und chronikhaft trocken aneinanderschiebt.

Wimphelings und Brants Darstellungen entbehren des reichen rednerischen und poetischen Beiwerks, womit Geiler und Murner ihre Wirkung erzielen.

Murner nennt nicht nur die niedrigen Verrichtungen von „mül thier striglen vnd stal verriglen"; ironisch bezeichnet er sie als *„trüwen dienst"*, der eine Belohnung mit Pfründen wol verdient.

Namentlich erregte die Sorglosigkeit, die die Geistlichen in ihren Predigten an den Tag legten, Geilers Unmut. Und Murner spottet reichlich über die Entwürdigung der Kanzel. Geiler schlägt die Wichtigkeit und Würde des Predigtamtes sehr hoch an.[1])

Der Prediger soll gut vorbereitet auf die Kanzel steigen (Post. 3, fol. 33). Bei dieser hohen Auffassung der Predigt musste es ihn empören, wenn er die Vernachlässigung sah, mit der man die Predigt allenthalben ins Niedrige zog. Geiler richtet sich gegen das mangelhafte Wissen der Prediger, die auf der Kanzel gelehrt erscheinen wollen: qui *suo clamore* et *ventositate* apparere possunt ad populum plusquam theologus (Scomata F 5 a). Mit Selbstironie behauptet Murner:

Do ich vor mals herr thoman was,
Do bsorgt ich all zyt, das ich hett
Geprediget me | vnd me geredt,
Dann ich das selb geschriben fandt,
Mit flysz sůcht ich rechten verstandt;

---

[1]) Die Predigt ist ihm von größerer Bedeutung als die Messe (Pater noster R 1).

Jetz so ich doctor murner heiss,
Wann ich schon ein ding nit weisz,
So *blemper ich do mit herfür* . . . (NB 3, 64 ff.)

Der Stoff ist zu leichten, possenhaften Inhalts: [Prediger] qui sagittis levibus . . . sagittant, correptionibus levissimis cum risu et blandimentis et se mox *excusant* super correctione facta . . . provocantes ad risum | scomata edentula predicantes: ridicula et fabulas ad risum provocantes recensendo (Nav. 74, 4).

Murner in der SZ z. B.:

SZ 1, 3 ff.: Von blouwen enten predigen.
. . . So ich verkindt das hymmelreich
Sag ich dor von *so schympffelich* . . .

SZ 1, 11 ff.: Der Prediger sagt
. . . ein fasz nacht tandt
Und all nuw mer im deütschen landt . . .

NB 32 führt als Titel: Von blawen enten predigen:

Wann die geistlicheit wil schinden,
So kan sy ouch blaw enten finden
Vnd prediget von dem lutenly
Vnd von versotnem haber bry. (NB 32, 43 ff.)

Er (der Prediger) *lacht vnd schimfft myr von der hellen.* (SZ 1, 13.)

Murner gibt auch an, wes Inhaltes die „scomata" und „fabulae" der Prediger sind: Statt erbaulich die Schrift auszudeuten, liest der Geistliche lange Bannbriefe von der Kanzel herunter, erzählt Klatsch- und Skandalgeschichten von „iocops deng vnd foltzen gredt", vom „Jeckley", von denen von „basel vnd von bingen", die „vmb ein barchet wellen ringen", von „gred milleryn iorzeit" . . . (SZ 1, 20—26.) Dazu NB 20, 19 ff. NB 32 predigen sie von den Türken und Tataren (NB 32, 21. 22). — Murner vergisst nicht, den *materiellen* Beweggrund dieser schonungsvollen, unterhaltenden Moralpredigten recht deutlich hervorzuheben. (Vgl. NB 32, 43; 45, 64.)

Bei Murner ist alles lebhaft gedacht und ausgeführt; er gibt greifbare Beispiele für die allgemeine Bemerkung. Ueber den gleichen Gegenstand handelt Geiler auch in den Sünden des Munds. J 5 a [a].

Wimpheling dringt auch hier wie Brant mit würdevollem Ernste gegen die Prediger ein, quos scientia inflat: qui populum seducunt: predicando viam ad coelos facilem esse et pro omnibus peccatis minimam displicentiam sufficere . . . (De integritate D 6 a b).

Da wird man gewiss nicht sagen können: „Murner n'avait fait que répéter ce qui disaient Wimpheling, Geiler et beaucoup d'autres" (Ch. Schmidt, Hist. II, 239).

Persönliche Streitigkeiten werden in der Predigt ausgetragen: Gegenseitige Bekrittelung, Herabsetzung, neidisches Gezänke und Geklätsche unter den Geistlichen hört man von der Kanzel. in den Klöstern unter Mönchen und Nonnen. Chor- und Laienschwestern geraten aneinander (Eschengrüdel a 3 a). . . . Wenn der *nydhart ist vmbendvmb* in den klŏstren (Post. 3, P 4 b). Murner schildert SZ 30 die Unsitte der Prediger, sich coram publico gegenseitig herunterzureißen:

> Wir sůchendt vnser selen heyl
> So *zeigt er myr seyn neidthartseil*
> Vnd klagt mir von seyn briedern fil.
>
> (SZ 30, 32 ff.)

Geiler und Murner richten sich gegen die üble Gewohnheit, Leute wegen nichtiger Gründe zu bannen. Geiler weist in seiner Leichenrede auf Bischof Albert (1506) auf den Missbrauch der Bannung hin. Keiner der Gebannten grämt sich sonderlich über diese Kirchenstrafe: „*wir essen durch den ban* | wie ein rosz durch die rauff. (Evangelibuch K 2 a b) . . . Ebenso Postill: *Die buren* achtent des nit (des Bannes) | Sye *essent durch den ban* als ein pferd durch den rouffen how iszt.[1]) (Post. pp 4 a.)

Murner behauptet:

> Der miszbruch ist so manigfalt,
> Das man yetz in manchem landt
> Den *ban halt für ein lürlis thandt.*
>
> (NB 20, 44 ff.)

---

[1]) Das gleiche Bild als Zeichen verständnislosen, gleichgiltigen Tuns, wendet Murner NB 11, 106 f. an. Vom andachtlosen Beter sagt er:

> Bett on verstandt mit andern narren
> Wie ein *pferdt küwt durch ein barren.*

Wein und Braten schmecken trotz des Bannes gut. (V, 49 f.) In seiner Schrift: „Eine christliche und briederliche Ermanung zu dem hochgelerten Doctor Martino luter . . .“ erwähnt Murner: „Von dem miszbruch des bans schweig ich gar stil, dann es mir selber miszfallet“ (Kloster 4, 555).

Den größten Raum nehmen in Geilers Predigten und Murners Satiren — wo sie gegen den Klerus eifern — ihre Ausfälle gegen die Verweltlichung, die Habsucht, den materiellen Sinn der Geistlichkeit ein. Da entwickelt Murner einen fast satanischen Humor, der von der aristokratischen Ruhe Brants ebenso weit entfernt ist als von Wimphelings nüchternem Spott. Schon Geiler meint sarkastisch: Der Claustermensch befilcht got seynem hymelischen vatter seyn seel sein leben | . . . dem wil er hynfür allain leben . . . Er gibet allen *tzeitlichen gütteren ayn freyes vrlaub* | der *wil er sich éwigklichen nicht mer annemen* die mit eigenschaft zů besitzen *weder vil noch wenig.* (Predigen teutsch [1508].) Murner:

Die pfaffen vnd die geistlicheit,
  Den ist allein das gelt erleit;
Ir sach stat nun vffs ewig leben,
  Vnd achtent weder gab noch geben,
Wie wol ein nisi stat dar neben.
  Ettlich sindt gewillig arm, —
Hy! das ist war, das gott erbarm,
  Hinderm offen ist es warm! — (NB 92, 41 ff.)

Materieller Vorteil, ehrgeiziges Streben nach Würde ist bei vielen der Beweggrund, in den geistlichen Stand einzutreten (Nav. 72). Dazu vgl. man Evangelibůch H 2 a [b].

Auf die Unordnung, Willkür und Ungerechtigkeit im Pfründenerwerb und in der Pfründenbesetzung kommen Geiler und Murner oft zurück. Hier mögen nur einige bezeichnende Beispiele angeführt werden.

Geiler: Cum in suo statu satisfacere non possint ambitioni *juxta suam genealogiam* | : Cum sint filii principum | vt hoc facere possint | tradunt se statui spirituali (Nav. 72, 1).

Murner:

Hett in syn vatter möcht versehen
Mit landt vnd fürstelicher lehen,
Er hett in zů keim bischoff geschetzt.
(NB 35, 94 ff.)

Nav. 28 gegen Pfründen*handel*. Ganz scharf spricht sich Geiler in der „Emeis“ aus: Er (der Priester) zog durch drei bistumb | das er geweiht würde von einem bischoff | der nit wer *symoniacus* (Emeis, 20 a b).

NB 35: Wa yetzundt des adels stat
Pfrůnden zů verlyhen hat,
Die selb den rychen *sy verkouffen*
Wie vast die armen darumb louffen;
(NB 35, 19 ff.)

Vgl. Brös. 12 a a; Brös. P 4 a a; NB 27, 41 ff.; 28, 39 ff. — Nav. 83, 2 spricht Geiler von der freiwilligen Armut als preciosissimum munus. Er führt jenen bekannten Klosterbruder an: Multa leguntur ad hoc exempla de fratre in *frigore sub matta letante*. Murner wendet den Sinn in beißende Ironie:

Schow, liebs myn henszlin, sy sindt arm.
Die armen kindt *erfrierendt schier!*
Dry rőck hat yeder oder vier,
Das ful fleisch sy schier erstecken.
(NB 25, 40 ff.)

Mancher Geilersche Ausspruch in seinem redlichen Ernste mag den satirischen Murner zu parodistischer Verkehrung gereizt haben. — Geiler fährt Nav. 83, 2 fort: Paupertas ipsa duas filias sanguisugae infernalis que semper clamant *affer affer* suffocat: scil. gulam et luxuriam.

Im *Peregrinus* nennt er „pravi illi mendicantes, non curantes animos, sed saccos“ (Doppelsinn!) (Bl. XIII, C. D).

Murner äußert sich in äußerst lebendiger, erregter Rede:

Das kompt von groszer armůt here,
Das die münch sindt bettelere.
Der dunder schlach in bettel sack!
Ich sich wol, was der *sack (!)* [1]) vermag.
Trag her | gib vns immer plus! . . .
. . . All ir predigen fahendt an:
„Date, geb vns yederman! . . .“ (NB 25, 49 ff.)

Mit List suchen sie Geld zu gewinnen: Sie predigen von der drohenden Türkengefahr: NB 32, 25; vgl. S. 261. Die Geist-

[1]) Wol in ähnlichem Doppelsinn wie Peregrin. XIII, C. D.

lichen sitzen bequem auf ihrer Pfarrei, haben vil gut | rent vnd gült | wein vnd korn | . . . (Emeis, B 3 a [b]) aber sie leisten nichts dafür. Ein solcher „defraudat subditos a quibus *metit carnalia*, cum eis non *seminat spiritualia*“ (Nav. 28, 3).

Bestimmter drückt sich Geiler aus Nav. 72: Quot sunt heu sacerdotes qui *nunquam missam legunt* (Nav. 72).

Die Behaglichkeit lockt viele zum Priesterstand: O dicunt: Der pfaff hats wol (Nav. 72, 4). NB 25, 19 f.:

> *Solt mancher arbeit thůn im orden,*
> Er wer kein pfaff, noch münch nit worden . . .

Die Bemerkungen Geilers bringt Murner in strafferen Zusammenhang. Er gibt an, woher das viele Gut, Wein und Korn des Pfaffen kommt: Der Bauer wird mit Abgaben in „*weitzen* | *korn* | *kesz vnd zibel*“ ausgepresst (NB 33, 59 ff.; 25, 21 ff.):

> Sy (die Pfründner) nemen zyns vnd *hondt possesz,*
> Darinn *sy nymmer lesen mesz.* (NB 54, 45 f.)

Um der Beschwerlichkeit der Amtsübung ledig zu sein, setzt der Pfarrer einen Vikar. Nav. 28, 2. 3 schildert die Stellung des Amtverwesers zum Prinzipal und bringt die Situation, die dann Murner verwertet und zu einer kleinen, stimmungsvollen Episode umarbeitet. Murner spitzt besonders fein zu, was im Nav. platt ausgesprochen wird. Aber die Situation ist die gleiche. Der Prinzipal nimmt sich auf die Amtserleichterung hin eine Frau; aber entnüchternd ruft ihm Geiler das Bibelwort zu: uxorem habebis et alius dormiet cum ea.[1]) Mit feinem Sinn für wirkungsvolle Darstellung fügt auch hier Murner die Tatsachen fester ineinander. Er verschiebt das Verhältnis zu Ungunsten des Vikars.

Geiler: Vicarius habet *laborem* et iste *mercedem.* (Nav. 28, 3.)

Murner gesteht:

> Der selb vicary, den er setzt,
> Den hab ich *für ein pferdt geschetzt,*[2])
> Das tag vnd nacht nun *ackert do.* (NB 54, 25 ff.)

---

[1]) Deuteronom. 25, 30.

[2]) Vielleicht deutet Murner hier den Sinn der Geilerschen Worte um: . . . Quomodo liceret . . . in ecclesia querere prebendas tres *pro uno equo?* (Nav. 28, 3).

Der Vikar verwaltet das Amt in allen seinen Teilen und muss allenthalben den Pfarrer vertreten, —

On zů tisch vnd ouch zů bett,
Vnd wa man ein frölichs můtlin hett.

(NB 54, 32 ff.)

Murner zieht humorvoll den Schluss aus der Forderung, die an den Vikar gestellt wird:

Wann ich im solt *all ding* verwesen,
So wolt ich mit der köchen lesen
Die siben zyt vnd ouch die metten,
Wann er mich schon nit hett gebetten.

(NB 54, 35 ff.)

Die Gewissenlosigkeit der Pfründenkäufer deckt Geiler auf: Defraudat (der Pfründenk.) aliquem pauperum clericum. — (Nav. 28, 3.)

Murner:

. . . die rychen vnd die kargen
Hondt die pfrůnd zů rom *gekoufft*,
Wie vast ein armer darumb loufft.

(NB 54, 42 ff.)

Um den lockern Lebenswandel, das gemütliche, freie Eheleben des Dorfgeistlichen, die praktische Ausnutzung der Missbräuche durch den Bischof zu beleuchten, erzählt Murner NB 32, 47 ff. eine ergötzliche Geschichte vom Fiskal, der den Landpfarrer für seinen ehelichen Haushalt besteuert. (Vgl. Spanier 34.) Auch Geiler charakterisirt das Treiben des Fiskals mit strafender Kritik des öftern: Warum straffen die viscäl die priester vmb der metzen willen | *es ist vmb das gelte* ze thůn (Evangelibůch D i a [a]). Der wahre und einzige Grund, warum die Fiskäle in die Gemeinden ausgesendet werden, ist, dem Bischof Geld zu schaffen. Besonders betont dies Geiler in Post. 3 fol. 54; Post. P 3 b [b]. Geiler mag *bei seiner Erzählung* in der Predigt ähnliche Situationen in die Darstellung eingewoben und ausgeschmückt haben. Die geschickte Kombination, die Gewantheit der Durchführung, der leichte Zug, der scharfe Schlusswitz gehört gewiss Murner. Vielleicht hatte sich auch der Volkshumor mit seiner Schärfe an diesem Missverhältnis geistlicher Wirtschaft ausgelassen. Die Satire auf

die Geistlichen ruhte seit dem XII. Jahrhundert (Heinr. von Melk) nicht mehr, und die reiche Literatur, gegen den Klerus gerichtet, wird manches dem Volkswitz entnommen und auch an ihn abgegeben haben. „Pfaffen Kohlen schmecken wol“, war gewiss ein solches volksübliches Sprichwort geworden. (Scom. D 5 b: NB 26, 98; 57, 20; MS 725. Vgl. Spanier zu NB 26, 98.)[1])

In Nav. 109 tritt Geiler scharf gegen die Adligen auf, die sich in die Kirchenämter *eindrängen;* sie sind schlechte Hüter der Kirche: wo die adligen Geistlichen kirchlichen Dienst zu versehen haben, ibi *male custoditur religio et sanctitas.* Murner bricht hier in seiner ganzen Derbheit los; man will kirchliche Stellen nur noch mit Edelleuten besetzen:

. . . syt *der tüfel hatt*
Den *adel bracht in kirchen stat,*
Syt man kein bischoff me wil han,
Er sy dann gantz ein edelman.
(NB 35, 74 ff.)

Gegen die willkürliche Bibeldeuterei wendet sich Nav. 9, 2: . . . *irreverenter et iocose loqui de scriptura sacra.* O, est *sicut naseus cereus* | vertibilis ad omnia. NB 3, 31 f.:

Wir sindt die ersten, *die verspotten,*
Das wir dich leren vnd dir roten.

---

[1]) Rollenhagen baut in seinem Froschmeuseler I 2, 5 (Ausg. von Goedeke) eine ganz ähnliche Szenerie auf, besetzt sie mit Offizial, Pfarrer und Mütterchen. Es entspinnt sich ein längeres Hin- und Herreden über die Höhe der Leistung des Pfarrers. Aber bei weitem nicht dieser berechnete, saubere Aufbau und regelmäßige, abgewogene Fortschritt der Murnerschen Episode. Im Gegenteil, die drollige Art, mit der in NB 32 der Fiskal sich nach Erhöhung der Summe von 20 Gulden auf 30 plötzlich zufrieden gibt, ist in Rollenhagen verwischt. Der Pfarrer drückt den verlangten Preis herab, der Offizial gibt knurrend nach. Die ganze Erzählung läuft auf eine Moral hinaus: Der Geistliche kauft zwei Kehrbesen, überreicht einen davon dem Offizial mit dem Moralspruch: „Jeder soll vor seiner Thüre kehren.“

Ich glaube, diese so grundsätzlichen Verschiedenheiten widerstreben der Annahme direkter Entlehnung aus Murner. Rollenhagen hätte die so stimmungsvolle Episode der NB gewiss nicht so plump und nüchtern zerstört; vielleicht war sie unter dem Volke im Schwang.

NB 3, 3 ff.: Ich bins der selbig geückelman,
Der vnser narren bschwôren kan
Vnd *der gschrifft ein nasen machen* . . .

NB 3, 62 sagt er von sich: Der *gschrifft mach ich ein wechsen nasz.*

Nächst dem Klerikerstand und den Liebesnarren trifft Geilers und Murners Satire die Juristen.[1]) Recht und Gesetz drehen sie nach — Bezahlung.

Die Aehnlichkeit ihres Gesichtskreises, ihres ganzen Wesens bedingte bei Geiler und Murner auch Aehnlichkeit in der Darstellung dessen, was sich innerhalb dieses Kreises bewegt. Nur lernte eben Murner von Geiler, *wie* man die charakteristischen Einzelzüge der umgebenden Welt auffasst und darstellt. Aber der Darstellungsapparat erscheint aus-

---

[1]) In SZ 2 reiht Murner die spitzfindigen, listigen Rechtsverdreher unter die Schelme ein, die „eyn loch durch brieff reden." Ich möchte hier über die sprachliche Darstellung des Kapitels eine Vermutung äußern. Spanier PBB 18, 15 nennt mit Recht das Kapitel SZ 2 eines der schwerst verständlichen der ganzen SZ. Die Worte von V. 11—15, 23—25 sind undeutlich und abgerissen aneinander geschoben. Wollte Murner hier, ähnlich wie er NB 29, 15 ff. das Juristen*latein* spöttisch charakterisirt, schon in der Sprache mit den verkröpften Sätzen die Verworrenheit andeuten, in der die Anwälte den nackten Tatbestand zu Gunsten willkürlichen Rechtspruches verwischen? Er träfe dann namentlich die Glosse, in der die schlechten Richter so viel Uebung besitzen, und die er in diesem Kapitel verwünscht, (V. 28) mit der Verschwommenheit seiner Verse. Vielleicht lässt sich eine Stelle aus dem LN 210 ff. beiziehen, wo Murner die Beschwörungs- und Zauberformeln mit ihrem dunkeln, geheimnisvollen Wortschwall lächerlich macht und das Wispern der Hexenkünstler mit einem Ablautspiel verspottet:

in nomine domini
Coram nobis index curie
Henszlin, grettus constitutus
Emit, vendit beck fututus . . .
Crucis, cretzis, exorcismus . . . usw.

Murner deutet doch mit der *Unverständlichkeit seiner Verse* nur die Sinnlosigkeit und Lächerlichkeit dieser üblichen Beschwörungszeremonie an.

gebildet, verfeinert. In NB 22 („Der beseicht sack") flicht er in die Schilderung des unzüchtigen Kirchengesanges die *Anfangsworte weltlicher Lieder* als sprechende Beispiele ein. Geiler führt in seinen Predigten ganze Lieder und liedartige Sprüche *volkstümlichen* Charakters an z. B. Brös. 1, 36; (Spinnlied), Schiff der Penitentz Bl. 104 (Schifferlied): andere in Sünden des Munds Bl. 5 . . . Murners dichterische Kraft besteht weniger darin neue Dichtungsformen, fremdartige Titel zu finden,[1]) als in der Fähigkeit äußere Mittelchen und Methoden poetischer Schilderung geschickt in seine Satiren einzusetzen. Seine Kunstgriffe treten besonders hervor in seinem geistlichen Redeschmuck: der scharfe, schonungslose Witz mit seiner erheiternden Zuspitzung bringt reiches Leben in den geschickt gefügten Zusammenhang. Seine Kunst den Gegenstand allseitig zu beleuchten, die kleinsten Züge am menschlichen Leben und Treiben hervorzukehren, verleiht seinen Satiren ihre Frische, mit der sie sich günstig von Brants NS abheben. — Die nähere Verwantschaft Murners und Geilers ist auch ersichtlich, wenn man beobachtet, wie ihre Predigten und Satiren vom Publikum aufgenommen und beurteilt wurden.

III. Wirkung der Predigten Geilers und der Satiren Murners.

Die Wirkung des scharfen Tons Geilers und Murners blieb nicht aus. Die Betroffenen werden aufgerüttelt und zum Gegenkampf gereizt, — Brant wird allgemein wegen seiner Kunst bewundert. In seiner Protestation (1499) hat er sich nur gegen die schlechten Reimkünstler, die sein Buch in ihrer Art sich zurechtdichteten, zu wehren. (Protest. V. 7 ff.) Murner dagegen fühlt, dass die Betroffenen *„schnurren"* und ihn „vnbillich *schelten"* werden. (NB 2, 111. 114.) In seiner „Protestation" (1521) fällt er in viel schärferem, derberem Tone über die Gegner her, die ihm seine Schriften willkürlich auslegen.

---

[1]) Zu Spanier 51: Ausgabe I des NS führt den Titel *„Narrenzunft"* (Zarncke, zur vorred des NS, S. 2 a, Fußnote). Ausgabe L spricht von einem *Narren-Orden*. In Straßburg wird im Jahre 1489 über eine *Schelmen-Zunft* disputirt (Martin, Germania W.'s S. 3 u. 97).

Er ist namentlich über die Namensverdrehung entrüstet, mit der ihn die „eerlosen, meyneidigen, böszwichtigen“ Widersacher beschimpften. (Röhrich, Zs. f. histor. Theologie 18, 601.)

Brant schrieb sein NS, wie er versichert mit „grosser arbeyt“ (Protest. 2, 29), und sein Gedicht verrät überall, dass es aus der Gelehrtenstube kommt. Bei Murner und Geiler hat man doch das Gefühl, dass das, was sie sagen, der Ausdruck frischer, unmittelbarer Empfindung ist. Dazu fließen Murner die Reime aus dem Munde. (Gäuchmatt s 2 b.) Die Allgemeinheiten Brants störten die närrischen Sünder nicht. Sie veranlassen nur andere, ähnliche Gedichte zu machen wie das NS. Dagegen in den scharferfassten Schilderungen Murners und Geilers erkannte vielleicht mancher sein Bildnis und wurde in der Vermutung, Predigt und Satire treffe ihn besonders, bestärkt, wenn er da und dort in der Predigt und Satire ein Beispiel aufführen hörte, für dessen Wahrheit der Erzähler als Augen- und Ohrenzeuge bürgte.[1]) (Z. B. Nav. 4; NB 2, 73 ff.)

Geiler erhielt wegen seiner asketischen Kanzelvorträge mit ihrer herben, freien Kritik grobianische Antworten.[2]) (Vgl. Wimpheling, De integritate, Kap. XXVI.) Das Volk, dem Geiler das Gewissen schärft, sträubt sich gegen die lästige Reform. (Vgl. Dacheux, Un réform. cath. 312—318.) Man legt Geiler Drohzettel und richtet Schmähbüchlein an ihn;[3]) die Mönche sind gegen ihn erbittert.

---

[1]) Es klingt mir wie aus der Seele der erzürnten Gegner gesprochen, wenn Geiler (oder der Nachschreiber der Predigt) die Zuhörer sagen lässt: „Was hat der pfaff mit vnsern sachen zu schaffen? warumb schafft er nit sein ding“ (Brös. 1, fol. 70).

[2]) Auch Murner selbst muss sich schroff gegen den vermeinten Angriff Geilers gewendet haben, aus Wimphelings grimmigen Gebärden zu schließen, die er gegen Marner macht. (Vgl. Amoenit. frib. II, 213. 214; III, 423.) Vielleicht will Wimph. Murner direkt treffen wenn er sagt: Passus est [Geiler] a *fraterculo quodam* . . . acerbissimam invectiuam . . . Passus ab *aliis fraterculis* usw. (Amoenit. frib. I. S. 122.) Ganz allgemein teilt Wimph. mit: Non solum a *monasticae*, sed etiam a nostrae professionis hominibus iniurias . . . passus est. (a. a. O.)

[3]) Passus est (Geil.) *obscoenissimum libellum* in asini figuram ligatum et in cancellos ante pedes suos coniectum. Wimphel. Amoen. I, 122.

Auch Murners Predigten und Satiren rufen eine Gegnerschaft auf. Seinem Freunde Keilbach gegenüber spricht er vom „latratus quorundam“ über seine Predigten (Arma pat.). Seine Satiren erzeugen einen Karsthans und veranlassen die rohen Ausfälle eines Bruders Stiefel. (Vgl. Spanier Z. f. d. Ph. 26, 215 ff.) Wenn sich Stiefel kleinlichen, ärgerlichen Sinnes an Murner mit einer prosaischen Glossirung von dessen „neu lied von dem vndergang des christlichen glaubens“ (1522)[1] auslässt, so wirkte vielleicht eine Erinnerung an Murners beißenden Witz mit. In Frankfurt gerät Murner mit dem Rat in Konflikt, weil die Realistik seiner Predigt die Wirklichkeit zu erkenntlich und zu satirisch abgeschildert hatte. (Vgl. Spanier Z. f. d. Ph. 26, 370 ff.) Die Gegner, die seine Badenfahrt verlachen, waren gewiss nicht allein durch die grobkörnige Art, in der Murner die Idee vom Bade im Gedichte durchführt, zum Spotte veranlasst (vgl. Geuchmatt J 2 b), sondern durch persönliche Missstimmung gegen den Satiriker. Denn sonst hätten sie gerade so gut Grund gehabt, sich über Geilersche Allegorien lustig zu machen. Im Peregrinus vergleicht Geiler mit aller Weitläufigkeit Gott mit einem Münzarbeiter (fol. R 8 a). Vielleicht hat er auch Christus selbst ähnlich wie Murner, in seine Predigten als Bader eingeführt und dessen Handreichungen geistig ausgedeutet: *Balneator* a pedibus lotionem intrantium in aestuarium incipit . . . *Christus* discipulis suis pedes lavit (Scomata E 3 b).

Ich glaube, Murners Satiren und Geilers Predigten trafen viel mehr ins Herz als Brants NS — und ihre *Wirkung* ging doch wol tiefer, als man anzunehmen pflegt.

Um Murner und Geiler herum bildete sich eine Schar von Pasquillanten und Gegnern. Nur stand eben Geiler fest und gab unerschrocken Antwort von der Kanzel und in scharfen Gegenschriften. Wimpheling versichert: Et quamuis [Geiler] mox a concionum suarum principio multas iniurias, multos morsus, multos contemptus, multas persecutiones, *libellos etiam famosos* perpessus sit . . . a coepto non desistit (an Konrad und Peter Wickgram; Amoenit. Friburgens. I, 121). Wimpheling erwähnt, dass er die Schriften Geilers gegen feindliche Angriffe veröffentlichen werde. (In seiner Biographie Geilers, nach Dacheux, Un réf. cath. 515.)

---

[1] Kloster 8, 667 ff.

Murner brachten die schonungslosen Reden und die beißenden Verse viele Feinde; die unablässigen Fehden trieben ihn in das unstäte Leben hinein. Die angestifteten Händel betrachtet er aber lieber aus weiter Ferne und macht seinem Unmut erst ordentlich Luft, wenn er sich wieder sicher gedeckt weiß. (Vgl. seine beweglichen Klagebriefe an den Straßburger Rat, Kloster 4, 580—605.) Den Baslern lässt er als Abschiedsgeschenk die Geuchmatt zurück. (Vgl. GM. Kloster 8, 1122.) Murner war wie Geiler eine nach außen gekehrte Natur — schon gemäß seiner Predigerstellung. Aus Brant gewinnt man doch oft den Eindruck gelehrter Versunkenheit; die moralisirende, lehrhafte Fassung des Grundmotivs tritt bei ihm viel stärker hervor als bei Geiler und Murner, wo die technische Ausgestaltung des Themas bei aller Moral erfrischend wirkt. Das Volk ihrer Predigten und Dichtungen sahen Geiler und Murner lebendig vor sich mit seinen Torheiten und Lächerlichkeiten, Brant beobachtet es von der Studirstube aus und gefällt sich, sein Gedicht mit möglichst viel alter Buchweisheit anzufüllen. Der kräftige, unmittelbare Eindruck, den Geiler und Murner vom Volksleben gewannen, erzeugte eine stärkere Aeußerung der Empfindung, und ich glaube, aus der Predigerstellung Geilers und Murners ist ihr Auftreten, ihre Gereiztheit, die Wucht ihrer Schläge begreiflich — gegenüber der ruhigen, besonnenen Darstellung Brants. Sie äußern sich bis zum letzten Wort: Die alten Themen werden wieder hervorgeholt und was sich neues daran finden lässt, besonders herausgearbeitet. Nur ist nicht zu vergessen, dass bei Murner die Mittel der Sittenschilderung verstärkt angewendet werden; und auch seine Antikritik nimmt viel elementarere Formen an, als die Geilers.

Mag auch der Herausgeber manches in seiner Nachschrift den Geilerschen Predigten absichtlich oder unbewusst eingefügt haben, ein gut Teil Derbheit würde auch für Geiler selbst nach Heraushebung des Fremden übrig bleiben. Die Probe aus dem Prolog seiner 21 Artikel und seinem (Seite 264) zitirten Briefe an Wimpheling geben ein Beispiel dafür, dass auch Geiler das Wort sehr kräftig führen konnte.

Aber von den Derbheiten wird man sich nicht kurzweg mit Entrüstung abwenden dürfen. Das Urteil, das Ammon (Geilers Leben, Lehren und Predigten, Erlangen 1826) aus-

gesprochen hat über Geiler möchte ich auch für Murner festhalten: dass die oft ungeschlachte Art Geilers eben wie bei Luther in der Zeit und Erziehung ihre Erklärung finde. (Vorrede.) Ich glaube, der Vergleich mit Geiler hebt Murner aus der unvorteilhaften Ausnahmestellung des rohen, ungestümen Satirikers heraus.[1]) Ihm fehlt eben auch gerade wie Geiler der Halt der Maßbeschränkung in den Aeußerungen; — nur liegt eben bei Geiler der Grund in dem innern Drang, die harte Wahrheit offen auszusprechen, bei Murner im Streben, mit seinem voll ausgeführten Bilde literarische Anerkennung zu finden. Aber dem gesunkenen, derberen Volksgeschmack sagten Predigten und Satiren, in denen das Element des Unverhüllten, Schroffen vorschlug, zu. Das lässt sich an Geiler und Murner erkennen. Die SZ erntete Erfolg. Ich möchte ihn mehr ihrem kecken Charakter zuschreiben, als dem Verlangen des Publikums nach Kompendiösem (Spanier 60). Murner — dem doch um Aufsehen und Erfolg zu tun war — wäre dann dem literarischen Gefallen seiner Leser nur hier und in der MS nachgekommen — nicht in seinen übrigen *längern* Dichtungen, die doch auch ihre Wirkung übten. Die Predigten Geilers, die am meisten Schwankartiges, Erzählungen, überhaupt einen reichlich mit Spass untermischten Ernst aufweisen, gehören zu den Werken Geilers, die am meisten aufgelegt wurden. (Nav. fat. erschien 1510; 1511; 1513; 1520 [übersetzt von Pauli]; Evangelibůch 1515; 1517; 1522; Emeis 1516; 1517. Vgl. Goedeke 1 ², 486 ff.) Bemerkenswert erscheint mir die Tatsache, dass die *SZ 1618*

[1]) Als charakteristisches Probestück einer Predigerkritik, die im kühnen Tone gewiss nicht hinter den Geilerschen oder Murnerschen Auslassungen zurückbleibt, möchte ich ein Zitat Scherers anführen: In Heidelberg donnert ein Prediger auf fürstliche Häupter von der Kanzel herab: „Von den Fürstinnen halte ich, was ich von andern frommen geistlichen Frauen halte; dass sie einst selig werden. Aber von den Fürsten glaube ich auch und halte, dass keiner selig werde — er sterbe denn in der Wiege.“ (Lorenz und Scherer, Gesch. d. El. ³ S. 149) Geiler ergeht sich in den freimütigsten Aeußerungen über Fürsten und Höfe. Goedekes Ansicht ist zu eng, wenn er meint: „Außer Brant sind kaum Namen neben ihm (Murner) zu nennen, die der Widerwilligkeit und Unbotmäßigkeit der Fürsten des Reichs einen so blanken Spiegel vorhalten wie Murner (Einleitung zur NB, S. 25).

in Frankfurt a. M. *neu aufgelegt wurde.* 1625 wurde das Narrenschiff *noch einmal herausgegeben;* vgl. Zarncke CXXXVI. Geilers Predigten über das NS wurden wieder hervorgeholt. Man erinnert sich der *SZ,* des NS und *Nav.* wieder zur Zeit *Abrahams a St. Clara!* Die Geschmacksrichtung diese Zeit charakterisirt Zarncke mit folgenden Worten: „Die etwas philisterhaft ernste Gravität, welche im 16. Jahrh. noch vorgeherrscht hatte, war verflüchtigt und das Hauptinteresse, mit dem man jetzt das Narrenschiff noch ansah, war das des bloßen *Scherzes und der Belustigung.* (Zarncke, Einleitung z. NS XCIV und XCVII.) Da war die SZ Murners wieder am Platze. Die *frivole, derbe* SZ blieb den spätern Pasquillanten im Gedächtnis: Vgl. *Schade,* Satiren und Pasquillen III, S. 116, V. 28; 118, 11 ff.; 122, 17 ff., wo die SZ angezogen wird.

An dir (Murner) spürt man die gröst vernunft
Durch gauchmatten *und schelmenzunft.* (Schade III, S.123, V. 24 f.)

Als *schand*bri͂ngend werden ihm die *„unverschampten lesterwort“* der SZ vorgeworfen. Schade III, S. 123, V. 31. Ferner vgl. III, S. 124, V. 7 ff. Kürzer wird sich Murner in der SZ desswegen gefasst haben, weil er *kurz zuvor* dem Thema die NB abgewonnen hatte.

Geiler und Murner lassen sich mehr als Brant nach Landesart gehen. Dass der Charakter Murners, die bedenklichsten, realistischen Verhältnisse zu schildern, durchaus sich nicht aus *reiner* Lust am Schmutzigen entwickelte (Kawerau, M. und d. Kirche des Mittelalt. 71), beweist, wie ich glaube, Geiler und namentlich Brant. Denn Brants NS führt doch Ausdrücke und Worte mit sich, die man sich *nicht* in der scharf sinnlichen Bedeutung, in der sie heute in schriftsprachlicher Umgebung erscheinen, bei dem überaus feinen Zartgefühl, das Zarncke an Brants Charakter besonders hervorhebt,[1]) denken kann. Im Sinne objektiv abwägender Kritik erwähnt Ch. Schmidt, als er von Murners „Eulenspiegel“ spricht: „dans le nombre (der Streiche „Eulenspiegels“) il y a des farces

---

[1]) „Bis an sein Lebensende hat sein (Brants) Wesen einen Zug fast weiblicher, ja jüngferlicher Empfindsamkeit und Idiosynkrasie nicht abgelegt. Noch im späteren Mannesalter konnte er es sich nicht verzeihen, das dem Virgil beigelegte Gedicht an den Priapus gelesen zu haben.“ (Zarncke, Einleitg. z. NS XI.)

triviales et même indécentes, mais il ne faut pas oublier que Brant avait inséré des pièces du même calibre dans la seconde partie de son Ésope". (Hist. lit. II, 289.)

Geiler und Murner wussten den Volkston, den Hang der Zeit auf den richtigen Ausdruck zu bringen. Murner mag vollkommen Recht haben, wenn er sagt: Wan sie mich für ein witzigen vszgeben, ire trucker (mich zů verkauffen . . .) lószten nit halb soviel gelt vsz mir (LN Hrsg. v. Kurz, Vorr. A 3 b). Und in der GM behauptet er, die Drucker seien schuldig, dass die ernste, lateinische Fassung seiner Gedichte nicht in den Druck komme; denn die Gesellen

drucken als die geucheryen
Vndt *londt myn ernstlich bücher* lygen.
(Kloster 8, 1119.)

Und wenn man den Murnerschen Humor, seine zweideutigen Witze und Wortspiele, seine Art mit einem Bilde plastisch zu versinnlichen, namentlich in seiner NB und SZ betrachtet, wird man durchaus nicht die Empfindung bekommen, dass sie nur für die Lachmuskeln berechnet sind. Seine Satiren sind in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts den Pasquillanten noch recht wol im Gedächtnis. Der Murnersche ätzende Spott hatte doch Lebenskraft. Die lutherischen Streiter erinnern ihn unliebsam mit der fatalen Namensverdrehung an seine alte Narrengesellschaft. Der Karsthans führt ironisch Titel der NB als stichelnde Spitzworte an; der Dialog zwischen einem Pfarrer und einem Schultheiß, der anonyme Dichter des „Liedes vom auffgang der Christenheyt in Doct. Murn. Veiten thon" (Kloster 8, 671 – 674) kennen die Murnerschen Spottverse noch: „vonn Schelmen sol er schreiben, da er ist in der Zunfft!" Der Dichter des „Liedes vom auffg. der Christenh." (Kloster 8, 673) weist Murner zurecht. Die „Novella" (Kloster 8, 675) mahnt ihn mit beißendem Spott an sein Beschwöreramt und seine Zunftmeisterwürde und stellt ihm in heiterster Situation ein Beschwörungsobjekt zur Verfügung: Murner

Thut sich den narren bschwerer schriben.
All schelmen er auch wol erkent,
Dasz er sich dann ein meister nent.
(Kloster 8, 692.)

In der „Lutherischen Strebkatze" (Schade, Satiren III, 112—135) soll Murner beschämt werden dadurch, dass man ihm die Titel seiner „Schelmenzunft" und „Gäuchmatt" spottend entgegenhält. Die *derbere* SZ wird immer erwähnt, wo die Gegner Murner seine Schriften vorwerfen.

Auch die Wirkung Geilers lässt sich noch stark verspüren in der Zeit, als die reformatorische Bewegung in Straßburg eindrang. Brants Moral und sein edles Pathos waren in diesen stürmischen Zeiten vergessen.

Geiler und Murner übten, wie ich glaube, auch ihre *positive* Wirkung. Sie trieben gewiss mit ihrer freien Kritik der verrotteten kirchlichen Wirtschaft die reformatorische Stimmung vorwärts, die so stark aufstieg, als in Straßburg die Reformprediger auftraten. Geiler hatte eine große Volksmasse in Straßburg vor sich, die er mit der Kraft seiner Rede wol zur Bewegung aufrütteln konnte.[1])

Auch Murners Predigten zogen, wie es scheint, in Frankfurt eine große Zuhörerschaft zusammen. Murner schreibt an Keilbach, der ihn um schriftliche Mitteilung der Frankfurter Predigten bat: „Franckfordie sic loquentem aisti quod *mille aures* etiam moguntiae me desiderarint audire" (Arma patientiae).

Und gerade so wie das lebendige Wort konnten die Bücher wirken: Die fleißig und umfangreich ausgearbeiteten Sammlungen der Geilerschen Predigten[2]) und die satirischen Dichtungen Murners.

---

[1]) Das Volk brachte Geiler Zutrauen entgegen: Man legte ihm einst einen Zettel auf die Kanzeltreppe, in dem er gebeten wird, auf Milderung von Zöllen und Steuern hinzuwirken (Brant, Annalen Bl. 104). Er lehrt ein sehr freies Urteil über kaiserliche und päpstliche Beschlüsse, wobei dem schwankenden Begriff vom Erlaubtsein der Volksjustiz viel Spielraum gelassen ist (Postill 2, fol. 4), und rät dem Volke zu Maßregeln, sich Korn zu verschaffen, die in ihrem Radikalismus die Moral bedenklich verletzen.

[2]) Geilers Schriften werden noch bis in die 20er Jahre hinein aufgelegt, wo das NS schon längst ruht. Ganz allgemein wird man nicht sagen dürfen: „Die Reformation schnitt das Interesse an Geilers Schriften ab" (Martin, Germania Wimph.'s, 185).

Ueber die Wirkung, die von Geiler ausging, scheint mir doch eine besserungsbedürftige Ansicht zu herrschen. Scherer wirft die Fragen auf: Wozu hatte Geiler seine nahen Beziehungen zum Kaiser? Wozu hatte er seine genaue Bekanntschaft mit hohen Kirchenfürsten? Wozu vor allem hatte er seine Kanzel? (Lorenz und Scherer, G. d. Els. ³, S. 160.) So weit und so kräftig Geiler zu wirken vermochte, hat er gewirkt und ergebnislos ist sein Streben und Mühen nicht geblieben. Er griff ein und suchte zu ordnen. Wie er seine nahe Stellung zu einem Kirchenfürsten, Bischof Friedrich von Zollern, nützte, lehren zur Genüge seine „Monita ad Fridericum de Zollern" (Dacheux, Un réf. cath. LIV ff. Vgl. dazu Dacheux, 362—372; 377—382; Brief Fr. an G. Sermon. et var. tract. fol. 5 f. Geilers Briefe an Friedr. von Zollern in Dacheux, pièces justificatives XXXXIV—LIII). Er spricht hier über die Missstände mit aller Unabhängigkeit und einem bewundernswerten Freimut.

Friedrich befolgte des Predigers Weisungen. Dem Rate zu Straßburg ringt Geiler eine Neuordnung des Gesetzes der zum Tode Verurteilten ab (Dacheux 45—49). In der Stadt erwirkt er bessere Sorge und Wartung für die Kranken. (Vgl. XII Art.; Dacheux, XXI Art. Geilers, S. XXVIII f.) Von seiner Unterredung mit Maximilian berichtet er selbst in einem Briefe an Wimpheling vom 2. Aug. 1502[1]): . . . *neque temere* (Maxim.) *me vocavit* (Riegger, Amoen. friburg. III, 476). In einem Wechselschreiben behandelt Maximilian mit Geiler die in Füßen angeregte Frage weiter (a. a. O.). Von Wimpheling erfahren wir: Johannes Keiserspergius theologus mansuetissimo victoriosissimoque Romanorum regi *Maximiliano* pro imperio iuste et pacifice gubernando | *saluberrimas doctrinas nuper dedit* (De integritate [1505] E 1 ᵇ). Wenn Scherer den trotz Geilers Anstrengungen weiter bestehenden Unfug des Roraffen (vgl. Dacheux, Un réf. cath. S. 61) als Beispiel dafür anführt, wie selbst im engsten Wirkungskreise Geilers Worte nutzlos verklangen, so bedenkt er nicht, dass Geiler gegen eine festgewurzelte Unsitte ankämpfte, dass er ein Volk vor sich hatte, das an dieser Gewohnheit zähe festhielt und dass er sich die Unterstützung des Rats durch seine derbe Kritik erschwert

---

[1]) In der ADB 8, 510 ist wol aus Versehen das Jahr 1503 als das der Berufung Geilers zu Maximilian nach Füssen gesetzt worden.

hatte. Gerade vom „Roraffen“ sagt Murner: „Der gloub ist doch nit so stark als unser Roraff“ (Ob der künig vsz Engell. . . . Kloster 4, 979).

Die Wirkung Geilers scheint sich nicht ins Große erstreckt zu haben; aber um so stärker war sie in Straßburg selbst. Auf den Gemütern der Bürgerschaft blieb ein Niederschlag der Geilerschen Kanzelreden zurück. In Straßburg dringt doch zu Anfang der Reformation eine eigenartige Stimmung an die Oberfläche. Die Interessen der neuen Lehre fanden hier, wie nirgends im Elsass, einen günstigen Boden. (Vgl. Ott. Lorenz und Wilh. Scherer, Gesch. d. El.[3] 178—206.) Die Prediger, die sich allmählich in Straßburg mit ihren Reformabsichten auftaten, fanden ein begeistertes Publikum, fanatischen Anhang. Straßburg wurde die Zufluchtstätte flüchtiger Reformationsgeister.[1]) Der Drang nach Besserung und Neuerung brach gewaltig durch. Man sah die Schäden, auf die Geiler hingewiesen, die Murner satirisch beleuchtet hatte. Diese reformationsfreundliche Stimmung haben Geiler und Murner gewiss mit vorbereitet.

Geiler war nicht vergessen; man beruft sich auf ihn. „Auch die Reklamationen der päpstlichen Legaten wurden zurückgewiesen ohne Ostentation, aber mit Kraft und Würde unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer Reform, die schon Dr. Geiler so lange erfolglos begehrt habe.“ (Scherer, in Lor. und Scher., Gesch. d. E. 181.) Scherer selbst gesteht zu: „Die Mitglieder des beständigen Regiments waren *aufgeklärte* Leute, die *nicht umsonst zu Kaisersbergs Füßen gesessen* und die Notwendigkeit einer Reform Jahre lang diskutirt hatten (Lorenz u. Scherer, S. 198).

Die Wirkung der Murnerschen Satiren hielt bis in die Zeit der Reformation hinein an — und die NB und SZ mussten doch in weitere Kreise Eingang gefunden haben, wie sich, wie ich glaube, aus den Zitaten der polemischen Literatur gegen Murner erkennen lässt. Die äußern Dokumente, die wenigen Auflagen der NB und SZ gegenüber dem NS, weisen allerdings nicht darauf hin (vgl. Rieß 32). Ich erinnere aber an die dramatische Ueberarbeitung der SZ, an ihre neue Auflage 1618.

---

[1]) Französische protest. Flüchtlinge suchen Schutz im „neuen Jerusalem“, wie sie Straßburg nannten. ([K. A. Schmid] — Gundert, Geschichte der Erziehung, Stuttg. 1889. II 2, 259).

In seinen „Beiträgen zu einer Geschichte des Einflusses des Narrenschiffes auf die deutsche Literatur“ (Zarncke, NS S. CXVI—CXXXVII) zeigt Zarncke den langdauernden Einfluss Brants auf die Literatur des 16. Jahrhunderts. Er weist namentlich auf Hans Sachs hin und hebt ein Stück seiner Dichtungen aus, um daran zu zeigen, wie Brants Art auf den Nürnberger Meistersinger überging. Ich vermute, dass Hans Sachs aber *Murner* ebensogut kannte als Brant. Hans Sachs stellte sich ja mit seiner ganzen Person und Dichtung in die reformatorische Bewegung hinein. Da blieb ihm Murner mit seiner lauten *gegen-reformatorischen* Polemik gewiss nicht unbekannt. Und wenn er, der Dichter, in die Literatur aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts hineingriff, warf er jedenfalls Murner mit seiner dichterischen Originalität nicht bei Seite. Sieht man die Kunstsprache und die Technik dieser abgerissenen Stücke Sachsscher Dichtung an, so wird man gewiss an Murner erinnert. Hans Sachs betitelt ein Fassnachtspiel „Das Narrenschneiden“ (1557). Er lässt einen Arzt mit Harnglas auftreten. Die Diagnose bringt der ärztlichen Erkenntnis ein ähnliches Resultat wie in NB 93:

Der mensch steckt aller voller narren. (Zarncke, Einl. z. NS.)

Es tritt nun der „grossbauchet kranck“ (CXXIV) auf, dem der Arzt den Bauch aufschneidet und einen Narren nach dem andern herausnimmt. Die Situation, des mit Narren angefüllten Bauches und der Behandlung durch den Beschwörer ist gewiss plastisch genug im LN versinnlicht. (Vgl. im LN den Holzschnitt zu den einleitenden Versen: zu V. 162 ff., zu V. 247 ff., zu V. 329 ff. in der KNL.) *Als dem direkten Einfluss durch das NS* ferner stehend, bezeichnet Zarncke „Den *Narrenbrüter*“ von H. Sachs (1568), worin „Der Tölpelsperger“ spricht: „ich *dummer grober Gauch brüte* gleichfalls *meines gleichen aus* (Zarncke NS CXXX [a]). Vgl. NB 6: „Geuch vsz brieten“.

Noch sindt vil *narren,* die vnns ouch
Vszbriettet hat der liebe gouch. (NB 6, 1 f.)

In einem Schwanck erwähnt H. Sachs den bübischen Mann, über den die Frau Klage führt:

Derhalb jn jederman lest gehn
In seinen *Narrenschuhen* stehn,
Der hat er *wol dreiszig bar zerrissen* (Zarncke NS CXXXIII [a]).

Murner: . . . ich besorg das selber ouch,
Das mich der narr, der liebe gouch,
Bisz in myn todt nit werd verlassen,
Myn *narren schůch* nit vff der strassen,
Gantz vnd gar *zerryssen* mög . . .
(NB 2, 83 ff.)

Die Vorstellung von einem „Narrenfresser" (Schwank aus dem Jahre 1530; Zarncke, NS CXXXI [b]) konnte H. Sachs leicht gewinnen, wenn er die Schnitte von Murners LN betrachtete. Im „Narren*badt*" (1530) stellt Hans Sachs in einer *besonderen Gruppe* zusammen,

. . . Wer will mehr verzehrn
Dann jm sein Pfluge mag erern . . .
(Zarncke, NS CXXXIII [a].)

In der NB ist die Redensart das *Schlagwort* für Kap. 69:

Welcher *narr wil me verzeren*
Dann *syn pflůg im mag ereren,*
Der solt sich selbs wol clagen an.
(NB 69, 1 ff.; 92, 146.)

Der *Narrenfresser* spricht: Ich will mich jrs (der Narren) fleisch recht woll ergetzen, *gesotten, braten* vnd geschmaltzen. Zu dieser beliebten Wendung Murners vgl. Spanier zu NB 12, 89. Auch der Sachsische Narr möchte der schmerzlichen Kur des Schneidens enthoben sein (Narrenschneiden, Zarncke, NS CXXV [a]), aber der Arzt verfährt mit schonungsloser Gründlichkeit, wie der unerbittliche Beschwörer NB 93, 110 ff. und NB 94 und im LN 140 ff., 131 ff.

Von andern Dichtungen, die unter dem *Einflusse des NS* stehen, führt Zarncke z. B. an: Ein hüpsch, New vnd kurtzweylig Spil, wie *mann die Narren* von einem *beschweeren* soll. (1554).

Da wirdt vns glaublich kundt gethon
Wie das ein *Meister* solle kon
Ja *der die Narren könn beschweeren.*
(Zarncke, NS CXXVI [b] f.)

Hier glaube ich doch vielmehr, dass der Dichter des Spieles den großen Beschwörer Murner gekannt hat.

Anklänge an Murner eher als an Brants NS finde ich auch in folgenden Titeln: „Der güt frum *Lutherisch* Pfaffen

narr haysz ich Der mich kaufft der lesze mich.“ (1521 oder 1524? — Zarncke NS CXXXV [b]) oder: „Das biechlein hat gemacht der *nar* der gut *lutherisch* ist, wan ein yegklicher der got nachuolgt vnd lobt den frum̄en Luther von seiner göttlichen ler wegen, den *haissen die pfaffen ain narren,* aber got ist mein vatter, der kann mich wol vernünfftig machen . . .“ (Scheint nur ein Abdruck vom vorigen zu sein. (Zarncke, NS CXXXV [b] f.) In diesem weitläufigen Titel möchte ich einen direkten polemischen Hinweis auf Murners LN sehen.

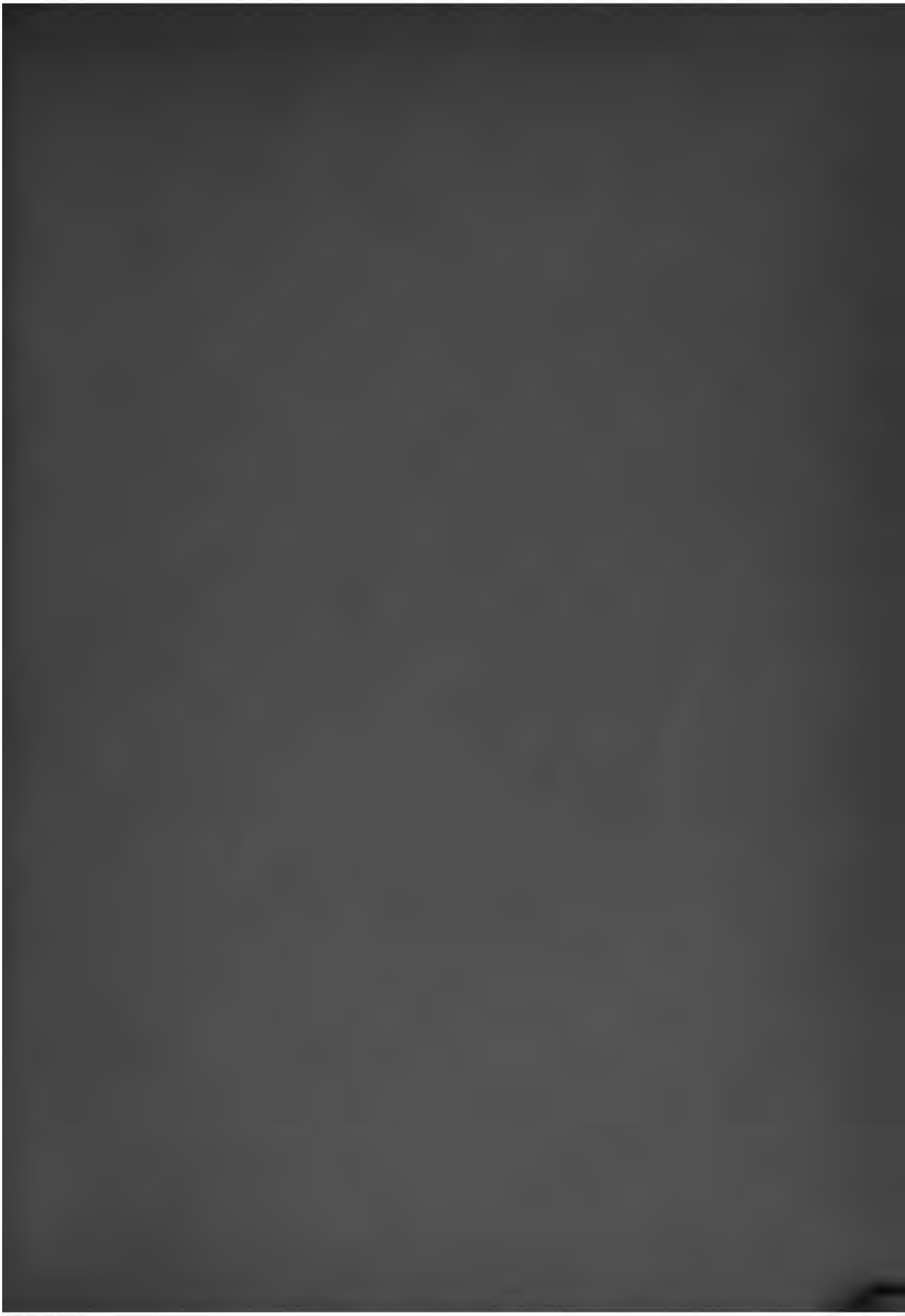
Als die polemische Reformationsliteratur in den Vordergrund trat, war das NS bereits in Vergessenheit geraten; Geiler und Murner blieben den Streitenden mit Predigt und Satire bekannt. *Beide* hatten *gleichartig* mit dreist zupackendem Ausdruck an den Schäden des geistlichen und weltlichen Lebens ihre Kritik geübt.

Geilers Aussprüche erfahren eine protestantische Zurichtung. Nicht etwa nur Murners Satire und Schriften gegen Luther ziehen die Gegner an, auch noch NB und SZ, die doch schon etwas ferner lagen. Die „Novella“ schickt Murner den Wunsch zu:

> Requiescat in pice
> Er *beschwert kein narren me.*
> *Flicht ouch keim schelmen me den bart*
> Er sitzt ietz bimm sparnözlin zart,
> Vnd singt ir saphica här,
> Von des Luters tochter der Murner.
> (Kloster 8, 705.)

Einige zusammenfassende Bemerkungen mögen diese Untersuchung abschließen:

Murners witzige Umdeutung der Bilder des NS zeigt eine Einwirkung der Navicula fatuorum; die Technik seiner satirischen Dichtung ist von Geiler beeinflusst. Murner ist nicht einfach ein Umdichter Geilers: selbständig originell bildet er fremde Wendungen und Gedanken um. In seiner ganzen Art ist er vielmehr neben Geiler als neben Brant zu stellen. Scherers Zweifel (Lor. u. Scherer, G. d. E. [3] 160) über die Wirkung Geilers sind unberechtigt. Die *Entwicklung* der dichterischen Eigenart Murners lässt sich nur beobachten und erkennen aus seinem nahen Verhältnis zu Geiler.



ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

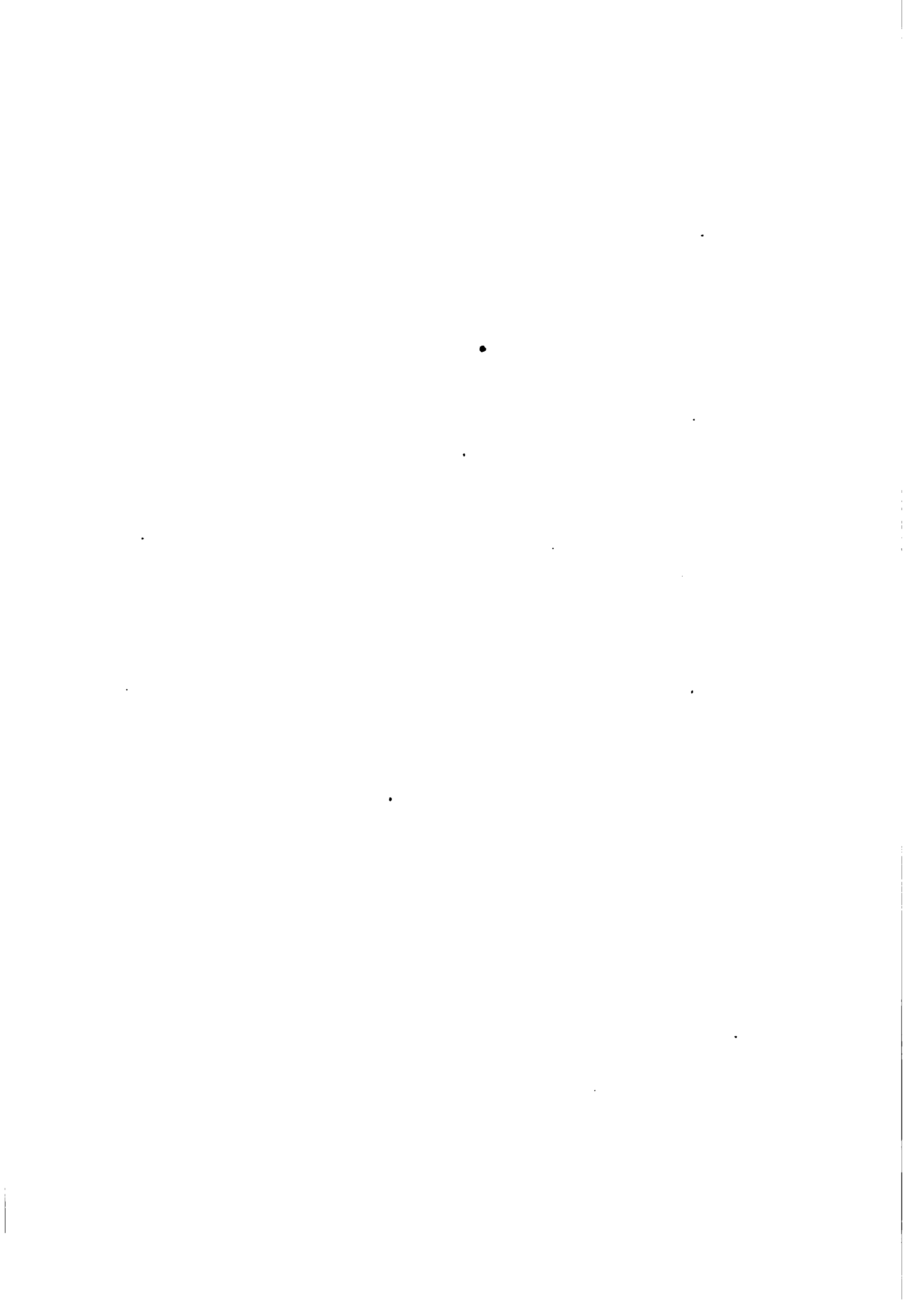
Fridrich Pfaff.

XXIV. Band.

Bonn 1897.

P. Hanstein's Verlag,

Franziskanerstr. Nr. 6.



Inhalt.

Seite

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.

ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIV. Jahrgang.
I. Heft.

Bonn.
P. Hansteins Verlag.
1896.

Inhalt.

Alle Sendungen für die Alemannia wolle **man richten an Dr. F. Pfaff**, Bibliothekar an der Hochschule **zu Freiburg i. B.**

SAGEN UND ERZÄHLUNGEN AUS BADEN.[1])

VON

LUDWIG SÜTTERLIN,

HEIDELBERG.

a. Von Gespenstern und umgehenden Toten.

1. Aus *Mudau* im Odenwald.

Zu Trier is emool e Fraa gschdorwe un nochdert is se wider ufgschdanne. Dann is se haim ans Haus gange un hot a^{n}geklopft un dann hot die Kechin owe raus geguckt un hot gfraacht wer da sei. Dann hot se gsacht: „die Frau vum Haus.“ Un dann is se (die Köchin) nai^{n} gange un hots em Herr gsacht, dann hot er gsacht, des kent er nit glaawe. Wenns wahr sei, solle seine zwee Schimmel vum Schdall rausschbringe, die Schdiech nuff un zum Schlaach nausgucke. Un richtig sin se aa raus gschbrunge un hawe ihr Kepp zum Fenschter naus gschtreckt.

2. Aus *Winzenhofen* bei Krautheim.

Es isch emol e Mou^{n} gewese, der hot en Grenzschtou$_{n}$ versetzt, no isch er kraunk wore un gschdorwe; no wie er gschdorwe war, no isch er als nochts zwische zwelfe un o^{n}se kumme un isch als vor sainer Fraa ihr Bett nau^{n}gschdanne.

---

[1]) Die vorliegenden Mitteilungen habe ich mit Hülfe einiger älteren Gymnasiasten gesammelt. Bei der Wiedergabe der mundartlichen Stücke sehe ich nicht allzusehr auf genaue lautliche Darstellung, um den Satz nicht zu sehr zu verteuern und um das Lesen zu erleichtern.

Not hot sisch halt die Fraa so arisch gferscht. No hot ses im Pfarrer gsa^{o}t. No hot der Pfarrer gsa^{o}t, wenn er widerkumt, no solschs em sa^{o}che, no will er mit nausch geen. No isch er halt nochts widerkumme. No hots die Fraa m Pfarrer gsa^{o}t un der isch hi^{n}gange un hot zu dem Mou^{n} gsa^{o}t: „alle gute Gaischter loowe Got den Herrn, was isch dai^{n} Begehr.“ No hot er gsa^{o}t, er wolls m waische, wo er en Grenzschtou^{n} weschgnumme un hi^{n}gsetzt hot. Sin noch mehr Lait mitgange un der Mou^{n} hot sn gwische. No hewwe sin hi^{n}gsetzt wo er gwen isch un do isch der Mou^{n} nimmer kumme.

3. Aus *Schönau* bei Heidelberg.

Hia wa aana, un do hot ma numme gsaat da schwaz Mann, däa wa än da Främt, un do hodda mit aam en Vaschpruch gemacht, däa wus äascht schtärpt, muss sich äm anare zaje dout oda läwendisch un muss dämm sare, wies dort aussiit. No isch sälla gschtorwe, un do isch sälla kumme alle Oowet an da Kärischhof un do hot da schwaz Mann sich waiss a^{n}ziije messe un hot än trara messe, un wann a not hi^{n} isch, isch a als vor sai^{n} Bet un hodden raus gschmisse, un do hodda als sou schnaufe messe. Un do hodda en Man gfrocht, en Jut, un denoot hot däa gsaat, wann däa willa kumme det, sollan willa a^{n}relle, un däa hoddm was gsaat was a zum sare sot, un wia willa kumme isch, holla des zum gsaat, un däa hot druf gsaat: „heschs schun lang sou gemacht, do hedisch mai Ruh un du hesch da Ruh.“ Via Wocha druf ischa gschdorwe.

Em Advent werd als e Laisch ghalde. Ä Doulelaat werd als nachts von acht schwaze Männa vum Minschl (Münchel) am Lärschegade (Lärchengarten) bis zum schdaana Gada (steinernen Garten) getrare.

Ufm schdana Bildt gäit da Daschbarja Schulz (der Darsberger Schulze), däa hodd aan doudgschlare, un paift un graischt: „wu bini dann, wu soll i dann hi^{n}, läist mi ab, holt misch doch.“

4. Aus dem *Taubergrund*.

Ufm Glasberch bai Didiche (Dittigheim) is im Wolt a lerer Blatz, den nennt mer di Bladde. Uf dene Äggr dort, soche di Laiit, do deed ä schwarzer Mo^{u} umgene mideme drai-

eggiche Hud uf. Eme alde Pfarr vun Didiche sai^{n} Voddr un ä Nochbrsfraa hewwe enanr vrschbroche, wer zerscht schderpt, muss kumme un sooche, wis dort is. Di ald Fraa is zerscht gschdorwe, un do is si mehrere Nächt dem Mo$_{n}$ erschiine. Do hot der sich so gföreht un is nimmi ala$_{n}$ gbliiwe. Dann hot der Herr Pfarrer baim gschloffe, un wi se widdr kumme is, hot dr Pfarrer si gfrocht un do hotse gsocht: „du recht un scheu niemant".

In Büscheme ime Garde sann als die Laüt zwische elfi un zwölfi Nochts mit Schda^{n} gschmisse worde. Dann sold emol der Gaistlich vun Büscheme no^{n}gehe um zu bschwöre, was do sai^{n} sölt. Do is em ä Herr begechent unn hoddn sou lang ufghalde, dass di Zait vrgange is. Schbödr hewwe di Laüt a Kreuz dort ufrichde losse, unn vun der Zait o^{n} sölls ufghört hawe. Des Kraüz kommer haüt no^{n} sähe.

Im ä Haus in Büscheme werd als Nochts orch gschellt, dass alli Laüt ufwache, si sähe awer nix.

5. Aus *Wiesloch* bei Heidelberg.

Eine Frau erzählte unlängst: „Ja, im Amtshof ischs a net sauwer, i ge Owens wens dunkl isch, nimme nuf Wasser hole. 1848 hawwemer Praisse ai^{n}quatirt, vun dene isch oner drowe Wach gschtane, es war, glaaw e, en Major drowe ai^{n}quatirt. Der hot uf o^{n}mol nachts am zwelfe en Mann gsee mit helle Knepf un eme draieckiche Hut, er hot geglabt, es war en Offizier un hot präsentiert, der awer is ganz lais an em vorbaigange, er hodden ganet laafe heere. Uf o^{n}mol isch er widder uneruf kumme, un wi er anem vorbaigeht, do hots witschsch gmacht un er hot nimant me gsehe. Am anere Morje hot er nix esse kenne, er hot gsaat, do drowe stee a ko^{n} Wach meh, un i hol jetzt a ko^{n} Wasser me drowe."

Auf dem sogen. Frau-Weiler-Bruch soll früher ein Schloss gestanden haben, das der Frau von Weiler gehörte. Als diese starb, soll sie das Land den Wieslocher Bürgern als Vermächtnis hinterlassen haben, und jetzt soll sie noch dort gehen, wo ihr Schloss gestanden. Einige wollen sie schon gesehen haben.

In Wiesloch besteht noch der Glaube, dass Selbstmörder an dem Orte, an dem sie sich entleibt haben, gehen, und zwar zur Nachtzeit zwischen 12 und 1 Uhr.

6. Aus *Wieblingen* bei Heidelberg.

Ein 20jährige Person erzählt: Ze Wiwwlinge hots emool gebrennt, un dess isch sou e Faia gewest; awwa ma hot net gewisst, wers a[n]gschteckt hot. Uff a[n]mool hot e Vadda mit saim Jung Schtrait krickt; nooart hot der Vadda zu saim Su[n] gsaat: „du Mordbrenna“. Un dea hot gsaat: „wann e dess gedau[n] hawwe soll, doo will i auszehre wi e Riip“. Unn vunn der Schdund a[n] isch a krank worre, unn isch gschdorwe. Unn noodat hawwe als die Lait, wuu schunn inn denne irm Haus gewuunt hawwe, die hawwe als Nachzets e Geboller unn e Gerumbel die Schdeech ruff unn nunner ghärt, wii gar nimmant mee im Haus uffgewesst isch. Unn do hot der Su[n] noch saim Dout gää[n] misse.

7. Aus *Nussloch* bei Heidelberg.

Doo sinn emool Buuwe, schdigger siwwene odder achde, vunn a Joore seschzeine, hinnere gange änn groo Brunn unn häwwe Safthols ghollt for Schallmaaje, Paife unn Hubbe, unn do hawwe si ia Safthols geklopft unn debai gsunge: „Hubb, Hubb, Waide, Schlange wii di Waide, Schlange wii di Besch, dass mai[n] Hubblain nit verbresch“. Noot häwwe si aa[n]gfange singe: „Schärle kumm, Schärle kumm!“ Uff aa[n]mool kummt do aana de Weg häa, hot kaa[n] Füss net ghat un leeft doch. Denoot sinn awwa dii Buuwe devuu[n] gschbrunge, was si numme gekennt häwwe. Unn sella, wuu doo kumme isch, dess is de Schärle gewesst. Unn däa hot do gää[n] misse. Dann a hot sai[n] aajene Lait varoode denne Schweede, wu emool zwische Laame (Leimen) unn Nussloch äm draissischjäarische Krieg sou e aarji Schlacht gmacht hewwe, unn dodeweje hewwe als di alde Lait gsaat, heesst ma hait noch sell Feld *„d hart Schlacht.“*

8. Aus *Scherzheim* bei Lichtenau (Amts Kehl).

Im Kälbertsgässle bei Scherzheim, das durch die Felder quer über die Landstraße nach dem Friedhof führt, sieht man hie und da um Mitternacht einen Leichenzug. Die Träger und Begleiter der Leiche sind Mönche; ihnen voraus gehen die Messknaben. — In Scherzheim hatte das frühere Kloster Schwarzach, Amts Bühl, Besitzungen, die Mönche kamen somit

häufig nach Scherzheim. — Vor dem Jahr 1870, ehe das Elsass deutsch war, machten sich Schmuggler diesen Aberglauben zu Nutze und schmuggelten in den Särgen Waaren ein. Herr Pfarrer Fuchs in Scherzheim, so wird mir versichert, kann hierüber genaue Auskunft geben; er selbst sah vor etwa 25 Jahren noch den Leichenzug.

9. Aus *Waldwimmersbach* bei Heidelberg.

Vor vielen Jahren brannten in Waldwimmersbach das Rathhaus und drei andere Häuser nieder. Derjenige, welcher im Verdacht stand, den Brand angezündet zu haben, „Knöbberle“ genannt, muss seither „gehen“. Als feuriger Mann reitet er auf einem Schimmel in der Adventszeit am Bach auf und ab.

10. Aus *Schriesheim* bei Heidelberg.

Am Plaschterschtaa[n]bruch (Pflastersteinbruch) soll ein Geist umgehen, „der Draivertl git ach e Eel.“ Es soll ein Jude gewesen sein, der den Leuten $^3/_4$ für eine Elle gab, und zur Strafe dafür muss er jetzt umgehen.

11. Aus *Schluchtern* an der Leimbach.

Ein reicher Mann erstach einen Armen und man glaubt, der Mörder laufe jetzt noch, obgleich schon gestorben, mit dem Messer herum und drohe, noch mehrere zu ermorden.

Nachts geht in Schluchtern Niemand mehr auf den Friedhof; man sagt, ein Geist gehe dort einher.

12. Aus der Gegend von *Altneudorf*.

Zwischen Altneudorf und Heiligkreuzsteinach an dem dort befindlichen Eiskeller muss um die Adventszeit der „Grundel“ umgehen, ein Räuber, der dort viele Menschen umgebracht haben soll.

Auch zwischen Altneudorf und Schönau zeigen sich oft weiße Frauen.

13. Aus *Oberbahlbach* (Öwwerbalwe).

E Schtund vun uns in Böttart (Bütthart), do is en Metzler gwe, der hot so anners Flaasch for Koolbflaasch verkaaft, ma

hot en nör de Koolbhans ghaasse. Wie der gschdorwe is unn mer het en uff de Gotsagger naus getraache, do hot uff a^{n}ma^{ol} di Maad, wo bai sellem gwe is, in dem Zimmer. wo er geleche is, en Rumpler gheert, un do is si nuuf gange, un do hot er zum Fenschder uff de Graasgaade nausgschaut. Do hot si di Nochberslait gholt un hots ene gsocht, un di hawwe gsocht, des hedde si schun lang gwisst, der misst umgeene. Un so hot er siwwe Ja^{o}re umgeene misse, un zuletscht hotn en Schornschtefecher aus Wertsborch in en Kruuch nai^{n}gschbroche un hotn ins Houls getraache, un dort sitzt er noch manch ma^{o}l newe sellere Aache (Eiche), wo er nai^{n}gschbroche is, un losst Geel (Geld) in so an draieckede Huet nai^{n}falle. Sell is awwer for gwiss wa^{o}r.

An der badisch-bayrisch-württembergischen Grenze liegt ein großer im Besitz des Fürsten von Hohenlohe befindlicher Wald, im Volksmund das Fürstenbild genannt. Ein Mann, der sich widerrechtlich ein Stück von diesem Walde angeeignet hatte, muss nach seinem Tod umgehen und zwar jede Nacht vom Abendavemarialäuten bis zum Morgenläuten. Derselbe sitzt auf einem schwarzen Pferd mit weißem Huf und führt Leute, die Nachts durch den Wald gehen, irr; doch darf er die Grenze des Waldes nicht überschreiten.

b. *Von gespenstischen Tieren.*

1. Zwische Büscheme *(Tauberbischofsheim)* unn Didiche *(Dittigheim)* geet uf dr Wiese ä zimlich grossr Huund mit a^{n}ghaggde Füß üm unn brennt blau wie Schnaps.

2. In *Schluchtern* geht Nachts nach 10 Uhr Niemand mehr das Dorf hinauf, weil ein Schwein als Gespenst herumläuft. Dieses Schwein soll früher ein Jude gewesen sein, der die Leute betrogen habe.

3. In *Buchen* geht die Sage, dass auf dem Mühlweg am sogenannten Bildstöckle nachts eine schwarze Katze sitzt.

4. Aus *Mudau.*

Es hot emool Jemand e ganz e kleens Lichtl gsehe, un dann iss es immer greeßer worre un dann iss es en Hund

worre, un dann iss es en Baum worre und zuletzscht en Mann un der is iwwers Wiesetal niwwer schpazirt.

5. Aus *Schönau* bei Heidelberg.

Em Aisbründl (Eisbrünnelein) esch als ä groußa schwaza Hund; ma kann awwa net zum kumme; wemma zum hi^n^ gäi^n^ will, vaschwinda.

6. Aus *Schriesheim* bei Heidelberg.

Eine Frau erzählt vom Burgweg: In der Adventszait geit als do n Hammel runner. Ich bin emool do nuf gange an de Eilebrunne (Ölbrunnen), s iss schonn Schnei geleige, do iss er am mer vorbai, meer iss ganz annerscht woorn.

7. Aus *Waldwimmersbach* bei Heidelberg.

Am Charfreitag, wenn das Vaterunser geläutet wird, kommt aus dem Friedhof ein großer schwarzer Hund, springt in einen Garten hinter der Kirche und wälzt sich dort, so lange das Läuten währt, zwischen zwei Bäumen. Sobald das Läuten aufhört, eilt er wieder dem Friedhofe zu und verschwindet dort. Nur Leute, welche in der Adventszeit geboren sind, sehen dies.

8. In *Donaueschingen* erzählt man sich, dass auf dem Wege von Donaueschingen nach Hüfingen vor einem Christusbilde Nachts zwischen 11 und 12 Uhr ein schwarzer Pudel sitzt und die Leute nicht vorbeilässt.

c. *Vom wilden Jäger und seinem Heer.*

1. Aus *Dittigheim.*

Wenns wil Heer im Früjoor künt, do hört mer alli müchliche Musich unn alles Gschrei von alle müchliche Diere, unn wemmer uffm Feld wer, sölt mer sich uf de Boude leiche, sunst dedmr midgnumme were. Nochts hewwe emol Laüt gdrosche, unn do is wil Heer vorbaigflouche unn do hot ä Madle gsocht: „wenn i gradddelt unn gsaddelt wer, dedi a mitgehne“. Unn in demselwe Acheblik hotsi sich nimmi

reiche könne; do häwwe si de Gaischtliche ghoult, dr hot üwwerer gbet unn do issi widder gsund worde. Das wilde Heer wurde früher von Leuten gehört.

2. Zwischen *Lauda* und *Distelhausen* soll Nachts in einem Graben ein Reiter auf einem Schimmel umher reiten; der Reiter hat aber keinen Kopf.

3. Aus *Schönau* bei Heidelberg.

Ufm Minschl sieht ma als am Advent en Mann u^n^ne Kopf un en grouße schwaze Hund.

4. Aus *Wiesloch* bei Heidelberg.

Bei Altwiesloch, eine halbe Stunde von Wiesloch, ist eine Schlucht, die die Schabels Kling heißt. Dort soll ein Ritter auf einem Schimmel reiten ohne Kopf; den Kopf hat er unter dem Arm.

5. Aus *Schluchtern.*

Das ganze Volk glaubt noch folgende Erzählung: Bei Ausbruch des 70er Krieges flog das wilde Heer bei Nacht an einem Hause vorbei. Leuten, die aus dem Fenster schauten, wurde gedroht, sie bekämen die Zähne eingeschlagen, wenn sie nicht sofort wieder ins Bett gingen.

6. Aus *Niklashausen* bei Wertheim.

Das wilde Heer ist noch nicht über Niklashausen gezogen, wol aber über die Höhe über das bairische Nachbarort Neubrunn, eine Stunde von Niklashausen.

7. Aus *Buchen.*

Im Eberstadter Wald bei Buchen soll nachts nach 12 Uhr ein feuriger Mann einherreiten. Wenn man zu dieser Zeit durch den Wald geht, so hält der Reiter einen an und legt seine glühende Hand auf die Schulter des Betreffenden, so dass ihm an der Stelle der Rock durchbrennt. — Ja es wird sogar erzählt, dieser Reiter sei einem Notar, Namens Serger, begegnet. Dem sei die Schulter durchgebrannt gewesen, und er habe graue Haare gehabt.

d. Von Hexen.

1. Aus *Dittigheim.*

Hexe hets a gewe, wo di Kü unn die Gass so verhext hedde, dassi anschtat Milch Blut gewwe hedde. Ä Jüd is ämol in ä Haus gange unn hot gsocht, sai^{n} Sigar wer ausgange, un hot Faürzaüch vrlangt. Unn wi di Laüd ir Gass gmolke hewwe, hewwe die Gass Blut gewwe, unn do sannem die Laüt nochgschprunge unn do hodders Faürzaüch noch in dr Dasche ghot unn do hewwe sen recht rausgschloche.

2. Aus *Eisingen* bei Pforzheim.

Man soll nicht durch den Wald bei Eisingen gehen, ohne sich zu bekreuzen und drei Vaterunser zu beten, weil man sonst verhext wird, da in diesem Walde die Hexen tanzen.

3. Aus *Zeuthern* bei Bruchsal.

Eine jetzt über 70 Jahre alte Frau erzählt aus ihrer Jugend: Meine Mutter musste oft mit einer bösen Frau, die eine Hexe war, zusammen arbeiten. Diese Frau konnte sich in eine Katze verwandeln. In dieser Gestalt legte sie sich mir einmal Nachts — sie war zum Fenster hereingekommen, — gerade über meinen Leib. Ich wollte um Hilfe rufen, konnte aber nicht und konnte auch fast nicht atmen. Aber meine Mutter erwachte bei meinem Krächzen und vertrieb die Hexe. Diese machte einen Sprung zum Fenster hinaus und fing dann fürchterlich an zu schreien „huhuhu . . . .!“ An diese Geschichte glaubt die Erzählerin noch fest.

4. In *Wiesloch* glaubt man, dass an einem Kreuzweg Nachts die Hexen tanzen. Zur Nachtzeit werden die Mähnen und Schwänze der Pferde von Hexen gezöpft.

5. Aus *Waldwimmersbach.*

In der Walpurgisnacht tanzen die Hexen auf dem Kreuzweg beim „steinernen Tisch“, zwischen Neckarhausen und Waldwimmersbach.

6. In *Schriesheim* sagt man, wenn ein kleines Kind sehr blass ist oder wenn es nicht recht essen will, ohne dass man

bei ihm eine Krankheit finden kann, es ist „beschraue worn“, dh. böse Menschen, die nicht sehen konnten, dass das Kind so gesund, so schön oder so gescheit sei, haben es „verwunschen.“ Um diesen Fluch von ihm zu nehmen, holt man Beschreikraut im Walde, kocht es in Wasser, wäscht dann das Kind damit ab und stellt die Flüssigkeit unter das Bett, wo es liegt. War wirklich etwas an ihm, so wird das Wasser dick. In diesem Falle nimmt man ein Messer oder ein Beil und hackt in die Flüssigkeit, und der Fluch verlässt das Kind.

7. In *Niklashausen* bei Wertheim wollen immer am Freitag viele Leute Nachts zwischen zwölf und eins von „de Hexe geplocht worde“ sein. — Hexen flechten nachts oft die Schwänze der Pferde zusammen (Zopfkrankheit). Kühe geben blutige Milch, wenn sie verhext sind. Zum Schutz dagegen stellt man in die vier Ecken des Stalls je einen Reisigbesen, oder es werden an die Stalltür drei Kreuze gezeichnet. — Hexen verursachen auch das übermäßige Schreien kleiner Kinder in der Nacht. Man stellt dafür einen Besen umgekehrt vor die Haustüre und hängt das Hemdchen des Kindes darüber.

8. Aus *Distelhausen.*

In Disselhause hewwe als die Laüt gsocht, do deds vil Hexe gewwe, bsonders Buddrhexe. Ä Fraa is emol zur Nochberschfraa kumme unn hodd öbbs glehnt. Die Fraa hot grod ausgschdosse unn hodd immer sou vil Buddr gmacht. Unn wi di Fraa nausgange is aus dr Schduwwe, hodd die annr Fraa gedenkt: i will doch emol sehe, worüm die immer sou vil Buddr kricht. Do hot ses Buddrfoos uffghouwe unn do is öbbs drunnrgleche. Do hotsi e Schdückle r^e^gbroche unn hots mit haam gnumme unn hots aa unners Buddrfoos gleicht unn ausgschdosse, unn wi si do ausgschdosse hot, is ä Mo^n^ rai^n^kumme mit grüne Kladr, des söll dr Daifl gwest sai^n^. Er hodd e gros Buuch unnerm Orm ghott un hots uf de Disch gleicht, unn hot zu dere Fraa gsocht, do söltsi sich in de Fingr schnaide unn mid ihrm Blud ihrn Nome o^n^ischraiwe. Do hodd awer di Fraa mit Dinde Jesus, Maria unn Joseph o^n^igschriewe, unn do is dr Mo^n^ glai fortgange unn hots Buch leiche losse. Unn aldi Laüt soche, sded haüt no im Pfarrhaus leiche; do könnt mr alli Hexe drinn lese.

Vil Laüt glaawe aa, dass s' Laüt gait, wu Läus moche könne; di gehe dann uf a^n^mol weeh, wenn drüwwer gbeet werd. Unn wemmer si im ä naüe Dichele brode dud, hedde di Laüt, wo si gmocht hewwe, ka^u^ Ruh; mr muss awwr die Hausdür gut zumoche; denn die dede dann kumme unn a^n^-klopfe unn wollde absolut rai^n^, wail si di Schmerze von dene Läus selwr aushalde müssde.

Das Alpdrücken wird ebenfalls von Hexen verursacht.

9. Aus *Schluchtern.*

In Schluchtern leben noch zwei Hexen, die eine heißt Berghexe, die andere Höhlenhexe. Die Berghexe hat rote Haare, weswegen sie rote Hexe, auch Katze genannt wird. Einst soll sie auf einem Pferde gesessen und dessen Schwanz zu einem Zopf geflochten, der Besitzer des Pferdes aber sie dabei ertappt und mit einem bösen Knittel auf das eine Bein geschlagen haben. Seitdem hinkt sie. Sie ist noch am Leben und niemand wagt es, sie zu besuchen. Ihre Enkel glauben bisweilen, dass die Hexe, „ihre Großmutter", als Geist bei ihnen herumschwebe und ihnen Angst mache.

Unter der Treppe des Schulhauses soll eine Hexe gesessen haben, und als nachts einem Bewohner die Decke heruntergezogen wurde, ohne dass er wusste von wem, wurde auf Anraten der ganzen Gemeinde das Schulhaus abgerissen und eine Scheuer an seine Stelle gebaut.

10. Aus *Dittigheim.*

Ufm Wech von Didiche uf Grönnsfeld werd mer als owens örr gführt. Frür hodd emol en alder Gaislicher vun Didiche owens nimmi de Wech von Grönnsfeld noch Didiche gfunne unn is ganz örr worde, unn do hoddr sich ufe Schta^n^maur gesetzt un hot gewart, bis öbbr künnt. Un sai^n^ Hashäldern hot Laüt mit Latäre uf alli Wech gschickt, unn do hewwe sen gfunne uf dr Sta^n^maur sitze.

c. *Von Zauberern, dem Kornschneider und Heuler.*

1. Aus *Dittigheim.*

Frür hets emol in Didiche ä Mo^n^ gewwe, der hoddä Büchle ghot un hotsich middem Büchle in alles vrwandle könne.

Wenner haamli Ha^ose gschosse hot unn is eme Jächer begechent, hoddr sich schnell zum Ha^os gmocht. Odr er hotsich innä Stöckle verwandelt unn wenn sich der Jächer drufgsetzt hot, hoddern gepfezt. Ä Madle hodd emol im Wold ä Ha^os gsehe unn do issem nochgschprunge unns hoddn gfange; unn des söll der Moⁿ gewest saiⁿ. Des Madle is dann orch kronk worde, ufs Schderwe, unn wi si dann widdr gsund worde is, issi dem Ma^o begechend, unn do hoddr zuer gsocht: „Wennst widdr an Ha^ose lafe sist, löstn lafe!!" Schbödr hot sich dr Moⁿ bekehrt unn des Büchle is imme Backoufe verbrennt worde, unn do hots sou orch gekracht.

2. Aus dem *Taubergrund*.

Am Sundach hod emol enr ufm Feld ä grosse Moⁿ Koure schnaide sehe, unn der hot sou flaißi gschafft, dass 's kaⁿ nadirlichr Moⁿ saiⁿ könd.

Hinnem Herwel (ein Berg), als früer di Laüt so ä jämmerlichs Ghaül ghört hewwe, hewwe se gsocht, des is dr „Haüler".

f. Von den Wasserfräulein.

In den Rathausakten von *Aglasterhausen* ist folgendes zu lesen:[1])

Die Sage vom Badbrunnen.

Unterhalb des Marktfleckens (Dorfes) hinter dem Pfarrgarten auf den Wiesen des ärarischen großen Hofguts befindet sich der sogenannte Badbrunnen. Die Quelle ist sehr stark und dient seit den undenklichen Zeiten den Bewohnern zum Waschen und Bleichen der leinenen Zeugen auf den dort umruhten Wiesen. Von diesem Brunnen ist die Sage traditiv, dass er einst der Aufenthalt von zwei Wasserfräulein gewesen ist, die zuweilen bei Nachtzeiten in dem nächst gelegenen Hause mit „Gaben und Gesang" Besuch abgestattet hätten. Zwei Mäher nun, die ihre Sensen in die Nähe des Brunnens führten, haben eines Tages aus der Tiefe das Auskratzen einer Backmulde deutlich vernommen; im Arbeiten rief nun einer in den Brunnen: „Wenn ihr Kuchen gebacken habt, so lasst uns auch eine Gabe zukommen". Kaum ausgesprochen, so

---

[1]) Nach einer Mittheilung des Primaners W. Geiger.

lagen zwei schöne Pflaumkuchen auf der Oberfläche des Wassers. Ein ins Ort gekommener Metzgerbursche habe einmal Gelegenheit gehabt, die Schönheit und die Anmut dieser Wasserfräulein zu bewundern. Als er ihre nähere Bekanntschaft machen wollte und solche sich nicht dazu verstanden hätten, habe er den roten Faden abgeschnitten, welcher über dem Wasserspiegel lag, wenn sie im Begriffe waren, ihre unterirdischen Wohnungen zu verlassen und die Menschen zu besuchen. Dieses Abschneiden des roten Fadens habe die ganze Masse des Wassers rot gefärbt und seitdem sind die Wasserfräulein nicht mehr gesehen worden.

g. *Von verborgenen Schätzen.*

1. Aus *Dittigheim.*

Bai Didiche ufm Höberch, soche als di Laüt, dedese å Licht sehe, unn ganz aldi Laüt soche, es wer en Schatz dort vrgrowe un Berchlaüt wäre schon emol vor aldr Zait do gwe, hedde ower nix gfunne.

2. Aus *Mudau* im Odenwald.

In Wildefels, do schdehn im Keller der Burch e Paar Kischte Gold un do licht der Daifel druff un en schwarzer Hund un hot en Schlissel im Maul, un wer do nunner geht un em Hund den Schlissel ausem Maul nimmt, dem ghörts ganze Geld. Middem Licht kummt mer net nunner, 's Licht geht aus. Do hots emol eem gedreimt, er soll nunner gehe, dann is er nunner kumme, hoddm Hund den Schlissel aussem Maul gnumme, hoddn awer falle losse, uns war dann nix. Un dann wi er heem kumme is, hawn die Gaischter so geplocht, dass er e paar Dach druff gschtorwe is.

Nochm Kriech hots schun Lischter gewe. Een Tail hawe aa schun Fair gsehe un een Tail hawe dann hi^{n}glangt, dann hawe se Kohle ghabt un wi se heem kumme sin un do hawe se Gold ghabt.

Un es war emol en Schuschter, der is Sundachs aa iwers Feld gange un wi er noch Haus kumme is, un do isser an so'm Haufe Glas vorbai kumme un jetzt hoddr gedenkt, er muss aa e Paar ai^{n}schtecke. Der annere Daach hoddr zu Haus

grad gebraucht. Un do hoddr zu seiner Fraa gsacht, in seinere Sunndachsjupp (= Juppe) däds schdecke, un wi se nai^n^glangt hot, ware Goldschdickle drin. Do hodder sich gärchert, dass er net mehr ai^n^gschdeckt hot.

3. Aus *Winzenhofen* bei Krautheim.

In dem See liegt eine Kiste voll Gold. Nur mit Kühen darf der Schatz gehoben werden. Einst versuchte man ihn zu heben, indem man über eine Rolle ein Tau in den See ließ, das ein geschickter Taucher an einem Ringe befestigte, der sich oberhalb der Kiste befand. Hierauf zogen sechs Kühe am andern Ende des Taus, und schon befand sich die obere Hälfte der Kiste über dem Wasser, als der Ring zerbrach und die Kiste wieder versank.

4. Aus *Schluchtern.*

Zur katholischen Kirche führt ein Gang von Cement; dieser hebt sich bisweilen und man sagt, unter ihm sei Geld verborgen.

5. Aus *Wiesloch.*

Eine halbe Stunde von Wiesloch befindet sich ein Schwefelbad. Dort sollen sich, wie man früher glaubte, verborgene Schätze befinden.

h. Geschichtliches.

Aus *Wiesloch.*

Bei der Belagerung von Wiesloch im Jahr 1622 soll der Nachtwächter gerufen haben: „Schau ab!“ Die Feinde verstanden es falsch und glaubten, es sei eine Gespensterstimme und zogen ab. Seit jener Zeit rief der Nachtwächter: „Schau ab!“ bis in die sechziger Jahre dieses Jahrhunderts, wo dies Amt abgeschafft wurde.

i. Vom Brauchen.

1. In *Nussloch* bei Heidelberg wird sehr viel „gebraucht“ gegen Krankheiten, namentlich der Kinder. Indess dürfen die

Eingeweihten nicht sagen, wie das Brauchen vorgenommen wird. Wer sich brauchen lassen will, muss fest an die Wirkung des Brauchens glauben, sonst findet er keine Hilfe.

2. Aus *Mudau* wird erzählt: Ich hab emol en beese Mund ghatt un do bin ich zu ere Fraa gange un do haw ich jeden Freitag kumme misse. Un do hotse mer dann so e Fettschwarte — si hot so gut groche, wi wanns gwiehe (geweiht) gwese wer — um dr Mund griwe un hot was derzu gsacht. Un ich hab die drai höschte Name sache misse. Un werklich is es bald vergange. Main Vadder hot als iwer die Fraa gschimpft; wi awer emol sain Kuh krank worre is, do hot er die Fraa gholt. Un dann is di Kuh widder gsund worre un seiddem schimpft er nimmer driwwer.

3. Aus *Niklashausen.*

In Niklashausen wird bei verschiedenen Krankheiten noch immer das Brauchen angewendet. Es sind immer einige Frauen im Ort, die von ihren Müttern oder auch Großmüttern die Kunst des Brauchens gelernt haben. In kranken Augen vermutet man meistens eine „schwarze Blatter.“ Die Heilkünstlerin bläst dreimal ins Auge unter Anrufung der Dreieinigkeit, spricht einige Gebete und macht zum Schluss drei Kreuze über das Auge. Die ganze Geschichte muss „unberufe“ vor sich gehen — der Kranke soll keine Auskunft geben auf dem Wege von oder zu der „Braucherin“. Bei Krämpfen (Gichtern) der Kinder holt man auch manchmal beim glücklichen Besitzer eines Regenbogenschüsselchens ein solches, träufelt einige Tropfen Wasser darein und gibt es dem Kinde zu trinken.

ANHANG.

Haus- und Schutzbrief.[1]

Im Namen Gottes des Vaters, und des Sohnes, und des heiligen Geistes. Amen. Christus im Oelgarten stille stand,

---

[1]) Diesen Haus- und Schutzbrief verdanke ich der Freundlichkeit des Herrn Hauptlehrer Herrigel hier; der hat ihn einst in Eisingen bei Pforzheim von einer Bauersfrau abgeschrieben.

also soll Geschütz stille stehen, wer das geschrieben hat und bei sich trägt, dem wird nichts schaden, es wird ihn nicht treffen des Feindes Geschütz und Waffen, den wird Gott beschützen vor Dieben und Mördern, es soll ihm nicht schaden Geschütz, Degen und Pistolen, alle Gewehre müssen stille stehen, wenn man auf ihn losschießt, mich losschießt, durch die Befehle und Tod Jesu Christi, es müssen stille stehen alle sichtbaren und unsichtbaren Gewehre durch die Befehle des heiligen Geistes. Amen. Gott mit mir. Wer diesen Segen bei sich trägt vor dem Feinde, der wird vor Gefahren beschützt bleiben. Wer dieses nicht glauben will, der schreibe ihn ab und hänge ihn an den Hals des Hundes und schieße nach ihm, so wird er erfahren, dass es wahr sei: wer diesen Brief bei sich trägt, der wird nicht gefangen noch durch des Feindes Waffen verletzt werden. Amen. So wahr als Christus gestorben und gen Himmel gefahren, soll dessen Fleisch und Gedärme unbeschädigt bleiben. Ich beschwöre alle Gewehre auf dieser Welt bei dem Gott, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Dieser Brief vom Himmel gesandt und in Holstein gefunden worden 1724. Er war mit goldenen Buchstaben geschrieben und schwebte zu wandern über die Taufe; wenn Jemand ihn greifen wollte, so wich er zurück, bis 1791 Jemand auf den Gedanken kam, ihn abzuschreiben und der Welt mitzuteilen, zu diesem neigte er sich. Ferner stand darin geschrieben, wer am Sonntag arbeitet, der ist verdammt. Ihr sollt nicht sein wie die unvernünftigen Tiere. Ich gebiete auch, dass ihr am Sonnabend nicht spät arbeitet, wenn ihr solches nicht haltet, so werde ich euch bestrafen mit teuer Zeit, Pestilenz und Krieg. Jedermann, es sei Jung oder Alt, so soll er für seine Sünden bitten, dass sie ihm vergeben werden, so wahr ich erfahren habe, kann ich zerschmettert sein mit der Zeit nicht falsch. Ehret Vater und Mutter und redet nicht falsches Zeugnis wieder einander, dann habe ich Freude an euch. Wer diesen Brief nicht glaubt und nicht darnach tut, der ist verflucht, verlassen und wird weder Glück noch Segen haben. Ich sage euch, dass Christus diesen Brief geschrieben hat und wer ihn hat und nicht offenbaret, der ist verflucht, einer soll den anderen abschreiben lassen und wenn er soviel Sünden getan hat als Sand am Meer, so sollen sie ihm vergeben werden, dass ich den ehren werden.

Wer das nicht glaubt, der soll sterben und seine Kinder sollen einen bösen Tod haben, bekehrt euch also und folget mir, sonst sollt ihr am jüngsten Gericht bestraft werden. Wer diesen Brief im Hause oder bei sich hat, den trifft kein Blitz und Donner. Wenn eine Frau den Brief bei sich trägt, die wird eine schöne und liebliche Frucht zur Welt bringen. Haltet meine Gebote, die ich durch den Engel Michael getan habe. In Jesu Christi Namen. Amen, Amen, Amen.

Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen.

ZUM VOKALISMUS DES ALEMANNISCHEN IN DER MUNDART VON FORBACH IM MURGTAL.

VON

OTTO HEILIG,

HEIDELBERG.

Die im Folgenden dargestellte Mundart wird im nördlichsten Teile des alemannischen Sprachgebiets gesprochen. Nahe an Forbach, einem Ort von nahezu 1500 Einwohnern, zieht im Norden die rheinfränkische, im Osten die schwäbische Grenze vorbei. — Die in der Abhandlung gebotenen mundartlichen Formen haben wir selbst aus dem Munde von Leuten jüngeren und mittleren Alters geschöpft. Im Folgenden wird Länge durch Doppelschreibung, Kürze gar nicht bezeichnet.

Die *Vokale* der Mundart sind:

I. einfache:

1. *i, ii* (geschlossen); *y* (offenes i); *e, ee* (geschlossen); *˛e, ˛e˛e* (offen); *a, aa; ɒ* (halbkurzer a-Vokal); *åå* (ein zwischen a und o liegender Laut, der indes dem o näher steht, als dem a); *˛o* (offenes o); *o, oo* (geschlossen); *u, uu* (geschlossen) *ů* (offenes u); *ə*.

2. Nasalirte Vokale: *e, o, u*.

II. Diphthonge: *yə, ei, eə, ai, aai, au, aau, ˛ou, oə, uə, eɒ, ˛eɒ, oɒ, ˛oɒ, ůɒ*.

Die *Konsonanten* sind:

b, d, g (stimmlose, unaspirirte Explosivlaute); deren Aspiraten *p, t, k*. — *f* (labiodental); *s; sch; ch* (ach-Laut); *c* (ich-Laut); sämt-

liche tonlos. — *g̲* (stimmhafter velarer Reibelaut oder vielleicht auch nur ganz leiser Explosivlaut). — *w* bilabial, ohne merkliches Reibegeräusch, Halbvokal?); *j* (Halbvokal.) — *l; r; m; n.* — *ŋ* (gutturale Nasal). — *h* (Hauchlaut).

Anm. *l, m, n* und *r* können silbebildend sein.

In den *hauptbetonten* Silben entspricht:

i, ii

1. dem mhd. i in: *gibs* (mhd. gips) Gips; *rip* (mhd. rippe) Rippe; *sicl* Sichel; *hids* Hitze; *dsfridə* zufrieden (vgl. mhd. vride); *dik* dick — *fii* (mhd. vihe) Vieh; *kiis* (mhd. kis) Kies; *wiit* (mhd. wide) Gerte.

2. dem mhd. î in *dswiifl* (mhd. zwîvel) Zweifel; *riiwə* reiben; *giik* Geige; *ovfiik* Ohrfeige; *dswiik* Zweig; *liis* leise; *schriiə* (mhd. schrîen) schreien; *iisə* Eisen; *wiiwasv* Weihwasser; *iiwiiə* einweihen; *wiinachdə* Weihnachten; *wii* (mhd. wîn) Wein; *liiwont* (mhd. lînwât) Leinwand; *fvdsiiə* verzeihen. — *ridv*, 1) Reiter, zu mhd. rîten, reiten, fahren, 2) Sieb (mhd. rîter); *schdridə* (mhd. strîten) streiten; *schisə* cacare; *disl* (mhd. dîhsel) Deichsel; *ris* (mhd. rîs) Reisig; *dsisik* Zeisig; *schdricə* streichen; *lict* leicht; *lic* f. Leiche; *dridsee* dreizehn.

Anm. Mhd. bîl bîhel > *big̲l* Beil; mhd. vîel, älter vîol > *flg̲əlo* (demin.) Veilchen.

3. mhd. ü in: *glik* (mhd. gelücke) Glück; *drigln* (mhd. trückenen) trocknen; *grischt* Gerüst; *gnids* (= kein nütze), nichtsnutzig; *iwvschi* (= über sich) aufwärts; *kiwl* Kübel; *din* dünn; *kimik* Kümmel; *oodsiŋə* anzünden; *kinik* und *kinyk* König (mhd. künec); *bin* f. (mhd. büne) Speicher. — *miil* (mhd. mül, müle) Mühle.

4. mhd. ie in *dsiig̲l* (mhd. zieche) Bettüberzug.

5. Mhd. iu in: *grids* Kreuz (ahd. chrûzi); *iil* Eule, (ahd. ûwila); *tit* die Häute; *hiisn* Häuser; *liis* Läuse. — *didsch* (ahd. diutisk), deutsch; *lit* Leute (ahd. liuti); *hit* heute (mhd. hiute).

y

findet sich an Stelle des mhd. i vor n und r in: *rynt* Rind; *byn* bin; *kyric* Kirche. Die Frage, ob *y* oder *i* für mhd. ü, iu, ie vor r (und n?) steht, muss offen gelassen werden.

e, ee

vertritt 1. mhd. Umlauts-e in: *bet* Bett; *bledv* Blätter; *sek* Säcke; *begv* Bäcker; *wedsə* (mhd. wetzen) wetzen; *neds* Netz; *medsln* schlachten, (vgl. mhd. metzjære); *dsledscht* zuletzt; *dswelf* (mhd. zwelf) zwölf; *hel* Hölle (mhd. helle); *kelwv* Kälber (mhd.

kelber) *mesv* Messer; *ebfl* (mhd. epfel) Äpfel; *lefl* (Löffel); *negl* Plur. zu Nagel; *weschbl* (mhd. wespe) Wespe — *leep* (mhd. lewe) Löb; *doodəgreewv* Totengräber; *heef* Hefe; *gleegt* gelegt; *gleesv* Gläser (mhd. gleser).

2. *e* liegt ferner vor (vgl. dazu *Heimburger* ‚Mundart des Dorfes Ottenheim', in *Paul und Braunes* Beitr. XIII 2, § 26; ferner *v. Bahder* ‚Grundlagen des nhd. Lautsystems' S. 132 ff.) in: *helm* Helm; *feldsə* Felsen; *belds* Pelz; *ledik* ledig, unverheiratet: *geschdvt* gestern; *schweschdv* Schwester; *segs* sechs; *ewə f.* Ebene; *dsedl* Zettel; *scheldə* schelten (mhd. schëlten), *bedlv* Bettler (mhd. bëtelære).

3. *ee* < mhd. ê in: *glee* Klee; *see* See, *schdeeə* stehen; *geeə* gehen; *dsee* m. Zehe; *dsee* (mhd. zên) zehn; *seel* (mhd. sêle) Seele.

4. *ee, e* < mhd. ö in: *welf* Wölfe; *egsl* Deminutivform zu Ochs; *bek* Böcke; *rek* (Röcke), *gnebfl* zu Knopf; *fresch* Plur. zu Frosch; *efə* Öfen; *fegl* Vögel — *wevdl**) Wörtchen; *evdl* Örtchen; *kevt* gehört. Vgl. zu letzteren *Kauffmann*, ‚Schwäb. Mundart' § 84, 3. — *eel* Öl, *heecv* höher, *bees* böse; *greescht* größte.

5. erscheint *ee* in *meenik* (mhd. mântac mæntac) Montag; *eeməs* (mhd. âmeize, ameize, emeze) — e in *schwebl* verkleinertes Schwabe.

˛e, ˛e˛e

vertritt 1. mhd. ë in: *g˛ewə* (mhd. gëben) geben; *n˛ewl* Nebel; *n˛ewə* neben; *gl˛egə* und *gl˛erə* gelegen; *r˛egvn, r˛ervn* regnen; *s˛ecdsee* sechzehn, *schn˛ek* m. Schnecke (mhd. snëcke). *gr˛ebs* Krebs; *˛ebəs* (mhd. ëtewaz) etwas; *n˛escht* Nest (mhd. nëst), *dr˛ek* Dreck: *h˛eds* Herze, mit Ausfall des r; *sch˛evfə* f. Scherbe; *schd˛evnə* Plur. zu Stern; *br˛et* Brett; *l˛edv* (Leder), *f˛edv* Feder; — *gn˛e˛ect* Knecht (mhd. knëcht), *g˛e˛el* gelb; *schw˛e˛efl* (mhd. swëvel) Schwefel; *m˛e˛el* Mehl; *w˛e˛evdik* (mhd. wërctac) Werktag; *s˛e˛ek* (mhd. sëge) Säge; *gs˛e˛enə* (mhd. geschëhen) geschehen; *br˛e˛emə* (mhd. brëme) Kuhfliege.

2. mhd. æ in: *l˛e˛ev* leer (mhd. lære), *sch˛e˛ev* Scheere; *r˛e˛es* salzig (mhd. ræze); *schdr˛e˛el* (mhd. stræl,) Kamm; *g˛e˛e* (mhd. jæhe) jäh, — *r˛edik* (mhd. rætich) Rettig.

3. *˛e* steht für mhd. e (bezw. offenes e) vor r und cht in: *m˛eds* (mhd. merze) März; *˛evwə* erben; *h˛evt* (mhd. herte) hart; *iigschb˛evt* eingesperrt; *f˛evdik* fertig; *h˛evbscht* (mhd. herbest)

---

*) Das *e* in *wevdl, evdl, kevt* ist halb offen.

Herbst; *ˌevbs* Erbse (mhd. erweiz), *ˌevwət* (mhd. erebeit) Arbeit; *ˌevndə* (mhd. erne) Ernte; *almˌecdik* allmächtig.

4. *ˌe*, *ˌeˌe* findet sich als junger Umlaut von mhd. a in: *gschˌeft* (mhd. geschafte, geschefte) Geschäft; *hˌelv* (mhd. heller haller) Heller; *nˌegələ* Nelke (mhd. negellîn zu nagel); *wˌesm* Rasen (mhd. rase); *jˌeˌegv* Jäger (mhd. jegere); ferner in *ˌesch* Asche; *wˌeschə* waschen.

5. *ˌe* steht für mhd. ö vor r in *mˌevschl* Mörser.

a, aa

ist 1. Wiedergabe von mhd. a in *grap* Rabe (mhd. gerappe); *schdafl* Staffel; *gasə* Gasse; *nascht* Ast; *raagfalə* herabgefallen; *schwalmə*, Plural Schwalben; *schalgə* stoßen, vgl. mhd. schalten; *halds* Hals; *karic* Karren; *warəm* warm; *schnarcln* schnarchen; *gawl* Gabel; *dsawln* zappeln; *wagə* Wagen, *agsl* (mhd. ahsel) Achsel; *schwads* schwarz; *madv* Marder; *gras* (Kürze!) (mhd. gras) Gras. — *daak* (mhd. tac, tages) Tag; *maagsoomə* (mhd. magesâme) Mohn, *baadə*; baden; *maalə* mahlen; *haas* Hase; *schlaagə* schlagen; *naacht* Nacht; *aasch* Arsch; *waadə* warten; *gaadə* Garten; *kaadə* Karten, mit Ausfall des r.

2. findet sich *aa* in den der Schriftsprache entnommenen *baabscht* (mhd. bâbest) Papst; *soldaat* Soldat; *schbidaal* (mhd. spitâl) Spital.

åå

vertritt 1. mhd. â in *blååde* (mhd. blâtere) Blase; *åådm* Atem; *blååk* Plage (mhd. plâge), *bläåsə* (mhd. blâse) Blase; *schdrååds* Straße; *måås* (mhd. mâz) Maß v. d. Flüssigkeit; *håågə* Haken; *glååfdv* Klafter; *bråächt* gebracht; *dååbə* verächtlich für Finger (mhd. tâpe); *jåå* ja; *dåå* da.

2. mhd. a in *nåås* (mhd. nase) Nase.

ˌo

findet sich für mhd. o vor r in: *mˌovjə* morgen; *kˌovn* Korn; *dsˌovn* Zorn; *sdˌoric* Storch: *gschdˌovwə* gestorben; *ˌovt* Ort.

o, oo

ist 1. Wiedergabe von mhd. o in *ogs* Ochse; *wolf* Wolf; *got* Gott; *drosl* (mhd. drostel) Drossel; *ros* Ross, Pferd; *dsobf* Haarzopf; *dotv* (mhd. toter) Dotter; *grot* (mhd. krote) Kröte; *fogl* Vogel; *bodə* Boden, — *gschdoolə* gestohlen (mhd. gestoln).

2. von mhd. ô in: *doot* tot; *broot* Brod; *root* rot; *groos* (mhd. grôz) groß; *hooch* hoch; *gloschdv* Kloster (mhd. klôster); *oschdvn* Ostern; *hochdsik* Hochzeit; *froleicnom* Frohnleichnam; *boonə* Bohne, *ovlˌebl* Ohrläppchen.

3. *o* vertritt mhd. â in: *nochbo* Nachbar; *noch̨ęeo* nachher; *losə* lassen; *odon* f. Ader (mhd. âder); *owət* Abend (mhd. âbent); *schwop* Schwabe.
4. findet sich *oo* für mhd. a, â vor Nasal in: *loom* (mhd. lam) lahm; *groom* (mhd. gram) gram; — *oomət* (mhd. âmât) Ohmet; *soomə* (mhd. sâme) Same.

u, uu

1. *u* < mhd. u in: *bruscht* Brust; *nus* Nuss; *hudsl* (mhd. hutzel, hützel) getrocknete Birn; *drugə* (mhd. trocken, trucken) trocken; *gruk* (mhd. krucke) Krücke; *schnubə* schnupfen; *jut* Jude; *schdup* Stube.

Anm. 1. Ein *u*-Laut, wol *ů*, steht für mhd. o in *ufə* offen; *kufo* Ķoffer; *gult* (mhd. golt) Gold; *hubfə* (mhd. hopfe) Hopfen; *husə* Hose; *furt* (mhd. vort) fort; *furəm* Form.

Anm. 2. In *důoscht* (mhd. durst) Durst; *kůods* kurz (mhd. kurz), *schůods* Schürze ist u durch das folgende *o* beeinflusst (offenes u!).

2. *uu, u* ist Wiedergabe von mhd. û in: *huus* (mhd. hûs) Haus; *gruust* graust; *schdruus* Straus; *schnuufə* (mhd. snûfen) schnaufen; *guul* (mhd. gûl) Gaul, *duumə* Daumen; *bfluumə* Pflaume; *bruu* braun; *ruu* rauh — *suwo* sauber (mhd. sûber); *schduchoti* (zu mhd. stûhhe Stauche) Handwärmer; *bruchə* (mhd. brûchen) brauchen; *dus* draußen, *grut* Kraut.
3. *u* vertritt mhd. uo in dem der Gemeinsprache entnommenen *mudo* Mutter (mhd. muoter); *uu* vertritt mhd. uo im Fremdworte *almuusə* (mhd. almuosen) Almosen.

e

entspricht 1. mhd. e vor Nasal in: *hendl* junger Plur. zu Handel, Streit; *de͂ŋln* hämmern von Sicheln, zu mhd. tengele; *he͂m* (mhd. hemede) Hemde; *schemə* (ahd. scamên) sich schämen; *schwe͂nds* (mhd. swenze) Schwänze; *eŋ eng*, *eŋl* Engel; *me͂nsch* Mensch; *gends* (mhd. gense), Gänse; *beŋk* Bänke; hieher auch *heŋfol* handvoll.

Anm. mhd. sense, sênse, sëgense > *sends*, Sense.

2. mhd. ê in *wenik* wenig (mhd. wênec, weinec).
3. mhd. ë in *wem* wem und *ne͂mə* (mhd. nëmen) nehmen.

o

ist 1. der Vertreter von mhd. a vor Nasal in: *gro͂mbf* Krampf; *dombf* Dampf; *ombl* Ampel, Lampe, *kom* Kamm; *ho͂ml* Hammel;

ont (mhd. ande) leid; *donds* Tanz; *pondsɒ* m. großes Fass; vgl. mhd. panzer = Bauch; *honf* Hanf; *ooschbonə* anspannen; *don* Tanne; *konscht* kannst; *mon* Mann; *gonds* Gans; *bront* Brand; *oŋl* Angel; *schloŋ* Schlange; *groŋk* krank.

2. von mhd. â in *jomərə* jammern.

u

steht 1. für mhd. u vor Nasal in: *dsuŋ* Zunge; *oogəbuŋə* angebunden; *gfuŋə* gefunden; *huŋɒ* Hunger; *druŋə* drunten; *hunt* Hund; *sun* (mhd. sunne) Sonne; *grunə* geronnen; *sunscht* (mhd. sunst) sonst; *brunə* Brunnen; *sumɒ* Sommer; *gschwumə* geschwommen; *kumsch* du kommst.

2. für mhd. o vor Nasal in: *dunɒn* donnern; *hunyk* (mhd. honec) Honig; *kumə* (mhd. komen) kommen.

yə

ist 1. Wiedergabe von mhd. ie in *lyəjə* (mhd. liegen) lügen; *gryək* Krieg; *dyəp* Dieb; *bryəf* Brief; *nyəmə* niemand; *hyə* hier.

2. von mhd. üe in: *kyə* Kühe; *fryə* frühe; *bryə* Brühe; *byəcɒ* Plur. zu Buch; *nyəcdɒn* nüchtern; *kyəfɒ* Küfer; *myət* müde; *gryə* grün; *hyənɒ* Hühner; — *blyəjə* blühen. (Man beachte den Triphthongen *yəj*!)

3. *yə* steht in *nyə* hinein; ferner in *ryə* Rheinstrom.

ei

1. < mhd. iu in *nei* (neu); *eiɒ* euer; *deifl* Teufel; *freint* Freund; *gneilə* Deminutivform zu *gnou* Knie; *drei* drei (neutr.).

2. < mhd. î in *gwei* Geweih; *schneiə* schneien; *schreiə* schreien; *gleiə* (mhd. klîe) Kleie.

eə

< mhd. œ (im Auslaut stehend) in *fleə* Flöhe; vor n in *scheə* schön (mhd. schœne), *leə* Löhne.

aai

ist 1. Wiedergabe von mhd. ei in: *aaic* Eiche; *laaip* Laib Brod; *gaais* Geiß; *gaaisl* Peitsche; *aais* (mhd. eiz) Geschwür; *saaifə* Seife; *laaidɒ* Leiter; *schbaaidsə* (mhd. * speitzen), speien; *haaim* heim; *laaimə* Lehm; *gmaai* Gemeinde; *naai* nein; *schdaai* Stein; *baai* Bein; *maai* Mai; *dswaai* zwei (neutr.); *aai* Ei; *aaiwis* Eiweiß; *əlaai* allein.

2. von mhd. öu in: *haai* Heu; *fraait* Freude; *daaifət* f. Taufe; *daaifə* taufen; *raaiwɒ* Räuber; *fraailə* Fräulein; *baaim* Baum; *draaimt* träumt.

ai

< 1. mhd. eij- in: *raiʋ* Fischreiher; *maiək̦efʋ* Maikäfer; *maiələ* n. Maiblümchen; *aiʋ* Eier.
2. mhd. æj- in: *maiə* (mhd. mæjen) mähen; *draiə* drehen; *naiə* nähen; *saiə* säen, deren Partizipien *gmait gədrait* usw. lauten.

aau

< mhd. ou in: *kaaufə* (mhd. koufen) kaufen; *laaufə* laufen; *aauk* Auge; *glaaup* glaube; *draaum* Traum; *raaum* (mhd. roum) Rahm; *baaum* Baum.

au

< 1. mhd. ou in: *hauə* hauen; *frau* Frau; *au* auch;
2. < mhd. â(w) in: *blau* (mhd. blâ, blâwes) blau, *grau* (mhd. grâ) grau.

̦ou

< 1. mhd. ûw- in: *șou* Sau; *b̦ouʋ* Bauer; *b̦ouə* bauen; *br̦ou* əbrauen; *dr̦ouə* trauen. — *d̦ousət* tausend (Fremdwort!).
2. < mhd. iuw- in: *gn̦ou* Knie; *gschr̦ouə* (mhd. geschriuwen) geschrieen.

oə

< mhd. â (auslautend vor n) in: *moə* Mond (mdh. mâne), *kabloə* Kaplan; ferner in *noə* nahe, ferner < mhd. auslautendem ô in *loə* Lohn und *floə* Floh.

uə

< mhd. uo in: *gnuək* genug; *fuəs* Fuß; *suəch* suche; *druət* die Rute; *guət* gut; *fuədʋ* Futter; *bluəm* Blume; *duə* tue; *huə* Huhn; *buə* Bube; *ruə* (mhd. ruowe) Ruhe; *kuə* (mhd. kuo) Kuh.

ÜBER HERMANN FISCHERS GEOGRAPHIE DER SCHWÄBISCHEN MUNDART.

VON

KARL BOHNENBERGER,

TÜBINGEN.

Fischer hat uns ein Buch geschaffen, wie wir dessen bei sprachgeschichtlichen Arbeiten, die sich mit der heutigen Mundart auseinanderzusetzen haben, auf Schritt und Tritt

bedürfen, und wie wir es bisher für keinen Dialekt besessen haben. Er hat für die heutige schwäbische Mundart sowie für ausgedehnte Nachbarbezirke die wichtigsten Erscheinungen der Lautlehre und einige andere Gegenstände der Grammatik und des Wörterbuchs mit einer Genauigkeit bestimmt, welche annähernd von Dorf zu Dorf geht, und er hat meist auch die Vorgeschichte der einzelnen Formen erläutert. Dies ist eine Arbeit, wie wir sie sonst nur von Zusammenwirken mehrerer Fachmänner erwarten. Fischer hat dasselbe in einer bescheidenen Zahl von Jahren allein fertig gestellt. Sein Buch wird in den verschiedensten Richtungen maßgebend auf unsere Auffassung von der Geschichte der schwäbischen Mundart einwirken und es greift zugleich bestimmend hinaus auf unsere Vorstellungen von Sprachentwicklung überhaupt. War die schwäbische Mundart bisher schon besser erforscht als alle anderen, so ist sie denselben nun weit voraus.

F. hat seine Ergebnisse auf *Karten* von 28 cm. im Quadrat eingezeichnet. Die Karten reichen stark über das schwäbische Sprachgebiet hinaus und gehen von der Reuß mündung in S. W. zur Vereinigung der Pegnitz und Rednitz im N. O., von der Isarquelle im S. O. zur Neckarmündung im N. W. In diesem Gebiet sind 1470 Orte eingezeichnet, in der Mitte mit Angabe der großen Mehrheit der Ortschaften, an den Rändern mit einzelnen Einträgen. Die bedeutenderen Flüsse sind ebenfalls eingetragen. Die Namen der Orte sind auf einen oder zwei Buchstaben abgekürzt, die Größe der Schrift ist bei allen dieselbe ohne Rücksicht auf die Größe des Ortes, die Ortspunkte sind weggelassen. Ein genauer Schlüssel zu den Abkürzungen ist vorangestellt. Die Gebiete der einzelnen Spracherscheinungen sind in der Regel durch farbige Grenzlinien bezeichnet, ab und zu auch durch unterstreichen oder durchstreichen des Ortsnamens. Dieses Verfahren hat sich m. E. im Allgemeinen gut bewährt. Doch sollten notwendig die Städte aus der Masse der abgekürzten Namen deutlich hervortreten. Obwol ich mich nun eine gute Zeit mit den Karten beschäftigt habe, muss ich mich noch ziemlich oft mühsam zurecht suchen, und doch werden unter den Benützern des Werkes wenige mehr in schwäbische Karten eingelesen sein als ich. Trotz der Gegenversicherung des Verf. wäre m. E. die Hervorhebung der Städte möglich ge-

wesen. Dann wünschte ich für dasselbe Blatt das Zusammentreffen solcher Farben vermieden, welche Nachts bei gewöhnlicher Beleuchtung ganz oder annähernd zusammenfallen. Bei der Benützung ist im Auge zu behalten, dass die einzelne Sprachform an derselben Stelle in der Regel je nur nach einem Gesichtspunkte berücksichtigt ist. Also z. B. bei Winter auf Karte 6 nur ob *in* als kurzer nasalirter Vokal + Nasal erhalten ist, oder ob es zu nasalirter Länge ohne Nasal oder zu Diphthong geworden ist. Nicht in Betracht gezogen ist der Wandel in > en und die Frage, ob ər oder bloßes r die Endung ist. Dies ist vielmehr auf anderen Karten verzeichnet, und deren Angaben sind mitzurechnen, wenn man die genaue dialektische Form für Winter gewinnen will. Dieses Verfahren macht dem Benützer manche Mühe, aber ich wüsste auch nicht, wie es zu vermeiden gewesen wäre. Dem Inhalte nach verteilen sich die Karten so, dass Karte 1—15 die Vokale darstellt, Karte 16 die „Halbvokale", Karte 17. 18 die Liquiden und Nasale, 19. 20 die Geräuschlaute, Karte 21 Endsilben, Karte 22—25 Wortformen und Lexikalisches, Karte 26 fremde Theorien, Karte 27. 28 politische Grenzen.

Den *Textband* leitet ein *Vorbericht* über die Entstehung des Werkes ein. Für die nach der Natur der Sache nötigen Fragebogen hat Verf. gegen Wenker nicht Sätze sondern einzelne Wörter gewählt, wie auch ich glaube, mit gutem Erfolge.

Die anschließende *Einleitung* von 8 Paragraphen stellt die Arbeit in größeren Zusammenhang, sie „soll ein Beitrag zur Lösung der Frage nach dem Verhältnis von Sprache und Volk sein." (S. 1.) Unter diesem Gesichtspunkt wird in der Einleitung die Aufgabe näher bestimmt, und hinter dem Hauptteil in den Schlussfolgerungen wird diese Frage wieder aufgenommen und das Ergebnis gezogen. Die Einleitung führt dahin: Schwäbisch, Alemannisch, Bairisch, Fränkisch sind politische Begriffe und geben in ihrer gewöhnlichen Verwendung keinen brauchbaren Ausweis über Stammeszugehörigkeit, auch haben sie zu verschiedenen Zeiten verschiedenen Inhalt; vollends im Volksmunde verstehen verschiedene Gegenden zum Teil recht verschiedenes darunter. Zur genauen Bestimmung der Stammesangehörigkeit sind wir somit an die Sprache gewiesen. Die Literaturdenkmäler aus alter Zeit genügen nicht, sie helfen uns nicht zu festen Grenzen, sie geben gar keine

bestimmt scheidenden Merkmale. Also kommen wir an die lebenden Mundarten. Da ist gesicherte Induktion möglich, nur ist alles Schriftsprachliche und Halbmundartliche pünktlich auszuscheiden. Innerhalb der reinen Mundart erweist sich wieder die lexikalische Seite als für unsere Zwecke unbrauchbar. Stich- und Leitwörter, welche die einzelnen Stämme und deren Teile einheitlich scheiden, gibt es nicht, die Gebietsgrenzen der einzelnen Wörter schneiden sich vielmehr nach den Belegen in Karte 22—25 in der buntesten Weise. So bleibt also die grammatische Seite der Mundart. Diese einleitenden Ausführungen sind auch dem Fachmann nützlich zu lesen, sie enthalten manchen interessanten Gesichtspunkt, wie er sich gerade aus dieser Arbeit über das Schwäbische ergibt, und von den lexikalischen Karten wird man gerne Gebrauch machen. Dabei bekommt man aber den Eindruck, dass Verf. hier zugleich an weitere Leserkreise denkt. Und dies mit Recht. Arbeiten wie die vorliegende sollen auch über die Kreise der nächsten Fachgenossen hinaus verständlich sein. Wenn die speziellsten Fragen auch nur der Fachmann genauer verfolgt, so handelt es sich doch vielfach auch um weiter hinaus interessirende Fragen und um weiter hinaus maßgebende Resultate. Und wenn unsere heutige Terminologie noch immer weiteren Kreisen Schwierigkeiten bereitet, weil die Schule ihre alte Nomenklatur weiter schleppt, so wird auch die Zeit kommen, wo hierin das Interesse der Lernenden über die Gewohnheit siegt. Ich wünschte im Gegenteil, dass Verf. auch im Hauptteil diesen Gesichtspunkt noch mehr hätte walten lassen. Ich hätte Zeichen wie η, χ, *x* durch kurzen Zusatz erklärt und hätte Φ y əy (S. 36) bei Seite gelassen oder ebenfalls erklärt. Manchmal scheint es, dass F. statt eines ans Populäre anklingenden Ausdruckes, auch wo dieser ebenso richtig ist, absichtlich einen anderen wählt.

Im *Hauptteil* führt die Frage nach der *Quantität der Vokale* gleich zu einem sehr verwickelten Gegenstande. Kauffmann (schwäb. M. A. § 127) hat für das Schwäbische schlechtweg aufgestellt, dass kurzer haupttoniger Vokal in auslautender Silbe gedehnt werde. Aus dem Osten des württembergischen Schwabens, wo dieses Gesetz heute wirklich gilt, bot ihm die Oberamtsbeschreibung Ellwangen, welche die Mundart ausführlicher berücksichtigt als andere, taugliches Material, und

es lässt sich ja auf diese Aufstellung leicht ein System bauen. Ich hatte zuvor[1]) (Korrespondenzblatt für die Gelehrtenschulen Württembergs 43, 502 ff.) gezeigt, wie im NW., vertreten durch den Ort Renningen, vielmehr die folgende Konsonanz über Dehnung oder Nichtdehnung entscheidet, sodass vor einfacher Konsonanz außer Fortis und vor gewissen Konsonantengruppen gedehnt wird. Dasselbe Gesetz hat Wagner (Mundart v. R.) für Reutlingen bestätigt und Bopp (Vokalismus v. M.) für Münsingen. Innerhalb des schweizerischen Alemannischen hat Heusler (Konsonantismus v. B.) für Basel bestimmt, dass betonte Kürze im Inlaut vor einfacher Konsonanz außer Fortis, vor gewissen r-Verbindungen und im absoluten Wortauslaut gedehnt wird. Hoffmann (Vokalismus v. B.) hat dies bestätigt. Für Schaffhausen hat Stickelberger (Lautlehre von Sch.) Dehnung vor gewissen folgenden Konsonanten aufgestellt. Winteler hat angegeben, dass im allgemeinen Kerenzen und das Toggenburgische vor mehrfacher Konsonanz auslautend wie inlautend die Kürze bewahrt hat, dass vor einfachem l, m, n inlautend wie auslautend Kerenzen gedehnt hat, vor r und Explosiva lenis oder Spirans lenis aber nur auslautend neben erhaltener Kürze im Inlaut. Mankel (Laut- und Flexionslehre des M.) hat nachgewiesen, dass im Elsass das Münstertal dehnt vor einfacher Konsonanz außer t. Endlich aus der Nordgrenze des badischen Alemannischen hat Heimburger Dehnung vor gewissen folgenden Konsonanten angegeben. Was wir bisher wissen, zeigt also sehr verschiedenartigen Bestand und dementsprechend sieht man jeder weiteren Aufklärung über das heutige Verhalten wie über dessen Entstehung mit großem Interesse entgegen, umso mehr als man außerhalb Schwabens angefangen hat, das Dehnungsverfahren unserer Mundart, das noch gar nicht genügend bekannt ist, für allgemeinere Fragen heranzuziehen. F. gibt nun in sehr erwünschter Weise eine Reihe bestimmter Grenzen für bisher schon bekannte Verfahrungsweisen wie für bisher nicht behandeltes Verhalten, und er untersucht im Textband eingehend die Entstehung der durch seine Karten dargestellten heutigen Mundart, aber zu einer endgiltigen Lösung reicht auch so das

---

[1]) Vgl. jetzt auch meinen Aufsatz „Zur Frage nach der Ausgleichung des Silbengewichts“, Ztschr. f. Deutsche Philologie 28, 515 ff.

Material noch nicht aus. Wir kommen an eine Grenze, welche in der Natur des Fragebogenverfahrens liegt. Bei so verwickelten Fragen brauchen wir neben genauer geographischer Bestimmung der Grenzen für einzelne Formen zugleich die erschöpfende Behandlung des gesamten mundartlichen Materials einer größeren Anzahl von Orten aus den verschiedenen Gebieten der Mundart, und es ist auch ein Hinausgreifen über den Umfang von F.'s Karten, soweit diese reichen, nicht zu vermeiden. Im allgemeinen ist nach F. (§ 12) vor einfacher Konsonanz Verlängerung eingetreten. Die hauptsächlichste Ausnahme hat statt vor einfacher Fortis, vor t, wozu ich sekundär entstandenes ph < b + h füge. Eine Karte über die Gebiete mit Kürze bez. Länge vor Fortis wäre mir sehr erwünscht gewesen. Vor doppelter Konsonanz, abgesehen von bestimmten Konsonantengruppen ist in ursprünglich mehrsilbiger Wortform die Kürze durch das ganze Gebiet erhalten. In ursprünglich einsilbiger Wortform, also wo die Tonsilbe im Auslaut steht, scheiden sich zwei Gebietsteile. Der N. O. hat im Auslaut auch vor den im Inlaut Dehnung aufhaltenden Konsonanten gedehnt, der S. W. hat hier wie im Wortinlaut Kürze erhalten. Karte 1 gibt die Belege und genauen Grenzen. An Konsonantengruppen, welche wie einfache Konsonanz behandelt werden und Dehnung zulassen, nennt Verf. solche, welche schon aus den Spezialarbeiten über die Mundart des S. W. bekannt sind. Darunter ist rm, rn, lm. Im O. haben speziell diese drei Gruppen, wie schon die Oberamtsbeschreibung von Ellwangen angibt, sich innerhalb eines bestimmten Gebietes (dessen Grenzen auf Karte 18) zu rə, lə entwickelt und dann ebenfalls Dehnung des vorausgehenden Tonvokals zugelassen. Vor Nasal + Spirans geben die Karten sehr verschiedene Formen des Vokals, so z. B. ans > ãũs (ăŏs), os, ās, ōηs,[1] ăηs. Diphthongirt ist in gewissen Bezirken bei Balingen und Spaichingen auch en, in vor t, k > ai. Dazu würde auch un vor k > ãũ gehören. Wenn Karte 6 in der Balinger Gegend nur ãĩt < int (wãĩter < winter) gibt, so habe ich mir von dort auch aik < ink und ăŭk < unk (laiks, wãĩks, gwãũkə, kãũkl) aufgezeichnet, und wenn in derselben Karte für die Spaichinger Gegend wīter gegen waiter bei Balingen eingezeichnet

[1]) η = gutturaler Nasal.

ist, so gibt Karte 4 für Spaichingen ebenfalls ãĩt in ā̃ĩt (ente). Mit letzterer Form stimmen meine eigenen Aufzeichnungen. Es wird da also noch weitere Klarheit zu schaffen sein. Mir ist es sehr wahrscheinlich, dass beide benachbarte Diphthongirungsgebiete durch gemeinschaftliche Formen als Einheit zu erweisen sind. Ob sich auch die heute nur aus Eningen u. A. bekannten Formen bˏōg, dˏōdsr, grˏōg, kˏōdsl, suˏōds, mit unnasalirtem ˏō < ă̄n vor Explosiva wie gō̃s über ā > au > ō entwickelt haben? Dann läge hier eine selbständige Diphthongirung vor, oder hätten wir letzte Reste der Diphthongirung vor uns, die einst von Balingen hierher reichte. Wie bei Balingen auch auslautendes in > āĩ wird, hat Eningen an > ˏō entwickelt in mˏō. Ein Gebiet mit ganz eigentümlichem Dehnungsverfahren geben die Karten nördlich des Bodensees. Dort gilt săgə, lĕgə, ĭgl, ŏfə, hăsə, hŏsə gegen i sāg, hās, hōs. Es steht also hier gedehnte neueinsilbige Form gegen kurze neuzweisilbige. Ich hebe ausdrücklich hervor, dass dieses Gebiet mit sāg: săgə durch einen recht breiten Streifen getrennt ist von dem Gebiet, welches alteinsilbige Formen vor Doppelkonsonanz dehnt.

Die *Erklärung* dieses heutigen mundartlichen Bestandes stellt F. unter allgemeine Gesichtspunkte: es komme in Betracht die Stellung im Satz, die prosodische Form (S. 17), die folgende Konsonanz nach ihrer Qualität (S. 18). Verlängerung des Vokals in der Tonsilbe, besonders in Pausa und zumal bei schlaffer Artikulation, umgekehrt Bewahrung der Kürze oder Verkürzung etymologischer Länge seien aus mehreren Sprachen bekannt. Wenn danach Verf. die Dehnung in ursprünglich einsilbiger Form gegen Kürze in ursprünglich zweisilbiger Form, wie sie der N. O. aufweist, aus der Stellung im Wortauslaut erklärt, so ist dagegen nichts einzuwenden. Er sucht aber auch das Verfahren des S. W., der heute ohne Rücksicht auf Wortauslaut oder Wortinlaut verfährt, auf dieselbe Ursache zurückzuführen. Wo dort heute gedehnte Form vorliegt, wäre also die Länge aus den ursprünglich einsilbigen Formen auf die übrigen übertragen worden und umgekehrt würde Uebertragung aus letzteren in erstere vorliegen, wo heute Kürze gilt. Diese Erklärung ist aber m. E. nach dem vom Verf. selbst gegebenen Material nicht begründbar, nach dem Bestand des ferneren alemannischen Westens und Südens geradezu verboten. Ich

glaube, man ist schon nach F.'s Material gar nicht berechtigt, ein für den S. W. und den N. O. gemeinschaftliches Gesetz zu suchen, denn der S. W. zeigt so deutlich Dehnung vor bestimmter Konsonanz, dass es nicht erlaubt ist, der Einheit zu lieb anderes hineinzudeuten. Die Gründe, welche F. für ursprüngliche Dehnung des Wortauslautes im S. W. anführt, halten m. E. nicht Stich. F. meint, der heutige Bestand sāg, sāgə, bŏt, bŏtə könne nicht ursprünglich sein, „weil eben die Ungleichheit der verschiedenen Wörter auf ältere gesetzmäßige Verschiedenheit innerhalb der Flexion des einzelnen Wortes hinweist.“ Nun erklärt sich aber die Verschiedenheit von sāg, bŏt einfach aus der Verschiedenheit der folgenden Konsonanz, Lenis oder Fortis. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man bei genauer Aufnahme des Lautbestandes im S. W. des schwäbischen Gebietes vorsichtig ausgedrückt an vielen Orten einzelne Worte mit derselben Konsonantenfolge von dem Verfahren der Masse abweichend finden wird. In meiner Sammlung aus der Renninger Mundart und in Wagners Material aus Reutlingen sind solche vertreten. Aber gegenüber der großen Masse des sonstigen gleichmäßigen Verfahrens bei gleicher Konsonanz sind dies nur Verschiedenheiten, wie sie eben F.'s Werk bei jedem Lautwandel konstatirt. Noch weniger kann man sich auf i sāg: săgə nördlich des Bodensees berufen, da hier die erste Form erst durch Apokope einsilbig wurde. Ich sehe nicht ein, wie man dieses Verfahren mit dem des N. O. zusammenbringen kann, zumal beide Gebiete, wie oben gesagt, durch einen breiten Streifen getrennt sind. Vollends die Formen des äußeren Westens, von Baden, Elsass und der Schweiz wird kaum jemand unter das Gesetz des N. O. zu zwingen wagen. Und es ist offenbar der Bestand des württembergischen S. W. dem des badisch-elsässisch-schweizerischen Gebietes näher stehend als dem des N. O. Will man ihm also einen Anschluss geben, so hat man diesen im Westen und Süden zu suchen. Auch i sāg: săgə scheint mir am ehesten nach dem Vorgang der südlicheren Bezirke erklärlich. Wie in Kerenzen kann zunächst auch vor Lenis Kürze bewahrt worden sein, dann wären nach der Apokope des Endungs-e die neueinsilbigen Formen selbständig gedehnt worden. Auf eine zusammenhängende Untersuchung der Gründe, warum bestimmte Konsonantengruppen Dehnung zulassen, an-

dere dieselbe im S. W. verhindern, lässt sich Verf. mit Recht nicht ein. Hiefür fehlt uns heute noch die sichere Grundlage. Beachtenswert ist inzwischen, dass vor Gruppen mit Fortis an zweiter Stelle gedehnt wird, auch wo vor einfacher Fortis Kürze bleibt, also āht aber ăt; es muss also zunächst der Charakter des unmittelbar auf den Vokal folgenden Konsonanten bestimmend sein. Und so wird auch, wie Verf. aufführt, hs anders behandelt als ht, wir haben ăhs neben āht, da erhaltenes h vor s zu k wird und nun Fortis auf den Vokal folgt. Wesentlich einfacher liegen die Fragen über die *Qualität* der alten Kürzen. Gegenüber mhd. ă und schwäb. a haben die Karten die Grenzen der bairischen und fränkischen o-Laute zu geben, gegenüber mhd. e und schwäb. e ist fränk. ei und bair. ö eingezeichnet. Bedauerlich ist, dass Verf. keine näheren Angaben über alem. ˛en gegenüber schwäbischem geschlossenem Laut < mhd. en oder ën machen kann. Ich gebe gerne zu, dass es sich vielfach um Uebergangslaute handelt, die nicht näher zu bestimmen sind (S. 26. A. 4), aber es ließen sich doch wol Orte mit deutlichem ˛en und solche mit deutlichem ẽ markieren. Und stößt nirgends alem. ˛en an schwäb. ẽ? Für ˛eə, ˛ea, < mhd. ë, das im Westen unter denselben Bedingungen auftritt, wie gegenüber sonstiger Kürze des mhd. die entsprechende Länge, also wie ā: ă, gehen die Grenzen auch im mehrsilbigen Wort weit nach Osten in das Gebiet hinein, welches sonst die Dehnung auf den Auslaut beschränkt. Im Hauptgebiet treten in den Karten einige Orte auf, welche ẽ vor l, r, ch > ia (genauer wol ea) ă, ə̆, ŏ entwickelt haben. Für schwäb. en < in wie on < un ergeben sich gegen das Fränkische genaue Grenzen, gegen das Bairische und das Alemannische im Süden zeichnet Verf. breite Grenzstreifen ein. Wie schwäb. iər < ir so ist oər < or eingetragen. Mit Recht weist Verf. für diese Erscheinungen die Parallele zu ˛eə < ë ab. Für Verschiebung des Tones von oər, oar zu uar (genauer wol auch wieder oar, man ist nur nicht gewöhnt, o zu finden) gibt F. einen schmalen Streifen von Spaichingen bis Mössingen. Für alem. ü gegen schwäb. mhd. u ergab sich keine bestimmte Grenze, sondern allmählicher Uebergang.

Bei Behandlung der mhd. *Längen* hebt Verf. mit Recht hervor, dass, wo heute eine mhd. Länge in derselben Wortform

durch verschiedene Diphthonge vertreten ist, diese geographisch getrennt sind. Kauffmanns Aufstellung von Akzent- und Satzdubletten war schon nach dem, was man damals wusste, nicht erlaubt, durch die genauen Grenzen in F.'s Karten ist vollends Klarheit über die Verbreitung der einzelnen Formen geschaffen. Was die Quantität der schwäbischen Diphthonge < mhd. Längen angeht, so hat F. im Hauptgebiet in der Regel Kürze des tontragenden Teiles gefunden. Nur wo der erste Komponent e, o sei, könne dieser gedehnt werden. Dass für mhd. Länge vorwiegend Kurzdiphthong auftritt, halte auch ich für gesichert, aber für ein abschließendes Urteil möchte ich erst weitere Untersuchungen abwarten. Gleich an der Grenze des Hauptgebietes, in der Baar, setzt F. selbst āu mhd. < ā an. Und wenn für die Möglichkeit der Dehnung das Gesetz gelten soll, dass der erste Komponent stets kurz sei, wenn er der Indifferenzlage näher liege als der zweite, kurz oder lang, wenn er weiter von ihr abstehe, so leuchtet mir dies nicht ein. In Praxi meint Verf. im zweiten Fall Diphthonge mit ə an zweiter Stelle. Die Beobachtung, dass hier gerne Langdiphthonge vorkommen, ist richtig, schon Wagner, den F. beizieht, hat dies beobachtet. Wagners Beschreibung des physiologischen Vorgangs hat aber nichts mit dem fraglichen Gesetze gemein. Die Erklärung hat m. E. von dem Charakter von ə auszugehen. Darauf kann auch Wagners Beobachtung (S. 23) hinweisen, dass die Diphthonge auf ə etwas kürzer sind als die übrigen. Danach wird ə̯ im Diphthong kürzer gesprochen als die anderen Vokale in unbetonter Funktion. Der Schallerfolg von ə ist sehr gering, ə wird leicht reduzirt, wie nach Wagners Analyse in iə gar nicht in der ə-Stellung verharrt wird. Will man also für den Diphthong mit ə an zweiter Stelle die gewöhnliche Diphthongen-Quantität herstellen und will man ihm gehörigen Schallerfolg geben, so wird der erste Bestandteil gedehnt. Und ob nicht auch die sēa neben sĕa und rōat neben rŏat als sēə und rōət hierher gehören? Warum soll gerade allein e und o als Silbenträger in den schwäbischen Diphthongen < mhd. Längen der Dehnung zugänglich sein?

Im einzelnen sind bei mhd. ā und ae die Grenzen heutigen Diphthongs von besonderem Interesse, weil hier im Hauptgebiet nicht wie sonst Diphthong mhd. Länge gegenüber steht,

sondern eine qualitativ verschiedene Länge. Für mhd. ā gibt Verf. āu und ˌou in elf Orten der Baar um Spaichingen und Tuttlingen. Diese haben zugleich ˌei (bez. ˌēi?) < mhd. ae. Ebenso einige Orte des Hegäus. Im O. ist für ein großes Gebiet au < mhd. ā verzeichnet, im Wort „Straße“ von der Jller, Söflingen, Urspring, Lautern, Essingen nach O., von Königsbronn, Schnaitheim, Höchstädt nach S. Diesem Gebiete gegenüber ist das von ai < mhd. ae in „Schäflein“ etwas verschoben und beschränkter. Die heutigen Diphthonge gegenüber mhd. ā sind auch für F. Reste eines älteren weiter verbreiteten diphthongischen Bestandes. Ich handle darüber Beitr. 20, 535 ff. Auf die Frage ob āu oder a͡u einzugehen, hatte ich vor F.'s Karten keine Möglichkeit, ich setze aber auch jetzt noch Diphthong mit kurzem erstem Bestandteil an. Um aus dem Lautwerte der Baar und des Hegäus auf ehemalige allgemeine Verbreitung von āu schließen zu können, müssten wir genauer wissen, was der heutige Lautwert dieser Gegenden ist. Mit āu, ˌou, wie sie die Karten neben einander nennen, können wir nicht operiren. Statt der Oberpfalz mit āu ist aber der schwäbische Osten mit heutiger sicherer Kürze des ersten Bestandteiles des Diphthongs maßgebend. Als Reihe hat man vielmehr aa (d. h. zweigipfliges ā) > ao bez. au anzusetzen. Wo heute wirklich āu gesprochen wird, liegt sekundäre Dehnung vor. Wenn F. nachher S. 46 A 2 noch als Grund für ā > āu die Parallele āi (< germ. ai) > ˌoi anführt, so beweist für mich diese Parallele nichts (s. u.) Während nun aber F. anerkennt, dass das heutige gemeinschwäbische ˌō gegenüber mhd. ā früheren Diphthong voraussetzt, und während er die heutigen Diphthonge als Reste desselben auffasst, bestreitet er mir auf Grund seiner Karte 1 die entsprechende Ansetzung von früherem Diphthong ai bez. ae < mhd. ae = heutigem gemeinschwäbischem ˌē. Ich halte an meiner Auffassung fest, die Sachlage scheint mir durch F.'s Karten nicht verändert. Entsprechend ˌou oder āu zeichnet F. in der Baar und im Hegäu ˌei ein, entsprechend au im O. ai in „Schäflein“. Als Parallelwort hat F. nur noch „Käs“. Bei diesem fehlt der Diphthong im O. Wenn nun aber anderes Material mit „Schäflein“ geht? „Käs“ ist durchaus kein einwandfreies Wort, F. selbst bezeichnet es S. 9 als „leicht verständlich, wenn Handelsobjekte, deren Namen der Halbmund-

art redende Kaufmann bestimmt, in nicht dialektischer Form erscheinen.“ Die Oberamtsbeschreibung Ellwangen gibt gaẹ < mhd. gaehe. Für sich geht heute „nähen“ und seine Sippe. Wenn hier in einem Westgebiete westlich von Bodensee, Oberndorf, Rottenburg, Calw und einem Ostgebiete ungefähr entsprechend dem von au < mhd. ā heute ai herrscht und der Diphthong ferner in einer Insel im Steinlachtal sowie vereinzelt an verschiedenen Stellen zwischen Ost- und Westgebiet verzeichnet ist, so sehe ich in den vereinzelten Formen Reste einer Brücke und nehme für das ganze schwäbische Hauptgebiet ai < mhd. aej an, ganz unabhängig von der Frage, ob sonst mhd. ae diphthongiert wurde. Bei mhd. ē, ō, oe sind innerhalb des Schwäbischen die Grenzen der drei Formen ē, ea, ai bez. ō, oa, au durch die Karten bestimmt. Für die Entstehung des heutigen Bestandes empfiehlt F. unter Einschränkungen eine andere Reihe als Kauffmann (schwäb. M. A. S. 137. 140) und ich (M. A. d. 15. Jahrh. S. 54 f. 76) angenommen haben. Auf Grund davon, dass der O. südlich der Donau ẹa, ọa hat gegen ęa, ǫa links des Flusses, nimmt F. an, es habe zunächst im ganzen schwäbischen Gebiete ę̄, ǭ gegolten als direkte Fortsetzung von germ. ai, au. Es sei dann im ganzen Süden, im östlichen Teile ebenso wie im westlichen vor der Diphthongirung ę̄ > ẹ̄ verschoben gewesen, so dass dieselbe im O. nördlich ęa, südlich ẹa ergeben habe, im Westen sei das nördliche ę̄ > ai geworden, das südliche ẹ̄ sei da unverändert geblieben. Ich kann dem nicht zustimmen. Es ist wenig einleuchtend, dass der S. O. in Nachbildung der Entwicklung ę̄ > ęa des Nordens, sein ẹ̄ > ẹa entwickelt haben soll. Dann kann ich kein mhd. ę̄ < germ. ai zugestehen, weil ich sonst keinen Platz für mhd. ae sehe. Ich bleibe dabei, ē, ō < germ. ai, au waren mhd. geschlossene Laute,*) im östlichen Schwäbisch wurden sie später offen, dann entwickelte sich die Reihe ę̄ > ęę (d. h. zweigipfliges ę̄) > ęa bez. ǭ > ǫǫ < ǫa, im Süden noch weiter > ẹa, ọa. Die Mittelgegenden, in denen ein Zwischenlaut zwischen ę und ẹ vorliegt, sprechen ebenfalls dafür, dass eine der Formen ęa und ẹa aus der anderen entstand. Im W. blieb vorerst ẹ̄, von diesem ging

*) Trotz Luick in Beitr. 14, 127 ff.

nördlich die Diphthongirungsreihe ẹẹ > ẹi > ˛ei > ai aus. Im S. W. blieb ẹ̄. Entsprechend bei ō. Ich sehe zugleich einen Vorteil dieser Reihen darin, dass sie den geschlossenen Laut zu i, den offenen zu a entwickeln, gerade wie mhd. ë > ˛ea. Und wie letzteres z. T. > ẹa wird, so auch ẹa < ˛ea < ˛ē = mhd. ē. Dabei bin ich mit F. der Meinung, dass wir die beiden Entwicklungen ˛ea < mhd. ē und ˛ea < mhd. ë geschihtlich auseinander zu halten haben, aber ich will nicht mehr sagen. Die Möglichkeit, dass später einmal gewisse verbindende Fäden wahrscheinlich gemacht werden, können wir heute nicht ausschließen. Das weite Eingreifen von ẹ̄ der Form ērst in das Gebiet von ai führe ich mit F. auf Schuleinfluss zurück und weise zugleich darauf hin, dass die Hauptausbuchtung nach O. sich an ein neuwürttembergisches Landstück anschließt. Zur Erklärung des Verhaltens von Lohn, Löhne, schön, zwen weiß ich auch nichts weiter beizubringen als F.; jedenfalls ist aber die Verwendung von „schön“ genügend volkstümlich (Gegensatz: schlecht, wenig, rauh, steil usw.), und in den vielen Flurnamen mit schön -- müsste Gelegenheit genug sein, echt mundartliche Form zu bewahren, wie dies die Namen Herrenberg, Rechberg gegenüber Herr, Reh tun.

Für mhd. ī, ū, ǖ erhalten wir nähere Bestimmungen zu der üblichen Dreiteilung: durchweg erhaltene Länge, Länge vor Konsonanz bei Diphthong im Auslaut und vor Vokal, allgemeine Diphthongirung. Vor n, h, r ist die Länge weiter nach N. W. erhalten als vor sonstiger Konsonanz. Und zwar gehört zu „h“ nach den Beispielen „leihen, rauh, feucht, gleich“, germ. h vor Vokal, germ. ht und ahd. hh = germ. k. Dies ist für die Geschichte dieser Konsonanten zu beachten. Heute geht z. B. Spirans in „leihen, rauh“ nach Karte 20 bei weitem nicht so weit nach N. als die erhaltene Länge. F. tritt für den Zusammenhang der schwäbischen *Diphthongirung von î und û* mit der des bairischen ein, m. E. mit allem Recht. Inzwischen hat Wrede Z. f. D. A. 39, 257 ff. zur Frage Stellung genommen und diese „Entlehnung“ wie überhaupt die Entlehnung irgend eines Lautwandels bestritten. Man könne nur von zeitlicher Folge, nicht von ursächlicher Abhängigkeit reden. Aber was Wrede gegen gewanderten, entlehnten, überkommenen Lautwandel, oder wie man ihn bezeichnen mag, vor-

bringt, beseitigt denselben nicht. Es hat auf dem Gebiete der germanischen wie sonstiger Sprachwissenschaft bei überkommenem Lautwandel zu bleiben. Schon die allgemeine Fragestellung, mit der Wrede beginnt, scheint mir nicht zutreffend. Zu völliger Klarstellung der Entwicklung empfiehlt es sich, gesprochene Mundart und Schreibung ganz auseinander zuhalten. Dann geht die Frage für die gesprochene Mundart dahin: ist ein Lautwandel innerhalb der Mundart selbständig erwachsen oder aber ist er aus fremdem Sprachgebiet übernommen? Uebernommen ist in unseren Mundarten der neue Laut entweder aus der gesprochenen Mundart von Nachbarn oder aber aus der Schriftsprache oder auch aus beiden zusammen. Die Schreibung dagegen ist abhängig von geschriebenen Vorlagen aus dem betreffenden Gebiete, von der heimischen gesprochenen Mundart und von fremden Vorlagen. Unter die letzteren gehört die Schriftsprache und hier kommt Burdachs Anschauung zur Diskussion. Weiter habe ich hier diese allgemeinere Frage nicht zu verfolgen. Es handelt sich darum, welche Formulirung ergibt sich demnach im besondern für die Bestimmung der Entstehung der schwäbischen Diphthonge für ī, ū. Es ließe sich sagen: diese Diphthonge sind nicht im schwäbischen Sprachgebiete selbständig erwachsen, sie sind nicht aus der Schriftsprache entlehnt, sie sind aus der benachbarten bairischen Mundart übernommen. Aber dies ist nicht ohne weiteres völlig richtig und jedenfalls nicht vollständig. Falls zwischen dem heutigen Diphthong der schwäbischen Mundart und mhd. ī, ū Zwischenlaute liegen, ist noch zu bestimmen, ob unsere Mundart schon diese Zwischenlaute aus dem Bairischen übernommen hat, ob sie auch die letzten Glieder des Vorgangs d. h. die heutigen schwäbischen Laute übernommen hat oder nur etwa die ersten, worauf sie die einmal begonnene Entwicklung aus sich heraus fortgesetzt, also die späteren Glieder selbständig geschaffen hätte. Diese Frage setzt aber erst die andere nach den Gliedern der Entwicklung voraus. Wrede gibt eine scharfsinnige Analyse von Erwägungen aus, welche letzter Zeit mit Erfolg auf anderen sprachlichen Gebieten angestellt wurden, und die er mit viel Umsicht durchführt. Doch habe ich zunächst nicht begründendes, sondern entgegenstehendes Material vorzubringen. Wrede lässt den Diphthongirungsprozess von der Apokope des Endungs-e ausgehen. Der Nebenton der apo-

kopirten Silbe weiche Schritt um Schritt zurück, auf dem Tonvokal der Haupttonsilbe angekommen bewirke er Zirkumflektirung, Spaltung des Vokals, Differenzirung der beiden Bestandteile und damit Diphthongirung. Für Wrede ist dies nicht eine theoretisch aufgestellte Entwicklungsreihe er will die einzelnen Stufen belegen können. An der Grenze des heutigen Diphthonggebietes liegen Bezirke, in denen der Diphthongirungsprozess begonnen habe, aber noch nicht bis zum Diphthong fortgeschritten sei. Ist dies wirklich der Fall, so ist es für Wredes Hypothese sehr günstig, denn mit der Zusammenlegbarkeit von Diphthong- und Apokopirungsgebiet allein lässt sich dieselbe nur schwach begründen. Vom Standpunkte des entlehnten Lautwandels aus ließe sich gleich einwenden, dass Diphthongirung und Apokope, wenn sie von Hause aus nichts mit einander zu tun hatten, irgendwo zusammengetroffen und dann mit einander weiter gegangen sein können. Auf Wredes Stufe B (Nebenton der apokopirten Endsilbe auf den stammauslautenden Konsonanten zurückgezogen) und C (Nebenton weiter auf den haupttonigen Vokal verschoben) kommt es am meisten an. Das Material, welches Wrede für B gibt, ist aber noch nicht beweisend genug. Und Stufe C hat Wrede nur bei stimmhaftem Stammauslaut belegt, also in Fällen, wo der fortdauernde Stimmton Träger des zweiten Exspirationsstoßes gewesen sein kann, stimmloser Stammauslaut hat in seinen Belegen bei Apokope nur eingipfligen Akzent. Wredes Erklärung dieses Tatbestandes aus Analogie ist geschickt gewählt, aber bei der schwierigen Lage doch nicht sicher genug. Die Frage, ob bloße Pause zwischen Verschluss und Explosion als Träger des zweiten Exspirationsstoßes erweisbar ist, ist besonders mit Rücksicht auf das Schwäbisch-alemannische sehr wichtig, da unsere Mundart nur stimmlose Explosivae hat. Soll zirkumflektirtes frî der Brienzer Mundart als Stufe Ca (Zurückziehung des Nebentons um eine Stufe bei vokalischem Stammauslaut, somit sofort den haupttonigen Vokal treffend und im Erfolg = Stufe C) gefasst werden, so muss in der dortigen Mundart auch die bei konsonantischem Stammauslaut entsprechende Stufe B gefunden werden. Und jedenfalls wo im N. des alemannischen Gebietes zit gegen blei steht, hat bis heute noch Niemand einen Nebenton in zit konstatirt. Wenn aber die Stufe Ca nicht durch Ana-

logie zerstört wurde, ist auch Erhaltung der Stufe B und C zu erwarten. Weiter passt Fischers Beobachtung über das Verhalten vor n, h, r gar nicht in Wredes System. Die Grundlage von Wredes Aufstellung wird aber angegriffen, wenn wir ostschwäbisch die Diphthonge zeitlich vor die Apokope zu stellen haben. Wir haben dort, wie oben ausgeführt, Dehnung alter Kürze, wo die Tonsilbe im Wortauslaut steht, Erhaltung der Kürze vor mhd. auslautendem e, heutiger Apokope. Die Dehnung muss also vor der Apokope stattgefunden haben. Andererseits sind diese neuen Längen nicht mit den alten diphthongirt worden, wir haben also Grund, den Dehnungsvorgang nach dem Beginn der Diphthongirung anzusetzen und die Diphthongirung geht dann (vgl. F. S. 21) der Apokope voran. Diesen neuen Längen fehlt nun wol der Nebenton, der bei Wredes Hypothese die zur Diphthongirung treibende Kraft ist, aber wenn die Diphthongirung einsilbiger Partikeln auf Wredes Standpunkt aus irgend welcher Analogie erklärt werden muss, so ist nicht einzusehen, warum nicht die neuen Längen ebenfalls dieser Analogie verfielen. Endlich bleibt wie bei jeder Erklärung aus allgemeineren Gesichtspunkten die Frage, warum sind nur î, û und ǖ diphthongirt worden und die übrigen Längen unter gleichen Bedingungen nicht ebenfalls, und dazu kommt vom Schwäbischen aus noch die besondere Frage, sind die schwäbischen Diphthonge für â, ê, ô auf dasselbe Prinzip zurückzuführen? Wenn Wrede für zeitgemäß hält in diesem Zusammenhange die Forschung zum Hinausblicken über die Einzelmundarten zu mahnen, so habe ich nichts gegen die Berechtigung dieser Mahnung einzuwenden, aber ich füge die andere zu größter Vorsicht und Genauigkeit in Bestimmung und Erklärung des einzelmundartlichen Bestandes hinzu. Die Ergebnisse von F.'s Geographie zeigen eben jetzt schlagend, wie schwierig und verwirrt die Verhältnisse im einzelnen sind, wie viel von Fernerstehenden durch zu rasche Verwendung und Erklärung einer dialektischen Erscheinung gefehlt wird. Die letzten Stufen von Wredes Reihe: zweigipfliger Accent, Spaltung des langen Vokals, Differenzirung und damit Diphthongirung sind die auch von mir bisher theoretisch angenommenen Vorstufen des heutigen Diphthongs. Ich glaube, bis weitere Erörterung über Wredes Hypothese entschieden hat, haben wir uns mit diesen letzten

Stufen zu begnügen unter ausdrücklichem Verzicht auf Ermittlung der weiter zurückliegenden Gründe. Nehmen wir aber damit eine mehrgliedrige Entwicklung an und bleiben bei der Ansetzung überkommenen Lautwandels, so bleibt ideal gefasst die Aufgabe, zu bestimmen, ob alle Glieder der Reihe nach, ob die End- oder Anfangsstufe allein aus Baiern übernommen wurde. Heute ist auch die Beantwortung dieser Frage uamöglich, aber es empfahl sich, dieselbe klar herauszustellen. Unter den alten *Diphthongen* handelt es sich bei dem Vertreter von mhd. ou um das Verhältnis zu den heutigen Lauten für mhd. ū und mhd. ā. Soweit in der Baar ū in sū erhalten ist, geht, wie F. hervorhebt, auch ˌou, ɔu < mhd. ou. In diesen Bezirk fällt auch ˌou, au < mhd. ā. Dann folgt in weiter Ausdehnung nach N. und O. au, ao > mhd. ou bis Remsquelle, Heidenheim, Höchstädt, mittlere Wertach, welchem bis Jller, Söflingen, Essingen ˌō < ā, dann au < ā zur Seite geht. Die Vertreter von mhd. ā und mhd. ou fallen also auf eine Strecke weit zusammen. Weiterhin sind in einem Streifen von Ellwangen an die untere Wörnitz beide Laute > heutigem ˌō geworden. Es können also östlich der Westgrenze von au < ā die Vertreter von mhd. ā und mhd. ou so zusammengefallen sein, dass heute eine Strecke weit beide als au erhalten sind, weiter östlich beide nach ˌō weitergingen. Es ist aber auch möglich, dass beide Laute getrennt zu ˌō geworden sind. Mit den heutigen Vertretern von mhd. ō haben die von mhd. ou nirgends eine längere Grenzstrecke gemeinschaftlich, beide Laute haben sich also völlig getrennt entwickelt. Die größte Schwierigkeit von allen Lauten bietet iu, alter Diphthong, soweit er nicht umgelautet ist. F. hat mit sehr viel Sorgfalt den heutigen Bestand zusammengestellt, soweit dies auf Grund seiner Fragebögen möglich war, und doch glaube ich, dass sich hier bei persönlicher Nachfrage an den verschiedenen Grenzen noch manches anders ergeben wird. Die sehr manchfaltigen Vertreter von ahd. iu lösen einander an der Süd- und Westgrenze auf ganz engem Raume ab. Interessant ist auch die Liste für „nichts“, sowie der Nachweis, dass in „neun“ umgelautetes iu vorliegt, gegen nicht umgelautetes in neunzehn, neunzig. Eine durchgehende Erklärung des heutigen Bestandes versucht F. nicht und sie wird auch nicht sobald Jemand gelingen. Ich

habe mich auch jetzt wieder vergeblich damit geplagt, und ich bin darüber noch skeptischer geworden, als F. es ist, und als ich selbst früher war. Das im Westen des ui-Gebietes auftretende ū erklärt F. (S. 42) für eine Modifikation des ui-Lautes, und ich selbst habe in meiner schw. M. A. d. 15. Jhs. (S. 125) dies angenommen. Heute wage ich nicht mehr eine bestimmte Ansicht aufzustellen. Da ū zwischen əi, ī, und durchgehendem ui steckt, kann es von beiden Seiten zurückgedrängt sein und den Rest eines ehemaligen größeren Bestandes darstellen. Wir haben auch kein Recht die Reihe iu < iu > ū > ui auszuschließen, und man könnte in heutigem iu, iau, au, so vereinzelt sie sind, alte Reste sehen. So sind vielerlei Verbindungen möglich, keine aber ist wahrscheinlich zu machen. Bei mhd. ie ist in Karte 12 für iə | ī und uə | ū die Farbe auf die falsche Seite geraten.

Die Umgränzung des Gebietes der schwäbischen Hauptvertreter (oə, oa; oe, oi) von mhd. ei = germ. ai kannten wir bisher in rohen Umrissen, nach den Karten erweisen diese sich zur Hauptsache richtig. Im Hegäu kommt in engem Gebiet ein dritter Laut, ˛ō dazu, nasalirt in „keiner“ als ˛ō etwas weiter verbreitet. Für Stellung vor auslautendem Nasal wird ui, z. B. štui, S. 56 nachgetragen. Als Entwicklungsreihe für schwäb. oi, oa gibt Verf. ai > äi > ˛oi > oə. Dass oə Weiterbildung aus oi sei, hat Verf. schon früher aufgestellt, ich habe mich im gleichen Sinne ausgesprochen, und es erscheint mir dies auch heute unbestreitbar. Zu der Reihe ai > äi zieht F. die nördlich und südlich an das Schwäbische angrenzenden ā < mhd. ei bei und für äi > oi vergleicht er die Entwicklung von mhd. ā > āu > ˛ō. Ich bin anderer Ansicht. Ich gehe von Anfang an nicht auf eine Verbindung der Bezirke mit ā < ai im N. und S. aus. Parallel gehen im N. und S. ē-Bezirke, welche doch nicht in geographischen Zusammenhang gebracht werden können. Dehnung des Diphthongs zu äi und nachträgliche Kürzung zu oi, oə dürfen wir ohne zwingende Gründe nicht annehmen. Statt der Parallele ā > āu > ˛ō habe ich schon oben ā > au > ˛ō angesetzt. Auch lasse ich ā nicht aus äi sondern aus ai entstehen. Zugleich mit Schwinden des i findet Dehnung statt, also ai direkt > ā, ebenso ei > ē. Gewisse Bezirke haben

selbständig von ei aus monophthongirt, andere haben ei > ai gewandelt und ai > ā, wieder andere haben ai > oi verschoben, im W. weiter > oə bez. zuletzt > ˛ō. Die Entwicklung ai > oi geht ins Bairische hinüber, die von ā > ˛ō nicht, erstere kann also nicht mit letzterer verbunden werden. Für mhd. ei < egi finden wir außer den bekannteren und weiter verbreiteten Lauten noch im O. zwischen Kocherquelle, Lech und unterer Wertach ˛ē eingezeichnet, südlich davon ẹ̄, ọ̄. Für ẹ̄ weist Verf. auf das parallele ẹ̄ in schwäbisch schlẹ̄t hin. Ich glaube doch, dass hier ˛ē und ẹ̄ desselben Ursprungs, sind und ich verweise auf nördlich ˛eə, südlich ẹə. Bei maidl .. ist man versucht, die an der Peripherie des Hauptgebietes von S. O. über W. bis N. O. auftretenden Formen mit ai als Reste eines gemeinschwäbischen Bestandes anzusehen. Aber bei der weiten Verbreitung von m˛ēdl .. und dem bairischen angrenzenden madl wird man doch F. zustimmen müssen, wenn er für m˛ēdl .. von mhd. madl .. ausgeht. In einem zusammenfassenden Schluss-§ hebt Verf. mit Recht hervor, dass wir den letzten Grund der Diphthongirung alter Längen in ihren verschiedenen Gestalten nicht kennen. Auch wenn Wredes Hypothese sich bewährt, gilt dies, denn dann bleibt die Frage nach dem Grunde der Apokope. Weiter kennen wir die Gründe für die Diphthongirung von ā, ē, ō nicht. So ist m. E. auch richtig, dass wir nicht von einer Einheit dieser Sprachvorgänge reden können. Dagegen definire ich die Vorgänge wesentlich anders als Verf. Er redet von „Vorschlag“, „Nachschlag“. M. E. sind schon diese Termini misslich. Bei der Entstehung einer qualitativ abweichenden Lautform am Ende oder Anfang der betreffenden Längen handelt es sich für mich darum, ob sich die Länge bei zweigipfligem Ton gespalten hat, und sich dann die Bestandteile differenzirt haben, wie ā > áà > ao, oder ob sich im Vokalauslaut oder Vokalanlaut ein Laut neu entwickelt hat. Ich glaube aber weiter auch nicht, dass irgendwo in schwäbischen Diphthongen der neue Laut vom Anlaut oder ersten Bestandteil des alten Lautes ausgeht, ich erkenne also auch aus diesem Grunde keinen „Vorschlag“ an. Wie schon Kauffmann § 137 getan und wie es Wrede für î nun auch annimmt, setze ich z. B. ê > ei > ai > ae oder î > ii > ei.

Die *Konsonanten* zeigen innerhalb des heutigen Schwäbischen weniger wesentliche Unterschiede, sie geben ihrem Charakter

nach wenig kartographisch darstellbares Material, ihre Verhältnisse sind auch, wie F. mit Recht hervorhebt, weniger durch Fragebögen zu bestimmen, daher sind die Konsonanten bei F. kürzer (S. 49—70) behandelt. Auch ich habe weniger dazu zu bemerken. Verf. beginnt mit „j" und „w", den „Halbvokalen". Zu dem Wandel w > m trage ich „Muəte̥" nach. Interessant ist, dass m̜ō < wā genau bis an die Grenze ā > ao nach O. sich erstreckt. Bei Karte 16 macht sich das Verfahren, bei den einzelnen Beispielen je nur auf den in Betracht kommenden Laut Rücksicht zu nehmen, recht unangenehm bemerklich. Die Karte gibt Beispiele für erhaltenes inlautendes bez. auslautendes w und will damit nur sagen, dass w oder sein Vertreter erhalten sei. In Wirklichkeit ist fast über das ganze eingezeichnete Gebiet b als Vertreter von w gemeint, wie der Text mit Verweisung auf Karte 19 zeigt. Nach Karte 16 wird aber jedermann glauben es liege w vor. Und was ist es mit dem N. W., wo erhaltenes w über Tauber und Wörnitz weiter geht als w < b? Ist dort wirklich w > b geworden? Das gleiche Bedenken habe ich für den äußersten S. O. Bei „r" will Verf. den für ein bestimmtes Gebiet in die Karte eingezeichneten Schwund dieser Liquida in Stellung vor Dentalen damit erklären, dass r vor Dentalen nur angeschlagen, nicht gerollt werde. Nun ist aber gemeinschwäbisches r überhaupt nicht gerollt. Der Schwabe lernt meist gerolltes r schwer genug. Für alveolares r bilden die Dentale die nächst liegenden Laute nach vorne und unten. Vor ihnen wird die alveolare r-Stellung nur annähernd hergestellt, und es wird ohne längeres Verweilen in die benachbarte Dentalstellung übergegangen. So schwindet r allmählich ganz. Unter Svarabhakti (S. 53 f.) sind verschiedene Dinge zusammengestellt. Eigentliche Svarabhakti ist an dritter Stelle genannt. An erster Stelle ist der Vorgang aufgeführt, den Sievers [4] § 762 behandelt und als der Svarabhakti nahe verwant bezeichnet, die Entwicklung von Vokalen aus Liquiden und Nasalen nach Konsonanten. Was F. an zweiter Stelle nennt, ist Diphthongirung von Vokalen unter dem Einfluss benachbarter Konsonanten (Sievers § 757). Es sind die schwäbischen iər < ir, oar < or usw. Nach F. sollen mit der ausgedehnten Diphthongirung vor r auch die zahlreichen Fälle der Verlängerung des Vokals durch folgendes r zusammen-

hängen. Ich glaube dies nicht. Bei der Diphthongirung handelt es sich um die Ausbildung eines Gleitlautes, bei der Dehnung um längeres Beharren in der Vokalstellung, das sind ganz verschiedene Dinge. S. 55 Zeile 8 von oben lis „Nasal“ statt „Vokal“. Zu dem sporadischen „Mand“ kann das weitverbreitete Deminutiv mit „d“ beigezogen werden. Zu § 49 vermisse ich „dongren“ von Karte 6. Der Abweisung eines Unterschiedes von Fortis und Lenis soweit nicht Aspiration vorliegt, stimme ich für das heutige Schwäbisch bei. Für das frühere Verhalten sind die Dehnungsgesetze des S. W. maßgebend. Wenn da nicht nur vor sekundär entstandener und heute als Aspirata erhaltener Fortis Dehnung unterblieb, sondern auch vor alter Fortis, die heute Lenis ist, so muss hier zur Zeit der Dehnung noch Fortis gegolten haben. Wie Verf. aus Wagner S. 30 die Andeutung herauslesen will, dass auch die Aspirata Lenis enthalte, kann ich nicht verstehen. Und an anderen Stellen spricht sich Wagner bestimmt genug für den Fortis-Charakter der Aspirata aus. Dass die Kraft der Artikulation absolut genommen gering ist, ist gewiss richtig, aber da wir einmal auf relative Nomenklatur angewiesen sind, ist die Aspirata als Fortis zu bestimmen. Die Erklärung des Verhältnisses von schwäbischer Spirans oder Affricata in einzelnen bisher dunkeln Fällen, ist auch bei der genauen geographischen Aufnahme nicht gelungen. Schade ist, dass anlautend kh und kχ vor Vokal für die Fragebogen nicht zu trennen waren. Vor Konsonanten höre ich wie F. Lenis. Die Aspiration fehlt hier, damit ist lenis gegeben.

Die Fälle s < š und š < s sind recht bezeichnend für lautliche Veränderungen. Bei westgerm. h, hh im Auslaut und Inlaut sind die Verhältnisse ziemlich verwickelt. Inlautendes h vor Vokal ist im Hauptgebiet geschwunden, soweit es nicht wieder aus den Formen mit h im Auslaut herübergenommen wurde. Als stimmlose Spirans ist h aber im S. und O. im Wort „leihen“ in die Karten eingetragen. Inlautendes h vor Konsonanz in den Gruppen hs, ht ist teils erhalten, teils geschwunden. Erhaltenes h in ht ist heute stimmlose Spirans und fällt mit χ < hochdeutsch ch zusammen. Dieses Zusammenfallen ist aber erst jung. Auslautendes h ist als heutige Spirans im S. der Karten eingetragen. Weiter nach N. ist es in weiter Ausdehnung erhalten in einzelnen Worten. Zu F.'s

fīχ füge ich n̨ǭχ (nâch) und z. T. durχ. Sonst ist die ursprünglich dem Inlaut zukommende Form ohne Spirans auch in den Auslaut getreten. Nur hh, verdoppeltes germ. h, ist mit hochdeutschem ch < germ. k völlig zusammengefallen. Wenn F. zu dem Ergebnis gelangt, „es fragt sich, ob man das Recht hat, die ht, hs, ch mit einander in Kausalzusammenhang zu bringen," so ergibt sich für mich deren verschiedenartige Entwicklung als gewiss. Vor hochdeutsch ch ist im S. W. alte Kürze bewahrt, somit war ch zur Zeit der Dehnung noch Geminata. Vor erhaltenem germ. h als einfacher Spirans wurde gedehnt, auch vor h in der Gruppe ht.

Ein weiteres Kapitel (S. 71—78) behandelt *Wortbildung* und *Flexion*, soweit die Fragebögen darüber Auskunft geben. Hierher sind auch die *Nebensilben* gestellt, unter welchen -ig, -lich, und die Deminutivendung eine eigene Karte füllen. Zu den Wortformen mit Umlaut, der aus anderen Formen übertragen ist, werden die ȩ für a von Asche, Tasche, Flasche, waschen gestellt. Erklärung aus folgendem š gehe nicht an wegen mas̀ (Masche), was̀ (Wäsche). Nun habe ich bei Behandlung dieser jüngeren schwäbischen ȩ < a in Germania 34, 202 schon „masche" als nicht volkstümlich beseitigt. Ausdrücklich aufzuführen, dass Wäsche volkstümlich „wẹš" heißt, also altumgelauteten Vokal hat, habe ich für überflüssig gehalten. Es bleibt also dabei, dass alle asch > ȩs̀ wurden. In mȩrkt (Markt) kann ich ebenfalls nicht wie Verf. Ausdehnung der umgelauteten Pluralform auf den Singular sehen, da der Plural des Wortes zu wenig im Gebrauch ist.

Beim Pronomen vermisse ich in Text und Karten iχ, eχ = nos, nobis. Die Formen dui, sui im Flemininum des Singulars kenne ich auf den Nominativ beschränkt neben diə, siə im Akkusativ.

Ein *Schlussteil* („Schlussfolgerungen" S. 78—88) zieht die Ergebnisse für die allgemeineren Fragen. Die Menge der dialektischen Erscheinungen geht nach den Karten in ihrem Verbreitungsgebiete sehr weit auseinander. Unter den vielen Linien auf den 23 Karten sind sehr wenige, welche auch nur für eine kleinere Strecke zusammen gehen, die Menge kreuzt sich in den verschiedensten Formen. Dies gilt von den äußeren Teilen der Karten wie von den inneren. Es sind somit ***von***

der Sprache aus keine festen Grenzen der schwäbischen Mundart zu gewinnen. Damit ist zunächst die Frage der Einleitung, ob sich die Stammeszugehörigkeit durch die Sprache bestimmen lasse, zu verneinen. Wir kommen also nicht zu mehr Sicherheit und Genauigkeit, als die bisherige Bestimmung der alten Herzogtumsgrenzen bietet. Nun gehen wol die Grenzen sprachlicher Erscheinungen z. T. an alten Herzogtumsgrenzen hin, aber andere Sprachgrenzen schneiden dieselben wieder in der deutlichsten Weise. Die wenigen Sprachgrenzen, welche an Herzogtumsgrenzen hingehen, sind auch nicht direkt auf Stammesgrenzen zurückzuführen, sie gehen nur in abgeleiteter Weise darauf zurück. Bei der Annahme, dass sprachlicher Wandel von seinem Ursprungspunkte aus sich ausdehnt, ergibt sich, dass *Verkehrsgrenzen* geeignet sind, denselben aufzuhalten. Die Verkehrsgrenzen sind teils physische, teils politische. Zu ersteren gehören Gebirge, Seen, Flüsse. Unter den politischen Grenzen sind die ältesten. auf die wir zurückgreifen können, die Herzogtumsgrenzen, und von diesem Gesichtspunkte aus kommen also die Herzogtumsgrenzen als Sprachgrenzen in Betracht. Dann handelt es sich um jüngere Territorialgrenzen, verstärkt durch Konfessionsgrenzen. Mit all dem bin ich ganz einverstanden. Dagegen lege ich den kirchlichen Einteilungen weniger Gewicht bei als Verf. Die Grenzen der Bistümer und Dekanate richten sich ihrerseits nach den politischen Grenzen. Dass die Grenze von oi und oə < germ. ai mit der Grenze der Konstanzer Archidiakonate Schwarzwald und Alb zusammenhängt, glaube ich nicht. Eher möchte ich noch die Märkte ausdrücklich nennen, denn sie bestimmen in hervorragender Weise den Lauf der Leute. Im einzelnen hebt Verf. hervor, dass von physischen Grenzen der Bodensee, der Rhein von da abwärts, die Jller, die Donau unter Ulm, der Lech deutlich als Sprachgrenzen auftreten. Von politischen Grenzen, soweit dieselben nicht zugleich physische sind, macht sich besonders die Grenze von Schwaben gegen Ostfranken auf der Strecke Dinkelsbühl-Gaildorf als Sprachgrenze bemerklich. Wenn Verf. sagt, dass sich auch die Grenze von Schwaben und Rheinfranken zwischen Enz- und Nagoldtal ziemlich deutlich in den sprachlichen Erscheinungen bemerkbar macht, so füge ich eine ausdrückliche Abweichung bei. Enzklösterle gehört ursprünglich nicht wie Karte 27 angibt zu Rheinfranken und

Speier, sondern wie das benachbarte Enztal zu Konstanz und Schwaben (s. Bossert, Ev. Kirchen- und Schulblatt f. Württemberg 1878, 269; Blätter f. württ. Kirchengeschichte 1890, 50). Und doch hat Enzklösterle charakteristisch fränkische Spracherscheinungen gegen schwäbische in den Nachbarhöfen Enztal. Der fränkische Teil des Enztales mit Wildbad, wohin Enzklösterle später eingepfarrt wurde, muss also hier den Ort Enzklösterle mit sich gezogen haben, vielleicht durch zuziehende Bevölkerung. Für die Sprachverschiedenheit innerhalb des Schwäbischen ist die etwa zu Grunde liegende politische Grenze erst im einzelnen zu suchen. Erweist sich eine politische Grenze unzweifelhaft als Ursache der Grenze einer Spracherscheinung, deren Entstehung und Ausdehnung älter ist als die politische Grenze, so muss spätere Ausgleichung vorliegen wie eventuell bei Enzklösterle. Wenn F. sagt, die Gaugrafschaften seien zu klein und wol auch zu unbeständig, um irgend in Betracht zu kommen, so ist dies erst zu erweisen. Von später entstandenen politischen Grenzen, die mit Sprachgrenzen zusammenfallen, nennt F. die von Altwürttemberg gegen Hohenberg, zugleich vom 16. Jahrh. an Konfessionsgrenze. Ein Beispiel, wie die Sprache mit der politischen Grenze gegen eine ganz erhebliche physische Grenze geht, geben die rechts der Jller gelegenen altulmischen Orte Offenhausen und Pfuhl, welche in Behandlung von mhd. ē, ō mit Ulm und den Orten links der Jller zusammengehen. Ohne dass ich länger darnach gesucht habe, bieten sich mir noch eine Reihe ähnlicher Beispiele für das Zusammengehen von politischer oder auch von physischer mit sprachlicher Grenze, bei ernstlichem Zusehen wird sich deren Zahl erheblich vermehren lassen. So geht es mir schon heute zu weit, wenn Verf. zum Schluss doch sagt, „die große Masse von jetzigen Sprachgrenzen ist einfach unerklärlich“ (S. 87), „die allermeisten Sprachgrenzen unseres Kartengebietes haben keine erkennbare physische oder politische Grundlage“ (S. 86). Nach Proben, welche ich kenne, wäre es auch des Versuchs wert, alte Verkehrsverhältnisse dadurch zu ermitteln, dass man, ehe die Eisenbahnen vollends alles zerstören, feststellt, wohin die Bevölkerung der einzelnen Landorte herkömmlicher Weise zum Markt, in die Stadt geht. Wenn nun aber von der lebenden Sprache aus kein Begriff der schwäbischen

Mundart zu gewinnen ist, so bleibt doch die Frage, ob man nicht aus *anderen Motiven* auf Grund der Herzogtumsgrenzen einen solchen aufzustellen hat. Ich meine hier nicht das praktische Bedürfnis, denn dies steht außer Zweifel, sondern die wissenschaftliche Berechtigung und Begründung. Der heutige Stand der Sprache würde den Begriff einer Mundart Schwabens immer noch nicht unmöglich machen, wenn auch eine recht komplizirte Verbindung von Merkmalen nötig würde. Die Entscheidung für die wirkliche Existenz einer eigentümlichen Mundart Schwabens hängt m. E. von folgenden zwei Fragen ab. Einmal ob man sich vorstellt, die Herzogtumsgrenzen bez. die vorausgesetzten Stammesgrenzen und die etwa damit zusammenfallenden physischen Grenzen seien für genügende Zeit so starke Verkehrsgrenzen gewesen, dass sich beträchtliche sprachliche Verschiedenheiten ergeben mussten, und dann davon, wie man sich die sprachlichen Verhältnisse der einwandernden Alemannen denkt. Ueber letzteren Punkt haben wir nur sehr unbestimmte Vorstellungen, und zu ersterem hebt F. mit Recht hervor, dass schon sehr frühe, als die Grenzen relativ noch stark wirkten, die hochdeutsche Lautverschiebung darüber hinweg ging. Durchschlagend ist aber dieses Beispiel bei der weiten Ausdehnung der hochdeutschen Lautverschiebung auch wieder nicht.

Auch für die *allgemeinsten Fragen* nach der *Entstehung* und *Verbreitung* des *Lautwandels*, nach der Ausnahmslosigkeit der *Lautgesetze* hat F. seinen Karten interessante Gesichtspunkte entnommen. Wo derselbe Lautwandel in mehreren Wörtern auf den Karten vorgeführt wird, läuft vielfach für jedes der Wörter die Grenze etwas anders, selten hat ein Laut in allen Wörtern, in welchen er unter denselben Bedingungen auftritt, ganz dieselbe Verbreitung. Dieser Tatbestand ist nicht anzufechten. F. charakterisirt denselben noch weiter. „Je geringer, namentlich je weniger in die Ohren fallend, die Aehnlichkeiten zwischen zwei Wörtern sind, um so verschiedener sind ihre Grenzen“, und „im allgemeinen sind die Verbreitungsgebiete bestimmter Gestaltungen am übereinstimmendsten zwischen Wörtern, deren Lautform am übereinstimmendsten ist“. Zur Erklärung dient F. die Theorie vom individuellen Ursprung allen Lautwandels. Der „stets lebendige Nachahmungstrieb“ verbreite ihn über ganze Ortschaften

und ganze Gegenden. Für die Menge der Neuerer sei also der Lautwandel psychologisch vermittelt und der Unterschied zwischen physiologischen und psychologischen Sprachvorgängen bestehe im Gegensatz nicht, psychologische Assoziation sei auch da das treibende Element, wo man von Lautgesetz rede, und es sei unmöglich, von unbedingter Geltung der Lautgesetze zu reden. Hiergegen habe ich z. T. Bedenken. Ich gestehe zu, dass sich diese Aufstellungen durch F.'s Karten begründen lassen, aber m. E. ist noch anderes zum Tatbestand hinzuzunehmen und dadurch wird dann auch dessen Erklärung wesentlich modifizirt. Wenn sich für eine Anzahl parallel stehender Wörter, die in F.'s Fragebögen und Karten enthalten sind, je eine verschiedene Grenze ergibt, so folgt daraus nicht, dass auch je alle anderen Wörter, welche denselben Laut unter denselben Bedingungen enthalten, verschiedene Grenzen haben. Wir erhalten kaum je so viele Grenzen als Wörter, in der Regel erhalten wir eine recht bescheidene Zahl. F.'s Beispiele mussten der Natur der Sache nach vereinzelt gewählt werden. Dann haben wir im Innern ein mehr oder weniger großes geschlossenes Gebiet, wo alle Wörter mit demselben Laut in derselben Umgebung diesen Laut auch in derselben Form aufweisen. Soweit Störungen hier vorliegen, sind sie nicht so charakteristisch und nicht so zahlreich, dass sie nicht anderweitig erklärbar wären. Ich bestimme also den Tatbestand so, dass ich ein geschlossenes Gebiet mit der Neuerung in sämtlichen Wörtern ansetze und darüber hinaus eine Reihe weiterer Ringe, in welchen die Neuerung auf gewisse Wörter beschränkt ist. Zur Erklärung nehme ich mit F., zunächst einmal abgesehen von dem innersten Gebiete und damit dem ersten Anfang der Neuerung, an, dass der Lautwandel sich ausgedehnt habe und dass er in einzelnen Wörtern mit mehr Geschwindigkeit oder mehr Kraft vordrang als in den übrigen. Aber ich füge nun folgendes bei: Solange die Bewegung nicht ins Stocken gerät, rücken immer wieder die Grenzen des geschlossenen Bestandes in das Gebiet der bisherigen äußeren Ringe nach, während die letzteren sich weiter hinaus verschieben. Wo also zuvor sporadischer Wandel war, erscheint später geschlossener. Unter psychischem Zwang müssen alle zurückgebliebenen Formen den vorausgehenden folgen. Stößt die Bewegung an eine unüberschreitbare Grenze, so

werden hier die äußeren Kreise vom geschlossenen Gebiete eingeholt und wir haben dann durchweg dieselbe Lautform. Gerät die Bewegung unter anderen Verhältnissen ins Stocken, so bleiben die äußeren Ringe dauernd, und wir haben neben dem geschlossenen Gebiete dann dauernd ein solches mit verschiedenartigem Bestand. Es wäre recht interessant, wenn nur einmal für einen einzelnen Laut ganz genau bestimmt würde, wie weit das geschlossene Gebiet reicht, welche Wörter darüber hinausgehen und wie weit. Dabei müsste sich auch herausstellen, ob F.'s Annahme richtig ist, dass Wörter, deren sonstige Lautform am meisten übereinstimmt, in der Behandlung des fraglichen Lautes am engsten zusammengehen. Wahrscheinlich ist dies ja. Damit ist aber der psychische Vorgang bei der Entlehnung eines Wandels aus Lautgesetz noch nicht dasselbe wie die psychische Assoziation in der Analogiebildung. Der psychische Vorgang bei Entlehnung eines Wandels aus Lautgesetz lässt sich wol der Entlehnung eines Wandels aus Analogie gleichstellen, aber damit noch nicht der Entstehung der Analogiebildung. Handelt es sich auch beidemale um psychische Vorgänge, so sind sie doch verschieden. Ob in den heutigen Uebergangsgebieten mit Neuerung in einem Teil der Formen und älterem Laut in anderen, die Bewegung erstarrt ist oder noch weiter geht, kann in der Regel nur ganz genaue, auf längere Zeit ausgedehnte Beobachtung bestimmen. Nun mag die Annahme eines psychischen Zwanges, der zuletzt durchgehende gleiche Behandlung desselben Lautes bewirkt, wol auf theoretische Schwierigkeiten stoßen, die Tatsachen nötigen m. E. zur Annahme desselben. Ich rechne hierher nicht allein die heutigen Mundarten, sondern auch die älteren Sprachbestände. Konnte man früher sagen, die Ausnahmslosigkeit der Lautgesetze sei in erster Linie theoretisches Postulat, so hat sie sich nun in ausgedehnter praktischer Anwendung völlig bewährt. Wenn ich nun aber bisher mit F. noch angenommen habe, dass der Lautwandel unserer Mundart in seiner heutigen Ausdehnung oder dass sonstiger Lautwandel, der nicht mehr in seinen ersten Anfängen steht, überall auf Ausdehnung beruhe, so habe ich auch dies einzuschränken. Ich halte es noch durchaus nicht für erwiesen, dass aller Lautwandel zuletzt von Individuen ausgeht. M. E. ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Lautwandel bei

den Bewohnern eines gleichartigen Gebietskreises gemeinschaftlich entstehen, dass als Ursache dieses gemeinschaftlichen Lautwandels eine Veränderung der Lebensbedingungen bei dieser Mehrheit in gleicher Weise auf die Sprachorgane eingewirkt haben kann, und dass dann die nicht diesen Bedingungen unterworfene Umgebung den Wandel angenommen hat. Alles was F. früher und jetzt dagegen gesagt hat, schließt diese Möglichkeit nicht aus. Auch wenn einzelne Wanderungen nachweislich zu keiner Sprachveränderung geführt haben, und wenn auch ein anderesmal eine solche ohne Wanderung entstanden sein kann, so beweist dies nur, dass man nicht jeden Sprachwandel ohne weiteres auf Wanderung zurückführen darf. Und die Verbreitung eines Lautwandels über ganz verschiedenartiges Gebiet beweist gegen die Modifizirung, welche ich zunächst noch für möglich halte, nichts. Um gemeinschaftliche Lebensbedingungen zu gewinnen, muss man den Ursprung des Wandels in kleinen Gebieten annehmen. So scheint es mir gar nicht ausgeschlossen, dass sprachliche Eigentümlichkeiten, welche einzelne Orte mit eigentümlichen Lebensbedingungen heute aufweisen, auf letztere zurückgehen. Eigentümliche Lebensbedingungen haben sich auch nach den großen Wanderungen und auch da, wo es nicht zu solchen kam, genug ergeben, in hervorragendem Maße in der Siedlungsperiode, welche W. Arnold als „Ausbau im Stammlande“ bezeichnet hat.

Das sind zuletzt sehr allgemeine Fragen, die auch vom Gesichtspunkte der Einzelmundart aus zu beleuchten recht nötig ist, von deren Auffassung aber die Stellung zum Hauptteile des Buches nicht abhängt. Dieser allein schon wird für jeden Sachverständigen auf lange Jahre ein Gegenstand der Bewunderung und für den Freund schwäbischer Mundart ein kostbarer Besitz sein.

Unmittelbar nach der Ausgabe seines Werkes hat F. in den Württembergischen Vierteljahrsheften für Landesgeschichte (N. F. 4, 114—125) auf Wunsch der Redaktion weiteren Kreisen über Entstehung, Verfahren und Ergebnisse desselben berichtet. Die Natur der Sache bringt es mit sich, dass die grundsätzlichen Fragen hier stärker hervorgekehrt sind, und ich habe zur Darstellung von F.'s Anschauungen über den Lautwandel z. T. schon oben nach Aeußerungen in diesem Berichte gegriffen.

DEUTSCHE HANDSCHRIFTEN IN MAIHINGEN.

Ein Nachtrag zu Germania VIII, 48 ff.

VON

FRIEDRICH SCHMIDT,

BALTIMORE.

Im August 1895 hatte ich Gelegenheit in der fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Bibliothek zu Maihingen deutsche Handschriften kennen zu lernen.

Da die dort befindlichen reichhaltigen Schätze der Kunst und Wissenschaft nicht in dem Maße bekannt zu sein scheinen als sie verdienen, so sei es gestattet dieselben einer kurzen Besprechung zu unterwerfen, der ich dann eine Beschreibung der von mir gesehenen Handschriften folgen lasse.

Herr Legationsrat Gottfried Böhm hatte einen Aufsatz über Maihingen in der Beilage zur Allgemeinen Zeitung, 78, N. 13, 186—187 erscheinen lassen. G. Monninger machte in seinem 1893 in Nördlingen herausgegebenen Buche: „Das Ries und seine Umgebung", S. 198 f. von diesem Artikel Böhms umfangreichen Gebrauch.

Die folgenden Zeilen gründen sich zum Teil auf diese Aufsätze und andre Nachrichten, zum Teil auf mündliche Mitteilungen des Herrn Dr phil. Grupp, des nunmehrigen Bibliothekars zu Maihingen.

Maihingen, im 13. Jahrhundert Maigingen, Magingen, im 14. Jahrhundert Manigen, Maigen genannt, ist eine katholische Pfarrei unweit Nördlingen im Ries, Kreis Schwaben und Neuburg von Bayern. Das Dorf zählt ungefähr 570 Einwohner. Man will in ihm das römische Septemiaci erkennen, dessen erster Namensteil vielleicht auf die Meilenzahl — vom Ipf nach Maihingen waren sieben römische Meilen — deutet.

In der Nähe des Dorfes wurden römische Grabhügel gefunden. In älterer Zeit soll auch ein Römermonument ausgegraben worden sein (vgl. Weng und Guth, Das Ries V. 11.), welches die Inschrift trug: Euporus Urbico filio benemerenti fecit (= E. hat seinem vielverdienten Sohn Urbicus dieses Monument errichtet).

Anteilhaber an dem Grundbesitz von Maihingen waren bis zur Mediatisirung: Oettingen-Wallerstein, Oettingen-Spielberg, der Deutschorden, das Hospital Nördlingen, das Kloster Kaisheim und die Marktgemeinde Offingen.

Maihingen hatte auch ein eignes gleichnamiges und vielfach beurkundetes Rittergeschlecht.

Den Kirchensatz schenkte im Jahre 1314 Konrad von Hürnheim dem Frauenkloster Zimmern, nach dessen Aufhebung zur Reformationszeit fiel er an die Grafen von Oettingen, deren Nachkommen heute noch als Fürsten von Wallerstein das Präsentationsrecht für die Pfarrei und Schule besitzen.

Maihingen blieb von der Reformation unberührt.

Die Dorfkirche zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit und der Mutter Gottes wurde im Renaissancestil 1721—23 erbaut; den 1769 errichteten Turm krönt eine herrliche Kuppel aus Kupfer. Der Hochaltar hat eine interessante spätgotische Madonna mit dem Jesuskind.

In der Nähe des Ortes wurde in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts (1471) an der Stelle einer durch Graf Johann von Oettingen 1405 infolge einer Lebensrettung gestifteten Kapelle ein Kloster errichtet, dessen erste Insassen Augustiner und Schotten waren. (Müller, Bauernkrieg S. 87.)

Ihr Wesen behagte den Grafen nicht und man entließ sie wieder aus der neuen Stiftung, die anfänglich den Namen Maibrunnen führte.

Im Jahre 1437 wurden acht Brigittenschwestern aus dem Kloster Gnadenberg bei Nürnberg eingesetzt. Die Einweihung des Klosters fand 1481 statt und bald mehrten sich dessen Einkünfte durch Zuwendungen aller Art, so dass es 1525 eine Zahl von Konventualinnen hatte, die der vorschriftsmäßigen von 60 Schwestern und 13 Brüdern nahekam.

Es scheint nicht, dass diese Vermehrung der klösterlichen Anstalten im Ries von den Umwohnern für ein Bedürfnis erkannt wurde. Das Wachsen des Klostergutes musste ja den Rückgang des bäuerlichen zur Folge haben. Daher kam es zu wiederholten Streitigkeiten zwischen der Klosterstiftung und den Dorfgenossen. Die schwersten Tage aber hatte das Kloster in dem vorgenannten Jahre, der Zeit des Bauernkrieges, zu erleben.

Am 29. April des Jahres 1525 zeigten sich die ersten Anzeichen einer neuen Erhebung der Rieser Bauerschaft.

Bauern drangen in das Kloster ein und verwüsteten es auf das greulichste. Die schon damals stattliche Bibliothek wurde teils verbrannt, teils weggeschleppt, um schmählichen Untergang zu finden. Vertäfelungen und Fußböden wurden aufgerissen, um verborgene Wertsachen zu entdecken, ja nicht einmal die Grüfte blieben von schnöder Raublust unentweiht.

Deutlich trat die Absicht des Rieshaufens an den Tag: die Klöster sollten verschwinden und der Besitz derselben an die Grafen fallen, die nach so reichlicher Mehrung ihrer Einkünfte die Lasten der Bauerschaft wesentlich verringern könnten.

Kloster Maihingen oder Maria-Mai wurde bald andern Ordensverbindungen, im Jahre 1607 den Franziskaner-Minoriten-Mönchen eingeräumt, und blühte bis zur Säkularisation im Jahre 1802.

Es war eines jener Klöster, welche das fürstliche Haus Oettingen-Wallerstein als Entschädigung für die durch den Lüneviller Frieden von 1801 verlorne Herrschaft Dachstuhl erhalten hat.

In den ehemaligen Klostergebäuden sind nun die fürstlich wallersteinischen Sammlungen aufbewahrt, die zu den bedeutendsten Anstalten dieser Art in Deutschland gehören.

Es ist eine Reihe von Schätzen in diesen Sammlungen enthalten, wie sie sonst nirgends gefunden werden. Sehr viele sind Erbstücke, die sich schon seit Jahrhunderten im Besitze des Oettingischen Hauses befanden, andere stammen aus den Klöstern, manche sind Erwerbungen neuerer Zeit.

Der Gründungsplan ging von dem nachmaligen bayrischen Staatsminister, des Fürsten Ludwig von Wallerstein († 1840 am 22. Juni zu Luzern, beigesetzt in der Gruft zu Maihingen) aus, der das Erbe seiner Väter im Jahre 1812 antrat. Sein Vater Krafft Ernst von Oettingen-Wallerstein (1773—1803) hatte bedeutende Anschaffungen auf den verschiedenen Gebieten der Kunst und Literatur gemacht, die als der eigentliche Kern der heutigen Sammlungen bezeichnet werden können. Die politischen Stürme, welche im letzten Jahrzehnt seiner Regierung alle Verhältnisse unsicher machten, beschränkten in der Folge seinen Sammeleifer. Auch starb der Fürst zu frühe für sein Werk. Die allgemeinen Kriegszustände kamen hinzu. Es kam zu massenhaften Verschleuderungen des Vorhandenen und nur in einem zum Teil sehr dezimirten Zustand erhielt

nach einer zehnjährigen Zwischenregirung Fürst Ludwig die Sammlung seines Vaters. Auch in *seinen* Händen sollte sie nicht dauernd zur Ruhe und Befestigung kommen.

Bald stellte sich heraus, dass der Plan zu weit gefasst war, man ordnete Verkäufe an, die sich bald als Vorboten einer weiteren Auflösung darstellten. Mit dem Abtreten der Seele des großartigen Werkes aber stürzte der stattliche Bau vollends zusammen. Fürst Ludwig leistete unterm 14. Oktober 1823 zu Gunsten eines jüngeren Bruders auf seine Fideikommissrechte Verzicht, um sich ganz dem öffentlichen Leben zuzuwenden. Der letzte Akt der Vorsorge aber, welche der Stifter seinem Werke widmete, war, dass er die Einverleibung der Sammlung in das fürstliche Fideikommiss erwirkte.

Bezüglich der Gemäldegallerie jedoch, die davon ausgenommen war und zu deren Verkauf man bald schritt, blieb nur der Trost, dass sie wenigstens zum Teil Deutschland erhalten blieb, indem sie König Ludwig I. für die Münchener Pinakothek übernahm; etwas über 100 Nummern freilich wanderten nach England.

Der neue Fideikommiss-Inhaber Fürst Friedrich ließ, nachdem der chaotische und schwankende Zustand der Sammlungen noch einige Zeit fortgedauert hatte, im Jahre 1840 die Bibliothek nach Maihingen überführen, bei welcher Gelegenheit manches wertvolle Buch verschwand. Zwei Jahre später ernannte der Fürst den Freiherrn von Löffelholz-Colberg, Dr. phil. und fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Domänenrat († 1891), zum Direktor der Sammlungen.

Mit vielseitiger Bildung und feinem Kunstverständnis ausgestattet, hat Freiherr von Löffelholz das Werk, welches für die Kraft *eines* Mannes unausführbar schien, vollendet. Er hat eine Bibliothek von 100 000 Druckbänden nach wissenschaftlicher Methode gesichtet und katalogisirt, eine Anzahl von etwa 1000 Bänden Handschriften beschrieben, — es sind über 1500 Handschriften in Maihingen — eine Kupferstichsammlung von 40 000 Blättern geordnet und verzeichnet, ein Oettingisches Museum begründen helfen, eine Münzsammlung von etwa 12 000 Stücken eingeteilt und die nicht unbedeutenden naturwissenschaftlichen Sammlungen dem Standpunkte der Neuzeit angemessen ergänzt.

Zwei Unterabteilungen der Bibliothek, die besonders in katholischer Theologie, in der Geschichte und ihren Hilfs-

wissenschaften sehr reich ist, verdienen besonders hervorgehoben zu werden: Die *Inkunabeln* und die *alten Handschriften.*

Die Inkunabelnsammlung ist ziemlich beträchtlich.

Die Handschriftensammlung ist in fünf Gruppen eingeteilt: die griechischen, die lateinischen, die deutschen Handschriften, die Handschriften ausländischer, neuerer Sprachen (holländisch, französisch usw.) und die orientalischen.

Daran schließen sich im Anhang: Kampf- und Fechtbücher und die Wappenwerke.

Der älteste Kodex der Handschriftensammlung stammt aus dem VI. bis VII. Jahrhundert; ein neues Testament in angelsächsischer Schrift (s. Wattenbach im Anzeiger des Germ. Museums Okt. 1869). Sehr merkwürdig ist der griechische Kommentar des Andreas von Cäsarea zur Apokalypse aus dem XI. Jahrhundert, welchen Erasmus zur Herausgabe der Apokalypse benützte (Delitsch, handschriftliche Funde 1861). Der vorhandenen Nibelungenhandschrift a wird bekanntlich (von Zarncke) eine große Bedeutung beigelegt. Ausführlich handelte über sie F. H. v. der Hagen (1855). Von Hattemer wurde ein Bruchstück der Notkerschen Psalmen veröffentlicht. Andere Sachen wurden von v. Liliencron, K. Bartsch, Meyer, Quen usw. veröffentlicht.

Perlen der Miniaturmalerei sind die heilige Schrift des A. T. von Berthold Furtmeyer (Sighart, Geschichte der bildenden Künste in Bayern) und ein Gebetbüchlein, wahrscheinlich von einem Nürnberger Künstler Glockendon illustrirt (nach der Annahme Waagens und Erich Frantzs).

An Umfang der Bibliothek am nächsten steht die Kupferstichsammlung. Sie ist durch ihre Reichhaltigkeit namentlich in der älteren deutschen Kunstperiode geeignet, ein vollständiges Bild der Entwicklung der Kupferstich- und Holzschnitt-Kunst zu geben. Vorhandene zahlreiche Holzstöcke und Kupferplatten vermögen zugleich über die Technik des Holzschnitts und Kupferstichs Aufschluss zu gewähren.

Unter den kunstgewerblichen Arbeiten ragen besonders hervor: mittelalterliche Elfenbein-Schnitzereien, eine Falkenjagd, die Erstürmung der Minneburg, u. a. darstellend, welche von Eye und Falke und von der Hagen bei ihren kulturgeschichtlichen Publikationen verwendet wurde, sehr wertvolle

Majoliken und andere Tonarbeiten (Sigburger und Kreussner Krüge, Wedgewood-Arbeiten, Biscuit, Böttger usw. usw.) ein orientalischer astrologischer Spiegel, verschiedene kleinere Bronce-Arbeiten. Dazu kommen geschliffene Glaspokale, Glaspasten, Opalglas, bemalte Glashumpen, sehr wertvolle Email-Arbeiten usw.

Betreffs des schönen Emailciboriums aus dem 13. Jahrhundert vgl. Baumann, Geschichte des Allgäus I, S. 371, und betreffs der berühmten Heiligkreuzmonstranz, auf Befehl des Kaisers Maximilian von Meister Lucas in Antwerpen angefertigt, s. Zeitschrift des Münchner Altertums-Vereins 1887, Nr. 4.

Unter den Gemälden sind zum Teil Originale, zum Teil Kopien von Breughel, Brekelen, Neefs, Rosa von Tivoli, Rugendas usw.

Von dem Neresheimer Künstler Jakob Mettenleiter finden sich 6 ziemlich bedeutende Gemälde hier: Venus, wie sie Amor züchtigt und ihm die Flügel beschneidet, der Fürst Friedrich Ernst in Trauer über den Tod seiner ersten Frau, seine Tochter Friederike, das Grabmal ihrer Mutter bekränzend, seine zweite Frau Friederike Wilhelmine von Württemberg in zweimaliger Darstellung, wie sie Toilette macht und einen Brief empfängt.

Unter den naturwissenschaftlichen Sammlungen sind besonders Mineralien und Käfer gut vertreten.

Ein Raum umfasst eine ungemein malerisch und wirkungsvoll gruppirte Waffensammlung mit seltenen Exemplaren. Auch prähistorische Altertümer und Ausgrabungsgegenstände aus dem Ries, dann eine Autographensammlung sind vorhanden.

Die Benutzung der Bibliothek und die Einsicht der Sammlungen ist durch die Munifizenz des gegenwärtigen Eigentümers des Fürsten *Karl* Friedrich Kraft Ernst Notger zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Wallerstein in liberalster Weise gestattet.

Durch besondere Vergünstigung Sr. Durchlaucht war es mir ermöglicht eine Anzahl der Handschriften auch außerhalb der Bibliothek zu bearbeiten.

Einen würdigen Nachfolger des verdienstvollen Freiherrn von Löffelholz hat der Besitzer in dem nunmehrigen Bibliothekar Dr. phil. Georg Grupp gefunden, dem ich zu großem Danke verpflichtet bin.

Mit Freude und Interesse werden Freunde der Maihinger Bibliothek den Plan des Herrn Dr. Grupp, in nächster Zeit „einen Katalog der Handschriften“ drucken lassen zu wollen, begrüßen.

Bis jetzt bestehen nur geschriebene Zettel-Kataloge.

Bei der Beschreibung der einzelnen Handschriften habe ich mich genau an die vorgeschriebenen Katalog-Nummern gehalten.

Vor nicht weniger als 33 Jahren hatte Karl Bartsch der Bibliothek zu Maihingen einen kurzen Besuch abgestattet. Der Aufenthalt dortselbst veranlasste ihn die Maihinger Handschriften näher anzusehen. Er hatte in einem Artikel (Kleine Mitteilungen: 6. Deutsche Handschriften in Mayhingen) der Germania v. Fr. Pfeiffer Bd. VIII (Wien 1863), S. 48 ff. deutsche und auch einige französische Handschriften beschrieben.

Seit dem Jahre 1862 aber wurden in genannter Bibliothek bedeutende Veränderungen getroffen. Auch waren damals die alten Handschriften noch nicht katalogisirt. So kam es, dass Karl Bartsch die anderen vorhandenen Handschriften gar nicht zu Gesicht bekam.

1. Suff. II. Lat. 1 4° 62. 4.

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in 4°:

Deutsches Oratorium auf den Tod Jesu mit Noten, 10 ½ Seiten, Bl. 143ᵃ—148ᵃ. Die Handschrift ist sehr undeutlich und schlecht geschrieben.

2. I. 3. 4.

Papierhandschrift in folio aus dem 15. Jahrhundert:

„Das Lied von der heiligen Margareth“. Es ist eine Lage von zwölf Blättern in folio. Am Schlusse des Fragments auf Bl. 12ᵇ steht „schone margarete“. Die Initialen — zehn an der Zahl — sind rot gemalt, aber wenig zierlich; die Anfangsbuchstaben der einzelnen Verse sind rubrizirt. Die Seite zählt ungefähr 26—29 Zeilen. Die Legende ist von Karl Bartsch in „Germanist. Studien“, hrsg. von K. Bartsch, Bd. I S. 1—30 (Wien 1872) abgedruckt worden. Er hatte die Handschrift von seinem Freunde Baron von Löffelholz bekommen.

Nach Bartsch wurde die Margaretenlegende zwischen 1235—1240 abgefasst und zwar von einem gewissen Wetzel,

d. h. Wernher, einem Mann von ritterlicher Herkunft, der ein Freund des Rudolf von Ems gewesen. Letzterer erwähnt in der bekannten literarischen Stelle seines Alexander, wo er der dichtenden Vorgänger und Zeitgenossen gedenkt, auch seines Freundes Wetzel (Minnesänger 4, 867 b):

sante Margarêten leben
hât vil gefuoge gegeben
mîn friunt her Wetzel, des gih ich.

Es sind zahlreiche Bearbeitungen der Legende, die ihre Beliebtheit zum Teil wol dem Auftreten des Teufels darin verdankt, aus dem zwölften bis fünfzehnten Jahrhundert vorhanden.

Bartsch glaubt nun mit Sicherheit, das namenlos überlieferte Maihinger Bruchstück nach den darin vorkommenden Beziehungen dem Freunde Rudolfs zuschreiben zu dürfen.

Die Darstellung verrät (s. Bartsch G. St. S. 8) den höfischen Dichter des dreizehnten Jahrhunderts. Die Sprache ist im Ganzen die reine höfische Dichtersprache jener Zeit, zeigt aber doch einzelne Eigentümlichkeiten, die die alemannische Heimat des Dichters bestätigen.

Die Maihinger Handschrift aus dem 15. Jahrhundert ist so sorgfältig geschrieben, wie man es von einem Schreiber des 15. Jahrhunderts nur irgend erwarten kann. Natürlich verleugnen sich die sprachlichen Einwirkungen seiner Zeit nicht, aber dazwischen blicken ältere Formen hindurch, die er unverändert aus seiner Vorlage herübergenommen.

K. Bartsch hat die mittelhochdeutsche Fassung wieder hergestellt und die Lesart der Maihinger Handschrift in Fußnoten angegeben.

Es sei mir gestattet, einige Verse der Maihinger Handschrift hier folgen zu lassen:

„Mein hercz ist leider so verzaget
dass mein zung selten saget
die amere die von got sint
Ich bin gewesenn da her ein kint
das mich der mere bass bezam
davonn ich mut der welte nam
danne damit ich geschulde
des waren Gottes hulde

Muss ich zu meinem teile
an dem jungsten Urteile
aller der worte rede gebenn
die ich alles mein lebenn
durch müssigkeit gesprochen han
wie sol es mir armer dan ergan
So bin ich weltliche
mir gestedliche
gen der helle geheldet
Seid nu darzu gebeldet
Meine kranke synne
die edel herzöginne
dass ich durch sie genende
von zering clemende
vnd ich mich versuche
an Sant margareten puche" usw.

Der Inhalt ist in Kürze folgender:

„Margareta, getauft, vom Vater verstoßen, verschmäht den Wüterich Olibrius, weil sie sich Christus ergeben, wird gemartert, kämpft mit dem Satan und wird endlich enthauptet."

Die Maihinger Handschrift bricht ab I 635 f.:

Bey der weilen schlügen sie
Die wiszener und ruften ye:
„Schone margarete."

Deutsche poetische Margaretenlegenden sind schon in mannigfaltiger Gestalt und nicht geringer Anzahl bekannt gemacht.

Man vergleiche darüber Beiträge von Paul & Braune, Bd. 1, S. 263—287, wo in einem Artikel von Friedrich Vogt eine ziemlich ausführliche Abhandlung über die Margaretenlegenden zu finden ist.

3. II. Lat. 1 4° 31 (21).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts (1460):

„Die Stufenalter", neun Zeilen umfassend, geschrieben auf Bl. 310 b eines lat. Kod. Die Handschrift ist schlecht und flüchtig.

Die in der Maihinger Handschrift angeführte Fassung ist der in einer Münchener Handschrift, Cod. germ. 379, Bl. 212 a vom Jahre 1422 nicht unähnlich.

Man vergleiche K. Bartsch germ. Studien Bd. I, S. 6, wo in einer Fußnote die Fassung der Münchener Handschrift abgedruckt ist.

Eine Maihinger Fassung also schien K. Bartsch nicht zu kennen.

Bei meinem Aufenthalt in Maihingen standen mir keine andern Fassungen zu Gebote, um Vergleichungen anzustellen. Ich habe eine Abschrift unterlassen, da ich mich der festen Ueberzeugung hingab, dass „die Stufenalter" schon gedruckt sein müssten. Auf den Wortlaut kann ich mich gegenwärtig nicht mehr besinnen. Inhaltlich aber ist die Handschrift eins mit der Münchener.

4. III. Deutsch 1 fol. 41.

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

Traktat von den Himmelskörpern in deutschen Reimen. Bl. 2 [a]—36 [a].

Die Handschrift ist kräftig und leserlich geschrieben. Die Initialen (rot) sind zahlreich. Die Seite zählt durchschnittlich 36—38 Zeilen.

5. III. Deutsch 1 fol. 41. (1).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Petrus de Crescentiis. Vom Feld und Hausgemache." Bl. 37 [a] — 165 [b].

Blatt 37 [a] beginnt mit in roten Buchstaben geschriebener Kapitelüberschrift:

„Das Register des ersten Buches Meyster Peters von Crescencien den walen und Burger von Banonien" usw.

Ein gewisser Goetze gibt einen kurzen Lebensabriss von diesem Peter von Crescencien in Jöchers Allgemeinem Gelehrtenlexikon I.

Ich lasse ihn hier folgen:

„Petrus de Crescentiis, ein Philosoph von Bologna, legte sich in der Jugend auf die Vernunftlehre, Arzney, Kunst und Wissenschaft der Natur, reiste 30 Jahre lang in verschiedenen Ländern umher, trieb sodann die Rechte und gab an verschiedenen Orten einen Richter ab. Begab sich mit dem 70. Jahre auf das Land, lag der Hauswirtschaft ob, durchlas alte und neue Bücher, und erwarb sich, da er selber alles mit ansah, eine große Wissenschaft im Feldbau, schrieb auch in

italienischer Sprache ruralium commodorum libros XII., die er König Karl II. von Jerusalem und Sicilien zu Gefallen angefangen und die zuerst 1471 zu Augsburg, hernach auch verschiedenemal anderwärts gedruckt und sowol ins Latein und Deutsche, als Frantzösische sind übersetzet worden. Er starb in den ersten Jahren des 14. Seculi. F. a. Goetze."

6. III. Deutsch 1 fol. 41 (2).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

Traktat vom Pflanzen der Bäume Bl. 166a—177b (erste Hälfte).

Die Ueberschrift in roten Buchstaben beginnt:

„Incipit liber de plantatione arborum usw."

7. III. Deutsch 1 fol. 41 (3).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Das Buch von der Haussorge: liber Oeconomicorum Aristotelis Bl. 177b—186b.

Das Buch ist nicht vollständig. Was den Inhalt betrifft, so lehrt ein genauerer Blick, dass das Buch von Aristoteles Werk kaum mehr als den Namen und einige Sätze enthält.

Die Handschrift ist am Anfang kleiner Abschnitte häufig rubrizirt.

Sämtliche der unter 4, 5. 6, 7 von mir verzeichneten Handschriften sind in einem schweinsledernen Einband zusammengebunden und gut erhalten.

8. II. Lat. 1 fol. 140 (3).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Postille, Winter- und Sommerpredigten" wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert Bl. 132a—261b.

Das letzte Blatt ist herausgerissen und eine halbe Spalte auf dem Einbanddeckel (innere Seite) geschrieben, ohne Zweifel zur Predigt gehörend. Die Seite ist zweispaltig. Die Handschrift ist hübsch, aber sehr klein und eng geschrieben, Initialen finden sich nur wenige. Von einer zweiten Hand sind Randbemerkungen gemacht. Hie und da ist eine Spalte unbeschrieben.

Der Verfasser der Predigten ist nicht genannt. Da mir keine Predigten von Berthold von Regensburg zum Vergleich

vorlagen, so kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen, dass wir in ihm den Verfasser jener Predigten zu suchen haben.

9. Suff. II. Lat. 1 fol. 149. (4).

a) Handschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Geistliches Gespräch zwischen Christus und dem heiligen Bernhard Bl. 166 b (zweite Hälfte) - 167 b (erste Hälfte).

Die Handschrift ist schön geschrieben, soweit sie erhalten ist. Die obere Hälfte der Blätter zeigt starke Wasserflecken, die die Handschrift zum Teil unleserlich machen.

10. II. Lat. 1 fol. 149 (5).

b) Handschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Sprüche der heiligen Väter. Bl. 169 a — 176 a.

Die Handschrift ist zum größten Teil unleserlich. Die Blätter sind zerrissen und wasserfleckig.

11. II. Lat. 1 fol. 22.

Handschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

Vocabularium latino-germanicum (Jahr 1422). Mit Initialen.

12. III. 1 8° 14.

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in octavo:

a) Historie von den sieben Messen. Bl. 1 a — 10 b. — Die Handschrift ist gut erhalten. Die Seite zählt ungefähr 16—17 Zeilen. Anfangsworte sind häufig rubrizirt. Die wenigen Initialen sind rot.

13. III. Deutsch 1 8° 14 (1).

b) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts:

„Vom Ablass von den sieben Hauptkirchen in Rom“. Bl. 11 a — 33 a. Dieselbe Hand. Mit roten Initialen.

14. III. Deutsch 1 8° 14 (2).

c) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts:

„Der Ablass in dem Neuen Spital (zu Nürnberg ! ?) Bl. 33 b —41 b.

Die in Klammern eingeschlossene Bemerkung (zu Nürnberg) ist von dem früheren Bibliothekar Freiherrn von Löffelholz, wahrscheinlich beim Katalogisiren der Handschriften gemacht worden.

15. III. Deutsch 1 8° 14 (2).

d) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts:

„Der Applas zu dem wirdigen Heiltum. Bl. 42 a — 54 b.

16. III. Deutsch 1 8° 14 (2).

e) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts:

„Der Applas zu Sant Jacob (Nürnberg!) Bl. 54 b—64 b.

17. III. Deutsch 1 8° 14 (3).

f) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts:

„Das ist der Passion an dem Karfreitag schreibt uns Sanct Johannes.“ Bl. 65 a — 78 b.

18. III. Deutsch 1. 8° 14 (4).

g) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts:

„Historie von einem Ritter, wie er büßet.“ Bl. 79 a — 95 b.

Am Ende dieser Historie, die mit Amen schließt, steht noch in roten Buchstaben: Das ist ein hwbsche histori von eine rite' wie er pwsset.

Sämtliche Handschriften, die unter 12—18 aufgezählt sind, sind von einer Hand geschrieben, aber nicht so sorgfältig wie man von einem Schreiber des 15. Jahrhunderts gewöhnlich erwarten kann. Sie sind flüchtig geschrieben, aber doch leicht leserlich. Häufig sind die einzelnen Buchstaben rubrizirt. Sämtliche Handschriften sind in einem kleinen von Holz- und Lederdecke gemachten Einband enthalten und gut erhalten. Ein Titelblatt fehlt. Dagegen ist auf Bl. 1 b eine Inhaltsangabe angebracht, die ich hier folgen lasse:

„Item ein hwbsche histori von siben Messen.“

„Item von den Sieben Hawptkirchen zu rome der Applas und wo die Heiling liegen.“

„Item der Applas im Newen Spital.“

„Item der Applas zu dem wirdigen Heiltum.“

„Item der Applas zu Sant Jacob.“

„Item der Passion am Karfreitag.“

Hiemit schließt die Inhaltsangabe ab. Die Angabe „von dem Ritter wie er büßet“ fehlt demnach.

Ich habe eine sorgfältige Abschrift der Historie gemacht. Sie ist unter den in dem kleinen Sammelbande enthaltenen

Handschriften noch die interessanteste. Ich gebe hier den Anfang unverändert in seiner wunderlichen Orthographie, nur mit Absetzung der Verse, die in der Handschrift fortlaufend wie Prosa, auch ohne Interpunktion, geschrieben sind:

Ein Ritter zu einem waz
der hoch auff einer purg sacz
Er het veintschaft und gar vil
furbar ich daz sprechen wil
Er het kinder und ein frawen
Er het ein sbester der dorst er wol getrawen
Die kind jn wol rat geben
wie er sich hielt in allen seinem leben
Er det geren nach jrem rat
pede fru vnd ouch spat
Doch war er gar ein buster man
Gegen got er selden rew geban
Vmb rawben oder vmb prennen
Vmb kirchen prechen oder vmb rennen
Er beswert sein arm lewt vil
Das stundt recht auf daz zil
Daz got sein genad mit jm det
Daz er vil selden gedacht het
Dez bas pei im nahent gesessen
Ein heiliger vater so vermessen
In einem busten walde
Zu dem gingen die Lewd palde usw.

Eine genaue Bearbeitung sowie ein vollständiger Abdruck der Geschichte wird demnächst erscheinen.

Meines Wissens ist das Gedicht noch nicht gedruckt worden.

In „Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart“ 1853 Band 30, S. 1373 wird eine Münchner Handschrift cgm. 714 von 490 Blättern erwähnt. Sie scheint dieselbe Geschichte zu enthalten. Ich schließe das aus der angeführten Inhaltsangabe.

Hier steht nämlich unter Nr. 19 Bl. 127—137 folgendes:

„Der ritter in der Cappellen.
Ein ritter zu einen zeyten was
Der hoch auf einer pürg sas.“

Nach den in diesem Band gemachten Bemerkungen zu schließen ist auch die Münchener Handschrift (wenigstens diese Geschichte) noch nicht gedruckt. Es wäre interessant eine Vergleichung der beiden Handschriften zu veranstalten.

Obwol die Handschrift aus dem 15. Jahrhundert datirt, so glaube ich doch nach einigen bereits gemachten Untersuchungen das Gedicht in ein früheres Jahrhundert versetzen zu dürfen. Doch darüber mehr an andrer Stelle.

19. II. Lat. 1 fol. 160 (4).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:
Sittenregel Bl. 203.

Die Handschrift ist nicht deutlich geschrieben. Ich schrieb die kaum eine Seite umfassende Sittenregel ab und lasse sie hier folgen:

„Du solt ober tisch forchtig sein
Unde des ersten gesegen das essen dein
Gnug lore salt du geben
Und mesig sein, das ist dir eben
Wenig red, das zimpt dir wol
Ain fro̊leichs antlitz man haben sol.
Den armen gib deiner speis ain tail
Sicher das ist deiner Seele hail
Obrig wollust sei fern von dir
Von nymand red obel, das rot ich dir
ffrasheit saltu vor lassen
Und haimlich claffen friss dich massen.
Und e du von dem tische gast
Dank erst umb das du genomme hast.
Der ler du gevolgig sey
So wont dir guth und ere pey.“

Ob wir es mit einem Werk des Dichters Michael Beheim zu tun haben, wird sich wol schwer entscheiden lassen. Ueber Beheims Leben und Werke s. Pauls Grdr. d. g. Phil. Bd. II, 1. Abteil., S. 366; Germ. 22, 412 ff.; Germ. 9, 162 ff.

Die Sprache — den Einfluss des Schwäbisch-bayrischen verratend — könnte in etwas eine solche Vermutung rechtfertigen.

Aehnliche ältere Sittenregeln, die dasselbe Thema (Tischzucht) behandeln, sind mir nicht bekannt mit Ausnahme der in Haupts Zeitschrift Bd. VI, S. 488 ff. erwähnten. Es ist: „des Tannhausers Hofzucht“, ein Gedicht von über 260 Z.

Eine spätere Sittenregel „Ein Tischzucht“ von Hans Sachs als fliegendes Blatt nach dem in der „Sammlung deutscher Holzschnitte des XVI. Jahrhunderts“ enthaltenen Exemplare der Herzoglichen Bibliothek zu Gotha, (vgl. König Litg. 22. Aufl., Bd. 1, S. 230) hat Aehnlichkeit mit der von Tannhauser.

Gewiss hat es im 12. und 13. Jahrhundert, als sich die Deutschen unter der sanften Zucht der Frauen an bessere Sitten gewöhnt, nicht gefehlt an Anweisungen zur Sittlichkeit und zum Anstand in Versen. Spezielle Anweisungen der Tischzucht kommen damals wie noch im 16. Jahrhundert vor. Die rohe Lustigkeit des 15. Jahrhunderts drehte die Sache ironisch um und gab Vorschriften zur Unanständigkeit. Die Sittenlehren des Cato wurden so parodirt (Zarncke, der deutsche Cato S. 143).

Als dann Sebastian Brant die Narren der Zeit auf sein berühmtes Schiff lud, da konnte er die groben Narren nicht übergehen: „Glimpsius ist leider tot, die Sau hat die Krone auf, und ein neuer Heiliger, Sanct Grobian den will jetzt feiern jedermann.“ Thomas Murner und andere verbreiten diese glückliche Bezeichnung, und 1538 schreibt ein W. S. (Wilhelm Salzmann? vermutet Goedeke) ein prosaisches Büchlein: „Grobianus Tischzucht bin ich genannt, den Brüdern im Säuorden wol bekannt.“ An ihn schließt sich Dedekind. Mit Dedekinds Grobian aber schließt die Reihe der Ermahnungen zu guten Sitten nicht ab. Sein Geist schien auf die Nachwelt gewirkt zu haben. Auch im 17. und 18. Jahrhundert sehen wir noch Sittenregeln veröffentlicht.

Noch einige Bemerkungen unsere Tischregel betreffend, mögen hier ihre Stelle finden.

In der 3. Zeile steht „lore“. Wahrscheinlich ist es ein Schreibfehler für „lere“. Ich glaube das mit Bestimmtheit annehmen zu müssen. Denn in der 15. Zeile steht das Wort „ler“ deutlich geschrieben. So wird also wol auch oben zu lesen sein.

In der 12. Zeile muss nach „claffen“ ein Punkt kommen. „Friss dich massen“ wäre dann als ein Satz für sich zu nehmen.

Eine Interpunktion habe ich unterlassen. In der Handschrift finden sich nur die hier angeführten Punkte.

20. Suff. I. 2 (Lat.) fol. 9 (8—9).

Pergamenthandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Bericht von einem Erdbeben.“ Bl. 92 b (2. Hälfte). Die Beschreibung steht auf dem letzten Blatt eines latein. Kodex, der kirchliche und patristische Sachen (Martyrologium Benedictinum; Epistola Aromatii et Eleodori ad Hyeronymum; Regula S. Benedicti usw.) vom 11.—15. Jahrhundert enthält.

Die Handschrift, wunderschön geschrieben, zählt 33 1/2 Zeilen.

„In got vater. N. ich tůn euch kund das an sand nycolaus abent vergangen izt geschechen am (wahrscheinlich „ain“ zu lesen) erschrocklicher erdpidem yen halbrom in der stat nablos vnd sein vil kyrchñ vnd gepëu nidergefallen allenthalben vnd zů dem fördrosten so ist zů grundt nidergefallen dy töm kyrchen vnd zway clöster prediger ordens vnd das convent zue den parfuessen vnd der augustiner closter vnd der palast des kunigs ist auch nidergeuallen vnd hat erschlagen des potestaten weyb vnd kind. Itm vill tůren haüsser vnd kastell sein nidergeuallen mitt einander vnd in der selbñ nacht sein gestorben zway taussent fünffhundert menschen ausgenomẽ dye noch nicht funden seind dy erschlagen sind vnder den mauren vnd vnder den gewelben verborgen dyse sach ist träwrickait voll. Itm nach dem crist dag vnd aller maist vnder dem achtenden des obristen sein schewzleiche geschrifft kömen gan Bononi von etlichen fursten zu den edelen rätten der statt Bononie von vill versenckten steten durch den erdpydem dye erst stat haist Arriona dye ander padula dye dritt nicera dye drey stet hantt das ertrich also verschlunden das man nicht sicht phůss pfatt der leger stat Aber dy stat also genant nicera vnd troya canassa mit der fest astuli vnd dye stat agathen sein also nider geuallen das wyenig menschen lebentig sein weliben vnd dye statt Boneuentana da was ein erczt pistum ist also nidergeuallen das sy villeicht nimer mer wir eingewonet vnd vil stett vnd schlösser in der grafschafft milesye vnd in der grafschauft genant höchdorff sind nidergeuallen vnd so ir vil gross tryeb-

sellen das menschen mund nicht woll aus sprechen mag vnd an dem nächsten suntag nach dem obristen ist an der canczel verckunt worden durch dy ganczen wononi wye der erczpischoff von cappua mit grossem menigñ des folcks an denselben enden geflochen ist zu feld auff eben vnd von grosser forcht vnd scheyczlichem schreckñ so das folk schray. misericordia mia Got pyz vnd parmherczig ist da gesechen worden vnss herr ihs xps In dem luft in der gestalt des crucifix mit errschrockenlicher angezicht vñ sein műter dye gesegnot Jungfrau im zue fůssen vnd pot fur das folk̄ darvmb geschechen tåglich cruczgeng dvrch ganczív welschland mit so gross cklag vñ wainen das ich es nicht screiben mag vnd ist auch dye gemain red das mer dan hundert täusend menschñ versunken sein durch von sell erdpydem In dem kinikrich awullie.

Hier bricht der Bericht von dem Erdbeben ab. Der Bericht scheint bald nach dem Unglück geschrieben worden zu sein. Die Stadt „Arriana“ soll bei dem im Jahre 1456 stattgefundenen Erdbeben am meisten heimgesucht worden sein.

21. II. Lat. 1 fol. 143 (19).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio: „Deutschte Beichte“, Bl. 149ª 1. Spalte.

Die Ueberschrift lautet: Incipit confessio theutonica vel barbara.

Ich bekenne dem unserm H. daz layder mein tag jemerlich verlorn vnd versaumet hab, vnd ny kein tag in dem dinst unssres Hern verzert hab volkomenlich als ich von recht scholt sunder vil sund begangen hab mit bosen gedancken worten willen und werken. Ich mich schuldig daz ich mein armes hercz schwerlich bekümert hab mit boser begir mit unrayner lust falscher liab mit eytler freud mit mancher sorgveltigkeyt vmb zeytlich gůt vnd wy ich gesunden mocht mit czorn neyd und hass von dem ich mankveltiklich verhindert pin an beten an andacht und an vil genaden. Ich bekenne daz ich meinen munt nicht enthalden hab von unnuczen eytlen schentlichen scheltworten und von affterkosem von meinen nechsten. Ich bekenne daz ich mein leychnam nit geubet hab in essen trincken ligen sloffen kleydern und an allerley menschlichen trost maniche sunden wollust. Ich gib mich

schuldig daz ich mein zeyt mein hab mein lib mein kräfft leyder offt mer verzert hab in werntlichen suntlichen werken wen in dem dinst unssres hern und mer lust freude lieb fleyz und peing (pînunge?) gehabt hab zu unreynen unkeuschen sachen wenn zu den ewigen leben. Ich gib H. daz ich unzerm hern seine gůt seiner lieb und martr und seines bittern todes ny alz fleyssig gedankt hab und seynen moningen nit gevolgt hab und seiner gnaden nit stat gegeben hab als ich zurecht solt und waz er mit mir geworcht hot oder widerzemes vber mich verhenget höt das ich daz ny alz gedulticklich liplich vnd frolich enpfangen hab als ich schold vnd offt mit grossem leyd wydersprochen hab. Ich . . daz ich meinen nechsten nit alz vil guot und barmhertzikeyt beweist hab als ich wol moch sunder im offt geschatt hab an leyb an gut an eren vnd an der sel vnd mich nit hab lossen genugen an meinen aygen sunden sundern dick an der menschen zu sunden bracht hab. — Hier bricht die Beichte ab.

22. II. Lat. 1 fol. 22 (5).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Klage Marias und Johannes um den leidenden Jesus."

Die Klage – 10 ½ Zeilen umfassend — ist in Reimen geschrieben und steht auf der innern Seite des hinteren Einbanddeckels der latein. Handschrift: Sermo de passione Domini.

Die Klage lautet:

Awe und Awe ich hôr ainen grossen rûf
daz ist Jesus der mich geschûf
Ich hôr seinen angste not
Awe vnd låg ich für jn tod
Awe dez ganges dez ich gan
mit jamr vnd mit riwe
Ich mag gesitzen noch gestan
mein laid dz wil sich niwren
Awe un sag mir jûngelin
wa sûcht du mein vil liebes kind
Awe vnd môcht ich zû jm komen
E jm daz lebn̄ wurd genomen.

Johes: Ich waz vor aines Juden haus
da sach jn plûtig gan heraus

Er trůg auf seinem ruggen ploz
ain kråutz das waz von holtze gros.

Maria: Ach wåffen pitterliches wort
wie man mir meinen liebn hord
so gar on schuld ertôtten wil
da von ich klagen můz vnd kil.
O judas du vil valscher man
wa hast du deine sinne tan
daz du den triwen herren dein
veratten hast in dez todes pein
der dich dick hat gespeiset vnd getrenckt
den håst du jn den tod gelenckt.

Johes: Nun můter nun clag mit mir
Grozz clag diu tůt mir not
Awe vnd låg ich für in tot.

In der Handschrift fanden sich mehrere Korrekturen: „angst“ am Ende der ersten Zeile ist ausgestrichen und am Anfang der zweiten Zeile wiederholt und zwar mit Anfügung eines e (angst*e*). Ferner ist ausgestrichen ein Wort nach: „wa hast du —“. [Das Reimwort *kil* ist 1. Sing. Ind. Praes. zu *queln, keln* = Schmerzen leiden.]

In Haupts Zeitschrift f. d. A. XIII. (Neue Folge 1. Bd.) S. 290 ff. ist die Bodesholmer Marienklage abgedruckt (nahezu 900 Z. umfassend). Sie hat, wenn auch sprachlich verschieden, einige Zeilen, die mit der unsrigen eine merkwürdige Aehnlichkeit haben. Die in Betracht kommende Zeilen sind folgende:

S. 295 Z. 169, 170 (171), 172:
169: O we des ghandes, desyk gha
170: myt yamer vnde myt ruwen
(171: Myn kynt an deme crutze steyt)
172: myn leyt wil sik vornuwen.

S. 297 Z. 233, 234.
233: yk horede enen roep
234: dat ys myn kynt Jhesus, de myr geschop.

S. 305 Z. 497, 498.
497: Groter klage ys myr not
498: O we leghe yk vor en dot!

Aehnliche Stellen finden sich auch in den von Wackernagel angeführten Marienklagen. S. Ph. Wackernagel: Das Deutsche Kirchenlied, Bd. II, S. 346 ff.

23. II. Lat. 1 fol. 94 (15).

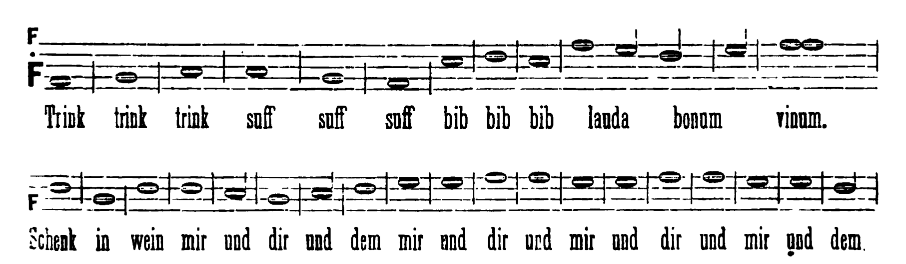
Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Trinklied," Bl. 44 [a] zweite Hälfte.

Das Trinklied umfasst blos 2 Zeilen mit Musiknoten und hat folgenden Inhalt:

„Trinck trinck trinck, suff suff suff, bib bib bib lauda bonum vinum — Schenk in wein mir vnd dir und dem mir und dir und mir vnd dir vnd mir und dem."

Ich füge die Noten hier an.



24. I. 3 (Deutsch) fol. 18.

Papierhandschriften des 15. Jahrhunderts in folio:

Es ist ein Sammelband von 164 Blättern bestehend aus Sendschreiben, Staatsschriften, historischen Berichten und Urkunden, auch einigen historischen Volksliedern, geschrieben in den Jahren 1427—1488.

Von einer näheren Untersuchung der in diesem Sammelband enthaltenen Handschriften sah ich aus verschiedenen Gründen ab.

Nur ein historisches Volkslied schien mir besonders beachtenswert, obwol es schon im Jahre 1865 von R. von Liliencron in „Die historischen Volkslieder der Deutschen vom 13.—16. Jahrhundert" Bd. I, Nr. 107 (Leipzig 1865) abgedruckt worden ist. Es ist das Lied:

„Wie künig lassla zu prag in beham ward vmbgebracht."

Es steht auf Bl. 30[a]—31[b] (erste Spalte) des soeben erwähnten Sammelbandes. Die Handschrift ist nicht sehr sorg-

fältig geschrieben. Häufig finden sich Korrekturen und undeutlich geschriebene Stellen. Die Seite zählt 14 Verse, 7 Verse auf einer Spalte.

Da Herr von Liliencron in seiner Liedersammlung von einer näheren Untersuchung der Handschrift absah, so glaube ich mich berechtigt auf einiges aufmerksam zu machen. Herr von Liliencron hat die Maihinger Handschrift mit andern verglichen und einen geschichtlichen Kommentar dazu geschrieben und auch sonstige erläuternde Bemerkungen gemacht.

Einen kleinen lateinischen am Schlusse des Liedes befindlichen und das Lied betreffenden Anhang hat er weggelassen. Der Anhang [leoninische Hexameter] lautet:

„De morte regis ladislay. Annis millesimis quadringentesimis quingaginta septem clementis festo ladislaus toxatur pomo rex bohemorum ungarae dux austrie domus perfidos hussitas hereticos et wiklevitas.

In urbe praga catholice fidei plaga vindicet deus puniatur in hoc malo reus praga peiorabis necasti lasla clementis."

Der in diesem Anhang erwähnte Clemenstag ist der 23. Novbr. 1457, der Todestag des Königs.

Der Verfasser des Liedes ist ein gewisser Ritter Hans Wispeck am Hofe zu Wien. Als solchen gibt er sich im letzten Vers zu erkennen:

„Der vns das liede newes sang
hans wispeck ist er genant
zu wien in österreiche
ain ritter an des kunges hof
wa findt man sein geleichen Amen.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die in unserem Liede vorliegende Schreibweise.

Ein Vergleich zwischen der von R. v. Liliencron und der von mir gemachten Abschrift ergibt eine Anzahl von Unterschieden in der Schreibweise, auf die ich gelegentlich an andrer Stelle zu sprechen komme.

25. I. 2 fol. 24.

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in folio:

„Vom Endchrist und von den fünfzehn Zeichen des jüngsten Tages mit 68 kolorirten Bildern", Bl. 106^b—125^b.

Die Handschrift ist gut erhalten. Die Farben auf den zum Teil gelungenen Bildern sind schlecht aufgetragene Wasserfarben.

In Germania, XXIX S. 402 ff. wird von K. Bartsch und Adalbert Jeitteles ebenfalls eine Handschrift erwähnt, die „die fünfzehn Zeichen von dem Jüngsten Gericht“ enthält. Es ist eine Pergamenthandschrift der Universitätsbibliothek in Graz Nr. 39/64 in 8° auf Bl. 135ᵇ. Bartsch hat versucht, die poetische Form der entstellten und lückenhaften Handschrift herzustellen.

Zum Schluss findet sich noch die Bemerkung S. 404: „dass eine von G. Nölle in den Beiträgen z. Gesch. d. d. Sprache u. Lit. von Paul und Braune Bd. VI. 413 ff. übersehene Darstellung der fünfzehn Zeichen, die gleichfalls genau mit Petrus Comestor stimmt, in den Predigten von Grieshaber, Bd. I., 152 und eine weitere, bis auf ein paar Kleinigkeiten mit Beda Venerabilis übereinstimmende Darstellung in den von Herm. Leyser herausgegebenen Predigten S. 61 (Sermo in die pasche) vorkommt.“

Die Grazer Darstellung der 15 Zeichen zeigt eine ziemlich genaue Uebereinstimmung mit dem lateinischen Text des Petrus Comestor. Eine Innsbrucker Handschrift (Nr. 206, entnommen dem darin befindlichen sog. Buoch von geistlicher lêre) zeigt sogar eine Uebereinstimmung nahezu bis auf den Wortlaut in einem Prosastück, das ebenfalls auf S. 403 Germ. 29 abgedruckt ist.

Dieser Anzahl von Handschriften über die 15 Zeichen reiht sich die Maihinger Handschrift würdig an. Sie ist ohne Zweifel die vollkommenste, weniger in Bezug auf die unter den einzelnen Bildern stehenden Erklärungen als vielmehr in Bezug auf ihre kolorirten Darstellungen. Ob die in Germ. 29, S. 402 ff. erwähnten Handschriften kolorirte Darstellungen enthalten, weiß ich nicht, da nichts davon gesagt ist.

Nölle in dem bereits oben erwähnten Aufsatz in den Beiträgen von Paul u. Braune Bd. VI, S. 413 ff. erwähnt einer 1472 zu Nürnberg verfertigten Inkunabel mit Holzschnitten auf der herzoglichen Bibliothek zu Gotha. Aber keine von den von Nölle angeführten Handschriften scheint mit so zahlreichen kolorirten Darstellungen versehen zu sein wie die Maihinger Handschrift.

26. III. Deutsch 1 4° 8.

a) Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in quarto: „Das Büchlein von der Liebhaltung Gottes“. Bl.1 a — 124 b. Das Büchlein hat zweiundzwanzig Kapitel mit einer Einleitung von zwei Blättern. Die Seite des Blattes zählt durchschnittlich 21—23 Zeilen.

Das Buch beginnt: „Das puch lert vns wie wir got unsern Herren lieb sullen haben wber alle Dinge“ usw.

Es schließt: „Hye endet sich das Register dies büchlins Amen.“

Große, oft bis über die ganze Seite reichende und zierliche Initialen sind zahlreich vertreten, besonders am Anfang der einzelnen Abschnitte.

b) III. Deutsch I. 4° 8 (1).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in quarto: „Geistliche Betrachtungen eines Karthäusers“ Bl. 124 b — 352 b. Die Handschrift unterscheidet sich von der vorhergehenden nur dadurch, dass sie bedeutend größer ist. Im übrigen ist sie ebenso sorgfältig und sauber geschrieben.

In der Einleitung zu den geistlichen Betrachtungen bittet ein Karthäuser einen gewissen Bruder Cunrade in einer äußerst umständlichen und ermüdend wiederholten Weise das von ihm gemachte Büchlein zu „überlesen von dem anfang bis auff das end mit fleissiger vffmerckung“.

Am Schlusse seiner Einleitung Bl. 134 b macht er seinen Bruder Cunrade mit dem Umstand vertraut, dass er den Nikolaus von Dünckelspühl gekannt habe. Hören wir ihn selbst, was er über ihn zu sagen hat:

„Item den maister Nicolaus von dinckelspüchel von dem die nachvolgendt vorred redent ist den hab ich wol bechant. Da ich ain student was zue wien wan vnd'n allen maistern vnd doctoren der hailigen geschrifft was er der aller gelertest vnd der fürgengest zwe Wien vnd er hat auch ettwie vil p'dig pücher gemacht wann er waz gar aines hailigen lebens.

Ueber das Leben des Nik. v. D. und seine Werke siehe Jöcher, Allgemeines Gelehrtenlexikon.

Auf Bl. 135 a steht: „hie endet sich die vorlauffende red von dem lob vnd von der unczperchait diez büchlins p. me Johez K. anno etc. lxiiij o.“

Die Handschrift auf den nun folgenden Seiten ist wieder etwas kleiner geschrieben. Die Seite zählt durchschnittlich 15—17 Zeilen.

Auf Bl. 136[a] beginnt eine Reihe von einzelnen teilweise ganz zusammenhangslosen Abschnitten, die gewöhnlich mit großen, aber wenig zierlich entworfenen Initialen — eine Eidechse, Blume, Jungfrau usw. darstellend — versehen sind.

Ich lasse die einzelnen Kapitelüberschriften folgen, indem ich zugleich die Seitenzahl bezeichne.

Bl. 136[a]—141[a]: Ein fasnachtchrapff.

Bl. 142[a]—168[a]: Wie man zu der Ee greifen sol.

Bl. 168[b]—179[b] (obere Hälfte): Du solt dich also halten In allen tugenden Innerlich lauter lediclich vffgezogennlich.

Bl. 179[b]—194[b]: Habitabat agnus cum lupo ursus et leo et agnus pascentur simul et puer parvulus minabit eos usw.

Bl. 194[b]—197[b]: Vom redenn.

Bl. 197[b]—202[a]: Vom Schweigen.

Bl. 202[a]—206[b]: Dicz sind die vier angeltugend weishait messichaitt sterkin gerechtichaitt usw.

Bl. 206[b]—208[b]: Der sel regel.

Bl. 208[b]—212[a]: Von siben gedencken.

Bl. 212[a]—213[a]: Bernhardus.

Bl. 213[a]—216[a]: Augustinus.

Bl. 216[b]—217[a]: Diss sind die zaichen ob der mensch sol zue gan zue dem sacrament vil vnd dick.

Bl. 217[b]—218[b]: Die siben almůsen an dem crewz leiplichen vnd auch gaistlichem.

Bl. 218[b]—219[b]: Von dem stilston In dem Sacrament.

Bl. 219—220[b]: Die würkung des hailigen sacrament.

Bl. 220[b]—222[a]: Berenhardus spricht.

Bl. 222[a]—224[a]: Augustinus.

Bl. 224[a]—229[a]: Von dem weichprunnen.

Bl. 229[a]—235[a]: Von ainer efrawen.

Bl. 235[a]—236[b]: Das sindt die siben zeit des pater nosters.

Bl. 236[b]—238[a]: Der mynnen chrieg mit der sel.

Bl. 238—239[a]: Die guldin regel hat syben cappitel.

Bl. 239[a]—239[b]: Do vnnser herr zue himel fůr do empfieng In der vatter.

Bl. 240[a]—241[a]: Sibenerlay mynne vnd liebin.

Bl. 240[b] und die erste Hälfte von 241[a] ist unbeschrieben und dieser Abschnitt somit unvollständig.

Bl. 241 a — 242 a: Von dem sacrament.

Bl. 242 a — 243 a: Unterschaid zwischen genad vnd nataur.

Bl. 243 a — 244 a: Ain gaistlich himelfort.

Bl. 244 a — 245 a: Von maria etc.

Bl. 245 b — 251 b: In siben weis kert man sich In das leiden Cristi Jesu.

Bl. 251 b — 253 b: Bernhardus dicit.

Hier ist nicht blos die Ueberschrift, sondern das ganze Kapitel lateinisch geschrieben; desgleichen das folgende:

Bl. 253 b — 254 a: Albertus magnuss.

Bl. 254 a — 301 b: Von ainer säligen Junckfrawen genannt elspethn. (Näheres siehe unten.)

Bl. 302 a — 309 b: Von der versůchung die geschechent dem menschen an seiner leczten zeitt.

Bl. 310 a — 332 b: Von dem kauffman.

Bl. 333 a — 352 b: Ohne Kapitelüberschrift. Der erste Satz beginnt: Die nachgeschribenn fragen sol man tůn den sterbenden menschen.

Unter den vielen Kapiteln ist der interessanteste und wichtigste Abschnitt der auf Bl. 254—301 b befindliche: „Von ainer säligen Junckfrawen genannt elspethn“.

In Bd. IX. 275 ff. der Alemannia findet sich unter dem Titel: „Leben heiliger alemannischer Frauen des XIV. und XV. Jahrhunderts“ nachstehender Abdruck:

„Dit erst büchlyn ist von der seligen Kluseneryn von Rüthy, die genannt waz Elizabeth“ veröffentlicht von Dr. Anton Birlinger.

Als Schlussbemerkung zu dem bloßen Abdruck dieser Heiligengeschichte fügt Birlinger an: Dieser Vita folgen weitere der Klosterfrauen von Katharinental bei Dießenhofen, und der von Töß. Da die alemannische Fassung unsrer Legende nicht gefunden werden konnte, musste die hessische hier gegeben werden, und zwar aus einer Straßburger Handschrift, die Barack aufgefunden und erworben hat. Heft 1 Bd. X bringt die nötigen literarhistorischen biographischen Nachrichten nebst ausführlicher Beschreibung der Handschrift. Mone will in Innsbruck eine alemann. Handschrift gesehen haben, sie scheint verschollen zu sein.

In Bd. X, S. 128 der Alemannia findet sich sodann ein Abdruck der Innsbrucker Handschrift des Lebens der Klaus-

nerin von Reute. Auf S. 88 und 93 ff. Bd. X sind literarhistorische biographische Notizen über die deutsche Handschrift aus dem Jahre 1624 und über die lateinische aus dem 15. Jahrhundert.

Am Schlusse des Abdrucks der Innsbrucker Handschrift S. 137 (Bd. X) bemerkt Birlinger: Die Abschrift verdanke ich Herrn Dr. Osw. Zingerle in Innsbruck, sie bestätigt meine Angabe, dass die Sprache schwäbisch-augsburgisch ist. Damit sei die Vita der Klausnerin geschlossen; ihr folgen die Vitae der Dominicanerinnen von Kirchberg bei Haigerloch . . . . und die der Nonnen von Töß und Katharinental. Erwähnt fand ich noch die Beta Bona in einer Festpredigt Jakob Steheles in Wangen im Allgäu a. 1625: Violae Sanctorum Ravensburg bei Jos. Schrötern 1626 4° S. 9. Ferner in einer Handschrift: Chronik des dreißigjährigen Krieges im Breisgau, wahrscheinlich (c. 1660) von einem höheren Geistlichen Mallinger von Basel-Freiburg verfasst; es wird Merck, Pfarrer von Sigmaringen zitirt, der mit seinem Herrn nach Reute ging. Beide Angaben enthalten nichts Neues.

Es scheint mir aus dem Angeführten mit Bestimmtheit hervorzugehen, dass die Maihinger Handschrift bisher nicht bekannt wurde. Ich glaube in derselben die älteste Handschrift von dem Leben der Klausnerin gefunden zu haben, und jedenfalls diejenige, die dem Original am nächsten kommt. Der Dialekt ist alemannisch.

Die Schreiber der beiden ältesten bis jetzt bekannten Handschriften, der Straßburger und der Innsbrucker haben jedenfalls das deutsche Original zu Grunde gelegt, ebenso der der Handschrift von 1624. Dasseibe scheint auch der Fall zu sein mit der gegenwärtigen Handschrift, wenn wir sie nicht selbst als Original gelten lassen können, was nicht ganz unmöglich wäre. Die Nachricht, dass die Originalhandschrift im Jahre 1653 verbrannt sei, dürfte nicht so unbedingt stichhaltig sein. Hatte man doch einen Einwurf, die Handschrift sei schon im Jahre 1633 beim Schwedensturm verloren gegangen, abwehren müssen.

Ich habe eine sorgfältige Abschrift gemacht und hoffe die Handschrift mit den dazu nötigen Erläuterungen demnächst zu veröffentlichen.

c) III. Deutsch 1 4° 8 (2).

Papierhandschrift des 15. Jahrhunderts in quarto:

„Geistliches Gespräch zwischen einer Fürstin und Kramerin von einem Pater noster aus Edelsteinen.“ Bl. 353a—404b.

Eine Ueberschrift, die zugleich den Zweck und die Veranlassung des Büchleins anzeigt, sagt uns:

„Diss hernach geschriben büchlin habend gemacht die kartauser zue dem gütterstein und habend es geschenkt mit dem pater noster der darin berürt wirt in ainem clainen kistlin zu tot gaab der eltern von wirttenperg Anno 1447 ze aurach.“

Ueber die Namen Urach und Güterstein vergleiche man:

1. Das Königreich Württemberg. hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt, Bd. III, Stuttgart 1886.

2. Beschreibung des Königreichs Württemberg, 8. Heft, hrsg. von Obersteuerrat von Memminger, Stuttgart und Tübingen 1831.

Das Leben der in Güterstein wohnenden Karthäuser-Mönche verlief in solcher Stille und Einförmigkeit, dass die Klostergeschichten wenig zu erzählen wissen.

Die Karthause Güterstein steht auf einer Felsenbank der Gebirgswand in schauerlich wilder Umgebung, — von den Felsen zum Stein — ad bonum lapidem — guten Stein — Güterstein, auch Gütelstein genannt.

In der ältesten Zeit stand hier eine uralte Marienkirche, deren Ursprung vermutlich noch in vorchristlichem Gottesdienste, wozu die Quelle und die feierlich ernste Umgebung einlud, zu suchen ist. Durch Wunder berühmt, ward die Kirche eine vielbesuchte Wallfahrtskirche.

„Im Jahre 1226 stiftete der Kardinal Konrad, Graf von Urach das Cisterzienserklösterlein zum Stein auf einem Grundstück, das sein Bruder Graf Rudolf ihm geschenkt; letzteren, der in das Kloster Babenhausen gegangen war, ermahnte Papst Innocenz IV. 1254, den Bau zu vollenden und gestattete ihm dort mit zwei Mönchen zu wohnen.“ (Das Königreich Württemberg, Bd. III, S. 431.)

Graf Ulrich II. von Württemberg überließ im Jahre 1279 Güterstein dem Kloster Zwiefalten. Die Grafen Ludwig und Ulrich III. aber machten daraus 1439 eine Karthause; ersterer wurde dort 1450 beigesetzt, ebenso seine Gemahlin Mechthild

1482 und ihre Söhne Ludwig und Andreas. Der dritte Sohn, Graf Eberhard, dem Prior der Karthause Konrad von Münchingen sehr ergeben, empfing hier 1468 die Weihe zu seiner Pilgerreise. Herzog Christoph ließ, da Gütsterstein zerfallen war, 1554 die fürstlichen Leichen in die Gruft nach Tübingen versetzen.

In der Karthause Güterstein beschloss auch der alte Rudolph von Ehingen sein geschäftsvolles Leben, wovon Schwab in „Neckarseite der Württembergischen Alb“ S. 90 einen Abriss gibt.

Sattler berichtet in seiner topographischen Beschreibung von Württemberg, die Karthause sei im Bauernkrieg zerstört worden. Allein die Bauern kamen nicht bis Güterstein, wahrscheinlich ist, dass der Herzog Ulrich aus Unzufriedenheit mit den Klausnern ihren Untergang beschleunigte.

Weniger bekannt ist über Urach, das mundartlich heute noch Aurich genannt wird. Im 12. Jahrhundert heißt es Ura, Uraha, von ûr (ahd. Auerochse, angels. úr, altnord. úrr).

Der Ursprung der Stadt ist unbekannt.

Die unter Nr. 26 a. b. c. besprochenen Handschriften sind alle in einem Band enthalten.

Auf der Innenseite des vorderen (ersten) Einbanddeckels dieses Kodex steht — wahrscheinlich von einer andern Hand geschrieben:

„Das Buch gehört gen Kirche (d. h. Kirchheim — das mundartlich auch jetzt noch Kirche genannt wird) zu gebrauchs madalenen von Oettingen Eptissin daselbs vnd ist fraw Agnesen von werdenberg — gewesen ire mutter selig. —“

Der Anfang des geistlichen Gesprächs lautet:

„In dem Namen des vatters vnd des suns vnd des hailigen gaist. Amen. Nachdem wir vinden In der geschrifft ob ain ding guot sol sein hat es nämlich drey sache Die erst das es nuicz sey die ander daz es lustlich sey vnd zue dem dritten daz ez züchtig oder hübsch oder eytel gezeme sey vnd wie wol sich das in allen gutten dingen gepürde so ist es doch aigenlich in edlem gestain die werdennt lieb gehabt von irs nuczes wegen fuderlich denn Kramerin die gelt daraus lösen auch werden sie lieb gehabt von den frölin vnd von vil mannen“ usw.

Ein vollständiger Abdruck mit Erläuterungen wird ebenfalls in nächster Zeit erscheinen.

27. II. Lat. I. fol. 141 (14).

Papierhandschrift des 15. Jahrhundert in folio:

„Lied von einem aus dem Orden gesprungenen Mönch.“ Das ganze Lied enthält nur 11 Zeilen und ist sehr undeutlich und flüchtig (Kurrentschrift) geschrieben. Die Tinte ist verblasst.

Die Zeilen, die auf der letzten Seite des letzten Blattes des lat. Kodex stehen, reichen zum Teil auf das an dem hinteren Einbanddeckel befestigte Pergamentblatt hinüber.

Noch sind einige Handschriften aus dem 17. Jahrhundert zu erwähnen.

28. II. Lat. 3 4° 28.

Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts in quarto:

„Ein schönes neues Liedt.“ Bl. 142^{b}—146^{b}. Es ist ein Lied von 24 Versen auf die Schlacht von Tuttlingen, die im Jahre 1643 am 24. November stattfand.

Die andern in demselben Band enthaltenen lateinischen Handschriften stammen „ab anno 1627 usque ad annum 1646.“

Der Verfasser des Liedes ist nicht genannt. Vielleicht aber dürfen wir an einen Sohn der Stadt Tuttlingen denken.

Ueber die Stadt Tuttlingen und ihre Geschichte, die Schlacht usw. vergleiche man:

1. Das Königreich Württemberg, hrsg. von dem kgl. statistischen Landesamt, III. Bd., V. Buch, S. 420 ff. Stuttgart 1886.

2. Theatrum Europaeum IV. u. V. Teil. MDCLI. S. 547 ff. u. S. 182 ff.

3. Weltgeschichte von Prof. Dr. Joh. von Weiss. 3. Aufl. 9. Bd. Graz u. Leipzig 1892, S. 400 ff.

4. Allgemeine Geschichte von Dr. G. Winter, Geschichte des 30jährigen Krieges III. 3, 2. Hälfte, S. 566 ff.

Ich lasse das Lied hier folgen:

Ein schönes Neues Liedt.

1.

Es ist nun wider an der Zeit
Ein neues Lied zu singen
Von jener sonderbaren Freudt
die billich solt erclingen,
So Gott durch sein erwünschte genad
Unss abermal erwisen hat
so unverhoffter dingen.

2.

Frankhreich, dass hat noch alle Zeit,
wans ṽber Rhein ist gangen,
sein gewissen straich vnd schmals peit,
für seinen Raub empfangen
hat manichen klopf darauf gewandt,
bis dato aber sein intent
niemals khinden erlangen.

3.

In alten Schrifften hin und her
ist wol davon zu lesen.
Die Cronic sagt uns noch vil mehr,
dass Frankreich nie genesen
in dieser ungerechten Sach
da ging es allzeit hinden nach,
so lang es ist gewesen.

4.

Ein frisch Exempel hat man gar,
das thuen sie noch hart clagen,
was sich bey Tuttling vorm Jahr
mit ihnen zugetragen:
wass sich nit durch die Flucht salviert
dass wurd Ja alles ruiniert,
gefangen und erschlagen.

5.

Dieweil mans aber dazumal
nit alles hat getroffen,
seind bey 9000 an der Zahl
wider zusamengloffen,
sich frevenlich zu revanchirn
an landt zu Bayrn mit allen viern,
war doch vergeblichs hoffen.

6.

Dan als sie khundschaft eingebracht
und ires ortts erschollen,
Johann von Wörth der war gedacht
sie dorth zu ṽberfallen
nur bleslich mit 2000 Mann:
da machten Sie sich auf die paan
im seinen Rest zu zalen.

7.

Sie legten sich bey Mergenthal
daselbst auf in/zu passen
und theten Ire waffen all
mit mueth zu handen fassen,
und haben nit gedacht dabey,
dass wider Zeit vorhanden sey
zum schrepffen vnd zum lassen.

8.

Dieweil hat man an unserm Ort
die Sach zu rath gezogen
und entlich auch durch gottes wort
beschlossen und erwogen,
dass man den feind gleich also bald
angreiffen solt mit gantzem gwalt,
der fandt sich dann betrogen.

9.

Auf dieses thet man tag und nacht
in aller eil marsirn
und sich dem feind und seiner macht
in gleichem praesentieren,
von diser hofnung vnd gestalt,
er werde eben also bald
hergegen avanciern.

10.

Das war im aber nit zue mueth,
thet auch gantz nit dergleichen,
dass er aus seinem vorthail guet
den negsten Schritt wolt weichen,
und derentwegen müest man sich,
wass da zuthuen war sicherlich,
eins andern raths vergleichen.

11.

Crafft dessen thet man also bald
auf ienes berglein trückhen,
darauf der feind vnd sein gewalt
gehalten mit 4 Stukhen.
Da hiess es dan friss oder stürb
und müesste er in seinem gwürb
Auss seinem vortheil ruckhen.

12.

Und also ging das treffen an
sehr streng vf beeden Seiten
und hörte man auf diesem plan
mit allen waffen leiten.
Wer da den unsern weichen wolt
und nit vor ihnen sterben solt
müest lauffen vnd entreiten.

13.

Die Parla Frantzen ganz verwürth
khunden die sprach nit fassen,
es hat noch keiner nit purgiert,
und solten ietzt schon lassen,
dass heten sy gantz nit im Sünn,
doch gieng es gleich im ainem hin,
dass bluet ging auss dermassen.

14.

Die Unsern wolten ins gemain
durchauss kein Zeit verlieren.
Ein Jeder wolt der Erste sein
die last zu expediern.
weils zeichen noch am Himmel steth,
und ehe die liebe Sonn vergeth,
ir eyfer liess sich spüren.

15.

Der feind der wöhrt sich ritterlich
schief anfangs gueten nutzen,
die unsern aber liessen sich
nit schreckhen oder trutzen,
sie schlüegen Ja nach krefften drein,
ein jeder maint, er müess allein
die langen hosen stulpen [l. stutzen].

16.

Mit dieser Reputation
hat man den feind geschlagen,
sein fuessvolkh auf den leszten mann,
was waffen hat getragen.
In sonderheit ist auch getreszt,
dass weimarss hinterlassener reszt,
den würd Frankhreich beclagen.

17.

Von Reütere ist der mehrer thail
gleich auf der wahlstatt bliben,
vil wurden da on alless hail
mit stuckhen aufgeriben,
und wass sich hat der Flucht verthraut
Dem wurd erbärmlich nachgehaut:
das lachen war vertriben.

18.

Turaine der wolt starkh daran,
zug anfangs gleich von leder;
der wagen aber wolt nit gohn:
er het nit guete reder,
darumb gab er sich balt zur rhue
ritt ybern Mayn, den hessen zue,
verlies sein huet vnd feder.

19.

Der Rossa khund in dieser gefahr
den heyberg nit erlangen,
darüber er vor einem Jahr
zu dutling ist entgangen;
der herrenstreich war auch zuferr,
er wurdt mit andern obern mehr
erwischt und aufgefangen.

20.

Der Commendant von Philipsburg
schmidberg hats wol getroffen,
der ist auss seiner festen burgg
nur statsweiss mitgeloffen.
Dass hat er nit ymbsonst gethon:
man namb in auch gefangen,
zwar wider sein verhoffen.

21.

Mit disem war es nun gethon,
die Schlacht thete sich enden,
pagaschi, Stukh, Munition,
dass thet bey uns zulanden,
standart, und fahnen allzumal,
auch alle Schätz in grosser Zahl
bliben in unsern henden.

22.

Darumben sey dir, Herr und gott,
vil Ehr und preiss gesungen,
durch dich allein in dieser noth
hat uns der streich gelungen,
dass wir durch dein gethreue hand
salviert das liebe vatterland,
dich loben alle Zungen.

23.

Khein Christenmensch soll zweifeln dran,
das auch in diesen nöthen
die göttlich muether ihrem sohn
threulich für unss gebetten
und dass Sie in der höchsten gfahr,
die gwislich da obhanden war,
der schlang den Khopf zertretten.

24.

Wan wir demnach zu allerzeit
verharren im verthrauen
zu Gott dort in der Ewigkheit
und unser lieben frauen,
so derffen wir mit einem wort
auf weiterm Schutz allhie und dort
gantz gewiss und Sicher bauen.

Finis.

29. III. 3 4° 24.

Papierhandschrift des 17. Jahrhunderts in quarto Bl. 1—259:
a) Predigten über das Leiden Christi Bl. 1—190. Die erste Seite (Bl. 1[a]) hat folgende in hübschen schwarzen und roten Buchstaben geschriebene Ueberschrift: „Salutatio pro Communicantibus in festo beatae Mariae ab Angelo salutatae." (d. h. Mariae Verkündigung am 25. März).

Die Predigten sind schön geschrieben. Jede derselben beginnt mit zierlichen Initialen. Auf Bl. 143[a] beginnen Betrachtungen über die sieben Worte Christi am Kreuz. Wer der Verfasser dieser Predigten gewesen, ist nicht bekannt. Dass er ein Süddeutscher war, ist zweifellos. Dass er ein bedeutenderer katholischer Theologe gewesen, darf man nur

mit Achselzucken vermuten. Auch ein direktes Zeugnis über das genaue Alter der Predigten besitzen wir nicht. Soviel scheint mir gewiss, dass sie in die Zeit des dreißigjährigen Krieges fallen. Ich schließe das daraus, dass der Verfasser gerne und wiederholt zu lebhaften Bildern aus dem Kriege greift. Vielleicht sind es auch schwere Schicksale des Verfassers gewesen, die ihn während des 30jährigen Krieges seine Gedanken mit Vorliebe auf die Leiden Christi richten ließen.

Die Predigten — schriftgemäß wie der Theologe sie nennen würde — sind einfach, packend und volkstümlich. Dabei geht aber dem Verfasser die Feinheit theologischer Begriffe nicht ab, wenn er auch in seinen Predigten nicht die gelehrte, vielseitige und umfassende Bildung des einige Jahrzehnte später lebenden Abraham a Santa Clara offenbart.

An diese Predigten schließt sich:

b) ein Anhang von Festspielen und Lobgesängen. (Bl. 190—259.) α Das erste von diesen Festspielen ist ein Passionsspiel in deutschen Versen mit folgender in roten Buchstaben geschriebener Ueberschrift: „Theatrum Crucis et Passionis Domini Jesu Christi" (Bl. 190—211ᵃ). β Das zweite Festspiel handelt: Von den drei Weisen aus dem Morgenland und dem bethlehemitischen Kindermord." (Bl. 212ᵃ—244ᵇ.) γ Das dritte Festspiel ist überschrieben: „Figura et veritas, ein Gespräch darinnen wir bey dem Brot, damit Elias gespeist worden, des Wahren Himmelbrott, dess Hochhayligen Sacraments dess Altars erinnert werden." δ Am Schlusse der Festspiele und zwar auf Bl. 254ᵇ (2. Hälfte) beginnt noch eine Reihe von Lobgesängen, die auf Bl. 259 abschließen. Auf der zweiten Seite des Blattes 244 beginnt eine andere Handschrift, die sich von der auf den vorhergehenden Seiten dadurch unterscheidet, dass die Schrift kleiner und flüchtiger wird. Die Tinte ist erblasst. Eine Abschrift der Passionspredigten und des ersten Festspieles habe ich gemacht. Ein Abdruck derselben wird bald erscheinen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass wir in dem Verfasser des ersten Festspieles Christian Weise vermuten dürfen. Der darin vorkommende sächsische Dialekt und andere Umstände scheinen auf ihn zu deuten. Doch darüber nächstens mehr.

ZUR ERKLÄRUNG DES RADOLFZELLER MARKT-PRIVILEGS VOM JAHR 1100.

VON

P. ALBERT,

FREIBURG i. B.

Die von *K. Beyerle* im Jahre 1889 in einem Kopialbuch des Pfarreiarchivs zu Radolfzell entdeckte und durch *A. Schultes* Erörterungen in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. V der Neuen Folge, S. 137 ff. zu einem klassischen Beleg für die Entstehung der deutschen Städte erhobene Radolfzeller Marktrechtsurkunde ist uns angeblich nur in einer wenig zuverlässigen Abschrift überliefert. Schulte hat deshalb Verbesserungen und Konjekturen anzubringen versucht, die aber von der Kritik als bedenklich bezeichnet worden sind, da sie einerseits aus der Auffassung Schultes abgeleitet seien, anderseits aber diese erst begründen sollten.[1] Außer ihm haben dann noch *K. Schaube,*[2] *G. Küntzel,*[3] *H. Bresslau,*[4] *E. Gothein*[5] Uebersetzungen und Erläuterungen besonders der korrektur- und konjekturbedürftigen Stellen gegeben, so dass sich bald eine kleine Literatur um den Text des inzwischen zu einer gewissen Berühmtheit gelangten Weistums gebildet hat.[6]

Wie wäre es nun, wenn man, wie schon *K. Uhlirz*[7]) getan hat, mit dem überlieferten Wortlaut ohne Verbesserungen auszukommen suchte, abgesehen natürlich von ein paar Fehlern und Nachlässigkeiten des Schreibers, die sich auf sachlich unbedeutsame Worte beziehen und von Schulte bereits aufs Beste verbessert worden sind.[8] Von 12 bez. 11 Korrekturen im ganzen gehören 7 bez. 6 zu dieser Art leichter Versehen. Der vorletzte Satz allein des von Schulte besorgten Abdruckes

---

[1]) K. Uhlirz in den MIÖG. XV (1894), S. 502.

[2]) ZGORh. NF. VI. (1891), S. 296 ff. und VIII (1893), S. 626 ff.

[3]) ZGORh. NF. VIII, 273 ff.

[4]) NA. XVII (1892), S. 236.

[5]) Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes I (1892), S. VII, 68 u. ö.

[6]) Ein Faksimile der Urkunde in der Größe des Originals bringt meine demnächst erscheinende „Geschichte der Stadt Radolfzell."

[7]) A. a. O. S. 502 ff.

[8]) ZGORh. NF. V. (1890), S. 141.

enthält davon 4 bez. 3, so dass als wirklich sinnstörende Fehler insgesamt nur mehr 4 bez. 3 Wörter eben dieses Satzes übrig bleiben. In der von Schulte vorgenommenen Reinigung gibt nun aber der Abschnitt einen dem sonstigen Inhalt der Urkunde entgegengesetzten und sich selbst widersprechenden Sinn, was eben deshalb auch die genannten Erklärer zu Proben ihrer Kunstfertigkeit veranlasst hat. Trotzdem bildet er nach wie vor die einzige unsichere Stelle der sonst durchweg klaren Urkunde. Uhlirz allein ist dem richtigen Sinn am nächsten gekommen, wiewol auch er gleich den andern mit dem von Schulte gebotenen Texte sich begnügt hat, anstatt, wie das einzig Richtige gewesen wäre, auf die Vorlage selbst zurückzugehen. Durch meine Studien zur Geschichte der Stadt Radolfzell auch auf die Quelle unseres Marktweistums verwiesen, habe ich den wahren Sachverhalt alsbald erkannt. Ich glaube denselben ohne Verzug[1]) bekannt geben zu sollen, wenn nur aus dem Grunde, um die Fachgelehrten nicht länger in der noch jüngst von *F. Keutgen*[2]) ausgesprochenen irrigen Meinung zu belassen, als ob der Sinn dieser Stelle „wegen des verderbten Textes“ sich nicht mehr feststellen lasse.

Der merkwürdige Passus lautet nach Schulte:[3]) „Et quia nostrum est *ecclesiis* et ecclesie hominibus tam de futuris quam de presentibus in magna diligencia prouidere, ideo *uolumus* et hoc *nos* contradicere, quod si forte aliquis ecclesie famulus in foro domum emerit uel quocunque modo ibi allodium possederit,[4]) statuimus hoc et pro lege damus, vt nec aduocatus nec villicus nec aliqua secularis potestas ipsum occasione *allodii a* iudicio fori *vocet* ad presenciam sui, *nisi* ius fori *poscat* uel suscipiat.“

[1]) Indessen ist bereits ein halbes Jahr darüber vergangen, da Prof. Schulte, der Redakteur der „Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins,“ den ich zu Anfang November 1895 um Aufnahme ersuchte, diese zuerst zugesagt, dann aber, nachdem er das Manuskript über zwei Monate bei sich hatte liegen lassen, abgelehnt hat.

[2]) Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipz. 1895. S. 174.

[3]) Die von Schulte vorgenommenen Aenderungen sind hier durch Kursivdruck kenntlich gemacht.

[4]) Hier hat die Vorlage schon ganz deutlich possederit (poſſedeit), von einer Korrektur ist nichts ersichtlich.

Gegen das ermittelte bez. geänderte ecclesiis, nos statt uos, allodii und auch vocet statt vocetur, bei welchem der Schreiber aus der Konstruktion gefallen ist, lässt sich nichts einwenden; das sind glücklich angebrachte Korrekturen.

Anders verhält es sich mit uolumus, wofür die Vorlage nolumus hat, mit dem von Schulte vor iudicio eingeschobenen a, mit nisi und mit poscat, wofür die Vorlage ponat aufweist. Zuerst das Schwierigste, nisi, dessen Lesung Schulte ganz unsicher findet, da das betreffende Zeichen aus zwei Strichen bestehe, deren erster ganz wie der erste Strich des n, deren zweiter aber ein sinnloser Haken sei.[1]) Schulte möchte deshalb zur Unterstützung seiner Auffassung statt nisi lieber sed gesetzt sehen, und Uhlirz hat ein zu seiner Erklärung des Satzes besser passendes nec vorgeschlagen. Es heißt aber *vt*. Das Wörtchen ist allerdings wie die ganze Vorlage recht schlecht geschrieben, vor allem die Schleife des v sehr undeutlich gezogen, aber doch immerhin noch so kenntlich, dass jedes die Urkunde von Anfang an lesende geübte Auge sofort mit mir ein vt erkennen wird. Es heißt wirklich *vt* und kann nur *vt* heißen! Und damit lösen sich all die andern Schwierigkeiten von selbst. Das vorangehende nolumus der Vorlage muss unter allen Umständen beibehalten werden, wie Uhlirz ganz richtig gefühlt hat, jedoch nicht etwa weil das nachfolgende quod si in der Bedeutung von quin zu verstehen wäre, wie er vermutet, sondern weil der Schreiber wie gleich nachher bei vocet aus der Konstruktion gefallen ist; der Sinn unterliegt aber gar keinem Zweifel.

Das von Schulte vor *iudicio* eingeschaltete *a* ist zu streichen und *ponat* muss *ponat* bleiben und darf nicht in *poscat* verwandelt werden. Dann lautet also der Satz: „Und da uns obliegt, für die Kirche und ihre Leute ebensowol zeitlich wie ewig gewissenhaft Sorge zu tragen, so wollen wir zwar nicht verbieten, dass, wenn ein Höriger der Kirche im Marktbezirk ein Haus kauft oder sonstwie [schon] Grundeigentum besitzt, verordnen aber mit Gesetzeskraft, dass weder der Vogt noch der Meier noch sonst eine Gerichtsgewalt den Betreffenden ob dieses Eigens kraft des Marktrechtes vor sich lade, damit er das Marktgericht [als Kläger] anrufe oder [als Beklagter] annehme."

[1]) A. a. O. S. 141 Note 10.

Nur in dieser von der Vorlage selbst gegebenen Lesung gibt der viel umstrittene und viel umdeutete Abschnitt einen klaren und ungezwungenen Sinn, indem er so die vorausgehende allgemeine Bestimmung: „*Famulos autem eiusdem prefate ecclesie vtriusque sexus in suo iure permanere decreuimus*“ näher umschreibt. Freilich werden jetzt die von Schulte auf *uolumus – a iudicio – nisi — poscat* aufgebauten Schlüsse hinfällig, und damit sind auch die seit ihm durch *Sohm*[1]) nach dem Radolfzeller Privileg apodiktisch gebrauchten Sätze, wie: Das *iudicium fori* (Stadtgericht) urteilt bereits im Jahre 1100 auch über die *allodia* (Weichbildgrundstücke) des *forum*, und: Auch der Grundbesitz innerhalb des Weichbildes gelangt unter Stadtgericht und Stadtrecht, und aber: Auch die Hörigen stehen, soweit sie am Marktverkehr teilnehmen, unter Stadtgericht und Stadtrecht — in dieser Ausdehnung durch den Wortlaut des Weistums selbst widerlegt.

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Charles Schmidt. Wörterbuch der Straßburger Mundart. Mit einem Porträt des Verfassers, seiner Biographie und einem Verzeichnis seiner Werke. 1. Lief. Straßburg, J. H. Heitz (Heitz und Mündel). 1895. 48 S. 8° — 2,50 M.

Schon seit einigen Jahren arbeiten mit Unterstützung gleichgesinnter Sprachfreunde im Elsass die Herren *Prof. Dr. Martin* und *Dr Lienhard* in Straßburg an einem elsässischen Idiotikon, das meines Wissens seiner Vollendung entgegengeht. Da erscheint unerwartet ein Wörterbuch der Straßburger Mundart aus dem Nachlasse des verstorbenen Universitäts-Professors Charles Schmidt, gleichsam als Vorläufer des größeren, umfassenderen Werkes. Jetzt können sich die beiden Schwesterstädte am Oberrhein, Basel und Straßburg, einer eigenen lexikographischen Bearbeitung ihrer Mundart rühmen. Das bis jetzt erschienene erste Heft enthält außer Bemerkungen über die Aussprache und über einige grammatikalische Eigentümlichkeiten und einer Angabe der Quellen den Wortschatz von A bis H. Dabei gibt Schmidt nicht nur die Wörter der

[1]) Die Entstehung des deutschen Städtewesens Leipz. 1890. S. 76, 81 ff.

heutigen Straßburger Mundart und vielfach deren Erklärung, sondern arbeitete auch die einschlägige Literatur durch bis auf Königshofen und Closener zurück. Ich erachte es als meine vornehmliche Aufgabe auf den reichen Inhalt des ersten Heftes aufmerksam zu machen, damit der Arbeit die verdiente Aufmerksamkeit zu Teil werde. Von der Frage, ob das Wörterbuch vollständig ist, glaube ich absehen zu dürfen, da es ja aus dem Nachlasse des Gelehrten herausgegeben wird und wir die Gründe, warum er nicht selbst zur Drucklegung schritt, nicht kennen. Besonders für Sprachforscher der schwäbischen Lande wird das Buch eine reiche Fundgrube sein und zur Vergleichung anregen, da sie auf jeder Seite einer Menge alter lieber Freunde begegnen, die hier freilich vielfach ein anderes Röcklein angezogen haben. Denn der Vokalismus deckt sich mit dem des Schwäbischen nicht, auch der Konsonantismus strebt nach einer Weichheit, die uns fremd ist. Aber das mindert nicht die Freude an der Sprache, auch nicht die Freude an dem urdeutschen und wieder deutschen Straßburg.

Ich brauche wol nicht besonders zu erwähnen, dass im Folgenden eine Reihe von Ausdrücken als straßburgisch gegeben ist, die im ganzen Elsass und in weiten Teilen unseres weiteren Heimatlandes sich finden. Die Reichhaltigkeit der Straßburger Mundart hat verschiedene Gründe. Straßburg war von jeher ein Anziehungspunkt für Fremde, die sich gerne in der wunderschönen Stadt niederließen, Straßburgs Handel und Verkehr führte eine Menge von Kaufleuten hinaus in die umliegenden Länder und zog ebensoviele an; und dann darf nicht vergessen werden, dass Strassburg an einer Stelle liegt, wo alemannisches und fränkisches Gebiet sich trifft; beide Mundarten haben ihr Scherflein zu dem Reichtum beigetragen

Zweihundert Jahre lang lastete zudem die Fremdherrschaft auf der alten Reichsstadt, und da braucht man sich nicht zu wundern, wenn auch die fremde Sprache kräftige Spuren zurückgelassen hat. Der Elsässer ist eben ein Deutscher, und der liebt ja das Fremde so sehr. Deshalb sind viele französische Wörter eingedrungen und mussten sich manchmal, um dem schwerfälligen Alemannen mundgerecht zu werden, recht interessante Weiterbildungen gefallen lassen. So gebraucht der Straßburger gern das französische *à part* als *abardi, abart*

z. B. *Gspass abart; i bin-abart dorum kumme; die Ussicht ist abardi scheen.* Als Adjektiv erscheint das Wort in der Form *abarder, abardig* z. B. *Er isch e-n-abarder Mann, er het ganz abardigi Maniere.* Aus dem Französischen *ah pas,* das man sich zu Straßburg gebildet hatte, entstand *abah* als Ausdruck des Erstaunens: *abah, isch's meejli* (Ach, ist es möglich!), oder tritt als Verneinung auf: *isch die Gschicht wohr? Abah!* Durch Herübernahme aus der Sprache des Eroberers entstanden so: *affrunde* (*affront* Schmach), *Ambarramacher* (*faiseur d'embarras*), *ambetant* (*embêtant* langweilig) *ambrassiere* (*embrasser;* umarmen ist dem Dialekt ganz fremd), *amblogirt* (*employé* Angestellter), *anglees* (*anglaise,* nämlich *redingote,* da die Mode aus England gekommen), *annujiere* (*ennuyer* langweilen), *arriwiere* (*arriver* im Sinne von geschehen, zustoßen), *babble* (*babiller* plaudern), *bassledung* (*passe le temps* Zeitvertreib), *burle* (*parler* sprechen). Ein *Gambelmus* ist ein dicker Brei; das Wort ist zusammengesetzt aus dem franz. *gamelle* (Soldatenschüssel) und *Mus* und bezeichnet die in der *gamelle* servirte Suppe von Gemüse und kleinen Stücken Fleisch.

Die Straßburger Mundart hat sich aber nicht nur durch Entlehnung bereichert, sondern hat, wie jede andere Volkssprache die Kraft in sich neue Wörter zu bilden. Nur einige Beispiele. *Bebble* heißt ein leichtes Geräusch machen, wenn ein kleiner, harter Gegenstand gegen einen anderen schlägt: *D'Schlose bebble-n-ans Fenster.* Dieses Wort ist schallnachahmend wie *bemble* d. i. mit einer kleinen Glocke läuten.

Den Reichtum der Sprache erkennt man auch aus den vielen Ausdrücken für ein und dieselbe Sache, aus den Synonymen. Fortjagen, sich aus dem Staube machen drückt der Straßburger durch folgende Zeitwörter aus: *Abbasche, Basch ab, marsch! — abdrucke, wie mer em d' Wohrheit gsaat het, isch er abgedruckt. — abkratze, mer het ne nit bruche furtzeschicke, er isch vun selwer abgekratzt. — d' Blatt butze-blitze, er isch im Zorn furtgeblitzt — einer voll blose.*

Einzelne Zeitwörter, von Hauptwörtern gebildet, fallen besonders auf, da sie dem Hochdeutschen völlig fremd sind, z. B. *dischle* von Tisch = nach dem Essen am Tisch sitzen bleiben, um sich mit den Tischgenossen zu unterhalten. *Hit hemmer emol lang gedischelt.* Von dem Worte Gais = Ziege kommt das Zeitwort *gaise, uff e Baum, uff e Berri* (Berg) *gaise.*

Klettern heißt auch *graddle,* und ein Spottwort davon für schlechten Wein ist *Graddeldiwanduff,* d. i. so schlechter Wein, dass man eher die Wand *nuff graddle mecht, als ne drinke.* Auffallend ist auch die Bildung vom Adverbium fern — *fernsse* = von fern schön aussehen: *Die Mamsell fernsst nur so,* aber in der Nähe ist es anders.

Ueberall zeigt das Volk seine sprachbildende Kraft da am meisten, wo es sich darum handelt, die Fehler und Schwächen der Mitmenschen, seien es körperliche oder geistige, zu verspotten, oder wo es bestrebt ist, seine zärtlichen Gefühle in Kosenamen zu kleiden. So beißt ein sehr magerer Mensch *Bainerhiesel* (häuschen) oder auch *Barrikestock,* d. i. ein Stock, an dem man die Perrücke aufhängt. Eine dicke Weibsperson titulirt man mit dem schönen Namen *Bumbel,* einen dicken Mann mit *Dicksack;* eine kränkliche, gelbaussehende, übellaunige Frau ist ein *Gelschnaik,* ein dumme und träge Weibsperson heißt ein *dumms, fuls Gschirr.* Eine *Drutsch* ist eine gutmütige, einfältige Weibsperson; *Drutschel* gilt dagegen als zärtliche Benennung eines kleinen Mädchens: *Du liebes Drutschele!* Wie vielfach, fast unerschöpflich ist die Bezeichnung eines einfältigen Menschen! Der heißt: *Betz* oder *Blebs* oder *Bobbel* oder *Ehlgetz* oder *Daickaff* (Teigaffe) oder *Dolweck* oder *Dolbatsch* oder *Dolle* oder *Dotsch* oder *Drippsdrill* oder *Dummele* oder *Dschoori* oder *Dudele* oder *Ginkel.* Ein bornirter und zugleich störrischer Mensch führt den Namen *Gstuss;* ist einer giftig und hämisch, so heißt er *Giftmichele;* klagt einer stets über schlechte Gesundheit, krächzt er darüber, so ist er ein *Gräxer.* Schmutzige Menschen führen den Namen: *Drecknobe, Dreckschmuzel, Druli. Flohpeter* oder *Fleehpeter* nennt man den Feigling, und ist so viel als *Fürchtebutz.* Ein Kind, das seiner Mutter so recht *fladdire* oder schmeicheln kann, trägt den appetitlichen Namen *Fladdirarschel;* ein eitles, übermütiges Mädchen ist ein *Bimbernell.* Ein *Gstuns* ist ein Schnellkügelchen, mit dem die Kinder spielen, aber auch ein kleines Mädchen: *s' isch nur so e kleini Gstuns un isch schon so gscheit.*

In manchen Fällen hat die Straßburger Mundart alte Formen abgestoßen, die das Schwäbische bewahrt hat. So schreibt Schmidt bei dem Wort *Bien* weibl. Bühne, Dachboden, Speicher: *Früher* bedeutete das Wort die zwei Stockwerke von einander trennende Decke und wurde dann bald für Fuß-

boden, bald für Plafond, zuweilen auch für Stockwerk gebraucht. Ich erinnere mich, dass man bis in die jüngste Zeit in gewissen Teilen Schwabens stets *Bien* für Stubendecke gebrauchte. Von *Schulter* sagt er, dass man es nur höchst selten gebrauche und dafür *Achsel* sage; in meiner schwäbischen Heimat ist Schulter so gut wie nicht bekannt. Das Wort *Aiße* Geschwür ist nach Schmidt früher männlich gewesen, jetzt aber weiblich; das Schwäbische hat das männliche Geschlecht bewahrt: *D'r Aiße thut mr weh.* Bei *Aberwitz* schreibt Schmidt: Noch im 16. und 17. Jahrhundert bedeutete Aberwitz bei uns Abwesenheit von Witz, Gedankenschwäche. Im Schwäbischen hat sich diese Bedeutung erhalten; vollführt einer Streiche, die auf völlige Gedankenlosigkeit und Gedankenschwäche schließen lassen, so sagt man: *I moi* (meine), *du gohscht-in-d'Aberwitz.*

Armschmalz erklärt der Verfasser falsch, wenn er sagt: Armschmalz ist ein Stoff, um die Arme zu stärken, nämlich Wein und Brantwein. Armschmalz bedeutet Kraft: *'s kost Armschmalz, um Holz ze haue* = man muss Kraft anwenden, um die schwere Arbeit des Holzhauens zu verrichten. Schmalz bedeutet überhaupt Kraft: *sie essa ung'schmalzt* heißt: sie essen kraftlose Speise; *s'isch it gsalze und it gschmalze* = es hat keine Kraft. So auch hier in Colmar.

Beim Worte *Bohnenlied* und bei Erklärung des Ausdruckes: *das geht über das Bohnenlied!* ruft Schmidt aus: Könnte man nur einmal den Text entdecken! Der ist entdeckt. Nach Wustmann, die sprichwörtlichen Redensarten, ist das Bohnenlied in verschiedenen Fassungen überliefert (vgl. Böhme, Altdeutsch. Liederbuch S. 435). Die älteste und verbreitetste davon zählt in sechs Strophen alle möglichen Torheiten auf und ruft dann dem, der sie begeht, als Kehrreim zu: nun gang mir aus den Bohnen! d. h. geh' deiner Wege, mit einem solchen Toren will ich nichts zu tun haben. Was nun noch über diese Häufung von Albernheiten geht, also ein ganzer Rattenkönig von Dummheiten ist, das geht übers Bohnenlied.

Colmar i. E. BRUNO STEHLE.

A. Erichson. Das theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum 1544–1894 zu dessen 350jährigen Gedächtnisfeier. Straßburg, Heitz und Mündel, 1894. VIII. u. 212 S. 8° — 3,50 M.

Das Buch ist mit dem Bildnisse Kaspar Hedios, des Stifters des Collegiums, von Baldung Grün (im Karlsruher Mu-

seum) geschmückt, sowie mit Ansichten des Collegiums aus dem 16. Jahrhundert, des Straßburger Dominikanerklosters (1660) und des Thomanums (1860—94). In diesen drei Gebäuden spielt sich nämlich die Geschichte des Wilhelmitanums ab, und der Verfasser selbst ist als Direktor des Studienstiftes in St. Thomas (seit 1873) der rechtmäßige Nachfolger der alten Paedagogi der Wilhelmiter. Reiche archivalische Schätze standen ihm für seine Arbeit zur Verfügung; aber er hat dieselben so meisterhaft zu sichten verstanden, dass das Buch auch angenehm zu lesen ist. Wie von einer guten Biographie aus oft überraschende Streiflichter auf geschichtliche Gebiete fallen, die wir schon zu kennen glauben, so verhält es sich auch hier bei der Lebensbeschreibung einer Anstalt, die in den 350 Jahren ihres Bestehens 2260 Studenten der Theologie ausgebildet hat. Die ganze Geschichte der elsässischen protest. Kirche spiegelt sich darin wieder und eben damit auch ein gutes Stück *deutscher Kultur- und Schulgeschichte.* Es wird kaum noch eine Anstalt gleichen Alters geben, die ein so reichhaltiges, mit Urkunden belegbares Hausbuch liefern könnte. — *Hedio* selbst (geb. 1494 zu Ettlingen) berichtet uns (S. 10) „wie das Collegium der armen Knaben im Wilhelmer Kloster zu Straßburg ward angefangen im Jar MDXLIIII Mense Januario.“ Auch die älteste *Hausordnung,* in Hedios Handschrift, („leges und Ordnung“, 30 Satzungen, S. 13) ist noch erhalten. Die 7. Satzung lautet: „Dieweil fromme Knaben, in guten Künsten und in Theologia studiren sollen, hochzieret, dass sie freuntlich, lieblich und einhellig miteinander leben, solle man diejenigen gar ernstlich straffen, die andere, es sey des vatterlands halb, oder aus anderen Ursachen vexiren, spotten oder verachten. Darumb denn alles, das einer faktion und trennung ursach geben mag, soll vermitten werden. *In Christo Jesu ist weder Schwab, Schweitzer, Elsesser oder Bayer, sondern ein new Creatur.*“ — Preußen gab es damals noch nicht; sonst hätte sie Hedio gewiss auch angeführt! In der Tat sind fast durchweg bis auf den heutigen Tag viele Nichtelsässer Mitglieder des Stiftes gewesen. — Die Satzungen 22 und 23 lauten: „Ein jeder soll morgen sein bett selbs machen und den Tag dasselbig also gemacht behalten. Auch soll jeder sein kamer sauber fegen und das fegig hintragen.“ — Heute wollen dergleichen oft schon die Kinder in den Volksschulen

nicht mehr tun, sondern dafür bedient sein! — Auch eine *Kleiderordnung* für die Zöglinge (Leges vestiariae) aus dem Jahr 1670 ist wörtlich mitgeteilt (S. 80). Ihr Erlass war nach der Meinung der „verordneten Pfleger" sehr notwendig, weil sie „in erfarung gebracht", dass die von den „höchst geehrten Vorfahren an der Pfleg gemachte Kleiderordnungen wider alles Treuhertzige Vermahnen und bedrohen . . . bey etzlichen in viele Wege nicht allein durchlöchert und in den Wind geschlagen, sondern auch hierinnen allerhand schädliche Missbräuche eingeführt werden wollen."

Viel Interessantes bietet der Abschnitt *„Ökonomisches"* (S. 128 ff.) auf Grund der bis 1559 zurückreichenden Stiftsrechnungen, sowie die Geschichte der Anstalt in den Stürmen der *großen Revolution* (S. 140 ff.). Als Gegenstück der Kleiderordnung von 1670 sind die Stellen aus den „neuen Vorschriften" vom 31. Aug. 1790 beachtenswert. Da lesen wir u. A.: „Die Alumni werden bedenken, dass der aufgeklärte Mann auf einer Seite über Eitelkeit, Tändelei und Stutzerei hinweg ist, auf der andern aber Simplicität, Geschmack und Schicklichkeit sich bei seinem Anzug zur Regel macht . . . . . Die Alumni sollen folgende *Uniform* tragen usw. . . . . . . Wer eine Anglaise tragen will, muss sie von der nämlichen Farbe, welche der Rock der gewöhnlichen Uniform hat, tragen." — Den Schluss des Buches bildet eine *Beschreibung der Stiftsbibliothek,* die von besonderem Interesse ist. Als Professor Baum 1873 erkrankte und, sein Ende ahnend, die entlehnten Bücher an die Bibliothek zurücksandte, schrieb er u. A.: „Wie unendlich Vieles bin ich den Sammelbänden ans dem 16. und 17. Jahrhundert, welche die Cimelien der Sammlung bilden, in Theologicis und im Praktischen schuldig! Das verdanken wir Alles dem häuslichen, patriotischen und mildthätigem Sinn und den Vermächtnissen unserer Straßburger Vorfahren, denen das „Kloster" lange Zeit hindurch ihr Augapfel war. Wenn ich an diese Klosterbibliothek denke, so könnte ich eine wahre Dankbarkeits- und Bildungsgeschichte (wenigstens die meinige) schreiben und die des alten Straßburger protestantischen Stadt- und Bürgergeistes."

Der Verfasser unseres Buches ist ein Schüler Baums. Wenn der Meister noch lebte, so würde er auch an dieser Arbeit des um die elsässische Reformationsgeschichte hochverdienten Jüngers seine Freude haben.

Colmar i. E. RENAUD.

Alemannia. Zeitschrift für Sprache, Kunst und Alterthum, besonders des alemannisch-schwäbischen Gebiets, begründet von † Ant. Birlinger, fortgeführt von Fr. Pfaff. Jedes Jahr erscheint ein Band von 3 Heften. Preis für den Band 6 M., bis jetzt erschienen 23 Bände.

Eiflia sacra oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen etc. der Eifel, zugleich Fortsetzung resp. Schluss der Eiflia illustrata von **Schannat-Baersch.** Bearbeitet von **Carl Schorn.** 2 Bde. Mit Karte der Eifel u. Registerband. Bonn 1887/92. 27.—

Rheinische Geschichtsblätter, Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Alterthümer des Mittel- und Niederrheins, hrgb. von **Minjon** u. **Koenen,** Monatsschrift. Jährlich. 4.—

Ott, Dr. Carl, Ueber Murners Verhältnis zu Geiler. 1896. 1.50

Wülfing Dr. J., Die Syntax in den Werken Alfreds des Grossen. I. Theil. 1894. 492 S. 12.—

Wilser, Stammbaum und Ausbreitung der Germanen. 1895. 1.20

Weiss, Dr. Carl Th., Geschichte u. rechtliche Stellung der Juden im Fürstbisthum Strassburg, besonders in dem jetzt badischen Teile nach Akten dargestellt. 1896. 3.—

Führer durch das Provinzial-Museum. 1895. —.50

Scheins, Dr., (Kgl. Gymnasialdirektor,) Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Münstereifel und ihrer Umgebung. I. Bd. in 2 Theilen. 1895. 9.—

Zur deutschen Volkskunde I. Badische Volkskunde von **Elard Hugo Meyer.** 1894. —.50

— II. Volkstümliches aus **Meiderich** (Niederrhein) von **Karl Dirksen.** 1895. 1.—

— III. Volkstümliches aus Schapbach in Baden von **J. J. Hoffmann.** 1895. 1.—

Englert, Professor, Dr., Von der Gnade Christi, Text des heil. Thomas von Aquin. Summa theologiae p. 2, 1 q. 109/114 mit deutschem Commentar. I. Theil. Das Textstudium des hl. Thomas. Die Nothwendigkeit der Gnade für die Erkenntniss. Mit Portrait des hl. Thomas. 1895. 4.50

Boersch, Joseph, Wieland der Schmied. **Drama** in fünf Aufzügen. 1895. 1.—

Bornscheuer, Gustav, Deutsch. Eine Sammlung von falschen Ausdrücken, die in der deutschen Sprache vorkommen, nebst der Berichtigung und Erklärung dieser Fehler. 1895. 2.—

Mayer Dr., Geschichte der Universität Freiburg in Baden in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. 3 Theile 1893/95. 6.50

Eine Sprachpauke, Kein Dogma der Ortografi — entviklungsfreiheit. Von **F. S.** 1894. 1.—

Urkundenbuch des Stiftes St. Gereon zu Köln, v. Dr. P. Joerres. Mit 4 Abbildungen und Karte. 1893. 18.—

Norrenberg, Dr. P., Die hl. Irmgardis von Süchteln. Mit Porträt und Biographie des Verfassers. 1894. 1.—

Waeles, Nikolaus Becker, „Der Dichter des Rheinliedes.“ 1896. 1.50

Drouven, G., Die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz z. Z. d. Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V., Graf zu Wied und Neuss. 1876. 6.—

Plönnis, Die Geschichte des Stiftes Münstereifel sowie der übrigen Kirchen und Klöster der Stadt. 1891. 1.50

Hesse, Werner, Geschichte der Stadt Bonn während der französ. Herrschaft (1792—1815). 1879. 6.—

Birck, Der Kölner Erzbischof Dietrich Graf von Moers und Papst Eugen IV. 1889. 1.50

Witten, M., Der selige Wilhelm, Abt von Hirsau. Ein Lebensbild aus dem Investiturstreit. 1890. M. 1.—

Schmitz A., Die Trunksucht, ihre Abwehr und Heilung, nebst Entwurf eines Gesetzes betr. die Bekämpfung des Missbrauchs geist. Getränke. 1893. 2.—

— — Mässigkeit oder Enthaltsamkeit? Neue Beiträge zur Alkoholfrage. 1894. 1.20

Schoppe, Zur Diätetik der Stimme, Einwirkung der Massage auf den Kehlkopf. 1887. M. 1.—

— — Vorträge für Mütter I. Die Convulsionen der Säuglinge. 1888. M. 1.—

Socin J. J., Spreng's Idioticon Rauracum. 1888. 2.—

Joachimsohn, P., Die humanistische Geschichtschreibung in Deutschland. Heft I. Die Anfänge. Sigism. Meisterlein. 1895. 335 S. 10.—

— — Zur städtischen und klösterlichen Geschichtschreibung Augsburgs im 15. Jahrh. 1895. M. 1.50

Weinholz, Immortellen in Sonetten auf den Bonner Friedhof niedergelegt. 3. Aufl. 1888. M. 1.—

ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIV. Jahrgang.

II. Heft. (Ausgegeben am 15./10. 1896.)

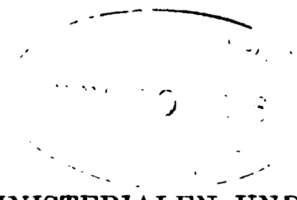
Bonn 1896.

P. Hansteins Verlag,

Franziskanerstr. Nr. 6.

Inhalt.

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.



FREIHERREN, MINISTERIALEN UND STADTADELIGE IM XIII. JAHRHUNDERT.

MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER MINNESINGER.

VON

FRIEDRICH GRIMME,

METZ.

Im vierten Bande der „Neuen Heidelberger Jahrbücher“ veröffentlichte ich einen Aufsatz unter dem Titel: „Die Anordnung der großen Heidelberger Liederhandschrift“, welcher in der Zeitschrift für deutsches Altertum, Band 39, S. 1—67, durch *A. Schulte* in *Freiburg* eine sehr scharfe, aber nach meiner Meinung nicht zutreffende, Kritik erfahren hat. Der Gegensatz unserer Meinungen beruht hauptsächlich auf der Frage: In welchem Verhältnis standen Freie und Ministerialen im 13. Jh. zu einander? Um diese zu beantworten, wird es nötig sein, zunächst etwas näher auf den Adel im Mittelalter überhaupt einzugehen.

Außer dem hohen Adel, den Fürsten, begegnen uns im Mittelalter vor allem zwei Arten von Edlen, die Freiherren und die Dienstmannen oder Ministerialen. Die ersteren, welche mit den Grafen auf derselben Stufe standen und im gleichen Heerschild fochten, konnten als besondere Auszeichnung ihre freie Geburt anführen: sie waren die Nachkommen der von jeher frei gewesenen Geschlechter, nannten sich mit Stolz *nobiles viri* und sassen auf ihren meistens auf Bergen und Hügeln angelegten Burgen inmitten ihres Eigentums, das sie verwenden konnten, wie sie wollten, ohne jemand Rechenschaft schuldig zu sein. Sie waren in den früheren Zeiten des Mittelalters die eigentlichen Adeligen, die sich streng von

der Masse des Volkes schieden, vor allem nur unter ihres gleichen heirateten und so jede Vermischung mit andern unmöglich machten. Doch nicht sämtliche freie Geschlechter haben sich in derselben Weise entwickelt. Während manche von ihnen im Laufe der Jahrhunderte immer mehr an Machtfülle und Reichtum zunahmen, sehen wir auf der andren Seite auch zahlreiche besonders kleinere Geschlechter immer weiter zurückgehen; sie verarmen zusehends, sind gezwungen, ihr freies Erbe nach und nach zu veräußern, und sind bald nicht mehr in der Lage, den Pflichten ihres Standes zu genügen. Viel an dieser Verarmung war wol das fränkische Erbrecht schuld, welches eine Gleichteilung des Besitzes unter alle Kinder zuließ; der fromme Sinn des Mittelalters, welcher eine Ehre darein setzte, Kirchen und Klöster zu beschenken, hat ebenfalls auf den Reichtum mancher Geschlechter schädigend eingewirkt, und weiter fanden die freien Familien einen natürlichen Feind in den Landesfürsten, deren ganzes Streben darauf hinausging, die Freiheit der in ihren Gebieten ansässigen Adeligen zu brechen, um die eigene Macht zu heben. Dazu kamen noch die zahlreichen Kriege, Römer- und Kreuzzüge, welche an die Adeligen ungeheure Anforderungen stellten. So sehen wir denn, dass im 12. und 13. Jh. bereits zahlreiche früher freie Geschlechter völlig verschwunden oder aber in den niedren Adel übergetreten sind: sie sind Ministerialen geworden.

Diese letzteren, welche wenigstens im früheren Mittelalter scharf geschieden waren von den Freiherren, haben eine ganz andere Entwickelung gehabt. Die Ministerialität geht zurück bis in die ältesten Zeiten der deutschen Geschichte. Ministerium d. h. Dienstamt, wurde, nach Eltester[1]) bereits im frühesten Mittelalter jedes Amt genannt, welches jemand, auch einen Freien, in eine persönliche unfreie Verbindung zu einem Freien stellte. Unfrei war oder wurde dieser Dienstmann. Bei der Ministerialität war nur der Herr der Berechtigte, er konnte den Ministerialen verkaufen, vertauschen, verschenken. Dieser besass Grund und Boden nur für seinen Herrn und durfte ohne dessen Erlaubnis weder heiraten noch irgend eine Vermögensbestimmung treffen. Allmählich jedoch

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch 2, LXXXVI.

gestaltete sich das Verhältnis etwas anders, und wir sehen, wie mit der Zeit aus diesen unfreien Leuten sich eine eigene Adelsklasse entwickelt. Es entsteht gleichsam ein Jahrhunderte langer Kampf, den die Ministerialen gegen ihre Herren führen um Erweiterung ihrer Rechte, und dieser ist von ihnen auch siegreich durchgefochten worden. Seit dem 11. Jh. schon bildeten, wie Schröder[1]) bemerkt, die Ministerialen einen eigenen Geburtsstand, der bald, trotz seiner Unfreiheit, den Stadtbürgern und den freien Landbewohnern den Rang ablief und als Ritterstand unmittelbar hinter den Stand der freien Herren trat. Zunächst können wir bemerken, wie die Inhaber der Höfämter der fränkischen Könige, später auch der Landesfürsten, immer mehr an Einfluss und Macht gewinnen, wir ihre ursprüngliche Unfreiheit völlig in Vergessenheit gerät und aus ihnen die edelsten Geschlechter entstehen, die nach kurzer Zeit selbst in den Stand der Freien eintreten. Aber auch die große Masse der Ministerialen, welche nur zum Kriegsdienst benuzt wurde, rang sich allmählich zur Ritterbürtigkeit durch. Zuerst fällt uns dies ins Auge bei den ministeriales imperii, jenen Dienstmannen, die unmittelbar unter dem Kaiser standen. Vor allem die Zeit der Staufischen Herrscher hat einen mächtigen Einfluss auf ihre Entwickelung gehabt. Stützten sich doch diese Kaiser fast ausschließlich auf die Ministerialen. Sie wurden zu den einflussreichsten Stellen im Reiche ausersehen, alle wichtigen Unternehmungen lagen in ihren Händen, sie wurden für ihre Treue und Anhänglichkeit mit Gütern überschüttet, und so konnte es ihnen mit Leichtigkeit gelingen, allmählich auch ihre rechtliche Stellung zu verändern. Ihre Unfreiheit kam in Vergessenheit, und wenn es auch manche schwere Kämpfe gekostet hat, schließlich haben sie sich durchgerungen und sich dem hohen Adel gleich gestellt. Bei den kleinen Ministerialen, die von ihren Landesherren abhingen, war das Erwerben der Freiheit aber nicht so leicht, da diese mit starker Hand jede Vergrößerung der Rechte ihrer Dienstmannen zu unterdrücken suchten, und dennoch finden wir Anzeichen genug, dass auch hier der Erfolg des Kampfes auf Seiten der Ministerialen war. Zunächst ist es doch von großer Wichtigkeit, dass sie sich überhaupt die Anerkennung des Adels erkämpfen; ferner konnte ihr Stand nur gewinnen durch den

---

[1]) Deutsche Rechtsgeschichte, 422.

Umstand, dass früher freie Geschlechter in ihm zahlreich aufgingen. Die Vorrechte des hohen Adels werden zu ihren Gunsten immer mehr eingeschränkt, die geistlichen Pfründen in den reichen Klöstern und Domkapiteln werden ihnen mit der Zeit eingeräumt, als Bischöfe treten sie in den Stand der Reichsfürsten ein, und ihre Macht, ihr Ansehen und ihr Einfluss wächst zusehends auf Kosten der Freien. Ja dies geht so weit, dass im 14. Jh. die Ministerialität fast ganz verschwindet, wenigstens eng mit dem Lehensverhältnis verschmilzt. Sehen wir nun, wie die Ministerialen im Laufe der Zeiten ihre Macht ausdehnen, wie sie ein Recht nach dem andern sich erringen, so kann man nur schwer glauben, dass die strengen Unterscheidungen zwischen Freien und Dienstmannen in ihrer ganzen Schärfe immer und überall aufrecht erhalten sein sollten. Wenn es nach dem Aussterben der Zähringer eine große Anzahl Ministerialen der Berner Gegend wagen konnte, sich einfach für frei zu erklären, und wenn nach dem Tode des letzten Babenbergers die österreichischen und steierischen Ministerialen diesen Schritt ebenfalls tun konnten, so scheint mir dies doch dafür zu sprechen, dass der Sprung vom Ministerialen zum Freien im 13. Jahrhundert nicht allzugroß, die Scheidung nicht allzutief war. Und bedenken wir ferner, dass zwischen beiden Adelsgruppen zahlreiche Berührungspunkte bestanden, die nach und nach immer inniger wurden, so müssen wir mit Notwendigkeit zu dem Ergebnis kommen, dass die strenge Scheidung zwischen Freiherren und Dienstmannen sich mehr und mehr vermischt, und wenn sie rechtlich auch niemals aufgehoben wurde, so tatsächlich doch nicht mehr bestanden hat.

Die ganz strenge Scheidung beider Adelsklassen, wie wir sie gewöhnlich annehmen, stützt sich vornehmlich auf die Bestimmungen der mittelalterlichen Rechtsbücher, die, wie ich gern zugebe, jene Trennung sehr scharf zum Ausdruck bringen. Dem gegenüber möchte ich vor allem das wirkliche Verhältnis hervorheben, wie es sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt hat. Nach meiner Meinung betont man eben immer zu scharf die früheren Zeiten und macht sich nicht klar, dass es in der Weltgeschichte keinen Stillstand gibt und alles sich den Zeitumständen anpassen muss. So hat sich auch das Verhältnis der Adelsklassen nach und nach geändert, und wenn

man die Urkunden des 15. Jh. aufmerksam durchgeht, wird man zu ganz anderen Ergebnissen kommen, als zwei Jahrhunderte früher. Mögen also auch die Rechtsbücher bis spät in das Mittelalter hinein noch von den alten Zuständen reden, in Wirklichkeit waren diese ganz andere geworden und die beiden ursprünglich scharf getrennten Adelsklassen hatten durch zahlreiche Berührungspunkte sich immer mehr genähert.

Solcher Berührungspunkte möchte ich nun besonders zwei hervorheben: die Vasallität und das Rittertum. Eine nähere Betrachtung der ersteren wird auf das Verhältnis der Liberi und Ministeriales ein kleines Licht werfen. Sie ist ein Abhängigkeitsverhältnis, welches der Lehensmann zum Lehensherren einging. Sie beruht auf einem Vertrage, den in ältester Zeit nur zwei Freie eingehen konnten und bei dem beide Teile bestimmte Pflichten übernahmen, wenn auch der eine Freie dem andern sich als Vasall unterordnete. Dadurch wurde sein Stand in keiner Weise geschändet; er blieb, was er war, ein Vollfreier, um so mehr, da er in den weitaus meisten Fällen außer seinem Lehen noch freies Eigentum besass und über dieses nach eigenem Ermessen Verfügungen treffen konnte. Ist es doch verschiedentlich vorgekommen, dass selbst deutsche Könige Lehensträger geistlicher Stifter wurden. Und was waren denn die deutschen Fürsten ursprünglich anders, als Lehensträger des Reiches? Zunächst waren also die Ministerialen von der Vasallität ausgeschlossen, doch allmählich eroberten sie sich auch das Recht, Lehen nehmen zu dürfen, und zwar zunächst vom eigenen Herrn, aber bereits im 13. Jh. sehen wir sie schon zahlreich im Besitze von oft recht bedeutenden Lehen von andern Edeln, ja selbst vom Reiche. Später gehen sie noch einen Schritt weiter: sie erwerben freies Eigentum, welches sie wieder als Lehen vergeben, sie werden also selbst Lehensherren, wie wir dies z. B. bei dem Konstanzer Ministerialengeschlecht von Hohenfels genau beobachten können.[1]) Die

[1]) 1. 1277. Der König Rudolf belehnt den Ritter Gozwin von Hohenfels für seine geleisteten Dienste mit Gütern bei Ueberlingen, von denen 4 Mühlen namentlich erwähnt werden, und nennt ihn seinen lieben Getreuen. (Gerbert, cod. ep. Rud. 141. H.M S. IV. 116).

2. Salem 28/9 1287. Die leiblichen Brüder Gossewinus, Burcardus et Eberhardus dicti de Hohenvelse überlassen das Eigentumsrecht aller ihrer Besitzungen in Vrikingen, welche Rudolf von

Vasallität nun ist und bleibt, man mag dagegen sagen, was man will, doch immer eine Art Dienstverhältnis, ein Stück Ministerialentum. Wenn der Edle von einem andern etwas zu Lehen trägt, ihn als seinen Herrn in dieser Beziehung anerkennen muss, so ist er in seinen Entschließungen nicht mehr frei; er tritt in eine gewisse Abhängigkeit von dem Lehnsherren, muss bei Schenkungen und Verkäufen seine Einwilligung einholen und sich seinem Willen unterordnen. Was nun bei dem Vasallen nur in einem bestimmten Punkte der Fall ist: diese Unterordnung unter den Herren trifft den Ministerialen überhaupt. Soll aber die Vasallität gar keinen Einfluss auf das Ministerialentum gehabt haben? Bedenken wir nur, wie viele Freie durch das Lehensverhältnis schließlich völlig in den Stand der Dienstmannen hinabgesunken sind, wie viele Vasallen anderseits sich auch die völlige Freiheit erkämpft haben! Die Vasallität bildete also einen Berührungspunkt zwischen Freien und Ministerialen, und für das gewöhnliche Volk zunächst kann in dieser Beziehung ein bedeutender Unterschied nicht bestanden haben; es sah in den Vasallen nur Dienstmannen, überhaupt Leute, die von einem Oberherrn abhängig sind, und es konnte daher keinen großen Abstand zwischen beiden herausfinden, und jemehr Ministerialen sich zu Vasallen emporschwangen, um so schmaler musste die Scheidelinie werden, welche die zwei Adelsklassen von ein-

---

Tanheim von ihnen zu Lehen trug, um 6 Mark Silbers dem Kloster Salem (Cod. Salem. 2, 333/722).

3. Markdorf 11/7 1295. Eberhard von Hohenvelze übergibt dem Kloster Salem das Eigentumsrecht der Güter zu Wittenhoven, mit denen von ihm Berthold dictus Walko, civis in Martorf, belehnt war, nachdem dieser sie mit seiner Zustimmung um 10 Mark Silbers an das genannte Kloster verkauft und in seine Hände resignirt hat. (Cod. Salem. 2, 491/915.)

4. Ueberlingen 13/2 1296. Burchardus et Eberhardus germani de Hohenfelz geben als Erben ihres verstorbenen Bruders Gozwinus, welcher dem Kloster Salem mehreren Schaden zugefügt, nachdem über sie selbst nach dessen Tode schwere Kirchenstrafen verhängt sind, dem genannten Kloster zur Sühne das Eigentumsrecht aller Ersitzungen zu Tuttenbrunnen, welche Albert Gûder, Bürger zu Pfullendorf, von ihnen zu Lehen trug. (Cod. Salem. 2, 508/939.) Vgl. auch Wartmann, Urkb. d. Abtei St. Gallen 3, 1027. 1347. 1094.

ander trennte; sie mussten unbedingt sich näher kommen, und in diesem Streben trat ihnen das Rittertum helfend zur Seite.

Bereits im 10. Jh. können wir die Anfänge des Rittertums erkennen, das sich von da an immer mehr entwickelte, ausbildete und das natürliche Bindeglied wurde, durch das Freie und Unfreie sich auf einem gemeinsamen Boden zusammenfanden. Aus dem Kriegsdienst zu Pferde entstanden, hat sich das Rittertum, vor allem mit Anlehnung an französische Verhältnisse besonders durch die Kreuzzüge und die zahlreichen Kriege der deutschen Herrscher entwickelt und in ganz genauen Formen ausgebildet. Bald wurde die Ritterwürde, die Bezeichnung Miles, das Streben der gesamten deutschen Jugend, mochte sie nun frei geboren sein oder aus Dienstverhältnissen stammen, und selbst die Kaiser waren von diesem Streben nicht ausgeschlossen. „Doch bildete sich schon früh — erweislich schon im 11. Jh. — aus dem richtigen Gedanken, dass der vorzugsweise zum Ritter tauge, dem eine ritterliche Erziehung von ritterlichen Eltern geworden, die Beschränkung, dass zur Ritterwürde — jedoch ohne Rücksicht auf freie oder unfreie Geburt, da die Ministerialen mit den kleinen Freien die Hauptzahl stellten — nur ein Ritterbürtiger (militaris) gelangen konnte. So entstanden also Rittergeschlechter, in denen der Ritterstand zwar nicht vor allen das Kriegshandwerk treibenden Mitgliedern erworben wurde, aber bei sonstiger guter Tauglichkeit erworben werden konnte.“ [1])

Wenn man so die geschichtliche Entwicklung beider Stände betrachtet, so wird jeder zugeben müssen, dass die Scheidung derselben ursprünglich eine sehr scharfe gewesen sein muss, und dass es den Freien wiederstrebte, mit Unfreien in nähere Verbindung zu treten und durch das Connubium sie als gleichberechtigt zu betrachten. Aber die Zeiten änderten sich, und es war schließlich nicht mehr möglich auf diesem völlig ausschließenden Standpunkte zu verharren, vielmehr stellten sich nach und nach, wie wir gesehen, immer mehr Berührungspunkte ein, welche den scharfen Gegensatz wenn auch nicht ganz beseitigten, so doch merklich verwischten. Es ist nach dem Gesagten schon klar, dass zwischen *Liberi* und *Ministeriales* ein gewisser Zusammenhang bestehen muss. Wenn die Grafen

---

[1]) Mittelrheinisches Urkundenbuch 2, LXXXVIII.

und Freiherren ihren eigentlichen Rang oft bei Seite lassen und sich schlicht Ritter nennen, so stellen sie sich gewissermaßen auf dieselbe Stufe mit den Ministerialen, die keine andere Bezeichnung aufzuweisen haben, als das einfache *Miles*. Daraus folgt auch, dass der Titel Miles ein besonderer Ehrenname ist, was um so mehr in das Auge fällt durch den Umstand, dass Freiherren, die jenen Titel noch nicht haben, in zahlreichen Urkunden hinter den Milites aufgeführt werden. Freiherren und Ministerialen treten als Milites zusammen in scharfen Gegensatz zu allen, die keine Milites sind; es ist der gemeinsame Boden, auf dem sie sich zusammenfinden, sie sind gleichberechtigt gegenüber der anderen großen Masse; und mögen auch sonst einige Rangunterschiede zwischen ihnen bestehen, als Milites sind sie einander gleich. Gibt es nun ein-gemeinsames Bindeglied, und lassen sie den Rangunterschied selbst so häufig bei Seite, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn zunächst für das Volk der ursprünglich scharfe Gegensatz zwischen Freiherren und Dienstmannen sich fast ganz verliert, und dass alle Milites als *Adelige*, als *Ritter* schlichtweg bezeichnet werden. Daher erklärt es sich denn vorläufig auch leicht, dass in Urkunden so manche Verstöße gegen die adelige Rangordnung uns aufstoßen, dass Ministerialen unter den Freien ihre Stelle gefunden haben und umgekehrt, ohne dass man gleich grobe Versehen oder Nichtkenntnis von Seiten des Schreibers voraussetzen müsste. Der Gegensatz zwischen Freien und Ministerialen war eben im Volke nicht so lebendig, als man nach der peinlichen Rangordnung der Lehensbücher anzunehmen geneigt ist, und wenn auch im amtlichen, offiziellen Verkehr dieser Gegensatz im allgemeinen noch längere Zeit aufrecht erhalten ist, so ist doch auch andrerseits zu bedenken, dass wirklich Vermischungen beider Adelsklassen eingetreten sind. Hierhin sind zunächst die Heiraten zwischen Freien und Ministerialen zu rechnen, die doch häufiger vorgekommen zu sein scheinen, als man bisher angenommen hat, und bei denen es verschiedentlich klar erwiesen ist, dass die Kinder aus diesen Ehen nicht der ärgeren Hand gefolgt sind. Ferner ist hier nochmal auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass recht häufig Ministerialen sich in den Stand der Freien aufgeschwungen haben, während umgekehrt auch manche ursprünglich freie Geschlechter im Laufe der Zeit in

die Ministerialität hinabgesunken sind. Wäre die Scheidung beider Stände wirklich eine ganz scharfe und unüberbrückbare gewesen, so hätten die letzten Fälle überhaupt nicht eintreten können.

Bedenken wir ferner, um das oben angedeutete noch etwas näher auszuführen, dass in den Glanzzeiten des Mittelalters und des Rittertums, in den Tagen der Hohenstaufen, gerade die Ministerialen die wichtigsten Persönlichkeiten im Reiche waren, dass die einflussreichsten Berater Friedrichs I., Heinrichs (VII.) und Friedrichs II. ausschließlich diesem Stande angehörten, dass sie die Leiter der Reichspolitik waren, so will es uns schier unmöglich scheinen, dass diese Leute, aus unfreiem Stande hervorgegangen, von den Freien nicht als ihresgleichen behandelt wurden. Sind nicht die mächtigen Reichsministerialen so zu sagen sämtlich Freie geworden? Bezieht sich die Schilderung, welche *Nitzsch* in den staufischen Studien[1]) giebt, in der ersten Linie auch auf die letzteren, so sind diese doch immerhin aus dem Stande der Unfreien hervorgegangen, und in gewisser Beziehung kann man sie daher überhaupt auf den ganzen Stand anwenden. Da heißt es z. B. . . . . die Tatsache, dass neben dem Herrn von Neifen der Marschall von Justingen nach Italien geschickt wurde, um Friedrich II. als König nach Deutschland zu holen, zeigt deutlich, welches Gewicht die Wähler auf die schwäbische Ritterschaft legten.[2]) — Der Gegensatz zwischen dem alten Anhange der Staufen an . . . Dienstmannen und den deutschen geistlichen Fürsten tritt auch noch nach der Wahl Heinrichs VII. bei der Auswahl derjenigen Männer hervor, die während des Vaters Abwesenheit den jungen Fürsten leiten und vertreten sollten. Außer dem Grafen von Dietz und später Herzog Ludwig von Baiern treffen wir nur Bischöfe und Dienstmannen genannt: dass der letzteren Stellung eine sehr einflussreiche und den verordneten Fürsten ebenbürtige war, scheint mir daraus hervorzugehen, dass Friedrich dem Truchsess von Waldburg die Reichskleinode anvertraute. Die Ministerialen einerseits, Köln und sein Erzbischof andrerseits waren Jahrzehnte lang Kern zweier verschiedener Parteien gewesen, die die

[1]) Sybels Historische Zeitschrift III.

[2]) A. a. O. 368.

Geschicke des Reiches bestimmt hatten.[1] Und weiter: Die Reichsdienstmannen hatten seit der Wahl König Philipps an Einfluss auf die Reichsangelegenheiten stätig gewonnen. Gerade die früher welfischen Geschlechter waren seit jener Zeit in den Vordergrund und in die nächste Nähe des Königs getreten. Friedrich hatte nach der Wahl seines Sohnes die Bedeutung dieses Standes und dann eben dieser Geschlechter durch den Einfluss anerkannt, den er ihnen bei der Reichsverwaltung und der Leitung des jungen Königs einräumte. Gerade diese dienstmännischen Namen sind es nun, die uns in den letzten Jahren des Königs Heinrich, bei seinen wichtigsten Verhandlungen wie in den täglichen Ausfertigungen besonders häufig begegnen. Der Schenk Konrad von Winterstetten, die Truchsessen von Waldburg, erscheinen noch 1234 in Heinrichs Urkunden sehr häufig als Zeugen, der Marschall von Justingen vermittelt den hochverräterischen Bund mit den Lombardischen Städten, die Schenken vom Limburg endlich, die erst um 1230 vom Main nach Schwaben übersiedelten, sind, ebenfalls in der nächsten Umgebung des Königs, die eigentlichen Gegner der Hohenlohe.[2])

Ich meine, diese Ausführungen reden deutlich genug von dem Ansehen, der Macht und der Bedeutung der Reichsministerialen, und was von diesen gilt, kann, immerhin mit gewissen Einschränkungen, auf die ganze Ministerialität ausgedehnt werden. Lesen wir die so zahlreichen Urkunden Heinrichs (VII.) durch und betrachten wir die Zeugenreihen derselben, so werden wir in ihnen viele kleine Ministerialen finden, welche zu der ständigen Umgebung des Königs gehörten, und denen wir ebenfalls einen gewissen Einfluss auf die Entschließungen und Unternehmungen des jungen Fürsten nicht absprechen dürfen. Wenn nun die Ministerialen so sehr von staufischen Herrschern herangezogen, wenn sie zu den wichtigsten Staatsangelegenheiten benutzt und der innigsten Freundschaft eines Königs gewürdigt wurden, so musste dies sie natürlich bedeutend, nicht nur in den Augen des gewöhnlichen Volkes, heben und wol dazu beitragen, die strenge Scheidung zwischen ihnen und den Freien zu verwischen. Muss nun auch

---

[1]) A. a. O. 379.
[2]) A. a. O. 394.

zugegeben werden, dass dieser gewaltige Einfluss der Ministerialen auf die Geschicke des Reiches nach dem Sturze Heinrichs etwas unterbunden wurde, wie dies klar und deutlich die Beschlüsse des Mainzer Hoftages vom Jahre 1235 beweisen, so war dennoch das Uebergewicht der Dienstmannen zu lange vorherrschend gewesen, als dass es späterhin ganz ausgerottet wäre, dass ihre Stellung wieder völlig auf die frühere Stufe hätte herabgedrückt werden können.

Das Wachsen der Ministerialen auf Kosten der Freien und Fürsten macht uns noch ein anderer Umstand klar. Während im früheren Mittelalter sämtliche höheren geistlichen Stellen ausschließlich den Freigeborenen vorbehalten waren, sehen wir, wie nach und nach die Ministerialen sich überall eindrängen und festen Fuß fassen. In den Domkapiteln finden wir sie, ja selbst die bischöflichen Stühle werden von ihnen eingenommen, und wenn auch wirklich einige reiche Klöster bis in die späteren Jahrhunderte an dem alten Herkommen festhalten und nur Freie aufnehmen, so haben diese Ausnahmen eigentlich herzlich wenig zu bedeuten; sie dienen eben nur dazu, die Regel zu bestätigen, dass der Ministerialadel aus dem Kampfe mit den Freien um Gleichberechtigung schließlich siegreich hervorgegangen ist, nicht aber möchte ich, hierauf gestützt, wie Schulte gerade einer ganz scharfen Scheidung das Wort reden.

Ich will zum Beweise für das Gesagte nur zwei bedeutende Kapitel heranziehen, das von Konstanz und Trier.

Was das erstgenannte Bistum betrifft, so beschränke ich mich auf die Urkunden aus dem 3. Bande des Züricher Urkundenbuches, da diese schon zahlreich genug sind, um das Gesagte zu beweisen. Hier begegnen wir zunächst dem Bischofe Eberhard, aus dem Ministerialen-Geschlechte der Truchsessen von Waldburg, ferner finden wir unter den Kanonikern genannt: Heinrich von Klingenberg (Ministeriale), Ruopertus von Tannenfels (St. Galler Ministeriale), Rudolf von Heidelberg (Konstanzer Minister.), Walter von Ramstein (Kiburger Minister.), Heinrich de Strazze (Kiburger Ministr.), Baldebertus de Annewiler (Min.), Heinrich von Klingenberc (Ministr.), Egelolfus de Valkenstein (St. Galler Ministr.), und diesen zahlreichen Dienstmannen gegenüber finden sich nur zwei Domherren aus freiem Geschlechte, nämlich Bertoldus de Bussenanc und Burcardus de Hewin.

Unter den Kanonikern des Trierer Domstiftes fand ich im Mittelrheinischen Urkundenbuch Band III folgende Ministerialen: Conrad de Sclette, Cuno de Noviant, C. de Bacheim, C. de Elze, Elias de Elze, Friedr. de Pumere, Gerardus de Bolandia, Henr. de Scenkelinberg, Herm. de Palaciolo, Joh. de Winisperch, Ludow. de Andernaco, Reinerus de Davils, Rudolfus de Ponte, Rud. de Vilario, S. de Spirea, Theod. de Winesberg, Waltherus de Confluentia, Werner jr. de Davels, Wilh. de Davels, Wilh. de Monasterio u. a. Bereits gegen Ende des 12. Jahrh. dringt, wie Eltester[1]) angibt, wahrscheinlich von den Erzbischöfen begünstigt, der Trierische Ministerialadel in das Domkapitel ein, und wenn bei dem vornehmsten Kapitel Deutschlands die Dienstmannen sich diese Stellung erringen, so kann es uns nicht wundern, dass bei den gewöhnlichen Bistümern diese ein noch viel größeres Uebergewicht bekommen. Selbst wenn wirklich, wie in der Ztschr. f. D. A. behauptet wird, das Straßburger Domkapitel nur Freie aufnahm (ein anderer Kenner der Straßburger Geschichte hat mir gegenüber diese Angabe sehr bezweifelt), so ist auch dies für mich nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel.

Ich habe nun bereits in meinem früheren Aufsatze die Behauptung aufgestellt, dass im 13. Jahrhundert die Scheidung zwischen Freiherren und Ministerialen keine ganz strenge war, und gerade gegen diese These hat Schulte in der Ztschr. f. D. A. sich gewant. Indem ich jetzt eingehender meine Ansicht zu begründen habe, möchte ich zunächst bemerken, dass mir hier am Platze keine größere Bibliothek zur Verfügung steht und ich gezwungen bin, aus meinen gelegentlichen Aufzeichnungen zu schöpfen, die stellenweise schon 15 und mehr Jahre alt sind,[2]) und dass ich mich zum Beweise nur auf die Urkundenbücher stützen kann, welche mir hier gerade zur Hand sind.

„Der Adel des 13. Jahrhunderts ging — der Hauptsache nach — aus zwei durch Commercium verbundenen, durch das Connubium aber völlig von einander geschiedenen Massen hervor“, so lautet der Haupteinwand gegen meine Behauptung.

---

[1]) Mittelrheinisches Ukdb. 2, CXCII.

[2]) Darauf ist auch das Versehen zurückzuführen, welches der Kritiker auf Seite 45 als ein so großes Staatsverbrechen mir vorwirft.

Gewiss haben im früheren Mittelalter, als der Ministerialenadel noch in der Entwicklung begriffen war und seine Unfreiheit viel auffälliger in die Erscheinung trat als später, wol kaum Heiraten zwischen beiden Ständen stattgefunden, und auch in der Folgezeit darf es wol als Regel gelten, dass eheliche Verbindungen zum weitaus größten Teile zwischen Freien untereinander, und ebenso bei Ministerialen vorkommen. Dies erklärt sich aber schon recht leicht aus dem Umstande, dass ein jeder zunächst in dem Stande heiratet, welchem er selbst angehört. Ist es doch auch heut zu Tage, wo die Scheidung der Stände kaum mehr besteht, fast stets der Fall, wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme machen. Das ruhige Ueberlegen muss uns also schon sagen, dass Heiraten zwischen freien Adeligen und Ministerialen verhältnismäßig selten waren, und doch sind sie häufiger vorgekommen, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Das weiter unten folgende Verzeichnis wird den schlagenden Beweis hierfür bringen. Aber mit dem einfachen Vorkommen solcher „Missheiraten" ist noch nicht bewiesen, dass sie darum wirklich gestattet waren und in rechtlicher Beziehung keine nachteiligen Folgen hatten. Vielmehr muss noch dargetan werden, dass die Kinder aus diesen Ehen als ebenbürtig betrachtet wurden und nicht der ärgeren Hand folgten, wenn man überhaupt Schlüsse auf die nicht strenge Scheidung zwischen Liberi und Ministeriales ziehen will. Diesen Beweis hat mein Gegner mir zugeschoben und er ist, ich gestehe es, nicht leicht zu führen, da die Urkunden uns in dieser Beziehung nur ganz geringe Andeutungen geben, und man in manchen Fällen zweifelhaft sein kann. Um so mehr Beweiskraft muss aber dann ein Fall haben, der voll und klar die Ebenbürtigkeit solcher Nachkommen darlegt. Nach der Urkunde vom 9. August 1256[1]) hat der Freiherr Heinrich Schad von Radegg zur Gemahlin eine Schwester des Toggenburger Ministerialen Ar. de Heithenowe. Sein Sohn aus dieser Ehe, Heinrich, führt dennoch die Rangbezeichnung nobilis,[2]) er ist also nicht dem Geschlechte seiner Mutter gefolgt, sondern vollberechtigter Freier, gleich als wenn seine Mutter ebenfalls dem freien Stande angehört hätte. Ich glaube, dies eine Beispiel beweist zur Genüge, dass die tatsächliche Scheidung zwischen

[1]) Zür. Ukdb. 3,58. [2]) A. a. O. 176.

Ministerialen und Freien nicht in dem Maße bestand, wie man gewöhnlich annimmt; mag sie streng rechtlich auch wol immer noch in Geltung gewesen sein, im Brauch wurde es nicht so genau genommen, und die Ministerialen wurden den Freien im Großen und Ganzen gleich geachtet. Und was müssten wir zu folgenden zwei Missheiraten sagen? In dem einen Falle hat der Burggraf Gerhard von Landscron, aus dem Ministerialen-Geschlechte von Sinzig[1]) eine Schwester des Grafen Gerhard von Neuenahr zur Frau,[2]) in dem anderen gibt der Herzog Reinold von Urslingen seine Tochter Anna dem Ministerialen Joh. von Bodman zur Gemahlin.[3]) Nehmen wir noch das schon früher von mir erwähnte Beispiel hinzu, dass die Mutter des Ministerialen Cristan von Lupin eine Schwester des Grafen Gozmar von Kirchberg war,[4]) so werden wir wiederum zu dem notwendigen Schlusse kommen müssen, dass die Scheidung zwischen Freien und Dienstmannen nicht eine ganz strenge gewesen sein kann. Folgende 43 Beispiele über Ehen zwischen Liberi und Ministeriales mögen die letzten Ausführungen etwas näher beweisen und bekräftigen.

1. Verena de Bonstetten (Freiin) uxor Udalrici Wälthers (Anniversar. Episcopalis Cellae. Mon. Germ. Necrol. 383).

2. $^{15}/_{10}$ ob. nobilis Johanna de Rumlang uxor H. de Rumlang militis (Ministerial- und Züricher Bürgergeschlecht) (A. a. O. Necrol. Fahrense 388).

3. $^{4}/_{8}$ Frauw Johanna von Buochegg (Freie) frouw zue Munsingen und her Burchards Sennen, was ir elicher man, jarzit (Necr. Fraubrunnense 408).

3a. War Burchard ein Freier, so ist folgende Notiz hier einzufügen: Her Burcards v. Sennen und frau Kathrinen von Baldegg (Minist.) siner tochter (das. 411).

4. $^{31}/_{8}$ Jarzit frouw Margreten von Spiegelberg (Züricher Geschlecht) und ouch ir schwester Anastasien von Hundwil (Freie) (das. 415).

5. $^{25}/_{4}$ Junkher Hans von Heydegg (Ministeriale) und frow Agnes von Wartenfels (Freie) sin frow. (Anniv. Hilzkirchensis 441.)

6. $^{25}/_{4}$ Junkher Hans von Heydeg (Minist.) und frow Margret von Bechburg (Freie) sin frow (das. 441).

---

[1]) Mittelrh. Ukdb. 2, XXXVII. [2]) A. a. O. 3, 870.
[3]) Fürstenbg. Ukdb. 2, 338. [4]) Codex Anhaltinus 1, 512 u. 528.

7. $^{12}/_{10}$ Jarzit Wernhers von Hunwil (Freier) Elsen, sinr frowen, geborn von Liel (Minist.) (das. 444).

8. $^{25}/_{10}$ Frow Anna von Liele (Minist.), her Hermans von Gruenenberg (Frei) elich wirtin (das. 444).

9. $^{9}/_{1}$ ob. domina Adelheidis dicta Schalerin uxor domini Arnoldi de Gruenenberg (Frei) (Monast. St. Urbani 492).

10. $^{15}/_{1}$ Ob. dominus Johannes de Büttikon (Minist.) dictus der Hoofmeister, advocatus ducis Austriae et domina Ursula de Arburg (Freie) uxor sua (das. 492).

11. $^{16}/_{1}$ Ob. Joannes Grimm de Grünenberg (Frei) Miles et domina Verona de Hallwyl (Minist.) (das. 492).

12. $^{1}/_{6}$ Anna de Rüsegge (Freie) filia Goetfridi armigeri de Buobendorf (Minist.) (das. 493).

13. $^{14}/_{8}$ her heman de Gruenenberg (Freier) ritter unde frowe Anne von Liele (Minist.), sine eliche husfrowe (das. 455).

14. $^{8}/_{10}$ Jac. de Kyenberg (Minist.) miles, Anna, uxor sua secunda, quae fuit soror domini Uolrici et Marquardi de Gruenenberg (Frei) (das. 496).

15. $^{19}/_{9}$ Joh. Grymmo de Grünenberg miles (Freier) uxor eius Offimya de Klingenberg (Minist.) (das. 496).

16. $^{16}/_{4}$ Frow Agnes von Stoffel (Freie) geborn von Wissenburg. Frow Guoten von Randegg (Minist.), der von Stoffel tochter (Necr. Franciscanor. Scafhusensium 505).

17. $^{22}/_{10}$ Frow Guoten von Randegg (Minist.), miner frowen von Stoffel (Freie) thochter (das. 509).

18. $^{23}/_{2}$ ob. her Albrecht von Busnang miles und edlen frigen und frow Ursulen von Sulgen (Minist.) siner elichen husfrouwen (Necr. Tenniconense 528).

19. $^{5}/_{1}$ Paulina de Kyen (Freie) uxor Eberhardi Molitoris militis (Necr. abbatiae Turicensis 538).

20. $^{7}/_{3}$ Anna de Hohenklingen (Freie) nobilis uxor dicti Rudolfi Brun (Zürich. Ritter) (das. 540).

21. $^{12}/_{3}$ Anna de Fryenstein (Minist.) uxor Ulrici de Rüsegge militis (Freier) (das. 540).

22. $^{4}/_{5}$ Elizabeth de Rüsegge (Freie) nobilis filia Ulrici militis, uxor Ruedgeri Manessen militis (Züricher Ritter) (das. 542).

[23. $^{1}/_{6}$ Anna dicta Kryegin (Bürgerlich) uxor Ruedgeri Brunen (Ritter) (das. 542).]

24. $^{17}/_{6}$ Margaretha Brunin (Minist.) uxor Johannis Ruoseckers (Freier) (das. 543).

25. $^{27}/_{8}$ Johannes de Tengen dictus de Wartenfels (Freier) et uxor eius Adelheidis de Muntfort (Minist.) et Nicolaus de Wartenfels, miles, pater predicte Adelheidis (Necr. Wettingense 591).

26. $^{25}/_{7}$ 1249 Ulricus dictus de Liebenberc (Minist.) consensu .... nobilis femine uxoris sue (Züricher Ukdb. 2, 242).

27. $^{4}/_{2}$ 1248. Conradus dictus Judaman de Turego miles — Egelolfus de Asele (Freier) miles, pater Ite mulieris uxoris militis supradicti (das. 2, 191).

28. $^{9}/_{8}$ 1256. Heinr. Schad von Radegg (Freier) Gemahlin soror Ar. de Heithenowe (Minist.) (das. 3, 58). Der Sohn aus dieser Ehe ist Nobilis.

29. 1256. Johannes nobilis de Bonstetten, uxor filia Waltheri de Liela (Minist.) (das. 3, 63).

30. $^{24}/_{3}$ 1259. nobilis vir Egilolfus de Hasila et Adelheidis soror sua, uxor Beringeri militis de Landenberg (Minist.) (das. 3, 136, 137).

[31. $^{1}/_{6}$ 1261. Hugo von Maness (Züricher Ritter) Gemahlin Tochter von Ulrich Trembilli (Züricher Bürger) (das. 3, 241).]

32. 1145. von Imisciswilre Godefridus liber homo et uxor eius Bertha ex melioribus ministerialibus ecclesie Moguntinae orta (Mittelrhein. Ukdb. 2, LXXVI).

33. $^{1}/_{10}$ 1226. Jutta de Hammerstein, uxor Wilhelmi de Helfenstein (Trierer Minist.) (das. 3, 235).

34. $^{11}/_{11}$ 1252. Burggraf Gerard von Landscron, aus dem Ministerialengeschlecht von Sinzig, hat als Frau eine Schwester der Grafen Gerhard von Neuenahr (das. 3, 870).

35. 1248. Gillo von Meisenheim vermählt mit N. de Rheineck (das. 3, 722). Die von Rheineck aus dem Geschlechte derer von Ulmen behaupteten oder errangen in fortwährendem Hader mit ihren Herren, den Erzbischöfen von Köln, die Rechte des hohen Adels (das. 2, LXXXI).

36. 1225. Heinrich von Virneburch hat zur Gemahlin Hildegard von Schönecken (das. 3, 214). Ob Schönecken bei Prüm oder auf dem Hundsrück? Im ersteren Fall Ministeriale.

37. $^{2}/_{5}$ 1256. Isenbart miles de Warnesperch (Freier) vermählt seine Tochter mit Joh. advocatus de Hunolstein homo noster et fidelis (des Grafen Heinr. von Salm) (das. 3, 969).

38. $^{23}/_{2}$ 1359. Herzog Reinolt von Urslingen gibt seine Tochter Annen, Johansen von Bodemen dem Jüngeren (Minist.),

Herrn Conrads sel. Sohne von Bodemen zu einem ehelichen Weibe und gelobt ihm zur Heimsteuer 1300 Pfund Heller (Fürstenberg. Ukdb. 2, 338).

39. $^4/_8$ 1257. Der Reichsbannenträger Graf Hartmann von Grieningen genehmigt die von Seiten des Edlen Bertolt von Blankenstein und dessen Gemahlin Elisabet, einer Ministerialin des Grafen, erfolgte Schenkung des Patronatsrechtes der Kirche zu Steinheim . . . (Würtembg. Ukdb. 5, 198).

40. $^{26}/_5$ 1279. Bischof Rudolf von Constanz übernimmt von dem Edlen Konrad von Gundelfingen, da er eine Ministerialin zur Frau hat, auf welche seine Eigengüter nicht übergehen können, dessen Besitz zu Ostrach und belehnt ihn mit diesen Gütern (Ladewig, reg. episc. Constant. 286, 2495).

[41. Rudolfus ab dem Turne (Minist.), uxor eius Hemma de Bechu, civis Thuricensis (Zürich. Ukdb. 3, 64), filia Heinrici dicti Goldsmides (das. 3, 103).

42. 1063. Adalbero III., Bischof v. Metz, erbittet von Abt Walo von St. Arnulf, quatenus id quod s. Arnulfus habebat juris proprii apud Basseium, Stephano cuidam, *famulo meo*, in benificium concederet, eo tamen honore atque pacto, ut eius omnes futuri heredes aut omnino *de nobilibus* aut de familia beati Arnulfi uxores ducant (Histoire de Metz III, p. 93).

43. 1195. Bischof Bertram v. Metz tut kund, dass ein gewisser miles Geradus de Jusseio, der zur Ehe habe die Tochter *nobilis mulieris* Bettae, auf alle Ansprüche auf Zehnten in Mart verzichtet habe (Original-Urkunde im Bezirksarchiv Metz G. 1544. 4).

Unter den angeführten Beispielen sind nicht weniger als 17, also fast die Hälfte, in denen Freie eine Ministerialin heimgeführt haben, immerhin doch auch ein Beweis für das nicht ganz seltene Vorkommen solcher „Missheiraten“, um so mehr, wenn man bedenkt, wie lückenhaft gerade in dieser Beziehung das Urkundenmaterial für uns ist. Ob nun die aufgezählten Fälle sämtlich dem 13. Jh. angehören, kann ich mit dem besten Willen nicht angeben, da ja die Nekrologien uns keine Jahreszahlen mitteilen; sicher ist aber wenigstens eine ganze Anzahl in dieses Jahrhundert zu setzen, und nicht nur der eine Fall, der dem Rezensenten und seinem Gewährsmann, Herrn Zeller-Werdmüller, bis jetzt bekannt war.

Ein weiteres Beweismittel meiner Ausführungen über die nicht ganz strenge Scheidung zwischen Freien und Dienstmannen bot mir der Umstand, dass in Urkunden verhältnismäßig häufig freie Adelige nicht den Titel führen, der ihnen eigentlich zukommt, und ich habe für diese Darlegungen einen sehr wohlfeilen Spott des Rezensenten erfahren. Jeder, der unbefangenen Auges meine Ausführungen liest, wird sofort herausfinden, wie diese aufzufassen und zu verstehen sind. Ich habe, wie ich von vornherein ausdrücklich erklärte, *unzweifelhaft freie* Herren gewählt und an diesen klar gelegt, dass sie einmal sich *nobilis* nennen, an anderer Stelle die Bezeichnung „*her*“ und „*miles*“ führen, während sie schließlich auch oft ohne jede Standesbezeichnung in Urkunden auftreten. Daraus habe ich den, wie ich glaube, voll berechtigten Schluss gezogen, dass mit den *Titeln* der Adeligen (vergl. S. 84) [1]) nicht so streng verfahren wurde, als man bisher annahm, nicht aber habe ich, wie Schulte glauben machen will, Chamäleone konstruirt, indem ich der Meinung gewesen, dass sich Jemand am Abend als Freiherr ins Bett gelegt habe und am anderen Morgen als Ministeriale erwacht sei oder umgekehrt. Ich glaube, es gehört wirklich Kunst (oder — Wille) dazu, einen solchen Unsinn aus meinen Worten herauszulesen.

Ich will ja recht gern zugeben, dass das Fehlen des Titels *nobilis* oder die Bezeichnung *miles* noch nicht von vornherein auf einen Ministerialen schließen lässt, da das gemeinsame Band des Rittertums sämtliche Adelige umschlang, und ein Freier vielleicht absichtlich zu Zeiten seine Eigenschaft als Ritter hervorkehren wollte. Anders jedoch wird die Sache, wenn wir die Zeugenlisten der Urkunden näher ins Auge fassen und die Stellung der einzelnen Personen innerhalb derselben etwas eingehender betrachten. Als allgemeine Regel gilt da folgende Ordnung: Zuerst kommen die Geistlichen, dann die Freien und schließlich die Ministerialen (und Bürgerlichen). „Niemals mischen aber die Zeugenlisten Freiherren und Ministerialen durcheinander, wie in einem gebrauchten Karten-

---

[1]) Wenn ich wirklich auf Seite 82 einmal den Titel miles mit Ministeriale wiedergegeben habe, so hätte jeder Leser, der sehen *wollte*, sogleich herausfinden müssen, wie dieser kurze Ausdruck zu verstehen sei.

spiele Könige und Buben durcheinander liegen", ruft der Rez. mit dem Brusttone der Ueberzeugung aus. Nun haben wir aber dennoch nicht gar selten Abweichungen von dieser Regel zu verzeichnen, der Art, dass Freie unter den Ministerialen und umgekehrt ihren Platz gefunden haben. Zu Zeiten wol kann man sich mit der Ausrede helfen, dass ein Versehen untergelaufen sei und der Ausfertiger der Urkunde über den Stand sämtlicher Zeugen nicht immer genau unterrichtet gewesen sei. In manchen Fällen mag das richtig sein, doch immer ist diese Ausflucht nicht am Platze. Handelt es sich um Geschlechter, die am Ausstellungsorte der Urkunde selbst oder in dessen nächster Nähe ansässig waren, so wird man ein Versehen schwerlich annehmen können, ebensowenig, wenn mächtige, allgemein bekannte Familien in Frage kommen. Und wenn wir ferner bedenken, dass solch falsche Stellungen in den Zeugenlisten durchaus nicht zu den Seltenheiten gehören, so werden wir wieder mit Notwendigkeit zu dem Schlusse kommen müssen, dass eben die Scheidung zwischen Freien und Ministerialen im 13. Jahrhundert nicht allzustreng war.

Das Züricher Urkundenbuch verzeichnet nicht weniger als 21 Fälle, in denen die Zeugen-Liste völlig verschoben ist. So finden sich 1, 347: 6 Freiherren, 1 Ministeriale, 2 Freiherren.

1, 380: 1 Freiherr, 1 Konstanzer Ministeriale, 3 Toggenburger Ministerialen, 2 Freiherren, 3 Konstanzer Ministerialen, 2 St. Galler Ministerialen, 1 Freiherr.

1, 381: 5 Freiherren, 2 Konstanzer, 2 St. Galler Ministerialen, 1 Freiherr, 2 St. Galler Ministerialen.

1, 417: 5 Züricher Ritter und Bürger, 1 Freier, dann Bauern aus Zollikon.

1, 450: 1 Freiherr, 1 Graf, 1 Freiherr, 4 St. Galler Minist., 2 Rapperswiler Minist., 2 Freiherren, 2 Rapperswiler Minist.

1, 481: 1 Freiherr, 2 Rapperswiler Minist., 2 Freiherren, 1 Rapperswiler Ministeriale.

2, 507 u. 8: 1 Freiherr, 1 Ministeriale, 1 Freiherr, 5 Disentiser Ministerialen.

2, 499: 2 Freiherren, 2 Kiburger Minist, 1 Freiherr, 3 Kiburger Ministerialen.

2, 540: 2 Geistliche, 1 Kiburger Minist., 1 Freiherr, 1 Ministeriale, 2 Bürger.

2, 575: 2 Freie, 2 Habsburger Ministerialen, 1 Freier, 1 Habsburger Ministeriale.

2, 578: 8 Freiherren, 2 Kiburger Minist., 1 Freiherr, 3 Kiburger Minist.. 2 Geistliche, 1 Kiburger Ministeriale.

2, 765: 1 Freiherr, 1 Kiburger Ministeriale, 1 Freiherr, 1 Züricher Ritter, weiter schnabelburgische Dienstleute ohne Ritterrang.

2, 779: 1 Graf, 3 Freiherren, der letzte ohne den Titel nobilis, 1 Minist., 1 Freiherr (nicht Ritter), 1 Bürger, 1 Geistl.

2, 854: 2 Grafen, 1 Freiherr, 1 Kiburger, 3 Regensberger Ministeriale zugleich Ritter, 2 Freiherren nicht Ritter, 1 Bürger.

3, 972: 1 Freiherr, 5 Kiburger Ministerialen zugleich Ritter, 3 Kiburger Ministerialen nicht Ritter, 2 Bürger von Burgdorf, 1 Züricher Ratsherr, 1 Diener des Grafen von Kiburg, 1 Freiherr.

3, 983: 5 Ministerialen und Ritter, 1 Ministeriale nicht Ritter, 1 Freiherr.

3, 1069: 1 Freiherr, 1 Ministeriale. 4 St. Galler, 1 Reichenauer, 1 St. Galler, 1 Reichenauer, 1 Ministeriale, 2 St. Galler, 1 Rapperswiler, 1 Reichenauer Minist., 1 Freiherr, 3 Reichenauer Ministerialen.

3, 965: 1 Graf, 3 Freiherren, 1 Regensberger, 1 St. Galler, 1 Kiburger Minist., sämtlich Ritter, 2 Freiherren, 1 Züricher nicht Ritter.

3, 1060: 1 Graf, 2 Regensberger Ministerialen und Ritter, 1 Freiherr, 1 Kiburger, 1 Toggenburger Ministeriale.

3, 1101: 4 Geistliche, 1 Rapperswiler Minist. und Ritter, 1 Freiherr, 2 Rapperswiler Minist., 2 Züricher Bürger u. a.

Nicht minder zahlreich sind die Beispiele aus dem Mittelrheinischen Urkundenbuche, wo Fehler sich nachweisen lassen bei den freien Geschlechtern von Aspelt (354/451), Berburg (571/756 und 1386/1001), Burgenheim (870/1168), Bornhofen (764/1054), Dill (503/662 und 691/920), Dudelndorf (424/548), Dune (3, 69 und 440), Ettering (3, 313), Grintberg (3, 348), de Rupe (2, LXXV), v. Kerpen (2, LXXVIII), v. Molsberg (2, LXXX), Neumagen (ib. LXXXI), Stein (ib. LXXXIII), Ulmen (ib. LXXXIII, 440 und 614).

Von den letztgenannten Freiherren sind verschiedene nicht nur unter den Ministerialen aufgeführt, sondern sie sind auch, obwol sie unzweifelhaft freier Abkunft waren, dennoch ausdrücklich als Ministerialen bezeichnet, so z. B. v. Ulmen, v. Stein, Molsberg, Kerpen, de Rupe u. a.

Sehen wir nun daraus, dass die Freiheit des Geschlechtes keineswegs die Ministerialität von vornherein auschließt, so ist auch gar kein Grund mehr vorhanden zu der Annahme, es habe eine völlige, strenge Scheidung zwischen Liberi und Ministeriales bestanden. Wenn in gewissen Fällen die Freiheit des Geschlechtes mit dem Dienstmannen-Verhältnis recht wol verträglich ist, warum soll denn dies überhaupt nicht der Fall gewesen sein? Und wenn der Freiherr Volkard von Owe sich mit eigenen Worten als *ministerialis et vasallus* des Grafen Albrecht von Hohenberg einführt, wenn der letztgenannte Graf den *vir nobilis* Marquart von Ehingen seinen geliebten Dienstmann nennt, so wird jeder unbefangen Prüfende wol zu dem gleichen Schlusse kommen müssen, dass die Freiheit des Geschlechtes ein Ministerialen-Verhältnis von vornherein durchaus nicht ausschließt, wodurch ich aber in keiner Weise zugestehen will, dass die Ministerialen ursprünglich aus dem Stande der Freien hervorgegangen seien. Doch lassen wir auch hier die Urkunden reden.

1. Die freien Herren von Owe trifft man häufig als Zeugen in den Reihen der Vasallen und Dienstleute der Grafen von Hohenberg. 1291 ist Volkard v. Owe, der 1275 und 1289 mit dem Titel nobilis vorkommt, nach seinen eigenen Worten ministerialis et vasallus des Grafen Albrecht II. von Hohenberg. (Schmid, Gesch. der Grafen von Zollern-Hohenberg 1, 480.)

2. Vivebat anno 1291 vir nobilis Wernher v. Ehingen, Vogt von Staufen. Der urkundliche Ahn der Ritter v. Ehingen ist Bert. v. E. welcher als ministerialis des Herzogs Welf VI. vorkommt. Die Ritter v. E. gehörten zu den Lehensleuten der Grafen von Hohenberg. 1279 nennt Graf Albrecht den Ritter Marquart seinen geliebten Dienstmann (ib. 515).

3. Kuppingen. Daselbst hatte ein freies Geschlecht, welches den Beinamen „die Hemmelinge“ führt und zu den Vasallen der Pfalzgrafen von Tübingen und der Grafen von Hohenberg gehörte, seinen Sitz. Nachdem schon 1233 und 1247 die Freien von Kuppingen, Werner, Konrad und Albrecht Gebrüder bei den Pfalzgrafen von Tübingen zu Herrenberg Zeuge waren, trifft man ihre Nachkommen häufig im Gefolge der Grafen von Hohenberg und fast stets unter den Ministerialen (das. 543).

4. Gültlingen ist der Stammort des noch blühenden schwäbischen Freiherrngeschlechtes. Zu ihm gehörte Baldwin v. G., welcher mit einigen andern Nobiles 1286 bei Graf Burcard von Hohenberg zu Bulach Zeuge ist. Die von G. standen in Lehens- und Dienstverhältnissen zu den Grafen v. Hohenberg. Baldewin v. G., Diener des Grafen Burc. v. Hohenberg 1353 (das. 576).

5. Urslingen war der Sitz eines freien Geschlechtes, welches unter den Hohenstaufen von 1183 an die Herzogswürde von Spoleto bekleidete und aus Italien vertrieben seinen Herzogstitel auf seine schwäbische Heimat übertrug. Konrad von Urslingen, ein Freier, 1308 und 1315 Bürge für die Grafen Burcard und Rudolf v. Hohenberg, und einer des gleichen Namens, wenn nicht derselbe, 1331 „Diener" des Grafen Rudolf und 1357 Rat des Grafen Rud. v. Hohenberg (das. 424).

6. Während sonst die Herren von Blumenberg als nobiles bezeichnet werden, heißt es in der Urkunde des Grafen von Fürstenberg $^{23}/_{7}$ 1272:

Joh. v. Blumenberg und andere unser Dienestmanne gnůge (Riezler, Fürstenberg. Ukdb. II).

7. Der Freie Sifrit de Ulmene ist $^{25}/_{11}$ 1238 castellanus des Grafen Hermann von Virneburg (Mittelrh. Ukdb. 2, 483).

8. Embrico de Ulmena findet sich $^{20}/_{10}$ 1259 unter den castrenses domini Henrici comitis de Virnenburch in Monreal (das. 1084).

9. Ernst von Virneburg, der sonst stets als nobilis bezeichnet wird, ist 1247 unter den castrenses der Grafen von Sayn (das. 671).

Man hat bisher als feststehend angenommen, und auch der Rez. d. Z. f. D. A. behauptet es aufs Neue[1]), dass Jemand, der an irgend einer Stelle den Titel nobilis führe, dadurch ohne weiteres einem freien Geschlechte zugewiesen werden müsse. Nun waren aber immerhin schon einige Beispiele bekannt, wo unzweifelhaften Ministerialen dieser Ehrentitel beigelegt worden war, und die Herausgeber der betreffenden Urkunden suchten sich zu helfen mit der Ausrede, hier sei

[1]) Wenngleich er selbst sofort wieder einige Ausnahmen zugestehen muss.

ein Fehler untergelaufen, oder die Bezeichnung sei nicht so genau und scharf zu nehmen. Gewiss mag dieses Ausfluchtsmittel am Platze sein, wo es sich um ganz vereinzelte Fälle handelt; wenn sich aber die Fälle mehren, wenn das gleiche Versehen bei denselben Personen verschiedentlich vorkommt, so kann man mit dieser Erklärung nicht viel ausrichten, und wir müssen nach einer anderen Auskunft suchen. Nun ist es in den Urkunden des 13. Jahrhunderts durchaus nicht selten der Fall, dass Mitglieder von Ministerialen-Familien als nobiles bezeichnet werden, und manche sogar mehr als einmal. Prüfen wir diese Fälle näher, so werden wir sie wol kaum sämtlich als Versehen bezeichnen können, vielmehr bleiben uns nur zwei Möglichkeiten offen: entweder sind die betreffenden Personen, obwol aus unfreiem Geschlechte entsprossen, wirklich freie Herren geworden, und wenn dieser Sprung so leicht ist, so kann eine tiefe Scheidung zwischen den beiden Adelsklassen nicht bestehen, oder aber der Titel nobilis ist durchaus nicht dem freien Stande eigen und aus seinem Vorkommen kann nicht von vornherein ein untrüglicher Schluss auf freie Herkunft gezogen werden. Welcher von beiden Erklärungen man sich auch anschließen mag, immer deutlicher tritt uns vor Augen, wie gering die tatsächliche Scheidung der Edlen war und wie wenig feste Anhaltspunkte wir haben zur untrüglichen Entscheidung über die wirkliche Abstammung eines Adeligen. Doch halten wir uns auch hier wieder an die Urkunden! Da bietet uns der dritte Band des Züricher Urkundenbuches zunächst folgende Fälle:

1. Hedingen (Kiburger Ministerialen-Geschlecht): Ulricus nobilis de Hedingen (3, 272).

2. Kemnat (Ministerialen-Geschlecht): dominus Volchmarus, nobilis vir (3, 346).

3. Laufen (Burg am Rheinfall und Ministerialen-Geschlecht). nobilis. C. (3, 137 und 138.)

4. Lunkofen (Züricher Ritter-Geschlecht): Chunradus et Waltherus confratres nobiles domini Cunradi beate memorie militis filii. (3, 41.)

5. Hottingen (Züricher Ritter-Geschlecht): B. de Hottigen, nobilis vir miles. (3, 4.)

6. Die Ministerialen dom. Joh. de Blůmenberch, Rod. de Chussenach (Kiburger Ministerialen), Volchmarus de Chemenate (Minist.) sind unter den nobiles viri aufgeführt 3, 346.

Im mittelrheinischen Urkundenbuche habe ich folgende Ministerialen als Nobiles bezeichnet gefunden:

1. von Archa in Coblenz: nobilis vir Wilhelmus de Archa 3, 336.

2. v. Dorndorf: nobilis femina Juthe de Dorndorf 3, 445.

3. v. Eltz: nobilis vir Petrus miles dominus de Elze. 3, 761.

4. v. Helfenstein: Ludowicus nobilis vir 2, XCI.

5. v. Leimen: nobilis matrona Lucretia de Limine 3, 821.

6. v. Merl: nobilis vir Vinandus advocatus de Merl 3, 821.

7. v. Saarburg: Theodoricus nobilis miles 2, XCII.

In der Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg stieß mir folgendes auf:

1. Hochdorf. Daselbst sass ein Rittergeschlecht, von welchem einer Namens Hugo 1293 als nobilis vir mit dem Beinamen der Bischof vorkommt. Derselbe war ohne Zweifel Vasall und Lehensmann des Grafen Burcard von Hohenberg; denn dieser, sein Herr, gab seine Zustimmung, als er 1293 und 97 mit seinen Brüdern Hugo und Eberhard Besitzungen zu Obe, Jettingen und Steinberg verkaufte. (Schmid, 467.)

2. In Wurmlingen hatten ehedem mehrere Rittergeschlechter, welche Lehensleute der Pfalzgrafen von Tübingen, der Grafen von Zollern und Hohenberg waren, ihren Sitz. Das interessanteste Geschlecht sind die Merhelte. Einzelne Glieder dieses Geschlechtes erhalten den Titel nobilis, z. B. 1267 Ritter Dietr. der Blarrer und Brüder Walter und Reinhard, allesamt mit dem Titel nobiles viri (das. 532).

3. Dürbheim war der Sitz eines Rittergeschlechts, das ohne Zweifel zu den Hohenbergischen Lehensleuten gehörte, zum Teil mit dem Titel nobilis vorkommt und auch auswärts begütert war (das. 417).

4. Auch die Herren von Falkenstein, von denen einer 1273 als nobilis, ein anderer 1391 als frygerherre vorkommt, gehörten zu den Vasallen und Lehensleuten der Grafen von Hohenberg und standen auch in sonstigen Beziehungen zu denselben (das. 399).

Im Anniversarium Beuronense (Freiburger Diözesan-Archiv 15, 8—13), finden sich folgende Einträge:

$^{9}/_{10}$ Anniversarium nobilis et validi Georgii, Heinrici, Conradi et Marquardi a Werenwag. Item nobilis domine Gertrudis a Werenwag (Ministerialen der Grafen von Hohenberg).

Ziehen wir nun die notwendigen Schlüsse aus den letzten Ausführungen, so müssen wir sagen: Unmöglich kann noch im 13. Jahrhundert eine ganz scharfe Scheidung bestanden haben zwischen Freien und Ministerialen; denn 1. sind zahlreiche Ehen zwischen beiden Ständen in Wirklichkeit vorgekommen, und die Kinder aus diesen Ehen sind nicht immer der ärgeren Hand gefolgt; 2. sind die Titel der Freien in Urkunden nicht nur schwankend, sondern diese haben in zahlreichen Fällen in den Zeugenreihen ihren Platz unter den Ministerialen, während umgekehrt auch Dienstmannen unter den Freiherren sich finden; 3. ganz unzweifelhaft freie Edle werden ausdrücklich in den Urkunden als Ministerialen bezeichnet, und 4. ist der Titel nobilis nicht ausschließliches Eigentum der Freiherren, sondern auch Ministerialen wird dieser Titel beigelegt. Soll es nun nach diesen Ergebnissen nicht erlaubt sein, zu behaupten, dass für die Glanzzeit des Mittelalters eine scharfe Scheidung beider Adelsklassen in Wirklichkeit nicht bestand? Aber die mittelalterlichen Rechtsbücher besagen das Gegenteil! Was rechtlich noch bestand, muss darum im Brauch doch nicht mehr in Geltung sein. Wie manches hat im Laufe der Zeit der Brauch aufgehoben, was sich auf dem Papiere immer weiter schleppt! Das Reservatum ecclesiasticum des Augsburger Religionsfriedens bestand auch zu Recht; dennoch kümmerte sich niemand um dasselbe, und seinen Bestimmungen völlig zuwider kamen 14 Bistümer in die Hände der Protestanten. Erst nach 100 Jahren wurden seine Bestimmungen geändert. Haben heut zu Tage nicht noch zahlreiche Gesetze der französischen Revolution, die Niemand mehr kennt und anwendet, in Elsass-Lothringen rechtliche Geltung, da sie niemals aufgehoben worden sind? So könnte ich noch viele andere Beispiele anführen, in denen Theorie und Praxis in scharfen Gegensatz treten, und da sollte es nach all dem Gesagten nicht erlaubt sein, an der scharfen Scheidung des Adels im 13. Jahrhundert zu zweifeln? Vielmehr kann es wol als sicher und erwiesen gelten, dass die Ministerialen, wie die Plebejer in Rom, aus dem langem Kampfe mit den Nobiles um Erweiterung ihres Ansehens und ihrer Rechte schließlich als Sieger hervorgegangen sind, und wenn sie auch eine völlige Gleichstellung sich nicht erobert haben, so doch dieser ziemlich nahe ge-

kommen sind. Und wir gehen wol nicht fehl in der Annahme, dass unter andern Verhältnissen diese Gleichstellung auch wirklich sich eingestellt hätte, wenn nicht durch den Sturz des Königs Heinrich ein Rückschlag im Reiche eingetreten und durch die Beschlüsse des Mainzer Hoftages die Ministerialen etwas zurückgedrängt wären. Immerhin aber ist so viel aus der Geschichte der Staufenzeit zu ersehen, dass eine Zeit lang die Dienstmannen sehr auf Kosten der freien Geschlechter die führende Rolle im Reiche inne hatten, dass sie diese zu ihrem Vorteil ausgenutzt haben, dass sie die Hauptstütze verschiedener deutscher Herrscher gewesen und von diesen mit Gütern und Gnadenbeweisen überhäuft sind, und dass sie selbst später nicht wieder in die untergeordnete Stellung zurückgedrängt werden konnten, in der sie vor dieser Zeit gelebt. Und wenn wir ferner sehen, wie auf allen Gebieten die Ministerialen sich hervortun, wie sie leuchtende Zierden des Rittertums und der hohen Geistlichkeit liefern, wie sie die Glanzzeit der deutschen Literatur herbeigeführt haben, wie sie an Ansehen, Macht und Reichtum in einem fort zunehmen, während auf der anderen Seite die freien Herren immer mehr an Bedeutung und Ansehen einbüßen, so muss man sagen: der Stand der Ministerialen hat unter den Staufern einen ungeahnten Aufschwung genommen, und es wäre schwer zu begreifen, ja kaum denkbar, dass unter so völlig veränderten Verhältnissen die alten Standes-Unterschiede in ihrer ganzen Schroffheit weiter bestanden hätten, dass keine Annäherung, kein Ausgleich stattgefunden hätte. Ja mit vollem Rechte können wir daher behaupten, dass im 13. Jahrhundert die Scheidung zwischen Freien und Dienstmannen keine völlig scharfe und strenge mehr war.

Steht nun dieses Ergebnis auch fest, so möchte ich es selbst doch wiederum etwas einschränken. Ohne Zweifel bestanden unter den Freien selbst noch gewaltige Rangunterschiede, die sich nach und nach immer mehr verschärften. Wol konnten sie sämtlich die freie Geburt als besondere Auszeichnung für sich in Anspruch nehmen, dennoch aber haben Macht und Reichtum auch im Mittelalter eine große Rolle gespielt und, wie auch heut zu Tage, den Grad des Ansehens bestimmt. Unmöglich wird der mächtige Freiherr von Klingen und von Regensberg sich mit den kleinen Freien von Trachselwald und Wengen auf die gleiche Stufe gestellt und

auch schwerlich Verlangen getragen haben, durch Heirat mit diesen in nähere verwandtschaftliche Beziehungen zu treten. Erstere besassen reiche Einkünfte, große Landesteile nannten sie ihr Eigen, eine lange Reihe von Ministerialen diente ihnen, ihr Ansehen und ihr Einfluss im Reiche war ein bedeutender, wohingegen manche der kleinen Freiherren nichts anderes ihr Eigen nennen konnten als ein verfallenes Haus, dem sie den stolzen Namen Burg beilegten, und einen verrosteten Wappenschild. Waren nun diese zwei Arten von Freien rechtlich auch einander gleich und ebenbürtig, so war es in der Tat doch nicht der Fall, und das Volk wird ebenfalls einen großen Unterschied zwischen ihnen gemacht haben. Während die großen Freiherrngeschlechter mit den mächtigsten Grafen und Großen sich verschwägerten, sehen wir den kleinen Freien sich in bescheideneren Grenzen bewegen; er heiratet unter seines Gleichen, ja er verschmäht es nicht, um seinen Wappenschild neu zu vergolden, gelegentlich eine reiche Ministerialentochter heimzuführen, ohne dass er dadurch der Ehre seines Standes Abbruch zu tun glaubt. Wer nur einmal die so verschiedenen Lebensläufte der freien Adeligen betrachtet, wer sieht, wie die einen immer höher steigen und sichtlich an Macht und Einfluss zunehmen, während die anderen aus Not gezwungen sind ein Stück ihres Eigentums nach dem andern zu veräußern, um nur den dringendsten Anforderungen genügen zu können, welche der Stand von ihnen verlangt; ich sage, wer dieses unbefangen ins Auge fasst, wird gestehen müssen, dass die freien Herren durchaus keine festgeschlossene Masse bildeten, sondern gerade so sich in zwei Heerlager spalteten, wie die Ministerialen auch. Bei diesen haben wir nämlich die gleiche Erscheinung zu verzeichnen. Den großen Freiherren können wir die Ministerialen des Reiches, der Herzogtümer u. a. vergleichen, die durch ihre Tätigkeit bei der Verwaltung des Staates, durch die Gunst der Herrscher usw. mächtig sich emporgeschwungen hatten und wol mit Geringschätzung herabblickten auf die kleinen Dienstleute, die nur notdürftig ihr Leben fristeten und doch ursprünglich ihres Gleichen gewesen waren. Sehen wir die stolzen Gestalten eines Schenken von Winterstetten und Limburg, eines Truchsess von Waldberg, eines Ulrich von Lichtenstein u. a., so können wir leicht begreifen, dass sie sich auch mehr dünkten, als die kleinen Freien, und dass der

Wunsch nicht in ihnen rege wurde, mit jenen zu tauschen. In der Geschichte des 13. Jahrhunderts treten nun nebst den großen Adeligen vor allem die Reichsministerialen in den Vordergrund, während die kleinen Freien immer mehr zurückgedrängt werden, und wie die ersteren sich allmählich einander näherten, so muss auch nach und nach der Unterschied und die Scheidung zwischen den kleinen Adeligen geschwunden sein, mochten sie nun frei geboren oder Dienstmannen sein, und die Annahme einer gähnenden Kluft zwischen beiden kann nicht mehr aufrecht gehalten werden.

Steht nun dies Ergebnis fest, so ist eine Anwendung des Gesagten auf die Zusammensetzung der Heidelberger Handschrift sehr leicht. Wol macht der Schreiber einen Unterschied zwischen Freiherren und Ministerialen, indem er auf die Fürsten eine Anzahl jener folgen lässt und diesen erst die Dienstmannen anreiht. Aber diese Teilung findet ihre leichte Erklärung. Sämtliche Freiherren, die er aufzählt, die Herren von Neifen, Sax, Wart, Klingen, Rothenburg, Strättlingen waren großen und mächtigen Geschlechtern entsprossen, sie hatten eine führende Rolle im Süden Deutschlands und nannten zahlreiche Ministerialen ihr Eigentum. Da war es nun selbstverständlich, dass der Schreiber diese großen Herren nicht mit ihren Ministerialen in die gleiche Reihe stellen durfte, vielmehr gebührte ihnen und mit Recht ein Ehrenplatz vor denselben, um anzudeuten, dass sie in Rang und Ansehen den Dienstmannen vorständen; die übrigen freien Herren aber, welche der Schreiber unter die Ministerialen verstreut hat, die Herren von Hausen, von Heinzenberg, von Steinach, von Sunegge, von Hornberg, von Wissenlo, von Wengen waren verhältnismäßig kleinen Geschlechtern entsprossen, die über kein Ministerialenheer verfügten, auch durch ihren Reichtum sich nicht hervortaten, überhaupt durch nichts als durch ihren Geburtsschein sich von den Dienstmannen unterschieden. Diese gleichsam nicht regirenden freien Herren mischt nun der Schreiber unter den niedern Adel, weil zwischen den beiden Adelsklassen kein großer erkennbarer Unterschied waltet, sie nach außen hin völlig gleich erscheinen, wie ja denn auch verschiedene dieser Geschlechter später gänzlich zu Ministerialen herabsanken. Ich glaube, so erklärt sich die Anordnung der Handschrift am leichtesten, ohne dass man kaum verzeihliche Verstöße und

grobe Fehler von Seiten des Schreibers anzunehmen braucht; denn, wie ich schon früher auseinandergesetzt habe, war dieser, was selbst ganz weit entlegene Minnesinger betrifft, über ihr Wappen völlig genau unterrichtet, so dürfen wir ihm auch zutrauen, dass er über das Geschlecht seiner Dichter nicht im Unklaren war, um so mehr, da die falsche Stellung fast ausschließlich Freiherren betrifft, die im Süden Deutschlands, nicht all zu weit von Zürich, heimisch und angesessen waren. Und so kommen wir denn auch hier zu dem Ergebnis, dass der Sammler der Heidelberger Handschrift zwar wol unterscheidet zwischen den großen und mächtigen freien Herren einer- und den Ministerialen andrerseits, dass er aber, was die kleinen Freiherren angeht, keine strenge Scheidung kennt zwischen diesen und den Dienstmannen, die ja auch tatsächlich nicht mehr bestand.

In einer besonderen Abteilung seines Aufsatzes über die Standesverhältnisse der Minnesänger weist Schulte auf die mittelalterlichen Wappenbücher hin und mit besonderem Nachdruck betont er, dass sie die gleiche Einteilung hätten, wie die Heidelberger Handschrift, und dass auch in diesen kleine Fehler sich fänden. Da mir hier die angeführten Werke nicht zur Verfügung stehen, so halte ich mich an die Worte des Aufsatzes, möchte aber nun auch meinerseits prüfen, ob der eben von mir aufgestellte Grundsatz sich nicht auch an den Wappenbüchern beweisen lasse. Was vor allem die Züricher Wappenrolle angeht, so finden sich in ihr von No. 136—153 Freiherren aufgeführt, unter diesen z. B. Vatz, Klingen, Sax, Güttingen, Rötteln, Griessenberg, Bürgeln, Regensberg, Krenkingen, Lupfen, Thengen, Hewen — alles süddeutsche oder schweizer Geschlechter, die mächtig und reich waren, die, wie in der Heidelberger Handschrift, von den Dienstmannen geschieden werden. Unter No. 47—80 sind Ministerialen verzeichnet; unter diesen finden sich aber auch die Freien von End, Spiegelberg, Wildenstein, Gösgen, Ringgenberg, Ramsberg, Greifenstein — sämtlich kleine unbedeutende, heruntergekommene Freiherren, zwischen denen und den Ministerialen kein merklicher Unterschied mehr bestand. Wenn unter den Ministerialen No. 154—97 sich der Freiherr von Wartenberg befindet, so ist von diesem das Gleiche zu sagen, wie von den letztgenannten. In der unteren Reihe finden sich neben

Elsässern, Bernern, Breisgauern städtische Geschlechter von Basel und Straßburg, ferner die Freiherren von Bonstetten, Wasserstelz, Buwenburg und Wart, — abgesehen von den letzteren, die jedoch zu Anfang des 14. Jhrts. schwer zu leiden hatten durch ihre Teilnahme an der Ermordung des Königs Albrecht, sämtlich ganz kleine freie Familien. Aehnlich verhält es sich auch mit den Nachträgen; überall sind die mächtigen, großen Freien in einer besonderen Gruppe vereinigt, während die übrigen recht häufig und ohne Wahl ihre Stelle inmitten der Ministerialen angewiesen erhalten haben — ganz das gleiche Verhältnis, wie in der Heidelberger Handschrift.

Mit diesen Ausführungen, die sich ja im Großen und Ganzen mit meinen früheren Behauptungen decken, ist nun der Rez. der Z. f. D. A. nicht zufrieden, vielmehr steht es für ihn fest, dass der Schreiber der Heidelberger Handschrift einfach ein Versehen sich hat zu Schulden kommen lassen, wenn er Freiherren unter die Ministerialen mischt. Doch sucht er diesen auf der anderen Seite wieder zu entschuldigen, indem er sagt, es müsse uns genügen, wenn der Sammler fälschlich einen Freiherrn für einen Ministerialen gehalten und ihm daher unter diesen eine Stelle angewiesen habe. So wenig ich nun nach dem oben Angeführten ihm hierin beistimmen kann, so will ich doch vorläufig mich einmal auf seinen Standpunkt stellen, um ihn mit seinen eigenen Waffen bekämpfen zu können. Hat denn der Rez., als er jenes niederschrieb, nicht gemerkt, dass er mit dieser Erklärung sich selbst ins Gesicht schlägt und seinen eigenen Worten widerspricht? Eine seiner viel umstrittenen Thesen lautet doch: „Wir haben nach alledem recht, bei einem seinen Lebensumständen nach unbekannten Minnesinger den Charakter der Gruppe auf ihn zu übertragen, mit um so größerer Wahrscheinlichkeit, je näher die Heimat an Zürich rückt.“ Wenn der Rez. nun in seiner jüngsten Abhandlung, in der die These wiederholt wird, behauptet, es komme ja stets auf die *subjektive* Auffassung des Sammlers an, ob sie *objektiv* irrig ist, sei eine andere Frage, und an anderer Stelle: es komme gar nicht auf die objektive Tatsache, sondern auf das subjektive Gefühl des Sammlers an, so fällt für uns jedes Kriterium fort, einen unbekannten Sänger einer bestimmten Klasse zuzuweisen, und die obige

These ist dadurch von ihrem eigenen Urheber für falsch erklärt worden.

Auch über das Verhältnis der Ministerialen zu dem Stadtadel bin ich mit meinem Gegner nicht einer Meinung, vor allem, was seine Behauptung angeht, dass sich bis jetzt noch kein Ministeriale als Mitglied des Stadtadels habe nachweisen lassen. Mit Ausnahme der aus der Römerzeit stammenden städtischen Gemeinden ist doch die Entstehung fast aller unserer Städte im Mittelalter darauf zurückzuführen, dass um ein Stift, ein Kloster oder eine Burg sich nach und nach Leute ansiedelten, die in näherer oder weiterer Abhängigkeit von diesen standen, dass der Platz sich mit Mauern umgab und so allmählich eine Stadt entstand. Die Bewohner derselben waren in den weitaus meisten Fällen Ministerialen, im weitesten Sinne genommen, d. h. Hörige, wenngleich nicht anzunehmen ist, dass die Hörigkeit überall von längerer Dauer und strenger Durchführung gewesen sei. Schon bald wanderten auch freie Leute ein, die bei der Unsicherheit in den früheren Zeiten des Mittelalters den Schutz der ummauerten Stadt aufsuchten. Wie es im übrigen Deutschland gewesen, kann ich zur Zeit nicht genau angeben, da mir das nötige einschlägige Material nicht zur Verfügung steht; für die rheinischen Städte aber ist es erwiesen, „dass an der Spitze der städtischen Verwaltung überall die Ministerialen stehen: war der Ort Reichsgut, die Reichsministerialen, war er der landesherrlichen Gewalt bereits unterworfen, die Ministerialen des landesherrlichen Oberhofes. Diese Hofesministerialen, aus denen sich im 12. Jh. die städtischen Rittergeschlechter bildeten, besetzten sämtliche städtische Aemter. Später milderte sich die Strenge, dass nur die Ministerialen die Stadtämter besetzen konnten, in sofern, dass man in das Schöffenkollegium auch reiche, angesehene und verständige Ortsangehörige, die von ihren Renten lebten, aufnahm.[1]) Wenn nun der Stadtadel durchweg aus den Ministerialen hervorgegangen ist, so ist es doch klar, dass von Anfang an zwischen diesen beiden Adelsklassen ein inniger Zusammenhang bestanden hat, und dass dieser im Laufe der Zeit nicht loser geworden ist, dafür bieten sich uns genug Anzeichen. Um zunächst wieder von Zürich zu reden, so liefert das Züricher Urkundenbuch den

[1]) Mittelrhein. Ukdb. 2, XCIII.

schlagenden Beweis, dass eine ganze Reihe edler Geschlechter dieser Stadt im Ministerialen-Verhältnis zum Großmünster steht, also mit Recht den Dienstmannenfamilien beigezählt werden kann. Ich mache nur aufmerksam auf die Züricher Ritterfamilien Blum, Kisteler, Müllner, Ortlieb, Brun, in dem Hof, Hottingen, Judemann, zum Thor, die an zahlreichen Stellen geradezu als Mininisterialen der Abtei aufgeführt werden. Doch nicht nur aus diesen setzte sich die Züricher Ritterschaft zusammen, einen großen Teil der Bewohner stellten auch die eigentlichen Ministerialen, d. h. Adelige, die draußen auf ihren Burgen hauseten und doch Bürger der Stadtgemeinde waren (aber nicht sogenannte Außenbürger). Man könnte mir den Einwand machen, dass Zweige dieser Ritterfamilien in die Stadt gewandert und dort das Bürgerrecht erhalten hätten, dass die übrigen Mitglieder aber wirkliche Ministerialen geblieben seien. Dem steht jedoch der Umstand entgegen, dass ein und dieselbe Persönlichkeit einmal als Ministeriale, an anderer Stelle als Züricher Ritter aufgeführt wird, und damit ist doch schlagend bewiesen, dass Stadtadelige und Ministerialen sich durchaus nicht getrennt gegenüber stehen, sondern dass beides sich recht gut vereinigen lässt. Wenn daher der Rez. meine Angabe, dass der Dichter Steinmar ein Ministeriale gewesen sei, kurzer Hand damit abzutun glaubt, dass er ihn als Bürger von Klingnau nachweist, so hat er dadurch nichts widerlegt, vielmehr bleibt dabei ganz gut bestehen, dass er dennoch ein Ministeriale gewesen ist. Folgende zwanzig Geschlechter aus Zürich und dessen nächster Umgebung mögen das Gesagte etwas näher beweisen.

1. Biber. (Züricher Rittergeschlecht und Ministerialen von Habsburg.)

Wer. et Rudolfus dicti Castores zwischen Petrus de Stôfin (Habsburger Minist.) und Diethelmus pincerna de Habsburch. Zür. Ukdb. 2, 120.

Wer. Biber consul Turicensis 2, 186. Rudolf. Castor zwischen Walterus de Wolon (Habsburger Minist.) und Burc. de Barro (Habsbg. Minist.) 2, 79.

2. Bumbeler (Züricher Bürgergeschl. und Rapperswiler Ministerialen).

Ulricus Bumbeler zwischen Wal. et C. de Lindenberg (St. Galler Minist.) und Ulr. de Wellenberg (Reichenauer

Minist.) 3, 157. her Ul. und her C. dir Bumbiler zwischen her Rudolf ab dem Turne, (Rapperswil. Minist.) und her Ber. v. Kaltebrunne riter (Rappersw. Minist.) 3, 298.

Ulricus Bumbeler Mitglied des Züricher Sommerrats von 1268. 3, 314 a. 6.

3. Dübelstein (Rapperswiler Ministerialen und Züricher Rittergeschlecht).

C. de Tubelnstein als erster der Milites vor Heinr. de Berneca (Rappersw. Minist.) 3, 325.

Chuno de Tubelnstein hinter den Milites als erster Züricher Edler vor Wer. Castor, Rud. Willo u. s. w. 3, 336.

4. Dübendorf (Rapperswiler Ministerialen und Züricher Rittergeschlecht).

Cuno miles de Tubilndorf unter den Cives Turicenses 1, 366.

C. de Tubelndorf zwischen Ul. et R. fratres de Clinginberc (Ministerialen) und Diethelmus pincerna, G. de Liebenberc (Kiburger Minist.) 2, 52. Conr. de Tubelndorf zwischen Rud. de Galgennon (Rappersw. Minist.) und Wer. und Heinr. fratres de Ebenot (Rappersw. Minist.) 2, 119.

5. Egge (Toggenburger Ministerialen, Bürger zu Uznach).

Ulricus de Egge zwischen Conr. de Vilmarsperc (Ministeriale) und Burch. und Jacob. fratres de Buchinswiler (Minist.) 1, 325. Wilhelmus ab Egge filius Ulrici de Egge civis in Utznach 3, 194.

6. Gamelnstein (Rapperswyler Minist., Bürger in Rapperswyl).

Albertus, Ulricus, Ulricus, Cuno de Gamelunstein vor den Bürgern von Rapperswyl 1, 330.

Ulr. Wern. Ulr. Chuno de Gamelunstein et fere omnes cives predicti burgi von Rapperswyl 1, 356.

7. Goldschmid (Züricher Rittergeschlecht aus dem Rappersw. Ministerialengeschlecht von Buch).

Heinr. bone memorie dictus Goltsmid civis Turicensis 3, 103.

8. Hedingen (Habsburger Ministerialen, Bürger in Mellingen).

Ulricus de Hedingen vor Rudolfus minister de Zuge (Kiburger Minist.) 2, 315. Ulr. de Hedingen nach Werner Castor (Züricher Ritter) 2, 321.

Cunradus de Hedingen civis in Mellingen 2, 227.

9. Hettlingen (Kiburger Minist. Bürger in Dissenhofen).

Ulricus de Hetelingen zwischen B. de Wida (Kiburger Minist.) und P. de Hunoberch. (Kiburger und Schnabelburg. Minist.) 3, 90.

Heinr. dapifer, Ulricus de Hetthelingen frater eius zwischen Ulricus nobilis de Balbe und Burchardus de Wida 3, 110. Heinricus dapifer in Kiburc, civis in Diezenhoven 3, 129.

10. Hottingen (Züricher Rittergeschlecht). Bur. de Hottingen consul Thuricensis 3, 155. Burc. de Hottingen, fidelis comitis Hartm. de Kiburg 3, 43.

11. Illnau (Dienstleute von Kiburg und Bürger zu Mellingen).

B. de Ilnowe Bürger von Mellingen 2, 178.

B. dictus de Ilnowa Lehensträger von Ulr. nobilis de Regensberg 3, 233.

12. Kloten (Kiburger Minist. Züricher Ritter). Ulr. miles de Clotun unter den Ministerialen nach H. miles de Tahsenerrun (Regensberger Minist.) 3, 137.

Ulr. de Chlotun unter den Ministerialen nach Diethelmus pincerna de Habsburg 3, 314.

Ulricus de Chlotun consul Turicensis 3, 45.

13. Mackenberg (Ministerialen u. Bürger v. Freiburg i. U.).

C. de Maccheberc Mitglied des Rates von Freiburg 2, 270.

14. Maschwanden (Minist. u. Zürich. Ritter). Arnold von Maschwanden Züricher Ritter 2, 267. Ar. de Maswanden als letzter unter den Züricher Rittern nach B. Brühund 2, 349. Ar. de Maswanden zwischen H. dictus de Steinimur (Regensbg. Minist.) und Wern. de Affoltre (Freiherr) 3, 219.

15. Rümlang (Minist. und Züricher Ritter). C. villicus de Riumlang miles als letzter vor den Züricher Geschlechtern 2, 31.

Willehelmus de Rumelang, civis Turicensis 3, 30.

16. Rümer (Rappersw. Minist. Züricher Ritter).

Jo. Rumere nach dem Züricher Jo. Goltsmit 2, 42.

Joh. dictus Rumer zwischen dem Freien Joh. v. Bonstetten und Heinr. minister de Snabelburc 2, 236.

Joh. der Rumer zwischen dem Züricher Otte Manez und her Heinr. Merze 2, 308.

Joh. dictus Riumer zwischen Albertus de Urinchon (Minist. von Einsiedeln) und Bertold. villicus de Kaltebrunnen (Rappersw. Minist.) 3, 182.

Joh. Rumer als erster der Ministerialen vor Heinr. de Turri (Rappersw. Minist.) 3, 227.

17. Schönenwerd (Züricher Ritter, Kiburger Minist.).

Heinr. de Schönenwert ministerialis comitis de Kiburg 3. 279.

Ulr. de Schöninwert, miles Turicensis 3, 171.

Ulr. de Schöninwert consul Turicensis 3, 172.

Ulr. de Schöninwert miles nach Rud. nobilis de Mazingen vor den cives Turicenses 3, 203.

18. Ulm (Kiburger Minist. Bürger zu Winterthur). Ulr. de Ulmo zwischen Dieth. de Liebenberc (Kiburger Minist.) u. Jac. de Winterthure (Kiburger Minist.) 2, 28.

Ulr. miles de Ulmo zwischen Dom. Jac. de Wintertur (Kiburger Minist.) und scriba F. de Chiburc 2, 84.

Joh. filius illius de Ulme, civis in Winthertur 2, 51.

19. Wollerau (Rapperswiler und Einsiedler Ministerialen, Züricher Ritter).

Conrad de Wolrou miles civis Turicensis 3, 221.

Ulr. de Wolrowe zwischen Ber. villicus de Kalthebrunnen (Rappersw. Minist.) und R. et H. fratres de Turri (Rappersw. Minist.) 3, 136.

Ulr. de Wolrow nach Heinr. dictus uf de Owa (Rappersw. Minist.) 3, 314.

20. Wyss (Züricher Rittergeschlecht) Rudolfus de Wyss ministerialis Zaringensis 1, 207 —.

Ich habe bereits früher auseinander gesetzt, wie sehr in Urkunden die Titel der Adeligen schwanken. Ganz dieselbe Erscheinung konnte ich nun auch feststellen bei den Bewohnen der Städte. Wenn ich hierbei vor allem wieder auf Zürich Rücksicht nehme, so geschieht es vornehmlich aus dem Grunde, weil ich diese Stadt als mutmaßlichen Entstehungsort der Heidelberger Handschrift vor allem im Auge habe. Es ließe sich aber an der Hand der Urkunden für jede andere Stadt das gleiche beweisen. Hier in Zürich sehen wir nun, dass die Bewohner der Stadt bald als Ministerialen, bald als Stadtadelige, bald schließlich einfach als Bürger aufgeführt werden, und zwar häufig die gleichen Personen, was mir wiederum ein Beweis ist für die Annahme, dass man es mit den Titeln der Adeligen nicht so genau genommen hat und auch hier eine völlig strenge Scheidung zwischen Stadtadel und Bürgern

nicht bestand. Wenn wir ferner sehen, dass z. B. das angesehene Geschlecht der Manezze im 2. Bande des Urkundenbuches durchgehends den Rittertitel trägt, im 3. Bande jedoch ausnahmslos seine Mitglieder nur als Bürger aufgeführt werden (dasselbe ist der Fall bei dem Rittergeschlecht von Beggenhofen), so könnte uns dies nur sonderbar erscheinen, wenn wirklich Ritter und Bürger in zwei völlig getrennten Heerlagern sich gegenüber gestanden hätten. Doch sehen wir zu, was hierüber uns die Urkunden melden.

Im ersten Bande des Züricher Urkundenbuches fand ich folgendes:

1. Blum (Züricher Rittergeschlecht). Chonradus civis Turicensis 1, 207, 221, 303. Ulricus ministerialis abbat. Tur. 274, 293, 305. Hugo civis Tur. miles 297, 313, 349. Wernherus civis Tur. 307, 333.

2. In Gassen (Züricher Ritter, Ministerialen der Abtei). Rudolfus miles 273, 274, 289, 90, 91, 92, 93, 99. Chunradus civis Tur. 355.

3. Hottingen (Züricher Ritter). Nokerus civis Tur. 175, 177, 191. Burchardus miles 256. Heinricus frater Burchardi miles, Consul Turicensis 256, 290, 292, 299, 310, 312, 333, 349.

4. Judemann (Züricher Ritter). Chunradus civis Tur. 204. Fridericus civis Tur. 204, 205. Heinricus civis Tur. 288, 303, 332, 366. Heinricus miles 307, 313, 332, 349.

5. Kisteler (Züricher Geschlecht). Heinricus minist. abbat. Tur. civis Tur. 239, 243, 274. R. minist. abbat. Tur. 274.

6. Müllner (Züricher Ritter). Hugo civis Tur. 200, 205, 207, 216, 217, 221. Heinricus miles 239, 299, 305, 307, 312, 349. Eberhardus minist. abbat. Tur. miles, civis Tur. 285, 297, 303, 305, 310, 311, 312, 313.

7. Ortlieb (Züricher Ritter). Oudalricus civis Tur. 184, 191, 196. Heinricus minist. abbat. Tur. miles, consul Tur. 243, 285, 292, 293, 299, 308, 347. Uolricus miles consul, 285, 290, 292, 293, 308, 310, 316. Ruodolfus minist. abbat. Tur. 285, 290, 292, 293.

8. am Steg (Züricher Ritter). Ludewicus civis Tur. 177. Fridericus civis Tur. 196, 200, 205, 221. Heinricus miles 333, 355.

9. Taescheler (Züricher Geschlecht). Ulricus minist. abbat. Tur. 285. Heinricus civis Tur. 2, 262, 263, consul 2, 333.

10. Wyss (Züricher Ritter). Burchardus civis Tur. 177, 178, 184, 191, 196, 201, 205. Rudolfus minist. Zaringens. 207. Chunradus miles 296, 312, 333.

Nicht minder zahlreich sind die Beispiele aus den folgenden Bänden des Züricher Ukdb.; doch würde es uns hier zu weit führen, sie sämtlich aufzuzählen.

Was nun den Titel „her" in den deutschen Urkunden des Züricher Urkundenbuches angeht, so hatte ich, gestützt auf die zwei einzig hier in Betracht kommenden: $^{9}/_{11}$ 1252 und $^{24}/_{4}$ 1254, den Grundsatz aufgestellt, dass der Titel „her" auch bürgerlichen Personen beigelegt sei, selbst solchen, die nicht dem Rate angehörten. Der Rez. will das natürlich nicht gelten lassen, und dem gegenüber behauptet er: „In Zürich wird der Titel her auf die nicht ritterlichen Ratsherren ausgedehnt, nicht aber darüber hinaus." Zwar kann er nicht in Abrede stellen, dass ich für die beiden angeführten Urkunden Recht habe, aber diese genügen ihm nicht, um auf sie eine Regel aufzubauen. Und doch konnte ich mich auf das Zeugnis der Herausgeber des Ukdbs. selbst berufen, welche in einer Anmerkung zur ersten Urkunde schreiben: „Die Zeugenliste zeigt deutlich, dass „her" in dieser nahezu ältesten Urkunde des Züricher Rats gar nicht auf Adel oder Ritterstand deutet, nicht einmal auf Ratsherren beschränkt ist, da z. B ein Goldstein nicht vor 1292 in den Rat kam." [1]) Das Zeugnis dieser Herren, die doch auch wol in der Geschichte Zürichs bewandert zu sein scheinen, wiegt für mich gerade soviel, als für den Rez. dasjenige des Herrn Zeller-Werdmüller. Ich halte daher vorläufig an der obigen Ansicht fest; bestimmt lässt sich die Frage erst entscheiden, wenn weitere Bände des Züricher Urkundenbuches vorliegen; denn auch aus den Urkunden des Großmünsters lässt sich völlig sicheres nicht ermitteln.

Was die Ausführung Schultes über die Bedeutung des Wortes „Meister" betrifft, so habe ich mich wirklich gefreut, hier einen uralten Bekannten wiederzufinden; denn was ist sie anderes, als die längst abgetane Kurzsche Ansicht von dem „Meister" Gotfried von Straßburg, die alle Germanisten bereits seit 20 Jahren begraben glaubten?

An zwei Stellen, in der Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, N. F. VII, 554—55, und in der Ztsch. f. D. A. 39, 49 wendet

---

[1]) Züricher Ukdb. 2, Seite 368 a. 7.

sich Schulte gegen die von mir in der Heidelberger Handschrift entdeckten Merkmale des Rittertums. Natürlich verwirft er dieselben, da sie geeignet sind, seine Ansicht über Liberi und Ministeriales über den Haufen zu werfen. Da aber eine Widerlegung für ihn wol zu schwer war, so hat er sie gar nicht versucht, sondern er geht mit einigen nichtssagenden Redensarten einfach darüber hinweg. Und doch wäre es wol gerade hier angezeigt gewesen in eine nähere Prüfung einzutreten und mit wissenschaftlichen Beweisen mich zu schlagen. Aber nichts von alledem ist geschehen. Die Heidelberger Handschrift selbst oder die Krausschen Lichtdrucke scheint der Rez. wol nie in der Hand gehabt zu haben, sonst müsste es seinem geübten Auge doch wol aufgefallen sein, dass es mit den Kennzeichen des Rittertums auf den Bildern eine eigene Bewandtnis hat, und wenn er für seine Behauptungen seine genaue Urkunden- und Chronikenkenntnis ins Feld führt, so kann ich in dieser Frage mich eben so gut auf meine genaue Kenntnis der Heidelberger Handschrift berufen. Muss es nicht auffällig sein, dass diese so peinlich jedem Sänger, den wir als Ritter nachweisen können, auch die Zeichen des Rittertums gibt, den als Bürgern bekannten Dichtern sie aber ebenso peinlich vorenthält? Warum haben *Regenbogen, Hadlaub, Süßkind* nicht den Ritterhelm mit Schmuck, während dieser bei den Rittern (mit 3 Ausnahmen) durchgehend sich findet?

Vielleicht aber bot das Bild selbst keine Gelegenheit, ihn anzubringen? Nun, anderswo ist er auch mit reinem Zwang auf das Gemälde gekommen, auf das er gar nicht passt. Wilhelm v. Heinzenberg z. B. sitzt ungerüstet auf einem Ruhebette und nimmt von einer Dienerin einen Brief entgegen; dennoch findet sich der Ritterhelm auf dem Gemälde. Leutold v. Sewen wird als ungewappneter Ritter zu Pferde dargestellt, in der Linken einen Falken haltend. Er reitet zu einem Söller und nimmt von einer Dame einen Brief entgegen, aber der Helm mit Zimier ist trotzdem auf dem Bilde. Herr Rubin sitzt im Hauskleide auf einem Steine und schießt mit dem Bogen ein Brieflein nach oben; dennoch schwebt über dem angebundenen Pferde der Ritterhelm mit Schmuck. Herr Bernger von Horheim reicht als ungewappneter Ritter unter einem Rosenbaume seiner Herrin die Hand, wiederum aber hat der Maler den Ritterhelm besonders in der Ecke angebracht. Der von

Johannsdorf hält völlig ungerüstet seine Dame zärtlich umschlungen, trotzdem ist der Ritterhelm auf dem Gemälde zu finden. Engelhard von Adelnburg kniet in reichem Kleide vor seiner auf einem Ruhebette liegenden Herrin; auch ihm gibt der Maler, getrennt von der Szene, den Ritterhelm, und Bligger von Steinach, ein Ritter in reichen Gewanden, diktirt einem schreibenden Diener etwas in die Feder. Der Maler hält es aber dennoch für nötig, durch den Helm mit Zimier noch besonders ihn als Ritter zu bezeichnen. Reinmar von Brennenberg wird als ungewappneter Mann von vier Bewaffneten überfallen und verwundet, auf seinen Ritterhelm hat der Zeichner aber dennoch nicht verzichtet. Johann von Ringgenberg wird als Unbewaffneter im Kampfe mit einem andern dargestellt; in der Ecke des Bildes findet sich der geschmückte Helm. Der von Sunegge befindet sich ohne Rüstung auf der Jagd; er stößt gerade ins Horn, als die Hunde den verfolgten Hirsch gestellt haben; den Helm mit Zimier hat aber der Maler nicht vergessen. Jacob von Wart sitzt völlig entkleidet im Bade, der Ritterhelm ist aber darum doch vorhanden, und Bruder Eberhard von Sax kniet als Mönch in einer Kapelle, dennoch finden wir in dieser den Helm mit Zimier angebracht.

Von den 140 Sängern der Heidelberger Handschrift haben überhaupt 19 Fürsten und Grafen und 91 andere, von denen die meisten schon als adelig nachgewiesen sind, den Ritterhelm mit Zimier; 24 (einschließlich Klingsor und Winsbekin) sind sicherlich bürgerliche Personen, sie werden daher ohne die Ritterabzeichen dargestellt, und so bleiben nur 6 Ritter: Landegge, Rugge, Rotenburg, Hausen, Werbenwag, Nithart übrig, bei denen jene fehlen. Für die letzten drei ist dies leicht erklärlich, da ihre Bilder nicht vollendet sind; sie können daher nicht zum Beweise des Gegenteils herangezogen werden. Wenn wir nun bedenken, dass unter den 91 Bildern der zweiten Gruppe 72 sind, in denen keine Kampfszene dargestellt wird, der Ritter ungerüstet, meistens im Hauskleid, erscheint, dass daher der Ritterhelm auf den Gemälden durchaus keinen Platz hat, er aber dennoch vom Maler ausdrücklich dargestellt ist, so wird es mir wirklich schwer mit der Annahme, dies sei ganz zufällig geschehen und der Zeichner habe keinen besonderen Zweck damit erfüllen wollen. Vielmehr liegt es doch handgreiflich zu Tage, dass der besonders aufgeführte Helm

mit Zimier nachdrücklich darauf hinweisen soll, die unten dargestellte Person sei wirklich ein Ritter. Es mag ja, was immerhin möglich ist, dem Maler hier und da ein kleiner Irrtum untergelaufen sein, dass er jemandem die Ritterzeichen gegeben, dem sie nicht gebühren; aber wie sagt doch Schulte? „Es kommt gar nicht auf die objektive Tatsache, sondern auf das subjektive Gefühl des Sammlers an“, und diesen Grundsatz, auf den er sich steift, wird er doch auch wol gelten lassen müssen, wo es sich um eine von mir aufgestellte Behauptung handelt. So bin ich jetzt geneigt, die Dichter Heinrich Teschler und den Dürner für bürgerlich zu halten, obwol sie den Ritterhelm haben; die merkwürdigen Zimiere zwingen schon dazu; immerhin aber glaube ich, dass selbst dadurch die Glaubwürdigkeit des Helmes als Ritterabzeichen nicht erschüttert werden kann.

Doch nicht der Helm allein kann den Ritter angedeutet haben, obgleich es fast durchgängig der Fall ist; denn wir haben noch drei unzweifelhaft edle Sänger zu nennen, auf deren Gemälden er fehlt. Es sind dies die Dichter von Landegge, v. Rotenburg und v. Rugge. Bei den beiden ersten zeigt nach meiner Meinung das Ritterschwert den Adel an. Natürlich ist dies wiederum nicht nach dem Sinne des Rez., und so schreibt er: „Es wäre höchst sonderbar; Schwerter tragen auch die Bauern, der Bürger, der einen (Wappen)schild hat, sollte sich vielleicht baarhaupt mit der Elle wehren?“ Ich glaube, mit solch schlechten Witzen wird eine ernsthafte Sache nicht aus der Welt geschafft, und ehe der Rez. keine wissenschaftlichen Gründe für die Falschheit meiner Aufstellung beibringt, wird er mir wol oder übel erlauben müssen noch weiter an die Richtigkeit derselben zu glauben. Denn das Schwert spielt auf den Gemälden der Heidelberger Handschrift durchaus keine so unbedeutende Rolle. Zahlreichen Sängern wird, obgleich sie völlig ungewappnet, im Pracht- oder Hauskleide, erscheinen, dennoch besonders das Schwert in die Hand gegeben; ich erinnere an die Dichter v. Rotenburg, Rietenburg, Horheim, Ringgenberg, Wildonie und Stamheim; ja bei anderen wird gerade so unmotivirt, wie oben der Helm, das Schwert eigens der Szene hinzugefügt, indem es entweder an einer Säule im Vordergrund hängt, damit es ja in die Augen falle, oder durch einen Knappen hoch empor gehalten wird; solches

ist z. B. der Fall bei v. Gliers, Singenberg, Heinzenberg, Landegge, Munegiur, Teschler. Fragen wir uns nun, warum ist auf diesen Gemälden mit Absicht das Schwert besonders angebracht, welchen Zweck hat der Maler damit verbunden, so können wir auch kaum im Zweifel sein, dass er wiederum seinen Helden besonders als Ritter hat kennzeichnen wollen. So wäre denn auch bei v. Rotenburg und Landegge das Zeichen des Rittertums nachgewiesen. „Aber die Bauern tragen auch Schwerter.“ Diesem Einwande gegenüber kann ich doch kaum annehmen, dass Schulte der Unterschied zwischen dem langen Ritterschwerte und dem kurzen, gedrungenen der Bauern noch unbekannt sei; sonst könnte er ja leicht in jeder Waffensammlung sich davon überzeugen. Und daher werde ich doch wol Recht behalten, wenn ich dem langen Ritterschwerte eine besondere Bedeutung beilege, und diese kann wiederum nur das Abzeichen des Rittertums sein.

Der Herausgeber dieser Zeitschrift hat mich ferner aufmerksam gemacht auf den weißen Rittergurt, welcher z. B. auf dem Bilde Wenzels dem Ritter unten links verliehen wird und der niemals fehlt, wo das Schwert in bedeutsamer Weise auf den Bildern erscheint. Wenn wirklich auf dem Gemälde, welches den Bildern Nitharts vorhergeht, die Bauern mit dem Ritterschwerte und -gurte erscheinen, so kann dieser Umstand nicht gegen meine eben angeführte Erklärung sprechen, denn durch diese Zutat soll gerade die von Nithart und Werner dem Gärtner geschilderte übermütige Ueppigkeit der Bauern angedeutet werden, und die Bauern tragen in diesem Falle, wie überhaupt immer, wenn sie mit demselben erscheinen, das ritterliche Langschwert nur „per nefas.“

Wenn wir bedenken, dass bei der sogenannten Schwertleite der Knappe mit dem Schwert umgürtet und ihm der Ritterhelm aufgesetzt wurde, ihm also die Abzeichen des Rittertums gegeben wurden, so können wir nun auch schließen, dass ein Adeliger, dem diese Abzeichen fehlen, noch nicht Ritter war, und dies möchte ich bei Heinrich von Rugge annehmen. Nennt er sich ja in einem seiner letzten Gedichte einen „tumben“ Mann, woraus wir doch ersehen können, dass er noch nicht bei Jahren war. Was hindert uns da in der Annahme, dass gerade mit Bezug auf dieses Gedicht der Maler absichtlich die Zeichen des Rittertums fortgelassen hat? Vielleicht auch mag ihm bekannt gewesen sein, dass der Dichter

jung gestorben ist, womit wol in Einklang zu bringen ist, dass er keine Nachkommen hinterließ, also wol nicht verheiratet war. Zwar wird in der bekannten Urkunde des Abtes von Blaubeuren Heinrich von Rugge ausdrücklich miles genannt; wenn aber der Maler der Heidelberger Handschrift trotzdem die Zeichen des Rittertums fortließ, so scheint mir daraus hervorzugehen, dass er ihn eben noch nicht für einen Ritter gehalten hat. Und dies können wir um so bestimmter behaupten, als auch in der Weingartener Handschrift Heinr. v. Rugge ohne den Ritterhelm geblieben ist, während ihn alle übrigen Sänger führen. Wenn auch der 16jährige Konradin ohne denselben erscheint, so ist das wiederum ein Beweis für unsere Annahme.

Nehmen wir es nun als erwiesen an, dass sämtliche Sänger auf den Gemäldern durch Helm oder Schwert ausdrücklich als Ritter bezeichnet werden, denen dieser Ehrentitel zukommt, abgesehen von vielleicht einigen Versehen des Malers, so würden wir für die Gestaltung der Handschrift folgende Anordnung aufstellen können: die Heidelberger Handschrift unterscheidet scharf 2 Gruppen: Ritter und Nicht-Ritter; zu den ersteren gehören die Fürsten, Grafen und Herren, Ministerialen und Stadtadeligen, zu den letzteren die Bürger und fahrenden Leute. Diese Scheidung würde gehen bis No. 122 Heinrich von Tettingen einschl.; denn erst mit 123 Rudolf dem Schreiber, beginnt in dem Grundstock der Sammlung eine zusammenhängende Reihe von Sängern, welche die Abzeichen des Rittertums nicht haben; die sich früher findenden Ausnahmen gehören fast sämtlich den Nachträgen an. In dieser zweiten Abteilung finden wir nun die Sänger 123 Rudolf d. Schreiber, 124 Gotfr. v. Straßburg, 125 Hadlaub, 126 Regenbogen, 127 Konr. v. Würzburg, 128 Kunz v. Rosenheim, 129 Rüdiger Rubin, 130 Kol v. Nüssen ... 134 Sigeher, 135 wilder Alexander, 136 Rumslant, 137 Spervogel ... 140 Kanzler, ferner unter den Nachträgen 131 Dürner, den ich für einen bürgerlichen halten möchte in Rücksicht auf das merkwürdige Zimier (einen ganzen Kirchturm mit Glocke und Wetterhahn). Falsch sind wol eingeführt in diese Klasse 133 Fr. v. Sonnenburg,[1]) 138 Boppo und 139 Litschauer, von den Nachträgen 132 Frauenlob.

---

[1]) Wenn der Rez. mit Berufung auf Roethe meine Angaben

Was die erste Abteilung angeht, so können wir ziemlich genau drei Gruppen unterscheiden: 1. die Fürsten bis No. 9 Herzog Johann von Brabant einschl. 2. die Grafen und großen Freiherren von No. 10. Graf Rudolf v. Neuenburg bis No. 32 Ulrich von Gutenburg, wenn wir die nicht urkundlich nachgewiesenen 26 Kürenberg und 31 Kristan v. Hamle zu den Freiherren rechnen wollen. In Betreff des Kürenberges ist dies aber ziemlich zweifelhaft. Ich möchte mich in dieser Beziehung nicht der sechsten These meines Gegners anschließen, welche lautet: „Der Kürenberger darf wol dem früh ausgestorbenen freiherrlichen Geschlechte Badens zugezählt werden.“ Denn Pfaff[1]) kommt nach seiner Untersuchung über den Dichter zu folgendem Ergebnis:

„Nun sind ja allerdings noch die Trümmer der Burg Kürenberg bei Bleichheim unfern Kenzingen erhalten, und auch ein altes Geschlecht, welches sich nach ihr nannte, scheint bestanden zu haben, wenn man anders aus dem einzigen um 1086 urkundlichen Burchard darauf schließen will. Aber weder im 12. noch im 13. Jh. ist ein Kürnberger vorhanden, und auch die später erscheinenden nach der Burg genannten sind nur kleine Dienstleute. Kommt nun noch hinzu, dass das Wappen der Breisgauer Kürnberger ein Stern auf 3 Bergen war, wie Kürzel mitteilt, so bleibt uns wol nichts übrig, als auch von dem Breisgauischen Kürnberge uns achselzuckend abzuwenden. — Suchen wir nach weiteren Örtlichkeiten, welche die Heimat des Dichters gewesen sein könnten, so dürften wir wol auch die Blicke auf die Kürnburg beim Kürnberger Hofe, 1 1/2 Stunden westlich von Bräunlingen in der Baar, und 3 Stunden östlich von Neustadt im Schwarzwalde im Bezirksamt Donaueschingen richten. Die Burg war Fürstenbergisch. Ein nach ihr sich nennendes Geschlecht ist bisher nicht nachgewiesen.“ Nach diesen Ausführungen scheint es mir doch etwas gewagt, den Dichter für einen badischen Freiherrn zu halten.

Mit No. 33 Heinrich von Mure beginnt nun eine neue Gruppe von Edeln, welche in bunter Mischung Ministerialen,

---

in der Alemannia für völlig wertlos erklärt, so mag er ja in soweit Recht haben, als ich den Dichter selbst noch nicht nachgewiesen habe; im übrigen lässt sich über den Unwert derselben doch wol noch streiten.

[1]) Zeitschr. der Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Volkskunde in Freiburg 8, 127.

kleine Freiherren und Stadtadelige enthält, wobei ich gern zugeben will, dass die Ministerialen im Allgemeinen vor dem Stadtadel stehen; aber eine ganz strenge Scheidung ist hier kaum durchzuführen. Für den Sammler waren alle diese in erster Linie Ritter. Dass die Winsbekin und Klingsor sich hierher verirrt haben, dürfen wir demselben nicht als ein Verbrechen anrechnen. Teschler, Rost v. Sarnen, der Schulmeister von Esslingen, der junge und alte Meißner, Süßkind und Gast gehören den Nachträgen an, und so haben wir als Fehler in dieser Gruppe (abgesehen von den beiden Burggrafen) nur zu erwähnen Walther v. Breisach, Alram v. Gresten und v. Obernburg. Eine strenge Scheidung zwischen Ministerialen und Stadtadeligen können wir aber nicht feststellen; denn selbst wenn wir Steinmar wirklich zum Stadtadel rechnen wollten, so ständen zwischen ihm und dem Straßburger Hawart noch immer zwei Personen, die nicht in der Gruppe unterzubringen wären; im Uebrigen hält ja der Rez. selbst diese strenge Scheidung (Seite 47) auch gar nicht mehr aufrecht.

Der vierten Gruppe des Rez. sollen nun auch die Geistlichen angehören, wol mit Rücksicht auf den Buwenburger, dessen Stellung sonst nur durch ein sehr schweres Versehen des Sammlers erklärt werden könnte. Merkwürdig aber muss es doch sein, dass in dieser ganzen Gruppe, abgesehen von Bruder Werner[1]), den man für einen Geistlichen halten kann, sonst niemand von diesen sich findet. Worauf stützt sich nun aber die Behauptung, dass dieser geistlich gewesen? Auf das Gemälde der Heidelberger Handschrift, dem man früher jede

[1]) In Betreff meiner Vermutung, der Dichter sei identisch mit dem Bruder Werner von Rathhausen, ruft der Rez. aus: difficile est satiram non scribere! Nun, wie wäre es, wenn ich bei ihm dasselbe täte? Mein Verbrechen ist doch nicht größer, als das, welches er selbst begangen hat in seinem Aufsatze: Ein Minnesänger der Baar. Hat er nicht auch dort, nur auf eine Namensähnlichkeit, nicht einmal -gleichheit gestützt, den Wachsmut von Künzich in die Baar verlegen wollen? Wenn er diese Ansicht heute nicht mehr aufrecht hält, so geschieht dies nur, weil ich ihm die völlige Haltlosigkeit derselben nachgewiesen habe. Hätte der Rez. übrigens die von mir angeführten Urkunden etwas näher angesehen, so würde er selbst gefunden haben, dass Bruder Werner kein Ausläufer oder Hausknecht war; denn in der Ukd. vom $^{31}/_{12}$ 1280 folgt der Hausknecht (!) sofort hinter Ulrich v. Rinach, in der vom $^{18}/_{9}$ 1273 heißt er ausdrücklich conversus.

Beweiskraft absprechen wollte. So wollen wir denn nun auch einmal sehen, ob wir auf diese Weise nicht noch andere Geistliche entdecken können? Da finden wir zunächst Eberhard von Sax als Mönch abgebildet; auf dem Gemälde des Heinr. v. Mure steht unter einem Turme ein Mönch mit dem Abtstab in der Rechten, ihm gegenüber ein anderer, welcher die Hände zum Gebet erhebt. Nach diesem Gemälde wäre Heinrich ebenfalls unter die Geistlichen zu rechnen. Hesso v. Rinach wird als Priester dargestellt, wie er die Kranken tröstet und segnet. Von dem Dichter ist bekannt, dass er dem geistlichen Stande angehörte. Der Tannhäuser wird als geistlicher Ordensritter dargestellt, wenn man in ihm nicht einen Kreuzfahrer erblicken will. Rost von Sarnen, der in der Handschrift selbst als Kirchherr bezeichnet wird, ist demgemäß auch als Geistlicher dargestellt. Bruder Werner erscheint als Mönch oder Wallbruder, desgleichen ist v. Buwenburg als Mönch dargestellt. Danach wären also 6 bezw. 7 Geistliche unter den Minnesingern, (dazu kommt noch Walther v. Breisach, welcher ohne Gemälde geblieben ist) und, wenn von diesen einer, höchstens zwei, nur in der Gruppe der Geistlichen sich finden, so ist es mir sehr fraglich, ob sie überhaupt hierhin zu zählen sind.

Ziehen wir zum Schluss das Ergebnis aus obigen Darlegungen, so können wir sagen:

1. Wol rechtlich, nicht aber tatsächlich bestand im 13. Jh. eine Scheidung zwischen Freien und Dienstmannen.

2. Es lässt sich ein Unterschied machen zwischen den großen Freiherrengeschlechtern und den kleinen; diese werden fast durchgängig den Ministerialen gleichgestellt.

3. Daher macht auch die Heidelberger Handschrift keine Unterscheidung zwischen den letzteren und mischt sie durcheinander.

4. Die Heidelberger Handschrift unterscheidet sehr genau Ritter und Nichtritter, eine strenge Scheidung zwischen kleinen Freien, Ministerialen und Stadtadeligen lässt sich aber nicht durchführen.

5. Aus den Gemälden der Heidelberger Hdschr. lassen sich mit fast untrüglicher Sicherheit die Merkmale des Rittertums feststellen.

6. Eine besondere Gruppe der Minnesinger, welche Stadtadel, Geistliche, Gelehrte, Spielleute und Bürger umfasst, kann nicht aufrecht gehalten werden.

SITTEN, GEBRÄUCHE UND ABERGLÄUBISCHE VORSTELLUNGEN AUS BADEN.

VON

LUDWIG SÜTTERLIN,

HEIDELBERG.

I.

Aus *Buchen.*

In Buchen wird besonders das *Rochusfest* gefeiert, wobei eine Prozession abgehalten wird. Der hl. Rochus soll einst den Ort von einer Pest befreit haben.

Bei einer Hochzeit wird nach der Trauung Hochzeitsbrod unter die Kinder verteilt.

Aus *Bodersweier.*

Ein Bursche aus einem andern Dorfe, der ein Mädchen möchte, muss „verhauen" werden; das geschieht nicht aus Eifersucht, sondern nur zur Ehre des Mädchens. Würde der Bursche nicht gehauen werden, so gälte das für eine Schande für das Mädchen.

Sind zwei Brautleute nicht unbescholten, so wird ihnen „Stroh gezettelt." Stroh — oft 4—5 Bund — wird in etwa zolllange Halmstücke geschnitten. In der Nacht auf Sonntag wird vor dem Hause des Burschen ein ziemlich großer Haufen hingezettelt, dann alle zwei Schritte ein zweihandgroßes Häuflein bis zur Kirche, von da zurück zur Wohnung des Mädchens, wo ebenfalls wieder ein großer Haufen hingezettelt wird. Dieser Brauch wird sehr ernst gehandhabt als eine Art Femgericht und als öffentlicher Einspruch gegen die Heirat der Bescholtenen; aus Bosheit geschieht die Handlung fast nie. Das Stroh wird so kurz geschnitten, damit es nicht weggekehrt werden kann.

Bindlsdag, Polderöwet. Die Aussteuer der Braut (Höchzidere) wird in das Haus des Bräutigams (Höchzider) gebracht; dies besorgen ehemalige Schulkameraden der beiden auf Leiterwagen. Alles wird breit hingelegt, die Betten z. B. aufgeschlagen. Dabei werden von Kindern Seile über die Straße gespannt und Zollgeld (1, 2, 5, 10, 20 Pfg. in Papier eingewickelt) erhoben.

Während des Essens „krabeln" Bursche unter den Tisch und suchen der Braut, die übrigens alles dafür richtet und den Strumpfbändel z. B. ganz herunterzieht, den Pantoffel und den seidenen Strumpfbändel zu rauben. Gelingt es, so wird eine Tasse oder ein Glas in den Pantoffel gestellt, und allen Wein („Schūwīn"), der daraus getrunken wird, hat der „Brütfīrer" zu bezahlen. Der Strumpfbändel wird zerschnitten und die Stückchen unter die Hochzeitsgäste („Hōchzitlit") verteilt. Gelingt es „d' Hōchzidere" selbst „furtzeschtehle" — wobei die Braut gewöhnlich mit den Burschen gemeinsame Sache macht — und der Brautführer merkt das nicht, so wird in einer andern Wirtschaft Wein getrunken, den wieder der Brautführer bezahlen muss als Strafe dafür, dass er die Braut rauben ließ. Das Ehrenamt des Brautführers ist daher sehr kostspielig.

Bei der Hochzeit werden keine Myrthenkränze oder -sträußchen getragen, sondern alle Teilnehmer haben Rosmarinstauden in der Hand, und zwar die Brautleute die größten. Der Mann trägt eine Pelzmütze, die Frau die „Kappe"; lange Zöpfe sind das Zeichen der Jungfrauen.

Der zweite Tag der Hochzeitsfeierlichkeit heißt, wie der zweite Tag von weltlichen Festen immer, „Schlīfdi" (Schleiftag). — Hochzeiten werden übrigens nie am Montag, Mittwoch oder gar Freitag gefeiert, die alle als Unglückstage gelten.

Totengebräuche. In dem Hause, wo jemand stirbt, wird alles „losgemacht", das Vieh von der Kette, die Fässer werden im Keller gerüttelt.

Bei Leichenbegängnissen spricht der Pfarrer dreimal, 1. im Hause, 2. am Grab, 3. in der Kirche. Die Leichenträger sind gewöhnlich die Nachbarn des Verstorbenen. Der Sarg wird entweder auf Bahren auf den Achseln getragen, oder auf Handtüchern, von denen je zwei zusammengeschlungen werden. Die letztere Art gilt für vornehmer. Die Träger erhalten ebenfalls Rosmarinstauden und werden zum „Liechtenims" eingeladen.

Am „Eerntgangsundi" findet eine Feier statt für die gut heimgebrachte Ernte; diese Feier ist ganz so wie die „Kirchweihe" im Unterland. Der zweite Feiertag heißt „Schlīfdi", neuerdings wol auch, da es immer Montag ist, „Blaue".

Im Sommer kommt man oft zusammen zum Tabakanstechen („Duwakaschteche") und erzählt sich dabei heitere

Geschichten oder Klatsch. Ebenso versammeln sich die Mädchen im Winter zum Spinnen. Um 9 Uhr wird ausgesetzt. Die Mädchen nehmen ihre Röcke über den Kopf, dann gehts im Laufschritt durch die Straßen, jede hat jemand auf dem Korn. Sie gehn an die Fensterscheiben und reiben („schnurre") mit dem Daumen daran, so dass es ein eigentümlich pfeifendbrummendes Geräusch gibt. Glauben sie den Schläfer geweckt zu haben, so zählen sie dem Bewohner sein Sündenregister herunter, alles mit verstellter Stimme, was einen etwas unheimlichen Eindruck macht. Lässt sich jemand sehen, so sieht er nur vermummte rätselhafte Geschöpfe vor sich stehen. Der ganze Gebrauch heißt „ze līacht gēn." Das dauert etwa eine halbe Stunde, dann gehts wieder ans Spinnen; um 11 Uhr ist Schluss.

Am „Himmelfahrtstag" stecken die Burschen ihren Mädchen „Maie"; das sind kleine Birkenbäumchen, die mit Blumen geziert sind; diese stecken sie gewöhnlich an den Dachgiebel, aber auch über das Kammerfenster des Mädchens. Mädchen, die man nicht leiden kann, steckt man zum Spott Strohbesen.

In der Himmelfahrtsnacht zieht die gesamte Schulkinderschaar („di Schüler") in den Wald, um ihrem Lehrer einen Maie herzurichten. Der Waldhüter muss eine große Birke fällen und dann werden, woher es nur ist, erlaubter und unerlaubterweise, Blumen aufgetrieben und der Maie geschmückt. Bis der Maie vollends steht, ist gewöhnlich die Nacht herum.

Behandlung des Hanfs. Der Hanf wird „gerupft" (nicht geschnitten), in „Schaup" (Garben) gebunden, so ins Wasser gelegt und zwar in Wasser, das auf eine tiefliegende Matte geleitet wird, oder aber in einen der Gemeinde gehörigen Teich („Hånfrēs"); hier wird er mit großen Steinen beschwert, dazu nimmt man, da sonstige Steine in der Gegend selten sind, große Kiesel vom Rhein (mit denen übrigens auch alles Pflaster, z. B. an Rinnen hergestellt wird). Nach einigen Tagen wird der Hanf herausgeholt, die Garben auseinandergenommen und auf eine trockene Matte hingebreitet („gschbreet").

Als Schutz gegen Blitz wurde früher eine Eule (Ilə) an das Scheuertor (Schīərədor) genagelt. Heute kommt der Brauch aber fast nicht mehr vor.

Aus *Distelhausen* (im Taubergrund).

An das Bett der Wöchnerin werden „Werzbüchel", d. h. Sträuße aus „Khanskraus, Dunnerdissel und Doste" aufgehängt.

Wenn ein Kind zum ersten Mal in ein Haus kommt, bekommt es ein Ei („Plaudrgaggerle“), damit es bald sprechen lernt. Vgl. auch Emil Schmitt, Sagen, Volksglaube, Sitten und Bräuche aus dem Baulande (Hettingen), Progr. d. h. Mädchensch. Baden-Baden 1895.

„Im Pferdestal hewwe di Löit gern ä Bock, denn se mane, wenn se kan hedde, dede de Göil nochts di Schwens von de Hexe geflecht werde. Morchens find mr dann di Göil ganz noss gschwitzt unn di Schwens so fest geflecht, dass mr se scherr nimmr ufbringt“.

Ueber den Brodanschnitt und in den Teich werden Kreuze gemacht.

Aus *Donaueschingen.*

In Donaueschingen wird jedes Jahr im Mai das *Gregorifest* gefeiert. Vormittags werden die Schulkinder mit Brezeln und andern Gaben beschenkt. Mittags ziehen die Schüler mit ihren Lehrern und Eltern in den Wald an einen bestimmten freien Platz, wo sich die Kinder durch allerhand Spiel belustigen. Hierbei wird immer einer in einen großen Sack gebunden und versucht dann andere zu fangen. Die ältern Leute trinken Bier und singen dazu.

Es ist üblich in Donaueschingen, dass wenn jemand unterm Jahr einen dummen Streich macht, er diesen an Fastnacht in Form eines Gedichtes gesungen bekommt. So z. B. kam ein neuer Doktor nach D., der fiel einmal aus seinem Wagen; der bekam an Fastnacht von dem Hanselzug gesungen: „'s isch en neie Dokter dō, mer seit em nu de Hauger, un wenn er aus der Scheese keit, no iseht er nimmi sauber.“ (Der Doktor hieß nämlich Hauger.)

Aus *Mudau.*

Am *Peterstag.* „Am Pedersdag do geht mer als rum un schreit an jedem Haus: Hait is Pedersdag, graif naiñ em Baur saiñ Hutzelsack, Schnitz raus, Hutzel raus. Dann werre rausgschmisse.“ Jetzt ist dieser Brauch polizeilich verboten.

Am Charsamstag. „Am Karsamstag, do drage se vum Kerchhof Kreizer (Kreuze), so alde, un die verbrenne se un do sagt mer, der Judas wird verbrannt.“ Dies geschieht vor der Kirche. An *Ostern* findet Eierpicken statt.

Aus *Nicklashausen.*

Die Kinder werden vom Storch aus dem Märzbrünnle gebracht, einer Quelle bei dem Dorf.

Bei Gichtern wird oft das Hemdchen des Kindes über die Stubentür gehängt. Bei der Mundfäule wird noch das Zungenlösen angewendet. Bevor das Kind getauft ist, darf es nie allein im Zimmer gelassen werden. Verlässt die Mutter doch einmal das Zimmer, so legt sie ein Gebetbuch oder auch die Bibel auf das Bett. Die Wöchnerin geht nicht eher aus dem Hause, als bis sie im Gottesdienst oder nur in der Kirche war um ein Vaterunser zu beten.

Die *Taufe* ist immer am nächsten Sonntag. Als Taufpaten werden immer die Kinder des Paten der Eltern genommen und die Kinder erhalten stets den Namen der Paten. Zu Gevatter bittet gewöhnlich die Hebamme. Diese geht einige Tage vor der Taufe in das betr. Haus und leitet ihr Anliegen mit den Worten ein: „I ha° en Strumpfbennel gfunne: i will sehe, wem er ghört.“ Sie wird dann bewirtet. Zur Taufe des ersten Kindes werden alle jungen Frauen aus der Verwandtschaft geladen. Die Kinder bekommen von ihren Paten einen Taufbrief und gewöhnlich das erste Kleid ins Taufkissen gesteckt. Für die Mutter bringen die Gevattersleute eine große Schüssel Mehl, ringsherum mit Eiern besteckt zum Geschenk. Das Tauffest wird „Kindszech“ genannt. Beim Taufschmaus gibt es große Wecke, Kaffee, Bier, Butter und Limburger Käs. Der ganze Tisch wird mit Wecken bedeckt. Der Patin überreicht die Hebamme einen Strauß aus Buchsbaum mit vergoldeten Blättern und bunten, gemachten Blumen. Der Strauß steckt in einem Apfel, dem drei an Stäbchen gesteckte, vergoldete Nüsse als Füße dienen. Gibt es keine Aepfel, so werden Kartoffeln verwendet. Alle geladenen Frauen, die zum ersten Male eine Taufe mitmachen, bekommen dieselben Sträuße, die mit dem Spruch überreicht werden: „Sou vil Blädle, sou vil Mädle; sou vil Rösle, sou vil Hösle“. Darauf wirft die Beschenkte ein Geldstück in ein gefülltes Weinglas, das dann die Hebamme leertrinkt. Der Pate heißt Dout, die Patin Döütle.

Die *Spinnstube* dauert den ganzen Winter hindurch. Ein Jahr nach der Schulentlassung gehen die Mädchen in die Spinnstube, wo denn immer nur Altersgenossen beisammen sind. Acht Tage lang ist die Spinnstube in ein und demselben Haus. Es wird viel gesungen dabei.

Zur *Hochzeit* („Hochz") laden immer verheiratete Männer aus der Verwandtschaft und sagen immer das Gleiche zu Pfarrer und Lehrer: „Es wird Ihnen bekannt sein, dass dieser mit der und der Verspruch getan hat; Sie (und vielleicht auch die ganze Familie) sind deshalb eingeladen, dass Sie den Kirchgang helfen zieren und was Küche und Keller bieten, helfen verzehren." Am Sonntag vor der Hochzeit kommen alle zur Hochzeit geladenen Mädchen in das Hochzeitshaus zum „Nudelmachen". Der Verlauf der Hochzeit und das Essen sind immer ganz gleich. Um 9 Uhr morgens begeben sich alle Geladenen ins Hochzeitshaus, wo alle von der Braut einen Rosmarinzweig bekommen; alle ledigen jungen Männer und Buben bekommen einen Strauß von künstlichen Blumen, welcher ihnen am Rock oder auf der Kappe angeheftet wird. Zunächst trinkt man Kaffee und Wein bis 11 Uhr. Dann geht es ins Rathaus auf das Standesamt. Hierauf ordnet sich der Zug der Gäste (150—200 Leute). Voran geht der Bräutigam begleitet von Pfarrer und Lehrer, die außer dem Rosmarin noch eine Zitrone bekommen haben. Hinter diesen folgt die Schaar der Burschen und Männer. Nun kommt die Braut mit zwei Brautjungfern, genannt „Schmulmadle". Frauen und Mädchen mit Kronen auf dem Kopf folgen diesen und haben schwarze Kleider an. Der eigentlichen Trauung geht ein Predigtgottesdienst voraus. Nach der Trauung geht der Zug wieder in derselben Weise wie vorher in den Hof des Hochzeitshauses, bei schlechtem Wetter in die Scheune, wo noch eine kleine Ansprache vom Pfarrer folgt und den jungen Leuten eine Bibel überreicht wird. Hier entsteht eine allgemeine Heulerei: Braut und Bräutigam tun Eltern und Paten Abbitte mit den Worten: „I dank Euch fur alle Gutdaᵒde, un wenn i Euch öbs zu Leid gedu haᵒ, so verzeit mers." Die Mädchen gehen jetzt nach Hause und ziehen ihre besten farbigen Kleider an. Dann bringt jeder Gast von Hause eine Gabel und ein Messer mit. Das Essen geht gewöhnlich um 1 Uhr an; bei allen Hochzeiten wird ganz dasselbe und in gleicher Reihenfolge gegessen, zuerst kommt eine „Klößlessuppe", dann Rindfleisch mit Meerrettich. Hierauf wird die zweite Suppe, nämlich Nudelsuppe aufgetragen, in der ein gewaltiges Stück Rindfleisch schwimmt, hierauf breite Nudeln mit Kalbfleisch, dann „Brühle", eine braune Blutsauce mit Rindfleisch, Zwetschen und Kuchen. Am

„Doudediesch“ (Patentisch) gibt es gewöhnlich statt Kuchen „Kardäuserklöß“ zu den Zwetschen, wozu eine Unmasse Bier und Wein getrunken wird. Nach dem Mittagessen zieht (bei reichen Hochzeitsleuten) die Musik, die während des Essens gekommen ist, mit den jungen Leuten und dem Brautpaar durch das Dorf. Vier Burschen tragen einen Tisch an den vier Beinen gehalten voraus. An den Häusern der Paten der Brautleute und der Brautjungfern wird Halt gemacht, der Tisch abgestellt, auf dessen Ecken sehr knapp je ein Glas mit Wein gefüllt, gestellt. Nun spielt die Musik einen Tanz und um den Tisch herum wird getanzt. Dasjenige Paar, das zuerst an den Tisch stößt, und ein Glas umwirft, bekommt von der Musik einen „Dusch“ gespielt, muss aber dafür den Musikanten ein Glas Bier bezahlen. Während des Tanzes geht das „Doudegla°s“ (Patenglas) herum; es ist ein Deckelglas mit Wein gefüllt; der Deckel des Glases darf aber bei dem Trinken nicht zugemacht werden. Wenn jemand das Glas schließt, spielt die Musik sofort einen Tusch und der Deckelschließer muss den Musikanten etwas zahlen. Jetzt gehts ins Hochzeitshaus zum Kaffee. Die Gäste bringen alle ihre Hochzeitsgeschenke auf den Abend. Die jungen Leute ziehen sich jetzt zum Tanze an, der bis Morgens 4 oder 6 Uhr dauert. Am andern Tag ist noch eine kleine Nachfeier. An einem Hochzeitstag wird gewöhnlich ein Kalb, ein Rind und ein Schwein aufgezehrt. Solche Hochzeiten finden sowol in Nicklashausen als auch in Höhefeld statt; namentlich aber in Höhefeld, weil es hier reichere Leute gibt.

Findet die Hochzeit nicht am Ort der Braut statt, so wird der „Brautwa°che gefa°re“, wenn die junge Frau nicht in die Wohnung ihrer Eltern zu wohnen kommt. Kommt die Braut von auswärts, so geschieht dieser Zug am Freitag vor der Hochzeit, ist sie vom Ort selbst, dann am Freitag nach der Hochzeit. Es werden je nach dem Vermögen der Eltern mehr oder weniger Leiterwagen benutzt. Voraus zieht ein Wagen, worauf immer zuletzt ganz hoch oben das Bett der Braut vollständig aufgeschlagen ist mit allen Kissen; hierauf folgen mit allgemeinem Hausrat die andern Wagen, die alle reich mit Kränzen behangen sind. Zuletzt kommt der Wagen, der die Braut und den Bräutigam führt; die Braut hat gewöhnlich ein Spinnrädchen mit aufgemachtem Rocken in der Hand;

auf diesem Wagen sitzen dann auch die „Kumerädinne“ der Braut, die bei der Durchfahrt durch das Dorf der Braut das Abschiedslied singen. Die Führer der Wagen sitzen auf den Pferden und haben an der Achsel angeheftet lange nach hinten hinabhängende seidene Tücher. Wenn der Wagen mit der Braut kommt, spannen die Buben Seile quer über den Weg, sie „hemme“. Der Wagen wird erst dann durchgelassen, wenn der Bräutigam eine Hand voll Geld ausgeworfen hat.

Beim *Verscheiden* jemandes öffnet man das Fenster, dass die Seele des Verstorbenen hinaus kann. In den Nächten, während die Leiche zu Hause liegt, wird ein Licht gebrannt und die nächsten Verwandten des Toten halten die „Totenwache“. Kleine Kinder bekommen gewöhnlich „Schlotzer“ und einige Windeln in den Sarg gelegt. Die Leichenträger bekommen einen Rosmarinzweig in die Hand. Bei nahen Verwanten dauert die Trauerzeit ein Jahr.

Nach der *Hausaufrichtung* wird ein Bäumchen auf den Giebel gesteckt, ein Zimmermann spricht einen Spruch; dann wird ein „Strohnapf“ voll Hutzeln, Aepfeln und Nüssen den Kindern von oben herabgeworfen und dann auf die suchenden Kinder eine Gießkanne Wasser geschüttet.

Die Zeit des Dienstwechsels ist Lichtmess.

Einer Henne werden immer 13 Eier untergelegt. Von den Hühnern gilt noch das Sprichwort: „Gerschde, leiche di Hünger a°m erschde; Brod, leiche se über Not.“

An der *„Kerwe“* (Kirchweih), wo sehr viel „Blåtz un Kuche“ gegessen wird, wird am Sonntag und Montag getanzt. Am Dienstag ziehen mit der Musik voraus Burschen und Mädchen im Dorf herum. Zwei tragen einen großen Waschkorb, einer auf der Achsel einen steinernen Krug („Bardel“) mit Wein gefüllt. So ziehen sie von Haus zu Haus, wo überall getanzt und der Waschkorb mit Kuchen gefüllt wird und wo der Bardel die Runde macht.

Bis vor wenigen Jahren fand noch immer das Austanzen eines Hahnes auf der Dorfwiese statt. Ein „Göiger“ (Hahn) wurde mit Bändern geschmückt und unter einen Hafen gesteckt, auf dem man ein brennendes Licht befestigte. Abwechselnd tanzte immer ein Paar in weitem Kreise um den Topf, und der Bursche, bei dessen Tanze das Licht ausging, musste den Hahn bezahlen, der dann gleich am Abend verzehrt wurde.

Die „*Erntegans*", die gleich nach der Ernte gehalten wird, hat jedenfalls daher ihren Namen, dass man früher eine Gans verzehrt hat; sie zeichnet sich jetzt noch dadurch aus, dass eine große Menge „Bla°tz" (dünner Kuchen) an diesem Tage gegessen wird. Die Schnitter essen da immer bei ihren Arbeitgebern. Sie wird immer am Sonntag gehalten; nachmittags ist Tanzmusik, die bis Montag Abend dauert.

Wenn jemand eine Scheune betritt, in der gerade gedroschen wird, so muss dieser den „*Heibhoke houle.*" Dieser „Hebhaken" soll dazu dienen, die Garben von der Tenne ins „Gebelk" zu heben. Das soll aber nur ein Witz sein; denn jeder Bauer weiß, dass man die Garbe mit einer Gabel hinaufreicht, nicht aber hinaufhakt oder -zieht. Dieser „Heibhoke" nun soll beim Nachbar geholt werden; dieser sagt dann: „Ja, der Hoke leit im Backoufe." Der Betreffende muss dann in den Backofen kriechen, wird natürlich ganz schwarz und findet nichts. Kommt er heraus, so gibt man ihm gewöhnlich eine handvoll „Hutzel" (getrocknete und gedörrte Zwetschen und Aepfelschnitz) und „Biereschnitz".

Am *Sylvestertag* werden oft beim „Nåchtleude" junge Obstbäume mit Strohseilen umbunden.

Aus *Urloffen.*

Die Hebamme holt die Kinder im Wald im Glockenbrunnen und „schteckt sie de Leut" ins Hühnerloch, das ist neben der Haustür.

Die erste Kommunion ist am weißěn Sonntag. Alle 10 Jahre kommt der Bischof zur Firmung.

Gesponnen wird hier nicht. Der Hanf, der hier gebaut wird, wird geschleißt und zu Stricken verarbeitet.

Abends gehen die Mädchen zusammen zum Stricken, die Burschen gehen mit; sie sagen: ins „Licht" gehen. Von 6–8 wird gestrickt, dann gespielt. Sehr häufig ist dabei das „Schlärbel suchen." Die Mädchen sitzen auf dem Boden rum un da haben sie dann 'n Schuh, un den muss eins suche un muss so lang rumgehe, bis 'n findt. Maischt sucht ein Bursch den Schuh. Bei der, wo er 'n findt, desjenig muss e Pfand gebe. Wenns genug gschbielt isch, werden die Pfänder verschteigert. Pfänder werden ausgeloost durch Raten, Kuss geben.

Am Pfingsttag Nachts streut der Bursch dem Mädel Sand vors Haus oder macht ihr einen Strohmann aufs Dach, wenn sie bös mit 'm isch oder mit em andere geht.

An Neujahr wird den Mädchen s Neujahr angeschossen; wenn sie geschosse habe, muss 'n das Maidl Schnaps, Speck und Brod geben.

Bursch und Mädchen gehen eine Zeit lang zusammen und wenn sie heiraten wollen, sagen sie: „Jetzt wollen wir heirate, wenns euch recht isch.“ Dann kommt die Hochzeit; immer Montags. Die Gschpielen (Brautmädchen) und die Hochzeterin machen Samstag die Hochzitbetten. Samstag lädt der Hochziter mit dem Brutführer seine Leut ein und die Hochziteri lädt ihre ein. Montag 9—10 ist Hochzitskirche. Zwei Gschpiele laufen vorneraus mit Kranz aufm Kopf, dann kommt der Hochziter mit dem Brutführer un de Hochziteri in de Mitt; dann die Ehrenvetter. Die Mädle gehen allein in d' Kirch. Während der Kirch wird den Kindern des Orts s Hochzitsbrot ausgeteilt in der Hochziteri ihrem Haus. Nach der Kirch gehts ins Wirtshus. Hier beginnt ein Spiel: Ein Bursch schlupft unter den Tisch und stiehlt der Hochziteri den Schuh, dann stellen sie ein Glas Rotwein in den Schuh und da darf jedes draus trinken. Beim Tanz tanzt erst die Hochziteri mit dem Hochziter, dann die 2 Gschpiele und der Brutführer usw.

Dem Toten schlingt man den Rosenkranz um die Hand.

Im Frühjahr in der Krizwoch (Kreuzwoche) gehe die ganz Gemeind m'm Pfarrer un s „Hochwürdig Gut“ (Monstranz) ins Feld. Vier Bursch müssen Josef tragen auf einer Tragbahre, vier Maidle in weiß tragen Maria auf einer andern Tragbahre. Messdiener tragen die Fahne und die andern ziehen mit Rosenkranz und Buch betend neben her. So gehts um die ganz Gemarkung rum 4 Tag.

Wenn die Ernt zu Haus isch, kommts *Erntefescht.* Da wird getanzt und der Erntebrate gesse. Da wird viel gesungen.

Aus *Schluchtern.*

An Ostern geht alles morgens um 4 Uhr fort, um zu sehen, wo die Sonne aufgeht.

Zu Ostern erhält jedes Kind ohne Ausnahme 4 Ostereier.

Während der Ernte wird ein Trauertag gefeiert (am 15. Sept.), weil an diesem Tage vor vielen Jahren eine große

Seuche ausgebrochen war. Der Tag heißt „Viehfeiertag“; an ihm darf kein Vieh ausgetrieben werden.

Um die Weihnachtszeit läuft der „Belzmörde“ (Nikolaus) herum, um die Buben zu strafen.

Am Sedansfest werden Strohbündel angezündet auf dem Felde.

Aus *Schriesheim* bei Heidelberg.

Bei einer Hochzeit ist es Sitte zu schießen und die „Hochzich ufzefange“. Eine Schnur wird über die Straße gespannt und der „Hochzeida“ muss dann etwas bezahlen. Er wirft ungefähr 8 oder 10 Pfennig in Kupfer auf den Boden, die Kinder fallen darüber her und der Hochzeitszug kann wieder weitergehen. Das geschieht auf dem Wege zur Kirche und von der Kirche mehrere Mal.

Wenn die letzten Hopfen heimkommen, werden die Zugtiere und der Wagen bekränzt.

Als Schutz für das Vieh gegen Krankheiten und Hexen werden von Katholiken geweihtes Salz und Birkenzweige angewant. Diese werden von den Maien genommen, mit denen am Fronleichnam die Altäre geschmückt werden.

Aus *Wiesloch.*

Früher wurde ein sog. Hesselsfest abgehalten.

Wenn die letzte Garbe auf den Wagen kommt, wird ein Kind darauf gesetzt mit einem Strauß in der Hand. Die erste Schnitterin heißt Margaretha.

Zum Schutz gegen Hasen werden weiße Kreuze aufgestellt. Namentlich zum Schutz der jungen Saat gegen Vögel werden Stöcke in die Erde gesteckt, ein alter Hut oben draufgesetzt und ein alter Rock angezogen.

Das „Brauchen“ für Augen-, Hals- und Zahnleiden besteht noch.

Aus *Winzenhofen.*

Die Kinder werden von der Hebamme aus einer Lache auf der Wiese gezogen und den Eltern gebracht. Besuch wird bei der Wöchnerin gern gesehen. Die Taufe findet am Tage nach der Geburt statt; dabei gibt es einen Taufschmaus im Hause.

II.

Aus *Bodersweier.*

1. Schlechtes Wetter bei Hochzeiten gilt als schlimme Vorbedeutung.

2. Werden zwei Paare an demselben Tage getraut, so wird das eine unglücklich.

Aus *Distelhausen.*

1. Eme Glückliche rechents ins Grab, eme Unglückliche am Hochtsdach.

2. Wemmer die Eier, wo am grüne Dunnerschdach glegt sinn. ongkocht unn se schält unn de Oschdrdau druff falle lässt unn se dann isst, soche de Löit, ded mer sich in dem Johr nit uwwerhewe.

3. Wenn a rechtr Sturm geht, soche manche Löit: s hot sich widdr ebbr ghenkt.

4. Wenns am Hochzeitstag regnet oder jemand stirbt, so haben die Brautleute kein Glück.

5. Wenn die Blätter der „Dickrübenwurzel" auf dem Acker weiß werden, stirbt in dem Jahr jemand in der Familie oder unter den Bekannten des Besitzers.

6. Wenns an Lorenzi rechent, geits vil Möis.

7. Wis bei der Fronleichnamsprozession dörrt, dörrts in der Haäre (Heuernte).

8. Bauernregeln:
   a. Wird an Mari Lichtmess s Wachs an der Sonn gweicht, muss der Dachs noch vier Woche neiñ.
   b. Märzenstaub bringt Gras und Laub.
   c. Trockener April ist nicht des Bauern Will.
   d. Märzschnee frisst, Aprilschnee dünnt (düngt).
   e. Sinn die Rewe am Jörchedach (23. Apr.) noch blind, freut sich Mann, Weib unn Kind.
   f. Mai kühl und nass, füllt dem Bauer Speicher und Fass.
   g. Helle Weihnachte, finstre Scheure.
   h. Jakob unn Anne, is Äre in alle Lanne.
   i. An Veit (15. Juni) setzt mer die Keit (Weißkraut).

Aus *Eisingen* bei Pforzheim.

1. Ein ungetauftes Kind darf Fremden nicht gezeigt werden, weil sonst die Hexen darüber Macht haben.

2. Vor Sonnenuntergang soll man nicht mit einem leeren Krug über die Straße gehen um Milch zu holen, sondern man soll ihn füllen z. B. mit Wasser, und dieses nachher wieder ausgießen.

3. Wenn Brautleute unmittelbar vor oder nach der Trauung mit den Gläsern anstoßen und ein Glas zerspringt, so stirbt entweder das eine vom andern weg oder die Eheleute werden später geschieden.

Aus *Gutach* bei Wolfach.

1. Ein ungetauftes Kind darf Fremden nicht gezeigt werden, weil sonst „die bösen Leute“ (Hexen) darüber Macht haben.

2. An einem Quatember soll man nichts herleihen, weil sonst alles im Hause verhext werden kann.

3. Sieht man bei Tage ein Heimchen (Hausgrille) an den Zimmerwänden umherlaufen, so muss jemand aus dem Hause sterben.

4. Wenn die Raben um ein Haus fliegen und schreien, muss jemand sterben.

5. Wenn der Totenvogel (Käuzchen) vor dem Fenster schreit, so stirbt der Kranke, der im Hause liegt.

6. Schwalben, die ihr Nest an das Haus bauen, darf man nicht stören, denn sie bringen dem Hause Segen. Je mehr Schwalbennester am Hause sind, desto reicher wird der Segen.

7. Wie Eisingen 3.

Aus *Nicklashausen.*

1. Auf einen Regenbogen darf man nicht deuten, sonst verschwindet er.

2. Man hat schon manchmal an der Stelle, wo der Regenbogen „aufsteht“, „Recheboehschüssele“ gefunden und diese als glückbringende Heiligtümer aufbewahrt. In Nicklashausen hat jetzt noch eine Familie ein solches Heiligtum. (Es sind das Goldmünzen aus alter Zeit.)

3. Träumt man von einer Hochzeit, so steht ein Todesfall in der Familie bevor.

4. Wenn eine weiße Rübe unter roten Zuckerrüben in einem Acker steht, so bedeutet das einen baldigen Todesfall.

5. Wenn in einem Hause plötzlich die Uhr stille steht und zugleich das Ofentürchen auf- und zufährt, so wird jemand in dem Hause sterben.

6. Wenn es am Karfreitag auf der Uhr zu gleicher Zeit mit dem Vaterunserläuten schlägt, so stirbt bald jemand im Ort.

7. Das nächtliche Rufen des Käutzchens kündet den baldigen Tod eines Bewohners des betreffenden Hauses an; ebenso auch das Blühen der Fingernägel (die weißen Punkte an den Nägeln).

8. Wer einmal einen Grenzstein versetzt hat, der muss noch nach seinem Tode an den Ackergrenzen feurig gehen.

Aus *Nussloch* bei Heidelberg.

Wenn der Doudevogl ganz nahe am Fenster sitzt, oder wenn ein Hund vor dem Schlafzimmer seines Herrn lange heult, so stirbt jemand im Hause.

Aus *Schluchtern* a. d. Leimbach.

Wenn es blitzt, darf niemand den Finger erheben. Andernfalls wird er vom Blitze abgeschlagen.

Stirbt jemand mit offenen Augen, so stirbt bald wieder jemand.

Aus *Wiesloch* bei Heidelberg.

1. Freitag ist ein Unglückstag, Sonntag ein Glückstag.

2. Wenns am 1. Mai regnet, dann gibts Futtermangel.

3. Wenns am Karfreitag regnet, nützt kein Regen nichts.

4. Dasselbe Wetter, das am Freitag ist, ist auch am Sonntag.

5. Regents am Sonntag Morje vorem Esse, bleibts die ganze Woch net vergesse.

6. Wenns Heu zu den Ziegeln rausschaut, gibts Futtermangel.

7. 13 ist eine Unglückszahl.

8. Zwiebeln, die man in den Stall hängt, schützen vor Seuchen.

9. Wenn zwei Gickel (Hähne) auf dem Weg des Hochzeitszugs zur Kirche streiten, gibts eine unglückliche Ehe.

10. Wenn die Braut aus ihrem Elternhaus geht und noch einmal zurückschaut, gibts ebenfalls eine unglückliche Ehe.

11. De Glickliche rejerts ins Grab, de Unglickliche uf de Hochzichstag.

Aus *Urloffen* bei Appenweier.

1. Wenn eins stirbt und hat Geld versteckt, dann muss es wieder kommen; dann gehts so lang um, bis die wo noch da sind, das Geld gefunden haben.

2. Wenn die Schwalbe ins Haus baut, bedeutets Glück.

DOKTOR FRASTUS.

Nach dem Berichte eines Mannes aus Kenzingen.

VON

OTTO HEILIG,

KENZINGEN.

Doktor Frastus[1]) war einmal Student. Als er einst während der Ferien nach Hause zu seinen Eltern ging, kam er durch einen großen Wald. Auf einmal hörte er eine Stimme rufen: „Frastus, mach' auf! Frastus, mach' auf!" Frastus drehte sich um und bemerkte ein kleines an einem Baume hängendes Gläschen. Dorther kam jene Stimme. Frastus zog nun den Spunden aus dem Glase — und heraus kam ein riesengroßer Mann, einige Doktorbücher unter dem Arme tragend. Der Mann reichte nun Frastus die Bücher dar und sprach: „Ich will Dich reich und glücklich machen." Frastus aber sagte: „Ich habe wol gesehen, dass Du aus dem Kruge herauskamst; aber ich glaube nicht, dass Du wieder in dieses Gläschen hineinschlüpfen kannst. Mache es mir einmal vor!" Der Mann schlüpfte wirklich hinein. Frastus aber verschloss sofort wieder den Propfen des Glases und kümmerte sich nicht um die Drohung: „Frastus, mach' auf, sonst spiele ich Dir noch einmal einen Spuk." Froh im Besitze der Bücher zu sein, ging nun Frastus weiter. In seiner Heimat gab er sich als „Doktor" aus. Die Leute im Dorfe aber sagten: „Wie kann denn der Doktor sein, da er gar nicht auf dies studirt hat?" — und niemand ging zu ihm. Endlich wagte es eine arme kranke

---

[1]) D. h. Theophrastus Paracelsus.

Frau. Er half ihr; da kam ein zweiter, ein dritter, ein vierter. Alle machte er gesund. In Kurzem wurde er wegen seiner Heilkünste berühmt. Da nun infolge dessen die anderen Doktoren ihre Kundschaft verloren, so strebten sie Frastus nach dem Leben. Da veranstalteten sie eines Tages ein Fest, zu dem auch Frastus geladen war. Gleich nach dem ersten Schluck Wein, den Frastus getrunken, fühlte er, dass ihm weh wurde. Er ging heim, legte sich ins Bett und sprach zu seinem Diener: „Ich bin vergiftet; 9 Tage und 9 Nächte muss ich nun schwitzen. Ich gebiete dir, niemand ins Zimmer hereinzulassen, bevor die 9 Tage und 9 Nächte vorüber sind.“ Frastus schickte jetzt eine Spinne den Hals hinunter; sie sollte das Gift heraufholen. Am 9. Tage, als er die heraufkriechende Spinne beinahe schon mit der Hand erreichen konnte, klopfte ein altes, schwerkrankes Weib an die Haustüre. Es jammerte und schrie: „Wo ist Dr. Frastus; ich muss sterben!“ Immer heftiger drang die Frau in den Diener, ihr doch zu öffnen. Er tat es endlich. Kaum hatte 'er aber die zu Dr. Frastus führende Türe aufgeschlossen, als die Spinne wieder den Schlund hinunterging. Frastus aber sagte: „Ich muss jetzt sterben und muss 7 Jahre, 7 Monate, 7 Wochen, 7 Tage, 7 Stunden, 7 Minuten, 7 Sekunden im Grabe liegen. Oeffne das Grab aber ja keine Sekunde eher, als bis die genannte Zeit verstrichen ist.“ Auch gebot Frastus vor seinem Tode dem Diener, die Doktorbücher in die *Donau* zu werfen. Der Diener nahm die Bücher mit fort und versteckte sie in einer Hecke. Als er heimkam, fragte ihn sein Herr, was er mit den Büchern gemacht habe. Der Diener sagte: „Gar nichts.“ Noch einmal befahl jetzt Frastus, die Bücher in den Fluss zu werfen. Als es geschah, blitzte, donnerte und wetterte es, ja es bebte die Erde; man meinte, die Welt gehe unter. Als der Diener nach Hause kam, fragte ihn sein Herr wieder, ob er dem Befehl nachgekommen sei. Der Diener bejahte es. „Hättest Du nur eines der Bücher für dich zurück behalten“, sagte Frastus, „so wärest du glücklich genug geworden“.

Bald darauf starb Frastus; er wurde ins Grab gelegt. Aber bevor die 7 Jahre, 7 Monate, 7 Wochen, 7 Tage, 7 Stunden, 7 Minuten, 7 Sekunden verflossen waren, öffnete der neugierige Diener das Grab. Einige Sekunden lang sah er Dr. Fastrus blühen wie eine Rose. Plötzlich aber zerfiel er in Staub.

EINE UNBEKANNTE LESART VON SEBASTIAN SAILERS „SCHÖPFUNG".

Mitgeteilt von

PAUL BECK*), Ravensburg, und AUGUST HOLDER, Erligheim.

In dem Nachlass des ehemaligen Pfarrers Franz Anton Walter zu Kirchbirlingen (geboren 1763 zu Ingstetten bei Roggenburg in bayerisch Schwaben, gestorben 1841, letzter Abt des Prämonstratenserreichsstifts Marchtal unter dem Klosternamen P. Friederich) fand sich ein beschriebenes Oktavheft von 32 (oder eigentlich 30) Seiten als eine unzweifelhaft schon zu den Lebzeiten des Dichters von einem Ordensbruder hergestellte Abschrift seines bekanntesten schwäbischen Singspiels mit der Teil-Ueberschrift *„Die Erschaffung Adams, und wie er in das Paradies eingeführt wurde"*. Das Schriftstück scheint zuweilen der Hand Sailers selbst zugeschrieben worden zu sein, gehört indess derselben so wenig an wie der Walters; es ging zunächst in den Besitz des Volksschriftstellers Dr. th. Albert Werfer (1815—85), eines Neffen des bekannten Christoph v. Schmid, „Verfassers der Ostereier", über, von welchem es an den gegenwärtigen Besitzer P. Beck kam. Eine im Februar 1895 durch Herrn Pfarrer Anton Wengert in Dieterskirch vorgenommene Schriftvergleichung, deren Ergebnis von uns rückhaltlos bestätigt wird, stellt die obigen Angaben über das Alter und die allgemeine Herkunft des handschriftlichen Werkchens sicher. Urkundlich echte Schriftproben Sailers enthält die noch erhaltene Bibliothek des ehemaligen Prämonstratenserklosters Marchthal sowie die Autographensammlung der Baronesse von König-Warthausen 1877 und die schwäbische Bibliothek A. Holders 1895.

*) Vergleiche die früheren Arbeiten des Mitverfassers P. Beck (Amtsrichters a. D. in Ravensburg) über Sailer: „Zum 100jährigen Todestag Sebastian Sailers", Alemannia V, 1877, S. 104—115; „Ein Tag aus Marchthals Klostermauern usw.," Alte und neue Welt XII, 1878, S. 718—720, 746—752, 755—759; „Bibliographie zu Seb. Sailer", Alem. XIX, S. 36—42, ergänzt in der Beilage seines „Diözesan-Archivs von Schwaben" 1892, Bl. 18, S. 33—36 (als Stück 27b); „Seb. Sailer", Allg. deutsche Biographie XXXVI, S. 763—765; „Seb. Sailer, Kanzelredner, schwäb. Humorist, Volks- u. Dialektdichter", Württb. Vierteljahrshefte f. Landesgeschichte, N. F. III, 1894, S. 236—250.

Die vorliegende Lesart der „Schöpfung“ ist kürzer gefasst als die bekannten Abdrücke der Dichtung in den Sammlungen von Sixt Bachmann 1819 (1826) und K. D. Haßler 1842. Sie ist aber keineswegs ein Auszug der Urschrift, eher die Abschrift eines älteren Entwurfs, wie sie unser Sailer, „wenn ihn die Laune anwandelte“ (Bachmann 1826, S. V.), wiederholt über einen und denselben Stoff aufs Papier warf. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts mochten noch verschiedene solcher und ähnlicher Abschriften in Umlauf gewesen sein; aus ihnen heraus entstand denn auch die erste Sammlung seiner schwäbischen Schriften. (Vgl. übrigens Bibliographie 30—34.)

Der sprachliche Ausdruck ist stellenweise noch derber als er in den gedruckten Ausgaben sich zeigt. Müßige Witze, z. B., dass die sieben Elemente am 1. April geschaffen wurden, oder dass die Jahrszahl 1 als Buchstabenziffer in dem Fiat-Ruf des Schöpfers enthalten sei usw., sind unserer Vorlage noch nicht beigegeben; aber manche volkstümliche Bezeichnungen erhalten durch gewi se naheliegende lautliche Veränderungen unwillkürlich eine lustige Nebenbedeutung: wo man später Sapperment las, sprach der Dichter das boshafte Schlapperment; unser morastiger Acker erschien ihm vormals damastig; das gozig Woat war der gottige Werkzuig. (Die Seite zählt 24—30 Zeilen. „Erste Handlung“ Seite 3; „Zwote Handl.“ S. 13; „Dritte H.“ S. 19. Der Umschlag S. 1. 2 und S. 33. 34 fehlt). Der in der Handschrift zum Ausdruck kommende Dialekt ist nicht der um die Bussengegend, scheint vielmehr eher dem in der Gegend von Weißenhorn, der Heimat Sailers, oder in den sog. bairischen „Holzstöcken“ gesprochenen sich zu nähern (vgl. auch was Hr. Fischer in seinen Beiträgen zur Literaturgeschichte Schwabens, bezw. zu der „Geschichte der schwäb. Dialektdichtung“ über den von Sailer gebrauchten Dialekt sagt), ohne dass wir uns darüber mit Bestimmtheit aussprechen möchten, da der nicht bekannte Fertiger der Handschrift bei der Wiedergabe des Dialektes vielleicht nicht mit Geschick verfahren ist und auch in den Dialekten in einer Zeit von etwa 100 Jahren zuweilen Verschiebungen eintreten.

Wir benützen den durch Bachmann bekannt gewordenen Text (wie er von Haßler 1842 wiedergegeben wurde), um die Abweichungen unserer handschriftlichen Quelle am richtigen Orte einschalten zu können.

S. 27 (— und bessere Lüftla gait:)

Und dös wär eba im Merza.
Sonna, Mao und Planeata | Und no mea himmlische Körpa,
In sechs Taga, earst huir
Hauni erschaffa Holz, Stoi, Meartl | Luft, Wasser und Fuir,
 Beym Schlapperment
 Recht schöana Elament . . . . . .
 Hurtig und gley
 War älles verbey. [Handschriftl. Quelle S. 3.]

S. 29 (Aria, — 3):

Aona Feyla, aona Zanga,
Aona Loiter, aona Stanga,
 Aona Rechtschoid, aona Zirkl,
 Daß dau grad und dort a Schnirkl.
Aona Staab und ao Leniar
Ist as halt so grauta miar. [S. 4.]

S. 30 (— bin i seall dar Zimmermoischter):

Fiat, fiat, es soll gschea —
Ist mei gottiger Werkzuig gwea,
Mit dem hauni könna [älles] hearstella,
Mit dem hauni gmacht, was i hao wölla,
 Und dös älles aufm damastiga Acker,
 Ist mer grauta hübsch, sauber und wacker. [S. 5.]
Aber a loy!
Dös graudt [gerät] noa, soviel ih moi,
N' Menscha, dear Moister ist über die Sacha,
Will ih no heut zur guata Löz macha . . . . .
 Allo Kuraschi, no frisch gwaugt,
 Dau ist schoa ebes, dös derzua daugt.

Diese Schöpfungstat vollzieht sich; die Beschreibung der menschlichen Gestalt ist knapper gehalten.

S. 31. (Statt der Arie ein Rezitativ):

 Beym Schlapperment, boz, boz!
 Ist dös a gastiger Gloz!
Er haut [hat] halt koi Haut und koin Darm,
Er ist a Kerl, dass Gott erbarm.

[6] I muss do seacha gau,
Wann ih mit ihm schwetze,
Ob er mih tuat verstao.
Aria. Es scheint, er känn net stao,
Wie weard er earst nau gao?
Macht a Gosch usw. (Arioso S. 32 fehlt.)

Auf die Frage des Schöpfers, ob er sehe, antwortet

Adam: Ja werle, Gottvater, gelobt sey Jesu Christ!
Theant mi d Füß so traga,
Oder fahr ich aufm Waga?
Hao gmoit, s traum mir . . . . .

S. 33. Gott lässt den ersten Menschen erraten, aus was er „gnomma“ sei. Er sagt ihm, aus was *nicht.*

[7] *Adam.* So bin ih halt a Lump.
Gottvater. Bist nöt vo Lumpa, bist nöt vo Zwilach,
Bist nöt vo Kölsch und nöt vo Trilach . . . .

S. 35. Nachdem Adam seine gemeine Herkunft erfahren und im Anschluss daran nützliche Lehren erhalten hat, wird er ins Paradies geführt

[8] Zu Zwetschga, zu Zugger, zu Aepfel und Biera,
Zu Nuss, zu Schlea, zu Kearscha und Weichsl;
Thua no deam koin Schada, sost bscheißt di der Teixl (= Teufel).

Aria. Adam. 1. Potz tausat, potz hundart, wo führt ma mi hi,
Ey sagat, Gottvater, wau ani ih hi.
Mir komme daheara in hurtiger Roiß,
Dös Oart leit ja gau nöt im schwäbischa Krois.
[9] 2. Die Windla, die blauset a schröckli zart,
Die Vögala pfeifent auf allerloy Art.
's ist mir schoa grauta, es fehlt mir dau nöt,
Obst geits in der Menge, host no, *Maul, was du wit.*
Gottvater. Mei Audam dös gschicht älles mit Fleiß,
Du must mir brav schaffa im Paradeiß.
Adam. Wer seid [sait, sagt], dass ih muss?
Gottvater. Drum hao ich dir geaba Hand und Fuß . . . .
S. 37. Hock no a wiegele [wenigle] nieder,

Ih will dir gau älli Gattunga der Thiera
Auf da Stroich für d Naßa hearführa,
Du kast sie um und um bsea
Und am jeda sein Nama gea.

Adam. Dös ist wärli a schöana Wahr,
Ih will glei zearst an d Vögalschar.

Aria. Ihr Vögala merkat,
Damit ihr bald gförkat!
Schnepfa, Fasana,
Änta und Schwana
Roppa [Raben, mhd.], Zaoschlüpferla, | Wachtla und Zoißla,
Spatza und Hetza, | Nachteula und Moisla,
Lercha, Geiwiza [Kibitze],
Gömpl, Stigelhiza,
Finka, Rothschwänzla, wie au der Nußjek,
Amsla und Stara, der Widhopf im Drek,
Und sonst allerhand,
Gant, thoilets mitanand.

(Die Wassertiere S. 37/38 werden in unserer Quelle nicht benannt.) Säugetiere erscheinen.

Recitativ [10]. Aber iz fürcht ih miar schiar,
Dös sind ja wieste abscheuliche Thier.
Es ist mir älls angst damit.

Gottvater. Du därfst dir nöt förchte, sie fressa di nöt.

(Ariette S. 38 entspricht so ziemlich der Arie unserer Quelle S. 10; die Geiß, die Kuh, das Pferd, bei uns zwischenhinein auch das Schaf, sodann der Hund und der Esel erhalten ihre Namen, — der letztere wird in dreistrophischer Arie besonders gekennzeichnet.)

Recitativ [12]. Iz bi ih ferti, iz bi ih krea [mhd. gereit?];
Ist älles nauch deim Willa gscheah?

Gottvater. Ja älles ist ganga | nauch Wosch und Verlanga . . .

S. 40. (Zum Lohn für seine Beihilfe bei Ordnung der Tier-Welt verlangt Adam nach den soeben erschauten Vorbildern ein Weib):

Und wenn ihr mir koi Ghülfe theant geaba,
So möcht ih glei gar nemme leaba.

(Folgt Arie S. 41.)

Adam lässt sich beschwichtigen, — und wenn er auch nicht zum Essen geladen wird, was er anfangs für selbstverständlich hielt:

Ist aber gleiwohl reacht,
Denn ear ist der Hear und ih bö der Kneacht.

Zwote Handlung.

Die Erschaffung der Eva.

S. 43 [S. 13/14].

Adam gähnet. A, a, a, — ist mir die Zeit so lang.
Bis ih halt a Weib hao, ist mir ganz bang.
Weil dear Hear aß,
Flack [? liegen auf der faulen Haut, vgl. mhd. phlac = Aas] ih im Graß.
Gilt an Batza,
Ih schlauf wie dRatza.

Aria [S. 14] A Schläfle thät miar tauga, a Rühle thät mir wol,
Es blinzlant mir die Auga, dear Kopf, der ist mir voll.
Ih will mih gao reacht strecka, Gottvater komt mir spaut,
Er weard mi schoa aufwecka, wanner gnua gessa haut.
Soei (?), mei Gori! wie humßt dir dei Hira,
Essest du geara Äpfel und Biera,
Äpfel und Biera und Pflauma
Will ih meim Gorilli [Kosewort: Pferdchen? Mhd. gorre, gurre, Pferd; oder Kosename?] grauma [kramen, kaufen], pupeia.

S. 44. *Gottv.* Dös hoißt gschlaufa und gschnarkt und Brätter gschnitta,
Er schlauft oba und unta und in der Mitta.
Ih will ihm gao vom Weib trauma lassa,
Was gilts, er weards nit könna fassa.
Aber es ist halt so — so,
Ih zweifle sell no.

Aria. Gieb ih ihm koina, so will ear verzaga,
Gieb ih ihm oina, so ist er halt gschlaga.
Warum? | Darum?
Als a Weib | Ih ihm schlömmers noiz auftreib . . .

[. . . 15] *Adam* im Traum.
Verschaffet no oina,
Ist ja besser als koina.
Gottv. Schlauf in Gottesnama und schwätz nöt viel,
Händre mih nöt in meim saubare Gspiel.
Ih muss aufbietha all mein Witz,
Grauts mir nöt, so schlas der Pliz.
Wenn es muss dann sey,
So will ich langa in sei Rippa nei . . . .
(Folgt Ariette S. 45/46.)

S. 46. Als das Weib erschaffen ist, erwacht Adam; das Paar wird sich vorgestellt und streitet sich über die Vorzüge der Herkunft.

[17] *Arie. Eva.* Ih komm dau ausem Boi,
Du kommst no ausem Loi,
Ausem Leata, ausem Mist,
Sag mir, was besser ist.
Keits dih, Oadam, keits dih!
Adam. Gmach, mei Weib, nit viel ausglacht,
Wenn dih ausem Koath hätt gmacht,
Stünkst mir sHaus aus und ei,
Könnt koi Teufl bey dir sey.
Keits dih, Evle, keits dih!
Recitativ. Gottvater machet Fried zwischa uns boida,
Oder ih schreib auf Rom und lass mih schoida.

S. 48. Der Herr vermittelt, Adam will sein Weib dem Schöpfer „heimschlagen“, „will lieber in Krieg naus oder mea sey aloy.“ Er vollzieht die Trauung und wünscht ihnen eine gute Ehe. Das Weib gibt zuerst nach.

[18] *Eva.* So seys in Gottesnama, so schla nu ei,
Mir wend halt boide unser sey.

Sie vernehmen nun das ernste Verbot (Arie S. 50. 51 [18. 19]), beide versprechen unverbrüchlichen Gehorsam.

Dritte Handlung.

Die Sünde und die Strafe nach der Sünde.

Eva. Oadam, guck, schau!
Adam. Was will mei gnädiga Frau?

Eva. O ist der Äpfel so holdselig und schöa.
[20] *Adam.* Ih will dir gau brav Tachtla gea.
Iz will ihs hau,
Glei lass da Äpfel stau.

Sie weiß ihn zu locken und zu reizen, dass er endlich mitsündigt, trotz seiner entschiedenen Abneigung, z. B.:

Adam. Was weard Gottvater dozusaga,
Er weard uns boide zum Teifl jaga,
Mir müsste zum Paradeus naus,
Hätt koi Hemed, hätt koi Haus . . . . . (S. 55 ff.)
Oder [21] Wann du mir kast Sicherhoit loista,
Daß ih naum [nach dem] Toad im Paradeis nöt
dörf umgoista — —
Oder [22] Du wearst mih ja nöt wölla verführa —?
Eva. Und worum verführa, wo haust denn du dein Witz?
Adam isst. Potz hundert Pliz! Dös ist a guater Apfelschnitz . . .
O jeggerle, was hao mir thao!
Ei, wau hast dei Juppa glao? (Folgt Arie S. 58, 1. 2.)
Recitativ. Aber iz wennt mir uns gao |Verstecke hinter da Zao.
Gschwind schlupf dau nei . . . . (S. 59).
Gottvater. Ih höar a Grausch, ih höar a Getümmel,
Wo ist Oadam, der nacket Lemmel?
Sie müsset si gao seacha lao,
Und solltet sie a Bröt voarm Hindara hao.
Aria (S. 59) Mitgeteilt sind der Reihe nach 1, 2, 7, 9, —, 11, 12.
Es fehlt folgende Stelle:
Dös ist a Gott, ey dia versteck!
Dau hockets hinter dear Doaraheck. (S. 24.)

Folgt mit ganz geringfügigen Abweichungen S. 60—68. Von dem Klaggesang der Eva fehlt bei uns Strophe 9. (In der angebotenen Sühne der Eva S. 64 ist bei uns von einer Wallfahrt ins „Ental", wol Inntal, statt auf den Bussen, die Rede.) Das unerbittliche Schicksal vollzieht sich. [Der diese Entwicklung der „Komödi" behandelnde Schluss ist durchaus selbständiger Art, weshalb wir diesen Abschnitt unserer Quelle ausführlicher hier wiedergeben.]

[29] *Gottv.* Sagat, was ihr wennt,
DKomödi hat a End.
Wie oft gao muss ih noh saga,
Ih wear ui gao nit aufm Buckl naus traga?

Iz marsch! es ist an deam,
Gaunt, voar ih an Brügl neam,
Theantana no nöt widersetza,
Oder ih lauß ui mit Hunda naushetza.

Adam ermuntert sein Weib mitzugehen. Gottvater ruft ihnen ein Abschiedswort nach.

Adam. Hoiliger Vater, no noh ois,
Aber gwis koi glois [kleins?]:
Ih sieh wol, ihr send na earlicher Ma,
Ih glaub, ihr denkant selber dra.
Ihr haunt ja gwis noh mea zu verwalta,
Ihr haunt ja gwis an Rauth und no mea so Leut,
[30] Wies bey de grosse Ämter geit.
Sind so guat, haltet mit ihna Rauth
Und machat halt, daß besser gaut,
Launtana halt der Gottswilla erwoicha,
Daß wenn mir wearent Buaß thao hao
Und thäant bey ui wieder in Gnada stao,
Seachat a so viel taused Arma,
Theantana doh drüber verbarma.
Lant meine ohschultige Erba
Nöt gar ell im Elend verderba.

Gottvater. Höar Audam, iz loßt sich noiz macha,
Dös send oimaul schoa gschlossene Sacha.
Es ändert sich dZeit und ändern sich dLeut,
Dös will ih dir zum — (? Schluss oder Trost) noh saga:
Trag sElend mit Gedult;
Ih haos der Schlang schao gsait,
Se haut sich glei auf da Boda na gleit —
A Weib weard ihr da Kopf vertreata
Und da Audam ausm Eleand erreata;
Und s soll dir a maul no besser gholfa wäara
Als hättest du könna heischa und begeara.

Adam. No vergeltenes Gott. *Eva.* Und bhütena Gott.

Gottvater. Aber iz muaß ih gao a Wacht hearstella,
Sie möchta mir wieder nei komma wölla . . . . . .
(S. 70 ff., Duett und Arie.)

[31 . . .] Wenn sie sih aber wöttent zäma rotta,
So schick du mir eileds an reitada Botta.

Cherub. Dös ka schoa sey . . . .
Aber ois muss i no saga:
Wear weard mih wol leasa ah [= ablösen]?

Gottvater stellt hiefür die Soldaten vom schwäbischen Kreis in Aussicht.

Cherub. DKroisSoldata sind furchtsame Tropfa;
Wann Audam auf dHosa thät klopfa,
Wearnd sie, glaubet mirs no,
DBüchsa weg keiha und laufa davo.
Theant no dKroistropfa nöt hearstella,
Ih kenns schoa, sind hungrige Gsella,
Sie wärant so keack, stiegent über da Zau
Und fressent elles a weag, was Audam haut überglao.
[32] Theant lieber a bisle Bandura hearschicka,
Nau wetti, es laußt sih koi Tuifl mea blicka.

Ex est.

SCHWÄBISCHE HOCHZEITSABREDE.

VON

JOHANNES BOLTE,

BERLIN.

In der Alemannia VIII, 84 hat W. Seelmann aus Rango (Origines Pomeraniae, 1684, S. 228) ein Bauerngespräch in schwäbischer Mundart mitgeteilt, das in mehrfacher Hinsicht Interesse erweckt. Kürzlich kam mir die von Rango benutzte Vorlage, ein Kupferstich des 17. Jahrhunderts, auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin (Libri pict. B. 85, 37) in die Hände. Verschieden davon sind wol die beiden Drucke dieses Flugblattes, die bei Weller, Annalen der Nationalliteratur I, 422 und Hayn, Bibliotheca Germanorum nuptialis, 1890, Nr. 487—488 angeführt werden, falls hier die aus buchhändlerischen Auktionskatalogen entnommenen Anfangszeilen genau wiedergegeben sind. Obwol Rangos Abweichungen von unserm Drucke, abgesehen von einer Stelle (V, 26), nicht viel Bedeutung haben, wird sich doch der Abdruck des ganzen Stückes an dieser Stelle rechtfertigen.

Auf die verwanten schwäbischen Liebesdialoge aus dem 17. Jahrhundert, den Winckalheyrath (Alem. XVII, 69, 184) und „Eas kaontse guot Häußle hoan von Mistsproata“ (Frommanns Deutsche Mundarten 4, 86), habe ich schon in meinem Büchlein „Der Bauer im deutschen Liede“, 1890, S. 123 hingewiesen.

Dargestellt sind auf dem 26×31 Zentimeter großen Kupferstiche „Jackele der Broigeldt“ und „Treina die Braut“, beide in Bauerntracht. Er trägt Strümpfe und Schuhe, Kniehosen mit Bändern verziert, den gefältelten Hemdkragen über das Wams zurückgeschlagen und einen breitrandigen Hut; in der Linken hält er einen Säbel, im Busen steckt ein Futteral mit Messer und Gabel. Die Braut trägt eine Krone und einen breiten gefältelten Kragen; unter der kurzen Jacke ist das Mieder zu sehen, über den langen Rock fällt eine Schürze herab; in der Hand hält sie ein Tuch. Im Hindergrunde sieht man einen aus der Kirche kommenden Zug, ein im Freien vor dem Hause gehaltenes Mahl und einen Bauerntanz.

Lieba Troina, hair, laun dir saga,
Diewöil no in vierziha Taga
Aisser Hauzig gewiß würd wera,
So wett ich haun vnd seha gera,
5 Vnd ist darzuo die Woynung mein:
Ma soll zur Hauchzit lada ein
Deß Hansa Michals Jäckles Vogta,
Der ist mir lieb vour älla löita;
Darnau deß Velta Frantza Doma,
10 I woiß, sie werda gera koma;
Coantz Doissa, Fritza Baura Frantza
Wett I lada zuo dem vour Dantza.
Der Schulthoiß, will mein Etta haun,
Soll auff der rechta Söita gaun
15 Vnd Clausa Moirs Hänsla der zwir
Auff der Glenga gaun neba mir.
Lieber Jeckle, I haun gehairt
Deina Reda gar wol gelairt,
Daurmit I wol zu frida bin.
20 So hair au ietza meina Sinn,
Daß I wett gera lada laun
Vnd jhna schaun vorhaissa haun,

Deß Hointza Steffa Baures Möia
Tut sie soy feindla darauff fröia;
25 Darnau deß Krettlachar [!] Anna,
Ihre Etta macht meim Etta d Wanna.
Hansa Baura Barla wett I
Au gera lada laun; dann sie
Hant [!] lang deinat bey meiner Amma.
30 Vnd no zuo doise ällesamma
Wett I an lauda laun daurzuo
Deß Hansa Doisa Baurabuo.

Abweichungen in M. Rangos Text: V. 3 wurd — 4 welt — 8 alla — 11 Loantz — 12 vaur — 16 neaba — 17 Jaeckle — 19 frieda – 20 jetza — 24 foy — 25 Krettlamacher — 26 in eini [verderbt für meim] — 27 Zansa — 29 Haut — 30 allesamma.

DER BUCHAUER APOSTEL.

VON

PAUL BECK,

RAVENSBURG.

Im Jahre 1521 forderte Kaiser Karl V. die Reichsstände dringend auf möglichst vollzählig in Speier zu erscheinen. Weil nun das Reichsoberhaupt die Sache so wichtig machte, beschloss — nach der Zimmerschen Chronik — ein löbl. Rat zu Buchau am Federsee, einem der kleinsten, bekanntlich auch in „Wallensteins Lager“ von Schiller verewigten Reichsstädtchen, diesmal nicht wie gewöhnlich durch den Biberacher Gesandten sein Votum abgeben zu lassen, sondern einen eigenen Deputirten abzufertigen. Der an der Spitze des Magistrates stehende Stadt-Ammann, also so ziemlich „der Höchste im Flecken“, ward als Mann der Prudenz dazu ausersehen; es war dies Herr Daniel Buggenheu, welcher damals löblich und redlich die Buchauschen Untertanen regirte. Kaum hatte er sich auf den Weg gemacht und war er draußen vor der Stadt, so zog er seine Bundschuhe

und lange weiße Strümpfe ab, legte sich beide über die Achsel und lief so barfüßig bis nach Speier. Vor der Stadt angelangt, zog er sie wieder an. So hielt er als gemeiner Reichsstand seinen Einzug in Speier mit seinem höchsteigenen Fuhrwerk — *per pedes Apostolorum*. Das zog ihm den Beinamen *„Buchauer Apostel“* zu, welcher ihm fortan blieb. In gleicher Weise trat er auch wieder den Rückweg an. Ein Augenzeuge, ein Graf von Montfort, der sich eben in Buchau aufhielt, traf ihn so sich der Stadt nähernd, wo er eben seine Fußbekleidung wieder anlegte.

EINE ALTE KIRCHENBAUSAGE.

VON

PAUL BECK,

RAVENSBURG.

Bei älteren Kirchenbauten begegnet man hin und wieder der Volkssage, *der Kalk sei beim Bauen mit Wein angemacht worden*, wodurch manche die Größe und Festigkeit dieser alten Bauten zu erklären suchten. Da eine solche Verwendung des Weines nun im höchsten Grade unwahrscheinlich ist, so fragt sichs, woher denn wol diese Volkssage kommt. Einfach daher, dass meist zu Belebung des Eifers der fröhnenden und bauenden Arbeiter, wenigstens in Weingegenden Wein gespendet wurde, woraus sich die fragliche volkstümliche Redensart erklärt. So kostet nach der Ueberlieferung der Bau der schönen und von massiven Quadersteinen errichteten Kirche zu *Liebenstein* nur 900 fl. an Geld, wozu allerdings für die Maurer und Steinhauer, bekanntlich große Liebhaber von Fluidis, zwischen 60 und 70 Eimer Wein verabreicht wurden Anderswoher verlautet, dass im Jahre 1529 in Schwaben infolge der Herbstkälte ein so *saurer Wein* gewachsen sei, dass man solchen hernach entweder hinweggegossen oder *zum Kalkanmachen* gebraucht habe.

ZUR GESCHICHTE DER TRAGALTÄRE

VON

PAUL BECK,

RAVENSBURG.

Um das Jahr 1459 erhielt der fromme Graf Ulrich der Vielgeliebte von Württemberg ein zur geistlichen Ruhe und Sicherheit in Zeiten, wo man alle Augenblicke seinen Fuß auf interdizirtes Land zu setzen, in Gefahr kam, unentbehrliches Fahrnisstück, eine Seelen-Reißapotheke, d. h. die Erlaubnis, sich eines *Trag*-Altares zu bedienen. Derselbe diente dazu, um, wenn ein Land und Ort, wo man sich gerade befand, im Interdikte lag, wenigstens für sich und seine Hausgenossen der Andacht pflegen zu können, wobei jedoch alle Vorsichtsmaßregeln getroffen werden mussten, damit ja kein Unberufener daran Teil nähme. So erhielt Graf Eberhard von Württemberg schon um das Jahr 1320 die Erlaubnis an Orten und Zeiten des Interdikts bei verschlossenen Türen sich Messe lesen lassen zu dürfen. Vermutlich dienten dergleichen Aläre auch auf Jagden, um im offenen Felde seine Morgenandacht zu verrichten, welche indess der fromme Graf bei solchen Verrichtungen ins Kurze zu ziehen befahl und in diesem Sinne — *Jagdmessen* nannte. Ein Priester, der darum nicht wusste, kam nach Bebels Facetia einmal über diesen Befehl in große Verlegenheit, indem er in seinem ganzen Missale keine unter diesem Titel fand!

ALLERLEI REIMSPRÜCHE AUS SCHWABEN.

Mitgeteilt von

WILHELM UNSELD,

ULM.

Mei Herz und dei Herz,
Dia hanget anenander,
Und wenn i glei a Scheerle hätt,
I schnitts net usanander. Tübingen.

Mei Herz und dei Herz,
Die hant anander geara,
Leck me du bei Tag im . . . . .
No brauchscht du koi Lateara. Ulm.

Juh, je, ja,
Jetzt gant mr gau do na,
Wo de reicha Baura setzet,
Wo ses Geald im Simre messet,
Juh, je, ja,
Jetzt gant mr gau do na. Blaubeuren.

Kaffeele du bischt süaß,
Und wenn e d Schtrümpf und d Schuah versauf,
So hau—n—e doch noh d Füaß. Ulm u. Tübingen.

Will dr ebes saga,
Von de lange Taga,
Von de kurze Wocha,
Mei Vater hot a Säule gschtocha.
I kriags Würschtle,
Du kriagschts F . . zle,
I kriags Speckle,
Du kriagschts Dreckle. Ulm u. Tübingen.

Hans! dei Hemmad ischt net ganz,
Vorna isch verrissa,
Und hinta isch versch . . . . . Ulm.

Jockale von Schtoina,
Ka Lacha und ka Woina. Ulm.

Vögele, Vögele aufm Dach,
Guckescht ob ma Küachla bach,
Vögele du därscht net so gucka,
Ma kocht no a Wassersuppa. Ulm.

Schtahleise mum, mum,
Bischt a Hex no guck um. Ulm.

Gang hoim und loss de wäscha
Mit Schnitzbrüah und mit Äscha. Tübingen.

Kuttlfleck gant ausm Dreck,
Gant wieder drei,
Wia könnet se no guat sei? Blaubeuren.

(Beim Nießen.)

Gsundheit!
No hänt d Bettlleut au a Freud. Ulm.

Chrischkindle, hailige Nocht,
DGaas hot da Schnaidr gjocht,
Dr Schnaidr ho se rumgedreht
Und hot dr Gaas s Loch zuegnäht. Waldtau.

Müller, Meahler,
Rappaschteahler,
Kleiabeißr
Hosasch . . . . . Waldsee.

Kinderspiel.

Dreh dich aus der Mitte
Siebzehn Jahr, ich bitte,
Achtzehn Jahre rumpedebum,
Konrad der dreht sich herum.
Konrad hat sich umgedreht,
Hat dr Katz da Schwanz adreht.
Dreh dich aus der Mitte u. s. f. Einsingen b. Ulm.

Kathrei! tuat d Henna rei
Und lässt da Goggeler laufa,
Moara ischt dr Wochamarkt,
No ka sen guat verkaufa. Tübingen.

Ällaweil wäh (schön, mhd. waehe)
Isch au net schea. Ersingen.

Wenns Wasser goht über feif Schtoi,
No isch wieder roi. Tübingen.

Annapfitzedorle,
Dreck, Dreck Morle. Ulm.

Gegen den Haarwurm.

Job der Herr ging über das Land,
Er streckte aus seine schneeweiße Hand,
Er tat drei Fuhren,
Drin fand er drei Wuren,
Der erste war der Geizwurm,
Der zweite war der Streitwurm,
Und der dritte war der Haarwurm.
Haarwurm, stirb ab,
Wie der Tod im Grab.

† † †

Gegen das Wundfieber.

Heilig ist die Wunde,
Heilig ist die Stunde,
Heilig ist der Tag,
Da Jesus Christus geboren war.

† † †

NEUES ÜBER DEUTSCHE BAUMEISTER UND BILDHAUER AUS ÄLTERER ZEIT.

(Fortsetzung zu Alem. XIX, 177—183.)

VON

ALFRED KLEMM,

BACKNANG.

2. *Jakob von Schweinfurt in Annaberg 1515—25.*

In Annaberg im Sächsischen Erzgebirge ist von 1515—25 als hervorragender Meister Jakob von Schweinfurt tätig. Er heißt dort (1518 und 19): Meister Jakob Steinmetze Bawmeister auf Sankt Annenberg, auch: Vorweser des namhaftigen Baues der h. Frauen S. Annan in S. Annanberge. In Brüx, wo er 1517 den Grundstein zu der Stadtkirche legte, 1518 den Plan zu derselben lieferte und noch 1519 zu dem Bau in Beziehung stand, während Meister Jörg von Maulbronn 1518—21, wahrscheinlich schon als Parlir unter ihm 1517/18, den Bau ausführte (Neuwirth, der Bau der Stadtkirche zu Brüx, Prag 1892),

heißt er: „meister Jocuff pulirer“ (purlirer, porlirer vun Sant Annenbergk), einmal zur Unterscheidung von dem daneben genannten „baumeister der porlirer“, dem den Bau ausführenden Parlir, „meister Jocuff der steinmetz.“ Aber was für einen Familiennamen führte Meister Jakob? Dass er einen hatte, ist sicher aus seinem Meisterzeichen in einem Siegel, das nach Steche in: Beschr. u. Darst. d. ält. Bau- u. Kunstdenkm. d. Kgr. Sachsen, Heft IV, wie folgt gebildet ist:

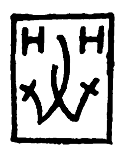


Ich möchte vorschlagen zu lesen: Jakob Hellwag oder oder Hellwig.

Hierfür spricht ein Doppeltes:

1. ist an den Emporen der Annakirche, die 1520—22 ausgeführt wurden, als Steinmetz ein Jacob Hellwig genannt, der mit dem Meister identisch oder ein Sohn von ihm sein könnte;

2. ist der „Hans von Annaberg“, welcher seit 1573 den Bau des Rathauses in Rothenburg a. T. leitete, von Weißbecker als Hans Hellwag nachgewiesen, und es stimmt dazu das Meisterzeichen von 1577 am Gewölbe des Treppenturms:



(Vgl. meine Reisestudien in den Württemberg. Vierteljahrsheften für Landesgesch. 1885, S. 242.) Dieser Hans mag wol als Sohn des um 1520 den Annaberger Bau leitenden Meisters angesehen werden.

Diese Deutung des J. H. = Jakob Hellwag ist vorerst allerdings nur Hypothese, aber ich hoffe, sie möchte als nicht bloß aus der Luft gegriffen erscheinen.

NOCHMALS DAS RADOLFZELLER MARKTPRIVILEG vom Jahre 1100.

VON

P. ALBERT,

FREIBURG i. Br,

An eine von Archivassessor A. Cartellieri im jüngst erschienenen 3. Hefte des 11. Bandes der „Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrheins“ S. 459 gegebene Anzeige des oben S. 87—90 der „Alemannia“ von mir veröffentlichten Beitrages „Zur Erklärung des Radolfzeller Marktprivilegs vom Jahr 1100“ hat Herr Schulte, der Redakteur der oberrheinischen Zeitschrift, eine Bemerkung geknüpft, die mich zu näherer Aufklärung nötigt.

Herr Schulte bestreitet, die Aufnahme meiner Arbeit in die oberrhein. Zeitschrift *„abgelehnt,“* und behauptet, sie nur wegen ihres polemischen Tones *„beanstandet“* zu haben.

Der Hergang der Sache ist folgender: Am 12. November vorigen Jahres, als ich eben im Begriffe war, die in Rede stehende, für die oberrhein. Zeitschr. bestimmte Miszelle fertig zu stellen, kam gerade Herr Schulte aufs Stadtarchiv und sagte mir auf diese meine Mitteilung die Aufnahme bereitwilligst zu mit dem Beifügen, dass er mir dabei die Richtigkeit meiner Lesart (vt statt nisi) gleich bestätigen könne; doch müsse ich die schlechte Schrift der Vorlage gebührend hervorheben. Ich habe darauf in meinem bereits abgeschlossenen Manuskripte ein paar Worte geändert, vor allem in dem unten angeführten inkriminirten Satze nach „allerdings“ den Zusatz „wie die ganze Vorlage“ eingefügt. Tags darauf schickte ich Herrn Schulte das Manuskript, in demselben Wortlaut, wie es in der „Alemannia“ gedruckt steht, und mit dem nochmaligen schriftlichen Ersuchen, es als Miszelle für das nächste (1.) Heft (des 11. [1896] Bandes) der oberrhein. Zeitschr. verwenden zu wollen. Zwei Monate später, am 14. Januar d. Js., teilte mir Herr Schulte, von dem ich inzwischen weder etwas gehört noch gesehen hatte, mündlich sein Bedauern darüber mit, dass er meine Miszelle nicht habe aufnehmen können, da er meine Bemerkung: jedes die Urkunde von Anfang an lesende geübte Auge würde sofort mit mir ein *vt* erkennen,

nicht zu billigen vermöge. Er bat mich das zu ändern und vor allem auch die ganz schlechte Schrift der Vorlage mehr zu betonen; des weitern sprach er dann von einem Faksimile der Urkunde u. dgl. Ich ersuchte daraufhin um Rückgabe des Manuskriptes und war, da mir die von Herrn Schulte unterstellte Absicht völlig fern gelegen hatte, tatsächlich gewillt, allfällige, mir nicht mehr genau erinnerliche Schärfen zu mildern. Da Herr Schulte das Manuskript nicht schickte, so ließ ich es holen, fand aber trotz wiederholter Prüfung keinen Grund, irgend etwas zu ändern. Am 7. März traf ich dann mit Herrn Schulte wieder zusammen, der in einem kurzen Gespräche auch auf die Miszelle samt Faksimile zu sprechen kam mit der Wendung: er werde nächster Tage deswegen zu mir kommen. Allein Herr Schulte kam nicht, sondern erkundigte sich erst wieder Mitte Mai, als er zufällig bei mir zu tun hatte, jedoch bloß ganz nebenbei, nach der Miszelle, worauf ich ihm nur erwidern konnte, dass sie in der „Alemannia“ bereits gedruckt sei.

Die in diesen Vorgängen enthaltene Art des Hinhaltens habe ich als „ablehnen“ bezeichnet und, wie ich glaube, mit Recht. Ich bin fest überzeugt, dass die kleine Arbeit auch heute, nach Jahr und Tag, noch nicht gedruckt wäre, wenn ich sie bei Herrn Schulte in der oberrhein. Zeitschrift hätte anbringen wollen. Das ist meine Erwiderung auf die von ihm beliebte Ausrede: „Es hat niemals darüber ein Zweifel bestehen können, dass sie nach Aenderung des Tones aufgenommen [worden?!] wäre.“

Unrichtig bei der ganzen Sache ist allein die Behauptung des Herrn Schulte, dass ein polemischer Ton in der Miszelle geherrscht, dass ich diesen Ton geändert und sie dann in die „Alemannia“ gegeben habe. Ich wüsste wirklich nicht, weshalb ich gegen Herrn Schulte hätte polemisiren oder worin die Polemik hätte bestanden haben sollen!

Beanstandet hat Herr Schulte mir gegenüber, wie schon bemerkt, lediglich den Satz: *„Das Wörtchen [vt] ist allerdings wie die ganze Vorlage recht schlecht geschrieben, vor allem die Schleife des v sehr undeutlich gezogen, aber doch immerhin noch so kenntlich, dass jedes die Urkunde von Anfang an lesende geübte Auge sofort mit mir ein vt erkennen wird.“*

Nun frage ich: Ist dieser Satz vielleicht polemisch? und steht er etwa nicht genau, Wort für Wort, hier in der Alemannia S. 89, Zeile 14—18 von oben?

Dass aber die Veröffentlichung meiner Miszelle nicht so gar belanglos und unangebracht ist, wie Herr Schulte durch sein Hinausziehen glauben machen mochte, das dürfte am besten ein diplomatisch genauer Abdruck der von ihm in der oberrh. Zeitschr. Bd. 5 (1890), S.141 erstmals herausgegebenen Urkunde beweisen. Die von Herrn Schulte unrichtig, d. h. diplomatisch ungenau wiedergegebenen und willkürlich geänderten Stellen sind von mir durch Kursivschrift in eckigen Klammern hervorgehoben. Das berühmte Weistum lautet:

Notificamus omnibus fidelibus tam presentibus *[praesentibus]* quam futuris, qualiter ego Vodalricus dei gracia *[gratia]* Augensis ecclesie abbas vocatus et Lampertus de Ratolfiscella legitimus aduocatus cum consensu Burchardi villici et canonicorum eiusdem prelibate *[praelibatae]* zelle: Adilhelmi plebani, Gerungi et aliorum ibidem deo seruiencium et laicorum ibi manencium *[manentium]* maiorum et minorum, auctoritate et precepto Hainrici imperatoris tercii in villa Ratolfi forum statuimus et sic ordinauimus *[ordinavimus]:* partem ville, que *[quae]* foro sufficeret, sub omni jure fori ei donauimus eo videlicet jure *[iure]* et libertate, vt ipsa terra omni homini cuiuscunque condicionis liceret emere, vendere et libere in allodio possidere sine omni contradicione, excepto quod emptor villico qvartarium *[quartarium]* vini persoluat, siue multum siue paucum de terra emat. Hoc eciam constituimus, vt idem forum sub nullo districtu constaret, sed justiciam *[iusticiam]* et libertatem Constanciensem *[Constantiensem]*, quod *[quae]* ius *[jus]* fori est, semper obtineret. Famulos autem eiusdem prefate ecclesie vtriusque sexus in suo iure permanere decreuimus. Sed quia dampnum familie sic cognouimus, quod ligna copiose et pascua late antea possiderunt, postea strictius habuerunt, ideo ipsis concessimus et pro lege statuimus, vt in foro sub nullo banno emant, vendant et nulli iudicum de empcione, de vendicione pro iure fori respondeant. Et quia nostrum est ecclesiis et ecclesie hominibus tam de futuris quam de presentibus in magna diligencia prouidere, ideo nolumus *[uolumus]* et hoc nos contradicere, quod si forte aliquis ecclesie famulus in foro domum emerit uel quocunque modo ibi allodium possederit, statuimus hoc et pro lege damus, vt nec aduocatus nec villicus nec aliqua secularis potestas ipsum occasione allodii *[a]* iudicio fori vocet ad presenciam sui, vt *[nisi]* jus

[ius] fori ponat *[poscat]* uel suscipiat. Et si secularis potestas uel qualiscunque persona ipsum habet impetere, ad presenciam famulorum ecclesie uocetur et omnis controuersia et pulsacio que in ipsum est, judicio *[iudicio]* illorum terminetur. Actum anno MC indicione *[indictione]* VIII, regnante imperatore Heinrico tercio *[tertio]*, consentiente cancelario Adelberchto, Fridrico duce. Huius rei *[testes]* interfuerunt Algerus prepositus Egino decanus et alii multi.

ZU DEN MAIHINGER HANDSCHRIFTEN.

VON

JOHANNES BOLTE,

BERLIN.

Zu den interessanten Nachrichten von F. Schmidt über Maihinger Hss. im letzten Alemanniahefte bemerke ich, dass S. 64 bei Keller, Erzählungen aus ad. Hss., 1855 (Lit. Ver. 35.), S. 70 (vgl. 690. Nürnberger Hs. 5339a, Bl. 280a; zum Stoffe Roman. Jahrb. 6, 326) gedruckt ist. — Zu S. 65 f. vgl. Hauffen, Kasp. Scheidt, 1889, (Quell. u. Forsch. 66) S. 1. — Gern hörte man über das S. 57 erwähnte „Oratorium“ (dramat. Szene?) Näheres, ebenso S. 80 wenigstens den Anfang des Mönchsliedes. An Chr. Weises Verfasserschaft des S. 86 erwähnten Festspieles erlaube ich mir vorläufig zu zweifeln.

MÄRCHEN AUS LOBENFELD.[1])

Mitgeteilt von

FRIDRICH PFAFF,

FREIBURG i. Br.

7. *Der erlöste Prinz.*

En Vatter hot drei Techter ghatt. ani vun der erschte Fraa un zwu vun der zwatte. Do isch er emol uf en Marək un do hot er die zwu Jingschte gfroogt, was sie miitgbrocht hewwe woote. Do hewwe se sich schene Klader ausgbitt. Un wie er an die Ältscht kummen isch, no hot die gsaat: A, se woot nix wie e scheni Blumme.

[1]) 1—6 in der Festschrift für Weinhold, Straßburg, Trübner 1896. S. 62—83.

Nocht wie der Vatter haam isch, not hot er halt dĕne zwu Maaid ir Klaader kaaft ghatt; awwer die Blumme die hot er vergesse. Er hot awwer haamzu durch en grouße Wald gmesst, un do isch er na^n kumme uf e groußi freie Platte un do isch e scheni Blumme druff gschtanne uff der Mitte. Nocht isch em die Blumme ei^{n}gfalle, wo er seiner Tochter mietbringe soot, un do isch er na^n un hot die Blumme abgropft.

Un wie er e Stickl fortgwest isch, not isch em aner noochkumme, wo en Saukopf ufghatt hot, un hot em grufe un hot zu em gsaat: Du hoscht mer mei^n Schloss abgropft! Noch hot der Vatter sich enschuldigt un hot gsaat, dass sei^n Tochter e Blumme häät vun em hewwe wolle, un die Blumme häät em halt gfalle, do häät er se abgropft: er woot se seiner Tochter miitbringe. Nocht hot der anner gsaat: Wann erm sei^n Tochter gääbt zur Fraa, nocht täät em nix gschehe; un wann ers net täät, täät er ums Lewe kumme. Nocht hot der Vatter gsaat: Mei^n ältschti Tochter tut sich woul verheire; awwer i waaß doch net, ob se diich nemmt, weil du kaan ganzer Mensch bischt un en Saukopf ufhoscht. Nocht hot der mit dem Saukopf widder gsaat: Du hoscht mer mei Schloss abgropft, do kann i der net helfe: du muscht um dei$_n$ Lewe kumme, wann du mer net dei^n Tochter gibscht. Nocht hot der Vatter halt ka^n anneri Wahl ghatt un hot sem verschpreche messe.

Wie er nu haam kummen isch, hot er dĕne jingere Maaid ir Klaader gewwe un isch halt trutzig und btriebt gwest un hot net gtraut zu sage wie sem gangen isch. Nocht hot er der älschte Tochter ir Blumme gewwe un hot ser gsaat, wie sem gange wäär, un dass er se dem Mann mit dem Saukopf häät verspreche messe. Sie hots awwer mit Gduld aa^{n}gnumme.

Nooch ere Zeit isch dann der mit dem Saukopf kumme un hot die ältscht Tochter miitgnumme uf sei^n Schloss. Des Schloss awwer isch in əre Hehle gschtanne un ganz mit Dern verwachse un verwildt gewest. Un do hot se halt miit em gleebt. Sei^n Esse hot er nei^n krigt in e Kiwwele wie e Sau.

Nocht isch er emool Oweds net haamkumme un do hot sen gsucht, un wie sen nerjeds hot finne kenne, no hot se in dene Mischtgräwe geguckt un hot en in əre Sudde drinn im Wasserstaa^{n}grawe gfunne un er hot sich drinn rum gwälzt ghatt un drinn rum gwihlt, so dass er aa^n Dreck gwest isch. Nocht hot sen rausgzoge un hot en miit ihrm weiße Sack-

tiechl sauwer abgputzt. Un wie sen recht abgputzt hot, noch isch er als en ganzer Mensch un als en schener Prinz vor er gschtanne. Un des Schloss un alles isch schee^{n} un hell un prächtig gwest. Der Prinz isch awwer verwunsche gwest un hot nur dodurch erleest werre kenne, dass er e Fraa krigt, die en, wann er dreckig isch, mit ihrm weiße Sacktiechl abputzt. Un do hewwe se glicklich un in Freide minanner gleebt un wann se net gschtorwe sen, lewe se heit noch.

8. *Die stolze Königstochter und der kluge Königssohn.*[1])

En Kenig hot e Tochter ghatt, der isch ka^{n} Freier recht gwest, sie hot iwwer jeden ebbes gwisst. Nocht isch en Kenigsuh^{n} kumme un hot aa^{n}gsproche um se, nocht hot sem e Billétt gschickt, er miist erscht zwa Johr Houfna[rr] sei^{n} bei ire, ob sen ze ihrm Gmahl nemme täät. Er isch awwer en durchtriwwener Prinz gwest un isch fort zu seim Vatter un hot sich e golde Schpinnrädl un e Häschpele mache losse. Dann hot er zwee^{n} Diener miitgnumme un isch verklaadt miit en naa$_{n}$ greist zu der Kenigstochter. Der aa^{n} Diener hot er des golde Schpinnrädl un des Häschpele weise messe, un des hot er halt guut gfalle un se hots durchaus hewwe wolle. Nocht hot der Diener zu er gsaat: Wann se in seim Zimmer bei em iwwer Nacht bleiwe täät, nacht tääts ses krieje. Wie se awwer in der Nacht kummen isch, so hot der Diener sein Herr in des Zimmer gschickt un sie hot bei em gschlofe. Un wie halt e Zeit rum gwest isch, no hot ses gspiirt, dass se uf der Hoffnung isch, un hot dem Herr, wo als Diener verklaadt gwest isch, gsaat, sie kennt jetzt nimmer uf em Schloss bleiwe un sie woot miit em fortgeh^{n}; ob er kaa^{n} Haus dehaam hätt, wo se keente hi^{n} geh^{n}. Do hot er gsaat: Naa^{n}! Wann du miit mer geh^{n} witt, so messe mer souviel verdiene, dass mer minnanner lewe kenne. Nocht hot ses Kind in e Leituuch binne un uf de Buckel henke messe un so senn se minnanner fortgzoge. Er hot e Geije ghatt, un wann se in e Stadt kumme senn, do hot er sie in e Gass gschickt zum Fechte un Geldfoddere un eer isch in e anneri Gass un hot gtaa^{n}, als ob er dort ufschpiele un Geld verdiene täät. Sei^{n} Vatter hot em awwer immer Geld gschickt Un ire hot er die Schandárme

[1]) Vgl. König Drosselbart.

noochgschickt, die hewwe sem halt bringe messe, un dann hot er zu er gsaat: Sich, sou viel haww ich jetzt verdient un du hoscht nix, un jetz muss i noch die Schandärme fir dich bzahle: du bischt halt gaar nix! Dann hot er ire en Gscherrhannl aaⁿgfange, un wo se uf em Marək gsessen isch, no hot er sich verklaadt un hot en Gaul kaaft un isch als en fremmer Reiter durch ihr Gscherr durchgritte un hot Alles zammegtrette un isch dvuugjaagt. Un dann hot er er widder vorghalte, dass halt gar nix miit əre wäär. So senn se halt lange Zeit minnanner rumgzoge, do hot sis ladig krigt un hot en gfroogt, ob er dann dehaam gar kai[n] Heisl häätt, wo se nei[n] keente. Do hot er gsaat: Jo, mei[n] Vatter hot so e alt Bessebinnerheisl, wo awwer ka[n] ordliche Fenschter hot: do kenne miir nei[n] ziehe. Not hot se gsaat: Do wolle mer nei[n] ziehe, es mag sei[n] wies will.

Nocht hot er seim Vatter gschriwwe, dass der so e Heisl zrecht mecht vor der Stadt draus. No senn se halt haamgzoge. Un wie se e Zeit lang dort gwest senn, nocht hot er gsaat, er hääť sich im Kenigsschloss bkannt gmacht un täät dort Geld verdiene; do täät jetzt e Fescht gfeiert werre, do hääť er sie empfohle, dass se helfe koche muss. Sie soll Häffelin in die Rocktasche mache un die soll se fille, dass se dehaam a ebbes hääte. Do isch se naa[n] un hot a ihr Häffelin in de Rocktasche gfillt. Un wie er gdenkt hot, dass se die Tasche gfillt hääť, do hot er se aus der Kiche raus holle glosst zum Tanze. En annerer hot miit er tanze messe, un do hewwe halt die Häffelin gbamblt un die Supp isch rausgloffe. Do hots halt e krimmenalisch Glächter gewwe. Nocht hot se sich gschämmt un er isch er nooch un hots er vorghalte, dass sem arig wäär, dass er sich widder mit əre so schämme muss. Un dann hot er ire des Billétt gwisse un hot gsaat: Jetz hoscht du die zwaa Johr bei miir Houfna[rr] sei[n] messe. Un hot sich zu erkenne gewwe als der Kenigsuh[n], wo um se aa[n]gsprochen hääť. De annere Taag hewwe se Hochzig minnanner ghalte un senn ins Schloss ei[n]gzoge un er isch Kenig gwest un sie Kenigin.

9. Die grosse Rübe.

Ze Löfeld isch en Mann gwest, der hot Riwe gsäät draus in de Berjenäcker un do isch nur aa[n] Riwe ufgangen im ganze Acker. Un wies Herbscht gwest isch, noch hot er net gwisst, wie er die Riwe rausmache un haamtau[n] soll, sou grouß isch se gwest. Nocht hot er sich iwwerleegd, wie ers

mache soll un hot sei^{n} Kuh un sei^{n} Rind nausgbunne an die Riwe, dass se devuu^{n}fresse solle. Un bis der de annere Taag nauskummen isch, hewwe se sich schun halwer in die Riwe nei^{n}gfresse ghatt, un am dritte Taag hot nix meh rausgeguckt wie d Schwänz. Un wie er widder nauskummen isch, nocht hot er gaar nix meh geseh. Nocht hot ers halt geh glosst un nooch e Poor Johr hat er sich miit de Berjer vom Lŏfeld broote was mer do mache muss. Un do sen se naus mit Gscherr un hewwe die Riwe ausenaunergschpalte un hewwe aus der Riwe sechs Schtier, zeh^{n} Kiih, fufzeh^{n} Rinner un e Meng Reiblin rausgtau^{n}, sou hot sich des Vieh dodrinn vermehrt ghatt, dass er en reicher Mann worren isch.

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Wilh. Borchardt. Die sprichwörtlichen Redensarten im deutschen Volksmunde nach Sinn und Ursprung erläutert; 2. völlig umgearbeitete Auflage, herausgegeben von Gust. Wustmann. Leipzig, Brockhaus, 1894. X, 534 S. 8° — 6 M.

Unsere wissenschaftlichen Hülfsmittel schweigen sich aus über unsere sprichwörtlichen Redensarten; wenn die Philologie, besonders die Sprachwissenschaft Begriffe wie Volkslied, Volkskunde in Verruf getan zu haben scheint, so ist Beschäftigung mit einer solchen Aufgabe gewiss nicht zeitgemäß. — So klagt Wustmann, der Neubearbeiter von Borchardts Buch, und seine zu zahm gehaltenen Vorwürfe gegen unsere Wörterbücher werden Niemanden überraschen, der in den Dingen drinnen steht. In der Tat ist die Sprachwissenschaft jenen Redensarten fast ganz aus dem Wege gegangen. Wollen wir die Gründe dafür suchen, so dürfte wol hervorzuheben sein, dass bisher die Deutung der Redensarten vielfach auf Mythen zurückgreift, die mit geschichtlicher Wahrheit nichts zu tun haben. Hat unsere Sprachwissenschaft wesentlich geschichtliche Aufgaben zu lösen, so entzieht sich die Deutung zahlreicher Redensarten jeder Untersuchung — solange wir nicht über hinlängliches Belegmaterial aus den verschiedenen Jahrhunderten verfügen, und wie oft versagt da die Hauptquelle, aus der wir alle Belehrung in erster Linie schöpfen möchten,

das Grimmsche Wörterbuch! Was ist z. B. gewonnen mit der landläufigen Legende über den „Freund Hein“, wie sie auch W. bietet, wenn sich damit nur die Unzulänglichkeit unserer Belege in den Wörterbüchern verträgt! Ist aber der Ausdruck um ein Jahrhundert älter — was hilft uns dann des Dichters Claudius angeblicher Arzt Hein in Hamburg? Und dass der Ausdruck mindestens 100 Jahre älter ist, zeigt K. Braun, Jllustr. deutsche Monatshefte 1872, S. 381 = Aus der Mappe eines deutschen Reichsbürgers (Hannover 1874) II, 157, worauf mich Reinh. Köhler vor Jahren hingewiesen hat.

So ist es höchst erfreulich, wenn ein ernsthafter und energischer Versuch sich der nun lange genug brachliegenden Fragen annimmt. Das vorliegende Buch behandelt eine Fülle anschaulicher und lebensvoller Sprachformeln ebenso unterhaltend wie belehrend und anregend, es zwingt uns zum Nachdenken, wie es breiter Anschauung des Lebens, vielseitigen Erwägungen und gründlichen Sammlungen sein Dasein und seine Wiedergeburt verdankt. Welche bunte Reihe von Bildern aus der Natur, aus dem Leben des Volkes! Die Handwerke, das Weidwerk, das Studentenleben, das Kartenspiel, das Gaunertum, das Treiben der Lanzknechte spiegelt sich in ergötzlichen, schlagfertigen Formeln wieder, die wir uns gern von einem so kenntnisreichen und selbständig vorgehenden Führer erklären lassen. Er führt uns auch mit einigen geflügelten Worten in das Gebiet Büchmanns und der sprachlichen Wiederspiegelungen der Literatur. Die Bibel und der christliche Glaube, das Volksmärchen wie die Klassiker lernen wir hier von einer Seite kennen, die nicht immer in den Kreisen strenger Observanz gewürdigt wird.

Es kann nicht zweifelhaft sein, dass das vorliegende Buch mit neuen Auflagen immer gewinnen wird. Ist einmal das Problem aufgerührt oder aufgerollt, so fügt sich zum alten immer neues Belegmaterial, neue Kombination. Und grade nach der Seite der Geschichtlichkeit unserer Redensarten wünschen wir dem Buch für die Zukunft immer neuen Zuwachs und neuen Gewinn! Was niemand von dem ersten, gewiss kräftigen und siegreichen Anlauf erwarten kann, reiches geschichtliches Belegmaterial für das Aufkommen und, was ebenso wichtig ist, für das Durchdringen solcher Schlagworte und Schlagformeln, das hoffen wir von des Verfassers Gelehrsamkeit

später in immer reicherem Maße. Und so seien hier einige Nachträge geboten, die vielleicht einer neuen Auflage zu Gute kommen könnten!

227 „Caviar fürs Volk"; der Ursprung aus Shakespeares Hamlet durfte nicht unerwähnt bleiben. — Es fehlt „den Esel schlagen und den Sack meinen": schon bei Luther, widder den Meuchler zu Dresden, 1531, S. 1. — Der Ausdruck „Eselsbrücke" ist mir in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnet, ohne dass ich den Beleg noch beizubringen vermöchte. — „Den roten Hahn aufs Dach setzen" S. 193 schon bei Mathesius 1562, Sarepta Bl. 75b. — Die Formel „ich will dir zeigen, was eine Harke ist", wird im 17. Jahrhundert bezogen auf den Niederdeutschen, der das hochdeutsche *rechen* sich angeeignet und das heimische *harken* dafür verlernt hat. — Bei Krethi und Plethi versteht sich der biblische Ursprung von selbst; wichtiger wären Nachweise, wann sich der Ausdruck als Formel festsetzt. — Ich vermisse „mir nichts dir nichts", das wol mit dem „Wurst wider Wurst" in Beziehung steht. — Sollte nicht auch „nolens volens" in unsere Sammlung gehören? Büchmann hat es nicht. Ich denke, die Formel ist in England aufgekommen als Nachbildung einer echt englischen Reimwendung (angls. mittelengl. *wiltu niltu* — engl. *will ye nill ye*). — Für die Redensart „Knall fall" S. 271 hätte Hildebrand im DWB. auf Grimmelshausens Simplicissimus weisen können: „Knall und Fall war eins" — so lautete die Formel im 17. Jahrhundert. — Für „Wurst wider Wurst" bietet Erasm. Alberus Dictionarium 1541 Formel und Erklärung. — Für die Redensart „einem ein x für ein u vormachen", ist der älteste Beleg nach Germ. 20, 383 nachzutragen. — Für die Zeitungsente ist auch Schmeller unter *Ente* zu vergleichen.

Ereiburg i. B. F. KLUGE.

G. Berlit. Rudolf Hildebrand. Ein Erinnerungsbild. Leipzig, Teubner, 1895. (Aus: Neue Jahrb. f. klass. Philol. und Pädag.) 41 S. 8°. — 1 M.

Allen denen, die Hildebrand als geistvollen Gelehrten aus seinen Artikeln im deutschen Wörterbuch, seinem Buche vom deutschen Sprachunterricht, namentlich auch aus seinen gedankenreichen Aufsätzen in der Zeitschrift für deutschen Unterricht kennen und schätzen gelernt haben und auch dem

Menschen mit seinem warmen Herzen und reichen Gemüt näher treten wollen, sei diese Schrift eines der älteren Schüler Hildebrands, der lange Jahre mit ihm in vertrautem Verkehr stand, warm empfohlen. Der Verf. hat aus eigenen und fremden Erinnerungen, aus Briefen und Aufzeichnungen Hildebrands schöpfen können und so ist es ihm gelungen, ein sehr lebensvolles Bild des unvergesslichen Meisters zu entwerfen. Die wissenschaftliche Bedeutung Hildebrands nach allen Seiten hin zu würdigen, hat er nicht beabsichtigt, aber wer weiß wie H. bei allem, was er sagte und schrieb, die ganze Persönlichkeit einzusetzen pflegte und wie viele seiner Aeußerungen nur aus der ganzen Richtung seines Wesens verständlich werden, der wird diese Schrift auch als einen Beitrag zum rechten Verständnis seiner wissenschaftlichen Tätigkeit zu schätzen wissen. Für die Leser der Alemannia haben besonders noch die Mitteilungen über die Beziehungen Hildebrands zum Bauerndichter Felder aus dem Bregenzer Walde Interesse.

Leipzig. K. v. BAHDER.

Festschrift zum 70. Geburtstage *R. Hildebrands* in Aufsätzen . . . . . von K. Biltz usw. hg. v. O. Lyon. Zugleich Ergänzungsheft zum 8. Jg. der Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Leipzig, Teubner, 1894. IV, 364 S. 8°. — 4 M.

Die Festschrift enthält 22 Beiträge, welche, wie der Titel besagt, dem Gebiete der deutschen Sprache und Literatur sowie des deutschen Unterrichts angehören. Pädagogischen Inhaltes sind die Aufsätze von *Löhner:* Wie kann der deutsche Unterricht zur Erziehung der Jugend beitragen?, *Matthias:* Ein Kapitel für sich, *Krumbach:* Aus der Praxis des deutschen Unterrichts, *Unbescheid:* Göthes Faust als Schullektüre, *Lyon:* Die Einheit des deutschen Unterrichts an der Universität und in der Schule. Weiter ist pädagogisch gefasst *Brenners* Beitrag: Griechische Hilfe im mhd Unterricht. Die gegenwärtig in der indogermanischen Sprachwissenschaft im Vordergrund stehende Frage nach dem Unterschied von geschleifter und gestoßener Betonung soll hier für die mhd. Metrik und die griechischen Encliticae ausgenützt werden. Im mhd. Vers könne eine nichthaupttonige Silbe unmittelbar hinter dem Hauptton gehoben werden, es könne also die vorangehende haupttonige Silbe

einen ganzen Fuß ausfüllen, wenn letztere mit geschleiftem Ton gesprochen werden kann. Und parallel gehe das Gesetz des Griechischen, dass bei Zirkumflex auf der vorletzten die letzte Silbe den Ton der folgenden Enclitica annimmt, bei Akzent auf der vorletzten, also gestoßenem Ton, dagegen nicht. Ist diese Parallele nur für pädagogische Zwecke aufgestellt und soll nur damit „eine Nibelungenstunde dem Schüler die unbequemen griechischen Inklinationsregeln anziehend machen," so wird man gegen Brenners Aufstellung nichts einwenden. Nach ihrer wissenschaftlichen Begründung ist sie mir aber sehr fraglich. Einmal ist bei dieser Gleichstellung die vorwiegende musikalische Seite des griechischen Akzentes ganz außer Acht gelassen. Wenn Br. sagt, er habe geglaubt dies tun zu müssen, so macht er damit seine Sache nicht besser, denn er bringt sich in den Schein mit dieser Aeußerung nur das Fehlen von Gründen verdecken zu wollen. Weiter bleibt es m. E. dabei, dass für die Ausfüllung eines ganzen Versfußes durch die haupttonige Silbe deren Quantität die Grundlage bildet. Br. weist diese Auffassung ausdrücklich gegen Sievers ab und redet seinerseits von „Verstärkung" durch die Zirkumflektirung. Ich glaube aber nicht, dass zweigipfliger Ton bei derselben Quantität der Silbe eine Wirkung auf den Versbau ausüben kann, welche eingipfliger Ton bei derselben Quantität nicht hat. Vielmehr glaube ich, die Dehnung derselben Silbe über die gewöhnliche Länge hinaus, etwa auf Ueberlänge, ist die Ursache für die Wertung als voller Versfuß. Mit solcher Dehnung ist dann gerne zweigipfliger Akzent verknüpft. Man kann also wol sagen: bei zweigipfligem Akzent füllt die Silbe den ganzen Versfuß, aber nicht: dieser Akzent ist die Ursache, sondern: für den Akzent wie für die Wertung als ganzer Fuß ist die Quantität die Ursache. Auch auf anderen Gebieten, wo heute die Frage nach der Bedeutung des geschleiften Tones verhandelt wird, wie z. B. bei der idg. Ersatzdehnung, wird m. E. vielfach darin gefehlt, dass man nicht ausdrücklich sich klar macht, dass die quantitative Verstärkung der haupttonigen Silbe das Prius, die Zirkumflektirung das Posterius ist.

Kürzere literargeschichtliche Aufsätze geben *Biltz:* Zur deutschen Bearbeitung der Melusinasage, *Franke:* Ueber die Volksdichtung im Meißnischen. *Koch:* Der Lehrling der Griechen,

weist in breiter Ausführung nach, wie Klopstock in dieser ältesten Ode sich besonders enge an seine fremde Vorlage (Horaz, Ode IV, 3) angeschlossen habe. *Landmann:* Zur deutschen Heldensage, gibt eine Analyse von Simrocks Amelungenlied. Er schreibt mit viel Wärme, wird aber kaum jemand, der anderer Ansicht ist, gewinnen. *Henschke* behandelt „das Volkstümliche in Martin Greifs vaterländischen Bühnendichtungen," *Schnedermann* sucht „biblische Anklänge bei Schiller", *Schlösser* stellt das wenige, was über Seebach, den Angehörigen des Göttinger Dichterkreises, bekannt ist, zusammen. Anschaulich geschrieben und interessant ist *Wolffs* eingehende Behandlung von Gottscheds Stellung in der Geschichte der deutschen Sprache. Besonders beachtenswert ist, was W. über den Einfluss Gottscheds auf Oesterreich und dessen Klerus, ausführt. *Fränkel* sucht den Parömiographen Eberhard Trappe aus dem Dunkel zu ziehen. *C. Müller* macht wahrscheinlich, dass Ostrofrank (Laurentius Albertus) und Albert Oetinger dieselbe Person ist. *Sahr* behandelt Bürgers Göttinger Zeit, besonders dessen Lehrtätigkeit an der Universität, aber kaum tief genug gehend. *Glöde* will zeigen, eine wie wichtige Rolle die niederdeutsche Mundart innerhalb des Deutschen noch heute spielt, und die Bestrebungen untersuchen, die zu ihrer Erforschung gemacht werden. Es ist hier mancherlei lose aneinander gereiht, manches ist stark populär und ungenau, einiges auch unrichtig, aber der bescheidene Ton berührt angenehm. *Gloël:* Niederrheinisches Deutsch, gibt Einzelheiten aus der Halbsprache. *Martin* verbreitet sich über Haarigel und Haareule. Letztere Form soll aus ersterer entstanden sein. Die schweizerisch-sundgauische Form von Haareul, sowie das männliche Geschlecht des Wortes sollen gegen Herkunft von Eule sprechen und sachlich soll Haareule minder passend sein als Haarigel. M. E. ist dies alles hinfällig. Horeil kommt nicht nur in beschränktem Gebiete vor, wie es nach M. scheinen könnte, sondern ist im Schwäbisch-alemannischen weit verbreitet, so viel ich sehe, weiter als Horigel. Die schweizerische Form mit ꞔei entspricht genau mhd. iu, vgl. Ed. Hoffmann, Vokalismus von Basel-Stadt, § 199. Umgekehrt ist Ableitung des ei in schwäbisch *h͏̨öreil* aus *igel* ganz unmöglich. Das männliche Geschlecht endlich spricht durchaus nicht gegen Herkunft von Eule. Martin selbst zitirt zunächst Schweiz. Id. I, 613 ff., mit männlich „der Heuel"

als in der Schweiz weit verbreitet; vgl. dazu auch Stalder I, 67 und Hunziker 129. Dem gegenüber beruft er sich nachher darauf, dass die mhd. Wörterbücher nur weiblichen Gebrauch kennen. Aber ein derartiges Zeugnis der lebenden Mundart kann man doch heute nicht mehr durch Berufung auf die mhd. Wörterbücher hinfällig machen. Dazu hin erscheint schwäbisch Zusammensetzung wie Einzelwort weibl.; *h̨ōreil* stimmt also auch da im Geschlecht zu Eule und nicht zu Igel. Recht überflüssig ist auch der Satz: „Die Vermutung, dass im ersten Wortteil das mhd. *hor* (Gen. *horwes*) stecken möchte, scheint unnötig.“ Diese Vermutung wäre geradezu falsch. Wo mhd. ā > ̨ō und mhd. o > ō geworden ist, erscheint überall h̨ōr-. Auch Feist und Kluge geben Etymologien. *Feist* will *burg* < vulgärlat. *burgus* < πύργος ableiten. Ueberzeugt hat er mich nicht. Für Hexe setzt F. germ. *hagatissôn*- voraus, aus *hagata* < *haga* (an. *hagr* klug). Letzteres stellt er mit sskr. *çak* zusammen. Dagegen wird nichts einzuwenden sein. Auch hat schon Fick ^{3} III, 59 an. hagr. mit „behagen“ zusammengestellt und Kluge, etym. Wb., letzteres mit sskr. *çak*. Nicht hierher gehört aber, was F. ebenfalls beiziehen will, gr. κακός und lit. *kenkiù*, denn wir sind nicht berechtigt solch einer gewagten Kombination zu lieb eine idg. Doppelform mit palatalem und velarem Anlaut aufstellen. Die Ableitung von küssen > idg. *geu* ist nicht haltbar. Schon die Bedeutung (sskr. jush, gr. γεύω) der angezogenen Wurzel passt zu wenig. Dann ist um *ss* im an. nicht herumzukommen. Mit gutem Grund sucht Kluge nach einer Wurzel auf *-t, -d*. Das von F. vorausgesetzte idg. gusjō dürfte weiter nicht zur indischen „akzentuirten *yá*-Klasse“ gestellt werden, da sonst germ. *z* auftreten müsste, sondern zur 4. Kl. des Skr. mit betonter Wurzel in Schwundstufe. *Kluge* findet in gewohnter Meisterschaft für ahd. *spûnôn, scorrên, scësso* den Ursprung in lat. exponere, excurrere, excessus, für got. *annô* in lat. annona.

Tübingen. K. BOHNENBERGER.

F. Pfaff. Deutsche Ortsnamen. Berlin, Trowitzsch, 1896. 16 S. 8°. — 0,40 M.

Der große Aufschwung, den die deutsche Ortsnamenorschung in neuerer Zeit genommen, ist bekannt. Deutscher

Gelehrsamkeit und Gründlichkeit, deutschem Fleiße ist es gelungen, den Schleier zu lüften, der so lange verhüllend über diesen Namen lag; und so können wir heute von den meisten Ortsnamen eine sichere Erklärung geben. Diesen Forschungen schließt sich eine kleine Arbeit von *Pfaff* an, in der er allgemeine Gesichtspunkte über die Entstehung dieser Namen vorführt. Er hält sich dabei im großen und ganzen an die Namen von Baden, greift aber auch, wo es nötig ist, darüber hinaus. Wir begleiten ihn auf die Höhen des Schwarzwaldes, wo noch ein rundköpfiges Volk vielleicht mongolisch-finnischer Abstammung sitzen soll, dem wahrscheinlich eine Anzahl von Fluss- und Bergnamen angehören, die bis jetzt hartnäckig jeder Deutung als keltisch, romanisch oder germanisch spotten. Dann zeigt uns Verfasser, wie die Kelten und Römer ihre Spuren zurückgelassen haben, und bespricht ausführlicher die Ansiedlungen der Germanen in drei Zeiträumen von 400 v. Chr. bis zum 12. Jahrhundert nach Christus. Nachdem er so die räumliche Verbreitung der Namen geschildert, wobei er besonders auf fränkische und alemannische Bezeichnungen genauer eingeht, untersucht er die Bestandteile der Ortsnamen in ihrer Unterscheidung nach Grund- und Bestimmungswörtern. Am Schluss der Arbeit werden uns *Volksetymologien* vorgeführt und einige *Namensagen* mitgeteilt, um zu zeigen, wie das Volk unverständlich gewordene Namen erklärt. Das ungelehrte Volk greift eben nicht nach Wörter- und Urkundenbuch, sondern zum Schatze seiner Poesie.

Ueberall zeigt die klar geschriebene Arbeit den kundigen Führer, der für weitere Kreise das Wichtigste geschickt herauszunehmen verstand; das Büchlein braucht keine Empfehlung, es empfiehlt sich selbst.

Colmar i. E. BRUNO STEHLE.

A. Holder. Geschichte der schwäbischen Dialektdichtung mit vielen Bildnissen mundartlicher Dichter und Forscher. Heilbronn, Kielmann, 1896. XVI u. 245 S. 8°. — 4 M.

Es ist unzweifelhaft berechtigt, die Geschichte der mundartlichen Dichtung neben der schriftsprachlichen als Sondergebiet zu behandeln. Das Schrifttum der verschiedenen Mundarten hängt in sich viel mehr zusammen als mundartliche und schriftsprachliche Dichtung einer und derselben Gegend unter einander. Bisher ist jedoch diesem geschichtlichen in-

neren Zusammenhang noch nicht genug Aufmerksamkeit geschenkt worden, sonst wäre wol jetzt schon eine eigentliche Geschichte der mundartlichen Dichtung zu verzeichnen. Fehlt es aber an einer wissenschaftlichen Bearbeitung des gesamten Stoffs, so fehlt es auch ebenso an Arbeiten über einzelne Gebiete. Bisher hat fast nur die Grammatik sich mit den Mundarten beschäftigt. Da ist also jeder ernsthafte Versuch in literargeschichtlicher Richtung dankbar aufzunehmen. Und so verdient denn auch August Holders Geschichte der schwäbischen Dialektdichtung unsere freundliche Aufmerksamkeit. Das Buch ist das Erzeugnis einer seltenen Liebe zur Sache und sorgsamsten Fleißes. Die vielen Bilder schwäbischer Dichter gereichen ihm zur Zierde, wenn sie auch in künstlerischer Beziehung viel zu wünschen übrig lassen. Das Buch, das der Verfasser als sein Lebenswerk bezeichnet, ist ein Versuch und muss als solcher beurteilt werden. Was ihm fehlt, ist die Abrundung, die H. S. 3 selbst von einer Geschichte der mundartlichen Literatur wünscht. Wir finden in dem Buch eine Menge von Lebensbeschreibungen und Beurteilungen einzelner Dichter aneinandergereiht, ohne dass das Ganze ein einheitliches Bild abgäbe. Der Verfasser zählt auch Eichrodt, den sog. „Rheinschwaben", d. h. besser den Südfranken, zu den Seinen; aber er macht nicht den dadurch notwendigen Ausflug oder wenigstens Ausblick in die fränkische Dichtung. Wo Eichrodt besprochen ist, sollte doch wol auch Nadler genannt sein. Man muss auch manche sprachliche Sonderbarkeit des Buchs mit in den Kauf nehmen. Schon der Titel ist sicher nicht nach jedermanns Geschmack. Warum nicht einfach: Geschichte der schwäbischen Dialektdichtung von A. H.? Trotzdem aber empfehle ich das inhaltreiche Buch. Es ist viel daraus zu lernen, und für solche Anregung wird man stets dankbar sein müssen.

Freiburg i. B. FRIDRICH PFAFF.

L. Balles. Der Amtsbezirk Freiburg. Freiburg i. B., Lehmann, 1895. 64 S. 8°. Mit Karte. — 0,50 M.

Württemberg hat uns den Wert und Nutzen tüchtiger Amtsbeschreibungen gezeigt. Es dauert lang bis man in andern deutschen Bundesstaaten diesem großartigen Beispiele folgt. In Baden ist, abgesehen von älteren Arbeiten, wie z. B. die von Fecht über den südwestlichen Schwarzwald, nicht viel Gutes erschienen. Am besten noch ist die „kurze Beschreibung des Amtsbezirks Heidelberg" von der Hand des † Kirchenrats *H. Schmitthenner* (Heidelberg, Winter, 1878). Gänzlich verfehlt bei aller guten Absicht ist die „Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Amtsbezirks Mosbach", hg. von der Freien Lehrer-Konferenz Mosbach. Red. v. J. Hoffmann (Bühl, Konkordia, 1885). Ich habe damals vergeblich versucht, eine allerdings abfällige, aber durchaus sachliche und im Grunde

wolwollende Kritik dieses Buchs, in welcher ich die Herren Lehrer auf die große Schwierigkeit für sie, geschichtliche Werke zu verfassen und dagegen auf das *Sammeln von Volksüberlieferungen* hinwies, in maßgebenden Zeitschriften und Zeitungen zu veröffentlichen. Ein trauriges Zeichen für unsre Presse, die eben nur lobt oder totschweigt.

Die Zeitungen haben es sich nicht nehmen lassen, die Arbeit von L. Balles zu loben, demgegenüber muss ich das magere Büchlein um so mehr tadeln. Belehrung ist aus ihm schlechterdings nicht zu schöpfen, denn was darin steht, ist entweder allbekannt oder falsch. Der Herr Verfasser scheint das zu besprechende Gebiet gar nicht zu kennen. Den Hochfirst bei Bollschweil verwechselt er (S. 6) mit dem bei Neustadt, lässt ihn aus Granitblöcken bestehen, gibt ihm einen eisernen Aussichtsturm und 1180 Meter Höhe. Breitnau liegt nach ihm (6) auf dem rechten Ufer der Dreisam, die doch nach ihm selbst (7) bei Zarten erst beginnt. Von der Burg bei Au weiß er natürlich nichts und sagt S. 21: „Später kam Au in den Besitz der Snewelin und Wiger oder Weiher.“ Er weiß aber dafür zu berichten, dass Freiburg „ein Amtsgericht mit einem Amtsrichter“ hat, dass die Kelten lateinisch „Celsi“ heißen (58), dass das „römische Taroduum in dem Engpasse des Höllentals“ (59) lag usw. usw. Kurz ein ganz trauriges Machwerk mitsamt seiner Karte. Vor Jahren schon erschien eine von J. Brugier gezeichnete Karte des Amtsbezirks, die als vollkommen genügend in den Schulen eingeführt ist. Die damals verheißene Amtsbeschreibung ist leider nicht nachgefolgt. Hoffentlich bleiben unsere Schulen von dem Werke des Realschulkandidaten L. Balles verschont.

Freiburg i. Br. FRIDRICH PFAFF.

Der *Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie* (Dresden u. Leipzig, C. Reißner) hat dauernd mit erheblichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung des wissenschaftlichen Materials zu kämpfen. In dem kurzen Zeitraum von weniger als einem Jahre, der zwischen dem Erscheinen der Werke und dem Druck des Berichtes liegt, ist es der Redaktion nicht möglich, die Literaturerscheinungen zu beschaffen, wenn sie nicht von den Verfassern und Verlegern unaufgefordert zugesandt werden. Im besonderen ist dies der Fall bei ausländischen Erscheinungen, Gelegenheitsschriften, Dissertationen, Programmen und Aufsätzen in Zeitschriften, welche nicht regelmäßig Abhandlungen aus der germanistischen Wissenschaft bringen. Der Jahresbericht erbittet Zusendungen an den Verleger oder an die Redaktion: Prof. Dr. *E. Henrici*, Berlin, Sebastianstr. 26.



Im Verlage von P. Hanstein in Bonn erschienen früher:

Publikationen aus der rheinischen Geschichte.

1. **Hesse**, Werner, Geschichte der Stadt Bonn während der französischen Herrschaft (1792—1815). 1879. 6.—
2. **Ropertz**, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Benediktiner-Abtei des hl. Vitus in M.-Gladbach. 1877. 3.—
3. **Schwann**. Sanitätsrath Dr. Fr. J., Der Godesberg und die Ara Ubiorum des Tacitus in ihrer Bezieh. zu d. Castra Bonnensia. 1880. 1.50
4. — Wo war das Lager der ersten und zwanzigsten Legion zur Zeit des Germanikus. 1881. —.50
5. **Scheibler**, Dr. J., Die anonymen Meister und Werke der Kölner Malerschule von 1460—1560. 1880. 1.50
6. **Hesse**, Der grosse Brand des kurfürstlichen Schlosses zu Bonn am 15. Januar 1777. 2. Aufl. 1882. —.30
7. **Floss**. Prof. Dr. H. J., Zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit (Eine Erinnerung aus der früheren Geschichte des Kulturkampfes.) 1883. 1.20
8. Der Zug der Freischärler unter Kinkel, Schurz und Annecke, behufs Plünderung des Zeughauses in Siegburg. Nebst Kinkel's Vertheidigungsrede vor den Assisen in Köln. 2. Aufl. Bonn 1886. —.50
9. **Eiflia sacra** oder Geschichte der Klöster und geistlichen Stiftungen etc. der Eifel, zugleich Fortsetzung resp. Schluss der Eiflia illustrata von **Schannat-Baersch**. Bearbeitet von **Carl Schorn**. 2 Bde. Mit Karte der Eifel u Registerband. Bonn 1887/92. 27.—
10. **Schorn**, C., Geschichte der Probstei Apollinarisberg bei Remagen (Sep.-Abdr. a. Eiflia sacra). Bonn 1888. —.50
11. **Drouven**, G., Die Reformation in der Kölnischen Kirchenprovinz z. Z. d. Erzbischofs und Kurfürsten Hermann V., Graf zu Wied und Neuss. 1876. 6.—
12. **Birck**, Der Kölner Erzbischof Dietrich Graf von Moers und Papst Eugen IV. 1889. 1 50
13. **Plönnis**, Die Geschichte des Stiftes Münstereifel sowie der übrigen Kirchen und Klöster der Stadt. 1891. 1.50
14. **Bonner Archiv**. Monatsschrift für die Geschichte Bonns und Umgegend. V. Jahrg. 1893. Jährlich 12 Nummern. 2.-
15. **Urkundenbuch** des Stiftes St. Gereon zu Köln, v. **Dr. P. Joerres**. Mit 4 Abbildungen und Karte. 1893. 18.—
16. **Scheins, Dr.**, (Kgl. Gymnasialdirektor,) Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Münstereifel und ihrer Umgebung. I. Bd. in 2 Theilen. 1895. 9.—
17. **Koenen**, C., Gefässkunde der vorrömischen, römischen und fränkischen Zeit in den Rheinlanden, mit 20 Tafeln. 1894. 6.—
18. **Rheinische Geschichtsblätter**, Zeitschrift für Geschichte, Sprache und Alterthümer des Mittel- und Niederrheins, hrgb. von **Minjon** u. **Koenen**, Monatsschrift. Jährlich. 4.—
19. **Norrenberg**, Dr. P., Die hl. Irmgardis von Süchteln. Mit Porträt und Biographie des Verfassers. 1894. 1.—
20. **Nolten-Chorus**, Archäolog. Beschreibung der Münster- und Krönungskirche in Aachen nebst einem Besuch über die Lage des Palastes Carls des Grossen. Neuer Abdruck mit Zusatz von Chorus. 1894. 1.—
21. **Becker**, J., Die Eifel vom historischen und kirchl. Standpunkte. 1893. 2.—

ALEMANNIA.

Zeitschrift

für

Sprache, Kunst und Altertum

besonders des

alemannisch-schwäbischen Gebiets

begründet

von

† Anton Birlinger

fortgeführt

von

Fridrich Pfaff.

XXIV. Jahrgang.
3. Heft. (Ausgegeben am 30./I. 1897.)

Bonn 1897.
P. Hansteins Verlag,
Franziskanerstr. Nr. 6.

Inhalt.

Alle Sendungen für die Alemannia wolle man richten an Dr. F. Pfaff, Bibliothekar an der Hochschule zu Freiburg i. B.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE DER KIRCHLICHEN UND RELIGIÖSEN ZUSTÄNDE IN OBERSCHWABEN UND BENACHBARTEN DEUTSCHEN LÄNDERN IM REFORMATIONSZEITALTER,

AUS DER ZIMMERISCHEN CHRONIK.

IM BESONDERN VON DEN VERHÄLTNISSEN IN MESSKIRCH UND DER GRAFSCHAFT ZIMMERN.

VON

FRIEDRICH LAUCHERT,

BONN.

Der religiöse Standpunkt, der in der Zimmerischen Chronik überall zum Ausdruck kommt, ist ein echt und aufrichtig gläubiger, dabei entschieden katholischer.[1]) Diese der alten Kirche treue Gesinnung, und eine entschiedene Abneigung gegen die protestantische Reformation, verhinderte aber den Verfasser keineswegs, mit klarem Blick die Missstände zu erkennen, die sich in die äußeren Formen des Kirchenwesens eingeschlichen hatten, und dieselben oft in recht derber und schonungsloser Weise zu geißeln. Dabei kommen, wie dies der ganzen Art und Weise der Chronik entspricht, die verschiedensten Dinge, die auf das religiöse und geistliche Gebiet Bezug haben, gelegentlich zur Sprache, sei es nun im Zusammenhange der geschichtlichen Erzählung, oder in Gestalt einer Abschweifung, ernsthaft oder in schwankhafter Darstellung. In Folge dessen lässt sich durch geordnete Zusammenstellung der zahlreichen zerstreuten Stellen, wie ich sie hier gebe, doch ein ziemlich vielseitiges Bild von den damaligen religiösen Zuständen, besonders in den dem Verfasser zunächst liegenden Gegenden von Oberschwaben gewinnen.

[1]) Vgl. Barack im Nachwort seiner Ausgabe, 2. Aufl. IV, 321. — Im Folgenden beziehen sich die Zitate immer auf die 2. Aufl. von 1881/82.

Zugleich erfahren wir auch Einiges über ein paar örtliche kirchliche Gebräuche, die nach der Zeit in Abgang gekommen sind.

Ich wende mich zunächst zu den Aeußerungen religiösen Sinnes bei dem Verfasser, und zu den Schilderungen, die er von der religiösen Gesinnung besonders in seiner Familie gibt. Auch das an sich rein Persönliche lässt sich dabei unter einem weiteren Gesichtspunkt betrachten, als Aeußerung einer warmen und frommen Religiösität, wie sie sich bei dem katholisch gebliebenen höheren Adel Oberschwabens wenigstens teilweise noch fand.

I, 463 werden die letzten Ermahnungen aufgeführt, die der Freiherr Wernher von Zimmern in seiner letzten Krankheit niederschrieb (1483), seinem Sohne „zue ainer ler und underrichtung.“ Dieser letzte Wille beginnt mit Ermahnungen zu gewissenhafter Erfüllung der religiösen Pflichten: „Du und sie [die Frau seines Sohnes] solt Got vor augen hon und in erkennen vor allen dingen. Item du solt unser Frawen und alle engel und liebe hailigen eeren und lieb hon. Item du solt die gepot Gottes halten und schaffen mit allen denen, über die du zu gepieten hast, das sie von inen auch gehalten werden. Item du solt den gotsdienst offnen und nit lassen abgeen. Item du solt nit schweren und gepieten allen denen, über die du zu gepieten hast, das sie es auch nit thueen bei zimlichen peenen. Item du und sie sollen die pannen täg feiren und fasten. Item du solt alle gepannen täg ain gesungen ampt und vesper und predig hören. Item du solt alle andere tag zum wenigisten ain gesprochne mess hören. Item das sie alle tag ampt und vesper höre. Item daz sie baide gotzzierden und die seelen inen lassen empfolhen sein.“ (Daran schließen sich anderweitige Mahnungen, über das Verhalten zu Freunden und Nachbarn, besonders über freundliche und gerechte Behandlung der Untertanen usw.) — Von demselben heißt es I, 477: „Es ist vor jharen ain große andacht in aller welt gewesen. Herr Wernher freiherr von Zimbern war ain gotzförchtiger herr und hielt auch seine underthonnen zu aller gotzforcht und gaistlichkait.“ — II, 378 wird erzählt, wie Gottfried Wernher von Zimmern am Hofe des Herzogs Georg von Bayern auferzogen wurde, von einem Ritter Hanns Ebron, der ein „gar gotzförchtiger Ritter“ war; dabei wird der Segen einer gottesfürchtigen Erziehung hervorgehoben: „Und fürwar, her

Gotfridt Wernher, nachdem er zu seinem alter kommen, hab ich in vilmals solcher leer volgen sehen und das er manichmal gleichergestalt gebettet, derhalben nit schaden mag, das die jungen von erbarn, gotzförchtigen preceptoren und hofmaistern uferzogen und gelernet werden; dann, wie man sprücht, was in der jugendt gewonet, das behangt und bleibt merthails im alter.“ — IV, 99 f. von der Frömmigkeit des Grafen Wilhelm Wernher von Zimmern, des kaiserlichen Kammerrichters (der im Jahre 1566, da die Chronik geschrieben wurde, noch lebte; † 1575), und seinen täglichen Gebeten: „Und nachdem der graf war all sein tag ein gotzförchtiger herr gewesen, hat er ein geprauch an ime gehapt, vil des tags zu betten, alle tag am morgen sein buß. Darzwischen hat er nichs geredt; waver im aber begegnet, das er ie reden müesen, so hat er die bueß von newem angefangen zu betten. Seine tegliche gebett sein gewesen ein Confiteor, In te domine speravi, Miserere, Pater noster, Ave Maria sampt vier collecten de Sancta Trinitate, In quinque vulnera, 1 Salve mit dem offertorio. Uf den abent, so man das Ave Maria geleutet, hat er drei Ave Maria, wie gepreuchlichen, gebettet und nachgendts ein Pater noster und Ave Maria, das der allmechtig sein fraw mueter sellig erhöre, eins, daz er ein glücklichs und selligs ende erlange, eins für seine zwo gemahln, die landtgrefin von Leuchtenberg und die grefin von Lupfen, eins für sein herr vatter und fraw muetter, eins für seine brüeder, schwestern, fründt und guetthetter, eins für die selen der mentschen, die im gegenwürtigen jar verschaiden, eins für die vier ellendigisten seelen in den vier bischtumben Menz, Speir, Costanz und Wormbs, eins für die seel, so am lengsten im fegkfeur gewesen, eins für die seel, so am nechsten ins fegkfeur kommen, eins für die seel, so am nechsten user dem fegkfeur kommen soll, eins für die seel, so die gröst pein im fegkfeur leidet, und letstlichen eins für alle christgleubigen seelen. Solche gebett für die armen seelen zu thuen, hat in sein fraw muetter gelert, mit der vertröstung, wover er solche gebett deglichs mit andacht thuen, werdt er so alt, daz in ein muck soll künden umbstoßen, und das hat sich auch also mit der that nachgends war sein erfunden. Solche gebett alle hat er von jugendt uf deglichs gebetet biß an sein ende und onzweifelich dardurch erlangt, das er ein beharrliche gesundthait biß an sein ende gehapt.

.... In somma, es hat in der allmechtig seiner fromkait und gotzforcht halb nit allain mit solcher beharrlicher gesundthait und rüebigem alter biß an sein ende gnedigclichen begapt und erhalten, sonder auch .... ine, das haus und die seinen wunderbarlichen behüet und bewart ....“ — II, 174 wird ein Gebet mitgeteilt, welches der Bruder dieses Grafen, der Graf Gottfried Wernher von Zimmern,[1]) „selbs gemacht und gewon war teglichs zu sprechen“: „Allmechtiger, ewiger, barmherziger Gott, dir sagen wir lob, ehr und dank, und bitten dich, bis uns gnedig und barmherzig, iez und zu aller zeit! insonderhait zu der stund unsers tods behüet und beschürm uns vor allem übel und gib uns nach disem armen, ellenden, zergengklichen leben, auch den abgestorbnen, ewige frewd und sälligkait! durch Jesum Christum, dein einigen, lieben sohn, in dem du dir ain wolgefallen hast, unsern herrn und erleser, dem sagen wir lob, ehr und dank, seins allerhailigesten leidens, bluetvergiesens und bittern tods, das er umb unser sünd willen unschuldigclich und guetwilligclich, uns dardurch von dem ewigen todt zu erlösen, gelitten hat. Und lob und ehr sei Maria, der allerhailigesten, rainesten hochwürdigisten, gnadenreichesten, barmherzigesten, ewigen junkfrawen, seiner lieben mutter! im namen Gots, des hailigen gaists. Amen.“ — Gelegentlich wird geklagt, dass die Andacht und Frömmigkeit in den neuern Jahren abgenommen habe. I, 612 wird an die Erzählung, wie Margaretha, die Wittwe des Johann Wernher von Zimmern, (90er Jahre des 15. Jahrh.) die ganze Christnacht im Gebet zubrachte, die Bemerkung angeknüpft: „wie dann ainest ain größer andacht bei unsern vorfaren gewesen, dann laider bei uns.“ II, 577: „Wie dann ainest ain gotzförchtigere welt gewest, dann man laider zu unser zeiten an vil orten findt.“ — An vielen Stellen spricht sich ein frommes Vertrauen in die göttliche Vorsehung aus, z. B. I, 397, 2 ff. I, 525, 26 ff. 563, 34 ff. 571, 24 f. — Leichtfertige Missachtung kirchlicher Gebote und Gebräuche wird missbilligt.[2]) IV, 71 ist davon die Rede, wie in der Zeit seit

---

[1]) Von dem Eifer dieses Grafen im Besuch des Gottesdienstes ist IV, 159 f. erzählt. Ueber seine Gottesdienstordnung s. unten.

[2]) Ueberhaupt ist der Verfasser dafür, dass fromme Bräuche geachtet und aufrecht erhalten werden sollen. III, 124 ff. vom *Johannessegen*.

dem Durchdringen der Reformation die Beisitzer am Kammergericht zu Speier ohne Unterschied der Konfession angenommen wurden; „aber wie man sagt, so künden sie sich zimlich wol mit einandern vergleichen, es last einer den andern bleiben und glaubt ein ieder, was er will oder verhofft zu verant worten.“ Dabei nimmt der Verfasser aber mit Recht Anstoß, wenn er zu erzählen hat, wie einzelne Protestanten den Katholiken aus bloßem Mutwillen z. B. durch Neckereien in Bezug auf das Fastengebot Aergernis gaben. IV, 128 wird in Anknüpfung an einen bestimmten Fall die leichtfertige Anrufung der Heiligen wegen ganz geringfügiger Dinge getadelt, wodurch „ir hailiges fürbitt missbraucht wurt.“ I, 404 wird an die Erzählung, wie Hanns von Rechberg in Folge eines Zugs, den er am St. Martinstag 1464 unternahm, seinen Tod fand, die Bemerkung angeknüpft: „Er solt doch des lieben hailgen s. Martins dag verschonet haben.“ Es soll dadurch in diesem Falle nur die Missachtung des Feiertags getadelt, nicht aber das Unglück als Strafe dafür hingestellt werden. In andern Fällen solcher Art wird freilich auf den Digitus Dei hingewiesen. IV, 57 wird erzählt, wie die Bauern von Kreenheinstetten einmal in den 50er Jahren des 16. Jahrhunderts in der Christnacht „sampt irem amptman“ die ganze Nacht im Wirtshaus zubrachten mit Spielen und Trinken, „wie dann an manichem ort laider ain bösser brauch ist.“ „Was ist aber darauf ervolgt? Wiewol man niemands urthailn oder von den gehaimen Gottes reden soll, idoch ist disen bauren und eim ganzen dorf ein schwere straf hernach gevolgt, dann es hat sie der hagel und das ungewitter etliche jar uf ainandern dermasen getroffen und ein solchen schaden gethon, das sie dessen in etlichen vil jaren sich nit werden erholen künden.“ IV, 184 sogar eine Teufelsgeschichte, wie einmal (es sei bei Messkirch um das Jahr 1509 geschehen) das Kegeln am Sonntag vor der Messe vom Teufel gestraft worden sei. Dazu die Mahnung: „Das exempel solten unser jungen gesellen und die jung welt zu herzen füeren und wol bedenken, so würden sie etwas mer gotsferchtig sein, auch sich an feirtagen spils und anders ungepürlichkait vor der kürchen enthalten.“ In diesem Glauben an Teufelsspuk [1]) steht die Chronik eben ganz auf dem Standpunkt ihrer

[1]) Auch Hexenglauben, III, 1 ff. 1533 Verbrennung einer Hexe zu Oberndorf.

Zeit. Ebenso in Bezug auf Geister- und Gespenstergeschichten jeder Art, auf die ich hier nicht weiter einzugehen habe (vgl. das Register zur Chronik unter den betreffenden Stichwörtern). Ich erwähne davon nur den Glauben an das Umgehen abgeschiedener Seelen für noch nicht abgebüßte Sünden; z. B. von verstorbenen geistlichen Personen IV, 83 u. 90. Ein paar Fälle von frommem Aberglauben seien hier noch erwähnt: I, 314 von einem sich neigenden Kruzifix. I, 450 f. von einem Kruzifix, das durch einen Schuss zum Bluten gebracht wird; S. 452 f. ein anderer Fall dieser Art. I, 360 von Wundern bei der Messe. I, 328 von einer Geisterbannung durch einen Mönch von St. Gallen. II, 116 wie Margaretha v. Zimmern, geb. Gräfin v. Oettingen, einen vermeintlich Besessenen mit einem Heiltum, einer „particul von dem hailigen creuz", behandelte. — Bei Andern werden auch Ausschreitungen des religiösen Gefühls entschuldigt, wenn sie nur aus wirklicher Frömmigkeit hervorgehen. I, 192 wird von der Ueberlieferung erzählt, wie die Königin Agnes von Ungarn im Kloster Königsfelden die Gebeine der 6 ersten Ordensbrüder des Klosters verehrt habe, nach der Chronik des Klosters mit Anbetung. „Möglich ist es, sie hab dem allmechtigen lob und dank gesagt und darumb das gepein nit angebettet; aber es schreibs der Clemens mit denen worten, als oblaut. Im seie aber, wie im welle, es ist ain gottsellige, fromme königin gewest und die one zweifel mit irer ainfalt und gutherzigen mainung dem allmechtigen vil neher, dann unser klugen leut, die Cristo bei unser zeiten den himmel und alles sein reich wellen abbrechen." — Von bloßen Aeußerlichkeiten ohne inneren religiösen Wert hält der Verfasser allerdings nicht viel, ohne deshalb jemand in Bezug darauf Aergernis geben zu wollen. II, 117 ist die Rede von kleinen Enthaltungsgelübden, als vermeintlichen frommen Werken. Von der verwittweten Freifrau Margaretha von Zimmern, der geborenen Gräfin von Oettingen († 1528), die geschildert ist als „ain gotzförchtig und vilbettende fraw", wird hier erzählt: „Under anderm hat sie im gebrauch gehapt, uf ain iedes jhar was von speisen oder essendichen dingen umb Gottes willen selbigs jars zu verloben und zu underlassen, das ain jhar kain milch, das ander kain biren oder dergleichen kleinfüegs dings." Nun kam einmal bei einem Gastmahl zu Oberndorf, bei dem diese Gräfin und auch der

Prior des Predigerklosters von Rottweil anwesend waren, die Sprache auch auf diesen Gegenstand: „Also het das ain das, das ander ain anders verrett, das ain aß kain vischkopf, das ander kain vischschwanz; so sprücht der prior ganz schimpflich: ‚Ir, meine gnedige frawn, herren und ander, die ob disch sein, ir sagt wol von sachen und ir vermainen, ir thuon mit solchen geringen, kleinfüegen gelüpten ain große sach vor Gott. Die mainung hat es nit; dann ob ir gleichwol das oder jens verloben und auch steif halten, so beschicht doch dem leib kain abbruch damit, dann ir hapt hunderte und mehrer anders zu essen, das euch mit solchem cleinfüegen an der fuer nichs abgeet. So ir aber ie wellten ewern leib so vil casteien und umb Gottes willen abbrechen, das ain namen het vor Gott und zu besserung diente dem nechsten, warum verloben ir nit des weintrinken ein jhar? daran will niemandts.‘ In somma, der münch hat damit die ganz compania in einem schimpf concludirt und geschwaigt, daz hernach niemands mer von seinen gelübten vil meldung thete.“ IV, 61—63 wird übertriebene Peinlichkeit im Aeußerlichen gerügt, wenn darüber ernstere Pflichten gegen das eigene Leben oder gegen den Nächsten zurückgesetzt werden. Veranlassung dazu gibt die Erwähnung der Tatsache, dass Graf Gottfried Wernher von Zimmern während des sog. Fürstenkriegs 1552 seine eine Tochter, die im Kloster Inzigkofen Nonne war, zu ihrer Sicherheit zu sich auf sein Schloss Wildenstein wollte kommen lassen, und dass diese es abschlug: „sie were nit willens, ir lebenlang user dem closter zu kommen, es wer gleich umb was ursach das sein möcht, dann sie anfangs ain aidt zu Got und den hailigen geschworen, darauß nit zu weichen; das welt sie halten.“ Dies erinnert den Verfasser daran, wie bei dem Brand des Klosters Adingshofen (Abdinghofen) bei Paderborn im Jahre 1406, während alle Mönche sich retteten, nur ein alter Mönch das brennende Kloster nicht verlassen wollte, „unangesehen das er von seiner gaistlichen obrigkait darzu ermanet wardt; aber er wolt die gelüpt nit brechen, auch nit user dem feur sich salviren, dess er wol thuen het künden. Darumb verbrann er auch cum ista sua superstitiosa superstitione, damit er dem Peregrino Luciani vil mer, dann dem hailigen Antonio, Paulo, Hilario und andern soll verglichen werden.“ Einige Jahre später kam einmal die Schwester desselben Fräuleins von

Zimmern nach Inzigkofen zum Besuch der Schwester, und geriet im Gasthaus in einen gefährlichen Zustand; „wie nun solch frölin in solcher not von der priorin ermanet wardt, ir schwester zu besuchen, wolt sie doch kain fueß für die closterschwellen herauß ins gasthaus setzen, damit sie iren aidt steif hielte.“ Daran wird noch zum Abschluss die Bemerkung geknüpft (S. 63): „Also machen inen die mentschen sünd und gewissen, da nichs ist, und dargegen da die grösten sünde, deren thuet man nichs oder doch wenig achten.“

Gottesdienstordnung in Messkirch. Besonders der schon oben erwähnte Graf Gottfried Wernher von Zimmern († 1554) trug Sorge für Regelung der gottesdienstlichen Verhältnisse und für eine sorgfältige und würdige Abhaltung des Gottesdienstes. Ueber seine Tätigkeit in dieser Richtung wird IV, 176 f. Folgendes berichtet: . . . „Darneben aber ist er ein gotzförchtiger und vil bettender herr gewesen, der anfangs seiner regierung das gestift zu S. Martin zu Mösskirch anno 1516, wie das weilunt sein herr vatter sällig, herr Johanns Wernher der elter, angesehen und verordnet und aber user zufallendem unfahl in seinem vertreiben nit gar volzogen, ins werk gericht hat, in masen wie das noch heutigs tags gehalten und die dotationes darüber von bischof Haugen von Costanz clärlichen ußweisen. Von alters und ehe dann die herrschaft zimbrisch worden, ist zu Mösskirch nur ein pfarr sampt zwaien caplönen gewesen, und zu zeiten, als der alt herr Wernher freiherr zu Zimbern die herrschaft zu handen gepracht [1351], hat es ein samlung zu Under Crumbach gehapt an dem ort, da iz die kirch, genannt zu S. Niclasen. Die hat derselb herr Wernher von wegen merer sicherhait, auch sonst des orts allerlai ungelegenhait halber von Under-Crumbach geen Mösskirch zu unser Frawen capell an der Ablach in das haus, darin iezmals die mesner ire wonung, transferiert[1]). In wenig jaren darnach ist dieselb samlung auch abgangen und sein die gülten und nutzungen der samlungsfrawen von

[1]) I, 212: „Anno domini ain tausendt dreihundert sechsundfünfzige hat er [Her Wörnher] unser Frawen kirchen an der Ablach bawen lassen und die mit pfrinden, caploneien und anderm notturftigclichen versehen.“ — Ueber andere Kapellen und Kaplaneipfründen in Messkirch vgl. das Register der Chronik, unter dem Wort „Messkirch.“

der herrschaft uf das gestift und die caploneien verwendt worden. Graf Göttfridt hat ob dem gotzdienst heftig gehalten, dann die zeit seins lebens und er anhaimisch, so hat kain caplon ohne erlauptnus oder sonder ehehafte ursachen wandern dörfen. So sie aber den gotzdienst sonst mit singen oder lesen versaumpt oder unfleißig verricht, hat er das unberedt nit hingeen lassen, sie heftig darob gescholten, mit erinnerung ires tragenden ampts. Das lang predigen oder geschwetz uf der canzel hat er auch nit leiden künden, sonder mertails solche predicanten gehapt, die das wort Gottes nach catholischer art und nach den alten hailigen lerern didactice, damit die einfältigen underthonnen ordenlich underwiesen, geprediget und geleret. Alles schelten und holipen hat müesen vermüten bleiben, dann er vermaint, wie auch die warhait, das solchs nit dienstlich wer zu erbawung der zuhörer, sonder brechte vil mehr ein ergernus und würde der gegenthail dennost nit darvon gebessert. Mit solchem grosem fleis und unaufhörlichem ufmerken, auch das er alle tag zwaimal zu kirchen gieng, in das ampt und in die vesper, do wardt der gotzdienst durch die priester ganz geflissen und ordenlichen versehen. Wenig jar vor seinem absterben hat er verordnet, das alle freitag das Tenebrae und Media vita gesungen worden. Darvon wurt den priestern von der herrschaft alle jar dreizehen guldin geraicht."

Zur Ergänzung dieser Nachricht füge ich hier aus einer andern gleichzeitigen Urkunde die an die Untertanen erlassene Verordnung über den Besuch des Gottesdienstes und die Sonntagsheiligung bei, nämlich aus dem unter Gottfried Wernher 1523 zusammengestellten „mittlern Zimbrischen Statutenbuch" [1]. Die betreffenden Verordnungen finden sich hier unter der Aufschrift: „Gebott vnnd Verpott In gmain," Satz 12 u. 13:

---

[1]) *Daß mitler Zimbrische Statutenbuech.* Anno 1523. *Der Graff vnnd Herrschafft Zymbern: Satzung Ordnung Gepott vnnd Verpott.* Vf Beuelch vnnd Zuelassenn, deß Wolgebornen Herrn, Herrn Gottfriedenn Wernherß Freyherr zue Zymbern Herr zue Mößkhirch vnnd Wildenstain, vnsers gnedigen Herren, haben wir seiner gnad Amman, Burgermaister, Rhatt vnnd die vierundzwainzig von der Gmaind der Stadt Mößkhirch, zue Vffenthaltung vnd Wahrung deß gemainen Nutzes vnnd der Notturfft, die nachgeschribne satzung vnd Ordnung, gesetzt, geordnet vnd gemachet, wie hernacher volgtt. — Eine mit Gottfried Wernhers Unterschrift versehene Handschrift davon ist noch im Rathaus zu Messkirch vorhanden.

„12. Welche die seyen, die daher gehn Mößkhirch zue khirchen hörendt, vnd sich zuesamen vff die Sontäg, vnd ander gebannen feürtäg gesellen, vnd vor dem hailigen Göttlichen Ambt vnd Predigenn, bey ainandern In würtz oder Andern Heüßern eßenn. Der Jegklicher der daß thut, der würt oder Haußherr, der Jnen daß gibt, vnd sein hauß vnd herrbergt, soll verfallen sein 3 Schilling Pfg., vnabläßlich, die dann geben söllen werden, an ain orth, da dz ain Rhatt hinbeschaidett.

13. Welcher am Sontag vnd Andern gepannen Feürtag, Am Marckhtt, vor oder vnder den Thoren, bey denn Thorhietern oder Anderstwo sitzt, laint oder stehtt, vnd nit zue gantzen Ambt vnd Predig gehtt vnd dabey pleibt, Oder von der Statt vor dem hailigen Göttlichen Ambt gehtt, ohne redlich vrsach, der soll verfallen sein 6 Pfg. Die Allso par vnableßlich S. Martins Pflegern geanthwurth, vnd in der Kirchen Nutz gewendet sollendt werden."

Im Statutenbuch des letzten Grafen Wilhelm von Zimmern, von 1582[1]), steht die Verordnung über den Besuch des Gottesdienstes am Anfang, und hat folgenden Wortlaut:

„*Die kirchen vnd den Gottsdiennst belangendt.*

Es soll ein Jeder Inwoner vnnd Burger, sambt seinem Haußgesindt, Sonntags, vnnd annders gebannen Feyertägen vleißig zu Kirchen gehn, das wort Gottes vleißig anhören, vnnd sein gebett bey dem Göttlichen Ampt der hayligen Meß volpringen, Nachdem er solches bey Gott dem Almechtigen zugenießen verhofft.

Vnnd soll niemandt vor den predigen vnd göttlichen Ambtern der meß, in khein wirttshaus, oder sonnst in andern Heußern, zusamen sitzen, Essen vnnd trinken. Welcher aber das thut, der wurdt sambt dem wirt, oder dem Haußherren, so Ime solches geben hat, noch erkhandtnus vnd gutbeduncken vnnßers gnedigen Herrn darumb gestraft werden.

Dergleichen welcher am Sontag, oder anndern gebannen Feyertagenn am Marck, vor, oder vnnder den Thoren, bey denn Thorhuettern, vor der Kirchen, vnnder den Kirchthueren,

---

[1]) *Daß Jüngste Zimbrische Statutenbuch. Satzung Ordnungen Gebott vnd Verpott* Deß Wolgebornnen Herren, Herrn Wilhelmen Grauen vnd Herrn zu Zymbern, Herrn zu Wildenstain vnnd Mößkirch etc. Vnßers Genedigen Herrn. Von Anno 1582. — Handschrift ebenfalls im Rathaus zu Messkirch.

an der Kirchstegen, oder annderstwo, Sitzt, Laint, oder steet, vnnd nitt zu gantzem Ambt, vnnd predig gehet, vnnd aldo pleibt, oder auß der Stadt, vor dem hayligen Ambt ohn redliche vrsach gehet, der soll, als obgemelt, noch erkhanntnus der obrigkeit gestraft werden.

Es soll auch bey gedachter straf, Sambstag, vnnd andere haylige Abent, zu rechter Zeit, feyerabent gemacht werden, Damit man sich morgen desto besser zur predig, vnnd dem göttlichen Ambt der Messe schicken möge."

Einige kirchliche Gebräuche in Messkirch und benachbarten Orten.

Palmesel. II, 96 wird derselbe erwähnt bei Gelegenheit einer „lecherlichen historia," die sich am Palmabend 1504 zu Messkirch zutrug. „Dann als uf selbigen tag der brauch gewest, wie auch noch, das der palmesel nach der vesper mit ainer ganzen priesterschaft und den schulern belaitet und von sechsen den fürnembsten im rath daselbs gefiert wurt zu unser Frawen ennet der Ablach . . . ." Der Schwank selbst betrifft einen lächerlichen Streit, der sich zwischen zweien vom Rat erhob, die „im ersten joch gezogen haben" [1]).

Hierher gehört noch die Geschichte von dem *Osterspiel*, das einmal ein Pfarrer von Kreenheinstetten abhalten wollte. Aus der Darstellung geht hervor, dass wol der Gebrauch des Palmesels hier auch wie allgemein üblich war, dass aber die Erweiterung dieser Feierlichkeit zu einem „Osterspiel" etwas Ungewöhnliches, ein Gedanke des Pfarrers war. II, 469: „Von dem [genannten Pfarrer Leichtenhendle] sagen noch die alten, wie er uf ain zeit zu Hainstetten ain osterspill hab halten wollen und die historiam des palmtags, wie der herr Christus uf aim esel zu Jherusalem ingeritten, spilen, und namlich so hab er sein mesner uf ain mülleresel gesetzt, im ain langen rock angelegt; dem seien zwelf bauren nachgefolgt, wie die zwelf jünger; er aber, der pfaff, seie bei der kirchen mit den überigen bauren, auch jungen und alten ge-

[1]) Ein anderer Schwank, der sich einmal in Leutkirch beim Führen des Palmesels zutrug, ist III, 564f. erzählt. — Auch II, 470, aus Heudorf bei Messkirch.

standen, hab in mit dem gewonnlichen gesang entpfangen. Do hab ainer under dem haufen, der dem mesner sonst feindt gewesen, ain palmenast dem mesner uf ain aug geschossen, dardurch der mesner erzürnt, ab dem esel gefallen, darvon geloffen und gesagt, der teufel solle iren Hergot sein."

Wallfahrt am Osterabend. I, 477 ist erzählt von einer noch im 15. Jahrhundert in Messkirch bestehenden Sitte, am Osterabend eine nächtliche Wallfahrt zu halten: „Es was domals die gewonhait zu Mösskirch, das iedes jhars am osterabent weib und mann in großer anzal am abent und in der nacht neun weihleginen[1]) mit andacht und irem gebet besuchten. Die alle wurden umb mitternacht samentlich wider in die statt gelassen, alsdann fieng die ostermetin an. Uf dem weg und der walfart dorft oder sollt doch keins mit dem andern reden, sonder iedes mit stillschweigen sein andacht volbringen." Mit der letztern Bestimmung scheint es aber nicht immer genau gehalten worden zu sein, und als im Jahre 1468 bei Gelegenheit dieser Wallfahrt sogar ein Ehebruchsfall vorkam, wurde dieselbe von Wernher von Zimmern „hinfüro zu ewigen zeiten" abgestellt, „wie dann bei unsern tagen das noch also gehalten wurt."

Schwänke in der Osterpredigt. Das frühere Vorhanden sein dieser einst allgemein verbreiteten Sitte in Messkirch (II, 432: „als ainest vor jaren zu Mösskirch der geprauch gewesen, das der predicant oder pfarrer uf den ostertag nach der predig einen gueten, lecherlichen schwank gesagt") wird ebenfalls bei Gelegenheit eines besonderen Vorfalles erwähnt, der Anlass zum Verbot derselben in Messkirch gab. Es war um das Jahr 1514, als einmal Paul Hebenstreit von Messkirch in der Fastnacht in einer lustigen Gesellschaft eine Wette gewann, dass er das gehorsamste Weib habe, obwol dasselbe sonst für „ain vorders bös, ungezempts weib" galt. Als nun das Osterfest gekommen war, „da hat herr Adrian Dornfogel [der Pfarrer] solchs an die handt genomen, nach der predig uf künftigen ostertag von dem Paule Hebenstreit und seiner frawen geprediget, wie gehorsam, wie gevölgig sie im seie, darumb er billich als ain maister in seim haus vor andern, als ain seltzams und ungewonlichs, zu Mösskirch soll ge-

[1]) weihlege, weihelege = Kirchhof.

rüempt werden, auch billich das christenlich, herrlich lobgesang, das Christ ist erstanden, vor menigclichem soll anfahen zu singen. Das hat den einfürn mann verdrossen, so hoch, das er überlaut in der kirchen uf den pfarrer geschworen, sprechendt, er welt, das er alle plagen het, im zu gefallen zu singen müeß ers doch nit thon; damit ist er zu der kirchen hinauß gangen, dess dann iedermann gelachet, und hat niemands under den mannen singen wellen. Hierauf herr Adrian, der pfarrer, gesagt: „Ist das nit zu erbarmen? ich hab den mennern, als dem edler und würdiger geschepf, uf heutigen tag und billich die ehr wellen zumessen, das sie maister im haus seien, so hats keiner, auch der, so sich dess billich und mit der warheit hat rümen kinden, annemen wellen. Damit aber etwar die maisterschaft im haus hab, waver eine under den erbarn frawen, die sich in irem haus maister sein gedunkt, die soll das herrlich lobgesang mit frewden anfahen.“ Der pfarrer konte das wort nit außreden, es wolt keine under den weibern die letzst mit singen sein, es fiengen iren zumal ob den hunderten an. Hernach wardt von dieses singens wegen ain söllichs gespai under der burgerschaft, das vil ain bösers zu besorgen was, derhalben herr Gottfridt Wernher solche und dergleichen facetias uf der canzel zu treiben ernstlich verbotten, welches auch also biß uf unsere zeiten gehalten würt.“

Fronleichnamsprozession. II, 177f.: „Von alter und von unverdechtlichen jharen here haben unsere eltfordern dem hochloblichen sacrament vil und großer ehr bewisen, insonderhait uf das vest unsers herren fronleichnams dag und dann uf den uffart dag, so man umb den esch pfligt zu reiten. Uf denselbigen und dann den fronleichnams dag sein neben andern ehrerbietungen die jungfrawen gewon gewesen, dem hochloblichen sacrament vor allen chorschuelern, priestern und menigclichen vorzugeen und zu belaiten, wie dann auch an vil orten solche gewonhait noch im prauch ist.“ Es kam nun aber öfter vor, dass auch zweideutige Frauenzimmer sich unter die vorausgehenden Jungfrauen mischten, und als im Jahre 1508 zwei solche wenige Wochen darauf mit unehelichen Kindern niederkamen, da vereinigte sich der Freiherr Johann Wernher von Zimmern mit dem Pfarrer dahin, dass „hinfüro weder uf den uffart oder auch den herrn fronleichnams dag

zu ewigen zeiten die jungfrawen nimmer mehr dem sacrament sollten vorgeen, obgehörte oder andere inconvenientia, auch die bösen reden damit zuvorkommen, wie es dann mit solcher ceremonia dannzumal ufgehört und an dessen statt etliche kerzenstangen sein gemacht worden, die von den fürnembsten handtwerkern mit brinnenden kerzen, Gott zu lob und ehren, in der procession werden vorgetragen.“

Mette. IV, 113: „Wie dann zu Mösskirch gepreuchlich, das man alle tag des morgens früe, bevorab winters zeiten, bei eitel nacht die metin singt.“ Es ist an dieser Stelle, wo es sich um ein dabei vorgefallenes Ereignis handelt, erzählt, wie sich der Messner mit dem ältesten Kaplan zu diesem Zweck in die Pfarrkirche zu St. Martin begab, „der ain die mettin zu leuten, der ander aber seine horas bei s. Martins liechter zu betten.“

Wallfahrt in Igelswies bei Messkirch und in Engelswies. II, 400 ff. Um das Jahr 1513 entstand „ein grose Walfart“ zu Igelswies, „alda dann der allmechtig Gott durch das fürbit der hailigisten jungkfrawen, seiner lieben muetter Mariae, vil wunderzaichen domals gethon. Es kam auch darzu, das von weitem here ain groser zulauf dahin wardt und vil gelts gefiel.“ Sofort kam es nun zu Streitigkeiten zwischen der Aebtissin von Wald, die als rechtmäßige Inhaberin der niedern Gerichte und „andern Nutzungen“ daselbst das eingehende Geld durch verordnete „Hailigenpfleger“ einnehmen und verwalten ließ, und dem Pfarrer von Messkirch, der Anspruch auf die Hälfte erhob, weil Igelswies Filiale der Pfarrei Messkirch sei. Da der Pfarrer dabei den Kürzern zog, und sich „in ander weg nit zu rechen wisste, prediget er offenlich wider dise walfart zu Igelswis und understande sich, ußer der hailigen geschrift zu erweisen, das sollich gescheft nit uß Got, sonder eitel abgöterei were; understuende sich, das ußer dem alten Testament zu erweisen. Aber die hailigenpfleger daselbs namen sich seiner predig nichs an, sonder auser bevelch irer obrigkait, der ebtissin zu Waldt, erbaweten sie das capellin zu Igelswis, so noch alda, das überig gelt legten sie dem hailigen alda an gülten, das wachs, öle und ander underhaltung damit zu bekomen.“ Gleichwol kam diese Wallfahrt schon nach wenigen Jahren wieder in Abgang, als die

Wallfahrt nach Engelswies aufkam[1]). Das Dorf Engelswies war zu dieser Zeit ganz „verwüstet und zergangen, das der zeit nit mehr, dann die vier mauren der kirchen sampt dem vronaltar, steen bliben, des dorfs aber keine vestigia mehr verhanden gewesen;" und die Stätte diente der Bürgerschaft von Messkirch als Viehweide. Da hatte im Jahre 1515 ein Hirt ein S. 442 f. erzähltes Gesicht; er wurde durch die Erscheinung einer Frau ermahnt, es der Obrigkeit vorzuhalten, die zerfallene Kirche, die einst der hl. Jungfrau Maria und der hl. Verena geweiht gewesen war, solle wieder erbaut werden; dieselbe werde dann ein Gnadenort sein, wo gläubige Kranke Genesung finden können. Anfänglich hörte man nicht auf den Mann; endlich aber ließ sich Gottfried Wernher von Zimmern durch einige Wunderheilungen, die an der Stätte geschehen sein sollten, für die Sache gewinnen, und ließ 1516 die Kirche wieder erbauen. (S. 444.) „Dieweil aber der zulauf von den kranken und bresthaftigen leuten, auch sonst von andern ehrlichen leuten, pilgrin, so groß wardt, [so hat man] zugleich auch den platz umb die kirchen von allem holz und gesteudt allerdings geseubert und ain würtshaus dahin gebawen, wie dann auch hernach solche kirch und walfart dem dorf Ingelswis wider ain anfang und zunemen gepracht." Auf den folgenden Seiten bis 449 werden noch einige Fälle von Heilungen erzählt, auch eine komische Geschichte von einem alten Weib, das im S. Verena-Brunnen Heilung für seine lahmen Glieder suchte, und wobei es der Verfasser unentschieden lassen will, ob sie die Heilung fand durch die Kraft des Wassers, oder durch die Kraft des Steckens, mit dem sie der Bader Jakob Maienbronn von Messkirch, der gerade vorbeikam, herausjagte.

Indulgenzen. Freiherr Wernher von Zimmern († 1384) hat bei einer Romreise, deren Jahr nicht mehr zu ermitteln war, „indulgentias erlangt (I. 213): uf jeden sampstag zu nacht, so die priesterschaft zu Mösskirch nach der vesper über die greber gat; dergleichen das er, auch seine erben, sampt allen zimbrischen underthonnen in der vasten megen schmalz brauchen,

---

[1]) Ueber letztere verweist Barack S. 441 auf eine in der fürstl. Hofbibliothek in Donaueschingen vorhandene handschriftliche Beschreibung: „Vrsprung Der vralten Wahlfahrt Engelswisz .... beschriben durch J. G. Brendle. 1717."

so gleichwol hievor der mererthail in teutschen landen vom gemainen mann zu solcher zeit kein schmalz genossen, sonder allain des öles sich behelfen mießen."

Von der Einholung und Verkündigung einer päpstlichen Bulle durch den Pfarrer Adrian Dornfogel unter ungebührlich großen Feierlichkeiten wird II, 449 mit Unwillen erzält[1]): „Begab sich einsmals, das der bapst Leo X indulgentias wider den Türken durch ganz Germaniam ließ verkünden und ain groß guet damit ufhube. Also kam auch ain solliche bulla geen Mösskirch, die wardt zu unser Frawen ennet der Ablach behalten und derhalben von diesem herrn Adrian ein kreuzgang, nit anders, als man pfligt uf den tag Corporis Christi zu thuon, angesehen. Herr Gotfridt Wernher wardt angesprochen, in sollicher procession den pfarrer zu füeren. Also wardt die bulla mit großer reverenz, als ob man unsern Herrgot selbs holen sollte, zu unser Frawen besucht. Die zaigt der Pfarrer ainer ganzen gemaindt hoch empor, also fiel iederman vor dem Baal uf seine knüe. Den brief trueg der pfarrer ufgethon, dem wardt große ehr vom gemainen volk erwisen. Es füert herr Gotfridt Wernher den pfarrer mit großer ceremonie bis in s. Martins kirchen, darzwischen wardt mit allen glocken geleut. Der pfarrer thete ein collation oder predige uf der canzel, darin strich er die bullam und deren inhalt wol herfür und des gaugelwerks mehr, wiewol ich darumb die indulgentias oder auch die bullas pontificias nit verachten oder verkleinern will, allain ist die hochfart und die übermaß, darauß bei den verstendigen und dem gemainen mann ein verachtung entspringt, höchlichen zu schelten und zu verwerfen. Ich hab auch oftermals von herrn Gotfridt Wernhern selbs gehört, das er als ain christenlicher herr und der ain warlicher catholicus, . . . mermals gesagt hat, es hab in kaum ein sach also übel gerowen, als das er solch affenwerk, wie oberzellt, (also nampt ers), hab gestattet und fürgeen lassen."

---

[1]) Von diesem Pfarrer heißt es vorher, dass er „in vil stucken sich seins gaistlichen gewalts missbrauchte und in seinen widerwertigen predigen und sonst eine solliche hoffart iebte, darab vil ain groß misfallen empfiengen." Die obige Geschichte wird dann als Beispiel angeführt.

Missbräuche beim Klerus und in den Klöstern.

So sehr der Verfasser der Chronik der katholischen Kirche ergeben war, so sehr eifert er auch gegen eingerissene Missbräuche. Bei den Klöstern ist es vor Allem *die in gleichem Maße mit deren wachsendem Reichtum zunehmende Verweltlichung,* die er schwer beklagt und tadelt. I, 162f. von dem Kloster *Reichenau:* „Es haben nit allain die großen krieg und vechden die Reichenaw in solch verderben gepracht, sonder auch das merclich übelhausen und der groß, überschwenglich bracht, so bei den epten, auch gemainlich bei den münchen allen gewest; damit sein die herrlichen güeter und königcliche gotzgaben üppigclich und one not verschwendt und verthon worden, auch das fürnem gotzhaus in grund gericht." Als besonderes Beispiel von Uebermut werden noch die Reichenauer Froschlehen erwähnt[1]).

I, 391 etwas vom Kloster *Hirsau* (aus dem Jahre 1463): „Es hat der apt zu Hirsaw gemainclich alle jar sein großkeller, den prior und etlich ander bauchvetter von Hirsaw geen Waltmessingen [in der Herrschaft Zimmern vor Wald] geschickt, die haben daselbs die jerlichen rechnungen von den amptleuten der vieren dörfer angehört; volgendts seind sie von aim dorf zum andern solatzen gefaren; sonderlichen aber wann die zeit gewest, den weier zu Waltmessingen zu fischen, so sein dise mestschwein auch komen, die dann sampt irer gesellschaft bei dem fischen gewest, und haben alda ain unnutzlichen, schandtlichen bracht getriben. Sollichs epicurischen und ungaistlichen wesens hat herr Wörnher wargenomen, der dann hierab, als ain ernsthafter, gotzferchtiger her, sonders misfallen trug." (Er ließ ihnen dann bei einer solchen Gelegenheit einmal eine gehörige Strafe zu Teil werden.)

Allgemein I, 430: „Und fürwar, so haben die gaistlichen der zeit (Mitte des 15. Jahrh.) ein großen gewalt gepraucht und sich ires thuens vil übernommen, welches ich vil beispill des orts künt einfüeren, sonderlichen mit den münchen,

---

[1]) Quellennachweise über die letztgenannte Einrichtung hat Liebrecht beigebracht, Germania XIV (1869), S. 389; auch von Barack in der 2. Ausg. zu der Stelle angemerkt. Vgl. auch den Aufsatz von Lichtenberg: „Wie der Abt von der Reichenau die Frösche schweigen macht." Vermischte Schriften VI, 418 f.

die sich anstatt der demuet und gehorsame aller hochfart und neids beflissen, und dorft sie auch niemands erzürnen."

In Folge dessen werden in der Chronik übermäßig große *Stiftungen* zu unnützer und schädlicher Bereicherung der Klöster grundsätzlich missbilligt, besonders dann, wenn durch eine solche Stiftung der Stifter seinem eigenen Geschlechte einen schweren und dauernden materiellen Schaden zufügte, wie das vielfach vorkam: I, 49f.: „Diser grafen [von Lützelstein] vorelter sein vor jaren gar vermögenlich und vernampt gewest, aber die stiftungen in clöstern, spittelen und anderswa haben sie auch verderpt, wie dann ander vil guten, erlichen geschlechter mer begegnet, die das ir haben den pfaffen, nonnen und mönchen angehenkt, so überflissig, das sie hernach nit allain zu armut komen, sonder auch die geschlechter gar in abgang sein geraten. Ich sag nit darumb, das es unrecht sei, stiftungen thon und den gottsdienst uffnen, aber ein iede sach soll ain maß und ain zil haben, dann sonst ußer der liberalitet ain prodigalitet und verschwench wurt; zu dem offenbar, wie schandtlich und ellendclich solche herliche gotzgaben und stiftungen zu zeiten, ja vilmals missbraucht werden und wider der stifter erlichs gemüt und willen gehandlet wurt. So nemens die weltlichen iezund gar hinweg [fügt der Verfasser im Hinblick auf das Verfahren der protestantisch gewordenen Fürsten und Herren bei], thun den gotzdienst ab, machens also, das der Türk erger nit wol thun könnte." — I, 165f.: „Es ist um dieselbig zeit [— vom Ende des 13. Jahrh. ist die Rede —] und auch darvor die welt also gesinnet gewest, das kainer vermainet hat, sellig kinden werden, er geb dann das sein den pfaffen und den orden. Dardurch haben sie auch so große, ja die bösten und gelegnesten güeter überkomen, und so inen der allmechtig nit ein zaum eingelegt und ir aucupium moderirt, hetten sie zuletzst alles an sich gezogen. Ich sprüch aber nit, das es unrecht seie, den gotzdienst uffnen und mehren, oder das man den gaistlichen das ir soll nemen, sonderlich die, denen das nit zustehet, ich sag aber, man hat inen nur zu vil geben, dardurch dann die guetherzig mainung unserer vorfarn, die ohn zweifel der allmechtig im ewigen reich seiner götlichen herrligkait reuchlichen darumb widergolten, so ellengklichen missbraucht wurt und bei den merenthail in ain lautern pracht und luxum gerathen

ist. Also ist es auch diesem orden [dem deutschen Ritterorden] ergangen, die güeter nutzen sie, was aber die christenhait und bevorab der gotzdienst dardurch gebessert, das ligt am tag." — I, 349f. Einem Grafen von Rottenburg an der Tauber legte der Papst zur Sühnung einer Mordtat die Stiftung eines Klosters auf (Deutz bei Köln). „Wie nutzlich solche bußen seien den nachkommen und den geschlechtern gewest, die hiedurch verarmet und zu endtlichen verderben geraten, das hat ain ieder verstendiger wol zu bedenken." — I, 352. Auch die Grafen von Kirchberg haben „zu vil reuchlichen ire güeter den clöstern hin und wider angehenkt, insonderhait dem closter Wiblingen bei Ulm, da sie auch die begrebnus haben, in somma, es hat inen den grösten stoß geben, wie auch andern geschlechtern mer begegnet. Es habens die scharben [1]) alles an sich gezogen. Also ist den grafen von Hailigenberg und andern mehr beschehen. Ich sag nit, das unrecht sei, den clöstern geben und den gotzdienst uffnen, aber sie mit gewalt wellen reich machen und sie mit dem zeitlichen wellen ins ewig befürdern, das lob ich nit; dann wie die arzet sprechen, ‚quod natura paucis sit contenta,' ita etiam monasteria et homines vere ecclesiastici tantum elemosina quotidiana et victu exiguo deberent esse contenti, sed horum mendicorum jam videmus latibula esse regum palatiis longe excellentiora."

Mit dem Ueberhandnehmen von Reichtum und Luxus in den Klöstern ging auch der Verfall der alten Zucht und Sitte Hand in Hand. Im Aussprechen dieses Tadels betont der Verfasser aber, dass es ihm ferne sei, die katholische Religion oder die Orden überhaupt für solche Uebelstände verantwortlich zu machen. II, 514 von dem Frauenkloster Inzigkofen: „In dem ist aber kein zweifel, der anfang und fortgang zu Ünzkofen ist gerecht, guet, gotsellig und von keim erenliebenden, verstendigen mentschen zu schelten oder zu verwerfen. Aber es ist dahin kommen, das ain lautere, augenscheinliche und unverschempte hypocrisia darauß worden; ich geschweig anders, und do man die welt am allermaisten fliehen und weichen sollt künden, erfindt sich in der höchsten warhait, das daselbs welt über welt und mehr, dann die welt,

[1]) Scharbe, der Taucher, Fische fressender Raubvogel

ist. Was kan aber die religion, unser christenliche und unfälige ordnung, der orden, das alt herkomen und wol ansehen unserer vorfaren und sovil hailiger, gotselliger leut darfür?" (Graf Froben Christoph erzählt im Anschluss daran, dass zu seiner Zeit in diesem Kloster eine Tochter des Grafen Fridrich von Fürstenberg wahrscheinlich an Gift gestorben sei, weil sie „ain erlichs, frommes gemüet" hatte.)

Von der im Klerus und in den Klöstern vielfach vorkommenden Unsittlichkeit ist an vielen Stellen die Rede, besonders gern auch in schwankhafter Weise; im Geschmack an unsaubern „Pfaffenschwänken"[1]) ist der Verfasser unserer Chronik ganz ein Kind seiner Zeit, unbeschadet seines Standpunktes als frommer Katholik. Oft berichtet er aber auch solche Dinge in sehr ernsthafter und rügender Weise, besonders wo es sich um Geistliche im Gebiete seiner Herrschaft handelt. An folgenden Stellen werden solche Einzelheiten von unzüchtigen Geistlichen angeführt: I, 478. II, 152. 439. 476. 508. 516. 535—37. 552. 606. 617. 636—39. 648[2]). III, 158. 425. IV, 22. 181. Es ist noch das Unschuldigste, wenn bloß von Kindern solcher Pfarrer die Rede ist, die offen als solche auferzogen wurden. So hatte der schon mehrfach genannte Pfarrer Adrian Dornfogel von Messkirch (um 1508) etliche Kinder von seiner „Kellerin"; II, 152: „Sein eltester sone, Michael, ist gaistlich und doctor theologiae worden; hat sich also underdienstbar anfangclichs gemacht, das er suffraganeus bischof Otton, des cardinals zu Augspurg vil jhar gewesen." Von andern II, 476. IV, 184. Von Unsittlichkeit in Frauenklöstern: I, 264. 287. 345. II, 640. 641f. 643. III, 315f. Dem Frauenkloster zu Oberndorf wird II, 640 unter Anführung von Tatsachen geradezu vorgeworfen, es „het domals mit gueten ehren und der wahrhait vilmehr des adels hurhaus. dann des adels spittal mögen genempt werden." II, 643 wird

---

[1]) Auch Schwänke anderer Art, wie II, 451f. von einem „Stazionierer," dem in Messkirch sein Heiltum mit Heu vertauscht worden sei. (Von diesem Schwank weist aber Liebrecht in der Germ. XIV, 396f. nach, dass sich unser Verf. denselben nur aus Boccaccio Dec. VI, 10 aneignete und lokalisirte.)

[2]) An dieser Stelle, II, 648, wird u. A. auch etwas vom Doktor Murner erzählt, dem von seinen Gegnern freilich viel Uebles angedichtet wurde, was er nie begangen hat.

es sogar als bedenklich hingestellt, anständige Frauen und Töchter nur einmal zu Besuchen in solche Klöster gehen zu lassen: „Also gat es an denen orten seltzam zu, und wer ain verstandt, der behelt sein from weib und kindt oder ander, die im verwandt und zu versprechen stand, doheim und laß sie nit vil in die frawenclöster wandlen, dann es sein vilmals böse zuchtmaister." Dies zeigt wenigstens, in welchem Rufe damals solche Häuser selbst bei dem katholischen Adel standen. — Aber es ist nochmals hervorzuheben, dass der Chronist mit dem Allem dem geistlichen Stand als solchem oder dem Ordenswesen als solchem keinen Vorwurf machen will. Wenn er II, 562 mit Behagen von der gerechten Bestrafung zweier unzüchtigen Barfüßermönche erzählt, so fügt er gleich noch bei: „Aber von solcher loser buben wegen sollt darum ain ganzer orden oder vil frommer, andechtiger leut geschmecht oder veracht werden?" Und II, 641 heißt es, wenn schon viele Missstände in den Klöstern vorhanden seien: „Und aber die ordnungen unserer vorfaren und das guet wolmainen ist darum nit zu straffen oder zu verwerfen, sonder die missbreuch, das niemands die abthuen oder den hundt will, als man sagt, zum fenster hinauß werfen, sonder die weltlichen obrigkaiten und fürgesetzten sehen durch die finger und ligen zu zeiten auch under der deckin."

Von den Zuständen in den *Domkapiteln* und dem oft etwas lockeren Leben der jungen adeligen Domherren kann Graf Froben Christoph von Zimmern aus bester Quelle Einzelheiten berichten, da seine zwei Brüder Mitglieder mehrerer Domkapitel waren [1]). III, 128 f. ist davon die Rede, wie solche Domherrenstellen oft einfach vom Inhaber an einen anderen verhandelt wurden; „und ist, wie das die domherren oder

[1]) Auch schon sein Oheim Wilhelm Wernher von Zimmern hatte in seiner Jugend einmal eine Domherrenstelle im Stift von Konstanz erstrebt. Es seien aber damals dort zwei zwiespältige Parteien gewesen und durch die Ränke derer von geringerm Stand sei es geschehen, dass er die Stelle nicht bekommen habe Der Verfasser fügt diesem Bericht die Bemerkung bei, II, 596 „Aber ich acht für war, das Gott diesen geitigen, neidigen, unnutzen pfaffen den fromen herren nit gunen wellen, das er zu inen kom, und durch ir unchristenlichs, gotlos wesen auch befleckt und verderpt werd."

gaistlichen schetzen, *für kain simonei zu achten,* sonder allain soll es ain verehrung sein, die einer eim von wegen der resignation zu dankbarkeit und ainer erkantnus gibt, auch von wegen des erlittnen und ufgeloffnen uncostens, und wurt vil also gebraucht, *gleichwol wider die alten canones;* aber seitmals es die gewonhait, so soll mans nit für unrecht halten." Johann Christoph von Zimmern erhielt auf diese Weise, durch den Verzicht des Grafen Christoph von Henneberg, im Jahre 1531 ein Kanonikat zu Straßburg. Bei dieser Gelegenheit ist S. 129 von der Adelsprobe die Rede, die für den Eintritt in dieses Stift gefordert wurde: „dann es ist der gebrauch, das keiner zu ainem canonico in sollichs collegium wurt zugelassen, er seie dann ain gebornner fürst, graff oder freiherr; zu dem muß er geschriftlichen und under zwaier fürsten und zwaier grafen insigln beweisen vierzehen anichen vom vatter und vierzehen von der muetter, die alle fürsten, grafen oder freiherren seien gewesen, und da er [l. es] an ainicher ainen person, die münder stands were, felen sollt, so würde er zu der possess nit zugelassen. Das wurt noch diser zeit ganz steif von inen gehalten und ist in iren statuten nit das wenigest, darauf sie alle loben und ain leiblichen aide schweren müesen." Dieser Gebrauch werde aber, nach den vom Verfasser eingesehenen Urkunden, erst seit etwa anderthalb hundert Jahren gehandhabt; „darvor sein allerhandt standts aldo uf und angenommen worden." Auch ein Scherz des Erasmus wird angeführt, der vom Straßburger Domkapitel einmal gesagt habe, „Christus het in das collegium, da sie nit dispensiert, nit angenomen werden megen." — S. 130 ist sodann von dem Reichtum und der Ueppigkeit in diesen Kapiteln die Rede. Die meisten hervorragenderen Stifte haben im Volksmund besondere kennzeichnende Beiworte erhalten[1]: „Bei disen

[1] „Wie dann vor jaren den merertail tomherren in deutschen landen ire sondere titel oder aigenschaften sein gegeben worden, welche, so man sie recht erwigt, so künden sie nit bösser oder ieder wessen deutlicher an tag geben, als namlich so werden die dombherren genennt von Chur die ungetrewesten, Costanz die nerristen, Bassel die ermbsten, Straßburg die edlesten, Speir die kergesten, Wormbs die eltesten, Menz die hofertigesten, Trier die würdigisten, Köln die wolberedtesten, Würzburg die brachtlichisten, Bamberg die verspiltesten, Aistet die verhurtesten, Augspurg die

epithetis allen ist sich zu verwundern, das keinem gestift der titel ‚die reichesten‘ geben worden, seitmals doch under disen etliche überreiche capitel sein, als fürnemlich Menz, Cöln und Würzburg etc. Darbei mag unsern vorfarn, so uf ieden gestift fleißig gesehen, judicium und verstandt abgenommen werden, das sie keinem gestift disen titel zugeben haben, dann sie ohne zweifel wol gespürt und gesehen, was der merertail wesen und handtierung dieser domherren und das sie alle mer järlicher gülten haben, dann sie verdienen, darumb sie alda sein, sonder ire reichtumb nur zu erhaltung und merung aller ippigkait gebrauchen. Solchs darf aber niemands sagen, oder er wurt für ain erzketzer geachtet oder für ain abtrinnigen von der kirchen, als ob solche missbreuch gleich recht weren.“ Und dann, nach Anführung der Epitheta der Bistümer am Rhein: „Und wiewol das erzbischtumb Cöln das reichest wurt genamset, so acht ich doch, wie von domherren gesagt worden, sie seien alle zu reich und haben nur vil zu vil, das sei der allergröst mangel und gebrechen, dann den fromen fundatoribus und stiftern wurt ir letster will nit erfült, sonder gebraucht zu ergernus des nechsten und zu verkleinerung unsers alten catholischen wesens und glaubens. Der allmechtig verleihe gnad und was guet seie!“ — III, 135 stellt der Verfasser eine Betrachtung über die missbräuchliche Häufung von Pfründen an, wie sie damals eben bei den adeligen Inhabern reicher Pfründen so sehr üblich war: „Ob es aber gut und der seelen hailsamlich, das ain gaistlicher, er sei gleich, was stands er welle, mit sovil pfrüuden und gaistlichen gütern behenkt seie, das weiß ich nit, will das die meverstendigere und erfarnen lassen ussecken und ergründen. Aber es ist ie einmal war, das ain einziger mentsch solche pfründen nit alle kan verdienen oder denen vor sein, vil weniger, das er darumb thon künde, was die stiftung ver-

---

raisigisten, Freisingen die gelertesten, Salzburg die gaistlichisten, Passow die gröbsten, Regenspurg die vollesten.“ (Und nachher: „Und nit allain das den domherren also ein gemainer spruch seie, sonder auch man pfligt von Bisthumben am Rhein zu sagen, das do seie das bischtum Chur das oberst, das zu Costanz das schlechtest, das zu Bassel das ermest, das zu Straßburg das lustigest, das zu Speir das hochfertigest, das zu Wormbs das gelertest, das zu Menz das würdigest, das zu Trier das eltest und das zu Cöln das reichest.“ Vgl. auch die Anm. von Barack, mit einem andern Literaturnachweis.)

mag, dardurch dann vil guts underpleibt, auch der stifter und anderer gutherziger leut- wil und mainung, die das ir derhalben daher so reichlichen gestreckt, nit gehalten wurt, insonderhait aber, da solche große Hannsen die reichen pfarren an sich ziehen, darvon die besten nutzung nemen; die sprewer gibt man zu zeiten aim dollen, vollen, unqualificierten müetling. Wie die armen Cristenleut von demselbigen underwisen, auch die sacramenta zu zeiten administrirt und geraicht, das waist der lieb Gott. Noch ist man aber im geprauch also: Welcher vatter ein sone gaistlich macht, kan er ime vil pfründen bekommen, so thut ers, es gerat gleich hernach, wie es welle!"[1]) So sprach unser Chronist, obwol dies eben bei seinen beiden geistlichen Brüdern auch der Fall war. — Johann Christoph von Zimmern bekam zu seinem ersten Kanonikat in Straßburg später noch zwei weitere in Köln und Speier; das von Köln gab er dann später wieder auf, weil er nur an zwei Orten der für die Beziehung des Einkommens erforderlichen Residenzpflicht genügen konnte. Darum überließ er auch, als ihm im Jahre 1553 noch ein weiteres Kanonikat in Konstanz zufiel, dieses seinem jüngern Bruder, dem Grafen Gottfrid Christoph; IV, 74. Er wurde 1542 Domdekan von Straßburg; III, 389. Beim Antritt seines ersten Kanonikats in Straßburg im Jahre 1532 war er erst 15 Jahre alt; III, 140;[2]) der um 1565 schreibende Chronist bemerkt bei Erwähnung dieser Tatsache: „Seithere ist das statutum mit den capitularn etwas geendert und also erhöcht worden, das keiner under vier und zwainzig jaren ungefärlichen sein soll. Dozumal warde auch user guetem willen mit herr Johannsen Christoffen dispensirt." Darauf

[1]) Im Anschluss daran wird noch ein Scherz erzählt; im Jahre 1565 kamen einmal Veit von Hausen und sein Vetter Andreas von Laubenberg in Messkirch zusammen; man sprach auch vom Sohne des erstern, der als Domherr ebenfalls mehrere Kanonikate hatte, und der Andere sagte zu dem Vater: „Fürwar, vetter, dein son ist dem teufel ain schedlicher domherr, er entpfirt ime mer, dann ain seel." Das gefiel dem vatter, verstand aber nit, wo der Andreas hinuß wolt, begerte ie zu wissen, als wie. So spricht Andreas: „Ich will dirs sagen. Du hast deim son sovil pfründen und gaistliche güter angehenkt, darmit sich iren etlich sonst betragen möchten; iezo so fert er allain zum teufel; sonst da er sich nur ainer pfründen beholfen, were es dem teufel vil nutzer gewesen, het er die ander auch mögen an sich ziehen, also gehet im an der zal ab."

[2]) Vgl. im Allgemeinen *Hefele*, Theol. Quartalschrift 1868, S. 99 f.

empfing er erst die Subdiakonatsweihe, und die höheren Weihen erst im Laufe der folgenden Jahre. — Der Residenzpflicht für ein Jahr konnte damals durch eine vierteljährige Anwesenheit am Orte genügt werden; und zu noch größerer Vereinfachung konnte man gleich in einem halben Jahre die Residenz für zwei Jahre absitzen, wie das an solchen Orten, wo es Brauch war (Straßburg), die Inhaber mehrerer Pfründen zu benutzen pflegten. Gleich während dieser ersten Residenz in Straßburg bekam der junge Johann Christoph Gelegenheit, sein zweites Kanonikat in Speier zu erlangen, das er sich auch verschaffte, in der Erwägung, wie naiv bemerkt ist: „dieweil die baide residenzen deren gestift Straßburg und Speir sich zusamen füegen und wol megen neben ainandern verdient werden.“ Er benutzte nun das in Straßburg abgesessene Jahrgeld von zwei Jahren zu einem zweijährigen Studium in Frankreich (Bourges), da vor dem Antritt das Kanonikats in Speier nach der dortigen Vorschrift ein zweijähriges Studium verlangt wurde (S. 141)[1]. — Sonst wird noch allerlei von dem freien Leben dieser jungen adeligen Domherren erzählt; von Köln III, 158 ff.; z. B. S. 160 f. von einer Mummerei mit Tanz. Von Unsittlichkeit (in Speier) III, 366, (und Straßburg) III, 452. Von Zechereien und überhaupt von dem lustigen Leben der Straßburger Domherren, III, 480 ff. Nach Abhaltung des Generalkapitels auf Jakobi pflegten sie sich jedes Jahr einige Tage in Erstein an der Jll, das dem Kapitel gehörte, lustig zu machen; im Jahre 1547 wäre bei dieser Gelegenheit, als sie auf kleinen Schiffen auf der Jll fuhren und mit Spritzen und Beschütten kindischen Mutwillen trieben, der jüngere Graf von Zimmern beinahe ertrunken. — III, 491 ff., etwas von dem Rheingrafen Jakob, der damals Senior des Straßburger Kapitels war, zugleich Inhaber der Pfarrei zu Weiersheim, die er durch einen Vikar versehen ließ. In seinen ältern Jahren nahm er sich „der gaistlichkait sovil an, das er zu zeiten zu Weiersheim den paurn das evangelium postuliert; beschahe gemainlich user einer postill, darbei der Eilenspüegel gebunden war.“ Auch Kasualien wollte er zu Zeiten selber vornehmen, bis er mit seinen geistlichen Handlungen soviel Aergernis gegeben hatte, dass der Bischof ein Einsehen nehmen und ihm die Sache untersagen musste. — Im 4. Bande findet sich Aehnliches auch über das Leben der Konstanzer Domherren. IV, 84 f. von dem un-

[1] Vgl. auch *Hefele*, a. a. O., S. 102 f., u. Konzilien-Gesch. VI, 837.

sittlichen Lebenswandel der Domherren Graf Hanns von Lupfen und Doktor Botzheim. S. 87 von einem Trinkgelage. — III, 420 ff. ist von dem Zwist erzählt, den im Jahre 1543 der damalige Bischof von Konstanz mit seinem Domkapitel hatte.

III, 497 spricht der Verfasser sein Missfallen darüber aus, dass auch Bischöfe sich Hofnarren hielten.

Auch bezeichnende Beispiele von dem *niedern Bildungsgrad mancher Geistlichen* werden öfter angeführt, zum Teil in bloß schwankhafter Weise, öfter aber auch mit ernster Rüge; darunter besonders Beispiele von *lächerlichen Predigten.*[1]) II, 278: Ein Pfarrhelfer zu Epfendorf in der Herrschaft Zimmern vor Wald (Herrschaft Oberndorf) predigte einmal „uf sant Martins tag, wie sant Martin ain armen mentschen het beklaidt, dorab der allmechtig Gott ain sollichs wolgefallen, das er gedachtem hailigen man im schlaff erschinen were und gesagt: ‚Wolan, lieber Martine! du hast wol gehandlet und das mir wol gefellt, und so ich dirs in gutem nit eingedenk bin, so holl mich der leibhaftig deufel im himel!'" II, 297 f. einige Beispiele von dem schon öfter erwähnten Pfarrer Adrian Dornfogel von Messkirch, dem die Spässe auch nicht gut gerieten, obwol es sonst von ihm heißt, er sei „gleichwol gelert" gewesen: „Herr Adrian Dornfogel predigt vom David, wie er den großen Goliad het umbgepracht, und wolt auch seins vermainens reuterisch darvon reden, sprücht: ‚Der David nam ain stein in sein schlauder, damit draff er den risen in sein visitur, das er zu boden fiel.' Uf ain andere zeit prediget er auch den passion zu Mösskirch, und wie er uf den passaige kompt vom Longino, wie er Christo in die seiten het gestochen, so sprücht er: ‚In dess so kompt ein alter hüneresser daher und sticht etc.' Es wolt iederman des alten hüneressers halben in der predig vor lachen zerbrochen sein, aber herr Gotfridt Wernher het nit vil gefallens

---

[1]) Die volkstümliche katholische Predigt in Deutschland liebte es zu jeder Zeit, zuweilen einen guten Scherz mit einfließen zu lassen, von Bruder Berthold bis auf P. Abraham a S. Clara und neuerdings Joh. Em. Veith; aber in den hier anzuführenden Beispielen handelt es sich eben um ganz rohe unpassende Spässe, welche einzelne ungebildete Geistliche, indem sie ungeschickt dem allgemeinen Brauch folgen wollten, auf die Kanzel brachten. Die Beispiele fallen, wo keine bestimmtere Zeit angegeben ist, in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.

darab." S. 298 ist erzählt, wie Gabriel von Magenbuch, der dem Pfarrer wegen dessen Hochmut feind war, ihm einmal den Streich spielte, dass er ihm einen alten Rosskummet, mit einem Tuch verdeckt, vor der Predigt auf die Kanzel legte: „Wie er [der Pfarrer] nun vor dem ampt uf die canzel geet und das bolster ersicht, befrembdt er sich dessen, und mit verwunderung, was das seie, hept er das duch uf. So ersicht er und menigclich in der kirchen das alt kommat, darab der gemain hauf, der sonst dem pfarrer nit bössers gonte, ain gelechter anfieng. Dess nam der pfarrer zu ainer solchen müeh und beschwerdt an, das er sich wainens nit enthalten konte, sonder überlaut an der canzel schrie: ‚O wee, o wee mir armen pfarrer, soll ich das gotzwort verkünden und ain prediger [sein] und würd zu aim kommat vergleicht! sollt ich das an hals henken?‘ Und wiewol er sich mit vil und merern worten uf der canzel dieser schmach ganz übel gehueb, so ward er doch von seinen widerwertigen nur dess mehr verspott und verlacht." II, 362: Ein Mönch Zimmerle, aus dem Prediger-kloster von Rottweil, begann einmal am Charfreitag seine Predigt: „O, wie waren wir nechten so voll? wie waren wir aber so voll? Darnach legt er sollichs auß, wie dann ainest die predicanten im geprauch gehapt." Ein paar fröhliche Gesellen aber, die am Grünen Donnerstag Abends mit bei einem lustigen Trinkgelage im Kloster gewesen waren, bekamen Angst, „der münch Zimmerle welte von inen auch predigen, erschracken und wolten sich auser der kirchen haben gestolen, waverr sie sein außlegung nit gehört hetten." II, 560 f. von einem Pfaff Naßhanns, der eine Zeit lang die Pfarrei Göggingen bei Messkirch aushilfsweise versah, als ein „seltzamer abenteurer" geschildert, „nit der wenigest im kartenspill, der dem schlamp auch nachwandlet." Der predigte „uf sant Blasis tag den pauren zu Geggingen die legendt des lieben hailigen und die miracula und wunderzaichen, von ime beschehen. Daran hankt er am letzsten, die bauren megten glauben, was sie wölten, er glaubts aber bei Got nit alles, oder der teufel söllt ine hinfüeren." . . . „Es gemanet mich der pfaff Mauser an diesen Naßhannsen fast, der war pfarrer in der Weitnow in der herrschaft Hocheneck und prediget uf ain zeit seinen pauren: „Ir pauren, ewer wesen soll nichs also, schicken euch anders in die sach, oder ich wills euch bei dem leiden Gotz nit lenger vertragen, darnach megen ir euch wol richten!" Ein solche predig wer

dem obgemelten pfaff Naßhannsen auch nit zu vil gewesen, insonderhait so er darvor ein gesatlete morgensuppen het gehapt. Es mecht ainer der zeit nit unbillich gesagt haben, wie doctor Hanns Kaisersperg [Geiler] einest im tum zu Straßburg predigte, sprechendt, vor vil jaren seien guldin priester und helzin kelch in deutschen landen gewesen, iezmals aber hab es sich umbgekert, es seien allenthalben in der kirchen guldin oder silberin kelch und mehrtails helzin priester." (Dazu bemerkt der Chronist noch aus seiner Kenntnis der Zustände in Frankreich: „Bei meinen zeiten waren in Gallia mehrtails helzin oder zinin kelch und hilzin priester darzu. Wie gat es dann iezo, da die Hugenoten schier allenthalben überhandt genommen? Das hat auch der lieb hailig s. Antonius bei seinen zeiten wol erfaren, als er in einem gesicht im gaist in alle ort der welt gesehen, das schwein ob dem maisten tail deren altarien gestanden, so die allerhailigisten sacramenten administrirt und gewandlt.") Sogar wirklich anstößige Spässe kamen bei solcher Gelegenheit wol einmal vor, wenn auch aus bloßem Unverstand, wie II, 603 von einem Kaplan Lorenz Greßle erzählt ist, der einmal im Schloss Zimmern predigte; „als er dem volk ein ermanung thon wolte zu der lieb Gottes, kunte er kain andere gleichnus finden, dann er sprach, Christus wer so süeß und so mült, wie ain geschwaizter zübel in ainer wassersuppen." Weitere Leistungen von demselben (um 1520) sind S. 605 erzählt; einmal predigte er über das Evangelium vom barmherzigen Samariter: „In der außlegung des evangelii hat er den Samaritan genennt, sprechendt, es seie ain unerkannter nam, der nit wol außzulegen, aber seie umb die Juden und Samaritanen ein erbliche feindtschaft gewesen, und wisse kain bössere oder deutlichere gleichnus desshalben zu geben, als wie die Schweizer und landtsknecht zu vergleichen. Ein ander mal, als er prediget von dem, der den peinigern übergeben ward, legte er das wort carnifici also auß, das derselbig wer den mezgern, den henkern, den leckern und den bueben übergeben worden, zu peinigen und zu martern." [1]) Von einem andern Kaplan zu Zimmern, Herr Bla-

[1]) II, 603 ff. sind auch anderweitige Notizen über die unruhige landstreicherische Art dieses Geistlichen gegeben. Man erinnert sich bei solchen Erzählungen der Chronik an die Schwänke vom Kalenberger u. dgl. Von ähnlichem Gepräge sind auch die Geschichten vom „Pfaff Leichtenhendle" von Kreenheinstetten, II, 469 ff.

sius genannt, einem frommen Mann (um 1540) ist III, 375 f. die Rede; „der hat sein tag und die zeit er die caplonei zu Zimbern versehen, vil seltzamer predigen gethon. Er prediget einsmals zu Zimbern im schloss von sant Margrethen, sagt under anderm, wie die hallig jungfraw den lewen wer fürgeworfen worden, und wolt vil anzaigung thuen, was grausam thier ein lewe were, sprücht mit vilen umbstenden: ‚Aber idoch, wie grausam ain lewe ist, so hab ich ir doch nie kein gesehen.‘ Es wardt sein gnug gelacht. Umb dieselbig zeit, als er uf sontag vor Ulrici abermals predigen solte und wenig uf die predig studiert, wuste er nit, was er sagen solt, iedoch nam er den gemainen locum der bösen, ungelerten prediger an die handt und fieng an die zuhörenden pauren irer vollen, dollen weis halb zu strafen. Under anderm aber sprücht er: ‚Ich lere und sag euch vil von gueten werken und tugendthaften worten, deren prauchen ir kains, sonder das widerspill. Ist alles an euch verloren und hilft nichs, darum will ich hinfürter schweigen und mein redt, sovil müglich, bei euch sparen. Aber doch noch eins mueß ich euch sagen: Am mitwoch ist sant Ulrichs tag und am aubent darvor ist guet rieben sehen, darnach wüst euch zu richten!‘“ Ein noch schlimmerer Einfall aus einer andern Predigt, der in seiner Torheit sogar blasphemisch aussicht, schließt sich an; und die Bauern wollten sich darüber „zu krank lachen.“ „In somma, wie der pastor und hirt, also waren auch seine schaff im dorf, die er waiden solt.“ „Dess war disem pfaffen was sicherer, dann dem dechant zu Suldorf [Sauldorf bei Messkirch], hieß herr Hanns Väsle. Der prediget bei wenig jaren, dieweil er aber uf die predig nit studiert, do kam er an die roten bert. Von denen predigt er und sagt, es weren gemainlich dieselbigen gesellen lose leut, in ansehung das man finden, das Judas auch ain rotten bart getragen. Was sollt beschehen? Die bauren mit den rotten berten, under die es kam, waren mit dem pfaffen nit zufriden, rottierten sich, hat sich lang hernach nit under sie lassen dörfen.“ Hier nimmt nun der Chronist Veranlassung, sich überhaupt gegen diese Art ungebildeter Geistlicher kräftig auszusprechen (S. 376 f.): „Das ist deren dorfpfaffen studium, also üben sie gemainlich sich uf ire predigen und das gotzwort den armen underthonen zu verkünden, welches denn nit allain bei dem gemainen man vil mangels pringt,

‚amen', und ist in der kirchen ain groß gelechter darauß worden." II, 490 von einem Pfarrer zu Bietingen (ebenfalls im Amt Messkirch), der einmal während der Messe, gerade bei der Elevation, durch das Kirchenfenster einen Knaben auf einen seiner Birnbäume im Pfarrgarten steigen sah. „Das hab in zu ainer solchen ungedult bewegt, das er, unangesehen des elevirens, überlaut geschrieen: ‚Wol ufher ins teufels namen! das dich alle plagen angangen!' Es hat sich menigclich domals ab solcher rede entsetzt und ainstails vermaint, der pfaff sei nit bei sinnen. Aber nach volendung der mess hat er allen seinen nachpurn den schaden, der ime under der mess begegnet, eröffnet und sich dess hoch erclagt. Aber die pauren haben sein mehrtails daran gespott und daran verlacht." II, 495 von dem vorhin genannten Kaplan Hanns Hemler von Messkirch: „als er uf ain zeit mess gehapt und im der windt die hostiam ab dem altar gewehet, ist er hernach gevolgt, hat die wider ufgehabt und gesprochen: ‚Heb! es ist noch nit zeit, du muest baß daran!'" Von demselben ist II, 496 erzählt, wie er einmal mit einem Rindsdarm in seinem „waidonser" (Waidtasche), den er unter den Messgewändern an sich trug, zu St. Martin in Messkirch Messe las. „Under der mess ist sollichs hünderdarms ein hündlin gewar worden; dann als etwas darvon für den onser herfürgangen, hat das hündlin so lang geschmackt, das es im letzstlich under die alb und den rock kommen, hat den hünderdarm bei aim zipfel erwüscht und den noch mehr userher gezogen. Und wiewol der pfaff iez mit dem, dann mit dem andern fueß nach dem hündlin gestoßen, so het er im doch nit erweren künden, es hat im den darm gar ußerm onser gebracht. In dess mer hundt darzu kommen, die haben den darm zu stücken zerrissen und gefressen, und ist ain groß zulaufen in der kirchen darumb worden. Aber der pfaff hat die mess ganz traurig zu ende gepracht und seins schlecks beraupt sein müeßen." II, 604: Der Kaplan Lorenz Greßle zu Zimmern, von dessen Predigten wir oben Proben vernommen haben, merkte einmal, als er im Schloss Messe las, erst beim Offertorium, dass keine Hostie vorhanden war. „Wie nun derhalben ein große confus entstande, sprücht der alt Hainrich Zopp, ambtman im flecken Herrenzimbern, der ohne geferdt auch bei der mess war: Gont in mein haus hinauf, do werden ir ain Hergot oder

etlich uf der thür in meiner stuben finden!' damit maint er hostias oder oblaten. Es gieng ain diener eilends hinauf in flecken und sucht. Da findt er etlich hostien, die waren mertails von meusen zernagen und gefressen. Was er nun fande, das name er mit im ins schloß. Hiezwischen mueßt der pfaff ob altar bleiben, auch menigclich warten. Also konte man blößig under denen hostien allen ain taugenliche hostiam finden. Dieselbig war gleichwol auch von den meusen zernagen; aber man holt ein alte, große schafscheren, damit beschnitt man die hostiam, und war fürwar für ain solchen ruchlosen, unchristenlichen pfaffen ain gueter Hergott, der ohne zweifel für würdiger gewesen, ein rubschnitz, dann ain solliche hochwürdige und gaistliche seelenspeis, zu niesen."

Wie viel der Chronist zu berichten wusste von Verletzung des Priesterzölibats durch offenes Konkubinat oder noch Schlimmeres, haben wir schon vernommen. Was die Einrichtung des Zölibats selbst betrifft, so will er daran offenbar nicht gerüttelt wissen, schon aus Gegensatz gegen die Protestanten. Er missbilligt es aber, wenn er zu berichten hat, wie ein verheirateter Mann sich von seiner Frau trennte, nur um eine reiche Pfründe bekommen zu können. Dies wird III, 193 von einem Ritter Franz Berner erzählt, einem Abenteurer, der in Italien „ein creuz mit grosen renten, wie man sagt, bekommen" hat; „iedoch hat er zusagen und schweren müeßen, das er seins weibs, einer erlichen, frommen frawen vom adel, von der er auch etliche künder bekommen, sich müeßigen oder doch sie für ein beisitz ofenlichen haben und erkennen welle. Da fellt ain großer zweifel ein, welcher under dem zumueter, oder dem volger und bewilliger der götlicher und seiner sachen der befuegter. Aber der allmechtig wurt noch zu solchem allem das sein thuen und daß groß buebenwerk uf unser catholischen und dann auch uf der andern gotlosen parthei abschafen und das alles zu seinem lob und gefallen richten."

Mit solcher Kenntnis verschiedener Gebrechen innerhalb der Kirche, die einer Abstellung bedurften, wäre der Verfasser der Chronik freilich dem Gedanken einer *katholischen Reform* innerhalb der Kirche nicht abgeneigt gewesen. Im Einzelnen haben wir gesehen, wie er auf heilungsbedürftige Uebelstände offen hinwies. So gedenkt er auch einmal bei einer Erwähnung des Konzils von Konstanz I, 246 des Zwecks desselben, „die

zwispelt der römischen kirchen hinzulegen und dieselbig gemeiner christenhait zu merung und aufnemen zu reformieren.“ — Es sei hier noch erwähnt, dass er auch, ein so guter Katholik er war, auf die Päpste nicht immer gut zu sprechen ist, besonders da, wo es sich um ihre Streitigkeiten mit den ältern deutschen Kaisern handelte; hier ist Graf Froben Christoph immer gut kaiserlich, wie es seine Vorfahren auch gewesen waren. Gregor VII., der ihm besonders zuwider ist, nennt er nur „bapst Hiltenbrandt;“ I, 75 ff. 78. 82 f. 160. I, 117 von Innocenz II.: er fürchtete, dass König Konrad, wenn er nach Italien käme, Sicilien wieder an's Reich bringen wolle, „welches diser gaistlich vatter und nachfolger sant Petters listigclich und durch wunderbarliche welsche prattiken an sich gebracht het.“ Er stiftete darum den Herzog Heinrich von Bayern und Herzog Welf gegen den König auf: „Zu solchem wurden sie von dem römischen Antichristo und erzbuben Innocentio, der pillicher zu friden und ainigkeit solt geraten haben, verursacht und besoldet.“ Vgl. ferner I, 131 f. S. 132: „Jedoch haben die gaistlichen vätter mit diser prattik nit ufhören künden, sonder sich dermaßen getiebt, hindangesetzt irer ehr und aiden, das sie doch zu letzten disen künig Conraden, auch seinen son, künig Conradinum, den letzten des geschlechts der herzogen von Schwaben, gar hingericht und damit das reich und die ganz deutsche nation in die eußerst not gebracht . . .“ „Ein sollich groß mord ist damals alles sub pretextu religionis ungestraft hingangen, und ain frefele that, ain sollichs gegen ainem römischen könig zu understehen.“ Als zur Zeit des Königs Philipp der Bischof Konrad von Würzburg ermordet wurde, und wiederum „bei unser zeiten“ der Bischof Melchior von Würzburg von Grumbachischen Rittern, da erhielten die Mörder ihre schwere Strafe. „Aber do es den frommen remischen könig antraf, dem der pabst und die anderen erzbuben zu Rom feindt warden, do ließ mans hingehn, ain groß exempel und ain verbott, das das reich und das deutsch land bald hernach in ain sollichen abfal kommen, wie man das ußer den historien waist, auch sich seithere in dem vorigen stand nühe hat widerum erholen künden.“ Auch I, 153 f. von der Gegnerschaft der Päpste gegen die Hohenstaufen Friedrich II. und Konrad. I, 247: „Anno 1414, als bapst Johannes im concilio abgesetzt, sang man allenthalben in deutschen landen:

„Christ ist erstanden,
Bapst Johannes ist uß den landen,
Deß sollen wir alle fro sein,
Das wir des böswichts los sein. Kirieleison.“

Von der protestantischen Reformation. Urteile über dieselbe. Einzelheiten aus der Geschichte ihrer Einführung.

Der ganze religiöse Standpunkt des Grafen Froben Christoph von Zimmern, wie seiner Familie überhaupt, bringt es mit sich, dass er dem Protestantismus entschieden abgeneigt war. Es sind vor Allem die mit dessen Einführung vielfach verbundenen Gewalttaten, die ihn, wo er im Verlaufe seiner Erzählung davon zu sprechen hat, öfter zu bekämpfenden Aeußerungen veranlassen, während er sich sonst vom religiösen Standpunkt, mit seinem katholischen Glauben zufrieden, einfach ablehnend gegen die neue Lehre verhalten würde. Wenn er sich dabei dann und wann auch ziemlich derber und heftiger Ausdrücke bedient, so ist seine Sprache gegen die Gegner gleichwol noch maßvoll zu nennen, wenn man dabei an das denkt, was sonst in der Reformationszeit von beiden Seiten gleichmäßig an Grobheit in der Polemik geleistet wurde. Auch die allgemeinen Aeußerungen knüpfen sich in der Regel an ein bestimmtes erzähltes Ereignis an. Zuerst wird I, 70 von der Zerstörung des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwald nur gesagt: „vor wenig jaren, ehe und zuvor das closter zu sant Jörgen zerstört und in die evangelische verenderung gerathen.“ I, 192 bei Gelegenheit der Zerstörung des Klosters Königsfelden in der Reformationszeit durch die Berner: „Zu berewen aber, das die gottselligen stiftungen von den zwinglischen schwermern also jemerlichen söllen zerrissen und vernichtet werden. Aber zu verhoffen, der allmechtig werde zu seiner zeit mit seiner gwaltigen hand ain gebürlichs einsehens haben und alle defecta wider zu seiner glori und ehr verwenden, wiewol es noch bei disen unser ellenden zeiten gar nit das ansehen hat.“ — I, 290 f. gegen die im Protestantismus erleichterte Ehescheidung mit gestatteter Wiederverheiratung. Ein Philipp Ulrich von Hohensax, von dem an dieser Stelle die Rede ist, hatte sich dies zu Nutze

gemacht: „Er hat sein eheweib verlassen und von ime gestoßen, auch mit hilf und rat deren predicanten von Zürich und anderer gotloser bueben, die im zu seinem ungeruempten wesen geraten, bei lebzeiten der ersten frawen ain ander eheweib genomen." Der Chronist hält sich darüber auf, dass er sich unterstanden habe, die aus dieser Verbindung entsprossenen Kinder „mit den ersten und elichen kindern" gleichzustellen. — II, 107 f. von der Aufhebung des Stifts zum Frauenmünster in Zürich. Die letzte Aebtissin desselben war seit 1499 Katharina von Zimmern, eine Tante des Grafen Froben Christoph. . . . „Mittlerweil haben doctor Martin Lauter und andre wider das bapstum geschriben, dardurch Ulrich Zwingle erweckt, gar nahe ganz Helvetiam mit seiner lehr unrüebig gemacht. Under andern orten aber hat sich die statt Zirrich der religion halben größlichen empört, also das der rath daselbst disen freien stift zum Frawenmünster eingenomen, die güeter einzogen und die obbemelt abtissin pensioniert hat. Domals ist sie von ir prelatur gestanden, hat sich derselben verzigen und die aim rath zu Zirrich übergeben." (Sie heiratete bald darauf einen adeligen Bürger von Zürich, Eberhart von Reischach, der später 1531 in der Schlacht von Kappel „neben seim haubtman Zwinglio mit andern vil Zirrichern" fiel. Ihre Brüder wollten von dieser Zeit an nichts mehr mit ihr zu tun haben.) Zur Beurteilung ihrer Handlungsweise heißt es S. 109 noch: „Es hat aber die obgemelt abtissin unloblichen gehandelt, das sie diz alt, künigclich gestift, so bei kaiser Ludwigs des ersten zeiten gestift und erbawen, von merthails römischen kaisern und künigen begabt und erhalten worden, also verlassen und das umb ain leibgeding der statt Zirrich übergeben und eingeraumpt hat . . . Aber wie die alten gesprochen, das die weiber lange klaider tragen, dargegen aber kurze sinn haben, beschaint sich in diser handlung wol." — Missbilligung der Einziehung geistlicher Güter und widerrechtlicher Aneignung geistlicher Stiftungen: I, 184 f. von Markgraf Ernst von Baden: „Von seiner haushaltung, und wie die geraten oder glück darbei sein werde, do werden noch die nachkommen von sagen künden, dann die gaistlichen güter, wo sie bei den weltlichen erwarmen, selten fürschlagen." Im Kleinen II, 150 ff. und 156: Die Edelleute Gremlich zu Menningen (bei Messkirch) eigneten sich Zehnten in ihrem Dorf Bittel-

schieß an, die einer geistlichen Stiftung zukommen sollten; dafür ging die Sage, „es sitzen etlich der Gremlichen in der hell in fürinen sesseln.“ — II, 161 über den verheirateten protestantischen Abt von Bebenhausen: „Der izig abt zu Bebenhausen [Eberhard Bidembach] ist des Brenzii dochtermann, soll auch etlich historias beschreiben, sonderlich aber vom closter Bebenhausen. Quo candore id fiat, oder auch wie sinistro mertails sachen werden angezogen und fürgeben, kan ain ieder leichtlichen erachten. Herzog Cristof von Würtenberg hat im das closter eingeben mit ainer maß;[1]) das weib hat der abt bei sich; ist ain rechts clösterlichs leben. Mögt auch ainer nit unbillich sagen, dem münch were biß an etliche pfundt verschnitten worden.“ — II, 233 f. von der *Calvinisirung der Pfalz* unter Kurfürst Friedrich III. (1562); der Chronist kommt darauf, weil er hier von den Grafen von Erbach spricht, deren Werk die Einführung des Calvinismus hauptsächlich gewesen sei. So sehr er aber diese Einführung des Calvinismus verdammt, so spricht er doch von den Personen im Uebrigen mit großer Achtung: „Die drei grafen, gebrüeder, regieren ire landtschaft in großer ainigkait, aber der newen religion und glaubens sachen nemen sie gleichwol sich vil an, welches inen mehrmals zu unstatten komen.“ 234: „Graf Eberhart ist beim churfürsten, nach absterben pfalzgraf Ott Hainrichs, pfalzgraf Friderrichen, in großem ansehen gewesen und sein landtshofmaister worden. Man sagt, er hab sein herrn verfiert mit der calvinischen lere und solle in demselbigen inconvenient aller schuldig sein etc. Er ist nur zu gelert und zu vil witzig gewest, anno 1564 gestorben.“ Ferner: „Es sein des curfürsten söne gar übel zufriden mit der verhassten secta, und soll sich namlich der eltest sun, herzog [Ludwig] vernemen haben lassen, so im Gott gnad verleih, das er das leben, welle er sich noch an allen denen rechen, die seinem herr vatter zu solcher ungereimpten religion geraten und geholfen . . . Und wiewol er die grafen von Erpach nit benennt, so waist doch menigclich wol, das bemelte grafen hieran die maist schuld tragen.“ Der Calvinismus wird dann noch mit den Ausdrücken bezeichnet: „an diser gottlosen calvinischen religion;“ „zu solcher verfürischen, kain nutzigen

[1]) 1560. Ueber die Ernennung protestantischer Aebte durch Herzog Christoph s. *Stälin*, Wirtembergische Geschichte, IV, S. 742 f.

religion.“ In diesem Zusammenhang wird auch noch eine wunderbare Geschichte erzählt, wie der Himmel sich durch ein Wunderzeichen für den Katholizismus ausgesprochen habe: Die Gemahlin des Grafen Jörg von Erbach „war ain pfalzgrefin und des curfürsten, herzog Friderichs, schwester, also desselbigen religion und glaubens. Wie sie nun uf ain zeit von iren bruder zu Haidelberg ußfure, der mainung, zu iren zwaien schwestern gén Poparten, die daselbst im closter waren, und die von der alten catholischen uf die uncrüstenliche calvinisch lere zu weisen oder zu tringen, do ist ir ain wunderbarliche sach uf dem weg begegnet; dann wie sie also tanquam alter Saulus ufgeblasen daher gefaren, do ist sie in ain großen luft kommen, darauß sie und ainstails irer mitgeferten ain stim gehört, ganz haiter sprechend: Ehe du dahin kombst, so würstu nit bei sinnen sein. Das ist ir auch gleich bald darauf gefolgt, das sie iren fürgenommen weg verlassen und umbkeren müßen. Sie ist hernach ir lebenlang zu kainer rechten vernunft mer kommen, gleichwol man sagt, das sie nit vil über ain jar nacher gelept; sei wenig stund vor irem absterben wider bei guten sinnen gewest; ist beschehen anno 156[3].“ [1]) — IV, 285 erzählt Graf Froben Christoph, dass er *vier Grafen „in hohen deutschen landen,“* gekannt habe, „die sich der newen religion und glaubenssachen so hoch angenommen, ... do ihe ainer über den andern ist gewest mit disputiren, und haben inen die sachen ganz nahe lassen angelegen sein, under denen grave Conrad von Tübingen der erst. Derselbig aber ist in disputiren oder dem grund so hoch nit fundirt, sonder seine argumenta bestehen im streiten und beharen,

[1]) Noch ein paar andere Beispiele, wo der Chronist gegen die Protestanten auf den „Finger Gottes“ hinweist: II, 287 von einem Prädikanten von Balingen, der zur Zeit des Verfassers ein altes Kirchlein abbrechen ließ und durch einen jähen Tod gestraft wurde. II, 119 f. ist erzählt, wie im Jahre 1562 bei einem Hagelwetter in Stuttgart im Schloss alle dem Hagel zugekehrten Scheiben eingeschlagen wurden, „ußerhalb ainer glassscheiben, darin ain crucifix geschmelzt;“ „mit großem verwundern des herzogen und aller deren, die es gesehen haben, welches doch nit unbillich die bildt- und kirchenstürmer zu herzen sollten fassen und deren gepew und piltnusen sollten verschonen, die von Gott, der natur und dem gewitter werden beschützt. Es kan doch der Türk sampt allen seinen Machometischen nit mehr wieten und tirannisieren.“

und glaub, da sein hausfraw, die dann ain truchseßin von Walpurg und herr Jergen des statthalters in Würtenberg dochter, befragt, sie sollte in glaubenssachen mer, dann er, belesen sein. Der ander ist graff Phillips von Hanow. Der übertrifft graff Conradten weit in religionssachen, aber er hat sich biß anhere dermaßen hüeten und fürsehen künden, das im sein glaub weder gegen kaiser oder königen mangel oder ainiche ungnad gebracht, vil weniger, das er het mögen für ein rebellen geachtet werden. Der drit graff im newen glauben das ist grave Ludwig von Ötingen. Der ist auch über die zwen vorgenannten, gleichwol in sein glaub höchlichen vernachtailt . . . Aber der viert, der diser aller maister gewesen und luterischer, dann der Luther selbs, das war grave Eberhardt von Erpach, dessen der ursach halb hievor in diser historia vil gedacht worden. Dise vier graffen sein geschickt, verstendig, fürnem und ainsteils so gelert, das sie ein gutherzigen sollten betauren, das sie also mit so unglückhaftigen secten und schwermereien sein behaft. Der almechtig verleihe inen rechte erkanntnus!" Mit dem einen dieser vier, dem Grafen Philipp von Hanau, seinem Schwager, hatte Graf Froben Christoph von Zimmern einmal eine Disputation (1556), als sie zusammen zu einer Hochzeit nach St. Omer reisten; S. 284. Veranlassung gab dazu, dass unterwegs der Graf von Hanau und die andern Protestanten von der Gesellschaft am Grünen Donnerstag sich aus bloßem Uebermut Fleisch kochen ließen. „Sollich flaischessen in so hailiger zeit und one alle nott gab darnach uf der ganzen rais vil disputationen in glaubenssachen, also das zu zeiten mit solchem arguieren von ordnungen der kürchen ein halbe tagrais warde zugebracht. Das beschach von graven von Hanaw und seinem schwager von Zimber, die mertails mit einandern ritten und conversierten, und wolt ihe der graf von Hanow sein schwager bekeren. Gemainlich aber ward die disputation mit den missbreuchen der gaistlichen, die der graf von Hanow nur die pletling nampt, geendet. So sagt der ander von evangelischen predicanten, das die mertails idioten und ungelert, ja manichmal, wie solchs nit künt vernaint werden, zuvor nachrichter weren gewesen. Das macht dann der disputation ein endtschaft." — Von der Einführung der Reformation in *Württemberg* ist auch gelegentlich an einigen Stellen die Rede. In diesem Lande waren es

einzelne Reichsstädte, welche derselben zuerst beitraten. Davon wird nur Reutlingen einmal bei Gelegenheit eines erzählten Schwankes erwähnt, II, 322: „Kurzlich darvor war Reutlingen uf die luttrisch sect gefallen, vast bei den ersten stetten in unsern landen,[1]) derhalbeu waren sie domals von mertails nachparn ganz verhast.“ Von dem Herzog Ulrich selbst nach seiner Wiedereroberung des Landes (1534),[2]) III, 201: „Der hat ain endrung in der religion gemacht, die alt catholisch relligion allerdings abgethon und dargegen das new wesen ingefürt.“ [3]) (III, 536 ff. von den Handlungen Herzog Ulrich's im Schmalkaldischen Krieg mit dessen für ihn ungünstigem Ausgang, und von Ulrich's Tod.) — Von *Straßburg* handeln folgende Stellen: II, 521 f. ist von dem Domherrn Grafen Heinrich von Henneberg die Rede, der in Straßburg allgemein verehrt und geliebt war; „so lang er gelept,“ bemerkt der Chronist noch ausdrücklich, „ist im zu ehren und sein zu verschonen die Luterei[4]) zu Straßburg ufgehalten, das kein enderung in der religion und ceremonien der kirchen fürgenomen worden.“ Dagegen ist III, 502 von einem andern Straßburger Domherrn die Rede, dem Grafen Bernhart von Eberstein, der sich, einige Jahre vor dem Schmalkaldischen Krieg, von den „Predikanten zu Straßburg“ bereden ließ, den geistlichen Stand zu verlassen. „Sonderlichen aber hetten ine dieselbigen gotlosen bueben mit iren glaten worten dohin beredt, er würde oder mechte in dem domherrenstandt, so

---

[1]) Vgl. Stälin, Wirtemb. Geschichte IV, 244 f. mit der dort angeführten Literatur.

[2]) Er selbst war der Reformation schon in seiner Verbannung 1523 beigetreten; Stälin S. 243.

[3]) Es ist an dieser Stelle weiter erzählt, wie in diesen Jahren „ain ungeratner bub, ain predicant,“ auch in das Dorf Boll, „im land zu Würtenberg gelegen,“ kam, und dort „ußer seiner teufelischen, biltstürmerischen art“ ein altes abergläubisches Bild zerstörte, das eine fromme Gräfin vor Zeiten errichtet hatte. So werden alte Erinnerungen vernichtet: „Aber das bildstürmerische wesen das macht iezund ain solche barbariam, das man des und anders, ja schier alles, womit unser vorfarn sein umbgangen, vergist.“

[4]) Die geringschätzige Bezeichnung „Luterei“ noch öfter; II, 417: „Zu anfang der Luterei.“ Vgl. ferner unten die Stellen über Konstanz. — II, 322 ist einmal der Ausdruck „lutterische kelchdieb“ gebraucht, aber in angeführter Rede Anderer.

doch nur vom deufel und desselbigen anhengern erdicht und fürbracht worden, nit sellig kinden werden, und solch leben were von mentschen erfunden und angenommen, in kainer hailigen geschrift begründt. Neben dem lagen sie im teglichs in oren, er solte sich verheiraten, wover er anders für Gotes angesicht begerte zu kommen. Darzu allegirten sie im die sprüch Pauli, darzu dienstlich." Er gab dann wirklich seine Beneficien auf, die er sich von den beiden Brüdern von Zimmern, seinen Schwägern, abkaufen ließ, und heiratete. Späterhin wird von Straßburg nur III, 556 noch erwähnt, wie nach dem Interim der katholische Gottesdienst im Münster wieder sollte eingerichtet werden, was durch einen Tumult vereitelt wurde: „Es hett kaiser Carle nach ufgerichtem Interim versehen, das die catholischen ceremonien im münster zu Straßburg widerum sollten ufgericht und gehalten werden. Das beschach und mußten die tomherren geflissen wider zu cor gehn. Es stande aber nit lang an, das zwen unerkannte quidam ain lerman anfiengen im münster, durante officio missae; die rauften ainander nach vortheil. Darauß erfolgte ain zuloff. In dem tumult warden etliche stain in cor geworfen. Das namen die tomheren und die anderen pfaffen an die hand, wollten der unsicherhait nit mer gewarten und waren fro, das sie nur ain ursach hetten, sich des münsters und des gotzdienst füro zu enthalten. Also sein bisanhere [bis zur Abfassungszeit der Chronik, 1565/6] die ceremonien wider underbliben. Und demnach ain schöne orgel im münster, welche für der gewaltigsten werk ains in deutschen landen mag geachtet werden, so ward dozumal dem organisten von gemainer statt befolhen, sich der orgl zu müßigen, allain der ursach, das der organist under dem offertorio etliche franzesische oder welsche lieder geschlagen, welche ain üppigkait inhalten sollten, so doch der mangel leichtlichen hett mögen gebessert werden und das der organist sich deren lieder hinfüro abzethun und an dero statt moteten ußer der hailigen geschrift gepraucht hett. Zu dem die statt Straßburg die predicatur im münster auch wider an sich gezogen," (d. h. wieder reformierte „Predikanten" im Münster einsetzte). — Von *Konstanz* wird einmal III, 128 erwähnt, dass das Domkapitel „dozumal (von der Zeit um 1531 ist die Rede) von wegen der ingerissnen Lutterei geen Überlingen gewichen"

war. Dann wieder III, 146 von den verlorenen und wiedergefundenen Heiltümern des Domschatzes: „Als die statt Costanz vor jaren vom catholischen glauben abgefallen und den zwinglischen angenommen, do haben sie nach abweichen des tomcapitels den tomb ingenommen, alle clinodia und kirchenzierden in iren gewalt gebracht, welches eins grosen schatz werd gewesen. Das hailtumb haben sie alles in ain truchen zusamen geschitt durchainandern, doch zuvor alle briefle dorabgezert und das durch gar wenig vertrawt personnen heimlich an ain verborgen ort in kreuzgang begraben. Das ist nur bei den zweinzig jaren und darab daselbs verporgen gelegen, das kein mensch hievon wissens gehapt. Nun ist ein tombherr daselbs gewest, herr Melcher von Bubenhofen, ein erlicher herr, dem ist in ainer nacht das ort im creuzgang, do das hailtumb vergraben, ganz aigentlichen fürkommen. Das hat er im capitel fürbracht, auch erhalten, das man gesucht. Hat man die truchen, wie oblaut, gefunden, und ist das hailtumb im stift noch vorhanden, gleichwol die zetel und geschriften darvon. Aber bei Got ist es alles hailtumb." Auch der Abt von Petershausen hatte bei der Einführung der Reformation in Konstanz sein Kloster verlassen müssen und hielt sich inzwischen im Pfarrhof zu Sauldorf (bei Messkirch) auf, bis nach dem Schmalkaldischen Krieg die alte Ordnung wieder eingesetzt wurde. III, 463: „Abt Gebhart war in der Lutterei vor etlichen jaren zu Pettershausen vertriben worden und heten im die von Costanz das closter Pettershausen ingenommen, darein sie ein schaffner gesetzt. Darumb zoch er in pfarrhoff zu Sauldorf, (vgl. auch III, 387), do enthielt er sich etlich jar biß nach dem schmalkaldischen krieg; do zogen die domherren, der abt und alle cleresei wider dohin." — Endlich wird noch III, 229 ein Ausspruch des Johannitermeisters Jörg Schilling über die „lutrischen predicanten" angeführt, der dem Chronisten auch gefallen zu haben scheint: „Denen lutrischen predicanten war er ganz gram, er mocht von inen nit hören reden und vermaint ie, so er ain groser potentat, welt er mit solchen übelredenden predicanten kein andere straf fürnemen, dann das er sie uf die galeen welt schmiden und mit den farrenriemen, da sie nit redlich zügen, wol erstreichen und abschmürben lassen. Das konte er mit einer sollichen holtselligkait herfürbringen, das sein menigclichen lachen mueste."

Vorübergehende Versuche, der Reformation in Messkirch und einigen benachbarten Orten Eingang zu verschaffen.

In Messkirch wurde zur Zeit des Bauernkrieges (1525) von den aufrührerischen Untertanen ein solcher Versuch gemacht, während der damalige Herr von Messkirch, Gottfrid Wernher von Zimmern, sich bei der Kunde von den Schandtaten der Bauern, besonders von der Ermordung des Grafen von Helfenstein zu Weinsberg, zu seiner Sicherheit auf sein Schloss Wildenstein an der Donau zurückgezogen hatte, „als er vermerkt, das in der stat ain meuterei werden." II, 524 f.: „Es waren zu Mösskirch etlich haimlich schuelen, da warden winkelpredigen gehalten und allerlai meutereien angericht. Dieselbigen brüeder wolten ain evangelisch leben zu Mösskirch anrichten und vermainten, alle unkeusche in der statt, so userhalb der ehe bescheh, abzustellen, und wolten keine in der statt dulden, so mit solchen handlungen beschrait oder verargwonet were. Und damit aber solchs abgestelt, hielten sie ain gemaindt darumb, wie sie domals auch, unersucht der obrigkait, alle tag pflagen zu gemainden, und wardt von dem merertail gepöfel ainhelligclichen dahin geschlossen, das man solche beschraite personnen uß der stat weisen und alle unzuchten sollten abgeschnitten sein." Einer machte eine scherzhafte Einwendung gegen „das dorecht plebiscitum", gegen den sich nun die Wut des Pöbels richtete. Als nachher ein Haufe der aufrührerischen Bauern („die enzbergischen pauren und andere") vor Messkirch zog, schlossen sich die Messkircher ihnen an, ebenso wie die ganze Bauernschaft in der Herrschaft[1]); sie vereinigten sich mit den „truchseßischen und werdenbergischen pauren" zu Unlingen bei Riedlingen, verübten aber in Messkirch und an dem Besitz der Herrschaft keinen Schaden, da sie auch keine eigentlichen Beschwerden gegen die Herrschaft haben konnten, „sonder mertails iren brüedern in Christo, ir vermainte christenliche freihait zu handthaben[2]), zuzogen." Die Zimmerischen Bauern ließen sich zu

[1]) Nur zwei Bauern in der ganzen Herrschaft seien treu geblieben, die ehrend mit Namen genannt werden: „Der alt Galle Hach" von Oberbichtlingen und Jacob Friderich von Gutenstein.

[2]) II, 630 ist erzählt, wie die Grafen von Wertheim die aufrührerischen Bauern gegen den Bischof von Würzburg unterstützten; „sovil vermocht das vermaint evangelium wider den lehenherren."

Riedlingen ein eigenes Fähnlein mit dem Zimmerischen Wappen machen und zogen so mit ihrem Haufen, kehrten aber bald, in Folge des Vertrags von Weingarten vom 22. April, ruhig in ihre Dörfer zurück. Gottfried Wernher von Zimmern erlangte sodann von dem Obersten des schwäbischen Bundes, Georg Truchsess von Waldburg, dass die Bestrafung der Stadt Messkirch und der Landschaft nicht durch den Bund vollzogen. sondern ihm überlassen wurde. S. 527: „Nachdem nun die empörung und ufruren allenthalben in Oberlanden gestillt, auch die ungehorsamen ainweders geschlagen oder sonst gestrafft und sich zu iren haimwesen widerumb gethon, wurden die von Mösskirch kleinlauts, sonderlichen aber die, so sich vormals am meisten empört und die schreier waren gewesen, auch die, *so die winkelkirchen und haimliche predigen hetten gehalten*, warden sich nit wenig besorgen.“ Sie unterwarfen sich und kamen mit milder Strafe davon;[1]) und seit dieser Unterdrückung des Aufstandes ist auch von weiteren reformatorischen Agitationen in Messkirch keine Rede mehr.

Von religiösen Neuerungsgelüsten an andern Orten der Herrschaft Zimmern, ebenfalls zur Zeit des Bauernaufstandes, wird sonst noch Folgendes berichtet: II, 527: „Der pfarrer von *Kraienhainstetten* (Kreenheinstetten), herr Hanns Mauk, war ain geborner Mösskircher, der war auch zu den ufrüerigen zimbrischen pauren gefallen, mit denen er zogen und iren predicant gewesen; darab herr Gotfridt Wernher ain sollichs misfallen, ob gleichwol das glück des pfaffen verschonet, das

---

[1]) Der Chronist missbilligt hier auch die an andern Orten zur Anwendung gekommene Härte. Aus der benachbarten Reichsstadt Ueberlingen berichtet er, II, 529: „Als alle sachen der peurischen empörung wider gestillt, haben die von Überlingen etlich alte ansehenliche menner von Sernatingen und auser andern iren gerichten, ußer ursach, das sie von den ufrürigen pauren zu der rais waren gezwungen, *auch der newen religion halb verargkwonet*, fahen lassen und die ohne alle barmherzigkait oder genugsame vorgende inquisition und erkundigung uf dem Prüel zu Sernatingen enthaupten lassen. Man sagt, es seie inen unrecht bescheben . . . . Es sollen dero, so gericht worden, ob den zwainzig gewesen sein. Die von Überlingen haben diser that halben bei iren underthonnen und menigclichem ein großen unwillen und nit vil lobs erlangt.“ (Barack verweist hierzu auf Mone, Quellensamml. z. bad. Landesgesch. II, 130.)

er an keinem ast behangen, so straft er in doch, und muest S. Martin ain hundert gulden also par an die fabric erlegen, so wol het er den newen glauben geprediget."

II, 530: „Zu sollicher zeit und in sollicher ufruer war ain paur zu *Sauldorf*, genannt Bastion Brugger, der standt zu Sauldorf uf die canzel, prediget offenlich seins gefallens; aber so baldt die ufruer gestillt, wardt diser unzeitig predicant von herr Gotfridt Wernhern, als dem vogtherren zu Sauldorf, fengklich angenommen, geen Mösskirch gefüert, daselbs ain guete zeit gefangen gehalten und gestrafft."

Im Schmalkaldischen Krieg verhielten sich die Grafen von Zimmern neutral und hielten sich ruhig auf ihren festen Schlössern, Graf Gottfried Wernher auf Wildenstein, wo er auch zahlreichen katholischen Nachbarn vom Adel und der Geistlichkeit inzwischen ihr Gut verwahrte; III, 535. Auch im sog. Fürstenkrieg 1552 war das Schloss Wildenstein wieder der Zufluchtsort; IV, 58: „dieweil man sich aber in solcher vehde in unsern landen eins grosen überzugs besorgt, als auch hernach beschach, do wardt von einsteils graven und herren, auch etlichen closter- und edelleuten ein groß guet hünder grave Gottfriden Wernhern geen Wildenstain geflöhnet; man hats weit über hundert tausendt guldin geschetzet, welches auch den feinden unverborgen gewesen." Eine Zeit lang sah es sehr gefährlich aus, so lange Hanns von Heideck mit seinem Kriegsvolk sich in der Nähe befand, und man eine Belagerung des Schlosses befürchtete, bis er, „wie die gefahr und die sorg am grösten, unversehenlich" aus der Gegend abzog, dem Algäu zu. So blieben, bei der sonstigen Brandschatzung der Landschaft, die Zimmerischen Besitzungen verschont. Es kam deshalb auch zu keinen neuen Protestantisirungsversuchen in Messkirch und im Umfang der Grafschaft Zimmern mehr, da nach Beendigung dieser Kriege die etwa noch vorhandenen dazu neigenden Elemente nirgends mehr eine Stütze fanden, während die Grafen von Zimmern selbst immer im Katholizismus fest blieben.

GERICHTSVERFAHREN UND VERWALTUNG IN DEN REICHSGRÄFLICHEN HERRSCHAFTEN KÖNIGSEGG UND AULENDORF.

VON

PAUL BECK,

RAVENSBURG.

Die im vormaligen schwäbischen Kreise, im jetzigen „württembergischen Oberlande“ (in den Oberamtsbezirken Waldsee und Saulgau) gelegene, 1629 von Kaiser Ferdinand II. zur Reichsgrafschaft erhobene, „ganz frei eigentümliche Reichsherrschaft Königsegg“ war in die Herrschaften Königsegg und Aulendorf — jene gewöhnlich „zum Königseggerberg“, später „Wald“ oder „Königseggwald“ genannt – und in das „Amt Ebenweiler“ zergliedert. Jeder Teil bildete einen Landschaftsbezirk und das Ganze stellte im „Reich“ und Kreis den Stand Königsegg-Aulendorf dar. Das „Amt Ebenweiler“ erscheint in späterer Zeit nicht mehr als selbständiger Herrschaftskörper, sondern als Bestandteil der Herrschaft Königsegg (Königseggwald) und tritt unter der bisherigen Benennung zu den ursprünglichen 3 Aemtern Wald, Hosskirch und Riedhausen als viertes Amt hinzu. Für sämtliche Zweige der Verwaltung war in jeder Herrschaft (Königsegg und Aulendorf) wahrscheinlich schon nach dem 30jährigen Krieg ein Oberamt eingesetzt, um die Zeit der Mediatisirung Obervogteiamt genannt. Mit den herrschaftlichen Besitzungen waren außer dem Recht der Reichs- und Kreisstandschaft all diejenigen Suveränitätsrechte verbunden, welche den sog. „Reichsunmittelbaren“ der damaligen Zeit überhaupt zukamen. Kraft Sitz- und Stimm-Ordnung nahm der Stand Königsegg-Aulendorf in den Kreisversammlungen die 41., auf der Grafen- und Herrenbank die 24. Stelle ein. Auf dem Reichstag hatten die beiden gräfl. Häuser Königsegg-Aulendorf und Königsegg-Rothenfels nur Anteil an der schwäbischen Grafenbanksstimme, während im Grafenkollegium jedes seine besondere Stimme führte. Die beiden Herrschaften Aulendorf und Königsegg waren nicht abgerundet bezw. zusammenhängend; erstere, bloß etwa 1 Meile lang und 1/2 Meile breit, mit dem Hauptorte gleichen Namens (Marktflecken) lag

zwischen dem Gebiet des Prämonstratenserreichsstifts Schussenried, der Landvogtei und der Deutschkommende Altshausen und Scheer; letztere mit den Hauptorten Königseggwald und Hosskirch, in der größten Ausdehnung 3 Stunden lang und ebenso breit, zwischen Scheer, Altshausen, der Landvogtei, Heiligenberg und der Herrschaft Ostrach, des Klosters Salmansweil gelegen. Ein Staatshandbuch vom Anfang dieses Jahrhunderts führt die Herrschaft Königsegg-Aulendorf auf mit rund 5½ □m. Flächenmaß, 4000 Einwohnern (darunter der Marktflecken Aulendorf mit 1900), 36000 fl. Jahreseinkünften, 48 fl. Reichs- und 38 fl. Kreismatrikular-Anschlag und 33 fl. Reichsthaler Kammerziel (zu vgl. auch Lex. v. Schwaben I, S. 1150). In sonstigen Quellen findet man als Kreismatrikelfuß für 1527 88 fl., für 1545 68 fl., sodann nach dem Wegfall der Herrschaft Marstetten 44 fl. und zuletzt auf erfolgte Herabsetzung des Anschlags vom ganzen Kreis noch 36 fl. Einen abgesonderten Matrikularanschlag hatte der 1677 vom Kloster Schussenried angekaufte Weiler Laupbach (im jetzigen Oberamt Saulgau), und zwar 2 fl. die *Steuern* zerfielen in Reichs- und Kreis-Steuern. Erstere wurden durch die kreisausschreibenden Fürsten (den Bischof von Konstanz und den Herzog von Württemberg) für jedes Jahr bekannt gemacht und mussten je nach Bedarf mit 20, 25, 30—36 Römermonaten auf ein Extraordinarium an die Kreiskasse in Stuttgart bezahlt werden. Die Kreissteuer oder das sog. Kreis-Extraordinarium wurde jährlich vom Kreis-Konvent, und zwar regelmäßig in einer Frühjahrs-Versammlung festgesetzt und von der verrechnenden Kreiskasse in Ulm auf die einzelnen Kreisstände ausgeschlagen. Für die Königseggschen Landschaftsbezirke betrug der Repartitionsfuß für den Römermonat bei Aulendorf 11 fl. 6 kr., bei Königseggswald 19 fl. 36 kr. 7¼ hlr., bei Ebenweiler 5 fl. 17 kr., wozu noch der schon erwähnte Sonderanteil von Laupbach kam. Im Jahre 1709 wurden behufs richtigerer Besteuerung alle Güter der Landschaftsangehörigen vermessen und von da an die Umlagen nach der Gütergröße (nach „Rossbäumen") gemacht, zu Anfang der 1730er Jahre aber wurde eine noch im Jahre 1807 bestehende Steuerfußregelung durch besondere Gütereinschätzung vorgenommen. Steuerpflichtig waren übrigens nur die „liegenden Gründe", nicht auch die Gebäude, Gewerbe u. dgl. Für jeden Landschaftsbezirk war ein Kassirer aufgestellt, welcher

die Steuern in mehreren jeweils vorausbestimmten Teilbeträgen einzuziehen hatte. Die Landschaftsrechnungen waren jährlich abzulegen und je von 3 zu 3 Jahren mussten die Bezirke unter sich eine Abrechnung (Ausgleichung) vornehmen. Unmittelbar nach der Annexion im Jahre 1806/07 belief sich die Gesamtumlage zur Kreiskasse auf 950 fl. (25 Römermonate je 38 fl.), zahlfällig in Teilbeträgen auf Jakobi, Matthäi und Simon und Juda. Alle Untertanen in der ganzen Grafscha ftwaren leibeigen und besassen kein Liegenschaftsvermögen zu Eigentum. Ihre häuslichen Anwesen waren — mit sehr wenigen Ausnahmen — falllehenbar. Als Gegenleistung für Gefälle und Dienste erhielten sie aus den Waldungen des Lehenherrn das benötigte Bauholz, desgleichen auch Brennholz, welch letzteres in späteren Zeiten auf eine jährliche Klafterzahl festgesetzt wurde. Die Einwohner nährten sich fast ausschließlich vom Feldbau; Ende des vorigen Jahrhunderts war die bisher ziemlich zurückgebliebene Viehzucht infolge der Einführung des Kleebaus und der Stallfütterung immer mehr emporgekommen. Das Kreiskontingent betrug 11 Mann zu Fuß und 8 Mann zu Pferd. Die Verwaltung wurde im 18. Jahrhundert durch die 2 Oberamtleute, 2 Kanzleiverwalter und einen Rentmeister geführt und war mit derselben auch die Rechtspflege vereinigt. Alle Zivilrechtsstreitigkeiten wurden von den herrschaftlichen Oberämtern — gleichsam als Einzelgerichten — in erster Instanz verhandelt und entschieden. Den Parteien stand das Rechtsmittel der Berufung an den regirenden Herrn und von diesem an eines der höchsten Reichsgerichte offen; rechtskundige Advokaten gab es nicht. In der Hauptsache kam bei der Entscheidung das gemeine Recht neben einzelnen besonderen privatrechtlichen Statuten und Gewohnheitsrechten zur Anwendung. Juristen von Fach wird ein — wol nicht anders als in einer Zivilrechtsstreitsache erlassenes — *Beiurteil* in einer öffentlichen Gerichtssitzung vom Jahre 1594 merkwürdig erscheinen. In diesem Falle, wo weder der Beklagte noch ein Vertreter desselben zur Tagfahrt erschienen war, erließ das Gericht ein „Bey Vrtell", dahin gehend, „dass durch den Pitel Ime (dem Beklagten) auff freyer strassen mit heller stym dreymall rüffen und eruordern solle, erscheine also oder nit, solle nichts desto weniger nach Inhalt der Kais. Rechten ferner ergehen, waß Recht ist." Da dieser öffentliche Aufruf erfolglos blieb, so wurde das Hauptурteil alsbald verfasst und

verkündiget. Zur oberamtlichen Zuständigkeit gehörte auch diejenige Rechtspflege, welche man in jetziger Zeit unter der „freiwilligen Gerichtsbarkeit“ begreift. Die Kriminaljustiz, welche das meiste Geschäft in der Rechtspflege in Anspruch nahm, wurde gleichfalls vom Oberamt in erster Instanz ausgeübt. Das Kriminalgericht zählte von Alters her und urkundlichermaßen noch bis zum Jahre 1521 24 Gerichtspersonen; unterm 16. März 1521 aber genehmigte Kaiser Karl V. auf Bitte des Freiherrn Hans Dionys v. Königsegg, dass das Gericht künftighin nur mit 2 Personen und einem Vogt besetzt werde. Im Aulendorfer Archiv liegt noch eine Originalurkunde, datirt 1521, Reichs Stat Wormbs, März 16, folgenden Inhalts: Kaiser Karl V. verleiht dem Hans Dionys v. Königsegg den Blutbann als weyt der Zirckel seiner Herschafft Königsegkher Berg begreyfft (Hosskirch, Wald und Riedhausen). Weil nach alter Gewohnheit das Gericht mit 24 Personen besetzt war, man aber zu Erfüllung solcher anzall zutzeitten etlich nemmen müssen, die der sachen nit genugsam verstandt gehabt, so gestattet der Kaiser auf Bitte des Hans Dionys, dass das Gericht im gedachten Bezirk un hinfur in ewig zeit aus zwölff vernunfftigen verstendigen und redlichen personen und einem Vogt desselben Distrikts gebildet werde. Von 1532 an regelte sich das peinliche Gerichtsverfahren nach der damals erschienenen Karolina. Alle Kriminaluntersuchungen lagen der herrschaftlichen Beamtung ob. Vor Abfassung des Urteils mit rechtsgiltiger Wirkung musste dem regirenden Herrn ein Entwurf zur Entschließung unterbreitet und in gewissen Fällen überdies das Gutachten eines fremden Rechtsgelehrten [1]) oder

---

[1]) Ein solches von einem Rechtsgelehrten erbetenes Gutachten d. d. 12. Mai 1660 lautet: „Urtheil, demnach gegenwärtiger armer gebundener und gefangener N. N. vmb seiner begangenen vielfältigen Diebstähl und Mißhandlungen wegen in allhiesiger gn.Obrigkeit Haft, Band und Gefangenschaft kommen, auch seine Unthaten uf gut und peinliche Frag bekannt; alß ist auch nach nothdürftiger wahrhafter Erfahrung und Befindung derselben, nach laut Kaiser Karls V. und des hl. röm. Reichs peinlicher Halsgerichtsordnung, durch hiesiger gnädiger Herrschaft hiezu verordnete Richter und Urtheiler über eingeholten Rath der Rechtsgelehrten, endlich und zu Recht erkannt worden, daß gedachter armer gebundener Mann N. N. seiner Uebelthat halber dem Scharfrichter überantwortet, von

einer Juristenfakultät eingeholt werden. Todesstrafen wurden auf den eigenen herrschaftlichen Richtplätzen, Zucht- u. Arbeitshausstrafen später zu Ravensburg in der Anstalt des ersten Kreisviertels vollzogen. Für Polizei-, Forst- u. Jagdsachen waren herrschaftliche Statuten, „Maiengebote“ genannt, niedergesetzt, welche alljährlich veröffentlicht und von Zeit zu Zeit ergänzt oder abgeändert wurden. Für jeden Herrschaftsbezirk war ein *Scharfrichter* angestellt und zwar für Aulendorf mit dem Sitz in dem „Kameralort“ Thannhausen; für Königseggwald einschließlich von Ebenweiler in Riedhausen. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts war ein Joh. Steinmayer Scharfrichter für Aulendorf, welcher vermöge Akkords vom Jahre 1740 zu beziehen hatte: für das Hinrichten einer Person 7 fl. 30 kr. und einen Eimer Bier und — wenn am gleichen Tage mehr als eine Richtung stattfand — für jede weitere Person 2 fl. und $^1/_2$ Eimer Bier als Zulage. Der letzte im Jahre 1798 angestellte Scharfrichter in der Herrschaft Aulendorf war der unmittelbare Dienstnachfolger seines Schwiegervaters Franz Jos. Steinmayer, Namens Joh. Bapt. Krieger. Außer dem Scharfrichter gab es sog. „Eisenknechte“, wovon noch in Baiern der Name Eisenmeister zurückgeblieben ist. Ein als „Eisenknecht“ Bediensteter erscheint in der Herrschaft Königsegg um das Jahr 1738. Seine Dienstobliegenheiten waren: „Einen in spanischen Mantel stellen;“ „in Gehorsambe, Geigen oder Thurm sperren;“ „Malefikanten, welche auf Leib und Leben inliegen, auf- und zuschließen, das Essen reichen, verwahren und dem Scharfrichter an die Seite und zu Handen liefern.“ Gefängnisse waren, so weit es sich erheben ließ, im Schloss Aulendorf und auf der Burg Königsegg eingerichtet und zwar ersterenorts 3, nämlich a) ein unterirdisches, nicht heizbares Gewölbe, worein von oben durch eine Oeffnung Licht fiel und auch Luft eingelassen werden konnte; b) ein nicht heizbares

---

ihm vollends hinaus auf die gewöhnliche Richtstatt geführt und allda zu ihm mit dem Strang gerichtet werden solle, so lang und viel bis er wurd gebracht vom Leben zum Tod, ihm zu wohlverdienter Straf und anderen zum Exempel und befiehlt man seine Seele dem allmächtigen Gott.“ Dem so gefassten Urteile wird noch beigefügt: „Sollte er arme Sünder recht Reu und Leid haben, möchte ihm eine Gnade geschehen und er mittelst Schwerts vom Leben zum Tode gerichtet werden.“

Lokal im ersten Stockwerk, welches Licht und Luft wie das vorerwähnte Gewölbe hatte. In der Mitte ging eine ungefähr 12—15 Schuh tiefe, in Form eines Brunnens gemauerte Höhle in die Erde, in welche Verbrecher schwereren Grads zu Erzwingung des Geständnisses auf kurze Zeit heruntergelassen worden waren, daher der Name: Zigeunerloch; c) ein heizbares, mit Licht und Luft versehenes Zimmer ebener Erde, in welches Verbrecher niederen Grades eingetan werden konnten. Auch Verbrecher höheren Grades, an einen Block angekettet, wurden hier zuweilen eingesetzt. — *Hochgerichte* bestanden in der Herrschaft 3, und zwar zu Aulendorf, Ebenweiler und Hosskirch. In Aulendorf wurde im Jahre 1607 ein neuer Galgen aufgerichtet, wobei „die ganze Gemeind", insbesondere alle Zimmerleute in der Herrschaft, helfen mussten und bei welchem Anlass der Hülfsmannschaft „aus Gnaden ein Trunk" bezahlt wurde. In einem Protokoll vom Jahre 1712 ist bezüglich einer am Galgen vorgenommenen Ausbesserung bemerkt: „Gleichwie nun aber die Maurer, Zimmerleute und Schmiede ihre Arbeit hiezu gebrauchen, hingegen diese Reparirung ohne ihren Handwerker ihnen nachtheilig sein würde, wenn nit zugleich sämmetliche Meisterschaft sambt Knecht und Gesellen allhiesiger ehrsamer Zunft bei diesem Werk dabei erscheinen und jeder etwas daran schaffen oder anrühren sollte. Als hat man nit ermangelt, alle Handwerksleute in allhiesiger Herrschaft Aulendorf zu convociren, mit welchen sodann von gdger Herrschaft Joh. Manz, der Canzleiverwalter und Kastenvogt Franz Jos. Melson uns zu dem Hochgericht hinauf begeben, allwo uns die Meisterschaft paar und paar gefolget, und da diese dahin kommen, haben sie helfen den alten Zwergbalken abheben und den neuen aufziehen; hienach aber ist man wieder in voriger Ordnung herab gegangen." Von den 91 Mann (Meister und Gesellen), welche mitgewirkt, erhielt jeder auf herrschaftliche Rechnung „ein maß wein und 1 laible Brodt." Dieser Galgen war auf dem Hügel westlich von Aulendorf, wo sich jetzt ein herrschaftlicher Brauereikeller befindet, errichtet, man kennt den Hügel heute noch unter dem Gewandnamen „Galgenbühl". — In dem Herrschaftsorte *Ebenweiler* wurde im Jahre 1750 ein neues Hochgericht hergestellt zu *Hosskirch,* welches ja im 13. und 14. Jahrhundert ein Städtchen, Oppidum, war und (nach Schröder in den ‚württb. Vierteljahrsheften f.

Landesgesch.' XI, 1888, 1. Heft, S. 50/51) ein eigenes Stadtrecht besass, bestand schon in uralten Zeiten ein Hochgericht, sofern bereits im Jahre 1477 Zeugen in einem protokollarischen Verhör aussagen, dass in Hosskirch schon seit Menschengedenken ein Galgen gewesen. Die peinliche Gerichtsbarkeit im Bezirk Hosskirch-Hüttenreute scheint indessen eine eingeschränkte gewesen zu sein, denn dasselbe Schriftstück enthält die Bemerkung, dass die Herrn von Königsegg das Recht „über leben zu richten nit erlangt noch aussbracht", dass sie aber den, „welcher daß leben verwürckt, hätten gefangen nehmen undt zu *Sulgen* (= Saulgau) richten laßen."

Als Strafarten — außer Todes-, Zuchthaus-, Arbeitshaus-, Gefängnis- und Geldstrafen — kommen hauptsächlich vor: Bestrafung mit der Trille, mit dem Kalb, spanischen Mantel, eisernen Kragen; das Setzen oder Legen unter das „Gätter;" öffentliche Ausstellung mit Schandzeichen (mit der Lastertafel, in der Geige, welch letztere Strafe noch im Nov. 1806 angedroht war); körperliche Züchtigung, (mit Stock, Ochsenziemer, Karbatsche); Ausstellung am Pranger; Arbeitsstrafen (Hand-, auch Spann-Dienste, erstere hie und da in Springen oder Fesseln); zeitweiliger oder ständiger Verweisung aus der Herrschaft; Einreihung in das Militär (auf verschiedene Zeitdauer, manchmal auf 6 Jahre). Mitunter begegnet man sonderbaren Strafsurrogaten, wie z. B. der Abgeurteilte eine gewisse Anzahl hl. Messen anzuhören, da- oder dorthin, z. B. nach Weingarten, Einsiedeln eine Wallfahrt zu verrichten, etwa auch zugleich eine Beicht abzulegen und hierüber ein Zeugnis mitzubringen habe. Bei Trauungen, denen ein vorausgegangenes Sittlichkeitsvergehen anklebte, musste gewöhnlich die Braut einen Strohkranz und der Bräutigam einen Strohdegen in der Kirche als Strafmerkmal tragen. Bei Herrschaftsverweisung kam es — indess wol nur ausnahmsweise — vor, dass der Verwiesene unter Geigenspiel und Trommelschlag weggeführt wurde. In einem Sonderfall spricht das oberamtliche Erkenntnis aus: Dem Kläger lasse sich durch kein anderes Mittel „frid vndt ruhe" verschaffen, als dass die Beklagte „mit forcht abgeschafft" werde, sie sei deswegen „in die geigen zu schlüßen, vndt durch ein halb dutzet bueben mit s. v. Katt (= Kot) zu werffen und auß der Herrschaft außzuschaffen", der Strafkläger aber habe jedem dieser Buben 30 kr. zu bezahlen. Als außer-

gewöhnliche Strafen finden sich: Einige Stunden hindurch 3 Flinten auf den Schultern tragen oder 4 Wochen lang der Tragung des Seitengewehres (Säbel) verlustig gehen. Die „ausgehobenen Sätze aus den alten Aulendorfer Strafprotokollen“ von Dr. Buck im Korrespondenzblatt d. ‚Vereins f. Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben‘ I (1877) S. 89—90, II (1878) S. 14, 23—25, 38—40, bringen eine Reihe solcher Strafarten aus dem 17. Jahrhundert. Die letzte, von einem Königseggschen Gerichte erkannte und auf dem Richtplatz zu Aulendorf an einem Raubmörder vollzogene Todesstrafe fällt in das Jahr 1788, in die Regirungszeit des Grafen Ernst von Königsegg (geb. 1755, † 1803). Vom Gerichte war beantragt worden, es sei der Verbrecher „von oben herab mit dem Rade vom Leben zum Tod zu bringen und nachher dessen Körper Andern zum Abscheu auf ein Rad zu flechten.“ Der Graf bestätigte das Todesurteil, jedoch mit Verwandlung der Strafe in Hinrichtung durch das Schwert. Das Aulendorfer Archiv birgt auch unter Rubrik XLI, Fasz. 21—24 eine Reihe von Hexenprozess-Akten, von welchen *Buck* einige in dieser Zeitschrift Alemannia XI, (1883) 2. Heft, S. 108—135 veröffentlicht hat. Der letzte urkundlich erwiesene dieser Hexenprozesse in der Herrschaft Königsegg betraf eine Wirtin. Das unter der Regirung des Grafen Anton Euseb am 20. Febr. 1677 vollstreckte Urteil lautete dahin, dass die Angeschuldigte „zu wohlverdienter Straff, andern aber zu einem abschewlichen Exempell mit dem Schwert vom Leben zum Todt gericht und Ihr Cörper zu Staub vnd Aschen verbrenth werden“ soll.

Eifersichtig und ängstlich, ja peinlich wahrte man die Justizhoheit und Kompetenz und dass ja ersterer von keiner Seite zu nahe getreten wurde; der geringste Versuch eines Eingriffs in dieselbe, oder gar eines Uebergriffs, selbst wenn er auch nicht so böse gemeint und mehr von untergebenen Organen verschuldet war, brachte ganze Stöße von Verwahrungen und Beschwerden hervor. Wie vorsichtig, streng förmlich und peinlich man in Fällen, wo man mit Behörden anderer Herrschaften zu tun bekam, zu Werke ging, das beweist u. A. folgender den Schub eines Angeschuldigten über fremdherrliches Jurisdiktionsgebiet betreffender Transportbefehl vom Jahre 1686: N. N., ein Bürger aus Saulgau, ist als „Aufwickhler“ in einer „Saulgawischen endpärung“ (= Empörung)

zu Ertingen „handtvest gemacht“ und nach Sigmaringen verbracht worden. Von da wird er durch den Sigmaringischen Forstmeister und bewaffnete Jäger nach Ostrach transportirt „biß an das Bächlin zwischen Vnderweiler vnden am Berg und ermeltem Dorff; mithen im Bächlin wird er deme Königseggischen übergeben“ und Königsegg lässt ihn durch „Wolf Christoph Sättelin Forstmeister neben noch mehr anderen bewehrten Männer uff Königseggschem grundt und boden“ bis zur Grenze bei Schlupfen liefern, wo ihn die Landvogtei zum Weitertransport nach Weingarten übernimmt.

Infolge der Rheinbundsakte vom 17. Juli 1806 verlor die Grafschaft Königsegg-Aulendorf ihre Reichsunmittelbarkeit und in Verbindung damit auch ihre Justizhoheit. Sie wurde der Suveränität des neu errichteten Königreiches Württemberg unterworfen. Schon in einer königl.Verordnung vom 23. August 1806 legte sich der neue König Friedrich von Württemberg in seinem offiziellen größeren Titel das Prädikat: „Fürst von Ellwangen, Zwiefalten, Buchau, Waldburg, *Aulendorf* und Ochsenhausen“ bei und vermöge königl. Dekrets vom 24. dess. Mts. fand am 9. September 1806 in Aulendorf die Besitzergreifung der Grafschaft statt, wobei, wie fast bei allen andern derartigen Staatsakten in Oberschwaben als Regirungskommissäre der kais. französ. General Joh. Dav. Börner, ein geb. Ravensburger und als württemberg. Bevollmächtigter der königl. Oberjustizrat Baron v. Maucler fungirte. Am 30. September dess. Jhrs. nahm letzterer die gräfl. Justitiare Oberamtmann Spiegler und den Kanzleiverwalter Joh. B. Ebbaur und wol auch den Königseggwalder Kanzleiverwalter Max Sig. v. Deschler aus Neutrauchburg in Pflichten und am 13. Oktober 1806 hatten sämtliche über 16 Jahr alte Hauspersonen des Grafschaftbezirkes den Erbhuldigungseid zu leisten. Gleichzeitig wurden die öffentlichen Unterbeamten durch das Patrimonial-Oberamt auf die neue Organisation verpflichtet und diese selbst durch den königl. Kommissär mittelst Anschlags von Besitzergreifungs-Reskripten und königl. Wappen zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die bisherigen gräfl. Oberämter erhielten jetzt die Benennung: Patrimonial-Oberämter, bezw. bald hernach: Patrimonial-Obervogtei-Aemter, wovon das in Aulendorf dem königl. Kreisamt zu Altdorf und dem königl. Oberamt Waldsee, das zu Königseggwald dem königl.

Kreisamt in Ehingen und dem Oberamt Saulgau untergeordnet wurde. In Beziehung auf die Suveränitäts-Gefäll-Verwaltung war der Herrschaftsbezirk Aulendorf (und ohne Zweifel auch der von Königseggwald) dem königl. Hofkameralamte Altshausen zugeteilt. Dieser Rechtszustand hielt indes nicht lange an, denn schon am 14. Mai 1809 entzog ein königl. Reskript den sämtlichen Fürsten, Grafen und adeligen Gutsbesitzern in Württemberg die Gerichtsbarkeit in Zivil-, Kriminal- und Forstsachen, wie auch die Polizeigewalt, und am 20. dess. Mts. zog der Staat diese den Grafschaft Königsegg-Aulendorf von Altersher zugestandenen Rechte an sich. Im gleichen Jahr kam dann zwischen der Staatsregirung und dem Grafen von K. ein Vertrag über Revenüen-, Schulden- und Diener-Abteilung zu Stande, bei welchem Anlass die gräfl. Beamtung den Verlust des gräfl. Hauses an Suveränitätsgefällen für die Jahre 1806—1809 in der Herrschaft Aulendorf zu 1259 fl. 15 kr., in der von Königseggwald zu 1747 fl. 36 kr., nach jährlichem Durchschnitt berechnete. Am Schlusse des Jahres 1806 hatte die Landschaft Aulendorf 72,000 fl. Passiva, die Gemeinde Aulendorf 500 fl. Aktiva. Im Jahre 1821 hat der württembergische Staat an Schulden übernommen von der Landschaft Aulendorf 50,000 fl., Königseggwald 41,000 fl., Ebenweiler 13,500 fl., zusammen 104,500 fl. Erst nach 2 Jahrzehnten nach vielfachen von den Reichsunmittelbarkeiten schon auf dem Wiener Kongress, dann beim Bund und bei den betreffenden Einzelregirungen gemachten Anstrengungen um Wiedergewinnung wenigstens einiger ihrer althergebrachten Vorrechte bezw. Ersatzleistung einigermaßen wurden dem Hause Königsegg auf Grund des Art. 14 der deutschen Bundesakte in einem Vertrage vom 6. August 1828 einige der früheren Vorrechte — mit gewisser Beschränkung — wieder eingeräumt so insbesondere die bürgerliche und Strafrechtspflege erster Instanz, die niedere Polizeigewalt und Forstgerichtsbarkeit Der Graf verzichtete aber schon im Jahre 1832 auf die Ausübung der Zivil- und Kriminalrechtspflege.' Dagegen wurde noch im Jahre 1828 ein Polizeiamt mit dem Sitz in Aulendorf errichtet unter der offiziellen Benennung: „Königl. württemb. Gräfl. Königseggsches Amt", zu dessen Geschäftskreis außer der niederen Polizei auch das Strafrecht in Forst- und Jagdpolizei-Sachen gehörte. Die weiteren Rechtsverhältnisse, nament-

lich eine Finanzausgleichung des Hauses Königsegg wurden nach 1826—28 währenden Unterhandlungen, durch die königliche Deklaration vom 7. Juli 1828 bzw. 6. August geregelt, durch welche namentlich die Ansprüche des gräfl. Hauses aus dem schon erwähnten Revenüen-, Schulden- und Diener-Abteilungsvertrage von 1809 erledigt wurden. Das Sturmesjahr 1848 hat aber auch mit einem erheblichen Teile dieses neubegründeten staatsrechtlichen Zustandes des Hauses Königsegg, namentlich mit der Patrimonialpolizei und Forstgerichtsbarkeit, sowie mit dem Lehen- und Grundherrlichkeitsverband aufgeräumt; das Polizeiamt Aulendorf wurde am 15. August 1849 aufgehoben. Ueber den neuesten Rechtszustand des gräfl. Hauses gibt eine kurze, für Zwecke des Vereins deutscher Standesherrn verfasste Druckschrift: „Darstellung der Rechtsverhältnisse des vormals reichsständischen Hauses Königsegg" (Wien, 1874, 13 S. gr. fol.) näheren Aufschluss. Das Recht der Ebenbürtigkeit mit den regirenden Häusern und das Recht des Familienhauptes zur Führung des Prädikates: „Erlaucht" wurde den ehemals reichsunmittelbaren gräfl. Häusern und damit auch dem Hause Königsegg schon durch die deutschen Bundes- und Wiener Schlussakte zuerkannt.

Zur Veranschaulichung des früheren Gerichtsverfahrens lassen wir nun einige Akte als Belege folgen. Das älteste — vom Ende des 16. Jahrhunderts stammende — Stück ist eine in dieser Zeitschrift a. a. O. S. 107 bereits veröffentlichte Bestätigung oder Besiebnung eines armen Sünders. Das Hauptaktenstück bildet eine in dieser Zeitschrift gleichfalls schon a. a. O. S. 101—107 zum Abdruck gebrachte Ordnung und Organisation eines Malefizgerichtes vom Jahre 1688: „Ordnung, was Gestalten ein Malefiz-Gericht in der Herrschaft Königsegg anzustellen." Aus etwas späterer Zeit, aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts geben wir ferner eine Urgicht und Strafurteil in einer Untersuchungssache wegen wiederholter Diebstähle. „Nachdeme die hier öffentlich fürgestellte arme Sünderin N. N. verwittwete N. N. von N. gebürtig, ihres Alters 48 Jahre alt, den 12. des letzt abgewichenen Monats Januarii in des hochgeborenen unseres gnädigen Reichsgrafen und Herrn hochgräfl. Excell. allhiesige Fronvesten wegen verübter Diebstähl eingebracht, und in die Inquisition gezogen worden, hienächst auch dieselbe sowol in den mit ihr fürgehabten gutlichen

Constitutis et examinibus, als auch letzthin bei der mit ihr vorgenommenen Besiebnung ad bancum juris wiederholt eingestanden und bekannt hat, dass sie bereits schon vor mehreren Jahren zu S. wegen verübten Diebereien ein paarmal in die Geigen gestellt, sohin wieder eben alldort ao 1759 wegen desselben Verbrechens zu ihrer dritten Korrektion in dem Kragen vor dem Rathhaus abermals öffentlich ausgestellt, demnächst fernerhin zu S., weilen sie dem Th. H. alldort ein Bett, dem Mohrenwirt aber ein Pfännlein aus deren Häusern gestohlen für ihre vierte Korrektion, weilen sie damals eben ...... und nichts Schärferes mit ihr vorzukehren war, mit dem Kragen an dem Hals und einer Ruthe in der Hand eine Stund lang neben den Pranger gestellt und hernach in der ganzen Stadt ad terrorem herumgeführt, sofort auch ao 1760 mehrmals zu S., weilen sie alldort einen Pflugring und dem F. M. daselbst 3 Kalbfelle aus der Stande, auf dem M..... r Ried ein Wageser und Sech gestohlen, zu ihrer fünften Korrektion auf ein Jahr lang in das Zuchthaus nach Buchloe, worin sie jedoch nur $^{3}/_{4}$ Jahre ausharren musste, kondemniret, nachhero aber ao 1763 zu Sh. in Verhaft gebracht und weilen sie bei und um H. über mehr denn 20 Stück Gänse, nicht minder alldort eine Bettzieche und Tischtüchel, dann zu M. ein Kissenziechel, in der Pfarrkirche zu S. aber von dem St. Annaaltar das Altartuch gestohlen, zu H. vor ihre 6. Korrektion eine halbe Stund lang an den Pranger gestellt, zum halben Schilling mit Ruthen ausgehauen, und nach Abschwörung der Urphed aus den .... schen Landen auf ewig relegiret, dann zumal sie nicht lang und kaum den 4. Monat hernach das verwiesene .... sche Territorium und sogar den Ort Sh. selbsten wider die abgeschworene Urphed abermalen ohne Scheu betreten und aus der Pfarrkirche daselbst von dem St. Antonsaltar das Altartuch entwendet, da man sie hierüber in der Nacheil ergriffen und festgesetzt, zu ihrer siebenten Korrektion aufs neue $^{1}/_{2}$ Stund lang an den Pranger gestellt, zum ganzen Schilling ausgehauen und gebrandmarkt und nach wiederholter Urphedsabschwörung der .... schen Lande wiederum auf ewig verwiesen worden seye, gleichwohlen aber hierauf in verwichenem Heuet dem J. G. E. zu R. ein paar 45 cr. werthige weiber schuch bey tag unter dem Bank hinwegg gestohlen, annebens auch nur wenige täge zuvor im

Durchgehen zu H. dem K. M. ein 12 cr. werthiges Ziechlein, welches ihr wieder abgejaget worden, entfrembdet, und dann auch allhier in dem untern Würthshauß erst den 12. Januarij abhin jenen Diebstahl, worüber sie beschrien, in der Nacheyl ergriffen, und in Verhafft gebracht worden, mittelst abtragung eines a. 30 cr. geschätzen Kornsacks unternommen, und sich sofolglich aller oberwehnten empfindlichisten obrigkeitlichen züchtigungen und correctionen ohngeachtet dennoch niehmahlen gebesseret, sondern vielmehr ihr stehlen und dieberey hin wie vor fort getrieben, und sich solches gleichsamm völlig angewöhnet habe, als ist hierüber gegen dieselbe das gleich jezo zu publizirende Urthel verhänget worden.

Urthel.

In peinlicher Inquisitionssache wider die Th. K. verwittibte D. von S. gebürthig ihres Alters 48 Jahre, puncto furti saepissime reiterati, ist auf gütl. frag, antwort und bebekantnuß, eingeholte Kundschafft, und all anderem gerichtlichem vor- und anbringen, auch darüber genommenen reiffen bedacht und eingeholten Rath, nach inhalt Kayser Carl des fünften und des Heil. Röm. Reichs peinlichen Saz und Ordnungen hiermit zu Recht erkannt, daß die hie vorstehende delinquentin und arme Sünderin wegen ihren bekannten auch auf die erfolgte schärffest obrigkeitliche züchtigungen und vielfältige correctionen fortan begangenen diebische angriffe dem Scharffrichter an seine Hand und Band gelieferet, von ihme zur Richtstatt geführet; alldort zu ihrer wohlverdienten straf, anderen aber zu einem abscheulichen exempel und Beyspiehl mit dem schwerdt von dem leben zum tod gerichtet werden solle. V. R. W."

Aus dem vorigen Jahrhundert liegt u. A. vor folgende

Urpfed.

„Ich F. F. von M. gebürthig bekenne hiemit öffentlich demnach wegen verübten diebstählen, geleisteter Hilfe und erfolgter Theilnemmung an den Opferstockberaubungen, dann wegen immerhinigen Umgang und Kameratschaft mit diebsgesindl usw. in gefängliche Verhaft des Hochgebohrnen Herrn .... des hl. Röm. Reichs Grafen zu ..... wohlverschuldter gekommen und daferne man der Strenge nach mit mir verfahren

wollen, wohl eine schärfere Straf verdient hätte, indeme aber Hochersagt Se. Excellenz in anhoffender Besserung mir die hohe Gnade gethan, und mich dergestalten losgelaßen, daß ich eine Stund lang an den Pranger gestellet, darauf gebrandmarkt, und mit ½ Stock-Schilling ausgehauen, auch aus allen Hochgräfl. . . . schen Herrschaften auf Ewig verwiesen seyn, zumahlen forderist mit einem körperlichen Eyd bestättigen solle, diese mir wohlverdient zugefügte Straf und Gefängniß weder gegen Hochermelt Hochgräfl. Herrschaft, noch dero Hf. Beamte, Bediente und Unterthanen auf einige Weiß weder jez, noch in das künftige nicht zu vindiciren, oder zu rächen. Also erstatte ich um diese gnädige Bestrafung nicht allein den demüthigsten Dank, sondern gelobe und verspreche gegen niemanden, wer der auch immer wäre, sothane meine Straf und Gefangenschaft weder in- noch außerhalb Rechtens zu rächen, mit der weiteren Zusage, daß ich zu ewigen Zeiten in obernannten Herrschaften mich nicht mehr betreten laßen und die auferlegte Straf ausstehen werde, innmaßen ich dann darüber einen körperlichen Eyd abgeschworen habe, getreülich und ohne Gefährde. Dessen zu desto besserer Bekräftigung habe sothane, von mir eigenhändig unterzeichnete Urpfed zu Gerichts Handen ausgestellet. Alles getreülich und ohne Gefährde, so war mir Gott helf, die allerheiligste Jungfrau und Mutter Gottes Maria und alle liebe Heiligen. Amen!

So geben und geschehen .... den 15. Juni 1775.

Daß Inquisit vorstehende Urpfed mit einem körperlichen Eyd wirklich abgeschworen habe, bezeuge anmit, weil Inquisit des Schreibens nicht kundig ist, mit meiner eigenen Handunterschrift. Actuarius D."

Zum Schlusse setzen wir noch hieher

Eine Achtserklärung des k. k. Landgerichts Altdorf aus dem 18. Jahrhundert, welche dem Oberamt Aulendorf als Kommunikat zuging.

„Ich G. M. v. V. beeder Rechten Licentiatus usw. deß Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Francisci I. erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs, in Germanien, und zu Jerusalem König usw., und Ihrer Majestät der Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Mariae Theresiae Römischen Kaiserin, in Hungarn und Böheim Königin, Ertz-

hertzogin zu Oesterreich und Fürstin zu Schwaben usw., Meines Allergnädigsten Herrns und Frauen usw., Oberösterreichischer Regimentsrath und Frey-Landrichter in Ober- und Nieder-Schwaben, auf Leutkircher Heyd, und in der Gepürss von Gewalt und Gnaden Ihrer Römisch-Kais. Majestäten usw. Thue kundt den . . . . . . , daß vor offenem verbanntem Landgericht, als das den 7. Januar a. c. in der Oberösterreich Wahlstatt . . . . an offner freyer Kais. Landstraß besessen worden ist, Anwalt N. N. in N. wider N. N. in N. so sehr geklagt, daß er Ihne mit Urthel und rechtem Gericht in die Aacht gebracht hat, selbiger auch noch heutiges Tags in deß Landgerichts geschwornem Aachtbuch für einen offnen Aechter verschrieben stehet, und Ihme Aacht- und Verbiets-Brieff über ihne ertheilt seynd. Das sage Ich bey meinem Eide, den Ich höchst gemelt meinem Allergnädigsten Herrn und Frauen usw. geschworen hat. Darum von Ihrer Röm. Kaiserl. Majestäten usw., Gewalt gebiete Ich euch allen, und euren jeden insonders, daß ihr ihne, vorgemeltem offnen und verschriebenen Aechter in den Gerichten, Gebieten, Zwingen, Päuen, bey euch nit enthaltet, hauset noch hofet, ihme weder Essen noch Trinken gebet, mahlet noch bachet, noch gemeiniglich keine andere Gemeinsame mit ihme haben usw. Wann thäten ihr das hierüber und käme von euch zu Klag, es wurde darum zu euch gericht, nach Landgerichts Recht.

Geben mit Urthel und deß Landgerichts herfür gedrucktem Innsiegel besiglet

den 7. Januar 1754."

Unterschrift des Landrichters.

(L. S.)

SCHWÄBISCHE UND SCHWÄBISCH-NEUHOCHDEUTSCHE LEHNWÖRTER MIT LATEINISCHER UND LATEINISCH-ROMANISCHER GRUNDLAGE.

VON

FRANZ JACOBI,

KEMPTEN.

Unter den fremden Sprachen, welche den deutschen Sprachschatz im Laufe der Jahrhunderte mit Lehnwörtern be-

reichert haben, gebührt der lateinischen, bezw. mittellateinischen Sprache schon mit Rücksicht auf die Masse des aus ihr übernommenen Stoffes der erste Rang namentlich, wenn man sie neben ihrer Hauptrolle als unmittelbare Spenderin auch noch als Vermittlerin zwischen anderen Sprachen z. B. der griechischen Sprache oder als die Stammmutter der erst aus dem Romanischen in das deutsche Sprachgebiet eingewanderten Fremdlinge betrachtet. Der Reichtum des zugeführten Stoffes — und damit die Urquelle selbst — gewinnt aber noch an Bedeutung durch die ihm proportionale allgemeine Verbreitung, an welcher nicht bloß die nachmals entstandene neuhochdeutsche Schriftsprache, sondern auch das bunte Heer der deutschen Mundarten teil hat und zwar in der Art, dass die meisten der in denselben geläufigen Lehnwörter bezeichneten Ursprunges wenigstens ihrer Abstammung nach Gemeingut sind und nur ein kleinerer Bruchteil als besonderes Eigentum der Mundarten gelten kann. Dieses Teilungsverhältnis würde eine vergleichende Zusammenstellung aus allen Typen der Volkssprache ebenso ergeben, wie es aus der Behandlung solcher Lehnwörter einer einzelnen Mundart sich ergibt, welche in systematischer Durchführung gewiss geeignet ist, die Kenntnis der Volkssprache nach dieser Seite hin zu fördern.

Von der Hoffnung ausgehend, dem Fachstudium und noch mehr den gebildeten Freunden der schwäbischen Sprache einen kleinen Dienst zu erweisen, hat der Verfasser eine größere Zahl von lateinischen und lateinisch-romanischen Lehnwörtern der schwäbischen Sprache gesammelt und in gemeinverständlicher Weise etymologisch zu bearbeiten versucht.

Die Arbeit ist ihres Umfanges wegen nicht zur Aufnahme in diese Zeitschrift geeignet. Ihre Veröffentlichung als Ganzes der Zukunft überlassend gebe ich in der folgenden Auswahl zur Probe einige Etyma, die entweder ausschließlich oder in prägnanter Weise der Mundart angehören. Soferne keine besondere Quelle angeführt ist, sind die schwäbischen Formen der lebenden Mundart aus dem Gebiete rechts und links der mittleren Jller entnommen und als „mittelschwäbisch" bezeichnet.

1) amarellum N. und amarella F. Mlt. Subst. = Sauerkirsche, Weichsel; zu lt. amarus, a, um = bitter, herb. Hievon mit gleichbedeutend it. amarella F. mittelschwb.: *Auməl* F. und *Auməle* N., Pl. *Aumələ* = Weichsel; bei Schmid Schwb.

Wtb.[2] 20 aus dem Schwarzwald: *Ämele* = Sauerkirsche. Komp.: *Aumәlbêr; Amelbeer*, Schmid a. a. O. = Sauerkirsche oder rote Weichselbeere; Schmid 524 aus Augsburg: *Ummelbeer*, dasselbe.

2) angistrum und angustrum. Mlt. Subst. N. = Gefäß mit engem Halse und weitem Bauch, Schröpfkopf; zu lt. angustus, a, um = eng. Hievon, identisch mit mhd. angster M., bei Schmid 24, 15. Jhd., Kaufbeuren: *Angster*, st. Subst. M. = Trinkgefäß mit engem Halse; *Engster* M., ä. Spr., Birl. Schwb.-Augsbg. Wtb. 144 = Schröpfkopf; *Angster* Pl., Schmid 24 = Stachelbeeren, nach ihrer dickbauchigen Form so benannt.

3) badare. Mlt. Vb. = den Mund aufsperren, gähnen; mutmaßliches Grundwort (vgl. Körting Lt.-rom. Wtb. 987) zu it. baia F. = Meerbusen, frz. baie F. = Bucht, Maueröffnung für Türen und Fenster, wovon mittelschwb.: *Bai* und *Boi*, schw. Subst. F., Pl. *Baiә* und *Boiә*, *Baiәnә* und *Boiәnә* = inseitiges, breites Fenstergesimse; verallgemeinernd = jedes Gesimse, worauf etwas gestellt werden kann; daher zur Unterscheidung die Komp.: *Fenschd'rboi*[1]), *Kâmәrboi*[2]), *Kucheboi*[3]). Selten gebrauchtes Diminut.: *Boile* N., Pl. *Boilә*. Bei Schmid 37 aus dem Schwarzwald auch = großes Fenster in Häusern der Vornehmen.

4) betonica. Lt. Subst. F. = Betonienkraut, betonica officinalis L., woraus mlt. betonia F. = Betonie und, mit eintretendem Bedeutungswechsel, auch hier schon Bezeichnung für Pflanzen anderer Gattung. Aus gleichem Wechsel, nach mhd. batenje F. = Schlüsselblume, mittelschwb.: *Baden·g'*, *Baden·gә*, schw. Subst. F., Pl. *Baden·gә* = Primel und zw. primula auricula, offic. und elatior; in Lindau *Baden·g'l*, *Badengәle*; bei Birl. a. a. O. 325 aus Niederschwb.: *Battingәt*, Pl. *Battingәtә*, und *Maginke* = primula veris. Mittelschwb. Diminut.: *Baden·gle* N., Pl. *Baden·glә*.

5) buccella. Lt. Subst. F. = kleiner Mundbissen; zu lt. bucca = Backe, Mund. Mlt. buccellae F. Pl. = Bissen, Schnitten, woraus, mit it. buccella F. = Bißchen, in Lindau: *Butschelle*, schw. Subst. F., (meist) Pl. *Butschellә* = flaches, oblonges Gebäck, Schnitten, den Kindern am Kinderfeste als Schulgeschenk gegeben.

---

[1]) Lt. Fenestra F., allgem. schwb. *Fenschd'r*, mittelschwb. *Feischd'r*, nhd. Fenster.

[2]) Lt. camera F., schwb. *Kâmәr* F., nhd. Kammer.

[3]) Sptlt. coquina F., mlt. cucina F., schwb. *Kuche*, nhd. Küche.

6) **burrae.** Lt. Subst. F. Pl. = nichtswürdige Dinge, Possen; aus dem Sg. burra = zottiges Gewand (Narrenkleid?). Hievon, nach einem nichtbelegten mlt. burrula, it. burla F. = Scherz, Posse, bei Schmid a. a. O. 108 abstrakt: *Burl, Burle,* st. N. Sg. = Scherzrede, Possen; in Memmingen: *Burle* N. Sg. als diminutiver Personenname aufgefasst = Possenreißer, Narr, insbesondere in der Phrase *'s Burle machə* = den Narren machen; vgl. it. burliere, burlone = Possenreißer. Komp.: *Burlebaus* M., Schmid a. a. O. aus dem Schwarzwald = Schnappsack aus naturgegerbtem Fell, dessen Haare nach außen gekehrt; hier *Burle* in naher Beziehung zu lt. burra = zottiges Gewand und — *baus* = mhd. bûs = Schwellung, Aufgeblasenheit. Das Ganze also = zottiger Sack oder Narrensack. *Burlebaus,* wol aus letzterer Bedeutung hervorgegangen, auch Name eines größeren Geschützes unter Kaiser Maximilian I. *Burligäuke* M., Schmid a. a. O., Schwarzwald = Narr (Spottname), zu mhd. goukel N. = närrisches Treiben: *Burlegiger* M., ders. = 1. Mischmasch von Getränken; 2, saurer Wein (Württemberg). *Giger,* in Memmingen auch *Gigəs, Giggəs* M. Sg. = Schnaps, Mischmasch von Branntwein, mutmaßlich aus lat. gigeria, Subst. N. Pl. = Speisemischmasch.

7) **calyptra.** Gr.-lt. Subst. F. = Kopfhülle; nach gr. καλύπτρα F. = Decke, Schleier. Hieraus nach frz. calotte F. = Narrenkappe, oberschwäb. (Kempten): *Kaloddə, Galoddə* schw. Subst. M. Pl. = Halbnarren; *Kaloddəhaus, Galoddəhaus* N., in Kempten volkstümliche Bezeichnung eines Pfründhauses, dessen Insassen teilweise an geistiger Beschränktheit laboriren.

8) **cardamomum.** Gr.-lt. Subst. N. = gr. καρδάμωμον = nhd. Kardamom. Nach gleichbedeutend mhd. kardamome F., mittelschwb.: *Kaddəmemmə,* schw. Subst. F. Pl. = Kardamomengewürz.

9) **carus, a, um.** Lt. Adj. = lieb, teuer. Hiezu, nach frz. caresser = liebkosen, mittelschwb.: *karrəssiərə,* trans. und intrans. schw. Vb., Pzp. *karrəsiərt* = liebäugeln, mit Liebesbewerbungen bedrängen. Adj.: *karrəsiərig* = zu Liebeshändeln geneigt. *Karrəsiərərei* F. Sg. = Liebeshändel. *Korabelle* N., Schmid a. a. O. 305; *Carabelle,* Weber, Deutschld. I, 294 = Buhldirne; beiderseits wol richtig auf it. mia cara bella (von lt. bellus, a, um = hübsch) = „meine teure Schöne" zurückgeführt und von Weber als Einfuhr hohenstaufenscher Soldaten vermutet.

10) culcitra. Lt. mlt. Subst. F. (mlt. auch cultera F., cultrum N.) = mit Federn, Wolle u. dgl. gestopftes Bett, Pfühl, Kissen, Matratze. Hievon, nach afrz. coultre, it. coltre F., mhd. kolter, golter, M. N. = gesteppte Bettdecke als Ober- oder Unterbettlage, in Mittelschwaben: *Gol·d'r,* st. Subst. M. und N., Sg. und Pl. (auch *Göl·d'r*) = 1. kleine gesteppte Decke als Unterlage eines Kinderbettes; 2. gesteppte Decke, glatte Wolldecke, langer Rock mit breitem Bauchgurt aus Wolltuch oder Barchent als Unterleibshülle bezw. Bekleidung der Säuglinge. Schmid a. a. O. 238: *Golter* M., Augsburg = Teppich. Diminut.: *Göl·dərle* N., Pl. *Göl·dərlə·*

11) doga. Sptlt. mlt. Subst. F. = Gefäß = gr. δοχή. Hiezu schwach mutmaßlich mit prov. doga = Grabenrand, Graben, südschwäb.-alem.: *Dogge, Doggə,* schw. Subst. F., Pl.: *Doggə* und *Doggənə* = Rinnsal, Graben, Leitungsrohr: Die Beziehung zu engl. dock, nhd. Dock, dunklen Ursprunges, oder gar nhd. Docke als Stützengeländer u. dgl. zweifelhaft.

12) faciletum. Mlt.-roman. Subst. N. = Schnupftuch, wol nicht ohne Beziehung auf gleichbed. mlt. facitergium (zu lat. facies = Antlitz und lt. tergere = wischen), von it. fazzoletto, aspan. fazoleto = Schnupftuch, aus germ. fez in mhd. vetze, nhd. Fetzen. Hievon durch Rückentlehnung = Schnupftuch: *Facilet* N., Schmid a. a. O. 183, Augsburg 16. Jhd. (*Tischfacilet* = Serviette, Birl. a. a. O. 155, 17. Jhd.); *Fazolet,* Birl.; *Fazenetle, Fazeneitle,* Schmid; *Fazzəne·dle, Fazzənettle,* Memmingen N., Pl. *Fazzəne·dlə* usw., statt *Fazzəle·dle* usw.; die N. *Fazeile,* Schmid; *Fazeəle,* vgl. Bayerns Mundarten I, 37; *Facele,* Birl., erscheinen wie *Facelin,* Birl. a. a. O., als Diminutiva, die Dehnung *ê, eə, ei* verrät jedoch fremde Einwirkung und Schmids Zusammenstellung mit dem mlt. Adj.* facialis (vgl. Diefenbach gl. 222: facialis = Maske) zu mlt. facia für lt. facies als mappa facialis = Gesichtswischtuch, mag guten Grund haben.

13) focacia. Mlt. Subst. F. nach gleichbed. sptlt. mlt. focacius (focatius) M. = Aschbrot d. i. auf dem offenen Feuerherde in heißer Asche gebackenes Brot; mit Ergänzung von lt. mlt. panis (M., diesfalls als M. und F. gesetzt) = Brot, substantivirt aus dem splt. mlt. Adj. focacius, a, um = zum Herde gehörig, aus lt. focus M. = Feuerstätte, Herd. Hievon nach ahd. fochanza, fochenza F., mhd. vochenze, vochenz F. = Art Kuchen oder Weißbrot, mittelschwäb.: *Fochəz,* st. schw Subst. F., Pl.

Fochəzə = aus geringerer Mehlsorte gebackenes Weißbrot, dessen Grundform ein kurzes vierseitiges, an den Ecken stark abgerundetes und auf der oberen Langseite mit einem Quereinschnitt versehenes Prisma, Stollen, im Gegensatze zu der knollenförmigen Semmel. Diminut.: *Fochəzle, Föchəzle,* N., Pl. *Fochəzlə, Föchəzlə* = kleine F. oder kosend = gute *Fochəz.* Geläufige Schreibung *Vochez. Fechezle* N., Schmid a. a. O. 198, Reutlingen = Zuckerbrot für Kinder; vgl. it. focaccia F. = dünner Kuchen, Fladen; frz. fouace F. = Aschkuchen usw. *Vochəzər,* jetzt noch in üblicher Schreibweise *Vochezer* als schwäb. Familienname = mittelschwäb. *Vochəzəbek,* entsprechend mlt. * focaciarius, wie z. B. it. focaciera F. = Kuchenbäckerin.

14) guttarium. Mlt. Subst. N. (= mlt. gutteria F.) = Tropfgefäß d. i. Vase und dgl., woraus die Flüssigkeit nur tropfenweise abfließt; zu lt. gutta F. = der Tropfen. Hieraus mit Verallgemeinerung des Begriffes in Mittel- und Südschw.: *Guddər,* st. schw. F., Pl. *Guddərə* = Flasche jeder Form, Steinkrug z. B. als Selterwasserflasche. Schmid a. a. O. 246 noch: *Gutter* N. = enghalsiges Glasgefäß; vgl. mhd. gutrël N. = gläsernes Gefäß. Diminut.: *Güddərle* N., Pl. *Güddərlə* = kleine *Guddər,* Arzneiflasche. Hiezu *guddərə,* schw. intr. Vb., Pzp. *guddərəd* = glucksen; daher *Guddərər,* st. Subst. M. Sg. und Pl. = glucksendes Geräusch oder Gefäß, das solches Geräusch verursacht z. B. *Gutterer,* Birl. a. a. O. 208 = Sauerbronnenschlauch. *Geguddər* N. Sg. = andauerndes Glucksen; *guddərəweis* Adv. = flaschenweise, in ganzen Flaschen.

15) hyssopus, hysopus. Gr.-lt. Subst. F. = gr. ὕσσωπος = hebr. esob = mhd. isôpe M. = nhd. Ysop. Hieraus Schmid a. a. O. 161, Schwarzwald: Einsuppen (F. ?) = Bohnenkraut. Durch Laut- und Begriffswechsel mittelschw., südschw.: *Josefle,* st. N., Pl. *Joseflə* = Bohnenkraut, Gartensaturei; eine Verwechslung, die umso begreiflicher ist, als beide äußerlich ähnliche Pflanzen der nämlichen Gattung angehören und als Gewürzkräuter besonders durch Zusatz zu Bohnengemüse den nämlichen Zwecken dienen. *Josefle* = Ysop, Birl. a. a. O. 256, Augsburg. Die volkstümliche Beziehung des zum *Josefle* gewordenen Ysop auf die Person des hl. Joseph drückt sich auch dadurch aus, dass den Statuen desselben statt der üblichen Lilie Zweigchen von Saturei als Attribut gegeben werden.

16) labina. Mlt. Subst. F. = Bergsturz, rutschendes Erdreich usw., zu lt. labi = gleiten. Hiezu aus dem südl. Algäu

und kleinen Walsertal: *Läubəle*, Diminut. N., Pl. *Läuübbələ* = (leichte) Lawine, Erdrutsch, Erdschurfstelle; *läubələ*, unpers. schw. Vb., Pzp. *gläubələd* = in Lawinen niedergehen.

17) lorica. Lt. Subst. F. = Panzer, Brustwehr, Verhau; zu lt. lorum N. = Riemen. Hievon nach mlt. lorica = Erdwall, *mhd. lorige (vgl. castigare, mhd. kastigen, nhd. kasteien), schw.-alem.: Lorei, schw. Subst. F., (meist) Pl. *Loreiə* (Birl. a. a. O. 318 *Lorreier* F.) = Heuschwaden, feldlange Stränge zusammengerechten Heues, dazwischen breite Gassen. Schmid a. a. O. 362: *Loreye* F. = „1. Heuschwaden; 2. der Länge nach aufgehäufte Erde beim Lockern eines Kartoffel-Kohlrabi-Beets u. dgl." Diese letztere Bedeutung für die obigen grundlegend und ihr trefflich entsprechend eine Glosse des cod. Vatic. 3321 aus dem 7. Jhd. (Götz corp. gloss. IV, 110,32): lorica vallum sine effossa = lorica, ein Wall ohne Graben. Schw. Vb.: *loreiə*, Pzp. *gloreiəd* = *Loreiə* machen; *Loreiər* M. Pl. = *Lorəiə* ma chende Personen.

18) mandatum. Lt. Subt. N. = Auftrag, substantiviertes N. des Pzg. mandatus, a, um = aufgetragen, von lt. mandare = auftragen. Hievon das mlt. Subst. N. mandatum = Fußwaschung am grünen Donnerstag, nach der während der Fußwaschung gesungenen Antiphon (Joh. XIII, 34): Novum mandatum do vobis, ut diligatis invicem = Ich gebe euch ein neues Gebot, dass ihr einander liebet. Hievon ahd. mandât N., mhd. mandâte, mandât F. und N. = Fußwaschung a. gr. D. und im Zusammenhange damit in Memmingen: *Mandat*, *Mandaut*, schw. Subst. F., Pl. *Manda·də*, *Mandau·də* = dünnes oblonges Gebäck aus ungesäuertem Teig, wie er zur Herstellung der Hostien und (Brief-)Oblaten verwendet wird. Diese rechteckigen Platten werden als Unterlage zu Zuckergebäck gebraucht. Schmid a. a. O. 372, Augsburg: *Mandoten* Pl. = Hostien, Oblaten (dass. Birl. a. a. O. 328), mit der falschen Ableitung von lt. mandere = kauen oder manducare = essen. Zwar scheint eine Glosse, welche mlt. mandatum = Oblate oder dgl. erklärte, zu fehlen, während eine Glossirung anderer Wörter durch *Mandat* = Oblate vorliegt; dagegen lässt sich die Bedeutungsvermittlung von mlt. mandatum = Fußwaschung zu schw. *Mandat* = Oblate aus rituellen Gebräuchen entnehmen. Es war nämlich in Klöstern üblich, nach der Fußwaschung am grünen Donnerstag Kloster-Angehörigen usw. Wein und Brot zu reichen oder statt des

letzteren verschiedenes Gebäck, worunter oblatae, Oblaten, besonders erwähnt werden. Diese bei der Zeremonie des Mandatum symbolischer Weise gereichten Oblaten konnten im Hinblick auf die Gelegenheit der Verabreichung leicht auch den Namen *Mandaten* usw. erhalten. Vgl. die Benennung *Mandeltag* für den grünen Donnerstag, Birl. in Alem. I, 156.

19) nitidus, a, um. Lt. Adj. = glänzend. Hievon nach it. netto, frz. net = rein, schwb.: *net* Adj., in attrib. Form *neddər, nedde, nets,* Pl. *nedde* = nhd. nett; als Adv. auch = rund, bar, entsprechend it. netto = bar; alem.: *nêt gli* = völlig gleich. *Neddəle* N., beliebter Hundename; *Schö·neddəle* N. = liederlicher Mensch.

20) pantex, Acc. panticem. Lt. Subst. M. = Wanst. Hievon nach gleichbed. it. pancia F., span. panza F., frz. panse F., mhd. panze M., mittelschwb.: *Banzə,* st. Subst. M. Sg. und Pl. = 1. Wanst, Dickbauch; 2. größeres Fass, Bierfass, *Biərbanzə,* mit Wechselbeziehung zu mhd. punze, ponze M.? = Stichel, größeres abgestempeltes Fass, schwb. *Bunzə, Bonze,* st. M. Sg. und Pl. = größeres Fass, zu it. punzone M. = Stichel, Münzstempel und dessen Sippe.

21) papula. Lat. Subst. F. = Blatter, Hitzbläschen. Hievon mittelschwb.: *Bäbbəle,* häufiger *Bäbbərle,* st. Subst. N., Pl. *Bäbbələ* usw. = 1. Hitzbläschen, eiteriger Hautausschlag; 2. kleiner Schmutzflecken. unbedeutender Fehler an einem Gegenstande; 3. geringfügige Sache, Null.

22) plănus. Gr.-lt. Subst. M. = gr. πλάνος M. = Landstreicher, Betrüger. Hievon mittel- und südschwb.: *Blánər,* st. Subst. M. Sg. und Pl. = Vagabund, Betrüger, Schlaumaier; *blaniərə,* schw. Vb., Pzp. *blaniərt* = auf Betrug sinnen, betrügen, entsprechend mlt. planare = betrügen, gr. πλανᾶν = irre führen.

23) rapheola. Mlt. Subst. F. = Krapfe, Fleischpastete; mutmassl. aus ahd. chrapho M. = Krapfe. Hievon unmittelbar oder durch it. raviolo M. = mit verschiedenem Füllsel gestopfte Teigspeise, mittelschwb.: *Rafiolə* (*Raffiolen* Schmid a. a. O. 422), schw. Subst. F. Pl. = mit Brei gefüllte Krapfen aus Nudelteig als Suppeneinlage; Maultaschen. Diminut: *Rafiöle, Rafiöləle* N., Pl. *Rafiöləlә.*

24) rotulus. Mlt. Subst. M. = Gewinde, Rolle; nach lt. rotula F. = Rädchen, von lt. rota = Rad. Hievon nach it. rotolo M. = Papierrolle = mhd. rodel M., südschwb.: *Rod'l, Röd'l,*

st. Subst. M. Sg. und Pl. = Wachsstock. Diminut.: *Rödəle* N., Pl.: *Rödələ*.

25) siro. Mlt. Subst. M. = Krätzmilbe, Pustel. Hievon mit frz. ciron M. = Milbe, mhd. siure F. = Krätzmilbe, mittelschwb.: *Suir*, st. schw. Subst. F., Pl. *Suirə* = Hitzbläschen, Pustel. Diminut.: *Suirle, Suiərle* N., Pl. *Suirlə Suiərlə* = kleine Pustel.

26) spinella. Mlt. Subst. F. = Schlehe, Dornschlehe; zu lt. spina F. = Dorn. Hievon mittelschwb.: *Schbunell*, st. schw. Subst. F., Pl. *Schbunellə* (bei Schmid a. a. O. 498 aus Memmingen: *Sponellen* und — dies kaum richtig — *Spanellen*) = Stachelbeere, it. uva spina. Die gleichbed. und gleich häufig gebrauchten Formen *Schbond'l, Schbund'l, Gschbond'l, Gschbund'l* knüpfen lautlich und begrifflich (vgl. it. spuntale = Stachel) an schwb. *Gschbond, Gschbund* und dessen lt. Herkunft an. Diminut.: *Schbunelləle, Gschbundəle* N., Pl. *Schbunellələ, Gschbundələ*.

27) stallum. Mlt. Subst. N. = (der dem einzelnen Mönche oder Kanoniker zugewiesene) Chorstuhl; von germ. stall M. = Stall, Stelle. Hievon mit Beziehung auf das laute Stimmengewirr des Chorgebetes (vgl. schwb. *Medde* aus matutinum und *Veəschb'r, G'veəschb'r* = Lärm, Gezänke aus vespera) mittelschwb., oberschwb. (die Bedeutung von mlt. stallare = im Stalle stehen restringirend): *schdaliərə* (*schtaliera* Keller; *stallieren*, Schmid a. a. O. 505), schw. Vb., Pzp. *schdaliərt* = lärmen, jammern, schelten.

28) terminare. Lt. Vb. = begrenzen; von lt. terminus M. = Grenze, woraus nhd. Termin, schwb. *Derme*. Hievon nach mhd. tërmen, tirmen = bestimmen, zuteilen, schwb.: *dermen, tirmen*, Schmid a. a. O. 129, Schmeller I², 621 = bestimmen (auch von einer Tracht Prügel), widmen; in Memmingen: *durmə*, Pzp. *durməd* = antreiben, prügeln, mit volkstümlicher Lautanlehnung an nhd. türmen aus „Turm."

29) tortum. Mlt. Subst. N. = Unrecht; mit Ergänzung von lt. ius N. = Recht für ius tortum = verdrehtes Recht substantiviert aus dem lt. Pzp. tortus, a, um = gedreht. Hievon nach it. torto M., frz. tort M. = Unrecht, Schaden, mittelschwb.: *Tŏt, Dŏt*, st. Subst. M. Sg. und Pl. = beabsichtigte Schädigung, Schabernack; *zum Tŏt*, Adverbiale = zum Trotz.

30) varia. Mlt. Subst. F. = Pocke, Kinderblatter, Hautausschlag. Hievon (ohne Vermittlung?) mittelschwb.: *Wär, Weər, Weərə*, schw. Subst. F., Pl. *Wärə, Weərə* (Birl. Wtb. 430: *Werr*) = Hautausschlag mit Eiterkern; Pustel, Karbunkel. *Weara*, Birl. a. a. O., Algäu = Parasiten des Viehes. Entsprechend dem mlt. Diminut. variola F. = mlt. varia, afrz. vairole. nfrz. vérole F. = Blatter Blatternkrankheit, mittelschwb.: *Wärle, Weərle, Werrle* (auch Birl. a. a. O.) N., Diminut. von *Wär* usw., Pl. *Wärlə* usw. = *Wär* und kleine *Wär*.

PFLEGE DER VOLKSKUNDE UND MUNDARTLICHEN DICHTUNG IN WÜRTTEMBERGISCH FRANKEN.

VON

AUGUST HOLDER,

ERLIGHEIM.

Der hohenlohische Bestandteil des *mitteldeutschen* Volksstammes der Franken, soweit er durch die rheinischen Bundesakte vom 12. Juli 1806 württembergisch geworden ist, fühlte sich anfangs ohne Zweifel etwas fremd neben der ausschlaggebenden schwäbischen Mehrheit im neuen Staatsverbande, wo bis zu jener Stunde in ausschließlichem Maße *oberdeutsche* Eigenart der kulturgeschichtlichen Entwicklung Richtung und Ziel gegeben hatte. Doch näherten sich Franken und Schwaben innerhalb der württembergischen Grenzen bald einigermaßen — indem nicht nur die schwäbische Mundart immer weiter nach Norden und Nordosten vordrang und der bereits vorhandene Gürtel eines Mischdialekts seitdem stetig an Breite zunahm, sondern auch zwischen württembergischen und baierischen Franken eine leicht begreifliche Kluft sich entwickelte, welche namentlich in ihrer verschiedenen Stellung zur dialektliteraturgeschichtlichen Entwicklung sich kennzeichnete: während nämlich die jenseitigen Franken ohne belangreiche Unterbrechungen auf diesem Gebiete ihre gewohnten Wege weitergingen, ließ sich bei den diesseitigen

(unsrigen) ein längerer Stillstand beobachten, bis sie endlich nach dem Vorgang der schwäbischen Brüder im neuen Reiche sich aufrafften, um mit Glück zu zeigen, dass sie von fränkischer Weisheit und Kunst auch noch etwas Rechtes ihr eigen nennen.

Auf dem Gebiet der fränkischen Ethnologie begegnet uns das ansprechende Büchlein *„Skizzen aus dem Frankenland“* von *Hermann Halm* (W. Germans Verlag in Schwäbisch Hall 1884; zweite Aufl. unter dem Titel *„Vom Unterland; Mundart, Sagen und Gebräuche“*). Der fleißige Verfasser war geboren zu Weilimdorf bei Stuttgart, studirte in Tübingen Theologie, ward Burschenschafter und lernte als solcher den flüchtigen Fritz Reuter näher kennen (einen Reuterschen Albumvers für Halm hat dieser später in Musik gesetzt). Der spätere langjährige Aufenthalt als Hauslehrer in den russischen Ostseeprovinzen ließ ihn die Heimat nicht vergessen, und als er wieder in seinem Vaterlande sich befand, ließ er sich als Stadtpfarrer zu Waldenburg angelegen sein, die Mundart, Eigenart und Anschauungsweise des fränkischen Volkes gründlich zu erforschen, was ihm als gebürtigem Schwaben nicht gerade leicht gemacht war. Als Pfarrer in Großaltdorf bei Hall (seit 1860) brachte er seine hieraufbezüglichen Forschungen zu vorläufigem Abschluss, um die Ergebnisse derselben in obigem Büchlein niederzulegen. Hier starb er auch im Jahre 1887. In seiner übersichtlich geordneten Arbeit gibt er zuverlässige Auskunft über den Lautbestand und Begriffsschatz der fränkischen Mundart, die Unterschiede und Uebergänge innerhalb des fränkischen Dialektgebiets, den fränkischen Bürger in Haus und Gemeinde, die Sitten und Gebräuche des Volkes von der Wiege bis zum Grabe und vom Lichtmesstag bis über die zwölf Losnächte (25. Dez. bis 6. Januar) hinaus und endlich über das fränkische Volkslied in seinen verschiedenen Formen und Stimmungen, so dass wir in diesem Werkchen die Grundlinien einer fränkischen Volkskunde besitzen.

Eine willkommene Fortsetzung erfuhr dasselbe durch die neue Sammlung: *„Ba de Haller Doovelich;* Gedichte, Erzählungen und Redensarten in Haller Mundart“ von Wilhelm German (dessen Verlag, Hall 1896). Der Herausgeber, zugleich Verlagsbuchhändler (geb. 1858), hat seit Jahren mit vieler Mühe und schönem Erfolg die zerstreuten Proben mundartlicher Versuche innerhalb seiner Vaterstadt seit vollen 100

Jahren (noch in die reichsstädtische Herrlichkeit zurückgreifend) gesammelt, um in diesen ortschronikographischen Schwänken und schildbürgerlichen Ueberlieferungen, schalkhaften Tanzversen und derben Redensarten die ungesuchte Weisheit des Volksmundes für die Kulturgeschichte dieses Zweiges des fränkischen Stammes zu retten. Wo sich schwäbischer Einfluss geltend machte, offenbart sich derselbe als zufälliger; die Schreibweise ist einheitlich zu gestalten versucht worden (durch den Herausgeber, welcher auch einige eigene Gedichte zum Ganzen beisteuerte und andere sprachlich ursprünglicher gestaltete — „XY“). Zum Verständnis der alten Bezeichnung „Doovele“ möge dienen, dass dies die herkömmliche Aussprache des ortsbeliebten Rufnamens David ist (Mehrzahl Doovelich. Eine große Rolle spielten in der alten Salzstadt die Sieder, deren aus dem 15. Jahrhundert stammender Tanz neuerdings durch Hans *Deuschle* genau nach einer im Jahr 1812 festgehaltenen, nachweisbar echten Ueberlieferungsform mit Zuhilfenahme der heutigen edleren Tonmittel dem Volk aufs neue zugänglich gemacht ist. (W. Germans Verlag, 2. Aufl.) Eben derselbe bearbeitet z. Z. auch die fränkischen Volkslieder.

Nicht mundartlicher, aber wenigstens fränkisch-volkstümlicher Dichter war der in weiteren Kreisen bekannte Johann Jakob *Lehr* (geb. zu Rappenau in Baden am 14. Januar 1787, langjähriger Adlerwirt in Pfedelbach und fruchtbarer, wohlbegabter Gelegenheitsdichter), von dem im Selbstverlag 1862 „Lehriaden in 100 Gedichten“ erschienen, und der von seinen Landsleuten seltsamerweise der fränkischen Dialektliteraturgeschichte zugewiesen werden wollte. Er zog sich 1859 vom Geschäft zurück und verließ den Ort. (Wann und wo starb er?) — Dagegen gehört Dr. Ch. G. E. *Bunz*, obgleich im schwäbischen Städtchen Großbottwar geboren, durch sein komisches Heldengedicht „der Gang zum Joacken“ (Stuttg. 1863) zu den fränkischen Dialektdichtern. (Vgl. m. „Gesch. d. schw. Ddichtung“, S. 185.)

Der hervorragendste und bekannteste Erzähler in westhohenlohischer Mundart ist ohne Zweifel der gebürtige Neuensteiner Wilhelm *Schrader* (derzeit in Ulm), welcher köstliche Humoresken in seiner angestammten Mundart schuf und der erste war, dem es gelang, den seltenen Reiz der reinfränkischen

Mundart dem Schwäbischen gegenüber so vorteilhaft zum Ausdruck zu bringen und namentlich den witzigen Wortspielen, welche ihr eigen sind, zur Geltung zu verhelfen. Seine Beiträge im „Vetter aus Schwaben“ waren 1881 und 1882 die beliebtesten, und die Bandausgabe einer Auswahl fand in Schwaben mindestens dieselbe freundliche Aufnahme, als dies in der Heimat des Dichters der Fall sein musste. („Bam alte Gäwele“, Verlag der Union, D. Verl.-Anst. in Stuttg. 1895; zweite Auflage und zweiter Band in Vorbereitung.)

Ihn ergänzt in überaus dankenswerter Weise Leonhard *Hoffmann-Nesselbach* (geb. zu N. bei Langenburg im Hohenlohischen den 8. August 1845, Professor an der tierärztlichen Hochschule zu Stuttgart und anerkannter Schriftsteller auf dem Gebiet seiner Wissenschaft). Er schrieb die Erzählung „der Schwarz' von Orlich“ (W. Germans Verlag, Hall 1896), um äußerlich unabhängig von Justinus Kerners romantischer Geschichte vom „Mädchen von Orlach“ an einem neuen Stoff den geheimnisvollen Zusammenhang zwischen germanischer Mythologie und dem heute noch wuchernden Volksaberglauben zu veranschaulichen. Nach der inhaltlichen Seite haben wir in dem Werkchen einen religionsgeschichtlichen, mit reicher lebensvoller Handlung ausgestatteten Beitrag zur Erkenntnis des übersinnlichen Ahnens und Empfindens unseres Landvolks oder sogar eine humoristische Naturgeschichte des einheimischen Geister- und Gespensterglaubens mit all seinen psychologischen Rätseln vor uns. Doch möchte ich die Aufmerksamkeit der Leser auch auf die *sprachliche* Seite der Erzählung lenken, welche wegen der ausgesuchten Sorgfalt in der Behandlung des ortsmundartlichen Lautbestandes für den Vertreter der geschichtlichen Mundartenkunde besonders wertvoll ist. Einige lautliche Vorbemerkungen würden das Lesen des Textes wol etwas erleichtert haben; aber man findet sich mit einiger Mühe und bei gespannter Aufmerksamkeit auch ohne dies Hilfsmittel über die hierauf bezüglichen Schwierigkeiten hinüber, wenn man für den Anfang zunächst den Sinn der Wörter aus dem Zusammenhang zu erfassen sucht und hernach denselben Satz oder Abschnitt nochmals genau dem Laut nach liest; denn anders gewinnt man in den fremdartigen (aber lebensgetreuen) Vokalismus des Echtfränkischen keine Einsicht. Für die grammatische Erforschung des Fränkischen auf württem-

bergischem Boden ist bis jetzt von wissenschaftlicher Seite wenig geschehen: erst hier finden wir die Mittel uns an die Hand gegeben, in den Organismus dieser fast übersehenen Mundart einen tieferen Blick zu tun, um die Gesetze ihres Lebens ergründen zu können. Die beiden großen Vorteile der Hoffmannschen Arbeit, in der Geist und Leib gleichsam *eines geworden* sind, mögen dem weiteren Gedeihen der württembergisch-fränkischen Volkskunde und Mundartpflege zu günstiger Vorbedeutung gereichen.

TAGWAHLEN AUS DEM XV. JAHRHUNDERT.

JANUAR UND FEBRUAR.

Nach Cod. Pal. germ. 11.

Veröffentlicht von

OTTO HEILIG,

KENZINGEN.

VORBEMERKUNGEN.

1. Der Cod. Pal. germ. ist eine dem XV. Jahrh. angehörige Papierhandschrift von 68 Blättern. Die Hs. hat rote Initialen und rot durchstrichene Buchstaben. Der Ledereinband von 1558 trägt das goldgepresste Bild von Ott Heinrich (OH) auf der Vorderseite, auf der Rückseite das goldgepresste Wappen. Auf der Vorderseite des Einbandes steht mit Tinte die Jahreszahl 1426 eingetragen. Seite 1a unten steht „D. C. A. io B dvx“ dh. Pfalzgraf Johann, Domprobst in Augsburg.

   Vgl. hiezu *K. Bartsch* „Die altdeutschen Handschriften der Universitätsbibliothek in Heidelberg,“ Heidelberg 1887, unter Nr. 6.

2. Der Kopf der Handschrift lautet: „Von den 12 Monaten.“ Sie stellt einen Kalender des XV. Jahrhunderts dar. Vom 1. Januar an bis letzten Dezember wird jeder Tag mit den Gestirnen in Zusammenhang gebracht unter ausdrücklicher Erwähnung dessen, was an jedem Tage zu tun oder zu lassen sei, was glückt und was missglückt.

3. Im Folgenden kommen von den 12 Monaten der Januar und Hornung zum Abdruck, die — nach dem Charakter der Handschrift zu schließen — *nicht* von derselben Hand geschrieben sind. Nicht unmöglich erscheint allerdings, dass der Schreiber des Januar in späteren Jahren den Hornung nachgetragen hat. Auffällig ist nämlich der dem Monat Hornung folgende freie Platz von 5 Seiten. Der Februar war vielleicht in der dem Schreiber vorliegenden Quelle nicht behandelt und sollte nachgetragen werden. Die Handschrift der weiteren Monate deckt sich mit der des Januar. Für den Schreiber des Hornung sind die cz am Anfang eines Wortes für sonstige z kennzeichnend (z. B. czu für zu).

4. Die *Mundart* des Schreibers (bezw. der Schreiber) ist ohne Zweifel oberdeutsch (bairisch). Vgl. Formen mit p (statt b) wie *geporen, prennen, puchsen, verpewt, radpar, paissen;* ferner solche mit b statt w: *zimmerberck,* s. Paul, mhd. Grammatik § 115; das dialektische *tadigen, tädigen* neben sonstigem *teidigen,* s. Weinhold, Bair. Gramm. § 7; ei für älteres î, z. B. *streit, reiten, alczeit, sein* gegenüber ai < ei, z. B. *gaist, ainem, czwainzig;* die Endung *-ist* im Superlativ: *allerwirdigist, dreisigist,* s. Weinhold § 246.

5. In der Handschrift findet sich keine Interpunktion. — Die sehr unwesentlichen Abkürzungen sind hier sämtlich aufgelöst.

Von den 12 Monaten.

In dem allerwirdigistem manet des kristmönes, der da haisset der jenner, vnd an dem tag So sich der entczündet, an dem selben[1]) ersten tag So ist güt news gewannt an ze legen vnd auch news zimmerberck an ze vengen, vnd das ist alles gelücklich. Aber des selben tags sol man nicht streittes pflegen Vnd auch nit ader lassen; oder man wirdt von dem ader lassen fiebrig. Man sol auch des tags kain erczney tranck nemen, noch auff dem wasser wandeln, Wann dy gaist des tags gar vnrestig sein Darvmb, das der sunder trost, vnser her Jesus cristus, zu dem monat geporen ist worden. Auch dy kind, dy des tags geschopfft oder geporen werden, dy werden sanfft mütiger sinne vnd still. Auch alle kauffman schacz ist an zu vachen gelücklich des tages.

[1]) Für -en wird im Cod. gewöhnlich n mit einer Schleife geschrieben.

An dem andern tag des Jenner So ist gůtt mit herren zu tädigen vnd pottschafft zu werben vnd kauffmanschafft zu treiben. aber man sol nicht ader lassen noch kainerlay wag-lich ereczney nemen, wann der mon vnd dy sunn nicht wol ir krafft dannocht haben, Das sy der menschlich natur krafft nugen [1]) geheben.

AN dem dritten tag ist sich gut v̈ber lannd aus zu heben, vnd was man an dem lufft begynnet, ist gesund, vnd an dem tag so kümpt der planet mars mit aim vber swaiff durch des himels strass, Da der mon jnnen lauffet. Das macht dann die widerwärtig lüfft. An dem tag mag man woll Streites vnd kempfen pflegen. Wer auch des tags den Streitt an vacht, Der gesiget. Man sol aber des tags nicht ader lassen, wann der plannet nůr [2]) zorens pfligt. Man sol auch nit nöttlich red noch teiding haben mit herren vor aus, vnd dy kindt, dy des tages geboren werden, die werden erenschafft vnd künne vnd lachen selden. Recipe.

An dem vierden tag So ist der mon erst recht in sein recht strass getretten aus der sunnen, vnd dy planeten mengent sich erst mit jrem lauff in sein krafft. an dem tag mag man ader lassen säwberlich, ob man sein nicht geratten mag. Neẅ gewannt ist gut an zu legen; Auch newes zimerberch an zu vachen. vnd was man vber lannd mit kauffmanschafft beginnet, ist gelucklichen. Der tag erlaubet alle Ding, dann allain denn streitt nicht.

An dem ffunfften tag So sten dy planneten all in rechtem lauff, vnd der mon auch in seiner rechten strassen an jrrumg [3]). An dem tag So ist gutt ader lassen vnd all ereczney zu nemen, vnd was man von newen dingen anfächt, das ist gelucklich, es sey mit newem gewannt, newe zimer, newen taydigen kundt-schafft zu bestellen, vmb frid zu machen. der tag verpewt nicheczsen; wann was man daran an vächt, das ist alles gutt vnd gelucklich.

AN dem sechsten tag So vnder windet sich das wasser aller krafft des mones da von, das es der vier ellemment genczlichen ains ist. An dem tag so ist gut newe scheff auff wasser zu lassen, vnd mull teych, prünnen, oder was man

[1]) Schreibfehler für mugen.

[2]) Ueber u ein Punkt.

[3]) Verschrieben für jrrung.

sunst mit wasser vnd fewtikait[1]) beginnet, ist alles gut vnd gelucklich, vnd an dem tag ist auch ader lassen vnd prawten gesundt. Aber dy kind, dy gewurcket oder geboren werden an dem tag, dy werdent flüssig vnd frawes gemüttes. Der tag weret den streitt; aber jagen vnd vischen ist gewinlich.

AN dem Sybenden tag so kumpt der planet mercurius mit ainem Schwaiff durch dy stras aries. da wirdt alczeit ein tempfung von nebel vnd schne flock. An dem tag ist gut perckwerch an zu greiffen; auch gold, silber vnd kuppfer zu prennen ist gelucklich, vnd gelogken vnd puchsen zu giessen, Vnd was man mit ertdreich beginnet, ist gelucklich. Vnd kauffmanschafft ist auch gelücklich. Aber was kinder geboren werden, dy werden träg. Der tag verpewt auch den streitt vnd kämpfen.

AN dem Achten tage ist güt ader lassen vnd gut mit Herrn vnd frawen zu Reden, vnd alle ding an zu vachen ist gutt, wann dy planneten alle in Rechter krafft irs lauffs sein, vnd der tag verpewt nichts.

AN dem Nev̈nten tag So kümpt der windt, der das mer vor jm treibt, aus den lochern Draconis. Der sein vier, da darin das mer in das ertreich veldt, das es auff haldt, Vnd welliches loch vil tampfes gewinnet, das schlecht vber sich in dy lufft mit groser krafft. da menget sich dann der lufft nach. An dem tag ist gutt vischen, jagen vnd paissen; wann was der kelten vnd fewchten vil an im hat, Das ist träg vnd swär. Vill andre ding sein sunst zu than[2]), Dann allain Der streit ist verpotten.

AN dem zechentag so kumpt der plannet jupiter. An dem tag sind alle taiding gelücklich an zu vahen vnd mit herren zu Reden, wann der planet tugennt pfligt vnd auch weistumbs. Welich kind auch an dem tag gewürket oder geporen werdent, dy werden gut vorsprechen vnd werden auch wiczig vnd künstreich auff all sachen, das er lernen will, vnd haben geren dunne har vnd sein radpar. Der tag verpewt den streitt.

AN dem Ainlefften tag So stet das ertdreich vnd das wasser mainer krafft vnd geleicher pflicht. Was man des tags

---

[1]) Schreibfehler für fewchtikait.

[2]) thon?

auff wasser oder auff lannde beginnet vnd was man pawet, ist gelucklich. Der tag verpewt nichcs.

AN dem Zwelfften tag So kümpt sunderbar der plannet venus durch dy strass, da sünn vnd mon reydung ynnen haben, vnd enpfachet hicz vnd kelten von der Sünnen vnd von dem mön, das des tags seiner krafft mer ist. An dem tag ist gut vmb frawen werben vnd mynne pflegen. vnd was den leib an gehört, das ist gutt zu thun; vnd dy kinder, dy gewurcket werden oder an dem tag geporen, dy werden vnkewschs vnd schön vnd mildt. Der tag erlaubet alle dinck, dann der streit ist verpoten.

AN dem Dreyczehenden tag so ist der mon in rechter krafft. Was man dann anhebt, das zu langer frist gehörtt, das ist gutt, es ist auch gut ader lassen vnd erczney zu thun. Der tag verpewtt nichcz, es sey alles gelucklichen vnd zu thun. Recipe.

AN dem Vierczehenden tage So kumpt der plannet satturnus mit ainem Schwaiff entwerchs an dy strassen, da der mon jnnen lauffet, vnd der ist als strack [1]) vnd wild, das sich der lufft vor im verkert. An dem selben tag ist nit gut bey frawen zu ligen, wann dy kinder, dy an dem selben tag gewurckett oder geboren werden, dy werden des maistails lügnar vnd dieb vnd haben mördisch sinne. Der tag ist wanndelwartig, man sol daran nicht ader lassen noch kain ercznev nemem [2]) noch zu streit komen; wann es ist der tag ain verpottner tage.

AN dem funffczehendem tage so ist das wasser an seiner natur krefftig. vnd was man des selben tags auff wasser beginnet, das ist gelucklich. jagen, paissen ist auch gelucklich. dy kind dy dar an gewürket vnd geporen werden, dy gewünen geren den flus des pauchs vnd sein auch alczeit gelfar vnd sind geselklich geren. Der tag verpewt auch den streit; aber sunst ander dingk sind wol zu thun.

AN dem Sechczehenden tage, was man dann mit ertdreich wurcket, das ist gelucklich, vnd was man an dem luft würcket, das ist gesundt vnd gutt. Des selben tags sol man das traid vmb werffen, So sterben dy wibeln von dem lufft, vnd das gewant sol man an dy sünenn hencken, So sterbent dy schaben.

---

[1]) Schreibfehler für starck?

[2]) für nemen.

vnd den mist, den man des tags vmb wurfft, Da werden nicht veinfalter[1]) noch erdfloch jnnen. Das holcz des man des tags schrött, das wirdet nicht würmig. Der tag verpewt gar nichcz.

AN dem Sybenzehenten tage ist gut zu streit ze reiten, vnd was man mit der manhait an ruret vnd an greiffet, das ist Stát, wann ein yeglich man des tags kün vnd zornig ist. Des tags sol im niemannt zu ader lassen noch mit herren Reden noch teidingen, wann es zu vnwillen erget. An dem tag ist sich jnnen zu halden als ainem verpoten tage.

AN dem Achtzechenden tage So kümpt der winndt aus den löcherén draconis. Dy bringen gross kelten, so sol man sich in wirm halden. An dem tage so ist das ader lassen gutt, vnd welicherlay man mit kauffmanschaft beginnet, das ist gelucklich. Der tag verpewt denn streitt.

AN dem Newnczehenden tage so ist gar güt pottschafft vnd kauffmanschafft an zu vahen, wann an dem selben tag den gaisten verpoten ist, Das nichcz türren geschündten vnd still müssen seyn. Vnd wann man des tags vber lanndt in den lüfften arbait, ist gelücklich; was man aber in dem ertrich vnd waszer arbait, da seind die geist des tags gar vnmüssigk. Da von ist sich des tages jnnen zu halden Als an ainem verpotnen tage.

AN dem zwainczigistem tag So sten dy planeten in rechtem lauff. so sol man newes gewannt an legen. vnd was man von erst an vacht mit tadigen, mit kauffmanschafft, mit wasser oder mit erdtrich, das ist gut vnd gelucklich. der tag verpewtt nichcz.

AN dem Ainsvndzwainczigistem tage so ist Sunderlich gütt, was man mit wasser beginndt, vischen vnd paissen ist des tags gar gewindlich, vnd scheff auf waszer zu lassen vnd müll auff das wasser zu legen, ist allés gelucksam. Necz auff das waser zu legen ist auch gelücklich. Der tag verpewt den streit, aber mit frawen zu reden ist gut. Auch all fleckmaticy sind des tags träg vnd swär an dem gemütt. Recipe.

AN dem zwayvndzwaynczigistem tage so verwürfet sich dy sunnen auf das niderist von vns, vnd der mon Reidet sich auff das hochst vber das erdtreich. Zu der zeit so koment geren vil windt stöz aus den lufften von der reydvng Vnd

---

[1]) = mhd. vîvalter, Schmetterling.

von den wilden gestirren: so sol man sich jn halden vnd nicht ader lassen. Man sol auch an dem tag nicht newes gewanedt an legen vnd sol nicht tadygen noch swar vnd nöttig dinck an vachen, wann des tags geren krieg kömen. Recipe.

AN dem Dreyvndzwainczigisten tage So kumpt der lufft von dem gestiren, vnd das treibet thaurus, da der hornung inlauffen sol, vnd der selb lufft ist Starck vnd kalt. Dy mischen sich jn des mon lufft vnd werren der sunnen, das sy kain krafft auff das erdtrich geben mag. Da ist der natür zu helfen vnd zu pflegen mit rechter wirm, wann das plut in wendig jn dem menschen flussig ist. Der tag verpewtt ader lassen vngenotter ding; Aber alle andre ding mag man woll thun vnd ist gelücklich.

AN dem Viervndzwainczigistem tage so kumet der plannet merkurius durch dy strass enttwerchs, da dann der mon jnnen lauffet. Was man an dem tag mit erdtreich begintt vnd an hebt, das ist gelücklich. Wellichen mist man des tages auff dem velde Vmb würfft, daselbs wachsen nicht erdfloch auff den äckeren. Der streit ist des tags verpoten; aber ander dinck mag man woll thün. Recipe.

AN dem fünff vnd zwainczigistem tage, was man mit fewr begündt, das ist gelucklich vnd güt. goldt, silber vnd das kupfer wirdet des tags liecht in dem fewr, wann des tags fewr gross krafft hat. Ein tier haizset Salamander, das ist [1]) in dem fewr als ein visch in dem wasser. Das kann niemandt gewinnen, dann an dem tag, vnd da dy prinenden perg sind, daselbs verlaufft es sich von seiner gayl wegen von aim fewr perg zu dem anderem. Da wartent dy mayster, auf das es gevangen wirdet. Was man aus des tyres wollen machet, das verprinet nimer mer. Zu dem tage ist auch gutt Streit an zu vahen. Auch dy kinder, dy an dem tag geboren werden oder gewurcket, dy werden haisser natur vnd vil vnkewsch.

AN dem Sechsvndzwainczigisten tage So ist ain verpottner tag vnd zwo verpotten, weill dy ain ist, das sich ain yeglich mensch vor sein veinten hutten sulle Sunder war, wann dy geist des tages vnrestig sein, vnd wer auch des tages wünd wirdet, der genist hart; Dy ander weil ist, wer jm zu ader lasset, der Stirbt in dem selben jar oder gewinnet dy

---

[1]) Folgt durchstrichenes „gut."

gelsucht vnd wirdet flussig in dem pauch, vnd des kann ym niemandcz gepussen, dann der tode. Was man auch teyding oder kauffmanschafft des tages anvahet, das kumpt nit zu gutem ende. Dy kimd[1]), dy in der zeit gewurcket werden vnd geporn, dy werden wilder sinne vnd schiechlich mit dem angesicht. Sich ist des tages in allen dingen des tags zu hutten.

AN dem Sybenvndzwainczigistem tage So kumet das gestirn, Das da hayzzet tawrus, vber das ertdrich, das es vber scheint, da der hornung jnn lauffen sol. Das bringet dan vill weilwartiger zeit mit frömdem gestirn, das tawgen bringt der natur, als an jm hat, das gar schedlich ist der natur an dem menschen. an dem selben tag sol man des menschen natur nicht entgenczen weder mit ader lassen, noch mit der Minne; wann der tag ist als ain verpotner tage. Recipe.

AN dem Achtvndzwainczigistem tage So kümpt der mon vnd dy sunne Nahend auff ainander; So hat der mon nicht krafft von der sünnenn, vnd dy Sunne hat auch nit krafft von der kelten, dy das das[2]) gestiren vnd der mon zwischen der sunnen vnd des erdtreichs in dy lufft Stossen. vnd alle natur ist an dem tag an dem menschen verjrrret. An dem tag ist allerlai erczney nit zu nemen vnd gancz verpoten. Sunst Schlachte dinge mag man woll an vahen vnd thun massikleichen. Recipe, Recipe.

AN dem Newnundczwainczigistem tage so sol man nicht newes gewannt an legen, vnd sol von newen dimg[3]) kain newes zimer noch gepew an vahen, es wirdet ee der czeit öd vnd kriegsam. Man sol auch kain kauffmanschafft newes an vahen, wann es geit dy zeit vnd der tage zu an fachen nicht gücz endes. Sich ist an dem tag zu hutten als an ainem verpottnen tag. Recipe.

AN dem Dreysigistem tage So ist sich Sunderlich zu hütten an allen dem, vnd dy Natur fleisch vnd plutt des menschen an jm hat; wann vns dy sunne zu ver ist, So hat der man erlöschung von der Sunnen, vnd Sten geleich an ain ander. Der tag verpewt den Streitt vnd alle ding zu lassen, dann Schlechte ding mag man wol thun: potschafft vnd täding in der zeit, vnd der mon ist in der anzundung. So ist alle creatur dy weil senfftig vnd geduldig. Recipe.

[1]) Verschrieben für *Kind*.
[2]) Ein „das" überflüssig.
[3]) Verschrieben für di*n*g.

AN dem Ain vnd dreysigistem tage So sten dy Sünn geleich ob dem mon, vnd mag der mon niemand mit seiner krafft gehelfenn nach,[1]) darnach jm genaturt ist. Da von alle dy, die kalter natur sein, dy müssen krencker sein, vnd vmb dy selben zeit haben ir plumen Menstram die frawen mer, dann zun ainer anderen zeit. Sich ist auch an dem tage woll zu hütten als an ainem verpotenen tag. Recipe. Recipe.

Sequitur aliud.

Der hornung hat anczwendreisig tag, vnd der mon hat Newn vnd czwainczig Tag, vnd der hornung hat seinen lawf vnd schein vnder dem gestirn Thawro acht vnd czwainczig Tag.

AN dem ersten Tag des hornung vnd so der mon Ein wenig Entwerchs ab der vnd aus der Sunnen gerukt ist, vnd so haben die planeten vil widerstrengvng an jrm lawffe. Ee dann vnd si sich der gestiren vndernemen, des Tages Sol man der natur nicht rüren. Aber newe dinge Seind wol anczufahen vnd anczuheben, auch vischen ist des tags gewinlich jn den landen, da es die czeit nicht vast kalt ist. Die kint, die des tags enpfangen oder geporen werden, die werden hoher Sinne vnd aufrichtig jn seinem haws,[2]) vnd hat[3]) alczeit ein flus seines pawches.

AN dem anderen tag des hornungs ist gut mit heren czu reden vnd gut Taiding an zu fahen vnd vmb kanschaft czu reden vnd czu werben, vnd was man jn den lüften pawt, potschaft czu tun, vnd mit kaufmanschaft vmb czu geen, newes gewannt anczutun: das alles ist geluklich zu tun; aber auf wasser vnd auf Erttrich czu wandelen ist mittellmesig, wann[4]) dorvmb das luft der vier Ellement eins ist, vnd dorvmb so hat die luft des Tags kraft.

AN dem dritten Tag des hornung sol man der Natur nicht anrüren, wann alldiweil vnd die planneten nicht jnn jren rechten strassen sein vnd die lufte gemengt sind von dem vmbswaif des gestirens; alldiweill ist sich jnn der natur nicht anzurüren jnn[5]) allen sachen. Aber alle ander werltliche Sachen vnd arbeit ist gut czu tun vnd auch gelüklich.

---

[1]) „nach" ist leicht durchgestrichen.

[2]) folgt durchgestrichenes „vnder".

[3]) „hat" oben hereinkorrigirt.

[4]) folgt durchstrichenes „vnd."

[5]) folgt durchstrichenes „der natur."

AN dem fierden tag so vnder nimt sich der mon Erst der rechten strassen Thawry, vnd die luft die vnder nement sich pai der keltten des monns vnd auch des gestirnes, vnd mag auch der mon jnn dem ganczen jar nicht nehender czu dem Erttrich, vnd dorvmb haissen jn die pawlewt den keltczen monett. Vnd wann die Sunne ist desselben tags an dem fersten von vns — vnd dorvmb solch czeit als der Sunnen vnd des monns lawf jnn jrrung stett, — so sol man sich nicht gross Erczney vnderwinden; wanne naturlich hicze, die der mensche pey jm hat, würde jm die durch erczney vnd plodikeit verloren, so hat Er nicht hilf von der Sunnen. Vnd sunder nach vnd der mensch genaturt ist, dovon vnd so sol man sich die czeit huten. Aber der Tag vnd dy czeit Erlawbt alles das, das man[1]) mit kaufmanschaft beginnen vnd Tun wil.

An dem fünften tag vnd so ist ein verpotten tag[2]) vnd czwo verpoten, weil die ein weil ist: wer jm czu ader lest, der stirbt jnn XIIII tagen oder Er gewint die vallenten sucht vncz[3]) an seinen Tod, ob er ein fleecmaticus ist; ist er aber ein Sanngwinius [sic!], so gewint Er das darmgicht oder er Erkennt an henden vnd an füssen. Die ander czeit ist: was man krieg anvecht, das Erget vngeluklich; vnd wer wunt wirt, der genist hart; vnd die kint, die jnn der czeit geporen werden, di werden Selten gesunt; vnd dorvmb vnd so ist sich in allen sachen wol fur czu sehen vnd czu hüten, pis die czeit verget.

An dem Sechsten Tag des hornung vnd so kumt planet Mars mit einem v̈berswaif Durch die strase Tawry. An dem Tag ist gut streit anfahen, vnd an dem tag vnd so ist ein jeclicher man monhaft.[4]) Es ist aber nicht gut mit heren czu reden noch czu Taidingen; wan es kument gern stös vnd auflewf darvnder. vnd dorvmb vnd so ist sich jnn allen sachen czu hütten, das red vnd Taiding pringen mag; aber sust sachen vnd[5]) mit kawfmanschaft mag man wol Treiben vnd handeln ist geluklich.

An dem Sibenden Tag vnd so ist gar gut ader lasen, wann das vertreibt all Tampf, die von fleischiger Kost kumen.

---

[1]) folgt durchstrichenes „mit kauf“ und nochmals „man“.
[2]) folgt durchstrichenes „vnd.“
[3]) folgt durchstrichenes „sein.“
[4]) Wol verschrieben für „manhaft.“
[5]) Diese beiden Wörter oben hereinkorrigirt.

Des tags vnd so ist auch gut jagen, vischen, paisen, wann das Ellamennt das wasser vnd alle fewcht jr kraft haben. Es ist auch des Tages gut vmb frawen czu werben, vnd all heren die fleccmacy [!] sein, ist gut czu reden, wann die sein czu der czeit frölich. Der Tag wert den streit; aber kawfmanschaft ist des Tags gewinnlich vnd geluklich.

AN dem achten tag des hornung So stett der mon vnd auch die planeten jnn rechtem lawffe vnd geferte, vnd so ist alles das gut czu tun, Domit man der natur gehellfen mag, das sey: mit Ereczney Ercznei [sic!] nemen, mit ader lasen, mit frawen pflegen, paden vnd frolich czu sein; vnd sunderlichen vnd so sein alle newe dinge gut anczufahen. Auch alle kawfmanschaft ist geluklich, vnd also verpewt der Tag gar nichczen.

AN dem newnten tag so ist gut vischen, jagen, paissen; vnd was man mit dem beginet, das fewchter vnd kalter natur ist. Mit frawen czu reden vnd den heren vnd lewten, die flecmacy sein vnd mellancollycy seind, mit den allen ist des Tags gut reden vnd Taidingen. Auch alle kawfmanschaft, di ist geluklich auf wasser vnd auf lant. Der tag verpewt nur den streit allain.

AN dem czehenden Tag so kumet der planet Merkurius mit einem swaif auf des monns Strasse nahennt, an dem Tag sol man perkwerk an greifen, das ist gewinlich vnd man sol auch das Erttrich rüren vnd Tungen; wann was man des Tags mit der Erden beginnet, das pringet frücht. Es ist auch jagen des tags gewinlich, vnd welch kint an dem tag gewurkt vnd geporen werden, die werden gut kawflewt, vnd get jn all jar ains geluklich vnd die anderen vart[1]) vnd ander jar nicht.

AN Dem ainleften Tag so Kumt der wint aus den locheren Tragonis, do dann das mer jnn dy Erden velt, vnd das pringet vil Tampfe vnd snefloken jnn den kalten landen, vnd so sol man die natur jnn wirmm halden vnd der wol pflegen; aber sunst seind alle dinge des Tags gut an czu heben vnd das ist geluklich.

AN Dem czwelfen Tag kumet der planet Jupiter, den man auch nennt Jovis. Des selben Tags ist gut mit heren vnd

[1]) folgt durchstrichenes „nicht oder das."

mit frawen czu reden vnd auch newes gewannt an czu legen. auch ist gut czu taidingen vnd czu reden; auch frid vnd Sun czu machen ist geluklich; vnd die kind, die jnn der czeit gewürket oder geporen werden, die werden Tugentlich vnd redlich vnd gewinnent gut vernunftikeit auf alle kunst. Der tag verpewt den streit; sunst sein alle wol czu tun vnd czu arbeiten.

AN dem dreiczehenden Tag so ist gut streit an czu fahen; vnd was man mit fewer begint das geit vnd bringet gelük, vnd glogen giesen gerat wol, vnd kalch prennen vnd anders, das dann das fewer arbeiten mus. Aber man sol nicht Taidingen vnd sol nicht suchen frid noch frid machen, wann es slecht vmb. Der tag verpewt ader lasen auf der medien, wann es pring das vergicht; aber anderlai dinge, die sein wol czu arbeiten.

An dem vierczehenden tag des hornung So kumet der plannet venus jnn dy strase thawry, do der mon jnn lawfett. Das wert funfthalb weil, E vnd Er daraws kumet. So pringent die lüfte gern warim nebell von den planneten. des tags sein all frawen wolgemut vnd ist gut mit jn reden; vnd die kinnt, die dann czu der czeit gewurket oder geporen werden, die werden schön vnd gewinnent dik lebse vnd werden hoffertig, vnkewsche vnd vnstete. Der Tag wert streit; aber sunst andre dinge sein alle gut vnd auch geluklichen czu tun.

An dem fünfczehenden Tag ist alles das gut, des man mit wasser beginnet: prugen vber di wasser czu machen, schif auf das wasser czu legen, mül news an das waser legen, oder die rad vmb lassen, new garn auf das wasser czu legen: das ist alles geluklich. Paden ist gesunt, ader lasen ist gut. allerlay Ereczney czu nemen ist des tags gut. Der Tag verpewt nichczen, es sey alles gut.

An dem sechczehenden tag so kumt der plane [sic!] Satturnus mit Einem vberswaif gleich vber die strase, do der mon jnnen lawffet; vnd das wert ganczer weill drey, vnd jnn den weillen wirt der mon rottfar. Do ist sich jnn allen sachen czu hutten, als an einem verpoten tag; vnd die kint, die jnn der czeit gewürkt oder geporen werden, die werden mordisch vnd wegen den menschen gering vnd werden hamisch mit red vnd als gleissung, vnd haben klein augen, vnd die ligen Tief jnnen; oder si werden czu dieben. an dem tag ist sich

jnnen czu haben vnd czu hutten jnn allen dingen, als an einem verpotenen Tag.

An dem Sibenczehenden tag So ist sich vast an der natur czu hütten; wann so kumt der mon an die stat vnd Ennde, do er dann nicht verer mag vnd wendett sich mit Einer reidung auf Ein andre furch, dy jn wider von vns Tregt; vnd die czirkgell der Sunnen verprechent sich von dem vmbreiden. Do kument gern wild wint von vnd die czeit seind all lüft der planneten jn stössen. Do ist sich an der natur czu hütten; wann alle die flegmattigus sein, die sein die selben czeit krank vnd Trege. Der Tag verpewt den streit; aber kawfmanschaft ist wol czu treiben.

An dem achczehentten tag so ist gut jagen vnd vischen; wann alles das, das kalter vnd fewchter natur ist, das Enpfindet des tags der wendung vnd widerkerung der Sunnen vnd das rüret sich vnd frewet sich. Auch mit frawen ist des Tags gut czu reden. Alle kawfmanschaft ist gut czu handellen, vnd was lewt fewchter vnd kalter natur sein, sein plaich vnd gel; die lieben dem menschen, die weil der Tag verpewt den streit.

An dem newczehenden[1]) Tag So kumet die Sunne an den czirgel vnd nohennt an die stat, do si von gott dem heren von Erst geschepft ist an der mite des himels nu[2]). Die kint, die jnn der[3]) gewürkt vnd geporen werden, di gewinnen raide har vnd werden wol gestalt vnd tun seltten recht vnd sein hofferttiger sinne vnd werden nicht kün. Der Tag verpewt den streit; aber sust alle andre ding sein gut vnd gelüklich.

AN dem czwainczigsten Tag So sol man nicht newe czimer an fahen; wann an dem Tag alle geiste vnrestig sein vnd wonent gern czu den czimern vnd machen auch vnd tun gern jrrvng Daran. Vnd dasselb czimer kumt nicht czu gut; Es wirt öde oder czustört. Auch die kint, die czu der czeit gewürkt oder geporen werden, die furchten jn leicht vnd werden nicht kün; aber was man des tages mit den geisten anhebt, die kumen gerner vnd Ee dann czu anderen czeiten. Der tag ist sust als ein verpotner tag.

AN dem ainvndczwainczigistenn Tag vnd so kumt der winnt aus den locheren draconis, vnd der ist gar vngesunt;

---

[1]) für newnczehenden.

[2]) für na?

[3]) fehlt „czeit."

wann das mer sich der wirm Ee vndernimmt von der Sunnen vnd jr ee nähent, dann das Erttrich; vnd do kument vil waicher lufte von. Do sol man der natur wol vor hüten vnd auch vor fleischiger köste; aber sunst verpewt[1]) tag nichczen; es sey alles gut vnd gelnklich.

An[2]) dem Tag czwaivndczwainczigisten Tag des hornung vnd so ist gut vischen, auch jagen, paissen vnd mit frawen czu reden. Die kind, die an dem gewürkt oder aber geporen werden, die gewinnent oft geswer vnd werden als albeg kreczig vnd werden nicht alt. Der Tag verpewt aderlasen vnd den streit; Dann andre ding sein gut wol czu tun.

An dem drey vnd czwainczigisten Tag vnd so sol man sich vor dem luft hütten vnd jnn haben; wann do kumt Ein gestösse vor dem gestiren gemmyny, do[3]) dann der mercze jnne lawffen sol. Das selb gestirn geit wirm vnd fewcht. des vnder nimet sich der luft, vnd die materie des mennschen die Erschepft sich jnn dem menschen vnd pringt jrrung; vnd do sol man czu recht nicht ader lasen, wann es dem menschen vierber [sic!] pringet, vnd sol auch nicht frawen pflegen; aber sunst Erlawbt der Tag alle dink an czufahen ist gut vnd czu tun.

An dem vier vnd czwainczigsten tag vnd So kumet ein czeit, alle die kint die jnn der czeit gewurket vnd geporen werden, die alle werden vnrestig jnn dem slafe vnd reden gern jnn jnn [!] dem slafe, vnd stet jn nicht ab oder hart ab, die weil vnd si leben. Man sol auch des Tags nicht ader lasen vnd sol auch nicht swerrer noch Ernstlicher Taiding anfahen; wann die geiste des Tags vnrestig sein, vnd dorvmb vnd so ist sich des tags wol czu huten vnd gleicher weise als an einem verpotenen Tag.

AN dem funf vnd czwainzigisten Tag vnd so ist gut czu streit reiten; vnd was man truken anfecht oder Tut, das ist gut. Auch an dem tag sol man das gewant witeren vnd das getraid vnd vmbkeren; do von sterben die selben wippelen vnd schaben. An dem tag erscheint das gestirn Geminy vber das Erttrich vnd pringt wild lüft, die warm sind. Do sol man der natur huten vnd kein Ercznei nemen, oder er tut nicht recht; wann gar vil weillwertiger czeit an dem Tag ist.

---

[1]) fehlt „der."

[2]) folgt durchgestrichenes „des" und „vnd".

[3]) folgt durchstrichenes „der."

An dem Sechs vndczwainczigisten tag vnd so ist noturft gar wol czu huten sich; wann gar vil widertaillung die czeit vnder dem gestiren ist vnd auch vnter den lüften. Do sol man sich hütten Wleisig[1]) vor wasser Trinken, wann die sunne kein kalt gestiren hat, das vor jr ge, vnd der mon auch ab nimmt an der kelten. Czu der czeit sol man nicht grose pawe anfahen noch grosse kaufmannschaft vnd sich die czeit verget.

An dem Siben vnd ezwainczigisten Tag so ist ein verpotner Tag vnd czwo verpone[2]). Weil vnd die ein ist, das der mon ein grosse hicze an sich mus nemmen vnd Empfahen, dann er vor her lang gehabt hat jnn der luft; vnd wer jm czu aderen lasset, der stirbet jnn dem selben jar, oder er wirt plaich vnd geswollen, das man ein har jn jm Ersach; oder er gewint die wassersucht. Die ander czeit ist: wer wunnt wirt, der genist hart, vnd was man auch czu grosen paw oder Taidingen anfacht, das als gerat nicht wol. Der tag verpewt alle dink, der man nür geraten kan oder mag, so lange vnd solch czeit verget.

An dem acht vnd czwaingsten[3]) tag des hornung vnd so ist sich ser vnd vast fur czu sehen; wann der mon gleich vnder der Sunnen stet vnd seinen [seine?] anczundüng nimmt. An den tag ist sich als wol an der natur jnnen czu haben vnd czu hütten, als an einem verpotenen Tag.

ERSTER NACHTRAG ZUR „GESCHICHTE DER SCHWÄBISCHEN DIALEKTDICHTUNG“

(auf 31. Dez. 1896).

VON

AUGUST HOLDER,

ERLIGHEIM.

Im Namenverzeichnis fehlen: Groh S. 120, Halm 195, Nefflen 136, Jean Paul 111. Schlotterbeck 87; Palm 195 ist zu streichen (ist Halm zu lesen). Zu berichtigen ist S. XIV, Z. 23 Fälle (statt Fülle); S. 4 „So is 's bei 'n uns in Boarnland“, nach der Ueberschrift eines Kobellschen Gedichts be-

[1]) für vleisig.

[2]) für verpotne.

[3]) für czwainczigisten.

titelt; S. 35, Z. 1 v. u. fail (st. fait); S. 39, Z 10 Eyering. Zu Martin Rango S. 27 vgl. Alem. XXIV, S. 169; zu Seb. Sailer S. 56 vgl. Alem. XXIV, S. 158 ff.; S. 84, Z. 10 Butter gsai (st. pfai). Ueber Sailer s. Diözes-Arch. v. Schw. XV, S. 1—11.

S. 101. Spechts Gedichte und Erzählungen sind gänzlich vergriffen. S. 106, Z. 9 v. u. beizufügen: Vgl. S. 150. 152. 153; S. 110, Z. 45 Ruf (st. Beruf), Z. 46 Schlussworte: ein Dichter von echt schwäbischer Kraft. S. 115 Nefflens Mutter war eine geborene Häußermann (nicht Strenger); S. 120 nach der Mitteilung eines Enkels besass er 6 Söhne (nicht 4); S. 135, Z. 30 in der (st. ind er); S. 136, Z. 29 glücklicher (st. glücklich), S. 137, Z. 5 v. u. Krauß; S. 139 „Ed. Mörike als schwäb. Dialektdichter“ von R. Krauß in der Bes. Oktavbeilage des St.-Anz. f. Württb. 1896, S. 285 ff; S. 144 ursprünglicher Name Baruch Auerbacher; S. 154, Z. 4 D. M-A. II 1855; S. 158, Z. 23 geheilt (st. gefeilt); S. 163, Z. 9 Flaischlen. — S. 181 Egler erhielt von Fürst Karl Anton v. Hohenzollern die goldene Medaille Bene merenti als besondere Auszeichnung für volkskundliche Forschung und mundartliche Dichtung. S. 185 der Gang zum Joacken erschien 1863. S. 189, Z. 2 der Lustig'; Ludw. Seeger v. d. Lutz † 1893. S. 190 bessere Bildnisse der Brüder Weitbrecht in der Allg. Kunstchronik XX 1896, S. 222. S. 192 weitere Volkserzählung von R. W. „Oinaweag“ (Weihnachten 1896); S. 193, Z. 16 L. Laistner; S. 194, Z. 6 v. u. Stettner in Lindau; S. 195, Z. 3 Halm (st. P.), Z. 16 streiche: München; S. 196, Z. 3 Gaßner.

S. 207 Mei Derhoim von A. Grimminger, 6. Aufl. 1896; über die besondere Art seiner Dichtung und die Berechtigung derselben spricht er selbst sich in dem Gedicht „Zum Volkslied braucht 's Moister“ („Aus 'em Lerche-Nest“ 1895, S. 118) recht deutlich und überzeugend aus. Emanuel Geibel wünschte einst von ihm eine Probe darüber, „wie weit man im Schwäbischen in der Gedankenfeinheit gehen könne, ohne die volkstümliche Linie zu überschreiten“, und Grimminger schuf unverzüglich unter dem unumwundenen Beifall Geibels das kurze Lied: Uf a welks Rösle (M. Derh. 6. Aufl. S. 50). Karl Gerok spendet unserm A. Grimminger das Lob, der schwäbischen Dialektdichtung die sittliche Ehre gerettet zu haben. Der Dichter, den ich am 21. Aug. 96 auf wiederholte Einladung besuchte, hatte die besondere Freundlichkeit, mir einige seiner

Schöpfungen vorzutragen, und ich ward ganz ergriffen von seinem ausgesprochenen Geschick, deutschen Geist mit schwäbischem Gemüte poetisch zu vermählen und diesen Glücksbund lesend zu veranschaulichen. Sein „Wörtle Du" hat unser gemeinsamer Freund Georg Jäger im „Wörtle Sie" sinnig erweitert; doch werden beide durch M. Rapps lustiges „Portugiesisches Sonett" (47) recht zutreffend ergänzt.

S. 208 Hyazinth Wäckerle (J. Fischer) starb am 2. Febr. 1896; sein Nachlass an schwäbisch-mundartlichen Gedichten wird voraussichtlich von seinem Sohn Raimund F. herausgegeben. — S. 220 Jäger der Doppelschwabe ward anlässlich seines 70. Geburtstags am 13. Dez. vom königlichen Haus ausgezeichnet, seine Treuen huldigen ihm im stillen mit dem Herzen. Neue volkstümliche Kriegslieder von ihm: „Vor Paris 1870/71" 1895 (8 S. 8°). Weitere hübsche mundartliche Gedichte vom „Jörgle" durch mich in einer bald erscheinenden Sammlung schwäbischer Vortrags- und Singstücke. — S. 226, Z. 14. Von G. Seuffers „Hellauf, Schwôbaland" erschien auf Weihnachten 1896 die zweite Auflage (J. Ebner Ulm) mit dem Besten von dem, was einerseits die 1. Aufl. von 1879 enthielt, und anderseits nach deren Veröffentlichung von ihm geschaffen ward. — S. 228. (Unseld.) Seitdem vieles in Blättern; seine Bücher jetzt im Verlag von Schuster und Löffler, Berlin. — S. 229 (Kien.) Zunächst „Humoristische Einfälle" mit manchen gelungenen schwäbischen Proben (Ulm, J. Ebner 1896), dann der zweite, selbständige Band von Gedichten im Ulmer Landdialekt „Kraut und Rüaba" (ebenda 1896), welche nach ihrem Inhalt einen unabhängig urteilenden, politisch reifen Mann zur Geltung bringen, der auch die Fragen des Tages hereinzuziehen versteht, nach der Form den *gewordnen* Schwaben verraten, der seiner neuen Heimat sich würdig zu zeigen bestrebt. — S. 229, Z. 19 v. u. Tr. = Tröglen; Fr. Scheuerle starb am 22. Nov. 1896 als Herausgeber des Neu-Ulmer Anzeigers.

S. 231. Gustav Heerbrandt † 26. Mai 1896 (Nachruf im N. Yorker Wochenblatt XX, 17 v. 3. Juni 1896). — S. 232 J. M. Bürkle lebt noch trotz der Lebensläufe, die anlässlich des Todes seines Bruders Adam seit Sept. 96 über *ihn* (Martin) veröffentlicht wurden. Spring starb als Prediger zu New-Berlin (Canada) um 1882. — Schwäbisches hat in Amerika,

wie mir Heerbrandt kurz vor seinem Tode schrieb, bei der Mehrzahl unserer Volksgenossen und Blutsverwandten tatsächlich fast keine Zugkraft mehr. Meine Gesch. d. schw. DD. kam nur in einigen Exemplaren nach Amerika.

Von den Mitarbeitern des ehemaligen „Vetters aus Schwaben“ (S. 233) und den sonstigen Stuttgartern (S. 235) folgen weitere Proben in meinem bald erscheinenden schwäbischen Vortragswerkchen. G. Jakob (S. 238) wird seinem ersten Werkchen bald ein weiteres folgen lassen, in welchem namentlich auch riesische Tanzverse und Schelmenliedchen reichlich mitgeteilt werden. — S. 240, Z. 3 muss es heißen: Von ihren zahlreichen neuhochdeutschen Gedichten wurden einige, z. B. „Weihnachten“ (Ev. Sonntagsbl.) und „Verwaist“ (Romanbibliothek) in weiteren Kreisen vorteilhaft bekannt.

Noch zu erwähnen: a) „Ond i schreib halt mein Name-n et na'“ von's Barthels Frieder (Pfarrer Emmerich Härlin in Uhlbach, geb. 1843 in Heiningen). b) „A Sträußle für Di!“ von Friedr. Greiner (geb. 1850 zu Hohengehren im Schurwald). c) Konr. Siegfr. Staack, „Die Else vom Erlenhof“ (sprachlich unecht). d) R. Weitbrecht, „Oinaweag“ (ein lustiger Beitrag zur Naturgeschichte schwäbischer Querköpfe). e) „Aus'm scheine Hohelohe“ von W. Schrader (urwüchsiger fränkischer Mutterwitz). f) Schwäb. Postkarten mit malerischen und dichterischen Augenblicks-Aufnahmen aus dem Leben der „Sieben“ in Städten (Zumsteeg, Stuttg.).

ANZEIGEN UND NACHRICHTEN.

Charles Schmidt, Wörterbuch der Straßburger Mundart. Mit einem Porträt des Verfassers, seiner Biographie und einem Verzeichnisse seiner Werke. 2. und 3. Lieferung. Straßburg, Heitz und Mündel, 1896.

Die beiden letzten Hefte behandeln auf S. 47—123 die Wörter von H bis Z, geben am Schluss Straßburger Formen einiger Vornamen und eine Anzahl von Ortsnamen in elsässischer Mundart. Wenn schon das Studium eines jeden Wörterbuches lehrreich und bildend ist, so das einer Mundart ganz besonders; „denn aus dem Dialekt“, sagt Heyne, „und mit

beständiger Ausnützung der Dialekte hat sich unsere Schriftsprache entwickelt; er ist die verjüngende Quelle, woraus in einer besseren Zeit sprachgewandte Männer zu schöpfen berufen sind". In der Mundart belauschen wir den Volksgeist bei seiner Arbeit, wie er neugestaltend schöpferisch tätig ist; und je mehr wir bei diesem in die Lehre gehen und den Bahnen folgen, die neuere Volksschriftsteller wie Rosegger mit so viel Glück betraten, um so mehr werden wir uns dem Einfluss des papierenen Stiles entziehen.

Eine gewaltige neubildende Kraft wohnt dem Dialekte inne, aber der konservative Sinn des Volkes hält auch das Alte viel fester als das Neuhochdeutsche. Und so finden wir eine Menge Wörter aus der mittelhochdeutschen Sprache in Schmidts Wörterbuch, die unsere Zeit längst über Bord warf. Leider ist nach dieser Seite das Straßburger Wörterbuch zu ungleich gearbeitet. Bald verweist es auf die mhd. Abstammung und gibt die früheren Formen, oft aber auch *nicht*, wie bei *hutzle, kibble, kiddere, hinnicht, Hipp, helli, Kaar* usw., und lässt so den Sprachfreund gerade auf einem interessanten Gebiete ratlos stehen.

Aber nicht nur der Wortbestand, sondern auch die Lautverhältnisse, besonders der Vokalismus des Straßburger „Ditsch" kommen noch vielfach dem Mittelhochdeutschen sehr nahe. Neuhochdeutsches *au* entstand aus mhd. *u:* haus — hus, haut — hut, haufen — huffe, bauchen — huchen; Straßburg hat diese alten Formen bewahrt; ähnlich in hilen mhd. hiulen, heulen; lit, mhd. liute, leute; kritzer, kriuzer, Kreuzer; hit, hiute, heute; Frind, friunt, Freund; straßb. Kuche, mhd. kuche, jetzt Küche. Neuhochd. *ei* entwickelte sich aus langem mhd. *i*, also *Eis* aus *is*, Eisen aus isen, wie man noch heute in Straßburg sagt. Dass manche lange mhd. Vokale gekürzt wurden, zeigt *Mutter* aus mhd. muoter, straßb. muoder. Mehr noch werden die kurzen Stammvokale durch den Hochton der Stammsilbe lang z. B. *Bote,* mhd. *bote,* straßb. *bott, Vater* und *Vadder, Kröte* und *Krott, Hochzeiterin* und *Hochzittere.*

Unter den Konsonanten sucht sich das „g" am Schluss zu verflüchtigen, indem es zu „j" wird oder ganz abfällt: *Zweig* und *Zwej*, *Zeug* und *Zej*, *wütig* und wiedi, Werktag und Werda; auch in der Mitte, z. B. *Jäger* und *Jäjer;* ähnlich *Mühe* und *Miej.* In „näje = nähen" und „kräje = krähen" hat

sich die mittelhochd. Form erhalten. Das „b“ verwandelt sich im Inlaut in „w“, z. B. Kalb, Mz. Kelwer, Kaib — Kaiwe, klauben — kluwe; selbst in Fremdwörtern muss sich das „b“ in „w“ ändern: i steck do in beese Lawerende = in bösen Labyrinthen oder Schwierigkeiten. In „Schwalbe“ tritt eine doppelte Veränderung ein: Schwal*b* plur. Schwal*we* — demin. Schwal*m*ele. Auch „f“ geht in das weiche „w“ über: Schwefel — Schwewel, oder auch in „pf“ „schlurpfe“ = schlurfen, „uffschirpfe“ = aufschürfen, wo mir das „pf“ durch das vorhergehende „r“ bedingt scheint.

Auch die Umstellung der Konsonanten, jedenfalls der leichteren Aussprache wegen [?], kennt der Dialekt wie das Hochdeutsche in „Bernstein“ = „Brennstein“. Beispiele dafür sind: *Wilpert* = *Wildpret, zusammerapsle* = *raspeln.*

Die schwäbischen Superlative mit „saumäßig“ z. B. *saumschön* haben schon zu manchem Spott und manchem Missverständnis Veranlassung gegeben. Der Straßburger drückt ähnlich den höchsten Grad einer Eigenschaft aus, wenn er sagt: *wiedi rich* (wütig reich), *mainaidi scheen* (meineidig schön), *erschreckli kitzlig* (erschecklich kitzlig) oder *kriminalisch kalt.*

Bei meiner ersten Besprechung machte ich auf den Reichtum der Ausdrücke für ein und denselben Gegenstand aufmerksam, ebenso reicher ist der Dialekt an sprichwörtlichen Redensarten, aus deren großen Zahl ich nur einige wenige anführen kann. Einem der da glaubt, eine besondere Auszeichnung zu verdienen, wird ein „abarts Hienel brode“. Ist man einer verborgenen Sache auf den Grund gekommen, so „riecht mer jetz de Hafekäs.“ „I derff zu mim Hai Stroh saaûe“ (ich darf zu meinem Heu Stroh sagen) kann der Eigentümer, aber kein anderer ausrufen, dem es erlaubt ist anscheinend gering von dem zu sprechen, was ihm gehört. „Kurzi Hoor sin ball gbirst“, kurze Haare sind bald gebürstet und kleine Arbeiten bald getan. „E Gsicht mache wie e Katz, wenn's donnert“ = ein klägliches, erschrockenes Gesicht machen. Einer will „de Kropf leere“, wenn er angesammelte Klagen und Vorwürfe auskramt. „Er kann franzeesch wie e Kuh spanisch“ ist eine Uebersetzung der franz. Redensart: il sait le français comme une vache l'espagnol, das entstellt ist aus: comme un Basque l'espagnol.

Die Briefmarken werden vom Volke fast nie anders als „Kepfel“ genannt. Warum? weil die ersten Briefmarken, die

man zu Straßburg sah, den Kopf der französischen Republik und dann den Napoleons III. trugen.

Mit „Schwob" bezeichnet der Straßburger den *Schwaben*, dann den Deutschen überhaupt; ferner den schwarzen Käfer, Blatta orientalis, der sich zumeist in den Bäckereien aufhält. „Während wir diesen Käfer Schwowe nennen", fährt Schmidt fort, „heißen sie die Schwaben und andere Süddeutsche Russen." Das ist nicht richtig, es kommen beide Bezeichnungen neben einander vor. „Schnaike" ist unter der Bedeutung „neugierig suchen" aufgeführt; es heißt aber: in Speise und Trank wählerisch, naschhaft sein. Die aus Geiler genommene Stelle: „Also schneickest du von dem einen zum andern" hat Schmidt falsch verstanden. „Maläste" ist auf lat. molestiae, nicht auf franz. malaise zurückzuführen. Dann ist auch das „t" erklärt; und dazu kommt „moleste‘ auch sonst in Süddeutschland vor. Bei dem Ausdruck „more han", den er unter more = weibliches Schwein bespricht, fragt Schmidt: Was ist hier more? Jedenfalls geht der Ausdruck auf lat. mores zurück: Ich will dich mores, Anstand lehren, dann vor einem sich anständig betragen.

Mit der sprichwörtlichen Redensart „Glich bi der Heck sin (= der erste sein wollen, etwas zu tun)" ist es Schmidt auch nicht geglückt. Er meint, die Redensart stamme wol aus der Zeit, wo man noch Hecken machte zum *Umhegen, Umzäunen* des Wildes; sei dieses in eine Hecke getrieben, so wollte jeder Jäger der erste zum Schuss sein. Nein „Heck" war vielmehr eine Art Falle zum Fang jagdbarer Tiere, die mit Reisig oder Hecken bedeckt wurde. Spritziös = affektiert halte ich für ein deutsches Wort mit französischer Endung nicht aus „precieuse" entstellt; wir sagen ja auch von einem affektierten Menschen: er ist gespritzt.

Ebenso falsch ist die Erklärung von „muchle". *Muchle, meuchtelen* = schimmlicht, nach Fäulnis riechen ist stammverwandt mit „muffen, mufftelen", franz. moufette, Moderdunst, ital. muffo, schimmelig. Schon Joh. Christ. von Schmid sagt in seinem schwäbischen Wörterbuch, Stuttgart 1844, dass hier „der Kehlbuchstabe in den Pfeifflaut verwandelt sei". Verschieden davon ist „Muchler" geheimtuender Mensch, vermuchle = verheimlichen, Wörter, die mit nhd. meuchlings, Meuchelei zusammenhängen.

Ueberhaupt hätte Schmidt die Erklärung mancher elsässischer Wörter durchsichtiger machen können, wenn er sich

gegen das Neuhochdeutsche nicht so ablehnend gezeigt hätte. Seine Arbeit wäre dann viel wertvoller geworden. „Rise“ = herabfallen hängt nicht nur mit „rieseln“, sondern auch mit „reisen“ zusammen; bei „Pfulwe“ aus lat. pulvinar hätte er an unseren Pfühl erinnern müssen. „Hirli = diesjährig, diesjähriger Fisch, ist unser „heuer“. Statt „gerelldi Gerste“ mit unserem Rollgerste zu vergleichen, gibt er das franz. orge mondé.

Wenn der Verfasser glaubt, dass *der Wortschatz des Neuhochdeutschen noch täglich durch französische Wörter vermehrt werde,* so ist ihm, der uns erst 1895 verließ, die gewaltige Bewegung gegen die Fremdwörter, das Streben des deutschen Sprachvereins entweder völlig entgangen oder er hat dessen Bedeutung nicht verstanden. Seine Behauptung, dass *„Chambergarnist“* für Bewohner einer chambre garnie ein *offizielles* Wort geworden sei, beweist die Richtigkeit meiner Anahme. Auch kann man von einem Bestreben, den Beweis zu führen, dass der els. Dialekt nicht ein verdorbener sei, sondern eine frühere Stufe der Entwicklung der deutschen Sprache darstelle, nur sagen, dass er hier „Häfe gen Hagenau gführt“ hat. Dies ist eine allbekannte Sache. Aber alles dieses ist zu erklären, wenn man den Satz von Rud. Reuß, der die dem Bande vorgedruckte Lebensbeschreibung verfasste, genauer betrachtet: „als er . . . jeglicher äußeren Tätigkeit entsagte, da wurde ihm dieses traute Heim noch lieber und teuerer, denn er fühlte sich dort geborgen von so Manchem, *was ihm fremd war, was ihn abstieß und ihm wehe tat;* dort konnte er sich ungestört in die Erinnerung verflossener Zeiten und in das Studium der grauen Vergangenheit *fern von den zeitgenössischen Ereignissen* versenken.“ In dieser Beleuchtung ist auch Schmidts Satz zu verstehen, den er am Anfang seiner Vorrede ausspricht, wo er mitteilt, dass der erste Entwurf dieser Arbeit 1885 entstanden sei. „Als dann,“ fährt er fort, „einige Jahre später ein Germanist, Professor an der hiesigen Universität, mit dem Vorhaben auftrat, ein elsässisches Idiotikon herauszugeben, dachte ich, es wäre der Natur gemäßer, wenn wenigstens ein *Straßburger* Glossar von einem Eingeborenen ausgearbeitet würde, als von einem Eingewanderten.“ Abgesehen davon, dass ein mit dem schweren Rüstzeug deutscher Gelehrsamkeit und Gründlichkeit gewappneter Hochschullehrer —

Germanist, nicht Theologe — sich an die Spitze stellte, musste er doch auch erfahren haben, dass mit dem Eingewanderten sich ein junger *elsässischer* Gelehrter verband, und dass im ganzen Lande tausend fleißige *elsässische* Hände sich zum muntern Bunde regten. Leider scheiden sich auch die Männer der Wissenschaft noch immer in zwei Lager. Aber eines ist doch erfreulich: dieses starre Festhalten, diese sichtliche Freude an der deutschen Sprache, wenn zunächst auch nur in der Gestalt des elsäss. Dialektes.

Und das mag in uns die Hoffnung erwecken, dass ein Kind, das seine Mutter so innig liebt, wie der Elsässer seine deutsche Sprache, nicht für immer schmollend vom Mutterhaus fern bleiben wird, sondern dass die Zeit nicht allzu fern ist, wo es freudig in die Arme seiner Mutter zurückkehrt.

Colmar im Elsass. BRUNO STEHLE.

J. Naeher und *H. Maurer.* Die Alt-Badischen Burgen und Schlösser des Breisgaues. 2., verb., verm. u. m. Abbild. vers. Aufl. Emmendingen, Dölter, 1896. IX, 116 S. 8°. — 3.50 M.

Daß dies Büchlein nach zwölf Jahren in zweiter Auflage erscheinen konnte, zeugt von erfreulichem Geschichtssinn im Breisgau. Den geschichtlichen Teil hat Professor Maurer, den beschreibenden Inspektor Naeher, beide in ihren Gebieten wolbekannt, bearbeitet. Neu hinzugekommen ist in dieser Auflage eine kurze Geschichte der Burgen Lichteneck, Limberg, Kürnberg, Kastelberg und Schwarzenberg und eine Anzahl Bilder nach photographischen Aufnahmen, die in ihrer Verschwommenheit und unkünstlerischer Ausführung leider nicht, wie die erstgenannte Zugabe, als erfreuliche Vermehrung zu bezeichnen sind. Die vier Tafeln von Naeher sind die alten. So wenig künstlerisch sie auch erscheinen, so sind sie doch übersichtlich und geben guten Einblick in die Bauart der Burgen. Zu tadeln ist auf Bl. 2, dass hier der sehr schwache Wiederherstellungsversuch Leichtlins (vgl. S. 30) als „Lampadius Aufnahme“ gleichberechtigt neben Merians Bild der Burg Höhingen bei Achkarren erscheint. Auch ist die Stellung des Turms auf dem „Grundplan der Ruine Zähringen“ (2, 5) unrichtig, d. h. viel zu weit gegen die Mitte des obern Burgrings zu angegeben. Warum ist bei 3, 5 (Sausenburg) das Wappen der Herren von Üsenberg zu sehen? Das „Vorwort“,

das eine knappe Geschichte des Burgbaus bietet, ist bis auf den Schlusssatz das alte geblieben. Doch hätte sich hier wie auch im Folgenden mancherlei bessern lassen. S. V: Burgstal ist nicht etwa die eigentümliche mittelalterliche Bezeichnung für die alten aus Erdwällen gebildeten Fliehburgen, sondern bedeutet nur „Stelle einer Burg", d. h. also nicht bewohnte oder auch zerstörte Burg. *Stal* gehört zu *stellen* und *Stelle;* wenn man das Wort im Allgemeinen anwendet, kann man nicht, wie Maurer S. 6 tut, die durch Umdeutung entstandene Form Burgstahel setzen. Dass der Hauptturm der Burg „Bergfried" genannt worden sei (VII), ist nicht richtig, denn Bergfried bedeutet Holzgestell, Holzturm zu Angriffszwecken. Einzelne Ausnahmen im deutschen Gebrauche des Worts beweisen nichts. Ich werde mich mit Piper (Burgenkunde) über diesen Punkt noch auseinandersetzen. — S. 10. Es bleibt doch bei dem alten *Hacho* als Namenspatron der Burg *Hachberg.* Eine so starke Kürzung wie *Hach* = *Habich* ist nicht so alt nachweisbar wie der Name der Burg, außerdem muss bei Wohnortsnamen stets zuerst an Personennamen gedacht werden. — S. 32. Die Sage von den Zähringern sollte mit Beleg versehen sein. — S. 34. Auf den Unterschied von *burg* und *berg* im Ortsnamen *Lintburg* kann kein Schluss gebaut werden. — S. 84 Schlössleberg. „Die ganze Anlage der Burg hat unverkennbare Aehnlichkeit mit der Burg Zähringen und fällt danach [!] in dieselbe Zeit, d. h. in die Mitte des 11. Jahrhunderts." — S. 94. Röttelen, als *Raudinlaim, Rotinlaim* soll zu *rod* = Rodung oder *rôt* = rot und *hlêo, lê* = Grabhügelgehören, leim sei Dativ Plural. Unmöglich, denn der Dativ der Mehrzahl von *hlêo* würde *hlêwum, -un, -on,* heißen müssen. Offenbar ist es das Wort *leim* = Lehm, Kalk. Die Burg liegt auf einem gelben Kalkfelsen, der in jener Gegend auffallen mochte. Ihre Stelle hieß wol von Alters her: zum roten Leim. Rod ist nicht alemannisch, vielmehr müsste es *riuti* heißen. S. 108. Die von mir bekämpfte, leider von Schulte, ZGO. n. F. XVI (1892), 556 seiner vorgefassten Lehrmeinung von der Anordnung der großen Heidelberger Liederhandschrift gemäß wieder aufgegriffene Annahme von der Heimat des Kürenbergers auf der Kürnburg bei Kenzingen hätte wol kräftiger zurückgewiesen werden können. Der einzige Freiherr Burkart von Kürnburg 1086 gehört nicht in das Breisgau. „Es ist geradezu undenkbar, dass inmitten des andlauischen Hofgutes sich ein Adelssitz hätte konstituieren können", sagt der leider gestorbene Sussann: „Bad Kirnhalden und Umgebung" (Karlsruhe 1895), S. 11.

Freiburg i. B. FRIDRICH PFAFF.

